



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0443 Status: öffentlich Datum: 17.05.2018
Termin	Beratungsfolge:	
30.05.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms;
hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2017 sowie weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hatte am 08.06.2017 nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Planung beschlossen, einen überarbeiteten Entwurf für das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP-Entwurf 2017) in das Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu geben. Mit der Auslegung der Planunterlagen wurde im September 2017 begonnen; bis zum Jahresende sind daraufhin von 164 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben worden. Diese sind in vier Tabellen zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag der Kreisverwaltung versehen worden (Anlagen 1 - 4).

Um die Entscheidungsgrundlagen bei den vorgesehenen Flächen für die Windenergie zu verbessern, wurde im Februar 2018 eine ergänzende Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingeholt. Zielsetzung war es, eine möglichst konkrete Berücksichtigung militärischer Belange bereits auf Regionalplanungsebene zu erreichen, damit nicht später im Genehmigungsverfahren Windparks wegen entgegenstehender militärischer Belange abgelehnt werden. Die flächenbezogene Bewertung der Vorranggebiete für die Windenergie durch die Bundeswehr ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 5). Aus ihr ergibt sich, dass die Flächen in Groß Meckelsen, Fintel, Ahausen und Wittorf zu streichen sind, da sie in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegen.

Anfang Mai 2018 wurde festgestellt, dass sich mitten im geplanten Vorranggebiet in Ostervesede ein Brutplatz des Rotmilans befindet. Der Rotmilan ist streng geschützt, er zählt zu den durch Windenergieanlagen am stärksten gefährdeten Vogelarten. Bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind als öffentlicher Belang mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Das Vorranggebiet in Ostervesede sollte daher zumindest deutlich reduziert werden. Ich verweise hierzu auf die fachliche Einschätzung meines Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege, die eine Beibehaltung des Vorranggebietes mit Einschränkungen für möglich hält (Anlage 6). Eine entsprechende Neuabgrenzung der Fläche ist noch zu erarbeiten.

Korrekturen beim Flächenzuschnitt sind darüber hinaus bei folgenden Gebieten erforderlich:

- Weertzen/Langenefelde (Verkleinerung von 198 ha auf 86 ha wegen Hubschrauber-Tiefflugkorridor; die 86 ha Bestandsfläche des RROP 2005 kann wieder dargestellt werden, da sie schon mit WEA bebaut ist)
- Sandbostel/Bevern (Vergrößerung von 121 ha auf 127 ha wegen eines Zeichenfehlers)
- Kirchwalsede (Vergrößerung von 54 ha auf 71 ha wegen fehlerhafter Bewertung eines Wohnhauses)

Die vorgesehenen Vorranggebiete in Alfstedt/Ebersdorf, Oerel, Kuhstedt, Wohnste, Hamersen, Wilstedt, Nartum, Gyhum-Hesedorf, Elsdorf, Bartelsdorf/Brockel und Rotenburg/Wohlsdorf bleiben unverändert.

Die Gesamtgröße der Vorranggebiete für die Windenergie würde (ohne Ostervesede) 1.790 ha betragen; dies entspricht 0,86 % der Kreisfläche (RROP-Entwurf 2017: 1,2 %). Trotz der Reduzierung werden meines Erachtens ausreichend Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen, auch wenn die Empfehlungen des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes (1,0 %) sowie des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (2,53 %) nicht erfüllt werden. Die Flächenbilanz bewegt sich auf dem Niveau der Nachbarlandkreise Heidekreis (0,75 %), Osterholz (0,77 %) und Verden (0,85 %). Eine Übersicht über die empfohlenen Änderungen ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 7).

Weiteres Vorgehen:

Aufgrund der vorgenannten Änderungen bei den Flächen für die Windenergie muss der RROP-Entwurf überarbeitet und erneut in eineteiligungsverfahren gegeben werden. Darüber hinaus sind aufgrund der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2017 auch andere Änderungen im Programmwurf erforderlich. So sollen Anpassungen bei den zentralen Siedlungsgebieten einiger Gemeinden vorgenommen und der Ort Hemslingen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt werden.

Ein dritter Entwurf des RROP soll für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 29.08.2018 vorgelegt werden. Anschließend wird der Entwurf den Trägern öffentlicher Belange mit einer Frist von 2 Monaten zur Stellungnahme übersandt werden. Zudem wird die Öffentlichkeit durch Auslegung des RROP-Entwurfs und durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet beteiligt. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist sind Erörterungstermine mit den Gemeinden, den Naturschutzverbänden sowie den Nachbarlandkreisen durchzuführen. Anschließend sollte sich der Kreistag in der ersten Jahreshälfte 2019 abschließend mit dem Entwurf befassen und das RROP als Satzung beschließen.

Der Ausschuss wird um Zustimmung gebeten.

Luttmann

Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Versorgungsunternehmen	
Beteiligter	Seite
Stadt Bremervörde	1
Gemeinde Gnarrenburg	7
Stadt Rotenburg (Wümme)	11
Gemeinde Scheeßel	13
Stadt Visselhövede	21
Samtgemeinde Bothel	30
Gemeinde Bothel	30
Gemeinde Brockel	30
Gemeinde Hemsbünde	30
Gemeinde Hemslingen	38
Gemeinde Kirchwalsede	40
Gemeinde Westerwalsede	40
Samtgemeinde Fintel	40
Gemeinde Fintel	42
Gemeinde Helvesiek	42
Gemeinde Lauenbrück	42
Gemeinde Stemmen	42
Gemeinde Vahlde	42
Samtgemeinde Geestequelle	43
Gemeinde Alfstedt	43
Gemeinde Basdahl	43
Gemeinde Ebersdorf	43
Gemeinde Hipstedt	43
Gemeinde Oerel	43
Samtgemeinde Selsingen	44
Gemeinde Anderlingen	44
Gemeinde Deinstedt	44
Gemeinde Farven	44
Gemeinde Ostereistedt	44
Gemeinde Rhade	44
Gemeinde Sandbostel	44
Gemeinde Seedorf	48

Gemeinde Selsingen	48
Samtgemeinde Sittensen	48
Gemeinde Groß Meckelsen	48
Gemeinde Hamersen	48
Gemeinde Kalbe	48
Gemeinde Klein Meckelsen	48
Gemeinde Lengenbostel	48
Gemeinde Sittensen	50
Gemeinde Tiste	50
Gemeinde Vierden	50
Gemeinde Wohnste	50
Samtgemeinde Sottrum	50
Gemeinde Ahausen	52
Gemeinde Böttersen	52
Gemeinde Hassendorf	54
Gemeinde Hellwege	54
Gemeinde Horstedt	54
Gemeinde Reeßum	54
Gemeinde Sottrum	54
Samtgemeinde Tarmstedt	54
Gemeinde Breddorf	54
Gemeinde Bülstedt	54
Gemeinde Hepstedt	54
Gemeinde Kirchtimke	54
Gemeinde Tarmstedt	54
Gemeinde Vorwerk	54
Gemeinde Westertimke	55
Gemeinde Wilstedt	55
Samtgemeinde Zeven	55
Gemeinde Elsdorf	60
Gemeinde Gyhum	60
Gemeinde Heeslingen	60
Stadt Zeven	60
Landkreis Cuxhaven	60

Landkreis Harburg	63
Landkreis Heidekreis	64
Landkreis Osterholz	65
Landkreis Stade	65
Landkreis Verden	65
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	65
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	67
Bundesnetzagentur Berlin	71
Bundesnetzagentur Bonn	72
Deutscher Wetterdienst	74
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	74
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	75
Eisenbahn-Bundesamt	76
Amt für regionale Landesentwicklung	76
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	91
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	95
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	96
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade	99
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden	100
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	102
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	103
Freie und Hansestadt Hamburg	113
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen	113
Aktion Fischotterschutz	113
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems	113
Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland (BUND)	113
Heimatbund Niedersachsen	113
Landesfischereiverband Weser-Ems	113
Landesjägerschaft Niedersachsen	113
Anglerverband Niedersachsen	114
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.	116
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	121
Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Bremervörde-Zeven	121
Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Verden e.V.	122

Naturschutzverband Niedersachsen	128
Niedersächsischer Heimatbund	128
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	128
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)	128
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde	135
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Heidmark	139
Industrie- und Handelskammer Stade	139
Bundesvereinigung der Torf- und Humuswirtschaft	144
Industrieverband Garten e.V.	144
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	144
Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.	145
Bundesverband Windenergie	150
Deutsche Bahn AG	153
Deutsche Telekom Technik GmbH	154
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	154
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen	155
Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH	155
EVB Elbe-Weser GmbH	155
Tennet SO GmbH	155
EWE Netz GmbH	161
Nord-West-Oelleitung GmbH	161
Gasunie Deutschland Services GmbH	161
Gascade Gastransport GmbH	165
PLEdoc GmbH	167
ExxonMobil	168
DEA Deutschland Erdoel AG	176
Wasserverband Bremervörde	180
Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	182
Stadtwerke Rotenburg (Wümme)	182
Stadtwerke Zeven	182
Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme)	182
Landvolkverband Niedersachsen, Kreisverband Bremervörde e.V.	182
Landvolkverband Zeven e.V.	185
Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.	185

Ostedeichverband	185
Unterhaltungsverband Obere Oste	185
Unterhaltungsverband Untere Oste	185
Kreisverband der WBV	185
Unterhaltungsverband Schwinge	186
Unterhaltungsverband WBV Teufelsmoor	186
Unterhaltungsverband Obere Wümme	186
Unterhaltungsverband Mittlere Wümme	186
Unterhaltungsverband Untere Wümme	186
Dachverband Aller-Böhme	186
Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel	187
Bürgerinitiative zum Erhalt unserer Moore	187
Bürgerinitiative Frackloses Gasbohren	187
Niedersächsischer Landkreistag	195
Ämter im Hause	195
Amt 66 – untere Wasserbehörde	195
Amt 68 – untere Naturschutzbehörde	196

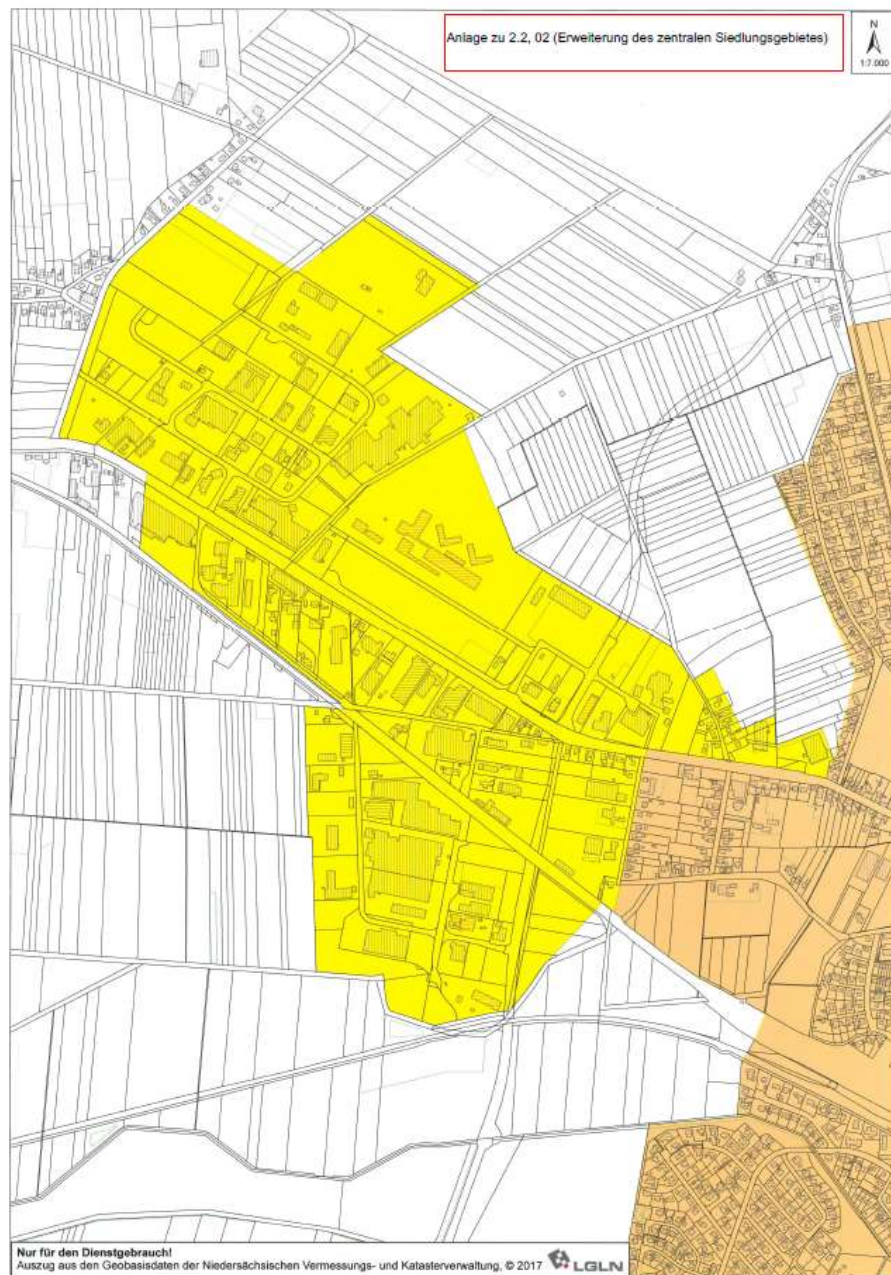
RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Versorgungsunternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Bremervörde		
		<p>Zu 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p>Zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Zu 06</p> <p>In der Begründung ist eine Ergänzung bzgl. der landesplanerisch festgestellten BAB 20 erfolgt, allerdings wird hier lediglich die geplante Anschlussstelle nördlich des Ortes Glinde erwähnt. An dieser Stelle sollte auch die geplante Anschlussstelle nördlich der Ortschaft Elm aufgeführt werden, auch wenn diese sich bereits auf dem Gebiet des Landkreises Stade befindet. Die geplante Anschlussstelle liegt in etwa mittig zwischen den Orten Estorf und Elm, so dass auch deutliche Auswirkungen auf die gewerbliche Entwicklung in der Ortschaft Elm zu erwarten sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes bezieht sich auf die in unmittelbar an den Anschlussstellen befindlichen Flächen. In diesem Fall liegen diese im Landkreis Stade und unterliegen somit nicht der Planung des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p>
		<p>Zu 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte Zu 02</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 war seitens der Stadt Bremervörde angeregt worden, das zentrale Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Bremervörde um den Bereich der gewerblichen Bauflächen im Westen des Stadtgebietes gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu ergänzen (analog zum Mittelzentrum Zeven). In seiner Abwägung hat der Landkreis erklärt, das zentrale Siedlungsgebiet entsprechend gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergänzen zu wollen. Eine entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung ist jedoch - wohl aufgrund eines redaktionellen Versäumnisses - nicht erfolgt. Es wird um diesbezügliche Korrektur gebeten (s. Anlage).</p> <p>Auf die in der Stellungnahme der Stadt vom 31.05.2016 dargelegte Begründung</p>	<p>Die Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes wird anhand des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst.</p>

		<p>für diese Anregung, aus der sich die Bedeutung der geforderten Ergänzung des zentralen Siedlungsgebietes für die Stadt ergibt, wird nochmals verwiesen. Auch die in der Stellungnahme der Stadt vom 31.05.2016 enthaltene Anregung, einen Satz 2 aufzunehmen, wonach Erweiterungen der zentralen Siedlungsgebiete im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich sind, wird nochmals wiederholt vor dem Hintergrund, dass sich in den kommenden Jahren bzw. während der Wirksamkeit des künftigen RROP die dargestellten zentralen Siedlungsgebiete auch ändern können, und zwar nicht nur in Bezug auf die Wohnbauentwicklung (hierauf geht die Begründung zu Abschnitt 2.2, Ziffer 02, ein), sondern auch auf die gewerbliche Entwicklung.</p>	<p>Für die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete ist zum einen der bauliche Bestand und zum anderen die in der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Städte und Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zugrunde gelegt worden. Innerhalb dieser Abgrenzung sind neue Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Die Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen sind auch außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete möglich.</p>
		<p>Zu 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen Zu 3.1.2 Natur und Landschaft Zu 01 Die Darstellung des Vorranggebiets Biotopverbund im Bereich der Oste zwischen Bremervörde und Nieder Ochtenhausen orientiert sich nicht an der zeichnerischen Darstellung des LROP. In diesem Bereich wurde die Abgrenzung der Auengebiete der WRRL-Prioritätsgewässer gemäß dem Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften als Grundlage genommen. Die Folge ist eine deutlich ausgeweitete Darstellung des Vorranggebietes Biotopverbund im Gegensatz zur Darstellung des LROP, wo lediglich der Flusslauf selbst als Vorranggebiet Biotopverbund gekennzeichnet ist. Die Darstellung des Vorranggebiets Biotopverbund sollte sich in dem o. g. Bereich allein an der zeichnerischen Darstellung des LROP orientieren, nicht zuletzt um der dort ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP sollen für die prioritären Fließgewässer u.a. die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete berücksichtigt werden (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02). Daher ist das VR Biotopverbund im Bereich der Oste zwischen Bremervörde und Nieder Ochtenhausen deckungsgleich mit dem dortigen Überschwemmungsgebiet.</p>
		<p>Zu 4.2 Energie Zu 01 Gemäß Begründung (S. 46), betreffend die Bewertung der Potenzialfläche Nr. 6, soll in das Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich Sandbostel/Bevern „die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden“. Gemeint ist damit der Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“, mit dem die Errichtung der drei bestehenden Windenergieanlagen (Gesamthöhe jeweils 87,50 m) planungsrechtlich ermöglicht wurde. Die</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um einen Zeichenfehler, der korrigiert wird.</p>

		<p>Einbeziehung dieser Fläche in den Vorrangstandort wird seitens der Stadt Bremervörde ausdrücklich begrüßt, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten.</p> <p>Allerdings stimmt die Abgrenzung des Vorranggebietes in der zeichnerischen Darstellung nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 überein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 ist sowohl im Westen als auch im Osten ausgedehnter als die Abgrenzung des Vorrangstandortes. Es wird um entsprechende Berichtigung gebeten.</p>	
		<p>Im Übrigen wird die Stellungnahme der Stadt Bremervörde vom 31.05.2016 aufrechterhalten.</p>	
		<p>Anlagen: Siedlungsgebietsabgrenzung Stadt Bremervörde</p>	



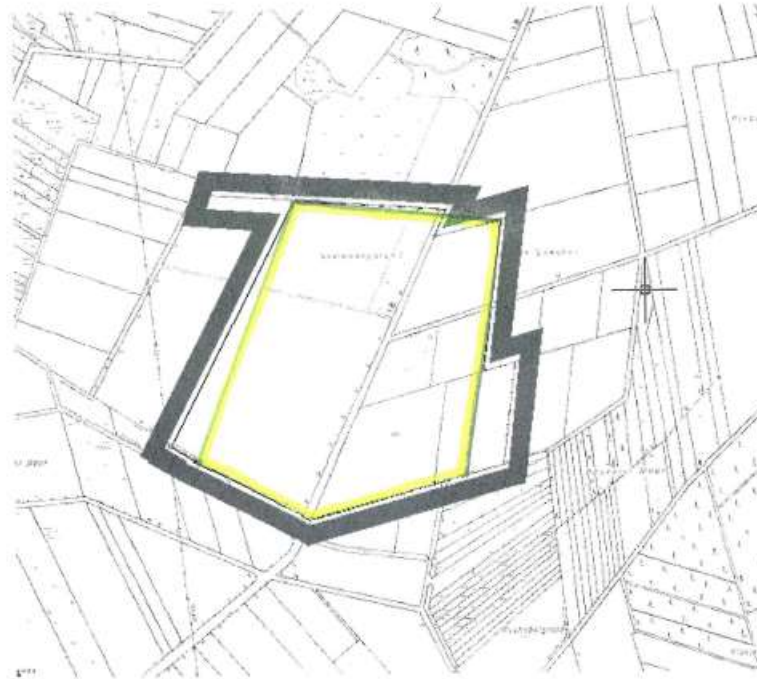
Anlagen zur Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung
Sandbostel/Bevern



- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 100
„Windkraftanlagen Bevern“
- Abgrenzung Vorranggebiet Windenergienutzung
im ZROP-Entwurf 2017

Stadt Bremervörde
Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“
mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan

Begründung



BPW Baumgart
Stadtplanung Forschung Beratung
Körnerwall 10
28203 Bremen
Tel: 0421/ 70 32 07
Fax: 0421/ 70 22 37
Email: office@bpw-baumgart.de

Planverfasser:
Dr. Augustin Umwelttechnik
Planungsbüro
Falkenried 74 a
20251 Hamburg
Tel: 040/ 45 46 81
Fax: 040/ 45 46 91
Email: draugput@aol.com

Landschaft & Plan
Margarita Borgmann-Voss
Präsident-Krahn-Straße 19
22765 Hamburg
Tel.: 040/ 38 90 45 80
Fax: 040/ 38 90 45 81
Email: m.borgmann-voss@t-online.de

26. Februar 2004

2	Gemeinde Gnarrenburg		
		<p>Standorte Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten („W“) Die neue Auslegung, diese Aufgabe nur noch geeigneten Standorten außerhalb der zentralen Orte zuzuweisen, ist erstmal nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, wie sie unter dem Gesichtspunkt einer „über die Eigenentwicklung hinausgehenden Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ auf die Ortsauswahl Brockel, Elsdorf, Fintel, Rhade und Wilstedt kommen. Hier fehlen Ausführungen, um Maßstäblichkeiten für die Schwerpunktsetzung nachzuvollziehen.</p> <p>Nach diesseitigen Maßstäben bezogen auf die Gemeinde Gnarrenburg haben wir mit Karlshöfen und wohl auch Kuhstedt absolut vergleichbare Ortschaften. Für beide Ortschaften, aber insbesondere für Karlshöfen gibt es Bewertungsfaktoren, die für eine Wohnentwicklung über den Eigenbedarf hinaus sprechen.</p> <p>Eine vorhandene Infrastruktur mit jeweils einer Kita (Karlshöfen sogar 2 Gruppen) und einer Grundschule (Kuhstedt 1-zügig, Karlshöfen 2-zügig) mit jeweils angeschlossener Turnhalle bilden gute Voraussetzungen für eine verbesserte</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Orte Karlshöfen und Kuhstedt mit jeweils einer Einwohnerzahl von > 1000 verfügen nicht über eine ausreichende Infrastruktur, wie z.B. Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel oder Einzelhandel und erfüllen somit nicht die Kriterien für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.</p>

		<p>Wohnentwicklung. Des Weiteren befinden sich der größte Arbeitgeber der Gemeinde Gnarrenburg (Brilliantleuchten mit rd. 200 Arbeitnehmern) in der Ortschaft Karlshöfen sowie ein in Erweiterungsplanung befindliches Gewerbegebiet. Wohnangebote in Arbeitsplatznähe zu schaffen und zu entwickeln ist hier das Gebot. Positiv begleitende weitere Faktoren einer Wohnentwicklung sind in einer intakten Dorfgemeinschaft mit vielfältigen Angeboten (Heimatverein, Kulturstandort Einraumschule, großer Sportverein mit Breitensportangeboten etc.) zu sehen.</p> <p>Basierend auf die vorgenannte Beschreibung sollte eine entsprechende raumordnerische Festsetzung im Sinne einer Gleichbehandlung und einheitlichen Maßstabsbildung erfolgen.</p>	
		<p>Themenbereich Ausbau Windenergie</p> <p>Ich verweise hier auf meine vorherige Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015. Die von Ihnen vorgenommene Auswahl der zukünftigen Vorranggebiete für Windenergie halte ich sowohl vom Systemansatz (Festlegung einer Zielgröße von 1,2 % der Kreisfläche, danach Bildung von harten und weichen Tabuzonen sowie anschließender detaillierter Prüfung dieser so entstandenen Potentialflächen) als auch vom Ergebnis (19 Vorranggebiete, davon 1 in der Gemeinde Gnarrenburg) für äußerst gelungen. Durch das sehr transparente Verfahren ist klar nachvollziehbar, wie Sie zu den jeweiligen positiven bzw. negativen Bewertungen der insgesamt 48 Potentialflächen gekommen sind. Besonders positiv sehe ich dabei -auch unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz in der Bevölkerung- den gewählten Mindestabstand von 1.000 m auch zu Einzelhäusern, die geforderte verbleibende Mindestfläche von 50 ha sowie die starke Berücksichtigung des öffentlichen Belanges Landschaftsbild (inkl. der Vermeidung von „umzingelten Dörfern“).</p> <p>Die in der Begründung vorgenommenen Bewertungen für die die Gemeinde Gnarrenburg betreffenden Potentialflächen 02 bis 05 teile ich.</p>	<p>Die Zustimmung zum Planungskonzept Windenergie wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</p> <p>Ich wiederhole hier meine Anregung aus dem Anhörungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015. Das in Gnarrenburg ansässige Modehaus Schlüter, dessen Kunden sich aus dem gesamten Elbe-Weser-Raum generieren, hat den Wunsch geäußert, seine Verkaufsfläche perspektivisch weiter zu erhöhen. Dieses könnte daran scheitern, dass die Größe des sich dann zeigenden Einzelhandelsbetriebes möglicherweise nicht mehr der Versorgungsfunktion der Ortschaft Gnarrenburg als Grundzentrum entspräche.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. den Vorgaben des LROP muss bei jeder Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen der landes- und regionalbedeutsame Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren (in diesem Fall Bremervörde und Zeven) beachtet werden. Die</p>

		<p>Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gnarrenburg sollte im RROP die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Erweiterungswunsch raumordnerisch zu unterstützen. Als Beispiel kann hier der Landkreis Cuxhaven dienen, der der Ortschaft Lamstedt für das Einkaufssegment „Möbel“ den Status eines Mittelzentrums übertragen hat. Ähnliches wäre möglicherweise auch für die Ortschaft Gnarrenburg und das Einkaufssegment „Textilien“ denkbar.</p> <p>Dieser Anregung sind Sie in der Abwägung zum Entwurf 2015 und im neuen Entwurf bislang nicht gefolgt. Begründung: „Nach einer ersten Überprüfung würde die Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion eine Erweiterung des Modehauses nicht ermöglichen können. Eine weitere Prüfung steht noch aus.“</p> <p>Hier halte ich meinen Wunsch auf entsprechende Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion für die Ortschaft Gnarrenburg auf jeden Fall aufrecht. Zumal auch das neue LROP dieses regionalplanerische Instrument unter 2.2 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte) Nr. 03 in Einzelfällen ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Außerdem ist Ihre rechtliche Prüfung vom letzten Jahr ausdrücklich auch noch nicht abgeschlossen gewesen. Die in der Abwägung verwendete Formulierung „das auch im Falle einer entsprechenden Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion“ die Erweiterung des Modehauses wahrscheinlich nicht möglich wäre, erschließt sich für mich jedenfalls erstmal nicht. Was soll ansonsten dagegen sprechen? Würde eine solche Ausweisung im RROP erfolgen (und somit den schon tatsächlich vorhandenen Einkaufswirkungen folgend), wäre hierdurch gerade die raumordnerische Verhinderung einer Erweiterung ausgeräumt. Weitergehende Planungserfordernisse auf F-Plan-Ebene könnten eingeleitet werden. Eine gegebenenfalls dagegen stehende Bauleitplanung könnte seitens der Gemeinde Gnarrenburg jedenfalls relativ schnell geändert werden.</p> <p>Wahrscheinlichkeitsannahmen ohne dezidierte Begründung, wie in dem bisherigen Abwägungsergebnis dargestellt, sind sicher nicht ausreichend für ein fehlerfreies Abwägungsergebnis. Zudem wäre für den Fall der Zuweisung einer solchen mittelzentralen Teilfunktion gerade der Wille eine solche Möglichkeit zu schaffen federführend. Diesen dann eigenen Planungsansatz anhand einer Wahrscheinlichkeitsaussage in Frage zu stellen, scheint hier nicht sachgerecht in die Abwägung eingeflossen zu sein.</p>	<p>Leistungsfähigkeit dieser Mittelzentren darf durch Funktionszuweisungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Vergleich mit der Ortschaft Lamstedt, in der die mittelzentrale Teilfunktion „Möbel“ festgelegt wurde, kann nicht herangezogen werden, da diese Sortimente nicht in allen Mittelzentren in dem Umfang vorhanden sind. Die Sortimente „Möbel“ konzentrieren sich überwiegend auf die Oberzentren. Textilien hingegen gehören zu den klassischen Sortimenten der Mittelzentren. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Mittelzentren Bremervörde und Zeven ist daher bei einer Erweiterung des Möbelhauses nicht auszuschließen.</p> <p>Darüber hinaus muss für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion Textilien der genaue Verflechtungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion Textilien benannt werden.</p> <p>Es wäre gutachterlich zu prüfen, ob der zu benennende Verflechtungsbereich in der dünn besiedelten Region eine entsprechende Kaufkraft binden könnte.</p>
--	--	--	--

	<p>Vorranggebiet Torferhaltung / weiterer Torfabbau Im neuen LROP ist der Torfabbau generell untersagt, da die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten sind. Hiervon könnte lt. LROP explizit im Gnarrenburger Moor abgewichen werden, wenn ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept vorhanden und genehmigt wäre. Voraussetzung wäre weiter, dass der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im RROP erfolgt ist. Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im RROP soll demnach zeitnah erfolgen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der LROP-VO (also in 10/2019) soll auf Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft werden, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht. Das LROP bietet somit für den Gnarrenburger Raum eine Planungsoption an und stellt dies unter eine Evaluationsbetrachtung mit zeitlicher Schiene.</p> <p>Unter diesem - gerade auch zeitlichen - Gesichtspunkt halte ich es nicht für angebracht, dieses Thema im neuen RROP fast komplett auszublenden, nur weil der eingerichtete Runde Tisch möglicherweise an der Erstellung eines einvernehmlichen Gebietsentwicklungskonzeptes gescheitert ist. Dieses Ergebnis darf aus Sicht der Gemeinde Gnarrenburg nicht zu einer Bewertung führen, die durch das Land eingeräumte Planungsoption jetzt aktuell zu verwerfen.</p> <p>Die Option, nicht doch noch ein Gebietsentwicklungskonzept zu erstellen, sollte offen gehalten werden, weil durchaus auch Überlegungen seitens der Gemeinde geprüft werden, den Prozess wieder aufzunehmen. In der Erstellung eines Gebietsentwicklungskonzeptes liegen auch viele Chancen der Zukunftsgestaltung für alle betroffenen Bereiche.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte „Modellregion“ mit den z.Z. angelaufenen Modellversuchen zur torfschonenden Moorbodenbewirtschaftung (Vorhabenträger Land Niedersachsen) ist eine positive Zukunftsbetrachtung unter Klimagesichtspunkten, allerdings ausgerichtet auf den alleinigen Bereich der Landwirtschaft. Insofern kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass dieser positive Weg als Ersatz für ein Entwicklungskonzept für alle Bereiche (u.a. Naturschutz, Siedlungsentwicklung der Dörfer, Tourismus, Landschaftsbild und auch Torfabbau) dienen kann.</p> <p>Das RROP sollte unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen und der genannten Zeitregelung die Regelungen des LROP zu diesem Themenbereich eins zu eins übernehmen, um damit die durch das Land eingeräumte Planungsoption nicht zu verwerfen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht notwendig, die LROP-Plansätze wortgleich in das RROP zu übernehmen, da die Ziele und Grundsätze des LROP auch ohne Übernahme gelten.</p> <p>Derzeit ist es nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebiet Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt.</p> <p>Es bleibt der Gemeinde Gnarrenburg aber unbenommen, den Prozess zum IGEK wieder aufzunehmen. Das Ergebnis könnte dann ggfs. im Rahmen einer Änderung des RROP berücksichtigt werden.</p>
--	---	---

		Ein weiterer Torfabbau, ob überhaupt, ob als Arrondierung oder als Vorbereitung für andere Ausrichtungen (Naturschutz, Landschafts- oder Moorschutz) stünde weiterhin unter dem Vorbehalt eines möglichen Gebietsentwicklungskonzeptes. Die Chance der Entwicklung und diese ergebnisoffen zu diskutieren sollten zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschränkt bzw. durch Nichtaufnahme der Landesreglung verhindert werden.	
3	Stadt Rotenburg (Wümme)		
		<p>Die erste Stellungnahme der Stadt vom 26.05.2016 beinhaltet den Antrag, die Potentialfläche für Windenergieanlagen Nr. 34 im westlichen Bereich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm zu streichen, da die Ausweisung die weitere Siedlungsentwicklung an der Brockeler Straße beeinträchtigen könnte. Diese Bedenken wurden in Ihre Abwägung aufgenommen und auf einen ausreichenden Abstand von 1.500 Meter zwischen der Potentialfläche und geplanten Siedlungserweiterung hingewiesen. Weiterhin erfolgte in der Abwägung der Hinweis, dass die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu beachten sind.</p> <p>Trotz der getroffenen Abwägung des Landkreises und der vorgelegten Begründung hält die Stadt an ihren grundsätzlichen Bedenken fest. Zum einen beeinträchtigen die Höhen der Windkraftanlagen und die von ihnen ausgehenden Schall- und Lichtimmissionen die nördlichen Stadtteile Rotenburgs und zum anderen könnten die Belange des Trinkwasserschutzes durch den Bau und Betrieb der Anlagen betroffen sein. Die Stadt verweist daher auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Mai 2016 und trägt diese Bedenken erneut vor.</p> <p>Die Stadt trägt weiterhin Bedenken gegen die beiden Ausweisungen der Potentialflächen für Windenergienutzung Nr. 26 im Bereich Nartum und Nr. 27 im Bereich Gyhum vor. Beide Bereiche führen in der Summe zu einer erdrückenden Wirkung des Landschaftsbildes für die Ortschaft Mulmshorn. Möglich Windenergieanlagen könnten in der Folge nur jeweils 1,5 bzw. 2,0 km vom bebauten Bereich der Ortschaft entstehen. Diese ist bereits durch die vorhandenen Biogasanlagen, die Tierkörperbeseitigungsanlage, die Autobahntrasse der A 1 sowie die Gasförderstellen erheblich vorbelastet. Zudem ist der Ausbau der vorhandenen Bahnstrecke im Zuge der Alpha Variante möglich und wahrscheinlich.</p>	<p>Das Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf soll bestehen bleiben.</p> <p>Bundesweit werden in der Regel Abstände von WEA zu Wohnbebauungen von 1.000 m empfohlen. Dieser Abstand genügt im Regelfall, um mögliche nachteilige Auswirkungen durch Schall- und Lichtimmissionen auf ein verträgliches Maß zu minimieren.</p> <p>Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone III sind nach Einzelfallprüfung möglich. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Erfordernisse wird ggfs. durch Nebenbestimmungen zur WEA-Genehmigung sichergestellt.</p> <p>Die beiden Potenzialflächen in Nartum und Gyhum-Hesedorf liegen bezogen auf die Ortschaft Mulmshorn jenseits der A 1 und jenseits des großflächigen NSG Glindbusch. Es ist nicht ersichtlich, dass die städtebaulichen Belange von Mulmshorn durch die beiden Flächen beeinträchtigt werden.</p>
		Die Potentialfläche Nr. 27 Gyhum befindet sich zudem nur 500 Meter von	

		naturschutzrechtlichen Schutzgebieten entfernt. In der Umgebung hiervon brüten seltene Vogelarten und insbesondere der Schwarzstorch. Obwohl dieser in den letzten Jahren nicht gesichtet wurde, ist es nach wie vor möglich, dass er sein Habitat wieder bezieht. Die Stadt fordert daher, auf beide Ausweisungen nördlich bzw. nordöstlich von Mulmshorn zu verzichten, um eine weitere Belastung der Ortschaft zu vermeiden.	
		Die Stadt spricht sich zudem gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für Torferhaltung in Borchel aus. Die Festsetzung soll dem Klimaschutz dienen, in dem kein Torfabbau mehr betrieben wird. Tatsächlich wurde kein Torf abgebaut und soll in Zukunft auch nicht abgebaut werden. Vielmehr schafft die Ausweisung eine Unsicherheit auf Seiten der Banken. Falls ein Eigentümer solcher Flächen diese belasten sollte, nehmen die Banken innerhalb der Vorrangflächen einen Wertverlust an. Die Ausweisung der Vorranggebiete könnte auch eine Vorstufe für Festlegungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten in der Zukunft sein. Dies ist weder im Interesse der Landwirtschaft, noch für eine positive langfristige Entwicklung Borchels zu werten.	Die Vorranggebiete Torferhaltung in Borchel sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		Der Regionalplan weist im Gebiet von Mulmshorn und Borchel Vorranggebiete für den Biotopverbund aus. Einbezogen in diese Ausweisung sind der Glindbach und der Weidebach. Beide Bäche dienen der Entwässerung von Siedlungs- und landwirtschaftlichen Flächen. In der Vergangenheit wurde bereits festgestellt, dass die Wasserstände im Siedlungsbereich über längere Zeiträume sehr hoch gewesen sind. Dies resultiert aus einem unzureichenden Abfluss der Niederschlagsmengen und wird sich mit der Umsetzung des Biotopverbundes weiter verschärfen, da die betreffenden Bäche und Gräben durch Bepflanzungen ökologisch aufgewertet werden und diese Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entgegenstehen. Die Stadt unterstreicht die Bedeutung einer funktionierenden Entwässerung für die beiden Ortschaften und fordert die Herausnahme des Glindbachs und Weidebachs als Vorranggebiet für einen Biotopverbund.	Die Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Glindbach und Weidebach sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		Weiterhin hatte die Stadt in ihrer Stellungnahme in 2016 eingefordert, dass die Rotenburger Rinne zum Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung deklariert wird und darin die zusätzliche Förderung von Erdgas und Erdöl, das hydraulische, unterirdische Aufbrechen von Gestein (sog. Fracking) und eine Verpressung von Lagerstättenwasser dort ausgeschlossen wird. Dazu begrüßt die Stadt die Darstellung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Die Schutzbestimmung dieser Gebiete im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, des Verbots des Frackings sowie der Verpressung von Lagerstättenwasser ist geeignet, das Trinkwasser vor	Die Stellungnahme zum Themenkomplex Trinkwasserschutz/Förderung von Erdgas und Erdöl wird zur Kenntnis genommen.

		<p>umweltschädlichen Einwirkungen zu schützen. Die Stadt empfahl in ihrer ersten Stellungnahme eine Pufferregelung, um das dargestellte Vorranggebiet festzulegen, um das Trinkwasser im Vorranggebiet zusätzlich zu schützen, was aus rechtlichen nachvollziehbaren Gründen nicht eingefügt wurde.</p> <p>Der Landkreis hat die Regelung für die festgelegten Vorranggebiete konkretisiert und verschärft. Außerhalb der Vorranggebiete hat die Raumordnung jedoch keine weitergehende rechtliche Möglichkeit, die Erdgas- oder Erdölexploration oder den Abbau einzuschränken. Allgemein sind solche Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig. Die Stadt verzichtet daher auf weitere Hinweise oder Bedenken zu den Vorranggebieten zur Trinkwassergewinnung in diesem Verfahren.</p>	
		Ich bitte die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie im Bereich Rotenburg/Wohlsdorf im Regionalen Raumordnungsprogramm zurückzunehmen.	
4	Gemeinde Scheeßel		
		<p>1. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 02 (Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten)</p> <p>Das Grundzentrum Scheeßel ist durch die Bahnlinie im Osten und Südosten, die Wümme im Westen und Nordwesten und die teils vorhandene und zum übrigen Teil in Planung befindliche Ortsumgebung im Osten und Süden in seiner Siedlungsentwicklung beschränkt. Die Flächenpotenziale sind weitgehend ausgeschöpft. Mit der weiteren Wohnbauentwicklung muss deshalb auf den unmittelbar angrenzenden - nur durch die Wümme von Scheeßel getrennten - Ortsteil Jeersdorf ausgewichen werden. Da die Voraussetzungen für die Vergabe des Planzeichens „W“ von Jeersdorf nicht erfüllt werden, wird seitens der Gemeinde Scheeßel angeregt, die Begründung zum Kapitel 2.2, Ziffer 02, mit einem Hinweis zu ergänzen, dass der Ortsteil Jeersdorf der Gemeinde Scheeßel aus den vorgenannten Gründen eine Sonderstellung einnimmt und deshalb nicht auf die klassische dörfliche Eigenentwicklung beschränkt ist. Der Ortsrat Jeersdorf ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen.</p>	Die Orte Scheeßel und Jeersdorf sind in den vergangenen Jahren immer mehr miteinander verwachsen, eine klare Trennung ist nicht mehr erkennbar, so dass Jeersdorf zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Scheeßel einbezogen wurde. Eine weitere Wohnbauentwicklung ist daher möglich.
		<p>2. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung)</p> <p>Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.</p>	Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird zur Konkretisierung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen herangezogen. Mit der künftigen Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft) erhält sie eine nach außen wirkende Verbindlichkeit. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelästigungen ist nicht

			Bestandteil der Raumordnung.
		<p>3. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 06 (Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes nur in den zentralen Orten): Durch die Festsetzung als „Ziel der Raumordnung“ und die gewählte Formulierung besteht aus Sicht der Gemeinde Scheeßel die Gefahr, dass Ausnahmen tatsächlich nicht möglich sein werden, zumal auch aus der Begründung heraus keine flexible Handhabung erkennbar ist. Ich verweise deshalb vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 27.05.2016 und wiederhole die entsprechende Anregung: Die Regelung, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte zu konzentrieren, geht über die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG hinaus. Danach soll die Siedlungstätigkeit „vorrangig“ auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Das ROG lässt es ausdrücklich zu, auch außerhalb der zentralen Orte und der vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln. Diese Regelung sollte durch regionale Vorschriften nicht eingeschränkt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit gegeben sein, z.B. Gewerbeflächen auch außerhalb von zentralen Orten zu entwickeln, wenn dies aufgrund der Lage zu infrastrukturellen Einrichtungen oder mangels räumlicher Möglichkeiten im zentralen Ort sinnvoll und erforderlich ist.</p>	<p>Durch die Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte mit besonderem Schwerpunkt auf die Autobahnanschlussstellen wird die Zersiedlung der Landschaft verhindert. In begründeten Einzelfällen und nach erfolgter Alternativenprüfung kann ein Gewerbeschwerpunkt außerhalb der zentralen Orte entwickelt werden.</p>
		<p>4. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07 (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung) Ich wiederhole meine mit Stellungnahme vom 27.05.2016 vorgebrachte Anregung: Es wird beantragt, das Grundzentrum Scheeßel als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festzulegen. Das Kriterium „Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern“ wird aus Sicht der Gemeinde Scheeßel aus folgenden Gründen erfüllt: In unmittelbarer Nähe werden diverse Landschaftsbereiche aufgrund ihres besonderen Landschaftsbildes und der Ruhebereiche reichlich durch die Bürgerinnen und Bürger Scheeßels zur Naherholung genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vogteipark - Wanderweg parallel zur Wümme - Wümmeniederung - Vareler Heide - Bartelsdorfer Kirchsteg - Teile der Nordpfade „Kirchsteg-Moore-Bäche“ und „Wümme und Vareler Heide“ - Bullerberg, Westerholz 	<p>Die mit dem Touristikverband Rotenburg (Wümme) -TouRow- abgestimmten Kriterien beziehen sich unmittelbar auf den Ort Scheeßel und nicht auf die weitere Umgebung und ihre Ortsteile.</p>

		<p>- Bereich um das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“ Das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung“ (LSG-ROW 017) verläuft direkt entlang des westlichen Ortsrandes von Scheeßel und in der Nähe befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“ (LSG-ROW 132) sowie das Naturschutzgebiet „Veerseniederung“ (NSG-ROW 31). Die Wümmeniederung gilt zudem laut Begründung zum RROP-Entwurf 2015 (Seite 65) als „großflächiges Erholungsgebiet überregionaler Bedeutung“. Zahlreiche Einzelwaldstücke um Scheeßel herum laden zur Erholung ein und verbinden sich teilweise zu größeren Verbundflächen (beginnend nördlich und westlich des Eichenrings über das Scheeßeler Holz südlich der Landesstraße 131, entlang der Veerseniederung bis nach Veersebrück).</p>	
		<p>5. Zu Abschnitt 3.2,2 Ziffer 02 (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung): Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Seite 25 in der Begründung aufgenommene Anmerkung zum Sandabbau in Ostervesede nicht mehr aktuell ist. Die Abbaugenehmigung ist Ende 2015 abgelaufen, somit wird kein aktiver Abbau mehr betrieben. Potential ist jedoch noch vorhanden, so dass gegen die Beibehaltung der Ausweisung des Standortes keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.</p>
		<p>6. Zu Abschnitt 4.2, Ziffer 01 (Vorranggebiete Windenergienutzung): a) Allgemein (zum Kriterium Mindestabstand zu Wohnhäusern): Meine bereits mit Stellungnahme vom 27.05.2016 vorgebrachte Anregung zum Mindestabstand zu Wohnhäusern wird wiederholt: Bereits mit Stellungnahme der Gemeinde vom 24.06.2013 im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ist dem Landkreis mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Scheeßel einen größeren Mindestabstand als 1.000 m zu vorhandenen Wohnhäusern für notwendig hält. Diese Notwendigkeit wird durch zwei Schreiben mit Unterschriftenlisten vom 10.08.2015 und 6.10.2015 von Bürgern aus Bartelsdorf „unterstrichen“, die aufgrund ihrer Erfahrungen ihre Befürchtungen über zusätzliche Lärm-, Schattenwurf- und Infraschallbelastungen äußern. Die Schreiben liegen dem Landkreis vor. Die Gemeinde Scheeßel wiederholt hiermit ihre Forderung, im RROP grundsätzlich einen größeren Mindestabstand zwischen „Vorranggebieten Windenergienutzung“ und Wohnhäusern festzulegen und fordert, einen Mindestabstand von der zehnfachen Nabenhöhe festzulegen.</p> <p>b) Ausgewiesene Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Scheeßel Der Gemeinderat hat beschlossen, hinsichtlich der Ausweisung der Vorranggebiete „Rotenburg-Wohlsdorf“, „Ostervesede-Süd“ und „Bartelsdorf“ keine eigene Stellungnahme zu verfassen. Sämtliche Voten und Empfehlungen</p>	<p>Zu 6a: Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereleer Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>Zu 6b: Die Beschlüsse des Gemeinderates werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>der Ortsräte werden dem Landkreis Rotenburg (siehe Anlagen 1-4) übermittelt mit der Bitte, als zuständige Stelle eine fachliche Entscheidung zu treffen. Der Gemeinderat hat weiter beschlossen, für die im RROP-Entwurf 2017 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung generell jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen und im Bedarfsfall zur Sicherung der Planung zeitgleich eine Veränderungssperre zu erlassen.</p>	
		<p>7. Zu Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes), Ziffer 02: Die Gemeinde Scheeßel schlägt dem Landkreis Rotenburg folgende Formulierungsänderung in der beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs 2017 vor:</p> <p>von „Im Landkreis Rotenburg(Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden, vorzugsweise mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen“.</p> <p>in „Im Landkreis Rotenburg(Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden, <u>ausschließlich</u> mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen. <u>Eine flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunkversorgung ist sicherzustellen.</u>“</p>	<p>Der Grundsatz der Raumordnung in Abschnitt 1.1 02 soll wie folgt formuliert werden:</p> <p><i>„Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur erfolgt dabei möglichst nur noch mit Glasfaser. Zusätzlich soll eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.“</i></p>
		<p>Anlage 1 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017</p> <p>Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Bartelsdorf vom 24.10.2017</p> <p>Der Ortsrat Bartelsdorf empfiehlt dem Rat, der lt. RROP-Entwurf vorgesehene Erweiterung des Windparks Bartelsdorf innerhalb der Potentialfläche 34 stattzugeben.</p> <p>Der Ortsrat Bartelsdorf empfiehlt dem Rat, das Vorranggebiet Windenergienutzung Wohlsdorf/Rotenburg abzulehnen, weil sonst eine weitere und noch höhere Immissionsbelastung für unser Dorf droht. Unsere Handlungsfähigkeit in Sachen Bebauung darf nicht weiter beschnitten werden. Ein Wegzug von lärmgeplagten Bewohnern wegen der Immissionsbelastungen kann nicht hingenommen werden. Eine Vergreisung der Ortschaft können wir nicht zulassen. Eine noch höhere Belastung verstößt gegen das Gleichheitsprinzip, Lasten gleichmäßig auf alle Schultern zu verteilen.</p>	<p>Das positive Votum des Orsrates Bartelsdorf zum Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ablehnung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf wird nicht gefolgt. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal der Standort die sachlichen Auswahlkriterien einhält.</p>

		<p>Anlage 2 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017</p> <p>Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Wohlsdorf vom 24.10.2017</p> <p>Der Ortsrat Wohlsdorf empfiehlt dem Rat, die als Anlage 4 der Beschlussvorlage Nr. 180/2017 beigefügte geänderte (Stand: 20.10.2017) gemeindliche Stellungnahme zum Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg mit folgender Abweichung abzugeben:</p> <p>- Nr. 2. Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung) erhält folgende Fassung: <i>„Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.“</i></p> <p>(Anmerkung der Verwaltung: Seitens des Orsrates Wohlsdorf bestehen gegen die Vorranggebiete „Rotenburg/Wohlsdorf“ und „Bartelsdorf“ keine Bedenken bzw. der Ortsrat Wohlsdorf spricht sich für die Standorte aus.)</p>	<p>siehe Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel</p>
		<p>Anlage 3 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017</p> <p>Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Ostervesede vom 24.10.2017</p> <p>Der Ortsrat Ostervesede empfiehlt dem Rat, dem Umfrageergebnis (Anmerkung der Verwaltung: Meinungsumfrage in der Ortschaft zu dem Vorranggebiet Windenergienutzung in Ostervesede) zu folgen und sich außerdem auf Grundlage der Begründungen in der schriftlichen Stellungnahme des Orsrates Ostervesede vom 24.10.2017 (siehe beiliegende Anlage) gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung in der Gemarkung Ostervesede auszusprechen.</p>	

Gemeinde Scheeßel
Ortsrat Ostervesede
Untervogtplatz 1
27383 Scheeßel

Ostervesede, den 24.10.2017

E. 24. 10. 17

bei Sitzung in Ostervesede

Gemeinde Scheeßel
Untervogtplatz 1
27383 Scheeßel

Stellungnahme

Hinweise/Vorschläge des Ortrates Ostervesede zum Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel zum RROP -Entwurf 2017- des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. §10 Raumordnungsgesetz.

Die Stellungnahme des Ortrates Ostervesede zum RROP -Entwurf 2015- vom 04.05.2016 wird durch diese Stellungnahme ersetzt.

1. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 02 (Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten)

Seitens des Ortrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.

2. Zu Abschnitt 2,1, Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung)

Seitens des Ortrates Ostervesede wird der Anregung durch die Gemeinde Scheeßel ausdrücklich zugestimmt. Eine angemessene Eigenentwicklung der Ortsteile im Sinne des RROP 2017 kann für unsere Dörfer perspektivisch zum Problem werden. Bereits jetzt können wir dem Einwohnerrückgang in Ostervesede nicht entgegenwirken. Die im Entwurf der Stellungnahme vorgebrachte Anregung würde den Ortschaften ein überschaubares Potential an Entwicklungsmöglichkeiten einräumen.

Es wird dem Antrag von OR Westholz erfolgt.

3. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 06 (Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes nur in den zentralen Orten)

Seitens des Ortrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.

4. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07 (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung)

Seitens des Ortrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.

5. Zu Abschnitt 3.2.2, Ziffer 02 (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung)

Seitens des Ortrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.

6. Zu Abschnitt 4.2, Ziffer 01 (Vorranggebiete Windenergienutzung)

Die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Ostervesede, als Ortsteil der Gemeinde Scheeßel, ist gemäß Abschnitt 2.1, Ziffer 04 des RROP Entwurf 2017 auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ zu begrenzen. Hierdurch sollen das Erscheinungsbild und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Tatsächlich ist in Ostervesede in den vergangenen zehn Jahren ein kontinuierlicher Rückgang der Einwohnerzahlen um -12% fest-

Die Stellungnahme des Ortrates Ostervesede zur Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Anfang Mai 2018 wurde festgestellt, dass sich mitten im geplanten Vorranggebiet ein Brutplatz des streng geschützten Rotmilans befindet, der zu den durch Windenergieanlagen am stärksten gefährdeten Vogelarten zählt. Bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind als öffentlicher Belang mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Das Vorranggebiet in Ostervesede soll daher zumindest deutlich reduziert werden. Eine entsprechende Neuabgrenzung der Fläche ist im weiteren Verfahren noch zu erarbeiten.

Mit einer Reduzierung des Vorranggebietes soll auch dem Ergebnis der Meinungsumfrage in Ostervesede vom 03.09.2017 Rechnung getragen werden.

zustellen. Um perspektivisch das Erscheinungsbild und die Eigenart der Dörfer erhalten zu können, ist es von Bedeutung, dass sich die Einwohner hier wohlfühlen und in Erhaltung, Nutzungsänderung sowie in Neubau investieren. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen von großflächigen Windparks dürfen sich somit grundsätzlich nicht nur am rechtlichen Minimum oder an sogenannten Tabuzonen (z.B. Abstandsregelung) orientieren, sondern müssen insbesondere die Belange der Einwohner anliegender Ortschaften berücksichtigen. Die Potentiale zur Eigenentwicklung in Ostervesede sind u.a. durch die demografische Entwicklung, dem gesellschaftlichen Strukturwandel, den Vorgaben zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bereits jetzt auf ein Minimum reduziert und führen zu rückläufigen Einwohnerzahlen. Sollte die geplante Fläche zur Nutzung von Windenergie in der Gemarkung von Ostervesede bei den Einwohnern keine Akzeptanz erhalten, würde diese eine Entwicklung der Ortschaft zusätzlich und nachhaltig stören. Vor diesem Hintergrund hat sich der Ortsrat Ostervesede für die Durchführung einer Umfrage zum Thema „Windenergie in der Gemarkung von Ostervesede“ entschieden, um ein tatsächliches Meinungsbild der Einwohner zu erhalten.

Am 3. September 2017 hatten alle 629 Wahlberechtigte¹ Einwohner aus Ostervesede, Deepen und Einloh die Möglichkeit ihre Meinung im Rahmen einer freiwilligen und anonymen Umfrage kund zu tun. Davon haben 363 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben. Es haben 36,4% dagegen gestimmt, 21,3% dafür gestimmt und 42,3% nicht an der Umfrage teilgenommen.

Der Ortsrat folgt dem Umfrageergebnis, und spricht sich außerdem auf Grundlage der vor genannten Begründungen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung in der Gemarkung von Ostervesede aus.

Anlage 1:

Häufig genannte Argumente gegen die Ausweisung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung, die im Rahmen der Umfrage freiwillig angegeben werden konnten.

Zu weiteren Punkten des Entwurfs des RROP 2017 die nicht im Entwurf der Stellungnahme durch die Gemeinde Scheeßel genannt wurden, hat der Ortsrat Ostervesede keine Bedenken oder Hinweise.

Ortsrat Ostervesede

¹ Wahlberechtigt waren alle Einwohner nach Vorgabe des Nieders. Kommunalwahlrechtes.

Anlage 1 zur Stellungnahme des RROP 2017 des Ortrates Ostervesede

Im Rahmen der Umfrage hatten die Einwohner zusätzlich die Möglichkeit zu begründen, warum sie sich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung entschieden haben. Hier einige sinngemäß zusammengefasste Stellungnahmen:

1. Der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch liegt in der Gemeinde Scheeßel bei rund 228%. Somit wird bereits jetzt mehr als doppelt so viel Strom erzeugt wie verbraucht. Alleine in Ostervesede wird, überwiegend in drei Biogasanlagen, neun Mal so viel Strom erzeugt, wie verbraucht. Auf Kosten des Landschaftsbildes und betriebsbedingter Wirkungen tragen die Einwohner der Ortschaft Ostervesede bereits jetzt einen verhältnismäßig hohen Anteil zur Energiewende bei.
2. Der von der Tennet aktuell vorgeschlagene Verlauf der Südlink-Trasse führt unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Ostervesede vorbei, sowie durch große Teile der westlichen und südlichen Gemarkung. Hier sind künftig Einschränkungen und Ertrageinbußen zu erwarten. Auch diese Maßnahme dient der Energiewende.
3. Der Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung ist mit 1.000m zu gering. Aus Erfahrungsberichten anderer Ortschaften werden Belastungen durch Schall trotz Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000m deutlich wahrgenommen.
4. Entstehung eines sehr starken Ungleichgewichtes zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben durch starke finanzielle Aufwertung einzelner Flächen.
5. Wenn der Wind besonders heftig weht, wird am meisten Strom produziert, womöglich sogar zu viel. Da der Ausbau des Stromnetzes nicht so schnell vorankommt, wie Windräder aus dem Boden schießen, kann das Netz sonst überlastet werden. Gespeichert werden kann die überschüssige Energie noch nicht. WEA-Anlagenbetreiber, deren Anlagen im Zuge des Einspeisemanagements ausgeschaltet wurden, können ihre entgangenen Erlöse an den Verteilnetzbetreiber richten. Die entstandenen Kosten des Einspeisemanagements werden auf die Netznutzungsentgelte, die von allen getragen werden, umgelegt. Erst ein Konzept zum Ausbau des Netzes und der Stromspeicherung, dann den Ausbau der WEA.
6. Die Bezugskosten für Strom werden sich mittelfristig weder lokal noch national durch die Errichtung von WEA reduzieren, da die Differenz zwischen Börsenpreis und Einspeisevergütung durch die EEG-Umlage finanziert wird.
7. Es ist sicherzustellen, dass Einbußen (z.B. Reduzierung des Immobilienwertes) und Risiken (gesundheitliche Belastungen) von den Einwohnern weitgehend ferngehalten werden. Es kann nicht angenommen werden, dass Einwohner ihr Einverständnis zu Dingen geben, die ihnen wahrscheinlich Nachteile bringen, denen jedoch, die die Ursache hierzu setzen, deutliche Vorteile bringen.
8. Verbindliche Vereinbarungen mit den Betreibern der Windkraftanlagen müssen vor Baubeginn im Rahmen eines B-Planes getroffen sein.
9. Die Installation von WEA hat auch Auswirkungen auf die Natur und betrifft insbesondere Vögel und Fledermäuse, zum Beispiel durch Kollisionsrisiko, Meideverhalten und Lebensraumverlust (Brut- und Nahrungshabitate). Die Realisierung der Windenergieprojekte soll daher mit Augenmaß erfolgen. Die Vermeidung von Konflikten zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz erfordert, insbesondere in den entsprechenden Planungsprozessen gute, naturverträgliche Standorte zu identifizieren.

		<p>Anlage 4 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017</p> <p>Beschluss des Orsrates Westervesede vom 24.10.2017</p> <p>Der Ortsrat Westervesede empfiehlt dem Rat,</p> <ul style="list-style-type: none"> • seitens der Ziff. 1, 3, 4, 5, 6 Buchst. a u. b der Anlage 4, Entwurf Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 ROG (ROG) zum Entwurf 2017 des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), keine Bedenken vorzubringen. • zu Ziff. 2 der Anlage 4 sich den Formulierungen des Orsrates Westerholz anzuschließen: Nr. 2. Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung) erhält folgende Fassung: „Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.“ • ergänzend zu Ziff. 6 der Anlage 4 grundsätzlich weitere Standorte für raumbedeutsame Windenergieprojekt im Gebiet der Gemeinde Scheeßel unter Beachtung der maßgeblichen Kriterien, wie bereits auf der Sitzung des Kernortausschusses der Gemeinde Scheeßel gemeinsam mit den Ortsräten der Gemeinde Scheeßel sowie dem Ortsvorsteher Sothel am 10.5.2016 kundgetan (siehe Niederschrift Nr. 27/2016), zu befürworten. <p>Der Ortsrat Westervesede gibt zur Empfehlung von Bauplänen (Anmerkung der Verwaltung: Bebauungspläne) für die im RROP-Entwurf 2017 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung Bartelsdorf-Erweiterungsfläche, Rotenburg-Wohlsdorf und Ostervesede-Süd an dieser Stelle keine Stellungnahme ab.</p> <p>(Anmerkung der Verwaltung: Es bestehen seitens des Orsrates Westervesede gegen das Vorranggebiet „Ostervesede-Süd“ keine Bedenken bzw. der Ortsrat Westervesede spricht sich für den Standort aus.)</p>	<p>siehe oben</p> <p>Die grundsätzliche Befürwortung weiterer Standorte für raumbedeutsame WEA durch den Ortsrat Westervesede wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Stadt Visselhövede		
		Abschnitt 2.2 Ziffer 02 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	Der Anregung wird gefolgt, das zentrale Siedlungsgebiet wird geringfügig im

		<p>Der Kernort Visselhövede ist als Grundzentrum festgelegt. Der in der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des RROP 2017 markierte Bereich des Zentralen Siedlungsgebietes erfordert eine geringe Ergänzung für den Bereich des Hallenbades und des Hallenbadparkplatzes. Eine Karte, die den Ergänzungsbereich beinhaltet, wird der Stellungnahme beigelegt. Um Berücksichtigung wird gebeten.</p>	<p>nordwestlichen Bereich um den Standort des Hallenbades sowie dem dazugehörigen Parkplatz erweitert. Das Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung wird entsprechend reduziert.</p>
		<p>Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Energie (insbesondere Windenergie)</p> <p>Windkraft ist eine wichtige Säule zur Erzeugung regenerativer Energie.</p> <p>Die Stadt Visselhövede verweist auf ihren einstimmigen Ratsbeschluss vom 21.03.2012, in dem der Landkreis aufgefordert wurde, eines oder entsprechende Vorranggebiete zu prüfen. Diese Forderung fand ihre Bestätigung in dem VA-Beschluss vom 23.04.2013, der auf ausdrückliche Nachfrage des Landkreises gefasst wurde.</p> <p>Nach vollständiger Sichtung und Bewertung der Ausführungen des RROP 2017 zur Frage der Bereitstellung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bleibt festzustellen, dass der neue Entwurf für den Bereich Wittorf / Lüdingen die Potenzialfläche Nr. 43 „Bereich westlich von Wittorf“ ergänzend als Vorranggebiet vorsieht. Die Grundstückseigentümer möchten auf der Potenzialfläche 43 mittels raumbedeutsamer Windkraftanlagen Energie erzeugen.</p> <p>Nachfolgende Punkte sollen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Abstände zur Wohnbebauung der neuen, höheren Generation von Windkraftanlagen anzupassen. 2. Zum Wohle der Gesundheit der Bürger in Wittorf, Düsternheide, Lüdingen, Hainhorst und Bretel sind unabhängige Schallgutachten zu erstellen, die mit dem neuesten Stand der Technik durchzuführen sind, da wesentlich höhere und leistungsstärkere Anlagen in der Potenzialfläche 43 geplant sind. Die derzeit von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m – jetzt geplante Anlagen 200 – 230 m). <p>Hierbei soll insbesondere auch der Infraschall eingehend untersucht werden, um gesundheitliche Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger oben</p>	<p>Zum Thema Windenergie:</p> <p>Den Vorbehalten zur Potenzialfläche Nr. 43 wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p> <p>Die Einschätzung zur Potenzialfläche Nr. 44 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung erfolgt durch das NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).</p>

		<p>angeführter Ortschaften auszuschließen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Zum Schutz von Flora und Fauna sollen unabhängige Gutachten erstellt werden, die ein besonderes Augenmerk auf zu schützende Vogelpopulationen haben. 4. Ein Teil der Wertschöpfung des Projektes Potenzialfläche 43 muss den oben genannten Ortschaften und ihren Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen. 5. Es ist seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) sicherzustellen, dass die konkreten Bauvorhaben nur auf der Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede ermöglicht werden. Die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt zur Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes wird versichert. <p>Die Stadt Visselhövede erklärt, dass die Potenzialfläche Nr. 44 „Bereich nördlich von Wittorf“, wie im RROP Entwurf 2015 richtig dargelegt, in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel liegt.</p> <p>Seitens der Stadt Visselhövede wird maximal ein Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Visselhövede für verträglich gehalten.</p> <p>Die vorgenannten Punkte beschreiben die Bedingungen für eine Zustimmung der Stadt Visselhövede für alle denkbaren Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Visselhövede.</p> <p>Auf die Stellungnahmen der Ortsräte Wittorf und Jeddingen zum Abschnitt 4.2 Ziffer 01 sowie den Text mit Hinweisen, Richtigstellungen und Fragen zur Verwendung des Umweltberichtes im Entwurf des RROP 2017 in der Anlage zu diesem Schreiben weise ich ausdrücklich hin.</p>	
		<p>Anlage 1: Zeichnerische Darstellung „Zentrales Siedlungsgebiet Kernort Visselhövede“</p>	

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 14000

Gemarkung : - Zweitkataster -

Flur :

Flurstück : Visselhövede, 10.11.2017

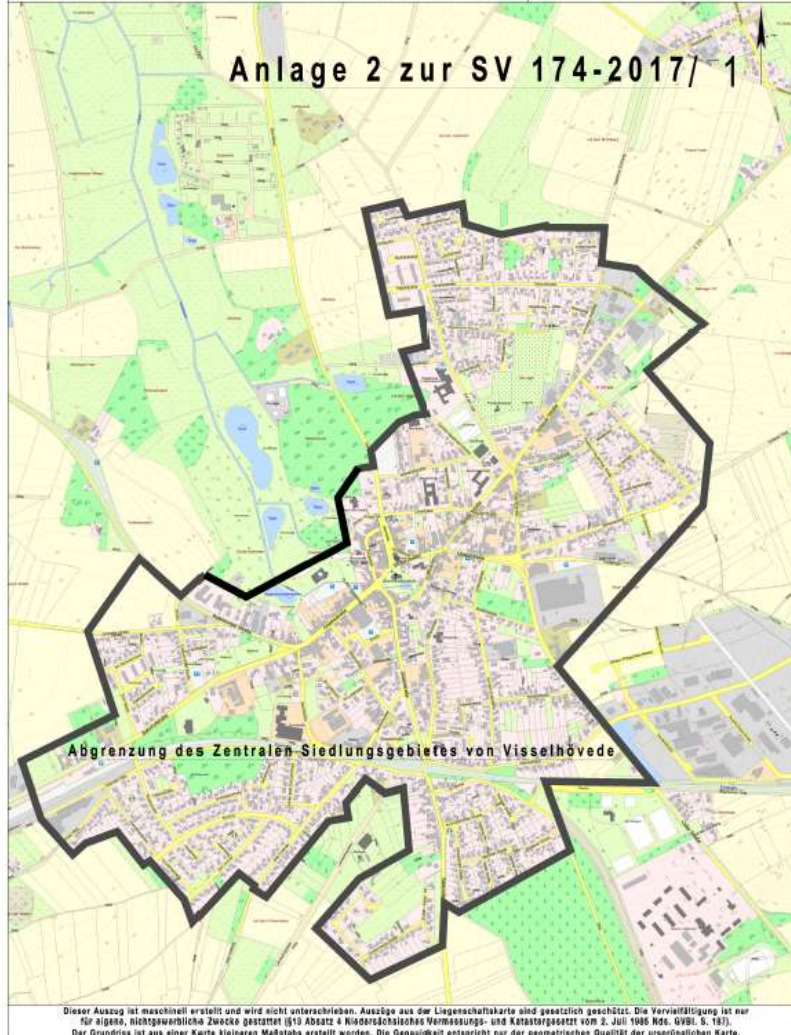
Stadt Visselhövede

Der Bürgermeister

Marktplatz 2

27374 Visselhövede

Anlage 2 zur SV 174-2017/ 1



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 18)). Der Grundriß ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.

Geänderter Bereich aufgrund der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Grünanlagen, Umwelt und Energie am 09.11.2017:



Anlage 2:
Stellungnahme des Orsrates Wittorf

Zur Stellungnahme des Orsrates Wittorf:
Siehe vorstehende Bewertung zur
Stellungnahme der Stadt Visselhövede.

Stadt Visselhövede					
Eing. 07. Nov. 2017					
Bgm	1	2	3		GB
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Ortsrat Wittorf

Wittorf, den 06.11.2017

Stadterwaltung Visselhövede

Am Marktplatz 2

27374 Visselhövede

Handwritten note:
Bgm der Visselhövede
06.11.2017
31/15

Betreff: Stellungnahme des Ortsrates zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises ROW in Bezug der Potenzialfläche Windkraft NR 43

Sehr geehrte Damen und Herren,

Windkraft ist eine wichtige Säule zur Erzeugung regenerativer Energie. Die Grundstückseigentümer möchten auf der Potenzialfläche 43 mittels raumbedeutsamer Windkraftanlagen Energie erzeugen. Der Ortsrat Wittorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Abstände zur Wohnbebauung der neuen höheren Generation der Windkraftanlagen anzupassen.
2. Zum Wohle der Gesundheit der Bürger in Wittorf, Düsternheide, Lüdingen und Hainhorst *und Brestel* sind unabhängige Schallgutachten zu erstellen, die mit dem neuesten Stand der Technik durchzuführen sind, da wesentliche Höhere und leistungsstärkere Anlage in der Potenzialfläche 43 geplant sind. Die derzeit von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m – jetzt geplante Anlage 200 – 230 m). Hierbei soll insbesondere auch der Infraschall eingehend untersucht werden um gesundheitliche Beschwerden der Bürger oben angeführter Ortschaften auszuschließen.
3. Zum Schutz von Flora und Fauna sollen unabhängige Gutachten erstellt werden, die ein besonderes Augenmerk auf zu schützende Vogelpopulationen haben.
4. Ein Teil der Wertschöpfung des Projekts Potenzialfläche 43 muss den oben genannten Ortschaften und ihren Bürgern zu Gute kommen.

Unter Einhaltung der von uns geforderten Punkte unterstützt der Ortsrat die Erzeugung regenerativer Energie durch Windkraft auf der Potenzialfläche 43.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signatures:
H.V. [Signature] [Signature] [Signature]

Anlage 3:
Stellungnahme des Orsrates Jeddigen

Ortschaft Jeddigen
Ortsbürgermeister
Henning Vollmer

Stadt
Visselhövede

Eing. 28. Sep. 2017

Anlage 5 zur Sitzungsvorlage 174 - 2017

Bgm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	GB

24. Okt. 2017
Posteingang 31

465

Stadt Visselhövede
Verwaltung
Marktplatz 2
27374 Visselhövede

Jeddigen, 27.09.2017

Antrag des Orsrates Jeddigen

Der Ortsrat Jeddigen möchte die Verwaltung der Stadt Visselhövede bitten, bei den Beratungen in den Gremien über das RROP / Windenergie über die zur Zeit nicht als Vorranggebiet ausgewiesene Potenzialfläch 48 Nindorf/ Hainhorst neu zu beraten und einen positiven Bescheid zum Landkreis Rotenburg zu geben.

Begründung:

Die Fläche wurde durch ein Waldgebiet durchschnitten und der Abstand zur Wohnbebauung (Weidenstraße 50) war zu gering , somit hatte das Gebiet nicht die nötige Gesamtgröße von 50 ha.

Seit dem 08.05.2017 oder 05.09.2017 ist aber das Wohnrecht für dieses Gebäude erloschen, (Schreiben vom Amtsgericht Rotenburg soll dem Landkreis vorliegen), sodass sich ein neuer Abstand zur Wohnbebauung ergibt und die Gesamtgröße nun über 50 ha liegt.

Aufgrund der geänderten Verhältnisse würde der Ortsrat es begrüßen, wenn die Fläche Nr.48 Hainhorst/Nindorf als Vorranggebiet mit aufgenommen wird.

(Ortsratssitzung vom 17.03.2016 Nr: 043-2016)

Henning Vollmer
Ortsbürgermeister

Zur Stellungnahme des Orsrates
Jeddigen:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil das Ende eines Wohnrechts nichts mit dem Ende des Bestandsschutzes der Wohnnutzung zu tun hat.

Anlage 4:
Text zur Verwendung des Umweltberichtes im Entwurf RROP 2017

Umweltbericht zum Entwurf 2017

Zum Umweltbericht:

Die Anlagen in Quelkhorn im Landkreis Verden haben keine Nabenhöhe von 198,5 m, sondern eine Gesamthöhe von 198,5 m

	<p>Der Umweltbericht zum Thema Windenergie ist in Teilen falsch und berücksichtigt nicht die neuen, höheren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen mit 4,2 MW und 198,5 m Nabenhöhe, wie z.B. in Quelkhorn im Landkreis Verden. Der Umweltbericht kann in der Form und vorhandenen Aktualität zum Thema Windenergie nicht zur Entscheidungsfindung der Ausschüsse und des Kreistages dienen.</p> <p>Der Umweltbericht muss in den genannten Punkten aktualisiert werden.</p> <p>Umweltbericht Seite 55 Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen</p> <p>1.) Emissionen mit Infraschall: Es werden Messungen aus 2011 mit Windenergieanlagen (WEA) mit 3 MW zu Grunde gelegt. Die Rechtsprechung dazu ist von 2007 – 2012 erfolgt.</p> <p>2.) Rotorbewegungen Schattenkontraste der Rotorbewegungen sind von WEA mit nur 140 m Höhe aus 2003 zu Grunde gelegt.</p> <p>Umweltbericht der Potenzialfläche 43, Wittorf – Lüdingen, Seite 88</p> <p>3.) Absatz Schutzgut: In der Erläuterung wird ausgeführt, dass die Ortschaft Wittorf größtenteils außerhalb der Hauptwindrichtung liegt. Das ist nicht richtig. Das Vorranggebiet Nr. 43 liegt genau in der Hauptwindrichtung Westen.</p> <p>4.) Umweltbericht Seite 89 Tiere und Pflanzen: In der Bewertung findet der Schwarzstorch, auf Basis der aktuellen Daten, keine Bestätigung mehr. Es wurde aber aktuell am 03. Oktober 2017 ein Schwarzstorch an der Sandkuhle in Wittorf gesichtet.</p> <p>Dementsprechend müssen die Abstandsrichtlinien zur Wohnbebauung den aktuellen Windkraftanlagen angepasst werden. Womöglich wird das nur mit einem Berechnungsschlüssel möglich sein. Im Umweltbericht sind Anlagen von lediglich 140 m Höhe genannt; in Bartelsdorf stehen bereits Anlagen mit 160 m Höhe; zur Zeit werden Anlagen mit 200 m Höhe errichtet. Die nächste Generation von WEA ist 246 m hoch. Ohne einen Berechnungsschlüssel der Abstände zur Wohnbebauung sind die jetzigen 1.000 m für die Zukunft nicht ausreichend.</p> <p>Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat nun auf ihrer 134. Sitzung am 05. und 06. September 2017 in Husum den Ländern empfohlen, für die Ausbreitung des Schalls, ausgehend von WEA, das</p>	<p>(Nabenhöhe: 135 m).</p> <p>Die Tabelle 16 im Umweltbericht (Umweltwirkungen von Windenergieanlagen) wird überprüft.</p>
--	---	--

		<p>Interimsverfahren anzuwenden.</p> <p>Das hat Auswirkungen auf das neue Schallberechnungsverfahren an Stelle, bzw. im Vergleich der alten DIN 9613-2 auf die einzuhaltenden Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung.</p> <p>Nach dem neuen Verfahren werden sich die prognostizierten Schalleinwirkungen im Vergleich zur alten Schallprognose um etwa 3 – 6 dB(A) erhöhen. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung müssten demnach größer ausfallen.</p> <p>Link mit Auszügen des Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen https://www.vernunftkraft-odenwald.de/wp-content/uploads/frtzsche_26102016_interimsverfahren_wea.pdf</p>	
		<p>Anlage 5: WiV Ratsfraktion im Stadtrat Visselhövede</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neufassung der Stellungnahme zu Potentialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf (S.76 des Entwurfes zum RROP) <p>Ergänzung zu Besonderer Abwägungsbedarf In der Fläche ist ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Roter Milan). Siehe hierzu Mitteilung des NABU Rotenburg vom 21.09.2017 an den LK Rotenburg (Wümme) sowie die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN)</p> <p>Bewertung Die Fläche beinhaltet einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Rote Milan in diesem Gebiet seinen Horst und die umgebenden Flächen als Brut und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potentialfläche nicht geeignet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seite 7 des Entwurfes zum RROP <ul style="list-style-type: none"> • Bürgerpark, Visselseen in Visselhövede 	<p>Zur Stellungnahme der WiV-Ratsfraktion:</p> <p>Der Formulierungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung erfolgt durch das NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).</p>

6	Samtgemeinde Bothel		
		<p>Die Anregungen und Bedenken der Samtgemeinde Bothel und Ihrer Mitgliedsgemeinden, die wir mit unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des RROP vorgetragen haben, sind im zweiten Entwurf weitestgehend berücksichtigt und einbezogen worden.</p> <p>Lediglich die neu vorgetragene Forderung der Gemeinde Hemslingen, den Entwicklungsschwerpunkt "Erholung" neben der Gemeinde Bothel auch der Gemeinde Hemslingen zuzugestehen, bitte ich noch zu prüfen und aufzunehmen, die Samtgemeinde unterstützt dieses Begehren ausdrücklich. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Tourow verweisen, dass der „Hohe-Heide-Radweg“ künftig als überregional beworbener und nachhaltig unterhaltener Radweg maßgeblich zu berücksichtigen ist. Der Weg schneidet auch die Gemarkung der Gemeinde Hemslingen und soll sich auch für die dortige Gastronomie fördernd bemerkbar machen.</p> <p>An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich für Ihr Engagement und Ihre fachliche Unterstützung im Verfahren bedanken. Insbesondere Ihre Vorträge im Rahmen der Informationsveranstaltung im Ratssaal der Samtgemeinde am 24.10.2017 haben vielen Ratsmitgliedern die Zusammenhänge und bindenden Rahmenbedingungen sehr anschaulich dargelegt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Ort Hemslingen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung auszuweisen, wird gefolgt.
7	Gemeinde Bothel		
		<p>Kurzfristig hat ein nochmaliges Gespräch bezüglich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie mit der Botheler Eigentümergemeinschaft ergeben, dass auf eine diesbezügliche Stellungnahme nun doch verzichtet werden kann.</p> <p>Da die Anliegen der Gemeinde Bothel ansonsten im Entwurf berücksichtigt sind, wird auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.</p>	Kenntnisnahme.
8	Gemeinde Brockel	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
9	Gemeinde Hemsbünde		
		Gemäß Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 haben sich aufgrund des im letzten Jahr durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm Änderungen und Ergänzungen insbesondere in den Bereichen Windenergienutzung, Torferhaltung und Biotopverbund ergeben.	

		Von der Ausweisung von "Vorranggebieten Torferhaltung", in denen die die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen ist und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden, ist die Gemeinde Hemsbünde nicht betroffen (Hierzu gibt es auch keine Darstellungen im LROP für das Gemeindegebiet).	
		Bezüglich der Windenergienutzung haben sich für die Gemeinde Hemsbünde ebenso keine Änderungen ergeben. Weiterhin gilt die Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG für raumbedeutsame Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Dies wird begrüßt. Die Bedenken der Gemeinde hinsichtlich der im nördlichen Nahbereich gelegenen Vorrangstandorte wurden im überarbeiteten Entwurf allerdings nicht berücksichtigt.	
		Die "Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" sind im überarbeiteten Entwurf nunmehr gleichzeitig als Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung festgelegt. Gemäß Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 "dienen die "Vorranggebiete Biotopverbund" der großräumigen Biotopvernetzung und bestehen aus vorhandenen Schutzgebieten und Förderkulissen im Bereich des Naturschutzes. Hierzu gehören die FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Landesforsten, Flächen des Moorschutzprogramms sowie die prioritären Fließgewässer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie." Die entsprechenden Darstellungen im Gemeindegebiet werden befürwortet.	
		Die Wiederaufnahme der Erholungsfunktion für Bothel wird ausdrücklich begrüßt. Zu weiteren für die Gemeinde Hemsbünde zum Tragen kommenden Darstellungen des überarbeiteten RROP-Entwurfs wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen: Ziele der Raumordnung Im Gemeindegebiet befinden sich keine zentralen Siedlungsgebiete. Allerdings ist die Gemeinde diesbezüglich betroffen von den Entwicklungszielen in Rotenburg (Wümme) als Mittelzentrum und Bothel als Grundzentrum. Für die genannten Orte mit ohnehin zentralen Funktionen ist die Ausweisung als Standort mit "Schwerpunktaufgabe Sicherung Entwicklung von Wohnstätten" vollständig entfallen. Eine entsprechende Festlegung ist stattdessen im neuen Entwurf nun für die Ortslage Brockel erfolgt. Hiergegen bestehen keine Bedenken seitens der Gemeinde Hemsbünde. Vielmehr entspricht dies dem Wunsch der Gemeinde Hemsbünde, einer Schwächung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Natur und Landschaft</p> <p>An den Abgrenzungen der "Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" sind entgegen den Einwendungen der Gemeinde Hemsbünde zum RROP-Entwurf 2015 keine Erweiterungen bzw. Hochstufungen vorgenommen worden. Allerdings sind sowohl die Vorranggebiete als auch die Vorbehaltsgebiete mit vorliegendem RROP-Entwurf 2017 gleichzeitig als Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung festgelegt. Dies kommt inhaltlich dem Wunsch der Gemeinde nahe, einen höheren Schutz von Pufferflächen gegenüber den Fließgewässern, vor allem der Rodauniederung, zu erhalten. Somit werden keine weiteren Einwendungen gegen die Ausweisungen vorgebracht. Die dadurch flächenschärfere Darstellung der für Natur und Landschaft bedeutsamen Flächen im RROP wird im Übrigen positiv bewertet.</p>	<p>Die Zustimmung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie zum Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Erholung</p> <p>Die Gemeinde Hemsbünde sieht ihre zukünftige Entwicklung weiterhin mit einem klaren Schwerpunkt auf der Erholungsnutzung. Die flächenhafte Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist offensichtlich unverändert gegenüber dem letzten Entwurfsstand. Dem wird weiterhin gefolgt.</p> <p>Die Wiederaufnahme von Bothel als Standort, der mit der "besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung" festgelegt ist, entspricht den Einwendungen, die zum Entwurf 2015 vorbracht wurden und wird deshalb grundlegend begrüßt. Jedoch wird die Ausweisung als Erholungsgebiet (E) für das gesamte Gemeindegebiet von Hemsbünde und die angrenzenden Rodau- und Wiedauniederungen (siehe Abbildung 3, Seite 8) gefordert.</p> <p>Die im bislang gültigen RROP 2005 noch dargestellten regional bedeutsamen Radwegetrassen im Gemeindegebiet sind jedoch weiterhin nicht festgelegt. Dies widerspricht nach wie vor dem bestehenden Planungsziel der Gemeinde, eine überregionale Attraktionswirkung zu entwickeln. Das Gemeindegebiet von Hemsbünde ist in hohem Maß geeignet, die weiter festgelegte, überregional bedeutsame Radwegeverbindung "Hohe Heide" an den ÖPNV des Mittelzentrums Rotenburg (Wümme) anzubinden. Die landschaftlich reizvolle Rodau- und Wiedauniederung bietet der Gemeinde ein hohes Potenzial, eine naturbezogene Erholungsnutzung zu gestalten. Wie bereits zum RROP-Entwurf 2015 angeführt, ist die Darstellung des Radwegenetzes unter anderem für die Beantragung von Fördermitteln eine wichtige Unterstützung. Es wird daher erneut die Wiederaufnahme der Darstellung der Radwegetrassen gefordert.</p>	<p>Die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bezieht sich auf Orte, die die mit dem Touristikverband abgestimmten Kriterien erfüllen und somit die Qualität der Erholungsinfrastruktur eines Ortes sichern und entwickeln sollen.</p> <p>Im RROP sind aufgrund der Lesbarkeit lediglich die überregional bedeutsamen Radfernwege festgelegt.</p>
		<p>Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 sind keine Neuabgrenzungen bezüglich der weiß dargestellten Bereiche, die der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, sowie hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft vorgenommen. Es gibt hier</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>gegen weiterhin keine Einwendungen. Mit der Wiederaufnahme der Erholungsfunktion für Bothel wird dem Wunsch der Gemeinde Rechnung getragen, ein Regulativ gegenüber einer weiteren Zersiedelung der Landschaft u.a. mit Biomasseanlagen und Großställen zu schaffen. Deswegen bestehen keine weiteren Bedenken. Es gibt auch zum aktuellen RROP-Entwurf 2017 weiter keine Bedenken in Bezug auf die Ausweisung der Waldflächen und Festlegungen zum Waldabstand. Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind im Gemeindegebiet nicht festgelegt.</p>	
		<p>Rohstoffgewinnung Nördlich von Hemsbünde ist auch im RROP-Entwurf 2017 nördlich Hemsbünde ein Vorrangstandort zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe, hier Erdgas, sowie die Rohrfernleitung durch das Gemeindegebiet ausgewiesen. Im letzten Entwurf wurde festgelegt, dass in den "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nur Verfahren zur Erdgas- und Erdölgewinnung eingesetzt werden dürfen, die nachweislich keine Gefährdung oder Verschlechterung im Vorranggebiet hervorrufen. Stattdessen dürfen Erdgas und Erdöl in "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nunmehr nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, • kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), • keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser. <p>Dies wird hinsichtlich des "Vorranggebietes Trinkwassergewinnung" nördlich der Gemeinde Hemsbünde als Verbesserung gegenüber dem letzten Entwurfsstand (2015) des RROP angesehen.</p> <p>Für die im Gebiet der Gemeinde Hemsbünde außerhalb eines "Vorranggebietes Trinkwassergewinnung" liegenden Festlegungen treffen die benannten Einschränkungen allerdings nicht zu. Weiterhin bestehen deshalb erhebliche Bedenken gegenüber den Risiken, die mit der Erdgasförderung verbunden sind. Diese können nicht nur das Schutzgut Wasser sondern ebenso die Schutzgüter Boden und Mensch nachhaltig und damit erheblich beeinträchtigen. Wir regen deshalb an, entsprechende Bedingungen auch für den Standort Hemsbünde zu formulieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen zum Fracking und zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen, da ein pauschaler Ausschluss für den gesamten Landkreis oder gesamte Gemeindegebiete rechtlich problematisch wäre (unzulässige „Verhinderungsplanung“).</p>
		<p>Verkehr Die B 440 und die B 71 sind weiter als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung dargestellt. Die noch im gültigen RROP 2005 dargestellte Umgehung von der B 71/ Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in</p>	<p>Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Die „B 71 Ortsumgehung Rotenburg“ ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten und wird somit vom</p>

		Rotenburg ist entgegen unserer Einwendungen weiterhin nicht dargestellt und wird erneut gefordert (siehe Abbildung , Seite 5).	Bund nicht weiter verfolgt.
		<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung nördlich Hemsbünde ist seit dem letzten Entwurfsstand unverändert.</p> <p>Der zentrale Kläranlagenstandort nördlich von Bothel an der Wiedau und am Rand des Gemeindegebiets ist weiterhin festgelegt.</p> <p>Beide Darstellungen sind für die Gemeinde nachvollziehbar und es bestehen hier keine Bedenken, Hinweise oder Änderungswünsche.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Energie</p> <p>"Vorrangstandorte für Windenergie" sind für das Gemeindegebiet auch im RROP-Entwurf 2017 weiterhin nicht festgelegt. Dies wird begrüßt. Die nah am Gemeindegebiet nördlich gelegenen zwei Standorte in der Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" sind in ihrer Abgrenzung gegenüber dem letzten Entwurf 2015 nicht verändert worden.</p> <p>Die Gemeinde Hemsbünde wünschte in ihren Einwendungen zum RROP-Entwurf 2015 weiterhin eine deutlichere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Planungshindernissen, die sich in Bezug auf die Vorkommen von kollisionsgefährdeter Vogelarten und Fledermäusen auch im Hinblick auf kumulative Wirkungen der Vorrangstandorte ergeben. Dies ist auch im aktuellen Umweltbericht nicht vertieft worden. Im Textteil des RROP-Entwurfs 2017 ist jedoch für diesen Bereich nunmehr folgender Hinweis aufgenommen worden:</p> <p>"Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten."</p> <p>Da eine Empfehlung des LRP keine Rechtsverbindlichkeit hat, wird vorgeschlagen, an dieser Stelle zusätzlich zu ergänzen, dass auch im Ergebnis des Umweltberichts zumindest eine "höhere Konfliktintensität bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen nicht auszuschließen ist" (s. Umweltbericht S. 79).</p>	Im Umweltbericht wurde ermittelt und bewertet, ob die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Dies ist nicht der Fall. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden dem RROP am Ende des Verfahrens als „zusammenfassende Erklärung“ beigefügt.
		<p>Fazit:</p> <p>Gegenüber dem Entwurf 2015 wird der vorliegende RROP-Entwurf 2017 insgesamt als deutlich verbessert angesehen. Es bestehen gegen die meisten Festlegungen keine weiteren Bedenken mehr. Ausgenommen hiervon sind folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird erneut die Wiederaufnahme der Radwegtrassen des RROP 2005 gefordert. 	

		<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem überarbeiteten Textteil kann der Ausweisung des Vorrangstandorts für Erdgasgewinnung nördlich Hemsbünde sowie der Rohrfernleitung gefolgt werden. Allerdings bestehen weiter erhebliche Bedenken gegen die Risiken einer Erdgasförderung, so dass angeregt wird, Einschränkungen der weiteren Ausbaumöglichkeiten des Standorts Hemsbünde zu formulieren. • Die im gültigen RROP dargestellte Umgehung von der B 71/ Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in Rotenburg wird erneut gefordert. • Bezüglich der Windenergie-Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" wird angeregt, im Textteil des RROP die im Ergebnis der Umweltprüfung nicht ausgeschlossene " höheres Konflikintensität des Schutzgutes Tiere und Pflanzen" anzuführen, um deutlicher auf mögliche Realisierungsschwierigkeiten hinzuweisen. 	
		Anlagen:	

-6-

UMGEBUNG - VERKEHR

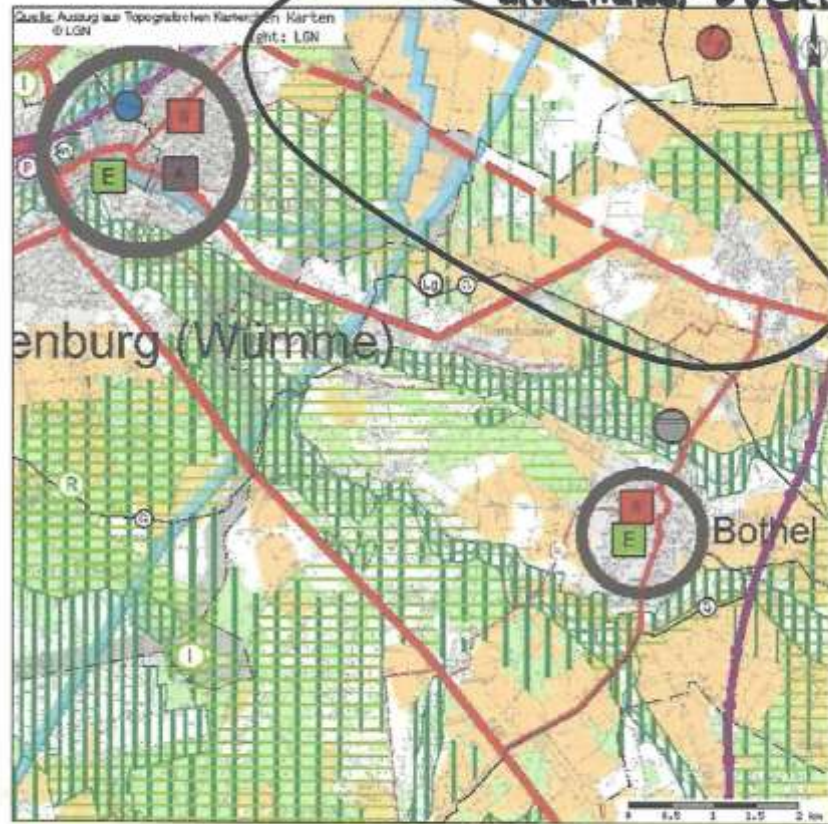



Abbildung 1: Auszug aus dem RROP 2005 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde



Abbildung 2: Auszug aus dem RROP-Entwurf 2015 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde

		<p style="text-align: center;">-8- ERHOLUNG</p>  <p>Abbildung 3: Auszug aus dem RROP-Entwurf 2017 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde</p>	
10	Gemeinde Hemslingen	<p>Die Gemeinde Hemslingen beantragt, weiterhin im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Erholungsgebiet bezeichnet zu werden:</p> <p>Der Ort konnte sich bis heute seinen bäuerlichen Charakter mit vielen Höfen und alten Eichen sowie gepflegten Gärten bewahren.</p> <p>In enger Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Sportverein entstand das aus altem Fachwerk errichtete Brockwischenhus, das als Bürger-/Sporthaus von der Gemeinde genutzt wird. Das Ensemble komplettieren ein Fachwerkspeicher und eine Scheune.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach erneuter Prüfung wird der Ort Hemslingen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.</p>

	<p>Mittlerweile sind die kulturellen Veranstaltungen des Kulturvereins im Brockwischenhus weit über die Grenzen Hemslingens bekannt und stets ausgebucht.</p> <p>Zusätzlich wurde ein Bauerngarten angelegt, der Gäste zum Verweilen einlädt. Auswärtige Gästeführungen nehmen unsere Anlage gerne zum Ziel. Traditionelle Feste wie Schützenfest, Erntefest in Hemslingen und Söhlingen, den Weihnachtsmarkt am Brockwischenhus sowie ein Kinderferienprogramm können besucht werden.</p> <p>Sportlich Begeisterte halten sich auf der C-Sportanlage mit der Tartanbahn fit. Neben der Brockwischen – Anlage als Orts - Mittelpunkt zwischen Hemslingen und Söhlingen ist das Bruchwiesenbad gelegen. Hier hat die Gemeinde viel in die Modernisierung des beheizten Freibades investiert. Die Anlage mit der großen Liegewiese und dem liebevoll betriebenen Bistro lädt zur Entspannung ein. Besuche weiterer Bäder in der nahen Umgebung wie in Schneverdingen, Rotenburg, Bothel, Fintel und Scheeßel sind möglich. Außerdem gibt es vielfältige Möglichkeiten, wie Kanuwandern auf der Wiedau, Wümme und Veerse, Rennradfahren, Mountainbiking, Inlineskaten, Joggen, Tischtennis oder Wassergymnastik, um seine Freizeit optimal zu gestalten.</p> <p>Rund um die beiden Ortsteile Hemslingen und Söhlingen lassen sich viele Rad- und Wanderwege sowie Walking – Strecken zur Bewegung finden. Zusätzlich werden Kutschfahrten angeboten. Im am Rande des Ortes gelegenen Trocheler Forst, dem Söhlinger Wald sowie dem Hemslinger Moor mit seinen reichen Wildbeständen erleben Besucher Natur pur. Wandermöglichkeiten am Rande des Lohmoors, Beobachten von Vögeln wie Kranichen, großer Brachvogel und Kiebitzen ist ein besonderes Erlebnis.</p> <p>Die einheimischen Beherbergungsbetriebe - wie das Landgasthaus mit Hotel und gutbürgerlicher Küche, welches Entspannung auf der Terrasse beim Kaffee oder in der Lounge des Landgasthauses ermöglicht - sowie Anbieter von Ferienhäusern und -wohnungen bieten eine Vielzahl an Unterkünften an, die gerne wegen der Nähe Schneverdingens und der Lüneburger Heide gebucht werden. Einheimische und Gäste besuchen in Hemslingen auch gerne die Brasilianische Gastronomie ganz in der Nähe des Freibades.</p> <p>Die Anbindung an den Heidekreis durch ausgebaute und ausgewiesene Fahrradwege, die über Grauen, Tewel, Rutenmühle durch die Lüneburger Heide bis nach Buchholz und Lüneburg sowie Munster, Visselhövede zurück nach Hemslingen führen oder mit dem Auto zum Heide Park, Vogelpark, Serengeti-</p>	
--	--	--

		<p>Park, Snow Dome und Kletterparks sind ebenso beliebte Tagestouren wie Ausflugsziele.</p> <p>Wir sind sicher, dass unsere Argumente für die Beibehaltung des „E“ im RROP führen.</p>	
		Die Gemeinde Hemslingen unterstützt die von der BIG Hemslingen eingereichten Stellungnahme vom 30.10.2017 zum Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf (Stellungnahme zu 4.2.03 – Energie).	Kenntnisnahme.
11	Gemeinde Kirchwalsede	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
12	Gemeinde Westerwalsede		
13	Samtgemeinde Fintel		
		Die Ausweisung der Deponie Helvesiek als „Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung /Abfallverwertung“ ist zu akzeptieren. Zurzeit ist die neu errichtete Kompostierungsanlage nicht in Betrieb. Sollte die Anlage jedoch bewirtschaftet werden, handelt es sich momentan um die einzige Verwertungsanlage für den gesamten Landkreis. Einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs sind Auswirkungen auf die weitere Umgebung zu erwarten, somit ist die Anlage als raumbedeutsam einzustufen.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ob die Kompostierungsanlage raumbedeutsam ist, muss nicht entschieden werden.
		Die aus dem LROP übernommen und neu ausgewiesenen „Vorranggebiete Biotopverbund“ sehen einen beidseitigen Korridor von 100 m entlang von Fließgewässer und Wasserkörper vor. Bei den Gewässern „Benkeloher Graben“, „Rieper Stellbach“, „Rehrbach“ und dem „Florgraben“ handelt es sich um Gräben die für die Entwässerung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen angelegt wurden. Sofern ein „gepufferte Darstellung“ von 100 m entlang der Gewässerläufe erfolgt, wird die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen weiter eingeschränkt. Hier sollte eine differenzierte Darstellung nach den örtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Geländeverläufen erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP soll für die prioritären Fließgewässer u.a. das Programm Nds. Gewässerlandschaften berücksichtigt werden (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02). Daher erfolgt für die VR Biotopverbund im Bereich von Benkeloher Graben, Rieper Stellbach, Rehrbach und Florgraben eine gepufferte Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs.
		Gemäß Abwägungsvorschlag zu lfd. Nr. 13 erfolgt die Darstellung der Mitgliedsgemeinde Fintel als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Festlegung ist die	

		<p>weitere Entwicklung der Gemeinde Fintel, welche aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht als Grundzentrum eingestuft ist, zumindest gesichert.</p> <p>Wie in der Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 bereits beschrieben, handelt es sich bei der Gemeinde Fintel tatsächlich um ein Grundzentrum. Busverbindungen zu den Bahnhöfen (außer Tostedt) sind vorhanden. Die Filialen zweier Banken sind ortsansässig. Der Sonderstatus, der für die Gemeinde Heeslingen gilt, ist nach meiner Ansicht für die Gemeinde Fintel ebenso anzuwenden.</p> <p>Fintel hat neben Lauenbrück eine zentrale Bedeutung wie auch die Gemeinde Heeslingen. Auch Fintel verfügt über eine gute Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Bedarfs und eines Einzugsbereiches von nahezu 5.000 Einwohnern. Eine Außenstelle der Samtgemeindeverwaltung befindet sich im Rathaus der Gemeinde Fintel.</p> <p>In Fintel werden sowohl die vorhandenen Ärzte, nebst Zahnarzt und Tierarzt, die Apotheke, als auch der Einzelhandel und das Handwerk, sowie im Sommer das Freibad (mehr als die Hälfte der Besucher kommt von außerhalb), zu einem nicht unerheblichen Teil durch die Bürger der angrenzenden Gemeinden genutzt.</p> <p>Auch in den sportlichen, kulturellen und künstlerischen Einrichtungen wie zum Beispiel Sportverein (insbesondere der jährliche Triathlon), Kleintiermarkt, Männergesangsverein, Damenchöre und Theatergruppe finden sich Mitglieder aus den umliegenden Gemeinden wieder. Die besondere Bedeutung der Gemeinde Fintel über die Landkreisgrenzen hinaus begründet sich zum einen aus der besonderen geographischen Lage an der Kreisgrenze von zwei Landkreisen sowie zum anderen in der früheren Zugehörigkeit zum Kirchspiel Schneverdingen.</p> <p>Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Fintel reicht in die Gemeinde Scheeßel (Einloh und Ostervesede) hinein und über die Landkreisgrenzen hinaus und schließt die Nachbargemeinden des Landkreis Harburg (Königsmoor und Otter) sowie des Landkreises Heidekreis (Wesseloh, Insel, Horst, Haswede und Großenwede) mit ein.</p> <p>Diese Versorgungsfunktion des Grundzentrum Fintel spiegelt sich auch in den Kundenzahlen des örtlichen Nahversorgers wieder.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Lauenbrück ist aufgrund des Hauptsitzes der Samtgemeindeverwaltung, der vorhandenen Infrastruktur, sowie des Bahnanschlusses als Grundzentrum festgelegt worden.</p>
		<p>Auch die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung erfüllt Fintel, da alle von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien erfüllt werden. So verfügt Fintel über reichlich Quartiere, Gastronomiebetriebe und ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe</p>

		<p>Melkhus. Weiter liegt Fintel in unmittelbarer Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Seen und Wälder und am Wümme-Radweg.</p> <p>Fintel kann die meisten touristischen Übernachtungen im Landkreis vorweisen. Dementsprechend muss die besondere Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ zugewiesen werden. Die Gemeinde Fintel und der Eurostrand sind touristisch als Einheit zu betrachten. So auch die Aussage von Herrn Fischer vom Tourismusverband.</p> <p>Im Feriengebiet Eurostrand finden nicht nur die Wochenendveranstaltungen statt. In den Sommermonaten werden auch Ferien für Familien angeboten. Diese nutzen dann auch das kommunale Freibad, das pro Saison ca. 30.000 Besucher zählt (in dieser Zeit finden die Wochenendveranstaltungen nicht statt). Von Montag bis Freitag sind in der Anlage mehrere hundert Besucher (meist Senioren) zu Gast. Diese werden in Kooperation mit dem Heimatverein und der Kirchengemeinde zu den Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde geführt und dort betreut. Viele Besucher kommen auch ins Rathaus um sich mit dem reichhaltig vorhandenen Informationsmaterial zu versorgen. Alljährlich nutzt die Eurostrand GmbH auch die Sportanlagen des TUS Fintel, um dort die sogenannte kleine Damenfußball WM durchzuführen.</p>	<p>Erholung wurde Kriterien, die mit dem Touristikverband abgestimmt wurden, zugrunde gelegt. Die Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern ist nicht gegeben. Der Eurostrand wird als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.</p>
		<p>Die K 211 ist für die Gemeinde Fintel von größter Bedeutung. Diese Straße ist die wichtigste Verbindung zum SPNV (Bahnhof Tostedt – HVV) und zur B 75 für Berufspendler nach Hamburg/Harburg und Hamburg Besucher. Diese ist somit als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung darzustellen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Fintel ist kein zentraler Ort und die K 221 verbindet Fintel (lediglich) mit dem Ort Königsmoor.</p>
		<p>Die Reduzierung der Flächendarstellung für das „Vorranggebiet Windkraft“ bei der Potenzialfläche Nr. 33 „Bereich Hammoor“ wird von Seiten der Gemeinde Fintel akzeptiert. Somit werden nur die Flächen östlich der Kreisstraße 221 ausgewiesen und die Flächen der „Deutschen Wildtierstiftung“ nicht in das Vorranggebiet einbezogen. Die Bündelung und Zusammenführung mit dem bestehenden Windpark „Schneverdingen-Horst“ im Landkreis Heidekreis wird positiv betrachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet in Fintel entfällt. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
14	Gemeinde Fintel	<p>Es liegen keine Stellungnahmen vor!</p>	
15	Gemeinde Helvesiek		
16	Gemeinde Lauenbrück		
17	Gemeinde		

	Stimmen		
18	Gemeinde Vahlde		
19	Samtgemeinde Geestequelle		
		Zur beabsichtigten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verweise ich auf meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren vom 30.05.2016. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrecht gehalten. Ihren Abwägungsvorschlägen zu meinen Anregungen in der Synopse zum Beteiligungsverfahren kann ich nicht zustimmen, soweit meinen Anregungen nicht gefolgt wurde. Ich bitte nochmals um Prüfung.	Nach nochmaliger Prüfung werden die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der Samtgemeinde Geestequelle vom 30.05.2016 beibehalten.
20	Gemeinde Alfstedt	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
21	Gemeinde Basdahl		
22	Gemeinde Ebersdorf		
23	Gemeinde Hipstedt		
24	Gemeinde Oerel		
		Wie bereits in der letzten Stellungnahme ausgeführt, sollte in Barchel die Siedlungsentwicklung über eine angemessene Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden. Zwar mögen momentan noch nicht ausreichend Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden sein; perspektivisch bestehen jedoch im Rahmen der Dorferneuerungsplanung Erwägungen, dies zu ändern. So wird beispielsweise über einen Dorfladen und ein Landfrauen-Cafe nachgedacht. Im Zuge der geplanten Autobahnanschlussstelle auf dem Gebiet der Gemeinde Oerel muss es ferner möglich sein, Gewerbeansiedlungen auszuweisen.	Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist auf eine angepasste und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu achten. Der Ort Barchel verfügt derzeit nicht über ausreichende Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, so dass eine Festlegung als Standort außerhalb eines Zentralen Ortes mit einer über den Eigenbedarf hinausgehende Funktion gerechtfertigt ist. Eine vorgesehene Ansiedlung eines Dorfladens und eines Landfrauen Cafés wird begrüßt und ist nicht abhängig von einer o.g. Festlegung im RROP. Im Zuge der geplanten Autobahnanschlussstelle sind Gewerbeansiedlungen besonders auf die unmittelbare Nähe zur Anschlussstelle sowie das Grundzentrum Oerel zu konzentrieren.

25	Samtgemeinde Selsingen		
		Zu Ihrem Schreiben vom 28.08.2017 teile ich Ihnen mit, dass nach Beratung über die Neuaufstellung des RROP-Entwurfes 2017 in den politischen Ratsgremien auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme durch die Samtgemeinde Selsingen verzichtet wird.	Kenntnisnahme.
26	Gemeinde Anderlingen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
27	Gemeinde Deinstedt		
28	Gemeinde Farven		
29	Gemeinde Ostereistedt		
30	Gemeinde Rhade		
31	Gemeinde Sandbostel		
		<p>In der Stellungnahme (April 2016), zum 1. Entwurf des RROP, hat die Gemeinde Sandbostel, noch eine Ausweitung des Vorrangstandortes für Windenergie gefordert.</p> <p>Der neue Gemeinderat (nach der Wahl 2016), hat nun gegen die Ausweitung des Vorranggebietes Windenergienutzung gestimmt, also gegen die Ausweitung.</p> <p>Folgend die Begründung zu 4.2 Energie (Entwurf 2015 und 2017): Stellungnahme der Gemeinde: Das bestehende Vorranggebiet "Sandbostel" wurde in der zeichnerischen Darstellung RROP 2015 erweitert. Unverständlich ist, dass der noch, im RROP 2005 zeichnerisch dargestellte Bereich (1. 8/01) "Speckelsmoor/Himmelskampsmoor", als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" gekennzeichnet war und das zu Recht, im Entwurf des RROP 2015 mit der Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft abgestuft wurde. Das Vorbehaltsgebiet reicht direkt bis an den Rand der geplanten Erweiterten des Vorrangstandortes für Windenergienutzung. Eine zeichnerisch dargestellte Fläche Torferhaltung, befindet sich nur ca. 1700 m. südlich von dem geplanten Vorrangstandort für Windenergie.</p> <p>In der Begründung Energie, für den Bereich Sandbostel/Bevern wurde vermerkt: "Die immense Ausdehnung der Potentialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen". Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Abwägung zur Potenzialfläche Nr. 6 berücksichtigt bereits die schutzwürdigen Bereiche und schließt dementsprechend die LSG-würdigen Bereiche des Speckelsmoores für die Windenergienutzung aus. Zweifellos wird die weitere Bebauung des Vorranggebietes Windenergienutzung das weiträumige Landschaftsbild verändern; insoweit sind aber die bestehenden Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen Windpark zu berücksichtigen.</p>

	<p>Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die mittleren Teilflächen entlang der Ortsverbindungsstraße Sandbostel-Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen höher ist.</p> <p>Auch die Bereiche, die LSG-würdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor, Falje), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.</p> <p>In der Begründung wird auf die Bereiche, die LSG-würdig sind hingewiesen und dadurch für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wurden, hierzu zählt, nach unserer Auffassung auch der Bereich Speckelsmoor in Sandbostel.</p> <p>Die Potenzialflächen Nr. 6 Sandbostel/Bevern reicht direkt an den Bereich Speckelsmoor heran und somit würden die hier möglichen Windenergieanlagen, die naturschutzfachliche Wertigkeit und das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in starken Maße belasten. Eine Pufferzone, wie sie in dem Bereich des Minstedter Moores, ist auch Hier für den Bereich Speckelsmoor zu berücksichtigen.</p> <p>Nur weil bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen vorhanden ist, muss nicht zwangsläufig der Bau weiterer Anlagen zugelassen werden.</p> <p>Die vorhandenen Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Sandbostel haben eine Gesamthöhe von 150 m, ein späteres Repowering ist hier, auch für die Zukunft, grundbuchlich ausgeschlossen.</p> <p>Diese Höhenbegrenzung ist durch einen Vergleichsvorschlag des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg entstanden.</p> <p>Daher kommt für mich, auch in einem erweiterten Vorranggebiet, keine größere Gesamthöhe als 150 m, in Frage.</p> <p>Somit wird die Erweiterung des Vorranggebiets in Richtung Speckelsmoor abgelehnt.</p> <p>Außerdem wird die Gemeinde Sandbostel und insbesondere der Ortsteil Ober Ochtenhausen mit Windkraftanlagen umzingelt.</p> <p>Im Nordosten von dem bestehenden Windpark Sandbostel und Bremervörde, im Osten von den Windkraftanlagen nördlich von Parnewinkel, im Süd-Osten von dem bestehenden Windpark Selsingen.</p> <p>Sandbostel wurde als Standort besonderer Entwicklungsaufgaben Erholung bewertet.</p> <p>Auch aus diesem Grund ist mir unverständlich, dass der noch, im RROP 2005 zeichnerische dargestellte Bereich (1. 8/01), als "Vorranggebiet" für Natur und Landschaft gekennzeichnet war und das zu Recht, aber im Entwurf des RROP 2015 mit der Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft (Bereich Speckelsmoor/Himmelskampsmoor) abgewertet wurde.</p> <p>Die "Planungsgruppe grün" hat in einem Gutachten, Stand 2013, den Bereich "Speckelsmoor und Himmelskampsmoor" bewertet.</p>	
--	---	--

		<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes im Umkreis von 2.250 m wurde dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme), Karte II - Landschaftserleben, Teilaspekt Landschaftsbild, entnommen. Danach wurde der Bereich mit der Wertstufe 2 (mittlere Bedeutung) versehen. In dem Bereich, der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung, wurden bei den Untersuchungen vorgefunden:</p> <p>Brutvögel: Baumpieper und Goldammer</p> <p>Fledermäuse: Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus</i>) Bartfledermäuse (<i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>) Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</p> <p>Rastvögel: Kraniche (mehrere hundert)</p> <p>Der Bereich ist für die Fledermäuse ein Jagdgebiet besonderer Bedeutung. In dem Bereich liegt ein strukturreiches Moor (mehrere Meter Höhe). Ich bin der Auffassung, dass sich in diesem Bereich zwischenzeitlich keine Veränderungen der Natur ergeben haben und das nur die Erweiterung des Vorrangstandortes Energie ausschlaggebend dafür war, die Bewertung dieses Bereiches, zurückzustufen.</p> <p>Auch der Entwicklungsaufgabe Erholung dient die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung keinesfalls.</p> <p>Auch werden die im Abschnitt 3. 1.2 Natur und Landschaft, zeichnerisch dargestellten Naturschutzgebiete Huvenhoopsmoor, Osteniederung mit den Nebenbächen, durch den Sichtkontakt auf die möglichen Windkraftanlagen von 200 m. und höher, nachhaltig gestört.</p> <p>Windkraftanlagen von 200 m. und Höher, werden sicherlich von allen Punkten, der vorgenannten Naturschutzgebiete, störend zu sehen sein, was bei den bereits bestehenden Anlagen, mit einer Gesamthöhe von 150 m. der Fall ist. Zudem stehen nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Erweiterung des Vorranggebietes von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen.</p> <p>In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine</p>	
--	--	---	--

	<p>Entwertung durch Windkraftanlagen. Dies spiegelt sich auch in den Anmerkungen der Flächensteckbriefe wider. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen.</p> <p>Windkraftanlagen werden als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft empfunden.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass schon jetzt eine gesundheitliche Beeinträchtigung (durch die weit hörbaren Geräusche der Rotoren), der bestehenden Windkraftanlagen besteht und den Gemeindebewohnern kein weiteres Gesundheitsrisiko zuzumuten ist. Des Weiteren müssen wir der Aufgabenstellung - ERHOLUNG - des Touristikverbandes Rothenburg gerecht werden und das Landschaftsbild darf nicht weiter durch Windkraftanlagen massiv verändert werden!</p> <p>Gefahren durch die immer größer dimensionierten Rotoren, drohen laut Henrike und Holger Koerber vom AK Fledermausschutz, vielen seltenen Fledermäusen. So kämen etwa 5 bis 20 dieser Waldbewohner, die in großer Höhe auf Insektenjagd gingen, pro Windrad und Jahr zu Tode. Dabei reichten bereits zwei tote Fledermäuse pro Windrad und Jahr aus, um eine stabile Population von 5000 Tieren innerhalb von lediglich 20 Jahren verschwinden zu lassen. Ebenso Kraniche, Gänse, Schwäne, Greifvögel, Schwarzstörche, Eulenarten und letztlich auch Wildkatzen und andere Waldbewohner können durch die Geräusche der Windräder vertrieben werden, so konstatiert es das Biologen Ehepaar Henrike und Holger Koerber.</p> <p>Ebenfalls stellt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelschutzwarte in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen.</p> <p>In einer Studie (Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel) konnte ebenfalls eine Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nachgewiesen werden.</p> <p>Insbesondere ist die Zwergfledermaus, welche im Vorranggebiet angesiedelt ist, aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum kollisionsgefährdet sind. Sie wird allerdings deutlich häufiger als Schlagopfer gefunden, als es alleine aufgrund der Flughöhe und des Wanderverhaltens zu erwarten wäre. Die hohe Funddichte ist vermutlich mit der insgesamt hohen Dichte dieser Fledermausart und ihrem ausgeprägten Erkundungsverhalten zu erklären. Denkbar ist, dass</p>	
--	--	--

		<p>WKA eine Attraktionswirkung als potenzielles Quartier aufweisen. Da die Erkundung von Quartieren im August und September stattfindet, wäre die gehäufte Funddichte in diesem Zeitraum erklärbar. Auf Grund der Häufigkeit der Art sind Kollisionen mit technischen Einrichtungen deshalb unvermeidbar. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen (Simon et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (Eichstädt & Bassus 1995, Simon et al. 2004).</p> <p>Die Gemeinde Sandbostel lehnt die Ausweitung des Vorranggebietes Windenergienutzung ab.</p>	
32	Gemeinde Seedorf		
33	Gemeinde Selsingen		
34	Samtgemeinde Sittensen		
		Die Samtgemeinde Sittensen erhebt gegen die o.g. Planung keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
35	Gemeinde Groß Meckelsen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
36	Gemeinde Hamersen		
37	Gemeinde Kalbe		
38	Gemeinde Klein Meckelsen		
39	Gemeinde Lengenbostel		
		<p>Zu Ziffer 1.1.02 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (S.11)</p> <p>Um die Breitbandförderung des ländlichen Raumes, insbesondere im Hinblick auf moderne, mediale Anforderungen zur Stärkung und Sicherstellung der Grundversorgung (Telefonie und Internet) zu gewährleisten, fehlt gerade in kleineren Gemeinden oftmals die notwendige Infrastruktur. So auch in Lengenbostel (Freetz). Daher sollte der Fokus auf den notwendigen, flächendeckenden Netzüberbau in abgelegenen Wohn- & Gewerbegebieten gelegt werden.</p>	<p>Die Möglichkeiten zum Ausbau der Breitbandversorgung beruhen auf den beihilferechtlichen Notifizierungen der Europäischen Kommission. Die aktuelle, zwischen Bund und EU vereinbarte NGA-Rahmenregelung sieht eine Förderfähigkeit von Gebieten unter 30 Mbit/s vor. Diese Gebiete liegen naturgemäß entsprechend der Netztopografien in den abgelegenen, kleineren Siedlungsgemeinden und finden daher schon automatisch besondere</p>

			Berücksichtigung. So ist auch in der Ortslage Freetz der Kernsiedlungsbereich durch einen zentral liegenden Kabelverzweiger mit über 30 Mbit/s versorgt und somit nicht förderfähig, während die äußeren Ortslagen ein Bandbreite zwischen 16 und 30 Mbit/s aufweisen. Bei der Entscheidung über den weiteren Breitbandausbau werden immer die Gemeinden mit einbezogen.
		Zu Ziffer 2.1.07 Entwicklung der Siedlungsstruktur:.... (S.14) Hier wird im Entwurf der Standort „Lengenbostel (Sittensen)“ nicht aufgeführt. Gerade für den Bereich Erholung, aber auch Tourismus ist für uns eine Entwicklung in der Gemeinde von hohem Interesse. Der Thörenwald bietet derzeit mit seiner vollen Zugänglichkeit und der vorgelagerten Fläche „Hohes Moor“ ein Landschaftsbild für Besucherinnen und Besucher aus verschiedenen Regionen. Auch wenn wir als kleine Gemeinde keine großen Hotel- und Pensionsanlagen vorhalten, gibt es trotz dessen einzelne Vermietungen, welche ihr Überleben durch die Nutzung und Entwicklungsmöglichkeiten der vorgenannten Flächen sichern. Wir sehen hier ggf. Einschnitte in die Entwicklungsfreiheit zukünftiger Planungen.	Die Befürchtung kann nicht nachvollzogen werden. Der Ort Lengenbostel erfüllt nicht die mit dem Touristikverband abgestimmten Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. D.h. aber nicht, dass keine Entwicklungen im touristischen Bereich möglich sind bzw. Entwicklungen verhindert werden.
		Zu Ziffer 3.1.2 Natur und Landschaft (S.4) Mit Streichung der Zuordnung „R“ (Ruhe und Erholung) und Zuordnung Natur und Land des Thörenwaldes, widerspricht die Änderung ggf. der weiteren Nutzung durch Personen. Der durch Wanderwege gut erschlossene, gezeichnet durch Nadelwald und größerem Teil aus naturnahem Laub und Mischwald bestehende Thörenwald, sollte aus unserer Sicht, weiterführend dem Vorranggebiet „ruhige Erholung in der Natur und Landschaft“ zugewiesen werden.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der Thörenwald gehört gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 zu den Gebieten, die die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen. Es handelt sich zudem um einen landesweit bedeutsamen Schwarzstorch-Lebensraum. In der planerischen Abwägung wurde daher der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft der Vorzug gegeben gegenüber der Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
		Zur Begründung Abschnitt 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur (S.13) Zu Ziffer 04: Neubaugebiete für die Eigenentwicklung und der Zuzug von bauwilligen Mitmenschen sowie der Ausbau und die Optimierung vorhandener Gewerbeflächen, sichern der Gemeinde die finanziell notwendige Sicherheit für	Baulandausweisungen gem. der vorgegebenen Eigenentwicklung orientieren sich an der ortsansässigen Bevölkerung als auch an die gewerblichen

		eine aufstrebende Entwicklung. Wenn diese Sicherheit durch die vorliegenden Regularien entzogen wird, ist mit einer stagnierenden/rückläufigen Entwicklung für die Gemeinschaft zu rechnen.	Betriebe und sind bedarfsgerecht vorzunehmen. Entwicklungsmöglichkeiten werden dem Ort durch die Eigenentwicklung nicht entzogen.
		Zur Begründung Abschnitt 3.1.2 – Natur und Landschaft (S.17) In der planerischen Darstellung wie auch der Vorstellung im Planungsausschuss der Samtgemeinde Sittensen wurde erklärt, dass auf dem Wasserkörper „Ramme“ ein 200m breites Vorranggebiet Biotopverbund zugewiesen wird. Der Wasserkörper „Ramme“ ist derzeit als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen und die Gewässerränder werden teilweise bis auf wenige Meter entlang des Gewässers durch landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet. Ist durch die Erweiterung der Schutzzonen eine Einschränkung der Bewirtschaftung, oder der Art der Bewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten? Und wenn ja, in welcher Form. Das Aktionsprogramm lag zum Zeitraum der Ausarbeitung der Stellungnahme nicht vor, daher kann eine detaillierte Stellungnahme zu den angeregten Auenbereichen nicht erfolgen!	Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).
40	Gemeinde Sittensen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
41	Gemeinde Tiste		
42	Gemeinde Vierden		
43	Gemeinde Wohnste		
44	Samtgemeinde Sottrum		
		Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 nachfolgend aufgeführte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2017) beschlossen: 1.) Die unter Ziffer 4.2 03 vom Landkreis gewählte Formulierung sollte durch folgende Formulierung ersetzt bzw. ergänzt werden: a) Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.	Zu 1a: Dem Formulierungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene textliche Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präziser und rechtssicherer ist.

		<p>b) Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms: (Z) 11 1 Teilstrich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können. Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rück-sicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus.</p>	<p>Zu 1b: Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms stehen im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP nicht zur Disposition.</p>
		<p>2.) Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt die Resolution der Landkreises Rotenburg an das Land Niedersachsen, die da lautet: „Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das Bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.“</p>	<p>Zu 2: Kenntnisnahme.</p>
		<p>3.) Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP neu definiert, jedoch sind wesentliche Formulierungen der letzten 5 Absätze von Seite 82 aus dem Entwurf 2015 gestrichen. Diese waren umfassend und eindeutig und gehören weiterhin als Begründung des Ziels in das RROP, die da genannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet • Grundgesetz Art. 20 a besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“ • Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens. • Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den Fachgesetzen). • Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ nicht zu, welche die wichtigsten und unverzichtbaren Lebensgrundlagen schützen. 	<p>Zu 3: Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begründung wird gefolgt.</p>

		<p>Anlage: Stellungnahme einer Bürgerin aus Ottersberg: Betr. Wochenendgebiet „In der Heide“, 27367 Sottrum Hier: Antrag auf Aufnahme in das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme)</p> <p>Das oben genannte Wochenendgebiet findet sich nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm unter 3.2.3. Es ist wie z.B. Everinghausen, ebenfalls besonders für die landschaftsbezogene Erholung geeignet. Durch geeignete Maßnahmen kann sich die Erholungsnutzung weiter entwickeln. Das Gebiet befindet sich zwischen BAB 1 und der Bahnverbindung Bremen-Hamburg, verfügt über zwei Seen und reichen Wild- und Waldbestand. Das Gebiet ist bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>	Der Stellungnahme kann nicht entnommen werden, was mit der Darstellung des Wochenendgebietes „In der Heide“ bezweckt werden soll.
45	Gemeinde Ahausen	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
46	Gemeinde Böttersen		
		<p>Erdgasgewinnung: Die Samtgemeinde hatte zum Entwurf 2015 folgende Stellungnahme vorgelegt: <i>Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt alle Anliegen, die einen besonderen Schutz des Grundwassers in der sogenannten Rotenburger Rinne zum Inhalt haben. Insbesondere ist der Bereich der Rotenburger Rinne nicht nur im Bereich von Wassergewinnungsgebieten, sondern auch in den Wasservorranggebieten nachhaltig zu schützen. Insbesondere sollten in diesem Bereich alle Aktivitäten der Erdöl- und Erdgasgewinnung untersagt werden. Ferner ist der Schutzbereich der Rotenburger Rinne so weit auszudehnen, dass der verstärkte Eintrag von Nitrat und Pestiziden heute und künftig das Grundwasser nicht weiter gefährden kann.</i></p> <p>Dieser Stellungnahme wurde mit nachstehendem Ziel der Raumordnung gefolgt: 4.2 03 Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, • kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), • keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser. <p>1.) Die unter Ziffer 4.2 03 vom Landkreis gewählte Formulierung sollte durch folgende Formulierung ersetzt bzw. ergänzt werden</p> <p>a) Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von</p>	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Sottrum.

		<p>Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.</p> <p>b) Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms: (Z) 11 1 Teilstrich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können. Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rücksicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus.</p> <p>2.) Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt die Resolution der Landkreises Rotenburg an das Land Niedersachsen, die da lautet: "Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das Bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen."</p> <p>3.) Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP neu definiert, jedoch sind wesentliche Formulierungen der letzten 5 Absätze von Seite 82 aus dem Entwurf 2015 gestrichen. Diese waren umfassend und eindeutig und gehören weiterhin als Begründung des Ziels in das RROP, die da genannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet • Grundgesetz Art. 20 a besagt: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen" • Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens. • Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den 	
--	--	--	--

		<p>Fachgesetzen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nicht zu, welche die wichtigsten und unverzichtbaren Lebensgrundlagen schützen." 	
47	Gemeinde Hassendorf		
		<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 28.08.2017 sowie auf Seite 41 des Entwurfs - Stand 14. August 2017 - rege ich an, dass der Windpark in Hassendorf an der B 75 nachrichtlich in die Karte übernommen wird.</p> <p>Der Bestandsschutz muss weiterhin gewährleistet bleiben und eine Ausdehnung in nördlicher Richtung möglich sein, zumal damals und auch heute keinerlei Einwendungen gegen die Anlagen seitens der Hassendorfer Bevölkerung erhoben wurden/werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für bereits errichtete WEA gilt auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ein baurechtlicher Bestandsschutz für die Betriebsdauer der Anlagen.</p>
48	Gemeinde Hellwege	<p>Es liegen keine Stellungnahmen vor!</p>	
49	Gemeinde Horstedt		
50	Gemeinde Reeßum		
51	Gemeinde Sottrum		
52	Samtgemeinde Tarmstedt		
53	Gemeinde Breddorf		
54	Gemeinde Bülstedt		
55	Gemeinde Hepstedt		
56	Gemeinde Kirchtimke		
57	Gemeinde Tarmstedt		
58	Gemeinde Vorwerk		
		<p>ÖPNV: Die Gemeinde Vorwerk unterstützt die Eingabe unseres Ratsherren Joachim Franke aus Buchholz, die Gemeinden Vorwerk und Wilstedt besser an den ÖPNV anzubinden.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.</p>
		<p>Windenergie: Die Gemeinde Vorwerk hat sich in der Sitzung vom 16. April 2013 mit großer Mehrheit (7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie ausgesprochen.</p>	<p>Zu der Potenzialfläche Nr. 23 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2017 verwiesen. An der dort dargelegten</p>

		<p>Die Gründe für den Wegfall der Potentialfläche 23 sind für uns nicht nachvollziehbar. Die vor Ort gegründete Betreibergesellschaft plant nicht die Walleniederung zu berühren, und ebenso wird ein großer Abstand zum Sandabbaugelände eingehalten. Die Abstände zur Wilstedter Wohnbebauung betragen mind. 1300m, zu Vorwerk mind. 1000m.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 18.10.2017 noch einmal für die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie ausgesprochen.</p> <p>Wir fordern die Ausweisung des Gebietes, auch um zukünftig Steuereinnahmen zu generieren.</p>	Bewertung wird festgehalten.
59	Gemeinde Westertimke	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
60	Gemeinde Wilstedt		
61	Samtgemeinde Zeven		
		<p>. . . nehme ich, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven wie folgt Stellung:</p> <p>Zu 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 02: Es wird begrüßt, dass Elsdorf die Stellung eines Standortes mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten erhält.</p> <p>Es wird aber weiterhin an der Aussage der Stellungnahme vom 01.06.2016 festgehalten, die Potenzialflächen in der zeichnerischen Darstellung für die gewerbliche Entwicklung in Bockel wieder aufzunehmen bzw. für Elsdorf neu aufzunehmen. Für den Standort Elsdorf ist zumindest in der zeichnerischen Darstellung nicht mehr die Ausweisung „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ zu verwenden, da hier zwischenzeitlich Betriebsansiedlungen, u.a. von Logistikunternehmen, stattfinden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die noch im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche ist in Vorbereitung.</p>	<p>Die Festlegung der Vorranggebiete Siedlungsentwicklung mit der Ausrichtung der gewerblichen Entwicklungen wird im Verfahren zur Neuaufstellung nicht weiter verfolgt und in der zeichnerischen Darstellung somit nicht aufgenommen. Die Städte und Gemeinden legen die gewerblichen Flächen bereits im Flächennutzungsplan fest.</p> <p>Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden für die gewerbliche Fläche an der Anschlussstelle Elsdorf zurückgenommen.</p>

		<p>Ziffer 03: In Ihrer Abwägung wird aufgeführt, dass Bockel nicht als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen werden kann, da hier die Infrastruktur fehlt. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete wird jedoch in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, in das RROP die Aussage der Abwägung – Ausweisung Gewerbegebiete größeren Ausmaßes - aufzunehmen und, wie schon zu Ziffer 02 dargestellt, den gewerblichen Standort in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.</p>	<p>Ziel der Raumordnung ist es, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1, hierzu zählt ebenso die Anschlussstelle Bockel. Eine zeichnerische Darstellung wird darüber hinaus nicht vorgenommen.</p>
		<p>Ziffer 05: Wie in meiner Stellungnahme zum Entwurf 2015 dargestellt, hat die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erheblichen Einfluss auf die bauliche Entwicklung in den Dörfern. In der Zwischenzeit gibt es hierzu ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und die Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft). Es sind aus meiner Sicht notwendige Anpassungen aus dem Gerichtsverfahren zu integrieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelastungen ist nicht Aufgabe der Raumordnung.</p>
		<p>Zu 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 01 und Ziffer 02: In der Begründung ist ausgeführt, dass zur Abgrenzung der Auengebiete der Prioritätsgewässer aus pragmatischen Gründen eine gepufferte Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs erfolgte. Diese Darstellung umfasst auch bestehende Siedlungsgebiete, z.B. den Stadtkern von Zeven. Die Ausweisung darf nicht dazu führen, dass die Siedlungsentwicklung Einschränkungen erfährt. Hierdurch wird massiv in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Es wird gefordert, die Abgrenzung der Biotopverbünde in den Siedlungsgebieten flächenscharf vorzunehmen.</p>	<p>Der Auffassung wird zugestimmt. Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten soll im weiteren Verfahren das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.</p>
		<p>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziffer 02: In der Abwägung wird ausgeführt, dass die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft eine mögliche Wohnbauentwicklung nicht ausschließt. Hier halte ich jedoch an meiner Forderung aus der Stellungnahme zum RROP 2015 fest. Es sind in der zeichnerischen Darstellung Pufferzonen um die</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind u.a. aufgrund des Ertragspotenzials sowie der wirtschaftlichen Bedeutung festgelegt worden. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein Grundsatz der Raumordnung und somit eine Aussage zur Entwicklung und</p>

		Siedlungsgebiete aufzunehmen, in denen die Landwirtschaft nicht den Vorrang hat.	Sicherung des Raumes als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.
		Ziffer 06, Satz 4: Hier wird meine Anregung in der Abwägung lediglich zur Kenntnis genommen und an dem Abstand von 50 m zwischen Waldrändern und Bebauungen wird festgehalten. Dieser Abwägung kann ich nicht folgen und fordere nach wie vor, den Abstand zwischen Waldrändern und Bebauungen auf die Fallhöhe der Bäume, wie auch in den Stellungnahmen der Landesforsten zu Bebauungsplänen aufgeführt, zu begrenzen.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im LROP wird ein Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m vorgegeben. Da die durchschnittliche Baumhöhe im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei etwa 35 bis maximal 50 m liegt, wird im RROP ein Abstand von 50 m festgelegt. Diese Vorgabe dient ebenfalls als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.
		Zu 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik Zu meiner Anregung teilen Sie mit, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Landesraumordnungsprogramm (LROP) nicht als Logistikregion dargestellt ist. Aufgrund der Vielzahl von Unternehmen im Bereich der Samtgemeinde Zeven wird angeregt, der Landkreis möge sich dafür einsetzen zukünftig eine Darstellung als Logistikregion im LROP zu erhalten. In den übrigen Kommunen im Landkreis sind ebenfalls Unternehmen angesiedelt, die als Logistiker tätig sind, zudem verläuft die A1 als Bundesfernstraße durch den Landkreis.	Die Logistikfunktionen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind stark an die Autobahn A 1 gebunden. Logistische Knoten und Güterverkehrszentren für den kombinierten Ladungsverkehr sind im Bereich dieses Autobahnabschnitts jedoch nicht vorhanden.
		4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Es wird die Forderung aufrechterhalten, sowohl Zeven als auch Heeslingen als Bahnhof mit Verknüpfungspunkt für ÖPNV darzustellen. Sie haben sich im RROP auf diese Ausweisung bei anderen Kommunen beschränkt; somit sehe ich hier keine Ausweitung in Ihren Aussagen. Wie in meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 schon aufgezeigt, wird bei der Ausweisung von Baugebieten von der EVB gefordert, bei der Erstellung von Lärmgutachten die Werte für die Auslastung für den SPNV zugrunde zu legen. Deshalb ist es konsequent, die Darstellung von Zeven und Heeslingen als Verknüpfungspunkt planerisch in das RROP zu übernehmen. Die Nichtdarstellung von Zeven und Heeslingen als Verknüpfungspunkt im RROP widerspricht der Aussage der EVB bezüglich dieser Strecken als SPNV-Strecke.	Die Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dienen der Optimierung der bestehenden Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV. Derartige Schnittstellen stellen die Bahnhöfe in Zeven und Heeslingen nicht dar.
		4.2 Energie	Zu Potenzialfläche Nr. 17: Der

		<p>Ziffer 01, Windenergie: Potentialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen In meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 habe ich mich gegen die Ausweisung dieser Fläche im RROP ausgesprochen. Nach der mir vorliegenden Abwägung haben Sie meine Bedenken als Sichtweise zur Kenntnis genommen, aber inhaltlich leider nicht gewürdigt. Ich halte nach wie vor an meiner ablehnenden Stellungnahme fest, die nachstehend nochmal eingefügt ist: „Die Weiterentwicklung der Potentialfläche im Bereich der Gemeinde Heeslingen wird aus vielfältigen Gründen abgelehnt. Als Gründe werden u.a. aufgeführt, Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen, Minderung der Wohnqualität, Wertverlust an Immobilien, negative Einflüsse auf Natur und Umwelt, negative Auswirkungen im Hinblick auf die touristische Weiterentwicklung der Region, fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, eine zunehmende kritische Haltung der ortsansässigen Bevölkerung, die sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen.“ Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Fläche zudem noch um einen größeren Waldbestand erweitert werden soll. In der Begründung wird Wald als weiche Tabuzone genannt. Mit Bezug auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) wird ausgeführt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll. Die Einbeziehung der Waldfläche widerspricht der Begründung.</p>	<p>ablehnenden Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen wird gefolgt.</p>
		<p>Potentialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum Mit Verwunderung habe ich die Darstellung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung zur Kenntnis genommen, zumal sie auch noch um 16 ha auf 70 ha vergrößert wurde. Noch in dem Entwurf RROP 2015 wurde die Fläche in Größe von 54 ha als nicht geeignet dargestellt. An den planerischen Voraussetzungen hat sich seit 2015 nichts geändert. Zudem sind mir keine nachhaltigen Änderungen in der Biotopstruktur bekannt. Die genannten nördlich und südlich angrenzenden Flächen mit ihrer landesweiten Bedeutung als Brutvogelgebiete sind nach wie vor als Potential vorhanden. Große Teilbereiche des gesamten Untersuchungsraumes sind Natura 2000 Flächen. Diese sind in ihrer Funktion und Bedeutung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu entwickeln. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung widerspricht diesen Vorgaben. Die ausgewiesene Fläche hat eine wichtige Funktion als Nahrungsrevier für viele Tierarten, wie auch Fledermäuse. Der Moortümpel im zentralen Bereich der Fläche ist noch vorhanden und fungiert weiterhin als Nahrungshabitat für die genannten Brutvogelpopulationen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 27: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. An den planerischen Voraussetzungen hat sich etwas geändert, denn die Wieste und der Glindbach gehören nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Das Natura 2000-Gebiet des Glindbuschs ist 500 m von dem Vorranggebiet entfernt. Eine „Umzingelung von Hesedorf liegt nicht vor. Es muss dann auch möglich sein, eine Fläche, die sich direkt an der Autobahn A 1 befindet, für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</p>

		<p>Zufällige Brutvogelerhebungen sind aus meiner Sicht nicht so aussagekräftig, dass daraus der finale Schluss gezogen werden kann, ein Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Somit würden die Belange des Naturschutzes und die Zielvorgaben aus Natura 2000 ausgehöhlt werden.</p> <p>In der Bewertung RROP Entwurf 2015 zur Nichtgeeignetheit des Standortes wurde weiterhin ausgeführt, dass Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Der Windpark Elsdorf ist ca. 2,5 km entfernt, der neu aufgenommene Standort beim Glindbusch weist eine Entfernung von ca. 2,5 km zu Hesedorf auf. Die Beeinträchtigung für Hesedorf wäre damit weiterhin gegeben und ist nicht hinnehmbar. Die Bündelung verschiedener raumbedeutsamer Planungen schränkt den Ortsteil Hesedorf schon erheblich ein. Durch diese vorhandenen und beabsichtigten Planungen kann daneben ein wirtschaftlicher Nachteil für die Ortslage Hesedorf entstehen, da die Veräußerung von Baugrundstücken erschwert wird.</p> <p>Neben der Ortslage Hesedorf wird daneben auch die Ortslage Gyhum erheblich durch den beabsichtigten Windpark betroffen. Neben der A 1 wird gerade der geplante Windpark den Erholungs- und Freizeitwert der Ortslage Gyhum, hier insbesondere das Reha Zentrum, schmälern. Dieses kann insgesamt zu einem wirtschaftlichen Schaden der Ortslage Gyhum führen.</p>	
		<p>Gerade im Südbereich der Samtgemeinde Zeven ist schon eine Häufung von Vorrangstandorten für Windenergie zu verzeichnen. Die Abstände zwischen der Potentialfläche Nr. 26 Bereich Nartum und Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum beträgt lediglich 2,1 km. Der Abstand zwischen der Potentialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum und dem schon ausgewiesenen Standort Elsdorf beträgt 2,5 km. Bei anderen Potentialflächen wurde in der vorliegenden Begründung zum Entwurf 2017 die Nähe zu mehreren anderen für Windenergieanlagen geeigneten Flächen als Begründung für ihre Nichteignung herangezogen.</p>	
		<p>Zeichnerische Darstellung</p> <p>In meiner Stellungnahme vom Juni 2016 hatte ich gesagt, dass die aktuellen Festlegungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven nicht vollständig dargestellt sind und diese grundsätzlich entsprechend zu übernehmen sind. Sie teilen dazu mit, dass es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt. Die Darstellungen im RROP dürfen dann jedoch nicht zu Problemen bei den gemeindlichen Planungen führen. Ich bitte von daher nochmals um Überprüfung, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, im RROP die Bauleitpläne der Gemeinden darzustellen. Die städtebaulichen Belange sind Bestandteil der Abwägung bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RROP (§ 13 Abs.2 ROG).</p>

62	Gemeinde Elsdorf	Es liegen keine gesonderten Stellungnahmen vor!	
63	Gemeinde Gyhum		
64	Gemeinde Heeslingen		
65	Stadt Zeven		
66	Landkreis Cuxhaven		
		<p>Windenergie: Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2012 des Landkreise Cuxhaven – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie (RROP 2017) und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 26.10.2017 bekannt gemacht wurden. Mit dem Tage ihrer Bekanntmachung erlangt die Satzung Rechtskraft.</p> <p>Im RROP 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird „Kuhstedt“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt. Das Gebiet grenzt an das Vorranggebiet für Windenergienutzung „Kirchwistedt-Altwistedt“ des Landkreises Cuxhaven. Im Windpark „Kirchwistedt-Altwistedt“ stehen bereits neun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 99,5m bzw. 99,75m. Zudem liegt der im LK Cuxhaven gelegene bauleitplanerisch gesicherte Bereich für Windenergie „Köhlen-Brockoh“ etwa 2,5 km entfernt zum Vorranggebiet Alfstedt/Ebersdorf im Landkreis Rotenburg (Wümme).</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm – sachlicher Teilabschnitt Windenergie 2017 – des Landkreises Cuxhaven werden keine generellen Abstandempfehlungen zu Windparks in benachbarten Landkreisen gegeben. Nur innerhalb der Landkreisgrenzen wurde bei der Auswahl von geeigneten Flächen ein 4km-Puffer zwischen zwei Flächen, die für die Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet sind zu Grunde gelegt. Geeignete Flächen, bei denen der Abstand weniger als 400m beträgt werden hingegen als „optische Einheit“ betrachtet. Durch die unmittelbare Nähe der o.g. Flächen sollten mögliche kumulative Wirkungen, insbesondere mit Blick auf das Landschaftsbild, aber auch mögliche „Umzingelungswirkungen“ genauer betrachtet werden. Nach dem RROP 2017 des Landkreises Cuxhaven (Ziffer 05, Satz 2) sind innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung oder eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches maximal zwei unterschiedlich optisch wahrnehmbare Anlagehöhen zulässig. Unwesentliche Höhenabweichungen um bis zu 10 Meter bleiben dabei unbeachtlich. Bei einer nebeneinanderliegenden Ausweisung zweier Vorranggebiete an der gemeinsamen Kreisgrenze des Landkreises Cuxhaven und Rotenburg sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass zum Schutz der Wohnbevölkerung möglichst gleichartige Anlagen errichtet</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Micrositing (z.B. Anlagentyp und –höhe) bleibt späteren Planungsebenen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

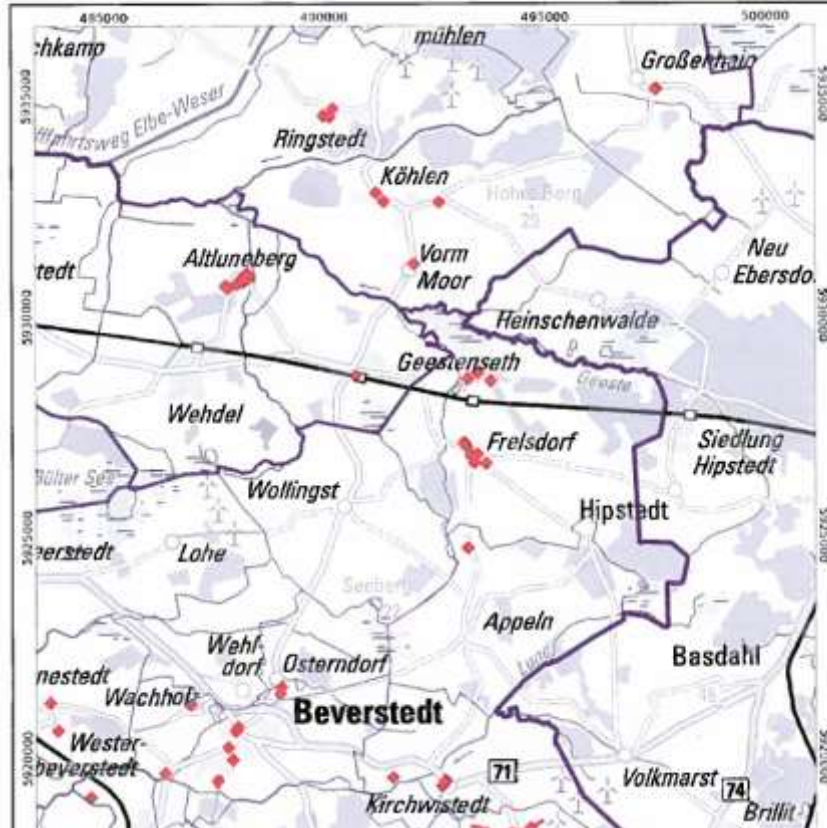
		<p>werden, damit die beiden Flächen gemeinsam als möglichst harmonisch wahrgenommen werden können.</p> <p>Bisherige Analysen im Umweltbericht des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Cuxhaven kommen zu den Schlussfolgerungen, dass sowohl beim Standort „Kirchwistedt-Altwistedt“ als auch beim Standort „Köhlen-Brockoh“ kumulative Auswirkungen mit dem benachbarten Landkreis Rotenburg (Wümme) mit erheblichen Umweltauswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Allerdings wurden bei dieser Analyse nur vorhandene Windenergieanlagen berücksichtigt und beispielsweise nicht potenzielle neue Anlagen im Vorranggebiet „Kuhstedt“ im Landkreis Rotenburg (Wümme).</p>	
		<p>Darüber hinaus wird in Kapitel 4.2 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 für den Landkreis Rotenburg keine Aussage über den Rückbau von Windenergieanlagen getätigt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2017 – wird ein Rückbau von Fundamenten bis zu einer Tiefe von 2,5 Metern determiniert (siehe RROP Landkreis Cuxhaven, Kapitel 4.2.2, Ziffer 04). Durch den Rückbau soll sichergestellt werden, dass die Bodenfunktion für Folgenutzungen wie die Landwirtschaft wiederhergestellt wird und Niederschlagswasser in den Boden versickern und abfließen kann. Landkreisübergreifende Problemkonstellationen könnten dabei eine kohärente Vorgehensweise beim Rückbau von Windenergieanlagen diskussionswürdig machen.</p> <p>Landkreisübergreifende Problemstellungen tun sich beispielsweise bei der Grundwasserneubildung oder bei landkreisübergreifenden Bewirtschaftungen von landwirtschaftlicher Fläche auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zum Rückbau der Anlagen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
		<p>Eigenentwicklung:</p> <p>In der Begründung zum Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur), Ziffer 04 wird das Thema „Eigenentwicklung“ aufgegriffen. Konkrete Grenzen für die Eigenentwicklung werden dabei nicht vorgegeben. Es wird formuliert: „Der Umfang der Baulandausweisungen soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren.“ Hierbei könnte geprüft werden, ob diese Festlegung mit anderen Zielen, beispielsweise mit dem in Kapitel 2.1, Ziffer 05 dargestellten sparsamen Umgang mit Fläche, konfligiert. Darüber hinaus wird zu diesem Punkt keine Schließung von Baulücken thematisiert, was zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen kann.</p> <p>Da das tatsächliche outcome der Eigenentwicklung sich nicht an Landkreisgrenzen orientiert, stehen die Ausführungen zur Eigenentwicklung in einem Spannungsverhältnis zu ökologisch orientierten Zielsetzungen des</p>	<p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Baulandausweisungen im Rahmen der Eigenentwicklung in den Orten unterhalb der Grundzentren und denen mit einer dem Grundzentrum ähnlichen Infrastruktur sind im Einzelfall zu entscheiden und sollen nicht an starren Vorgaben festgemacht werden. Zudem steht der schonende Umgang mit Grund und Boden im Vordergrund.</p> <p>Zunächst gilt für alle Orte die Prüfung einer möglichen Nachverdichtung und der</p>

		Landkreises Cuxhaven, beispielsweise was die Folgen für das Klima betrifft oder großräumige ökologische Vernetzungen (siehe RROP 2012, Kapitel 1.1, Ziffer 06; RROP 2012, Kapitel 3.1.1.1, Ziffer 03).	Lückenbebauung, um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.
		Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels: Mit Blick auf die Entwicklung des Einzelhandels wird auf die Vorgaben des LROP verwiesen. Aus der Perspektive des Landkreises Cuxhaven wären Informationen wünschenswert, wie die Auffassung des Landkreises zu Regionalen Einzelhandelskonzepten ist und ob eine Abgrenzung von Kongruenzräumen erfolgt bzw. bereits erfolgt ist. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wäre dann auch eine Offenlegung der zu Grunde gelegten Kriterien wünschenswert.	Zum Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels werden keine eigenen Ausführungen im RROP gemacht. Hier gelten die Ziele und Grundsätze des LROP ohne Übernahme in das eigene RROP.
		Stellungnahme der Baudenkmalpflege des Landkreises Cuxhaven zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2017 In der anliegenden Karte des Landkreises Cuxhaven sind in roter Farbe Standorte von Baudenkmalen entlang der Grenze zum Landkreis Rotenburg gekennzeichnet. In Bezug auf die ggf. geplante Anlegung von Windparks in der Nähe der Grenze zum Landkreis Cuxhaven ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 10m je m Anlagenhöhe zu diesen Denkmalen eingehalten wird.	Die Hinweise zu den Baudenkmalen werden zur Kenntnis genommen.

LandGIS: Baudenkmale



Herausgeber: Landkreis Cuxhaven
Kontakt: 06@landkreis-cuxhaven.de
Druckdatum: 5.10.2017
Maßstab: 1:100,000



67 Landkreis Harburg

Anlässlich des mir zur Verfügung gestellten Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) –Entwurf 2017 nehme ich wie folgt Stellung: Der Landkreis Harburg hält an seiner bereits geäußerten Kritik bezüglich der VRG Windenergie im Grenzbereich fest. Weitere Belange sind nicht vorzubringen.


Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

68	Landkreis Heidekreis		
		<p>Grundsätzlich fällt bei dem nun in der Beteiligung befindlichen Entwurf 2017 auf, dass die Hinweise und Bedenken des Landkreises Heidekreis vom 27. 06.2017 nicht beachtet wurden.</p> <p>Wir möchten hiermit die Gelegenheit nutzen, um uns noch einmal eindeutig von der Betrachtungsweise eines gemeinsamen Windparks im Bereich "Hammoor" und "Horst" zu distanzieren. Aus Sicht des Landkreises Heidekreis handelt es sich bei diesen beiden Vorranggebieten, entgegen der Einschätzung des Landkreises Rotenburg (Wümme), um keine zusammenhängende Fläche, auf der ein gemeinsamer Windpark entstehen kann.</p> <p>Der Landkreis Heidekreis hält nach wie vor an seinen Planungsgrundsätzen fest, zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung einen Abstand von 5.000m, sowie einen Mindestabstand zu Waldflächen von 100m zu wahren.</p> <p>Die getroffene Abwägung wird somit in dieser Form nicht akzeptiert. Gemäß § 7 (3) ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Dies ist mit der erfolgten Abwägung und in dem vorliegenden Entwurf 2017 nicht geschehen. Vielmehr stellt sich hier ein Abwägungsausfall dar. Aus diesem Grunde wird nach wie vor an der Stellungnahme vom 27.06.2017, welche mit der Bitte um Beachtung als Anhang beigefügt ist, festgehalten.</p> <p>Ferner wird von Seiten des Immissionsschutzes ergänzend darauf hingewiesen, dass im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung "Horst" bereits an einigen Immissionspunkten die Richtwerte nach TA Lärm ausgeschöpft sind. Bei Bedarf können hierzu weiterführende detaillierte Angaben angefordert werden.</p>	<p>Die Behauptung, es läge ein „Abwägungsausfall“ vor, wird entschieden zurückgewiesen. Ein 100 m Abstand zu Waldflächen und ein 5 km Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung gehören nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises Rotenburg (Wümme). Der Heidekreis hat im betroffenen Raum schon Fakten geschaffen, denn es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Heidekreises direkt an der Kreisgrenze (Windpark Schneverdingen-Horst).</p> <p>Ungeachtet dessen wird das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
		<p>Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Darstellung der Flächenkulisse der Vorranggebiete Biotopverbund auf die Flächen des Landkreises Heidekreis missverständlich und fachlich nicht ganz korrekt sind, da dieses Thema unsererseits im RROP des Landkreises Heidekreis noch zu präzisieren ist.</p>	<p>Die (nachrichtliche) Weiterführung des Vorranggebietes Biotopverbund auf das Gebiet des Heidekreises wird zurückgenommen.</p>
		<p>Anlage: Stellungnahme der Stadt Schneverdingen:</p> <p>Wie ich nur mittelbar durch den Hinweis eines Schneverdinger Bürgers erfahren habe, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung seinen Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms überarbeitet und das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Sinne des §3 Abs. 3 NROG für einen RROP-Entwurf 2017 durchgeführt.</p> <p>Als sonstige öffentliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG teile ich Ihnen als betroffene kommunale Gebietskörperschaft zu dem Entwurf 2017 des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit, dass die Stadt Schneverdingen an ihrer</p>	

		Stellungnahme vom 20. 05.2016 festhält.	
		Über die Darstellung der zwei Vorranggebiete für die Windenergie in Nachbarschaft zum Stadtgebiet Schneverdingen hinaus werden im RROP-Entwurf 2017 nunmehr auch Vorranggebiete "Biotopverbund" landkreisübergreifend im Bereich des Stellbaches (Horst), Lünzener Bruchbaches (Großenwede) und der Veerse (Lünzen) auf Schneverdinger Gemeindegebiet ausgewiesen. Für die Festlegung von Vorrangflächen "Biotopverbund" außerhalb Ihres Kreisgebietes fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Die Festsetzungen stimmen nicht mit den Festsetzungen des Entwurfes des Heidekreises zum RROP 2015 überein. Ich fordere Sie daher auf, diese Darstellungen auf dem Stadtgebiet Schneverdingen zu unterlassen.	Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die (nachrichtliche) Weiterführung der Vorranggebiete Biotopverbund zurückgenommen wird.
69	Landkreis Osterholz		
		Die Hinweise und Anregungen, die ich in meiner Stellungnahme vom 08.06.2016 vorgetragen hatte, haben bislang nicht zu einer Änderung der o.g. Planung geführt. Ich rege daher erneut an, meine Anregungen zu prüfen und die o.g. Planung ggf. zu überarbeiten. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme.	Die vom Landkreis Osterholz vorgebrachten Belange (Mindestabstand zu Flugplätzen, Berücksichtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche, Berücksichtigung wertvoller Bereiche für das Landschaftsbild) sind in die Abwägung zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 eingeflossen.
70	Landkreis Stade		
		Zu den vom Landkreis Stade zu vertretenden Belangen bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
71	Landkreis Verden	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
72	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur		
		Bundesministerium des Innern: Mit Schreiben vom 05. April 2016 hatte sich BMI bereits zum Vorentwurf geäußert. Die Auswirkungen des Klimawandels werden in der aktuell vorgelegten Entwurfsfassung weiterhin nicht thematisiert. BMI weist daher erneut auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) hin.	Das Schreiben des BMI vom 05.04.2016 wurde seinerzeit vom BMVI nicht an den Landkreis Rotenburg (Wümme) weitergeleitet. Die nunmehr vorgetragene pauschale Kritik ist nicht nachvollziehbar.

		<p>Bundesministerium der Verteidigung: Durch den Entwurf für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt. Von den im Rahmen der Änderung beabsichtigten Maßnahmen sind mehrere militärische Liegenschaften betroffen. Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 12. Oktober 2017 (Bezug 2) füge ich bei.</p> <p>Ich weise hierzu auf die Ausführungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hin, wonach die Aufzählung der betroffenen Liegenschaften der Bundeswehr in der Begründung zum RROP nicht abschließend ist und ergänzend werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Anlage: Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Mit Bezug 3 legten Sie den 1. Entwurf zur 1 Änderung des RROP, der Ergänzungen in den Bereichen Siedungsentwicklung, Torferhaltung, Biotopverbund, Windenergienutzung und Erdgasgewinnung hat, für ein erneutes Beteiligungsverfahren vor. Der RROP Entwurf 2017 wurde geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind durch folgende Liegenschaften in Ihrem Landkreis betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefflugkorridore • Elbe-Weser-Kaserne • Standortübungsplatz Seedorf • Fallschirmjäger-Kaserne • Standortübungsplätze Westertimke, Rotenburg, Hellwege • Standortschießanlage Haberloh • Lent-Kaserne • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bereits in meiner</p>	<p>Zu den Liegenschaften ist anzumerken, dass Tiefflugkorridore und die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede nicht pauschal zu den harten Tabuzonen für die Windenergienutzung gezählt werden können. Eine Ergänzung der Aufzählung auf Seite 38f. des RROP-Entwurfes 2017 (= harte Tabuzonen Windenergie) ist daher nicht möglich. Die Tiefflugkorridore und die Luftverteidigungsradaranlage können mangels Planzeichen auch nicht in die zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen werden, insoweit ist auch eine Ergänzung der Aufzählung auf Seite 85 des RROP-Entwurfes 2017 (= Vorranggebiete Sperrgebiet) nicht möglich.</p>

		<p>Stellungnahme vom 28. 04.2016 mitgeteilt wurde, dass die Aufzählung in der Begründung zum RROP nicht abschließend war. Die Prüfung der 1. Änderung des Entwurf 2017 ergab, dass diese Anmerkung seitens des Landkreises nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Somit weise ich erneut darauf hin, dass die Aufzählungen auf den Seiten 38 und 85 nicht den o.g. Angaben entsprechend und bitte daher um Ergänzung.</p>	
		<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und auch beeinträchtigen. Die genannten Potenzialflächen für Windenergieanlagen wurden geprüft. Folgende Belange bei den Potenzialflächen 1 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 15, 16 bis 42, 44 bis 48 sind berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nordholz, • Tiefflugstrecke für Hubschrauber, Jet-Tiefflugstrecke, • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, • Interessengebiete der Funkstellen der Bundeswehr <p>In genannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hier kann es insbesondere zur Ablehnung von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Um die Entscheidungsgrundlagen zu den genannten militärischen Belangen zu verbessern, wurde im Februar 2018 eine konkretere Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angefordert.</p>
73	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
		<p>Im Planungsgebiet befinden sich einige Liegenschaften, die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen und an verschiedene Nutzer, u.a. die Bundeswehr, im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements vermietet sind. Insbesondere naturschutzrelevante Änderungen können dem Hauptzweck (Landesverteidigung) entgegenstehen und sind daher mit besonderer Sorgfalt abzuwägen.</p> <p>Zu den einzelnen Standorten folgende Stellungnahmen:</p>	<p>Die Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Im Einzelnen:</p>

		<p>1. Standortübungsplatz der Lent-Kaserne Rotenburg</p>  <p>Teile des Standortübungsplatzes sollen zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund erhalten. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar.</p> <p>Der Standortübungsplatz kann nur dann seinen vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn er durch die Bundeswehr uneingeschränkt genutzt werden kann. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u. U. kurz- oder langfristig Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen werden. Dies gilt nicht nur für die im Bundesbesitz befindlichen Flächen, sondern auch für Flächen Dritter die, durch die BImA für Zwecke der Bundeswehr angepachtet worden sind und im Sperrgebiet liegen.</p>	<p>Zu 1.: Die Flächen des Standortübungsplatzes der Lent-Kaserne Rotenburg sind im LROP 2017 als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt und damit in das RROP zu übernehmen.</p>
		<p>2. Elbe-Weser Kaserne, Materialwirtschaftszentrum Einsatz der Bundeswehr Hesedorf</p>	<p>Zu 2.: Die Flächen der Elbe-Weser Kaserne (östlicher Teil des Horner Holzes) sind bereits in den RROP 1998 und 2005 als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft</p>

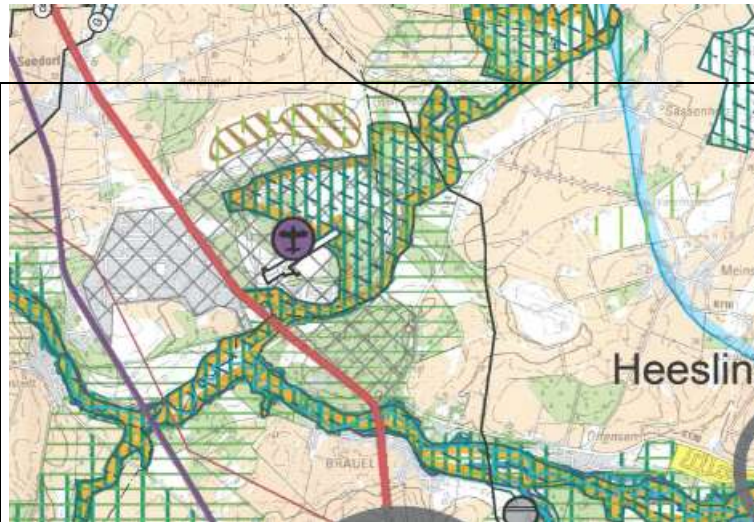


Für die Elbe-Weser Kaserne ist auch zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft beabsichtigt. Diese Ausweisung ist nicht vereinbar mit der militärischen Nutzung der Liegenschaft als Kaserne und Materialwirtschaftszentrum, es muss Ziel sein, die umfassende Nutzungsmöglichkeit der Kaserne sicherzustellen und mögliche Einschränkungen, die sich aus der Ausweisung kurz- oder langfristig ergeben könnten, zu vermeiden.
 Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher - wie auch die Lent-Kaserne in Rotenburg und die Fallschirmjäger - Kaserne Seedorf - mit Ausnahme der Ausweisung als Sperrgebiet frei von Ausweisungen sein.

festgelegt worden. An der Ausweisung, die nicht im Widerspruch zur militärischen Nutzung steht, wird festgehalten.

3. Standortübungsplatz Seedorf

Zu 3.: Die Festlegung von Teilen des Standortübungsplatzes Seedorf als Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Biotopverbund soll bestehen bleiben, da das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ als höherrangiges Recht zu berücksichtigen ist.
 Die Flächen des Düngel sind bereits in den RROP 1985, 1998 und 2005 als



Teile des Standortübungsplatzes Seedorf sollen zukünftig als Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. Natura 2000 Flächen ausgewiesen werden. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar. Der Standortübungsplatz kann nur dann seinen vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn er durch die Bundeswehr uneingeschränkt genutzt werden kann. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u.U. kurz- oder langfristige Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. Natura 2000 Flächen ausgewiesen werden.

Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt worden. Auch an dieser Ausweisung wird festgehalten.

4. Standortschießanlage Haberloh, Standortübungsplatz Hellwege:

Zu 4.: Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Rehnengrabens wird mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ dargestellt. Das Vorranggebiet Natur Landschaft bleibt bestehen, da es sich um großflächige gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) handelt.



Teile des Standortübungsplatzes sollen zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund erhalten. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar.

Der Standortübungsplatz/ die Standortschießanlage können nur dann den vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn durch die Bundeswehr eine uneingeschränkte Nutzung möglich ist. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u. U. kurz- oder langfristig Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen werden.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.

75	Bundesnetzagentur Berlin		
		<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung des gesamten Landkreisgebietes Rotenburg (Wümme) durchgeführt.</p> <p>Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch</p>	<p>Im Zuge von Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA ist bei Betreibern der Richtfunkstrecken abzufragen, ob Richtfunktrassen berührt werden. Aufgrund der hohen Anzahl von Richtfunktrassen,</p>

		<p>deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstelle durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit dem in der Anlage genannten Betreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	<p>die sich in ihrer Lage auch kurzfristig ändern können, ist eine abschließende Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Dies gilt insbesondere, wenn die langfristige Perspektive der Regionalplanung berücksichtigt wird. Wie WEA-Genehmigungsverfahren in der Vergangenheit zeigen, ist in der Regel eine Berücksichtigung der jeweils aktuellen Belange von Richtfunkstrecken auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
		Anlage: Liste der Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren	
76	Bundesnetzagentur Bonn		
		<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPiG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfach-Planung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPiG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich das Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach, und das</p>	

	<p>Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld, zusammen auch SuedLink genannt, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen zudem Gleichstromvorhaben, wie die Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach und Wilster - Grafenrheinfeld, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Hamburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Für die weiterhin vorliegend relevanten Abschnitte B Scheeßel - Bad Gandersheim/Seesen der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 07.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat hierzu am 13.06.2017 in Hannover eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz wird die Bundesnetzagentur für die jeweiligen Abschnitte einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit die Inhalte der noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen hierzu unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) soll die im LROP Niedersachsen neu aufgenommenen Vorranggebiete für den Torferhalt konkretisieren.</p> <p>Ein solches Vorranggebiet Torferhalt ist im Planentwurf nord-östlich Bremervörde ausgewiesen worden und betrifft den Vorschlagstrassenkorridor des o.g. Antrags der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH. Für Vorranggebiete Torferhalt hat der Erhalt der Bodenstruktur sowie der Erhalt der</p>	<p>Das vom LROP vorgegebene Vorranggebiet Torferhaltung östlich von Elm liegt innerhalb des Vorschlagskorridors für den SuedLink. Eine abschließende Beurteilung des möglichen Nutzungskonflikts ist zum derzeitigen Verfahrensstand des SuedLink</p>
--	--	---

		<p>Kohlenstoffbindung in den organischen Torfböden Vorrang vor Nutzungen, die diesen Planzielen entgegenstehen. Explizit untersagt ist die industrielle Torfnutzung in solchen Gebieten. Derzeit ist davon auszugehen, dass erdverlegte Stromleitungen in offener Bauweise den Erhalt der Bodenstruktur beeinträchtigen, für einen Aufschluss gebundener Kohlenstoffe sorgen und durch Entwässerung eine Mineralisierung in diesen Böden bewirken könnten. Ob und inwieweit dies für geschlossene Bauweisen ebenfalls gilt und ob sich Auswirkungen der offenen Bauweise vermeiden oder mindern lassen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete Torferhalt den aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich Ausbau der Übertragungsnetze entgegenstehen könnten.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zum letzten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.05.2016.</p> <p>Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in die Bundesfachplanungsverfahren einbringen.</p> <p>Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wieder geben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p>	<p>nicht möglich.</p> <p>Das Vorhaben SuedLink hat noch keinen hinreichenden Verfestigungsgrad erreicht, da bisher lediglich die Antragskonferenzen durchgeführt wurden und die Vorlage von Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren noch aussteht. Die Trassenfindung für das Vorhaben SuedLink ist daher noch vergleichsweise offen.</p>
77	Deutscher Wetterdienst		
		Zum oben genannten Vorhaben erteilt der Deutsche Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange keine Auflagen.	Kenntnisnahme.
78	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		Durch den vorgelegten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2017 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen	Kenntnisnahme.

		<p>der Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2017.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EURDOC 015 abweichen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1A, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
79	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt		
		<p>Die vorliegenden Unterlagen lassen derzeit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Belange der Wasser - und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erkennen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund weiterer, konkreter Planungen eine Beeinträchtigung eintritt. Ich möchte daher darum bitten, die WSV in den weiteren Planungsschritten weiter zu beteiligen. Bitte wenden Sie sich dazu an das Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Cuxhaven, Am Alten Hafen 2, 27472 Cuxhaven, welches in Zeven eine DGPS-Funkstation betreibt und deren Betrieb keinesfalls beeinträchtigt werden darf. Ebenfalls dürfen Leitungen und Richtfunkstrecken der WSV durch weitere, konkretere Planungen nicht beeinträchtigt werden. Um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen, ist die Beteiligung der WSV in den weiteren Planungsschritten sicher zu stellen.</p>	Kenntnisnahme.

80	Eisenbahn-Bundesamt	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2017 nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Ich bitte Sie meine Empfehlungen und Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 24.02.2016 weiterhin zu berücksichtigen. Insbesondere die hier gemachten Abstandsempfehlungen von Windkraftanlagen haben auch weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.
81	Amt für regionale Landesentwicklung	1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und die Niedersächsische Staatskanzlei keine Anregungen und Hinweise zum 2. Entwurf des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.	
		Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin: Zu 3.1.1 04 Vor dem Hintergrund der Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 10 bis 13 des LROP, die darauf zielen, dass im Rahmen des zu entwickelnden Gebietsentwicklungskonzeptes auf regionaler Ebene ein tragfähiger Kompromiss der vorhandenen Nutzungs- und Interessenkonflikte entwickelt und abgestimmt wird, der auch den Torfabbau entsprechend berücksichtigt, kann aus rohstoffpolitischer Sicht nicht nachvollzogen werden, dass auf die Erstellung des Gebietsentwicklungskonzeptes verzichtet wird.	Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der Interessensausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden

			<p>Konzept erschien unter diesen Umständen nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen.</p>
		<p>Zu 4.2 03 Der vorgesehene Ausschluss der Neuanlage von Bohrplätzen bzw. der Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung wird abgelehnt. Dieser schränkt die Exploration und Förderung von Erdgas und Erdöl unzulässig ein und ist aus Gründen des Trinkwasserschutzes auch nicht erforderlich, da für jedes Bohrvorhaben im Genehmigungsverfahren mögliche Risiken für Grund- und Trinkwasser zu prüfen und zu bewerten sind. Inwieweit ein Vorhaben mit dem Schutz von „bislang nicht genutzten Trinkwasserreservoir“ für „zukünftige Nutzungsinteressen“ vereinbar ist, kann im Zulassungsverfahren eingebracht und entsprechend geprüft werden. Mit dem Ausschluss würde die Raumordnungsplanung das Fachrecht für konkrete Projekte überlagern.</p> <p>Im Übrigen weisen wir erneut darauf hin, dass Bohrplätze für die Erdöl- und Erdgasgewinnung im Regelfall eine Fläche von maximal rd. einem Hektar in Anspruch nehmen, so dass aus Sicht des MW nicht von raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen ist. Die Auswirkungen von Vorhaben im tiefen Untergrund sind dabei aus Sicht des MW nicht zu betrachten. Zwar wird die Notwendigkeit einer umfassenden unterirdischen Raumordnung rechtlich diskutiert; dafür fehlt aus Sicht des MW bislang jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.</p> <p>Der generelle Ausschluss von Fracking in tief liegenden Sandsteinlagerstätten (sog. konventionellen Lagerstätten) und der Versenkung von Lagerstättenwasser in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, wie in Ziff. 03 vorgesehen, würde zudem über die umfassenden wasserrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972, in Kraft getreten am 11.02.2017), hinausgehen und wird daher abgelehnt.</p> <p>Für die Anwendung der Fracking-Technologie und für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser wurden mit dem o.g. Gesetz weitreichende Verbote und Einschränkungen eingeführt, um den Schutz des Grund- und Trinkwassers sicherzustellen. § 13a Abs. 1 Satz 1 WHG enthält einen umfassenden Katalog von Gebieten, in denen Vorhaben ausgeschlossen sind. Im</p>	<p>Die Auffassung des MW wird nicht geteilt. Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243).</p> <p>Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Dem Vorschlag, Abschnitt 4.2 Ziffer 03 des RROP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung festzulegen, wird nicht gefolgt, da es sich bei der Betriebsplanzulassung um eine gebundene Entscheidung handelt.</p>

		<p>Gesetzgebungsverfahren hatte der Bundesrat u.a. gefordert, Vorranggebiete Trinkwassergewinnung in § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG zusätzlich aufzunehmen. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung zugesagt, „im Rahmen eines Gesamtkonzepts für den Gebietsschutz prüfen, inwieweit hierzu geeignete Gesetzgebungsvorschläge im weiteren Verfahren vorgelegt werden“ (BT-Drs. 18/4949, S. 11). Im Bundestag wurden in der Beschlussempfehlung des Unterausschusses noch weitere Gebiete ergänzt, u.a. Einzugsgebiete eines Mineralwasservorkommens. Vorranggebiete zur Trinkwassergewinnung wurden jedoch nicht aufgenommen.</p> <p>Um den vorsorgenden Trinkwasserschutz zu gewährleisten, stellt § 13 Abs. 1 Satz 4 WHG Gebiete, die zur Festsetzung als Wasserschutzgebiete vorgesehen sind, den bereits fest gesetzten Wasserschutzgebieten für einen Zeitraum von drei Jahren gleich.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss mit Verweis auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung ist vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Regelungen in § 13a WHG zum Trinkwasserschutz nicht geeignet einen Ausschluss zu begründen. Der Schutz des Trinkwassers ist durch die Möglichkeit zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten und durch die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 4 hinreichend gewährleistet.</p> <p>Aus Sicht der Rohstoffgewinnung und vor dem Hintergrund der weiträumigen Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung halten wir eine Prüfung der Vereinbarkeit der Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze/des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking)/der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in jedem konkreten Einzelfall für erforderlich und sachgerecht. Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 03 nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz der Raumordnung festzulegen, wodurch eine entsprechende Abwägung im jeweiligen Einzelfall ermöglicht wird.</p>	
		<p>Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin:</p> <p>Es ist notwendig, dass zur Klärung der Auskömmlichkeit der Planungen mit verteidigungstechnischen Anforderungen auch eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt. Hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden bitte ich, eine Abstimmung mit 'asdn-</p>	<p>Erfahrungsgemäß ist das Konfliktpotenzial insgesamt als relativ gering zu bezeichnen (siehe schon RdErl. des MI vom 04.06.1992). Für die Richtfunkstrecken sind Schutzkorridore von ca. 50 m Breite freizuhalten. Dies kann bei der Konfiguration der Windenergieparks berücksichtigt werden.</p>

		nm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorzunehmen.	
		<p>Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) weist als Oberste Landesplanungsbehörde auf folgenden, grundsätzlichen Belang hin:</p> <p>In diesem Jahr hat es zwei Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) gegeben hat, die abgeschlossen sind. Die Neubekanntmachungen zur Änderung der Verordnung über das Landes- Raumordnungsprogramm vom 01.Februar 2017 erfolgte im Nds. GVBl. Nr. 3/2017, S. 26 und vom 06. Juli 2017 im Nds. GVBl. Nr. 12/2017, S. 232. Die Neubekanntmachung der Verordnung über das LROP, mit dem nun geltenden Verordnungstext, ist im Nds. GVBl am 06. Oktober 2017, S 378 erfolgt. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende Fassung.</p>	
		<p>Darüber hinaus gibt das ML folgende Hinweise:</p> <p>Zu 3.1.2 02-04 Aus fachlicher Sicht wird begrüßt, dass für die linienhaften Festlegungen zum Biotopverbund des LROP 2017 eine flächenhafte Konkretisierung im RROP vorgesehen wird. Grundlage hierfür ist das Programm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ des MU. Demnach werden 100 m beiderseits des linienhaften Gewässerverlaufs / Wasserkörpers zeichnerisch festgelegt. Gegen dieses Vorgehen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei einer Festlegung als Vorranggebiet – wie im RROP-Entwurf vorgesehen – eine Schlussabgewogenheit der Festlegung hergestellt werden muss. Bisher ist aus dem RROP-Entwurf weder aus der zeichnerischen Darstellung noch aus der Begründung ersichtlich, dass eine Abwägung der Belange des Biotopverbunds gegen andere, möglicherweise widerstreitende Belange stattgefunden hat. Auffällig ist dies insbesondere bei den vorhandenen Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit den zentralen Siedlungsgebieten und sonstigen besiedelten Bereichen. Sollten in der Abwägung die dem Biotopverbund widerstreitenden Belange überwiegen, ist die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund dementsprechend räumlich zurückzunehmen.</p> <p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP 2017 verlangt von den Trägern der Regionalplanung die Festlegung von Habitatkorridoren zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte. Die Begründung zum RROP-Entwurf führt diesbezüglich aus: „Ausgehend von den bestehenden Kernflächen werden Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung</p>	<p>Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten soll im weiteren Verfahren nach Möglichkeit das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.</p> <p>Der Stellungnahme zu den Habitatkorridoren wird nicht gefolgt, da im RROP-Entwurf 2017 bereits 27.731 ha als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt sind. Dies entspricht einem Anteil von 13,4</p>

		<p>ausgewiesen, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Fachliche Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan (...).“ Nachfolgend werden in der RROP-Begründung „Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer“ aufgezählt. Soweit es sich dabei um Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 handelt, ist dies zunächst nur eine Konkretisierung der LROP-Festlegungen und keine Festlegung von Habitatkorridoren – auch wenn Bereiche entlang der Fließgewässer / Wasserkörper für eine Vernetzungsfunktion vielfach prädestiniert sind. Vielmehr sind im RROP auch Festlegungen zu Habitatkorridoren zur Vernetzung von Kerngebieten zu treffen. Es ist aus dem RROP-Entwurf bislang nicht ausreichend erkennbar, ob – und falls ja, wie – bereits entsprechende Festlegungen enthalten sind, die über eine reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP hinausgehen.</p>	<p>% an der Kreisfläche. Bei den im RROP-Entwurf enthaltenen Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich nicht um eine „reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP“. Vielmehr sind dies (auch) Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern.</p>
		<p>Zu 4.2 03 Satz 1: Nach § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für bestimmte Raumnutzungen zu treffen. In diesem Sinne können sich raumordnerische Festlegungen auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG beziehen und diese näher steuern. Soll zum Schutz anderer gewichtigerer Raumnutzungen z. B. die Erdgas- oder Erdölgewinnung raumordnerisch näher gesteuert werden, ist dies grundsätzlich möglich. Möglich ist dies unter der Voraussetzung, dass die für eine Zielfestlegung notwendige Schlussabgewogenheit hergestellt werden kann. Eine solche Festlegung erfordert auch eine Darlegung der Planungserwägungen. In der Begründung sind diese Planungserwägungen nicht vollständig nachvollziehbar erläutert. Bislang ist aus der Begründung zum RROP-Entwurf nicht ersichtlich, dass eine Abwägung des Belangs Schutz der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung mit anderen, möglicherweise widerstreitende Belange stattgefunden hat. Zu diesen abzuwägenden Belangen zählen alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So mangelt es z.B. an der fehlenden Abwägung bzw. an der Dokumentation, dass eine solche Abwägung stattgefunden hat zwischen der raumordnerischen Risikovorsorge (§ 1 Abs. 1 ROG) und den wirtschaftlichen Interesse an der Förderung von Erdgas u Erdöl (private Belange). Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04. 2015 (4CN 6/14) sind private Eigentumsbelange jedenfalls dann einzustellen, wenn durch eine Raumordnungsklausel den raumordnungsrechtlichen Zielfestlegungen eine strikte Verbindlichkeit zukommt. Ich weise darauf hin, dass eine Änderung des Bundesberggesetz (BBergG) am 29.11.2017 in Kraft tritt mit der Folge, dass Ziele der Raumordnung zu beachten sind. In Absatz 2 § 48 BBergG wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder</p>	<p>Eine Abwägung mit dem wirtschaftlichen Interesse an der Förderung von Erdgas und Erdöl war im RROP-Entwurf 2015 bereits enthalten. Auf die entsprechenden Ausführungen, die im RROP-Entwurf 2017 gestrichen wurden, soll wieder zurückgegriffen werden.</p>

		<p><i>Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.“ Dies hat zur Folge, dass Ziele der Raumordnung die Zulässigkeit der Erdöl- und Erdgasförderung bestimmen und insofern einen direkten Einfluss auf private Belange (Nutzungsrechte und Eigentum) haben. Sind Belange nicht eingestellt, die nach der Lage der Dinge, d.h. der konkreten Planungssituation, abwägungsrelevant sind, führt dies zu einem Abwägungsdefizit. Dies stünde einer Genehmigung entgegen.</i></p>	
		<p><u>1. Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung</u></p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Der Beschreibenden Darstellung und der Begründung sind ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.</p> <p>Dem RROP ist ein Quellen-/Literaturverzeichnis beizufügen, in dem u.a. die erwähnten konzeptionellen Grundlagen – z.B. der Landwirtschaftliche Fachbeitrag oder das Klimaschutzkonzept – aufgeführt sind.</p> <p>Spätestens für die Genehmigungsfassung ist der Satzungstext beizufügen.</p> <p>Es wird angeregt, der beschreibenden Darstellung Vorbemerkungen voranzustellen, aus denen u.a. die rechtliche Grundlage, die Entwicklung aus dem LROP, der Geltungsrahmen und die Bindungswirkung hervorgehen. Außerdem sollten einleitend Verfahrensvermerke aufgenommen werden (Aufstellungsbeschluss, Umweltbericht, Beteiligungsverfahren, Erörterung, Satzungsbeschluss, Genehmigung und Inkrafttreten).</p> <p>Für einzelne Teilkapitel sieht das RROP keine Festlegungen vor (1.3, 2.3, 1.4, 2.2, 3.1.4, 4.1.1). Es wird angeregt, hier jeweils in der Begründung einen kurzen Hinweis aufzunehmen, warum keine Festlegungen im RROP erfolgten. Zu 4.1.1 wird zudem angeregt zu prüfen, ob eigene Regelungsinhalte aufgenommen werden.</p>	<p>Inhaltsverzeichnis, Quellen-/Literaturverzeichnis, Satzungstext, Vorbemerkungen und Verfahrensvermerke werden ergänzt.</p> <p>Es wird geprüft, ob im endgültigen RROP eine kurze Begründung ergänzt werden kann, warum für einzelne Teilkapitel keine Festlegungen erfolgen.</p>
		<p><u>Zeichnerische Darstellung</u></p> <p>In der Legende der zeichnerischen Darstellung fehlen die Planzeichen-Nummern. Diese sind zu ergänzen.</p> <p>Zu Planzeichen Ziff. 2.1 02 und 03 (Planzeichen Nr. 1.10 und 1.11): Aus</p>	<p>Die Planzeichen-Nummern werden ergänzt.</p>

		fachlicher Sicht wird begrüßt, dass für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten die im Rahmen der Planzeichen AG neu erarbeiteten Planzeichen bereits Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund rege ich an, auch die dafür neu erarbeitete Grafik bereits anzuwenden.	Die Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung werden gemäß dem neuen Planzeichenkatalog aktualisiert.
		Auch die Bezeichnung der Planzeichen 1.10 und 1.11 ist dann an diejenige des neuen Planzeichenkatalogs anzupassen. Gleiches gilt für die Bezeichnung der Planzeichen zum Bereich 2.1 07 (3.5 und 3.6). Darüber hinaus sollte auch für weitere Planzeichen geprüft werden, ob die Darstellung (Planzeichen und Bezeichnung) nach neuem Planzeichenkatalog übernommen wird (2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 9.1, 10.11, 10.15, 11.6, 11.20, 13.8.).	Die Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung werden gemäß dem neuen Planzeichenkatalog aktualisiert.
		Die Festlegung einzelner Vorranggebiete Torferhaltung bleibt im RROP-Entwurf 2017 z.T. hinter der Abgrenzung im LROP 2017 zurück. Die Abweichung geht dabei offenbar über die maßstäbliche Konkretisierung hinaus, ohne dass hierfür eine Begründung erkennbar wäre. Dies betrifft die Vorranggebiete Oereler Moor und Rummeldeis Moor (westl. Teilfläche) und das Vorranggebiet nördl. Ohrel.	Die Vorranggebiete Torferhaltung westlich von Bremervörde, nördlich von Ohrel, westlich von Gnarrenburg, im Bereich Stellingsmoor sowie westlich von Jeddungen wurden im Rahmen der räumlichen Entflechtung (geringfügig) reduziert, weil sie sich mit Vorranggebieten Biotopverbund überlagern. Wie beim LROP wurden VR Torferhaltung nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit den Kernflächen des Biotopverbundes nicht vorliegt.
		Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete geht weiterhin insbesondere in Selsing, Heeslingen und Lauenbrück in Teilbereichen deutlich über die bauleitplanerisch im jeweiligen FNP dargestellten Flächen hinaus. Die Abgrenzung ist zu überprüfen.	Wird derzeit mit den Gemeinden abgestimmt!
		Bei der Festlegung des Natura 2000-Gebiets Wümmeniederung sind zwei lineare Bereiche entlang von Gewässern noch nicht in der Plankarte dargestellt. Es handelt sich jeweils um kurze Verbindungsstücke zwischen größeren Teilflächen des Natura-2000-Gebiets (östl. Deepen, entlang der Veerse; südl. Hemsbünde).	Die linearen Bereiche der Veerse und Wiedau werden ergänzt.
		Zum Planzeichen „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas“ ist in der zeichnerischen Darstellung lediglich das Piktogramm, nicht aber eine zugehörige Fläche zu erkennen.	Aufgrund der geringen Größe der Flächen sind flächige Festlegungen nicht umsetzbar, die Flächen verschwinden unter dem Piktogramm.

		Die in der Erwiderungssynopse auf S. 13 angekündigte Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 36 ist „mit bloßem Auge“ nicht erkennbar, daher wird eine Prüfung angeregt, ob die Umsetzung erfolgt ist.	Die Abgrenzung des Vorranggebietes Ostervesede wurde korrigiert. Die Größe des Gebietes hat sich vom RROP-Entwurf 2015 zum RROP-Entwurf 2017 von 267 ha auf 259 ha reduziert.
		<p>Beschreibende Darstellung</p> <p>Für die getroffenen Festlegungen fehlen Angaben zu den jeweils zugrundeliegenden LROP-Ziele und Grundsätzen. Diese sind, etwa in Form von Marginalien, zu ergänzen.</p> <p>2.1 06 Satz 1 bleibt mit der Formulierung „größeren Ausmaßes“ vergleichsweise wenig bestimmt; eine klarstellende Konkretisierung mindestens in der Begründung ist angezeigt.</p>	<p>Im endgültigen RROP sollen nach Möglichkeit wie im Entwurf 2015 LROP und RROP in Spaltenform gegenübergestellt werden.</p> <p>Eine Konkretisierung erfolgt in der Begründung.</p>
		<p>Der einleitende Teil der Festlegung in 2.2 01 Satz 1 muss lauten: „Grundzentren sind in folgenden Orten festgelegt: ...“. Hintergrund ist, dass lediglich die als zentrale Siedlungsgebiete gekennzeichneten Teilbereiche der aufgelisteten Orte Zentrale Orte darstellen.</p> <p>2.2 01 Satz 3 sollte klarstellend etwa mit folgender Formulierung eingeleitet werden: „<u>Abweichend von 2.2 Satz 2</u> ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Heeslingen...“. Zudem ist eine Festlegung für den grundzentralen Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven zu ergänzen, etwa in dieser Form. „Der grundzentrale Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden a, b, c,“.</p>	<p>Die Formulierung wird übernommen.</p> <p>Dem Formulierungsvorschlag wird gefolgt.</p>
		In 3.2.1 09 Satz 3 muss es heißen: „..., die besonders erhalten und gefördert werden sollen.“	Die Änderung wird übernommen.
		Im Abschnitt 4.1.2 fehlt eine Auseinandersetzung mit dem im LROP 2017 in 4.1.2 Ziffer 05 Satz 2 neu vorgesehenen Grundsatz, der auf eine Entwicklung und Stärkung ergänzender Mobilitätsangebote wie z. B. flexibler Bedienformen zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren sowie zur Erschließung ländlicher Räume ausgerichtet ist.	Auf der Grundlage des aktuellen Nahverkehrsplanes werden in der Begründung ergänzende Aussagen zu alternativen Bedienformen getroffen.
		Zu 4.1.3 01: Nach LROP 4.1.3 02 Satz 2 sind „weitere Maßnahmen im FStrG, insbesondere OU und Straßenverlegungen, deren Bedarf im FStrAbG festgelegt ist, ... zur frühzeitigen Trassensicherung in den RROPen als VR Gebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen“. Dies betrifft im Landkreis Rotenburg die Ortsumfahrungen Zeven und Selsingen. Die Stadt Zeven hat dementsprechend eine Aufnahme in das RROP gefordert (vgl. Erwiderungssynopse S. 88). Ausweislich der Begründung ist eine Aufnahme bisher wegen fehlender	<p>Es wird folgender textlicher Grundsatz der Raumordnung zu den Ortsumgehungen Zeven und Selsingen eingefügt:</p> <p><i>„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die</i></p>

		belastbarer Planungsgrundlagen nicht erfolgt. Diese Begründung erscheint ergänzungsbedürftig; zudem ist zu prüfen, ob alternativ zur zeichnerischen Festlegung eine textliche Festlegung erfolgen kann.	<i>Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der B 71 erforderlich wird.“</i>
		Zu 4.2 Ziffer 01 Satz 4: Die jetzige Formulierung entspricht einem Hinweis. Sie ist entsprechend zu kennzeichnen.	Die Formulierung zur Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen wird als Hinweis gekennzeichnet.
		4.3 02 Satz 1 bleibt mit der Formulierung „wird angestrebt“ vergleichsweise wenig bestimmt.	Kenntnisnahme.
		<u>Begründung:</u> In der Begründung zum RROP ist eine Befassung mit dem Belang „private Eigentümerinteressen“ erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2015, BVerwG 4 CN 6.14 entschieden, dass Grundstückseigentümer ein Klagerecht gegen Ziele der Raumordnung haben. Zur Erreichung einer möglichst rechtssicheren Planung ist als Konsequenz aus diesem Urteil verstärkt darauf zu achten, dass die Begründung zu jedem Ziel der Raumordnung einschließlich allen Vorranggebieten so gefasst ist, dass sie die Abwägung auch mit privaten Eigentümerinteressen erkennen lässt. Dabei ist vom Planungsträger auch zu berücksichtigen, dass bereits das bloße Flächeneigentum ausreicht und es nicht auf die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden eigentumsrechtlich verfestigten Rechtsposition oder einer konkreten Nutzungsabsicht ankommt.	Bei der Aufstellung des RROP werden die privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, in die Abwägung einbezogen (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Begründung des RROP-Entwurfs wird noch entsprechend ergänzt.
		Zu 2.1 01: Für die Sätze 1 und 4 ist eine Begründung zu ergänzen.	Für den Satz 1 wird folgender Satz in der Begründung ergänzt: <i>Die Eigenarten der Städte, Gemeinden und Dörfer im Landkreis sollen gem. ihrer individuellen Regionaltypik erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die landschaftliche Prägung des Landkreises nicht beeinträchtigt werden.</i> Für den Satz 4 wird folgender Satz in die Begründung aufgenommen: <i>Zur Infrastruktur zentraler Orte gehört ebenfalls der Öffentliche Personennahverkehr, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt</i>

		<p>Die Begründung zu Ziffer 2.1 02 erscheint zu pauschal. Es ist aufzulisten, welche Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den fünf für eine Festlegung vorgesehenen Orten im Einzelnen vorhanden sind. Zudem fehlen Aussagen dazu, inwieweit „ein leistungsfähiger Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr“ jeweils gegeben ist (vgl. NLT-Planzeichenkatalog von Sept. 2017 zu Planzeichen 1.10).</p>	<p>wird.</p> <p>Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden in der Begründung genannt.</p> <p>Die Begründung wird mit folgendem Satz ergänzt: <i>Ein Kriterium für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist der Grundschulstandort. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in vielen ländlichen Regionen bildet die Schülerbeförderung das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs.</i></p>
		<p>2.1 04 Satz 2 und 2.1 05 Satz 1: In 2.1 04 Satz 2 wird „ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen“ als Zielzustand benannt; für ein schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung erscheint diese Formulierung eher wenig bestimmt bzw. bestimmbar.</p> <p>Zudem bleibt auch im zweiten Entwurf unklar, in welchem Verhältnis dieser Satz zum nachfolgenden Satz 2.1 05 Satz 1 steht, in dem formuliert wird, dass „der Innenentwicklung ...gegenüber der Inanspruchnahme von .. Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben“ ist. Hier ist eine Klarstellung anzustreben.</p> <p>Darüber hinaus ist in der Begründung zu 2.1 04 Satz 1 neben den zentralen Orten auch auf die Standorte gem. 2.1 02 und 03 zu verweisen.</p>	
		<p>Zu 2.1 06: In der Begründung zu 2.1 06 ist neben den zentralen Orten auch auf die Standorte gem. 2.1 03 zu verweisen.</p>	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: <i>Eine Förderung der zentralen Orte sowie des Ortes Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (. . .)</i></p>
		<p>In der Begründung zu 2.2 01 ist klarstellend zu ergänzen: „Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient insbesondere der allgemeinen....“. Zudem sollte im Einzelfall weiter ausgeführt werden, warum auch größere Teilflächen im Randgebiet von Orten dem zentralen Ort zugeordnet werden.</p>	<p>Eine Ergänzung durch das Wort „insbesondere“ wird in der Begründung vorgenommen. <i>Nach Prüfung der Teilflächen durch die Gemeinden erübrigt sich eine weitere Erläuterung. Des Weiteren sind diese als Potenzialflächen für die Siedlungsentwicklung zu sehen.</i></p>

		<p>zu 3.2.1 05 Satz 2 und 3.2.1 06 Satz 4: Sofern in der beschreibenden Darstellung konkrete „Grenzwerte“ verwendet werden – z.B. Sicherheitsabstände zwischen Waldrändern und Bebauung – bedürfen diese Werte der Herleitung und Begründung.</p> <p>Dies betrifft u.a. die Plansätze 3.2.1 05 Satz 2 und 06 Satz 4. So ist die Herleitung der 10 %-Grenze in 3.2.1 05 Satz 2 auch in Zusammenschau mit der Begründung nicht ausreichend nachvollziehbar. Zwar handelt es sich nur um eine beispielhafte Nennung („insbesondere“), sodass grundsätzlich auch Gemeinden mit einem höheren prozentualen Waldflächenanteil erfasst sein können. Trotzdem hat die Vorgabe eines solchen Wertes letztlich eine Anstoßfunktion für weitere Planungen und sollte daher entsprechend begründet bzw. hergeleitet werden.</p> <p>Zum Sicherheitsabstand von 50 Metern zwischen Waldrändern und der Bebauung (3.2.1 06 Satz 4) ist der Begründung zwar zu entnehmen, dass es sich bei dieser Festlegung nicht um eine solche handelt, die auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, und diese Vorgabe letztlich nur die planenden Gemeinden zu einer näheren Auseinandersetzung mit der raumordnerischen Vorgabe zum Schutz von Waldrändern bewegen soll. Daraus ergibt sich aber nicht, warum nicht auch jede andere Abstandsregelung, z.B. 40 m oder 60 m in Betracht käme. Es sollte zumindest ansatzweise dargelegt werden, welche Überlegungen/ Erfahrungswerte der 50 m-Grenze zugrunde lagen.</p>	<p>Der niedersächsische Waldanteil liegt im Durchschnitt bei 25 %, im Landkreis Rotenburg (Wümme) umfasst er lediglich 15%. Der Schwellenwert von 10 % wurde von der forstlichen Fachbehörde (Niedersächsische Landesforsten) als bewährter Wert genannt und in das RROP für den Landkreis übernommen.</p> <p>Der Schwellenwert von 50 m basiert auf der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe des Baumbestandes im Landkreis. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung wird vorgenommen.</p>
		<p>Zu 3.2.2 02 ist für Satz 2 die Reichweite des Ziels in der Begründung zu konkretisieren. Die für das Ziel gewählte Formulierung ist insoweit missverständlich, als die Festlegung unterschiedliche Bewertungs- und Anwendungsmöglichkeiten zulässt. Zum einen kann die Festlegung darauf abzielen, dass die Rohstoffgewinnung ausschließlich in den im RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebieten erfolgen soll und insofern auch einen Ausschluss an anderer Stelle bedeutet.</p> <p>Es kann aber auch gemeint sein, dass die Rohstoffgewinnung im weiteren Sinne zu konzentrieren ist, um allzu dispers verteilte Abbaugelände im Planungsraum zu vermeiden und um die Belastungen im Planungsraum durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Ist dies intendiert, geht es vielmehr darum, eine geordnete räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus planerisch zu verfolgen. Diese Lesart würde jedoch den Ausschluss der Rohstoffgewinnung an anderer Stelle nicht umfassen. Allerdings wäre hier fraglich, ob eine solche Regelung bestimmt bzw. bestimmbar genug für ein Ziel der Raumordnung ist. Daher sollte in der Begründung insbesondere die Reichweite des Ziels erläutert werden.</p> <p>Die Aussage, es seien noch „hinreichend Potentiale vorhanden“, wird nicht weiter</p>	<p>Der Vorgabe wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht um eine Ausschlusswirkung handelt, sondern die geordnete räumliche Steuerung/Konzentration der Abbauflächen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten hat.</p> <p>Erfahrungsgemäß hat sich die</p>

		belegt. Es sollten Ausführungen zum prognostizierten Bedarf im Abgleich zu den gesicherten Rohstoffmengen ergänzt werden. Dies wurde in der Erwidierungssynopse angekündigt, aber noch nicht umgesetzt.	Rohstoffgewinnung der letzten zehn Jahre auf die bestehenden Abbaugelände konzentriert, welche nach wie vor nicht erschöpft sind und der Abbau z.T. sogar ruht. Eine Nachfrage nach neuen Gebieten ist nicht erkennbar, neue Anträge wurden in den letzten Jahren ebenfalls nicht gestellt.
		Zu 3.2.3 01-02: Es wird noch nicht ausreichend deutlich, nach welchen Kriterien Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt wurden.	Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) sehr ländlich und landwirtschaftlich geprägt ist und nur über einen geringen Waldanteil verfügt, liegt der Fokus bei der Festlegung der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf Waldgebieten, welche über übersichtliche und benutzerfreundliche Fuß- und Radwegenetze verfügen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		Zu 3.2.3 06: Die Begründung führt unter dem Begriff „Wassersport“ (Symbol 3.8) die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) und den Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal, die zugehörige zeichnerische und textliche Festlegung wurde jedoch jeweils gestrichen. Es wird um Überprüfung und ggf. Anpassung gebeten.	Aufgrund der fehlenden Lesbarkeit in der zeichnerischen Darstellung wurden die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) und der Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal in die Begründung aufgenommen.
		Zu 3.2.4 06: Es wird angeregt noch einmal zu prüfen, ob die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz in der zeichnerischen Darstellung in geeigneter Weise dargestellt werden können, um eine einheitliche Anwendung dieses Planzeichens in den RROP zu gewährleisten. Sollte sich bestätigen, dass eine Darstellbarkeit maßstabsbedingt nicht gegeben ist, ist zumindest im zugehörigen Grundsatz (Satz 2) klarstellend auf die zu berücksichtigende Gebietskulisse (hier: HQextrem) hinzuweisen.	Zu 3.2.4 06: Der Anregung wird gefolgt. Der textliche Grundsatz der Raumordnung wird wie folgt ergänzt: <i>„Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden. <u>Bereichen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, soll Rechnung getragen</u></i>

			<u>werden.“</u>
		Zu 4.2 Ziffer 01: Die gewählte Darstellungsweise zum Thema „substanziell Raum schaffen“ (S. 80) ist zu ergänzen um Bezugnahmen auf die Landkreisfläche abzgl. „harter“ Tabuzonen und „weicher“ Tabuzonen, um die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum zu würdigen. Der Vergleich mit den anderen Landkreisen trägt diesen nicht Rechnung.	Der Stellungnahme zum Thema „substanziell Raum schaffen“ wird gefolgt (Landkreisfläche abzüglich harter Tabuzonen).
		S. 40: In der Erläuterung zum „Grenzwert“ 50 ha sollte neben einer Ableitung dieses Werts auch eine Ausführung dazu ergänzt werden, wie mit räumlich benachbarten Flächen umgegangen wird, die in der Summe den „Grenzwert“ von 50 ha übertreffen.	Die Begründung zur Mindestfläche 50 ha wird modifiziert.
		Zu Gebietsblatt Nr. 42 (S. 76 der Begründung): Hier wird ausgeführt, dass der Standort „in reduzierter Abgrenzung geeignet ist, da zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte“. Die Reduzierung erfolgte allerdings im nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche, während der Teil der Potenzialfläche, der in Richtung des Landkreises Verden weist, unverändert blieb. Die Begründung ist daher ergänzungsbedürftig.	Der betreffende Satz ist möglicherweise missverständlich. Es wird eine Teilung in zwei Sätzen vorgeschlagen: <i>„Der Standort ist in reduzierter Abgrenzung geeignet. Es könnte zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen.“</i>
		Zu Ziffer 4.3 02: Die hinreichende Entsorgungskapazität in der Deponieklasse I für den Wirkungszeitraum des RROP sollte weitergehend begründet werden; eine mündliche Auskunft erscheint nicht ausreichend.	Es wird in Übereinstimmung mit dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises folgender Text in die Begründung eingefügt: <i>„Ablagerungskapazitäten der Deponieklasse I stehen im Kreisgebiet nicht zur Verfügung. Die nächstgelegenen Entsorgungskapazitäten befinden sich in Hittfeld, Landkreis Harburg, und Wiershop, Landkreis Herzogtum Lauenburg. Im Kreisgebiet anfallende Abfälle werden überwiegend verwertet und nicht über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt. Für mineralische Abfälle, die abgelagert werden müssen, fehlen im nördlichen Teil des Landes Niedersachsen zwar mittelfristig die erforderlichen Anlagen. Eine kommunale Deponie ist</i>

			<i>aber nicht geplant, da sie wirtschaftlich nicht dargestellt werden kann. Es wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt.“</i>
		2. <u>Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung</u>	
		Die Begründung zu 2.1 03 ist sehr knapp gefasst und erscheint erweiterungsfähig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		In der Begründung zu 2.1 04 lässt der Plangeber offen, was er unter einer „angemessenen Eigenentwicklung“ versteht. Hier sind ergänzende Ausführungen empfehlenswert, um eine größere Steuerungswirkung zu erreichen.	
		In der Begründung zu 2.1 06 könnte klarstellend etwa folgender Zusatz ergänzt werden „...mit Blick auf die Erschließung kostengünstigen...“ Der neu hinzugekommene Satz „Neben den Einzugsbereichen ... eine bedeutende Rolle einnehmen.“ in der Begründung zu Ziffer 2.1 06 findet noch keine Entsprechung in der zeichnerischen Darstellung. Für ein künftiges Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren wird angeregt, hier – mit Fortschritt der Planungen für die A20 – die Aufnahme einer ergänzenden zeichnerischen Festlegung zu prüfen. Sollte eine Steuerungswirkung bereits für das jetzige RROP intendiert sein, ist bereits im jetzigen Neuaufstellungsverfahren die Aufnahme eines entsprechend Planzeichens (z.B. 1.11) zu prüfen.	Dem Vorschlag wird gefolgt. Derzeit befinden sich die Abschnitte der geplanten A20 für den Raum des Landkreises noch im Entwurfs- bzw. Planfeststellungsverfahren, daher ist eine Festlegung der vorgesehenen Anschlussstelle Glinde als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in der zeichnerischen Darstellung momentan nicht vorgesehen.
		Zu 2.2. 03 sollte geprüft werden, inwieweit „Regionalbehörden“ als Bestandteil der Aufzählung angemessen sind.	Der Anregung wird gefolgt, die „Regionalbehörden“ werden gestrichen.
		Zu 3.1.1 04, letzter Absatz: Nach Aussage der Begründung sollen die Flächen für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Angeregt wird die ergänzende Aufzählung/Darstellung von Beispielen, um was für Projekte es sich im Einzelnen handeln könnte und wie die Umsetzung aussehen könnte.	Der Anregung wird gefolgt.
		In 3.1.2 02 sollte klarstellend ergänzend werden „...zur Vernetzung von	Der Anregung wird gefolgt.

		Kerngebieten <u>des Biotopverbunds</u> sind in der...“	
		Die Begründung zu 3.2.1 01 sollte inhaltlich weiter ausgeführt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		In der Begründung zu 3.2.2 02 sollte zur Untermauerung der getroffenen Aussage („noch hinreichend Potentiale vorhanden“) eine grobe Abschätzung zu Angebot und Nachfrage im Festlegungszeitraum erfolgen.	siehe oben
		In 3.2.2 01 und 4.2 01 Satz 1 sollte anstelle von „dargestellt“ besser das Partizip „festgelegt“ verwendet werden.	Der Anregung wird gefolgt.
		3.2.2 02 Satz 1 sollte, zur Abgrenzung zur Festlegung in 2.2 01, etwa in folgender Weise ergänzt werden: „Für den Abbau oberflächennaher Rohstoff werden, <u>in Ergänzung den Vorranggebieten gemäß 3.2.2 01</u> , in der zeichnerischen Darstellung <u>weitere</u> Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.“	Der Anregung wird nicht gefolgt, es ist nicht vorgesehen zu den bisher festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung weitere Gebiete festzulegen.
		Zu 3.2.3 01 Satz 1 fehlt in der Begründung ein Hinweis darauf, warum/inwieweit die Sicherung von Gebieten für die Erholungsnutzung zur „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ beitragen soll. Zudem ist der Begründung zu Satz 2 nicht zu entnehmen, inwieweit bzgl. des Festlegungsgegenstands Entwicklungsbedarf gesehen wird. In der Begründung zu 3.2.3 01 Satz 2 und 3.2.3 05 Satz 1 sollte ergänzend ausgeführt werden, in welchem inhaltlichen Verhältnis beide Festlegungen stehen.	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: <i>Eine attraktive Landschaft mit einer guten Wegeerschließung zieht sowohl die Bevölkerung als auch Touristen an, hier zu verweilen und sich zu verköstigen. Die Gastronomie wird gestärkt und Arbeitsplätze können geschaffen und gesichert werden.</i>
		Zu 3.2.4 02, letzter Absatz, S. 29: In der Begründung sollte aufgeführt werden, in welcher Gemeinde die Abwasserreinigungsanlagen liegen.	Der Anregung wird gefolgt.
		In der Begründung zu 4.1 02 sollte es, entsprechend der Wortwahl im zugehörigen Grundsatz, lauten: „...zum Teil weiter ausgebaut werden <u>soll</u> .“ Zudem fehlt eine programmatische Aussage zur Entwicklung alternativer Angebotsformen.	Auf der Grundlage des aktuellen Nahverkehrsplanes werden in der Begründung ergänzende Aussagen zu alternativen Bedienformen getroffen.
		In der Begründung zu 4.1.2 04 wird die im Entwurf 2017 neu hinzugekommene Schwerpunktsetzung (Ladepunkte Elektromobilität) noch nicht aufgegriffen.	Eine kurze Begründung zu den Ladepunkten für Elektromobilität wird ergänzt.
		Zu 4.2 01: Es wird angeregt, auf den einzelnen Gebietsblättern einen Kartenausschnitt, aus dem die Lage der entsprechenden Windenergiefläche	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Einzelflächenbetrachtungen müssen keine kartografischen Darstellungen erfolgen;

		<p>hervorgeht, mit abzubilden.</p> <p>In der Gesamtabwägung zu den einzelnen Potenzialflächen („Bewertung“) wird in der Regel nicht auf den Belang der Entfernung zu anderen Standorten eingegangen. Auch andere der jeweils benannten Kriterien – z.B. Vorbelastungen – werden z.T. in der Gesamtabwägung nicht wieder aufgegriffen. Grundsätzlich sollten alle zuvor aufgezählten, relevanten Belange in der Gesamtabwägung der einzelnen Potenzialfläche noch einmal aufgegriffen und in eine Zusammenschau gebracht werden.</p> <p>Insbesondere für die Potenzialflächen, die aufgrund der Abwägung (erheblich) verkleinert oder gänzlich gestrichen werden, sollten die entgegenstehenden Belange bzw. die Kriterien der Verkleinerung deutlich benannt und ausgeführt werden. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob dies für alle Potenzialflächen bereits umfassend erfolgt ist.</p>	<p>auch mit einer verbalen Beschreibung lässt sich eine Entscheidungsgrundlage schaffen. Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ nachvollziehbar dokumentiert.</p>
		<p>In der Begründung zu 4.2 sollte auf S. 40 der neue Einschub „keine Potenzialflächenkomplexe“ erläutert werden.</p> <p>Bei der Tabelle auf S. 80 sollten die Potenzialflächen-Nummern der schnellen Auffindbarkeit halber mitgeführt werden.</p>	<p>Die Begründung zur Mindestfläche 50 ha wird modifiziert.</p> <p>In der Tabelle werden die Nummern der Potenzialflächen ergänzt.</p>
		<p>Mehrere Festlegungen beschreiben den Prozess der Erarbeitung der Festlegung („...sind übernommen und räumlicher näher konkretisiert / festgelegt worden.“). Sprachlich präziser wäre die Formulierung „...sind festgelegt“, welche das Festlegungsergebnis beschreibt. Dies betrifft u.a. die Festlegungen 3.1.1 04, 3.1.2 01, 4.1.2 01 Satz 1 und 4.1.3 01 Satz 1.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Formulierung wirklich sprachlich präziser wäre.</p>
82	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Transportleitungen und Betriebseinrichtungen folgender Unternehmen:</p> <p>E.ON Netz GmbH, Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg Nord-West-Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover Cascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen</p>	

		<p>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover DEA Deutsche Erdoel AG, Überseering 40, 22297 Hamburg</p> <p>Ihrem Adressenverteiler können wir entnehmen, dass diese am Verfahren beteiligt werden. Wir bitten deren Stellungnahmen zu beachten.</p>	
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen des LBEG im Maßstab 1:25000 ist Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Festlegungen im vorliegenden Entwurf des RROP sehen gegenüber dem RROP 2005 eine Flächenreduzierung bei den Rohstoffgebieten vor. In unserer Stellungnahme zum Entwurf 2015 des RROP hatten wir empfohlen, die nordöstlich von Ober Ochtenhausen gelegene Lagerstätte für Kiessandgewinnung, die in der Rohstoffsicherungskarte als Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung (2620 KS/3) ausgewiesen wurde und die aufgrund ihres hohen Kiesanteils besonders hochwertig ist, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in das RROP zu übernehmen.</p>	<p>Die Lagerstätte Kiessand überlagert sich mit einer markanten landschaftsprägenden Geestkuppe. Für den Bodenabbau sollen diese schutzwürdigen Landschaftsbestandteile nicht in Anspruch genommen werden.</p>
		<p>Außerdem sollten die Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung 2621 S/5 nördlich von Brauel und 2721 S/8 nördlich von Nartum zur langfristigen Sicherung der dort tätigen Abbaubetriebe als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ins RROP übernommen werden. Dem ist der Landkreis Rotenburg im Entwurf 2017 des RROP nicht gefolgt. Wir empfehlen weiterhin die Übernahme der o.g. Rohstoffsicherungsgebiete als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung.</p>	<p>Das Vorranggebiet nördlich von Brauel wird nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) dargestellt, da es sich bei großen Teilen um Waldflächen handelt. Des Weiteren grenzt die Fläche unmittelbar an das militärische Sperrgebiet an. Das Gebiet nördlich von Nartum wird ebenfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt, da es sich im südlichen Bereich mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung überschneidet, so dass ein möglicher Abbau sich problematisch gestalten könnte. Außerdem überschneidet sich die Lagerstätte mit einem Vorbehaltsgebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Südlich von Zeven sowie nordöstlich von Nartum befinden sich ausreichend Vorranggebiete Rohstoffgewinnung</p>

			(Sand), die einen langfristigen Abbau sichern.
		In Bezug auf die Möglichkeit des Rohstoffabbaus in Wasserschutzgebieten weisen wir darauf hin, dass eine Rohstoffgewinnung sowohl im Trocken- als auch im Nassabbau in diesen Gebieten durchaus mit den entsprechenden Schutzziele vereinbar sein kann, wie die langjährige Praxis in Niedersachsen zeigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Im Gnarrenburger Moor befinden sich Rohstoffsicherungsgebiete von überregionaler Bedeutung für Torfgewinnung. Vor dem Hintergrund des geplanten IGEK-Verfahrens sollte vom Landkreis Rotenburg geprüft werden, welche dieser Gebiete als Vorranggebiete ins RROP übernommen werden können.	Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor eine auf Basis eines vom Land genehmigten Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Dem Landkreis liegt kein IGEK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RROP Entwurf übernommen werden kann.
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft, Baugrund, Georisiken wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In Teilen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind in Bereichen von Salzstockhochlagen örtlich die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden.</p> <p>Bei Bauvorhaben in solchen erdfallgefährdeten Gebieten sollten gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen eingeplant werden. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können durch die Bauaufsichtsbehörde an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997 1:2014 03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 1/NA:2010 12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997 2:2010 10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010 12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p>	Die Stellungnahme des Fachbereiches Bauwirtschaft, Baugrund, Georisiken wird zur Kenntnis genommen.

		Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
		<p>Überwachung von Erdbeben in Niedersachsen Im westlichen, sowie im südlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen Erdbebenüberwachungsstationen. Die ausgewiesenen Potenzialflächen Windenergie liegen in den Beeinflussungsbereichen für die seismischen Ortungsstationen (ISM). Diese sind im als Anlage beigefügten Lageplan in roter Farbe umrandet und schraffiert dargestellt. Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen erheben wir im Hinblick auf die Auswirkungen der WEA durch Einkopplung von Schwingungen auf die Bodenunruhe und damit auf die in diesen Bereichen bestehenden seismischen Überwachungsstationen wegen des geringen Abstandes zu diesen Stationen Bedenken.</p> <p>Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein Seismisches Messsystem im Bereich der Erdgasfördergebiete zwischen Cloppenburg im Westen und dem Raum Munster/Uelzen im Osten zur Überwachung des Auftretens von Erdbeben aufgebaut. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich als Teil dieses Messnetzes die zwei seismischen Stationen „VOR1B“ bei Vorwerk und „H03BB“ bei Visselhoevede.</p> <p>Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die weitere Erforschung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland sowie zu Auswirkungen der Erschütterungen durch Erdbeben an der Oberfläche und z.B. auf Gebäude. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite http://www.seis-info.de/ eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger bei seismischen Ereignissen und zu den Standorten der Messstationen.</p> <p>Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt ein bundesländerübergreifendes Netz von seismischen Messstationen, darunter mehrere Standorte in Niedersachsen.</p> <p>Durch Windkraftanlagen werden seismische Störsignale erzeugt, die von Erdbebenmessstationen aufgezeichnet werden und die zu messenden seismischen Signale überdecken können. Die Beeinträchtigung von Erdbebenmessstationen durch Windkraftanlagen wurde für Niedersachsen an den permanenten Messstationen der BGR untersucht, die Ergebnisse zeigen, dass sogar Erdbebenmessungen in tiefen Bohrlöchern beeinträchtigt werden. Die Erfahrungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und anderer Betreiber in Niedersachsen zeigen, dass Störsignale durch</p>	<p>Der Hinweis, dass der Betrieb von Windenergieanlagen die beiden seismischen Messstationen bei Vorwerk und Visselhövede erheblich stören kann, wird berücksichtigt. Es soll daher auf die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in der Potenzialfläche Nr. 23 (ca. 1,3 km Entfernung zur Messstation) verzichtet werden. Die Erweiterung des Vorranggebietes in Wilstedt (Potenzialfläche Nr. 22) wird für vertretbar gehalten, weil sie sich im Randbereich des empfohlenen Abstandes von 5 km befindet (ca. 4,5 km Entfernung) und es sich hierbei nicht um ein hartes Ausschlusskriterium handeln kann.</p>

		<p>Windkraftanlagen in der Umgebung von Erdbebenmessungen diese erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere trifft das für Windkraftanlagen zu, die in Entfernungen von nur wenigen Kilometern zu Erdbebenmessstationen stehen. Ein angemessener Abstand ist abhängig von der Art der Erdbebenmessstation, dem Zweck der Messung und der Untergrundbeschaffenheit, sowie der Größe der Windkraftanlage, so dass er derzeit nicht allgemein festgelegt werden kann. Jedoch konnte die BGR für seismische Messstationen außerhalb Niedersachsens nachweisen, dass Windkraftanlagen mit Abständen von 5 km und weniger zu einer erheblichen und nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Messungen führen. Die Auswertung von Messungen in Niedersachsen deutet darauf hin, dass dieser Befund auch auf seismische Messstationen in Niedersachsen übertragen werden kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung der seismischen Messsysteme, ist es aus Sicht des LBEG zwingend geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht wesentlich zu unterschreiten. Dem wird entsprochen, sofern im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) die Potenzialflächen Windenergie außerhalb der Einflussbereiche der seismischen Ortungsstationen (siehe Anlage Lageplan) angeordnet werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
83	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen		
		<p>Die Umsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) birgt in Teilen die Gefahr einer Beeinträchtigung von Festpunkten des Landesbezugssystems.</p> <p>Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Baumaßnahme gem. § 9 NVerMG Punkte des Landesbezugssystems weder verändert, beseitigt noch deren Standsicherheit gefährdet werden.</p> <p>Sollten aus ihrer Sicht Festpunkte durch die Baumaßnahme akut gefährdet sein, so bitte ich um eine rechtzeitige Information, gleichfalls auch im Falle einer erfolgten Zerstörung.</p> <p>Anlagen: drei Auszüge aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem (Scheeßel, Gnarrenburg, Bremervörde)</p>	<p>Die Festpunkte befinden sich in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Sand), welche z.T. bereits seit 20 Jahren als solche festgelegt sind. In allen Gebieten wird Sand abgebaut. Das Vorranggebiet Glinstedt ist eine Vorgabe aus dem LROP und ist somit in das RROP zu übernehmen.</p>

84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
		<p>Mit Schreiben vom 28.08.2017 geben Sie mir Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Neuauflistung des RROP 2017 zu äußern. Im Folgenden erhalten Sie zu den von hier vorzubringenden Belangen, zu den Bundesfernstraßen und dem Bedarfsplan 2016 und den Abständen von Straßen zu den Anlagen für die Windenergie, entsprechende Hinweise für die Kapitel 4.1.3 und 4.2. Die regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV in Verden und Stade werden Ihnen weitere Informationen mit regionalen Bezügen für die weitere Planung geben.</p> <p>Straßenverkehr Darstellung der Bundesfernstraßen Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft wurden, dürfen vom Land geplant werden. Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden folgende Projekte in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen und sind bei der zukünftigen Planung zu berücksichtigen. A 20: 4-streifiger Neubau mit den Teilabschnitten 5 und 6 von Heerstedt (B 71, im Landkreis Cuxhaven) bis Bremervörde (B 495) und von Bremervörde bis Elm (L 114, im Landkreis Stade), im Vordringlichen Bedarf (VB). Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen. B 75: 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Scheeßel, im Vordringlichen Bedarf (VB). Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen.</p>	<p>Zur Darstellung der Bundesfernstraßen:</p> <p>Es wird folgender textlicher Grundsatz der Raumordnung zu den Ortsumgehungen Zeven und Selsingen eingefügt:</p> <p><i>„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der B 71 erforderlich wird.“</i></p>
		<p>B 71: 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Zeven, im Vordringlichen Bedarf (VB). In Ihrem RROP ist die Trasse in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten.</p>	
		<p>B 71: 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Selsingen, im Weiteren Bedarf (WB). In Ihrem RROP ist die Trasse in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten.</p>	

		<p>Für die Ortsumgehungen der B 71 bei Zeven und Selsingen sind die Planungen noch nicht konkretisiert worden. Ich bitte Sie dennoch um die Darstellung der Trassen als Vorranggebiet, dieses hat derzeit ausschließlich eine Trassenfreihaltfunktion.</p>	
		<p>Windenergienutzung Dem Straßenbaulasträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden. Entsprechend der Zeichnerischen Darstellung der Neuaufstellung Ihres RROP 2017 sind an folgenden Standorten Konflikte zwischen Straßen und den Vorranggebieten Windenergienutzung möglich, da Straßen an die Vorranggebiete angrenzen oder durch diese verlaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3 Bereich Kuhstedt: die Landesstraße L 122 verläuft durch die Fläche • Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen: die Autobahn A1 verläuft durch die Fläche • Nr. 27 Bereich Gyhum: die Autobahn A 1 grenzt im Nordwesten an die Fläche • Nr. 34 Bereich Bartelsdorf/Brockel: die Kreisstraße K 201 grenzt im Norden an die Fläche • Nr. 41 Bereich Ahausen: die Bundesstraße B 215 grenzt im Südosten an die Fläche • Nr. 43 Bereich Wittorf/Lüdingen: die Kreisstraße K 205 verläuft durch die Fläche. <p>Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone: Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses).</p> <p>Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone</p>	<p>Aus regionalplanerischer Sicht sollen die Abstände von Windenergieanlagen zu Autobahnen und klassifizierten Straßen im Rahmen der konkreten Planung (Genehmigungsverfahren) auf Grundlage der dann geplanten Anlagentypen und – konfigurationen festgelegt werden.</p> <p>Zu bedenken ist, dass die zeichnerische Darstellung des RROP im Maßstab 1:50.000 zu erstellen ist. In diesem Maßstab sind Abstände, die sich wie im Straßenrecht „vom äußeren Fahrbahnrand“ ergeben, nicht präzise darstellbar.</p> <p>Eine zweibahnige, sechsspurige Autobahn weist in der Realität einen Regelquerschnitt von 36 m auf. Das Planzeichen „Vorranggebiet Autobahn“ im RROP, bestehend aus einer roten Doppellinie, ist insgesamt 3,4 mm breit, dies entspricht einem „Korridor“ von 170 m. Innerhalb des Planzeichens liegt somit nicht nur die eigentliche Autobahn, sondern auch die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG.</p> <p>Eine Bundesstraße weist in der Realität einen Regelquerschnitt von 10,5 m auf. Das Planzeichen „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ im RROP, bestehend aus einer roten Linie, ist 1,8 mm breit. Dies entspricht 90 m. Innerhalb des Planzeichens liegt somit nicht nur die eigentliche Bundesstraße, sondern auch</p>

	<p>hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.</p> <p>Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen:</p> <p>Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.</p> <p>Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</p> <p>Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering</p>	<p>die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG.</p>
--	--	---

		sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.	
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade		
		Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang bitte ich nachfolgende Hinweise zu beachten. Der geplante Trassenverlauf der A 20 verläuft östlich Hipstedts durch das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, sowie Erholung. Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes in Trassennähe durch autobahnbetriebsbedingte Einwirkungen ist nicht auszuschließen.	Die Hinweise des Geschäftsbereichs Stade werden zur Kenntnis genommen.
		Ich weise darauf hin, dass durch die A20 das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nordwestlich Oerel tangiert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Des Weiteren wird das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Bereich des Kornbecksmoors gequert, im Weiteren verläuft die zukünftige A 20 nördlich angrenzend an das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Erholung entlang der Höhne. Im Bereich Hönau-Lindorfes wird das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gequert. Abschließend ist die Querung des Vorbehaltsgebiets Erholung nördlich Nieder-Ochtenhausens und entlang der Oste zu nennen. Auch bei diesen vorgenannten Punkten sind autobahnbetriebsbedingte Einwirkungen nicht auszuschließen. Die Stellungnahme des zentralen Geschäftsbereiches vom 04.10.2017 bitte ich zu beachten.	

86	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden		
		<p>Auf meine Stellungnahme vom 27.06.2016 und die Stellungnahme des Zentralen Geschäftsbereichs Hannover vom 04.10.2017, die bisher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden, nehme ich Bezug.</p> <p>Als Ergänzung habe ich als Anlage einen Vermerk vom 07.09.2017 von Frau Ewen beigefügt mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Im Weiteren sind die folgenden Straßenplanungen aus unserem Amtsbezirk zu beachten nicht zu überplanen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 75 OU Scheeßel – Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans • L 131 Radweg Elsdorf – Abbendorf (bezüglich der Potenzialfläche Nr. 28 der Windenergienutzung) 	
		<p>Anlage:</p> <p>V e r m e r k :</p> <p>Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des LK Rotenburg (RROP)</p> <p>hier: TÖB-Beteiligung zum Entwurf RROP 2017</p> <p>Anlagen: entfällt</p> <p>Zu der vorgelegten Änderung des RROP des LK Rotenburg nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p>Die per Mail abgegebene Stellungnahme vom 16.06.2016 im Hinblick auf die nicht erfolgte Berücksichtigung von Inhalten des Gem. RdERI. vom 24.02.2016 und die Überplanung von umgesetzten Kompensationsmaßnahme im Zuge der A 1 wird weiter aufrechterhalten.</p>	
		Die gem. Gemeinsamen Runderlass vom 24.02.2016 Punkt 6.1 Straßenrecht	Aus regionalplanerischer Sicht führen die

	<p>anzuwendenden Abstände für Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors von Straßen sind auch bei der Überarbeitung des RROP 2017 nicht berücksichtigt worden. Die in Anlage 2 des vorgenannten Erlasses in Tabelle 3 „Übersicht zu harten Tabuzonen“ gemachten Angaben wurden nicht in den Erläuterungsbericht (Tabelle auf Seite 36) übernommen und finden auch keinen Niederschlag bei der Abgrenzung der Windpotentialflächen in der Beikarte Windenergie.</p> <p>Ebenso wurde die als „weiche“ Tabuzone für die jeweilige Straßenklasse festgesetzte Anbaubeschränkungszone bei der Ausweisung der Potentialflächen für Windenergie nicht berücksichtigt.</p> <p>Die gemäß Erlass einzuhaltenen Abstände von Straßen finden dementsprechend auch keine Entsprechung in der Beikarte Windenergie.</p> <p>Den hierzu als Begründung gegebenen Ausführungen auf Seite 40 kann von meiner Seite nur bedingt gefolgt werden: Die Darstellung von Vorranggebieten, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet, ist nicht sachgerecht, führt dieses Vorgehen doch zu einer Verfälschung bei der Größe des Gebietes, da z.B. die Autobahn mit Ihren Nebenflächen sowie die angrenzende Bauverbotszone (immerhin ein über 100 m breiter Streifen) für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Es mag sein, dass durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption von für Windenergieanlagen ausgewiesen werden kann. Bei der Begründung, dass hierdurch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder durch die Lärmbelastung konzentriert werden, stellt sich allerdings die Frage, warum dann im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 auf großer Länge trassenbegleitende Gehölzstreifen zur Einbindung der Autobahn in die Umgebung und der Wiederherstellung des Landschaftsbildes angelegt wurden? Oder warum in Teilbereichen der A 1 Lärmschutzanlagen errichtet wurden?</p> <p>Im Hinblick auf eine größere Planungssicherheit für mögliche Investoren in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren halte ich es für zielführender, bei der Abgrenzung der Fläche im laufenden Verfahren zur Aufstellung des RROP die Flächen der SBV sachgerecht auszusparen und somit ein realistisches Bild der zur Verfügung stehenden Potentialflächen zu vermitteln.</p> <p>Aufgrund der Bindung der Trassenbegleitenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen (z.B. im PFA 3, Maßnahme A 13 – Trassenbegleitender Gehölzstreifen) mit der Zielsetzung „Einbindung der Trasse in die Landschaft, Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes mit standortgerechten und heimischen Pflanzen und Wiederherstellung der</p>	<p>Abstände zu linienhaften Infrastrukturen nicht zu einer erheblichen Reduzierung der für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen. Das abgestufte Planungssystem in Niedersachsen hat das Ziel einer integrativen und koordinierenden Planung, bei der auch relevante Abstandserfordernisse eine ausreichende Berücksichtigung finden. Diese Erfordernisse werden ggfs. im Rahmen der Bauleitplanung, in jedem Fall aber bei der konkreten Anlagenplanung im Genehmigungsverfahren ausreichend und in vollem Umfang geprüft.</p> <p>Von einer „Inanspruchnahme von bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen“ kann keine Rede sein. In der Abwägung ist nach Möglichkeit allen Belangen Rechnung zu tragen. Da eine Beanspruchung der trassenbegleitenden Gehölzstreifen an der A 1 im Zuge der konkreten Ausplanung des Gebietes mit WEA voraussichtlich vermieden werden kann (siehe Umweltbericht, Seite 70), wäre es nicht gerechtfertigt, wegen der Kompensationsmaßnahmen auf das VR Windenergienutzung zu verzichten.</p> <p>Ungeachtet dessen wird das Vorranggebiet für die Windenergie in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.</p>
--	---	--

		<p>Immissionsschutz- und Pufferfunktion“ und der zwischenzeitlich mit erheblichem finanziellen Aufwand umgesetzten Maßnahmen sehe ich keine Möglichkeit, einer Inanspruchnahme der Kompensationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zuzustimmen. Zudem ist bei einer Überplanung von bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen mit Flächen z.B. für die Windenergienutzung der Aspekt der Entwicklung der Flächen nach der Herstellung der Kompensationsmaßnahme ebenso zu würdigen wie die Auswirkungen der Vegetationsbestände (z.B. Gehölze) auf den späteren Betrieb der Windenergieanlagen?</p> <p>Zu den einzelnen Potentialflächen und Kompensationsmaßnahmen/-flächen gelten die Hinweise in der Stellungnahme vom 16.06.2016.</p>	
87	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg		
		<p>Begründung zu Abschnitt 3.2.1 u.a. Forstwirtschaft... Zu Ziffer 09 Seite 24: Textzitat: „Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese „Historisch alten Wälder“ besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt. Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar, auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und -entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht. Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt geblieben Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.“</p> <p>Wie aus dem beschreibenden Text hervorgeht, ist das besonders wertvolle an diesen Waldflächen, dass die Böden, auf denen sie stocken, über Jahrhunderte unbearbeitet geblieben sind. Um besonders diesen Umstand hervorzuheben, empfehle ich die Bezeichnung von „Historisch alten Wälder“ in „Historisch alten Waldstandorte“ umzuändern.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>

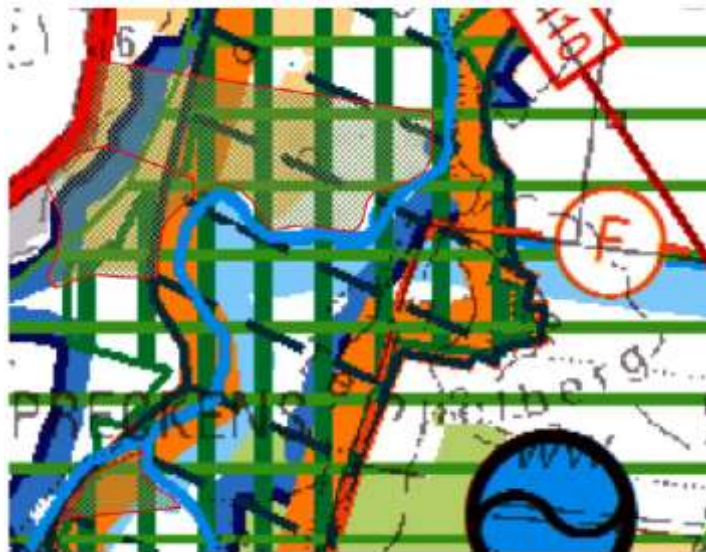
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim		
		<p>Beschreibende Darstellung</p> <p>Zu 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</p> <p>Zu Ziffer 01 Die Schaffung von Kohlenstoffsenken zum Klimaschutz unter Bezug auf räumliche und inhaltliche Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Rotenburg (2015) ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist mit der getroffenen Festlegung in Form eines Grundsatzes der Belang der Abwägung zugänglich. Dies betrifft beispielsweise die absoluten Grünlandstandorte, die lediglich als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt sind (s.a. 3.2.1 Ziffer 03). Ich rege eine Festlegung als Vorranggebiet an, um dem Klimaschutz hinreichend Rechnung zu tragen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es soll bei einem Grundsatz der Raumordnung bleiben, also einer Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p>
		<p>Zu Ziffer 03 Der Erhalt von Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägenden Geestkanten und –kuppen ist lediglich als Grundsatz formuliert und dargestellt. Um den Erhalt dieser auch kultur- und erdgeschichtlich bedeutsamen Landschaftsformen zu sichern, schlage ich die Festlegung als Ziel in der Beschreibenden Darstellung vor bzw. als Vorranggebiet in der Zeichnerischen Darstellung, soweit diese Bereiche räumlich darstellbar sind.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es soll bei einem Grundsatz der Raumordnung bleiben, also einer Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p>
		<p>Zu 3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>Zu Ziffer 01 Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen. Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene liegt als Entwurf der Fachbehörde für Naturschutz vor. Die Ergebnisse der landesweiten Biotopverbundplanung bestätigen das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum „Länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland“ und eignen sich für die Differenzierung der grundlegenden Aussagen des LROP. Ein grober Abgleich mit den Darstellungen der landesweiten Biotopverbundplanung mit den dem Biotopverbund zuordenbaren</p>	<p>Die vorgeschlagene textliche Ergänzung in 3.1.2 01 ist nicht erforderlich, da der Biotopverbund in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des RROP eindeutig als „Vorranggebiet Biotopverbund“ festgelegt wird.</p>

		Festlegungen im Entwurf des RROP weist hinsichtlich wesentlicher Strukturen Übereinstimmung auf. Zur Klarstellung schlage ich aber eine textliche Ergänzung in Ziffer 01 vor, die die Festlegungen ausdrücklich aufführt, die dem Biotopverbund dienen und seine Bestandteile abbilden.	
		Zu Ziffer 03 Die hier formulierten Grundsätze stehen in engem Zusammenhang mit dem Biotopverbund hinsichtlich des Erhalts bestehender und der Schaffung neuer Verbundfunktionen für die verschiedenen Lebensräume und Arten, insbesondere für die Offenlandlebensräume. Ich rege deshalb an, hier eine entsprechende textliche Ergänzung mit Hinweis auf die Vernetzungsfunktion einzufügen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.2 03 eingefügt wird.
		Zu 3.1.3 Natura 2000 Als Ergänzung zur Vollständigkeit empfehle ich einen textlichen Bezug zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.3 01 eingefügt wird.
		Zeichnerische Darstellung Biotopverbund Im LROP sind die Prioritären Fließgewässer in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund linienhaft dargestellt, die flächenhafte Konkretisierung im RROP wird begrüßt und bietet damit gleichzeitig auch Anknüpfungsraum für die Lenkung von Kompensationsflächen im Sinne der Umsetzung des Biotopverbunds. Die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten Fließgewässer liegen in Teilbereichen über der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (s. Beschreibenden Darstellung, Kapitel 3.2.1 Ziffer 02). In Einzelfällen kann dies jedoch gegenläufige Zielsetzungen beinhalten, insbesondere hinsichtlich der Themen Stoffeinträge und Bodennutzung. Ich rege an, zumindest einen textlichen Bezug zum Biotopverbund in Kapitel 3.2.1 einzubringen.	
		Der Verlauf der Mehe (Nordgrenze des Landkreises) ist lediglich mit der Signatur als Fließgewässer dargestellt. Für den Biotopverbund ist das Gewässer mit seinem Umfeld jedoch als Achse der Feuchtlebensräume mit bundesweiter Bedeutung klassifiziert. Analog zur Darstellung der Fließgewässer des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften ist für eine konsequente Umsetzung der Lauf der Mehe ebenso gepuffert als Vorranggebiet Biotopverbund festzulegen.	Siehe nachfolgende Bewertung.

		<p>Für die als Vorranggebiet Torferhalt festgelegten Gebiete ist eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und damit den Klimaschutzbestrebungen folgt, einbezogen. Gleichzeitig kommt diesen Gebieten aber auch eine Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt, auch im Rahmen einer Biotopverbundplanung zu. Um diese Bedeutung ebenso angemessen zu sichern schlage ich vor, für Teilbereiche mit Wertigkeit für das Schutzgut Biologische Vielfalt, eine Überlagerung mit der Festlegung Biotopverbund zu prüfen.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der bundesweit - und damit auch landesweit bedeutsamen Verbundachsen - rege ich die Überprüfung an, ob hier statt der Festlegung als Vorbehaltsgebiet nicht die Sicherung als Vorranggebiet sachgerechter wäre, da diese Habitatkorridore räumlich klar bestimmt sind. Beispielhaft verweise ich auf den Gewässerverlauf der Tweste bei Anderlingen, der als Achse der Feuchtlebensräume mit bundesweiter Bedeutung klassifiziert ist und zudem hinreichend genau verortet ist.</p>	<p>Der Stellungnahme zu den Habitatkorridoren wird nicht gefolgt, da im RROP-Entwurf 2017 bereits 27.731 ha als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt sind. Dies entspricht einem Anteil von 13,4 % an der Kreisfläche. Bei den im RROP-Entwurf enthaltenen Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich um Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern.</p>
		<p>Landeseigene Naturschutzflächen Aus hiesiger Sicht sollten landeseigene Naturschutzflächen in die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft einbezogen werden. Die entsprechenden Geodaten können von der NLWKN Betriebsstelle Lüneburg (Aufgabenbereich IV.1), bereitgestellt werden. Es handelt sich dabei um folgende Flächen (türkis umrandet bzw. rot gerahmt mit grüner Kreuzschraffur):</p> <p>- Östlich Posthausen</p>	<p>Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft soll vorhandene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie die schutzwürdigen Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 6) berücksichtigen. Die aufgeführten landeseigenen Naturschutzflächen sind in diesen Gebieten nicht enthalten.</p>



- Bei Spreckens zwischen Oste und Kreisstraße 102



- im Trochel



- nördlich Stemmen




- Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" (NSG LÜ 247)



- zwischen Büchelsmoor und Großes Gehölz



- Zwischen Wenkeloh und Landesstraße 130

			
		<p>Landschaftsbild, Landschaftsgebundene Erholung Aus Anlass der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurden landesweit Landschaftsbildräume abgegrenzt und bewertet sowie in einem ersten Durchgang historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung (HKIB) ermittelt. Danach weist der Landkreis Rotenburg mittel- bis hochwertige Landschaftsbildräume auf. In den aus landesweiter Sicht abgegrenzten Landschaftsbildräumen wurde in diesem Zuge auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung identifiziert, für den Landkreis Rotenburg sind dies die Niederungen der Wümme und Oste. Im RROP sollten die Bereiche mit einer entsprechenden Festlegung, z. B. als Vorranggebiet Freiraumfunktionen oder Natur und Landschaft, unter Bezug zu den Aussagen des LRP, berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Niederungen von Wümme und Oste sind im RROP-Entwurf bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.</p>
		<p>Im Landkreis Rotenburg befinden sich zudem mit der „Findorffsiedlung Augustendorf“ und der „Heidelandschaft Wolfsgrund“ zwei historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung (HKIB). Die Erstgenannte „Findorffsiedlung Augustendorf“ ist allerdings in der zeichnerischen Darstellung nur im engeren Bereich als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Ich rege eine großräumigere Abgrenzung an und die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Darüber hinaus wird eine kreisweite Erfassung historischer Kulturlandschaften empfohlen, die in eine künftige Fortschreibung des LRP und des RROP einfließen sollte, um den diesbezüglichen Aufträgen des LROP zu entsprechen.</p>	<p>Das Gnarrenburger Moor mit der „Findorffsiedlung Augustendorf“ gehört gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 zwar zu den Gebieten, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Das LROP 2017 gibt für das Gnarrenburger Moor jedoch großflächige Vorranggebiete Torferhaltung vor, verbunden mit der Grundsatzaussage, dass dort nachhaltige, klimaschonende</p>

		<p>Entsprechende Fachgutachten zur landesweiten Betrachtung des Landschaftsbilds und der historischen Kulturlandschaften können bei Bedarf gerne aus unserem Haus zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Nutzungen gefördert werden sollen. In der planerischen Abwägung wurde daher der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung der Vorzug gegeben gegenüber der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.</p>
		<p>Windenergienutzung Die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung sind aus hiesiger Sicht in Teilbereichen nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet, da sie im Bereich von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen liegen bzw. die fachlichen artenbezogenen Mindestabstände nicht eingehalten sind. Landesweit bedeutsame Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08, Satz 2 eine Regelung, die u.a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern.</p> <p>In der Zeichnerischen Darstellung sind dennoch landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete raumordnerisch ungesichert bzw. nicht mit den jeweils notwendigen Pufferzonen (LROP 3.1.2 08) ergänzt. Beispielhaft verwies ich auf folgende landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenn-Nr. Teilgebiet 2623.1/1 (Lebensraum Schwarzstorch) • Kenn-Nr. Teilgebiet 2620.4/4 (Lebensraum Weißstorch) • Kenn-Nr. Teilgebiet 2622.1/2 (Lebensraum Schwarzstorch) <p>Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ genannten Prüfbereiche werden im Entwurf 2017 nicht immer eingehalten. Das führt dazu, dass der fachlich gebotene Mindestabstand (vgl. LAG-VSW) für kollisionsgefährdeten Arten wie Schwarzstorch deutlich unterschritten wird.</p> <p>Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind rechtlich zwar nicht bindend, die</p>	<p>Die avifaunistisch wertvollen Bereiche landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung werden in der einzelfallbezogenen Abwägung der Potenzialflächen für die Windenergie berücksichtigt (siehe RROP-Entwurf 2017, Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 1, 6, 7, 8, 9, 12a, 12b, 14, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 25a, 32 und 33). Auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten werden berücksichtigt (siehe RROP-Entwurf 2017, Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 17, 20 und 36). Zudem wurden 2014 im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes 27 Potenzialflächen hinsichtlich ihres avifaunistischen Konfliktrisikos untersucht.</p> <p>Im RROP werden keine pauschalen Mindestabstände zu den Brutvogelgebieten des NLWKN herangezogen, dabei aber trotzdem Wert darauf gelegt, Abstände zu halten, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Gebiete oder ihrer Bestandteile zu vermeiden oder zu begrenzen.</p>

		<p>Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Auch der MU-Leitfaden nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug. Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet.</p> <p>Planungen zur Gewinnung von Windenergie innerhalb von Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensiblen Arten stehen übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Relevanz nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist.</p> <p>Der vorliegende Entwurf verlagert damit mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für einen Teil der festgelegten Gebiete auf das nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren mit den dann ggf. erforderlichen umfangreichen Raumnutzungsanalysen. Damit besteht die Gefahr, dass die Festsetzungen dort aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Dies ist auch hinsichtlich der Planungs- und Investitionssicherheit der Windenergiewirtschaft als problematisch zu beurteilen. Eine abschließende Betrachtung dieser Problematik ist im Bereich bedeutsamer Vogellebensräume auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Es ist aber sinnvoll, die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ zu berücksichtigen (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1) und mögliche Konflikte so zu minimieren.</p> <p>Ich empfehle daher, die nach dem jetzigen Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen:</p>	
		<p>Überlagerung landesweit bedeutsamer Brutvogelgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet nordwestlich Wohnste überlagert landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2623.1/1, Lebensraum Schwarzstorch) <p>Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet östlich Süderwalsede zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3022.2/1, Lebensraum Schwarzstorch) • Vorranggebiet westlich Wittorf zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet Kenn-Nr. 2922.4/1 und 2922.2/2, Lebensraum Schwarzstorch), zudem überlagert das Gebiet die Festlegung Vorranggebiet Biotopverbund (Gewässeraue eines Prioritären Fließgewässers) • Vorranggebiet südöstlich Ostervesede zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet 2824.3/10, Lebensraum Schwarzstorch), zudem überlagert das Gebiet die Festlegung Vorranggebiet 	<p>Die Auflistung verwundert, da in den Bereichen Wohnste und Wilstedt schon seit vielen Jahren Windenergieanlagen errichtet sind. In den mit E-Mail vom 06.04.2017 zur Verfügung gestellten aktuellen Geodaten gehören die Teilgebiete 2922.4/1 (Hasselbachniederung), 2922.2/2 (Visselbach) sowie 2824.3/10 (Veerse) nicht mehr zu den landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten.</p>

	<p>Biotopverbund)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet südlich Tarmstedt/westlich Wilstedt zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2820.1/1, Lebensraum Schwarzstorch) • Vorranggebiet südöstlich Minstedt zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2520.4/5, Lebensraum Weißstorch) • Vorranggebiet westlich Alfstedt zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet 2419.2/4 und 2419.2/2, Lebensraum Schwarzstorch) <p>Für weitere Brutvogellebensräume in unmittelbarer Nähe bzw. überlagert von Vorranggebieten Windenergienutzung, bei denen die Bewertung „Status offen“ aufweist, liegen keine aktuellen Daten vor. Sie sollten aber, insbesondere bei der nachgeordneten Genehmigungsplanung, unter Vorsorgegesichtspunkten nach Klärung ihrer aktuellen Bedeutung berücksichtigt werden.</p>	
	<p>Die Vorranggebiete Windenergienutzung südöstlich Ostervesede und Wohlsdorf/Bartelsdorf überlagern in Teilen als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegte Bereiche in den Auen Prioritärer Fließgewässer. Da es sich hierbei um konträre Zielsetzungen handeln kann, empfehle ich eine Überprüfung und ggf. entsprechende Anpassung der Vorranggebiet Windenergienutzung.</p>	<p>Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit Vorranggebieten Windenergienutzung soll im weiteren Verfahren nach Möglichkeit das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.</p>
	<p>Hinweise und Beiträge aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Geschäftsbereich III, Betriebsstellen Verden und Stade) im NLWKN: Es wird auf die vorherige Stellungnahme vom 23.03.2016 verwiesen, in der ausgeführt wurde: „Nach LROP 3.2.4 Nr. 12 Absatz 3 sollen die Gebiete, welche bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) überflutet werden können, als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.“ Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass es bei einer „Soll-Bestimmung“, zwar nicht Pflicht ist diese umzusetzen, allerdings bedarf es einer schriftlichen Abwägung bzw. Begründung, warum dies nicht erfolgt. Da im RROP Entwurf 2017 weder eine schriftliche noch kartendarstellerische Vermerkung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz gibt, wird um die schriftliche Zusendung dieser Abwägung/Begründung gebeten.</p>	<p>Die Abwägung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2015 ist einsehbar unter https://www.lk-row.de/buergerservice/bauen-und-planen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/</p>
	<p>zu Ziffer 03 (Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei; S. 22):</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>

		Ein Ackerfutterbau ist auf absolutem Grünland nicht möglich. Wir empfehlen die Formulierung: „Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Ackerfutterbau- und Grünlandbetriebe.“ zu ändern in: „Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Futterbaubetriebe.“	
		zu Ziffer 02 (Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung S. 24): Die Standorte Oldendorf Nord und Oldendorf Süd sind als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gekennzeichnet. Die Abbaugelände sind bereits zu früheren Zeiten in Anspruch genommen worden. Die vorhandenen Potentiale sollen durch Nassabbau komplett ausgeschöpft werden. Die Flächen befinden sich im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Nach der örtlichen Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Zeven Großes Holz ist ein Bodenabbau mit Freilegung des Grundwassers verboten. Ein Nassabbau würde die Trinkwassergewinnung gefährden. Wir empfehlen für diese Gebiete einen Sandabbau ohne Freilegung des Grundwassers unter Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes.	Mit der Begründung wird nicht explizit gefordert, einen Nassabbau vorzunehmen. Bestehende Aufschlüsse sollen vollständig ausgebeutet werden, in welcher Form dies rechtlich möglich ist, ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.
89	Freie und Hansestadt Hamburg	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
90	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen		
91	Aktion Fischotterschutz		
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		
93	Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland (BUND)		
94	Heimatbund Niedersachsen		
95	Landesfischereiverband Weser-Ems		
96	Landesjägerschaft Niedersachsen		

97	Anglerverband Niedersachsen		
		<p>A.) 3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>Wir begrüßen die in Kap. 3.1.2 / 02 (Seite 4) erstmalige Zielformulierung, dass Habitatkorridore als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden, die in zahlreichen Fällen entlang von Fließgewässern liegen.</p> <p>Weiterhin begrüßen wir die neu eingefügte Forderung nach „Entwicklung“ (statt nur Sicherung) von Vorranggebieten für Natur und Landschaft Kap. 3.1.2 / 034 (Seite 4)</p>	
		<p>B) 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei/ 04 – Bioenergie</p> <p>Wir begrüßen die Forderung nach einer jetzt erstmals „nachhaltig“ zu betreibenden Gewinnung von Bioenergie. Im Begründungstext wird auf die Einfügung der Nachhaltigkeits-Forderung aber nicht erläuternd eingegangen.</p> <p>Angesichts der Ihnen hinreichend bekannten negativen und wenig nachhaltigen Begleiterscheinungen der aktuell fast ausschließlich durch Maisanbau betriebenen Bioenergienutzung, halten wir eine Konkretisierung für angezeigt und erforderlich. So sollte zumindest in der Begründung die Zielrichtung eines ressourcen- sowie Boden-/gewässerschonenden Anbaus und die Vermeidung von großflächigen Monokulturen festgelegt werden.</p>	<p>Die Gewinnung der Bioenergie zielt insbesondere auf den Ersatz fossiler Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe ab. Eine Steuerung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist durch die Raumordnung nicht möglich.</p>
		<p>C) Rohstoffgewinnung / Folgenutzung von Bodenabbaugewässern</p> <p>Zu den in Kap. 3.2.2 – 03 dargelegten Neuformulierungen zur nachhaltigen Erholungsnachnutzung von Bodenabbaugewässern haben wir erhebliche Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Neuformulierung sieht eine deutliche Schwächung bei der Zulässigkeitsprüfung einer nachhaltigen Folgenutzung vor („sollte .. geprüft werden“, statt wie bisher „ist .. zu prüfen“) • Weiterhin wird im Begründungstext als Ziel festgelegt, dass eine „für den Natur- und Landschaftsschutz attraktivere und wertvolle Folgenutzung“ angestrebt werden sollte. <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die (auch in der Genehmigungspraxis auch des Landkreises Rotenburg i.d.R. missachteten) gesetzlich-rechtlichen Anforderungen des Fischereigesetzes an die Nutzung von</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der genannten Formulierung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und nicht um ein Ziel. „Sollte“ ist daher die korrekte Schreibart. • Im Begründungstext werden keine Ziele festgelegt. <p>Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung die Nutzung der Bodenabbaugewässer zu regeln.</p>

	<p>Bodenabbaugewässern.</p> <p>Der Entwurf des RROP lässt außer Acht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Bodenabbaugewässern automatisch ein Fischereirecht und somit auch eine Hegeverpflichtung gem. § 1 und § 40 NFischG entsteht, • eine fischereiliche Folgenutzung und fischereiliche Hege an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig und erforderlich ist und • es einen diesen Sachverhalt regelnden Runderlass Nr. 6.10 d. MU vom 3.1.2012- 5422442/1/1 gibt (Grundsätzliche Zulässigkeit fischereilicher Folgenutzung an Bodenabbaugewässern), der Ihnen offensichtlich nicht bekannt ist. Dem o.g. Erlass zufolge ist bei der Folgenutzung an neu entstehender Bodenabbaugewässer die Angelfischerei grundsätzlich zulässig und eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur bei Vorliegen zwingender fachlicher Gründe möglich. <p>Nach Arlinghaus, Emmrich et al. (2016, siehe Anlage) weisen fischereilich ungenutzte Bodenabbaugewässer (im Vergleich zu moderat fischereilich genutzten) häufig atypische und vergleichsweise artenarme Fischartengemeinschaften auf. Demnach schließen sich fischereiliche Nutzung und Naturschutzziele keinesfalls grundsätzlich aus, und es ist auch nicht befürchten, dass angelfischereilich genutzte Gewässer unnatürliche Fischzönosen ausbilden. Das Gegenteil ist der Fall, wie wir auch durch aktuelle Untersuchungen im Landkreis Rotenburg in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz nachgewiesen haben (vgl. Anlage). Auch die ersten Erkenntnisse unseres vom BMBF, BMU und BfN geförderten Baggerseeprojektes (vgl. http://www.ifishman.de/index.php?id=171&L=-1) bestätigen eindrucksvoll diese Erkenntnisse.</p> <p>Zur Entwicklung zukunftsfähiger Leitbilder sowie im Sinne rechtssicherer und rechtskonformer Formulierungen halten wir es für angebracht und erforderlich, dass zumindest im Erläuterungstext klargestellt wird, dass eine fischereiliche Folgenutzung an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig ist, was im Übrigen keinen grundsätzlichen Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt (vgl. Anlage).</p> <p>Weiterhin sehen wir vor diesem Hintergrund keine hinreichende Begründung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Schwächung bei der Zulässigkeitsprüfung einer nachhaltigen Folgenutzung („sollte .. geprüft werden“, statt wie bisher „ist .. zu prüfen“) und • für die im Begründungstext als Ziel festgelegte Formulierung, dass eine „für 	<p>Die Folgenutzung des Bodenabbaus wird im Genehmigungsverfahren zum Bodenabbau geregelt.</p>
--	---	--

		den Natur- und Landschaftsschutz attraktivere und wertvolle Folgenutzung“ angestrebt werden sollte (was eine fischereiliche Folgenutzung automatisch als nachrangig bewertet).					
		Anlagen: Artikel „Ufergebundene Fischartenvielfalt fischereilich gehegter Baggerseen im Vergleich zu eiszeitlich entstandenen Naturseen in Norddeutschland“ (Fischer & Teichwirt 08/2016)					
		PPP „Vergleich von ufergebundenen Fischgemeinschaften in Bagger- und Naturseen unter Berücksichtigung fischereilicher Hege“					
98	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.						
		<p>Bezug nehmend auf den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms 2017 verweisen wir auf die Notwendigkeit der Änderung des Zieles 4.2.03 und der Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg (Wümme).</p> <p>1. Neuformulierung Ziel 4.2.03</p> <table border="1" data-bbox="562 834 1525 1420"> <thead> <tr> <th>Aktuelle Neuformulierung</th> <th>Änderung bitte wie folgt:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."</td> <td>Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen. <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i></td> </tr> </tbody> </table>	Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:	Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."	Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen. <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i>	<p>Den Formulierungsvorschlägen sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präzise und rechtssicher ist und auch dem Bestandschutz vorhandener Bohrplätze Rechnung trägt.</p> <p>Die Regelungen zu Bohrplätzen, zum Fracking sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP konkret auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen. Pufferzonen von 10 km zu den Vorranggebieten oder ein pauschales Fracking-Verbot für den gesamten Landkreis wären rechtlich problematisch (unzulässige „Verhinderungsplanung“).</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass <u>Vorbehaltsgebiete</u> Trinkwassergewinnung im RROP-Entwurf nicht vorgesehen sind.</p>
Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:						
Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."	Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen. <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i>						

Gebieten gegenüber allen anderen konkurrierenden Planungen Vorrang.

Begründung:

Der mit Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verbundene Eingriff in den Untergrund mittels Bohrungen schafft potentiell Wegsamkeiten, entlang derer sich Einträge in die Grundwasservorkommen ergeben können. Diese umfassen sowohl mobilisiertes Methan, als auch Tiefenwässer sowie Kohlenwasserstoffe und begleitende Schadstoffe sowohl aus den erschlossenen Lagerstätten als auch den durchteuften Schichten. Ebenso gehören hierzu eingesetzte Chemikalien und deren Reaktionsprodukte aus Bohrlochbehandlungen wie Fracking oder Formationssäuerungen und gegebenenfalls eingebrachte Prozesschemikalien wie Schwefellösemittel oder Tenside.

Forschungsarbeiten der deutschen wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) zeigen erhebliche Beständigkeitsprobleme der Tiefbohrzemente mit den chemisch-physikalischen Umgebungsbedingungen, gerade in den tiefliegenden Vorkommen wie im Raum Rotenburg. Es ist daher davon auszugehen, dass Bohrlochabdichtungen nicht von dauerhafter Beständigkeit sind. Ebenso müssen in nennenswerter Häufigkeit Bohrlochabschnitte infolge festsitzender Bohrwerkzeuge aufgegeben werden und können hinter der Blockadestelle nicht mehr verfüllt werden, sodass hydraulische Brücken über verschiedene Tiefenhorizonte verbleiben.

Neben Einträgen aus dem Zielhorizont selbst können auch Einträge aus durchteuften Schichten auftreten. Dies umso mehr, da nach Tiefbohrverordnung nur eine vollständige Zementierung der Ankerrohrtour verlangt wird, nicht aber nachfolgender Rohrtouren, die in der Praxis häufig auch entgegen den Suggestionen der Öffentlichkeitsarbeit der Gasförderer gerade nicht vollständig zementiert werden. Hier bestehen schon ohne Degradation des Zements hydraulische Brücken im Ringspalt zwischen der jeweils äußeren Rohrtour und dem Gebirge.

Die unzureichende Abdichtung von Tiefbohrungen steht im Einklang mit zu beobachtenden Gasaustritten. Erst im August dieses Jahres wurden neue Untersuchungen des Kieler Helmholtzzentrums für Ozeanforschung veröffentlicht, die Methanaustritte im Umfeld von Nordsee-Bohrungen nachweisen.

		<p>Ferner kann die inzwischen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Gasförderung zurückgeführte induzierte Seismizität zum einen bestehende Bohrungen und ihre Abdichtungen schädigen, im Extremfall sogar Bohrlochauskleidungen, die durch Rutschflächen hindurch verlaufen, abscheren. Zum anderen können durch die Reaktivierung von Störungszonen dort vertikale Wegsamkeiten geschaffen werden. Dabei kann die Aktivität derzeit nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Erfahrungen mit dem mikroseismischen Monitoring im Raum Soltau zeigten zwar anhand der Detektion schwacher Ausläufer entfernter Beben eine hinreichende technische Empfindlichkeit, registrierten aber gerade nicht die nach der Gutenberg-Richter-Beziehung zu erwartende Vielzahl lokaler Mikrobeben. Damit scheint eine Übertragbarkeit des Gutenberg-Richter bzw. Magnituden-Häufigkeits-Verhältnisses aus der tektonischen Seismizität als Prognosewerkzeug bzw. Warninstrument zur Steuerung der Gasförderung gerade nicht zuzutreffen.</p> <p>Auch zeitlich zeigt sich beispielsweise am Feld Groningen eine erhebliche Verzögerung gegenüber dem Beginn der Förderung und trotz Förderdrosselung anhaltende Aktivität. Gleichsam wurden im Falle der Seismizität in Folge der Flüssigabfallverpressung am Rocky Mountain Arsenal die stärkste Aktivität erst über ein Jahr nach Beendigung der Einpressung registriert. Regulierende Eingriffe scheinen somit nach heutigem Stand nicht sicher möglich.</p> <p>Die Notwendigkeit der Pufferzonen außerhalb der zu schützenden Gebiete ergibt sich aus der möglichen untertägigen Verdriftung von Schadstoffen. Damit sind Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen auch von außerhalb der Gebiete gelegenen Bohrungen möglich. Eine Betrachtung des Einzugsgebiets genügt hier nicht, da die Schadstoffe hier nicht – wie auch das Niederschlagswasser – an der Oberfläche freigesetzt werden sondern ein untertägiger Ausbreitungstrichter zu berücksichtigen ist.</p> <p>So zeigt sich beispielsweise beim Ölkavernenschaden in Gronau mit Leckage in 200m Tiefe eine horizontale Verdriftung zu den Austrittsflächen in 200 bis 600m Abstand zur Kavernenbohrung.</p> <p>Im Fall des Yaggy-Gasspeichers nahe der Stadt Hutchinson in Kansas wurde bei vergleichbarer Lecktiefe sogar eine untertägige Migration des Gases über 8 Meilen beobachtet, als sich im Stadtzentrum zwei Explosionen ereigneten. Folglich ist ein entsprechender zusätzlicher Abstand um die zu schützenden Gebiete erforderlich, um die beabsichtigte Nutzung gefährdende Einträge auszuschließen.</p>	
--	--	---	--

	<p>Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeförderten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besorgen.</p> <p>Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden.</p> <p>2. Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg</p> <p>Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik</p>	
--	---	--

	<p>in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten.</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die komplette Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlage sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen verhindert. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht somit in einem Spannungsverhältnis zu den –auch durch internationale Abkommen besiegelten – klima- und energiepolitischen Zielen.</p> <p>Das zweite Fracking-Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA) verweist auch auf die zunehmende Verschärfung der Flächennutzungskonflikte (z.B. im Bereich Wasserverbrauch):</p> <p>"Der ... Wasserbedarf bei der unkonventionellen Gasförderung (sowohl Schiefer- wie Tightgasförderung) übersteigt in einigen Regionen Niedersachsens den vielfach schon heute als kritisch angesehenen Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Beregnung so deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten zwischen Erdgasförderung und Landwirtschaft zu konstatieren ist. Dies, zumal mit fortschreitendem Klimawandel und zunehmend trockeneren Sommern auch die Notwendigkeit von landwirtschaftlicher Beregnung in heute noch weniger dürrgefährdeten Regionen zunehmen wird."</p> <p>Aus all den vorgenannten Gründen hat die Bezirksregierung Münster bereits am 16.02.2016 ein Fracking-Verbot im Regionalplan Münsterland, Teilplan Energie, verankert .</p> <p>Gerade auf Grund der im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorhandenen hohen Schutzgüter (wie z.B. die Rotenburger Rinne) muss auch das Regionale Raumordnungsprogramm ROW klarstellen, dass der Einsatz der Fracking-Technik sich raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt.</p> <p>Folgendes Ziel ist entsprechend aufzunehmen:</p> <p>"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht</p>	
--	--	--

		sicher abschätzbar sind. Die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Brennstoffe mittels der Fracking-Technik ist daher ausgeschlossen."	
		Anlage 1: Darstellung der Schadensflächen beim Kavernenunfall Gronau-Epe. Anlage 2: Beständigkeits-Experiment mit Tiefbohrzementen unter simulierten Lagerstättenbedingungen Anlage 3: Bohrlochbild „Lünne 1a“ der ExxonMobil	
99	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
100	Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Bremervörde-Zeven		
		<p>Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (NABU) weist nach Ablauf der offiziellen Beteiligungsfrist auf einen Konfliktbereich in Zusammenhang mit der Ausweisung der Potenzialfläche 21 als Vorranggebiet für Windenergienutzung hin. Wir hoffen, dass unsere Anmerkung in dem laufenden Verfahren noch berücksichtigt wird. Gleichzeitig bitten wir um Entschuldigung für die sehr späte Abgabe dieser Stellungnahme.</p> <p>Das Potenzialgebiet 21 befindet sich in der aktuellen Planung teilweise direkt angrenzend zum FFH-Gebiet der Osteniederung. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ als Naturschutzgebiet wird vorgeschlagen, im weiteren Verfahren vorsorglich einen Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes einzuhalten. Ansonsten entsteht spätestens im Genehmigungsverfahren für mögliche Windkraftanlagen ein Konfliktpotenzial zwischen RROP und NSG-Verordnung.</p> <p>Wir bitten darum, bei einer eventuellen Auslage eines veränderten Entwurfes des RROP erneut beteiligt zu werden.</p>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

	Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Verden e.V.		
		<p>Zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg nimmt der NABU Kreisverband Verden e.V. im Namen des NABU Landesverbandes Stellung zum Vorranggebiet für Windkraft Nr. 42 bei Kirchwalsede:</p> <p>Als Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit avifaunistischer Belange wurden die Daten des NLWKN herangezogen. Für einige Potentialstandorte ist darüber hinaus eine Potentialabschätzung vom Planungsbüro Aland durchgeführt worden. Eine Beurteilung von Potentialstandorten alleine auf Basis der NLWKN-Daten ist keinesfalls ausreichend für die Bewertung eines WEA-Vorrangstandortes hinsichtlich schlagrelevanter Arten, da von der Vogelschutzkarte nur selektiv Daten erhoben werden, die nicht das bei WEA relevante Artenspektrum abbilden (s. hierzu Artaufstellung Windenergieerlass). Die vorliegende Bewertung der Potentialstandorte auf Grundlage dieser selektiven Erhebungen ist unzureichend und dringend durch eine fachliche Kartierung ähnlich der im LK Verden durchgeführten zu ergänzen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, dass die Gutachten der Planungsgruppe Grün PGG (beauftragt von der BW Bürgerwindpark Walsede, s. Synopse Beteiligungsverfahren RROP Juni 2017) aus den Jahren 2011 bis 2013 nicht in die Bewertung des Standortes Kirchwalsede einbezogen wurden. In den vom LK Verden beauftragten Voruntersuchungen (BIOS) sind diese Kartiererergebnisse in die Bewertung des Vorrangstandortes Nr. 31 nördlich von Groß Sehlingen/Königreich berücksichtigt worden. Aufgrund der großen Betroffenheit avifaunistischer Belange ist dieser Standort als kritisch bewertet und für die weiteren Planungen ausgeschlossen worden (s. Anhang Auszug aus den Protokollen der BIOS, S. 66). Im Einzelnen wurde von PGG an der Kreisgrenze 2013 ein Brutvorkommen des Wespenbussards dokumentiert. Darüber hinaus wurden Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter und im aktuellen Gutachten von BIOS Sperber, Habicht, Baumfalke und Rotmilan als potentiell zu erwartende relevante Vogelarten genannt. Der Schwarzstorch ist als Brutvogel in artspezifisch relevantem Abstand belegt, ein Nahrungsgebiet liegt in näherer Umgebung (aktuelle Erhebung des NLWKN 2017!). Der Landkreis Verden hat auf Basis der o.g. Kartierung und dem signifikant erhöhten Tötungsrisikos einiger windkraftrelevanter Vogelarten den potentiellen Windkraftstandort Nr. 31 Groß Sehlingen/Königreich aus dem RROP herausgenommen (s. Anlage RROP Verden 2016 Windenergiekonzept Gebietsblätter).</p>	<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür sind der Landschaftsrahmenplan 2015 sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN. Bereits auf der Regionalplanebene erkennbare Konflikte wurden bewältigt, indem die avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvogelgebiete möglichst von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie freigehalten werden. Zum anderen werden auch außerhalb dieser Gebiete in bestimmten Schwerpunkträumen sowie im Bereich möglicher Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (z. B. Potenzialflächen Nr. 35 und 38).</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht erforderlich, aus Vorsorgegründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Kirchwalsede zu verzichten. Das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs befindet sich in immerhin 750 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Das Brutvorkommen des Wespenbussards wurde offenbar zuletzt 2013 dokumentiert. Der Rotmilanhorst, den der NABU erwähnt, liegt nach Rückfrage beim Landkreis Verden im Wedeholz in</p>

		<p>Die räumliche Nähe zum nicht geeigneten WEA-Gebiet Nr. 31 Sehlingen/Königreich erfordert aus unserer Sicht eine ebenso umfassende Voruntersuchung des Potentialstandortes Nr. 42 wie im LK Verden durchgeführt. Wir bitten um Stellungnahme und Begründung für die Eignung des Standortes Nr. 42 auf Rotenburger Kreisgebiet vor dem Hintergrund der Nichtberücksichtigung des nahegelegenen Potentialstandortes Nr. 31 Groß Sehlingen.</p> <p>Ein kreisübergreifender Windpark würde sich auf ca. 3,5 km erstrecken und eine große Barriere- sowie Scheuchwirkung verursachen. Die Abmessungen dieses gesamten Windparks sind bei der Abschätzung der avifaunistischen Betroffenheit zu berücksichtigen. Der Erweiterungswunsch des WEA-Gebietes Fintel wurde vom LK Rotenburg mit der Begründung abgelehnt, dass durch die Windräder eine übermäßige Dominanz entstünde, die das Landschaftsbild überprägen würde.</p> <p>Wir weisen darüber hinaus, dass im prüfrelevanten Radius ein Rotmilanrevier in der Nähe von Groß Sehlingen mit Beobachtungen von bis zu 5 Individuen im Sommer 2017 festgestellt wurde. Aus unserer Sicht wird daher sowohl der Vorrangstandort im LK Verden kritisch bewertet, als auch eine Potentialabschätzung für den Standort Nr. 42 vor Festlegung des Gebietes für dringend erforderlich gehalten. Der Horststandort wurde sowohl dem NLKWN als auch der Unteren Naturschutzbehörde des LK Verden gemeldet. Der NABU Verden e.V. ist gerne bereit, den Horst in einem Ortstermin zu zeigen und entsprechende Bilddokumente zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>einer Entfernung von ca. 3,5 km Entfernung zum Vorranggebiet.</p> <p>Hinsichtlich der Abmessungen des Vorranggebietes ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.</p>
		<p>Zusätzlich sollte ebenfalls eine Abschätzung hinsichtlich der Fledermausvorkommen im Potentialgebiet vor Festlegung der Gebietsabgrenzung erfolgen, da insbesondere auch Fledermäuse einem hohen Tötungsrisiko durch Windräder ausgesetzt sind.</p> <p>Nach §35 (1) und (3) des BBauG ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht betroffen sind. Wie dargelegt sind jedoch Belange des Naturschutzes betroffen, so dass die Unbedenklichkeit dieses Vorranggebietes vor Beschluss des RROPs nachgewiesen werden sollte.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist der anvisierte Standort Nr. 42 Kirchwalsede aus derzeitiger Sicht ungeeignet und abzulehnen.</p>	
		<p>Anlagen:</p>	

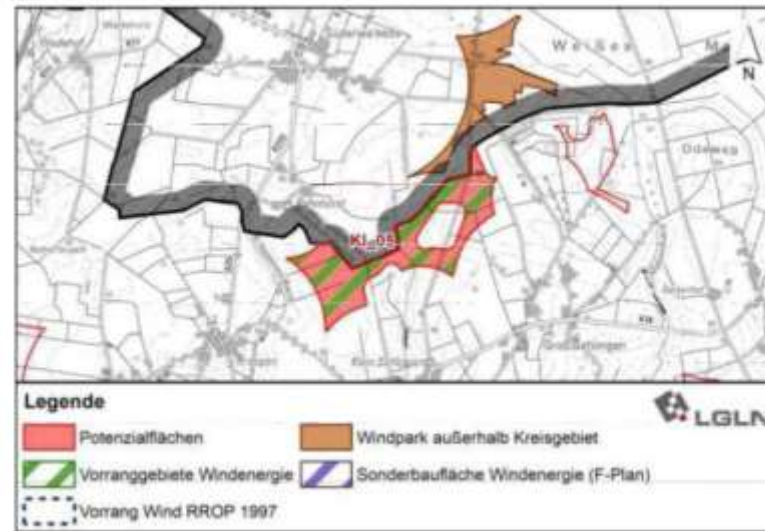


Abbildung 15: Potenzialfläche KI_05 Kreenen

KI_06 Groß Sehlingen

1. Potenzialflächenbeschreibung

Beschreibung	Potenzialfläche nördlich der Kirchlintelner Ortschaft Sehlingen. Die Begrenzung ergibt sich aus Siedlungs- und Einzelhausabstand im Süden, Westen und Nordosten, Waldabstand im Norden und dem potenziellen Naturschutzgebiet N53 Haken- und Gohbach im Osten.
Gebietscharakteristik	Offene Agrarlandschaft, wenig strukturiert.
RROP 1997	Nein.
RROP-Entwurf 2013	Nein.
Flächennutzungs-/Bebauungsplan	Nein
Bestehende WEA	Keine
Anzahl der Teilflächen	1
Größe in ha	28 ha

2. Abwägung

Ergebnis Avifaunauntersuchung	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, Schwarzstorch. Hohes Konfliktpotenzial Brutvorkommen Schwarzstorch im 3-km-Mindestabstand belegt (NLWKN 2015, Potenziell zu erwarten: Wespenbussard; Brutvorkommen 2013 belegt, Westlich der Potenzialfläche vermutlich Kranich-Brutplatz vermu-
-------------------------------	--

	<p>tet; auf der Potenzialfläche als Nahrungsgast. Die Potenzialfläche liegt teilweise im 500 m-Mindestabstand. Brutvorkommen Schwarzstorch und Wespenbussard schließen eine Windenergienutzung derzeit aus. Weitere Arten betroffen.</p>
Ergebnis Landschaftsbildanalyse	Keine erhebliche Beeinträchtigungen von LSG zu erwarten.
3-km-Abstand zu Potenzialflächen und Windparks	Innerhalb eines 3-km-Abstandes liegen die Potenzialflächen KI_05 Kreepen (800 m), KI_07 Schafwinkel (1,8 km) und KI_08 Bendingbostel (2,2 km). Der RROP-Entwurf 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) weist im Bereich Kirchwalsede nördlich der Potenzialfläche ein Vorranggebiet Windenergienutzung aus, das innerhalb des 3-km-Abstandes liegt.
Störungen	Nein. Nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich zwar ein ehemaliges Munitionsdepot. Von diesem gehen jedoch keine störenden Wirkungen aus.

Weitere in der Abwägung zu berücksichtigende Aspekte	<p>Avifauna: Vom NABU wird u.a. auf den Rotmilan hingewiesen. Es gibt starken Brutverdacht in der Nähe der Potenzialfläche im Bereich Eitzenbruch/Odeweg/Groß Sehlingen. 2015 wurden 2 Paare gesichtet. Zudem weist der NABU auf Waldschneepfen hin, die im Umfeld der Potenzialfläche beobachtet und verhört wurden.</p> <p>Flächennutzungsplan: Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlinteln 2001 ist der südliche Teil der Potenzialfläche als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die Betroffenheit besteht nur für eine kleine Teilfläche, so dass eine Windenergienutzung weiterhin möglich wäre.</p>
Abschließende Abwägung	Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Schwarzstorch, Wespenbussard) ist die Potenzialfläche KI_06 Groß Sehlingen nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

3. Ergebnis:
Die Potenzialfläche KI_06 Groß Sehlingen wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

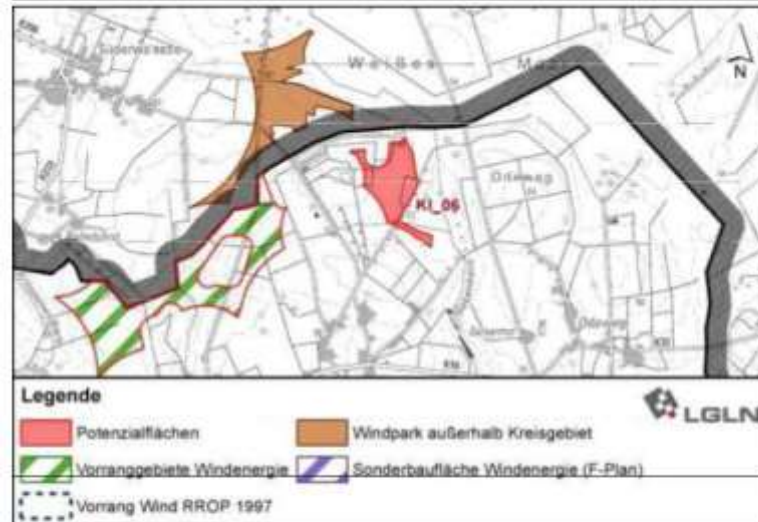


Abbildung 16: Potenzialfäche KI_06 Groß Sehlingen

KI_07 Schafwinkel

1. Potenzialfächenbeschreibung

Beschreibung	Diese kleine 2-teilige Potenzialfäche liegt nordwestlich der Kirchlintener Ortschaft Schafwinkel. Die Begrenzung ergibt sich aus Siedlungsflächenabstand und dem potenziellen Naturschutzgebiet N53 Haken- und Gohbach.
Gebietscharakteristik	Offene Agrarlandschaft, nördliche Teilfläche wenig strukturiert, südliche Teilfläche einige Gehölze und Hecken.
RROP 1997	Nein.
RROP-Entwurf 2013	Nein.
Flächennutzungs-/Bebauungsplan	Nein
Bestehende WEA	Keine
Anzahl der Teilflächen	2
Größe in ha	9 ha Die nördliche Teilfläche weist eine Größe von 3 ha auf, die südliche ist 6 ha groß. Die Entfernung zwischen beiden Teilflächen beträgt ca. 480 m.

2. Abwägung

Ergebnis Avifaunauntersuchung	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, Schwarzstorch. Hohes Konfliktpotenzial Brutvorkommen Schwarzstorch in der näheren Umgebung der Potenzialfäche schließen eine Windenergienutzung derzeit aus. Vorkommen
-------------------------------	--

Tab. 31: Gebiet 31 - Groß Sehlingen (KI_06)

Aspekt	Befund zum betreffenden Gebiet
Nr.: (Kurzbezeichnung - ID)	31; (KI_06)
Bezeichnung Windpark; (Größe ha)	Groß Sehlingen, (28 ha)
Lage Naturraum, TK-Quadrant	Stader Geest, 3022-1
Zusätzliche Quellen	PGG (2013b): Windpark Süderwalsede -Brut- und Rastvogelerfassung (2011), 2012 und 2013; NLWKN (2015).
Strukturen; WP, Umfeld 500 m (vorherrschende Nutzung, Biotope, besondere Habitatqualitäten)	WP-Flächen fast ausschließlich Acker (Mais und Getreide) mit wenigen Hecken. Südlicher Zipfel reicht in durch Grünland geprägte Bachniederung hinein. Umgebung ebenfalls Acker, aber auch Grünlandkomplex in der Niederung des Hakenbachs, naturnahe, gehölzreiche Moorflächen im Nordosten sowie kleine Wälder und Gehölze, die zum überwiegenden Teil aus Kiefern bestehen, teilweise aber auch mit Lärchen durchsetzt sind.
Schutzgebiete (1.000 m: EU-VSG, FFH; 500 m: NSG, LSG)	keine
Vorbelastungen (500 m: Trassen, Windparks, Hauptstraßen)	keine
Datum; Bearbeitung durch (B/O)	19.03.; 22.05.; 17.06.; 19.06.*2015 (B)
Brutvögel: nachgewiesene relevante Arten (Bestände) WP-Fläche + 500 m Radius	WP: Mäusebussard (1); Feldlerche (1); Gartenrotschwanz (1); Kranichpaar (an 1 Termin) Umgebung: Kranich am Rand zu Gebiet 30; Kolkrabe (1); Baumfalke (an 1 Termin); Rotmilan (NG an 1 Termin)
Potenzial zu erwartende relevante Arten als Brutvögel	Wespenbussard (Brutvorkommen 2013!), Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter (PGG 2013b); Sperber; Habicht, Rotmilan
Potenzial zu erwartende Großvogelarten als Nahrungsgäste	Schwarzstorch (Brutvorkommen im artspezifisch relevanten Abstand belegt, NLWKN 2015)
Bewertung NLWKN als Brut- oder Gastvogellebensraum	BV (500 m): Status offen
Artenhilfsmaßnahme (WP / 500 m)	keine
Bemerkungen: ggf. besondere potenzielle Bedeutung als Gastvogellebensraum; Empfehlungen für erforderliche Erfassungen Brut- oder Gastvögel	Keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zu erwarten. Bestenfalls geringe Bedeutung für Kranich und Kiebitz möglich. Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke
Bewertung Konfliktpotenzial aus avifaunistischer Sicht insgesamt:	Konfliktpotenzial hoch: Das Gebiet ist für die Windkraftnutzung aus avifaunistischer Sicht nach derzeitigem Stand ungeeignet. Sonderuntersuchungen im hohen Umfang erforderlich. Anmerkung: Brutvorkommen Schwarzstorch und Wespenbussard schließen aufgrund der artspezifischen Abstände eine Windkraftnutzung aus. Vorkommen weiterer Großvogelarten zudem wahrscheinlich.

101	Naturschutzverband Niedersachsen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
102	Niedersächsischer Heimatbund		
103	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
104	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)		
		<p>Punkt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziff. 02 Die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten war bisher an die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV geknüpft. Im Hinblick auf eine steigende Verkehrsbelastung empfehlen wir von diesem Grundsatz nicht abzuweichen.</p>	<p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten konzentriert sich nur noch auf Orte, die eine den zentralen Orten ähnliche Infrastruktur vorhalten, hierzu gehört auch der ÖPNV. Mit dieser Festlegung wird geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion zugewiesen.</p>
		<p>Ziff. 03 Als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen wird ausschließlich Elsdorf genannt. Für einen Landkreis dieser Größe sollten weitere Standorte benannt werden können.</p>	<p>Es ist Aufgabe aller Zentralen Orte im Landkreis Arbeitsplätze zu sichern und zu entwickeln. Die zeichnerische Darstellung wurde jedoch zurückgenommen.</p>
		<p>Punkt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Ziff. 01, 02, 03 Für mehr Verbindlichkeit ist eine Änderung der folgenden Textpassagen wie folgt wünschenswert: 01 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind klimaökologisch bedeutsame Freiflächen zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.</p>	<p>Zu 3.1.1 01, 02 und 03: Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Es soll bei Grundsätzen der Raumordnung bleiben, also Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p>
		<p>02 Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen ist auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der</p>	

		Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert zu legen.	
		03 Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und – kuppen sind zu erhalten.	
		3.1.2 Natur und Landschaft Ziff. 03 Dieser Punkt ist um folgende Textpassage zu ergänzen: „Die Eigentümer der Wegraine haben gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG dafür Sorge zu tragen, dass unrechtmäßige Nutzungen beendet werden.“	Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da die Raumordnung nicht zum „Bodenrecht“ gehört (Artikel 74 Grundgesetz). Sie kann daher nicht die Beendigung unrechtmäßiger Bodennutzungen verlangen.
		Begründung: Die Entwicklung eines Biotopverbunds ist eine gesetzliche Verpflichtung und aus naturschutzfachlicher Sicht von herausragender Bedeutung. Eine Verankerung im RROP ist daher notwendig.	
		3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziff. 03 „Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. „ Dieser Punkt ist aus der Sicht des Naturschutzes nicht weitreichend und berücksichtigt weder den Schutz des artenreichen Grünlandes, noch ökologische oder klimaschonende Gesichtspunkte, wie z.B. ein Grünlandumbruchverbot auf Moorstandorten. Eine Änderung des Textes bzw. Ergänzung wird vorgeschlagen: „Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und ist durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Eine nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Bewirtschaftung von Grünlandflächen, insbesondere die Entwicklung von artenreichem Grünland, ist durch finanzielle Anreize zu fördern. “	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Raumordnung regelt nicht die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform. Weiterhin verfügt die Raumordnung nicht über Möglichkeiten der finanziellen Anreizförderungen.
		Ziff. 04 „Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.“ Eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse ist im Hinblick auf das Flurbereinigungsgesetz (§ 37 Abs. 2) nicht ausreichend. Eine Änderung wird wie folgt vorgeschlagen:	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, eine inhaltliche Veränderung / Verbesserung durch eine neue Formulierung ist nicht erkennbar.

		„Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungszeitraum weiterhin eingesetzt werden. Den ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.“	
		<p>3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziff. 03</p> <p>„Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.“</p> <p>Bodenabbauten sind oftmals als Sekundärlebensräume für z.T. seltene und gefährdete Arten von besonders hoher Bedeutung. Diese Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. Eine Sukzession dieser Flächen bedeutet in den meisten Fällen wieder den Rückgang dieser Arten und Lebensgemeinschaften. Der Text ist daher wie folgt zu ändern:</p> <p>„Abgeschlossene Bodenabbauten sind in der Regel zu renaturieren und durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu sichern. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.“</p>	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Nachfolgenutzung eines Bodenabbaus ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.
		<p>3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Ziff. 6</p> <p>„Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt. Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden.“</p> <p>Dieser Text ist im Hinblick auf das WHG, § 78 (Änderung durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017) wie folgt zu ändern:</p> <p>„Zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt.“</p>	Zu 3.2.4 06: Satz 2 wird textlich ergänzt (siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung).
		<p>4.2 Energie Vorranggebiete für Windenergie</p> <p>Aus den Unterlagen geht nicht hervor ob eine Erfassung der Fledermausfauna und eine kreisübergreifende Betrachtung des Kollisionsrisikos stattgefunden hat. Im Umweltbericht wird zwar generell auf das Konfliktpotenzial Windenergie und Fledermäuse eingegangen (Seite 54), für die konkreten Vorranggebiete werden jedoch kaum oder nur undifferenziert auf Fledermäuse/-arten eingegangen. Insbesondere an den Wald- und Feldkanten besteht eine erhebliche</p>	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür sind der Landschaftsrahmenplan 2015 sowie die

		<p>Kollisionsgefahr für Fledermäuse. Die AG der Naturschutzverbände hält die Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Auswahl von Vorrangflächen daher für nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN. Bereits auf der Regionalplanebene erkennbare Konflikte wurden bewältigt, indem die avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvogelgebiete möglichst von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie freigehalten werden. Zum anderen werden auch außerhalb dieser Gebiete in bestimmten Schwerpunkträumen sowie im Bereich möglicher Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (z. B. Potenzialflächen Nr. 35 und 38).</p>
		<p>Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wurden lediglich der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt (Gastvögel: Stand 2015, Brutvögel: Stand 2010 und März 2017). Ausschließlich in einigen wenigen ausgewählten Bereichen wurde eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Die herangezogenen und erfassten Daten halten wir für nicht ausreichend und den Artenschutz nicht umfassend berücksichtigt, um die genannten Vorranggebiete auszuweisen und bitten Sie folgende Vorranggebiete nochmals zu prüfen:</p>	
		<p>Potenzialfläche 1 Alfstedt In Dornsode (LK Cuxhaven) gab es im Jahr 2017 eine dem Landkreis Rotenburg bekannte, erfolgreiche Seeadlerbrut. Der Abstand zum Horst ist mit ca. 1.500 m zum geplanten Vorranggebiet zu gering. Der Windenerlass vom 24.02.2016 sieht für den Seeadler einen kritischen Abstand von 3.000 m zur nächsten Windenergieanlage vor. Wir fordern daher eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes unter Beachtung der 3.000 m Abstandempfehlung.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 1: Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht erforderlich, aus Vorsorgegründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Alfstedt/Ebersdorf zu verzichten. Die untere Naturschutzbehörde hat dazu in einer Stellungnahme vom 08.05.2018 folgendes mitgeteilt: <i>„Im Frühjahr 2017 siedelte sich völlig überraschend ein Seeadlerbrutpaar im Landkreis Cuxhaven bei Dornsode ca. 900m vom bisherigen Vorrangstandort Alfstedt entfernt an. Auch zum neu geplanten Vorranggebiet würde der Radius 1 des Windenergieerlasses von 3 Kilometer noch weit unterschritten.“</i></p>

			<p><i>Im Februar 2018 besetzte das Adlerpaar erneut den Horst bei Dornsode, die Brut war bisher wieder erfolgreich. Daher ist inzw. zu prognostizieren, dass der Brutplatz wohl dauerhaft genutzt wird.</i></p> <p><i>In 2017 wurden zwei Gutachten erstellt. In der Projektphase 1 (beauftragt vom Landkreis) wurde das Flugverhalten der Altvögel vom März bis zum Flüggewerden der Jungvögel untersucht. Hierbei verliefen die Jagdflüge überwiegend nach Nordwesten (Langes Moor) und entlang der Mehe nach Osten zur Oste. In der Projektphase 2 (beauftragt vom Betreiber) wurden Jungvögel und Altvögel bis zum Verlassen des Horst-Umfeldes Anfang September untersucht. Während hier zusätzlich sowohl der vorh. Windpark Alfstedt als auch die Ortschaften Alfstedt und Langeln überflogen wurden, gab es keinerlei Flüge nach Südwesten oder Westen zum gepl. Vorrangstandort oder zum Windpark Köhlen.</i></p> <p><i>Eine im Jahr 2014 verfasste Potentialstudie im Auftrag des Landkreises Cuxhaven kam zu dem Schluß, dass gelegentliche Jagdflüge zum Teichgebiet Hof Bokelah potentiell möglich wären. Vom neuen Horststandort aus müsste dabei das Vorranggebiet 01 durchquert werden. Um dies für den Windpark Köhlen auszuschließen, wurde seinerzeit vom Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren vom Betreiber eine Raumnutzungsanalyse gefordert. Diese wurde zwar nicht abgeschlossen, weil der alte Brutplatz im NSG „Langes Moor“ (CUX) aufgegeben wurde – was zum Umzug nach Dornsode führte –, aber</i></p>
--	--	--	---

			<p>vom Nov. 2014 bis Anfang/Mitte April 2015 durchgeführt. Die UNB hat sich dieses Gutachten besorgt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das NSG „Langes Moor“ das primäre Nahrungshabitat darstellt. ➤ sich ein vom Horst aus nach Ost-Südost ausgerichteter wichtiger Abflugsektor in oder über die Meheniederung und ggf. zur Oste abzeichnet ➤ die in der Geesteniederung vorhandenen Teiche <u>nicht</u> von nahrungssuchenden Seeadlern angefliegen wurden. „Würden die betreffenden Gewässer eine zeitweise hohe Bedeutung als Nahrungshabitat besitzen, hätten sich von November bis April zumindest in Einzelfällen direkte Anflüge ergeben müssen.“ <p>Die zugehörige Karte zeigt einen Überflugkorridor nördlich der Mehe an.</p> <p>Daher ergibt sich aus der Raumnutzung des konkreten Paares vor Ort, dass das neue Vorranggebiet nicht überflogen wird. Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Bedenken, das Gebiet weiterhin im RROP festzusetzen.</p> <p>Nichtsdestotrotz ist für ein konkretes Vorhaben im Vorranggebiet eine Raumnutzungsanalyse laut Windenergieerlass erforderlich, um zu prüfen, inwieweit mit Anlagen ein Abstand von der Nordgrenze und insb. von der nordöstliche Ecke (jenseits des Wirtschaftsweges) gehalten werden muss. Hier nähern sich die Überflugkorridore</p>
--	--	--	---

			<i>bzw. der horstnahe Aktionsraum möglicherweise doch so weit an, dass eine Gefährdung nicht mehr auszuschließen ist.“</i>
		<p>Potenzialfläche 2 Oerel In der Nähe von Poggenmühlen gibt es seit Jahren einen Horst des Rotmilans. Wir bitten um Überprüfung der Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes, um eine Gefährdung dieser schlaggefährdeten Greifvögel auszuschließen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 2: Das Vorkommen des Rotmilans wird in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Der mögliche Horst liegt im Bereich des Poggenmühlenbaches, dessen Umfeld für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wird. Das Vorranggebiet in Oerel beschränkt sich insoweit auf die bereits vorbelasteten Bereiche bei der Hochspannungsleitung und den beiden vorhandenen Windenergieanlagen.</p>
		<p>Potenzialfläche 21 Groß Meckelsen Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich in der unmittelbaren Nähe der Oste. Laut Hinweisen aus der Bevölkerung werden umliegende Flächen als Nahrungshabitat des Schwarzstorches genutzt. Daten darüber sollen Herrn Nottorf vorliegen. Wir bitten darum, dass sich der Landkreis bei ihm nach einem möglichen Konfliktpotenzial erkundigt, um eventuell die Gebietsabgrenzung zu optimieren.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 21: Den Vorbehalten wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
		<p>Potentialfläche Nr. 33 Hammoor Die AG der Naturschutzverbände hält eine Überprüfung dieses Standortes für notwendig.</p> <p>Begründung: Die Potenzialfläche wird als Nahrungsfläche verschiedener Greifvögel, insbesondere des Rotmilans, genutzt. Darüber hinaus gibt es fachkundige Hinweise auf drei Rotmilanhorste sowie auf einen Horst des Wespenbussards. Durch eine avifaunistische Kartierung muss sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna ausgeschlossen werden.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 33: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
		<p>Potentialfläche 42 Die AG der Naturschutzverbände hält eine Potentialabschätzung für das Gebiet</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 42: siehe Bewertung zur Stellungnahme des NABU</p>

		<p>Nr. 42 für zwingend notwendig, um aufgrund einer Übersichtskartierung mindestens sicherstellen zu können, dass avifaunistische Belange auszuschließen sind.</p> <p>Begründung: Die Potenzialfläche befindet sich in einem Gebiet mit hohem Konfliktrisiko für Vögel (LANDKREIS VERDEN, 2013). Es gibt fachkundige Hinweise auf einen Horst des Wespenbussards (PGG, 2011-2013) im direkten Einzugsgebiet. Im Großraum Sehlingen (Landkreis Verden) befindet sich ein Rotmilanhorst (NABU VERDEN, mündl. 2017). Darüber hinaus dient das Gebiet als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch.</p>	Verden.
		<p>Potentialfläche 43 Wittorf/Lüdingen Die AG der Naturschutzverbände hält diesen Standort für nicht geeignet. Begründung: Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Es gibt fachkundige Hinweise auf einen im Jahr 2017 belegten Rotmilanhorst im vorgesehenen WEA-Gebiet.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 43: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
105	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde		
		<p>Grundsätzlich halten wir an den Aussagen unserer vorhergehenden Stellungnahmen fest. Gerne nehmen wir jetzt zu dem uns zugegangenen aktuellen Entwurf (Stand 14. August 2017) des RROP für den Landkreis Rotenburg Stellung. Die landwirtschaftlichen Belange werden insbesondere durch die Änderungen im Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ berührt.</p> <p>Im Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ wird unter 04 neu aufgenommen, dass die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung in die zeichnerische Darstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes Rotenburg übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden sind. In den festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als</p>	

	<p>Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Die Vorranggebiete Torferhaltung überlagern an verschiedenen Stellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. An dieser Stelle ist aus landwirtschaftlicher Sicht auf die Ausführungen zu den entsprechenden Passagen des LROP zu verweisen, die daran erinnern, dass ein Vorranggebiet Torferhaltung keine unmittelbare Wirkung auf Privatpersonen entfaltet, sondern sich nach Maßgabe des § 4 ROG nur auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben von privaten Unternehmen auswirkt. Bezüglich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den Vorranggebieten Torferhaltung, führt das LROP unter 3.1.1 aus, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche (erwerbsgärtnerische und forstwirtschaftliche) Nutzung von entwässerten Moorböden die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und daher dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegensteht.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die diesbezüglichen Ausführungen der Begründung des entsprechenden Passus in dem LROP Niedersachsen wichtig, um die Handlungsspielräume der im Landkreis Rotenburg in Vorranggebieten Torferhaltung wirtschaftenden Landwirte zu konkretisieren. Danach sind die Grünlandnutzung inclusive einer Grünlandnarbenerneuerung, eine vorhandene fachgerechte ackerbauliche Nutzung, die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen sowie die Unterhaltung des dazugehörigen Entwässerungssystems möglich. Bei baulichen Vorhaben im Außenbereich sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung der Bodenaushub und die Entwässerung auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.</p> <p>In der Begründung des RRÖP Rotenburg zu der Ziffer 04 im Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz ist auf eine Wiederholung der vorstehenden Konkretisierungen des LROP zur guten fachlichen Praxis auf entwässerten Moorböden verzichtet worden. Wir regen an, diese Konkretisierungen in die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm aufzunehmen, um den lokalen Akteuren einen konkreten Handlungsrahmen aufzuzeigen.</p> <p>In der Begründung zu Ziffer 4 wird bezüglich der Nutzung dieser Vorranggebiete Torferhaltung ausgeführt, dass der industrielle Torfabbau ausgeschlossen ist und stattdessen klimaschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Von landwirtschaftlicher Seite wird der Ansatz, dass die Bewirtschafter der betroffenen Flächen freiwillig an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft teilnehmen können,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Erläuterungen des LROP 2017 in die Begründung des RRÖP-Entwurfs übernommen werden.</p>
--	--	--

		<p>begrüßt. Wir betonen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass Maßnahmen einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft den Vorranggebieten Torferhaltung auch zukünftig auf freiwilliger Basis erfolgen sollten, um die Akzeptanz in der praktischen Landwirtschaft zu erhalten.</p> <p>Hier kann an Erfahrungen aus der Zusatzberatung Wasserschutz angeknüpft werden. Für eine grundwasserschutzorientierte Landbewirtschaftung, die im Rahmen von freiwilligen Maßnahmen durchgeführt wird, und die über die Standards der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgeht, erfolgen Zahlungen an die teilnehmenden Landwirte, um finanzielle Einbußen durch die umweltschutzorientierte Landbewirtschaftung aufzufangen.</p> <p>Dagegen würde die Festsetzung verbindlicher Bewirtschaftungsbeschränkungen in Vorranggebieten Torferhalt mittel- bis langfristig Wertverluste der Flächen nach sich ziehen, was von landwirtschaftlicher Seite kritisch betrachtet würde.</p>	
		<p>Der jüngste Entwurf des RROP Rotenburg berührt die Landwirtschaft weiter maßgeblich durch die Regelungen des Abschnittes 3.1.2 Ziffer 01 und Ziffer 02. Danach sind die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund in die zeichnerische Darstellung übernommen worden und dort räumlich näher festgelegt worden.</p> <p>Außerdem sind ergänzende Kerngebiete und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen worden.</p> <p>Der zeichnerischen Darstellung des aktuellen Entwurfes des RROP ist zu entnehmen, dass die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP ganz überwiegend in die Karte des Landkreises Rotenburg übernommen worden sind. Häufig überschneiden sich die Biotopverbundsflächen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft und Natura 2000 –Gebieten sowie weiteren mit einem Schutzstatus belegten Gebieten.</p> <p>Im „100m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs“ überlagern die neu ausgewiesenen Biotopverbundsflächen an mehreren Stellen aber auch landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen, die bislang noch mit keinem anderen Vorbehalt belegt worden waren.</p> <p>Bezüglich der Bedeutung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen durch Biotopverbundsflächen führt das Regionale Raumordnungsprogramm folgendes aus: In das LROP sind zur Erläuterung es Biotopverbundes die Ziffern 03 bis 05 eingefügt worden: Nach Ziffer 3 dürfen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete</p>	

		<p>Biotopverbund auswirken, die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen. Eventuelle Unsicherheiten der praktischen Landwirtschaft, in wie weit aus den vorstehenden Ausführungen Bewirtschaftungseinschränkungen abzuleiten seien, werden in der Begründung des LROP mit folgenden Ausführungen im Vorfeld ausgeräumt: Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und –nutzer.....Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass auch diese Ausführungen des Landes-Raumordnungsprogrammes in die Begründung des RROP Rotenburg übernommen werden sollten um den regionalen Akteuren das Handlungsfeld aufzuzeigen. Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden. Das Landes-Raumordnungsprogramm führt aus, dass dadurch an anderer Stelle wertvollere landwirtschaftliche Flächen geschont werden sollen. Sofern die Bereitstellung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Biotopverbundflächen für Kompensationsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Interessen der ortsansässigen Bewirtschafter erfolgt und Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe vermieden werden, wird dieser Ansatz der zielgerichteten Lenkung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Erläuterungen des LROP 2017 in die Begründung des RROP-Entwurfs übernommen werden.</p>
		<p>Bezüglich der Ausführungen des RROP Rotenburg zum Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei heißt es unter Ziffer 04 im Satz 1, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeitendurch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie geschaffen und unterstützt werden sollen. Im Juli 2009 ist die „Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)“ in Kraft getreten. Im November 2009 ist die Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung -Biokraft-NachV) in Kraft getreten. Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung besagt, dass die eingesetzte flüssige Biomasse ab dem 1. Januar 2017 ein Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 50% und ab 1.1.2018 ein Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 60 % aufweisen muss. Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV regelt die Herstellung der erforderlichen Biomasse, insbesondere der Pflanzen, bis zur Aufbereitung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		die Qualitätsstufe, die für den Einsatz als Kraftstoff erforderlich ist. Der Mindestwert der Treibhausgasminimierung erhöht sich für Biokraftstoffe, die ab dem 1. Januar 2017 in Verkehr gebracht werden, auf 60 Prozent. Vor diesem Hintergrund kann die Ergänzung des RROP, darum, dass die Gewinnung von Bioenergie nachhaltig erfolgen soll, nachvollzogen werden.	
		Unter 3.2.1 Ziffer 4 wird der Ausdruck Dorferneuerungsverfahren ersetzt durch „Dorfentwicklungsverfahren“. Dies entspricht der Veränderung in der Terminologie der Förderinstrumente zur Entwicklung von Dörfern.	Kenntnisnahme
106	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide- Heidmark	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
107	Industrie- und Handelskammer Stade		
		Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Zeichnerische Darstellung Der aktuelle Entwurf sieht weiterhin keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Industrie- und Gewerbe vor. Solche Gebiete eignen sich, um Industrie- und Gewerbebestandorte mit überörtlicher Bedeutung zu sichern oder Freiräume für solche Nutzungen zu erhalten. Dies gibt ansässigen oder ansiedlungswilligen Unternehmen weitgehende Standortsicherheit und beugt Konflikten zwischen den Raumnutzungen vor. Daher erhalten wir unsere Anregung aus unserer Stellungnahme vom 12.05.2016 aufrecht, Industrie- und Gewerbegebiete mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und entsprechende Freiräume für die Gewerbeentwicklung an entsprechenden Standorten zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung wird auf die bedeutende Rolle der Einzugsbereiche der Autobahnanschlussstellen für die gewerbliche Entwicklung hingewiesen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Flächenknappheit im Landkreis sollten Festlegungen von Gewerbeflächen von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen werden.
		Beschreibende Darstellung Ziffer 05 Es ist vorgesehen, dass Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Aus Sicht der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum ist die vorgesehene Festlegung zur Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung im Grundsatz zu begrüßen. Eine zu restriktive Bodenpolitik darf aber nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen durch quantitative Flächenvorgaben behindert werden. Wir befürchten, dass die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Außenbereich an besonderen Standorten, bei flächenintensiven Vorhaben oder zur Vermeidung von Immissionskonflikten durch die Festlegung als Ziel der	Die Befürchtung kann nicht nachvollzogen werden. Mit dem Ziel der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich wird die Vorgabe aus dem Baurecht (§ 1a BauGB) unterstützt. Nach intensiver Prüfung und einer entsprechenden Begründung ist die Ausweisung gewerblicher Flächen im Außenbereich durchaus möglich.

		Raumordnung erschwert wird. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung sowohl dem Vorrang den Innenentwicklung gerecht wird als auch notwendige gewerbliche Projekte, die nicht im Innenbereich realisiert werden können, im Außenbereich ermöglicht.	
		Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 06 Um wichtige und geeignete Standorte für die gewerbliche Wirtschaft, die von überörtlicher Bedeutung sind, frühzeitig zu sichern und zu erhalten (z. B. an den Bundesautobahnen), regen wir an, diese nach einer Prüfung ihrer Eignung auch in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe zu sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Kapitel 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte Zeichnerische Darstellung und Beschreibende Darstellung Ziffer 02 Es werden für die Mittel- und Grundzentren in der zeichnerischen Darstellung zentrale Siedlungsgebiete auf Basis der nach § 30 und § 34 zu beurteilenden Bebauungen und des Flächennutzungsplans festgelegt. In einigen Bereichen scheint sich die Darstellung des zentralen Siedlungsgebiets jedoch nicht mit der bestehenden Bebauung zu decken, so u.a. im Westen von Bremervörde. Wir empfehlen, die Darstellungen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.	Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete wird geprüft und ggfs. ergänzt, der westliche Teil von Bremervörde wird als zentrales Siedlungsgebiet dargestellt.
		Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Für die Steuerung des Einzelhandels wird auf die Vorgaben des LROP verwiesen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir analog der LROP-Empfehlungen, die maßgeblichen Kongruenzräume des aperiodischen Bedarfs in den Mittelzentren zu definieren. Alternativ wäre der Hinweis auf die Erstellung von Einzelhandelskonzepten, zumindest als Grundsatz zielführend. Damit könnte man eine flächendeckende Analyse der Einzelhandelssituation sowie der Verflechtungsbereiche im Landkreis gewährleisten. Darauf aufbauend halten wir die Erstellung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes - zumindest der Nahversorgungssituation im LK ROW - für sinnvoll. Weiterhin sollte eine Prüfung erfolgen, ob bestimmte Einzelhandelsgroßprojekte im Landkreis eine Ausnahme vom Integrationsgebot gem. 2.3, Ziffer 05, Satz 3 LROP darstellen oder als "Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung" gem. LROP 2.3, Ziffer 10 definiert werden müssten. So zum Beispiel die Nahversorger in Brockel und Fintel. Auch bei dieser Bewertung wäre	Ein regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis liegt nicht vor. Die Mittelzentren verfügen über Einzelhandelskonzepte, in denen die maßgeblichen Kongruenzräume des aperiodischen Bedarfs definiert werden. Zum Teil befinden sich diese Konzepte in der Überarbeitung bzw. Aktualisierung. Die Festlegung der mittelzentralen Kongruenzräume für den aperiodischen Bereich soll parallel zur regionalen Abstimmung entsprechender Planungen von Einzelhandelsgroßprojekten erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist keine Festlegung der Orte Brockel und Fintel als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung vorgesehen, da in diesen Orten eine gute wohnortbezogene Nahversorgung existiert,

		ein regionales Einzelhandelskonzeptes hilfreich.	es keine großen Abstände zu den Zentralen Orten gibt und die Zentralen Orte über eine gute Einzelhandelsausstattung verfügen bzw. derzeit entwickeln, so dass die Tragfähigkeit in der Summe gesichert bleibt.
		<p>Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Beschreibende Darstellung Ziffer 04</p> <p>Der Schaffung von weitläufigen Vorranggebieten Torferhaltung stehen wir kritisch gegenüber. Durch diese Festlegung wurden die ehemals in Gnarrenburg und im Stellingsmoor vorhandenen Vorranggebiete zur Torfgewinnung ersetzt. Die Förderung von Torf findet im RRÖP damit keine Berücksichtigung mehr. Der Torfabbau hat in der Region Tradition und ist ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Die in diesem Bereich tätigen Unternehmen brauchen langfristige Planungssicherheit, um am Markt bestehen zu können. Dazu sind Vorranggebiete für die Torfgewinnung notwendig. Daher regen wir an diese auch weiterhin auszuweisen.</p>	Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		<p>Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zeichnerische Darstellung</p> <p>Dem Wegfall der weitläufigen Vorranggebiete zur Torfgewinnung um Gnarrenburg sowie im Stellingsmoor stehen wir sehr kritisch gegenüber. Es sind hier Unternehmen tätig, die auf eine konstante Versorgung mit diesem Rohstoff angewiesen sind. Der Torfabbau trägt damit zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und des regionalen Einkommens bei. Die Torfindustrie erhält weiterhin qualifizierte Arbeitsplätze im ländlichen Raum und ist damit in der Region ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Durch die weitläufige Festlegung der Vorranggebiete für Torferhalt wird den Unternehmen ihre langfristige Existenzgrundlage genommen. Da Torf als Rohstoff standortgebunden ist, sind auch keine Ausweichmöglichkeiten für die Torfindustrie vorhanden. Der Förderung von Torf kommt zudem bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und die Lebensmittelproduktion bereitstellen. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden. Daher droht durch den Verlust des Vorranggebiets langfristig ein Abwandern der Branche und neben einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft, ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-How. Zudem müssen längere Transportwege in Kauf genommen werden, die unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine</p>	Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor eine auf Basis eines vom Land genehmigten Intergrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Dem Landkreis liegt kein IG EK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RRÖP Entwurf übernommen werden kann.

		<p>Verschlechterung darstellen. Hinzukommt, dass Torfersatzstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen vorhanden sind. Es wird zukünftig weiter geforscht werden müssen. Die Gewinnung von Torf ist daher derzeit nicht ersetzbar und notwendig.</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sieht für den Raum Gnarrenburg die Möglichkeit vor, ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGE) für die Moore zu entwickeln. Dem IGEK standen wir bisher kritisch gegenüber, da der Erfolg im Wesentlichen von dem Einvernehmen der Landwirtschaft und den Befürwortern des Torferhalts abhängig ist. Die Torfindustrie hat dabei nur Anrecht, Torfabbau auf einem „untergeordneten Teil der Vorranggebiete [für Torferhaltung]“ durchzuführen (LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 10 bis 12).</p> <p>Wir befürchten daher, dass eine gleichwertige Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nicht erreicht werden kann. Dennoch hat in Gnarrenburg ein solcher Prozess mit den verschiedenen Interessensgruppen stattgefunden und ist zu einem Ergebnis gekommen, das für die Torfindustrie zumindest kurzfristig tragfähig ist.</p> <p>Im Rahmen des „Runden Tisches“ ist, nach den uns bekannten Informationen, eine Fläche von 101 ha für die Torfgewinnung vorgeschlagen und von einer absoluten Mehrheit akzeptiert worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir nachdrücklich an, auch weiterhin Vorranggebiete für die Torfgewinnung im RROP bei Gnarrenburg und im Stellingsmoor vorzusehen, um auch den wirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden und die Torfunternehmen als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber im ländlichen Raum langfristig zu erhalten.</p> <p>Für Gnarrenburg speziell sollten zumindest die vom „Runden Tisch“ vorgeschlagenen 101 ha Berücksichtigung finden.</p>	
		<p>Kapitel 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung In Ziffer 02 wird festgelegt, dass in den Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft „raumbedeutsame Planungen nur zulässig [sind], soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.“ Die Wirtschaft ist in vielen Bereichen (z.B. Verkehr, Energie) auf eine gut ausgebaute Infrastruktur angewiesen, die ggf. an zukünftige Erfordernisse angepasst werden muss. In den Bereichen der o.a. Vorranggebiete sind solche raumbedeutsamen Planungen nur eingeschränkt möglich. Daher regen wir an diese Gebiete vorausschauend zu planen, um zukünftige Infrastrukturprojekte nicht zu erschweren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Kapitel 4.2 Energie Die Anregungen und Anmerkungen zum Kapitel 4.2 aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 12.05.2016 erhalten wir vollständig aufrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		<p>Beschreibende Darstellung Ziffer 03 Die Neuformulierung der Ziffer 4.2.3 schränkt die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen aus der Erdöl- und Erdgasbranche im Vergleich zur vorherigen Formulierung nennenswert ein. War es zuvor möglich, neue Lagerstätten zu erschließen oder alte zu reaktivieren, bedeutet die neue Formulierung einen alleinigen Schutz der Bestandsanlagen ohne Möglichkeit zur Weiterentwicklung. Insbesondere der erste Spiegelstrich ist hierbei zu bemängeln. Wir sprechen uns demnach gegen die Neuformulierung dieses Punktes aus.</p>	<p>Die Kritik wird nicht geteilt. Es ist zu bedenken, dass der Landkreis die Sicherung der Trinkwassergewinnung höher gewichten möchte als das Fracking oder die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung auch keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze erfolgt.</p>
		<p>Begründung S. 40: Mindestfläche 50 ha Dass Vorranggebiete Windenergie nicht durch lineare Infrastrukturen verschnitten werden sollen, sondern als Gesamtfläche dargestellt werden, wird von uns unterstützt. Trotzdem raten wir an, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass Windkraftanlagen auch zu diesen Infrastrukturen Abstände einzuhalten haben. Die ausgewiesenen Flächen sind also de facto kleiner als an Hand der zeichnerischen Darstellung zu erkennen. Der vorhandene Satz mit dem Verweis auf das Genehmigungsverfahren stellt dies unseres Erachtens nicht ausreichend klar dar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da entsprechende Hinweise auf lineare Infrastrukturen im Begründungstext bereits an mehreren Stellen enthalten sind.</p>
		<p>Kapitel 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 02 Das Recycling von Stoffen wird in Zukunft einen immer höheren Stellenwert einnehmen, jedoch wird die Entsorgung auch weiterhin ein Element der Kreislaufwirtschaft bleiben. Auch zukünftig werden nicht verwertbare Stoffe zur Beseitigung verbleiben, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Aus der Unternehmerschaft bekommen wir bereits erste Hinweise, dass die Deponiekapazitäten zu begrenzt sind oder zu weit entfernt liegen. Daher regen wir an, auch weiterhin geeignete Deponie-Standorte im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zu identifizieren und entsprechend auszuweisen. Deponiestoffe, die im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallen, sollten auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und</p>	<p>Es ist derzeit nicht möglich, über die (verfüllte) Abfalldeponie Helvesiek hinaus geeignete Deponiestandorte im RROP festzulegen. Der Planfeststellungsbeschluss für die Abfalldeponie Haaßel in der Gemeinde Selsingen ist nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 (7 KS 7/15) rechtswidrig und nicht vollziehbar.</p>

		ökonomischen Gründen lange Transportwege vermieden werden.	
108	Bundesvereinigung der Torf- und Humuswirtschaft	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
109	Industrieverband Garten e.V.		
110	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.		
		<p>Allgemeines: Mineralische Rohstoffe stellen den wichtigsten Bodenschatz in Deutschland dar. Sie sind weder vermehr- noch verlagerbar, ihre nachhaltige Sicherung und Nutzung ist von großer, volkswirtschaftlicher Bedeutung, da die Versorgung mit Rohstoffen die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen garantiert und den Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sichert. Die rohstoffgewinnende Industrie ist eine reine Bedarfsdeckungsindustrie. Es ist von grundlegender Bedeutung für den wirtschaftlichen Wohlstand, die Wirtschaft und Verbraucher in genügender Menge, Qualität und zu vertretbaren Preisen sicher mit Rohstoffen wie Kies und Sand versorgen zu können. Die Sicherung des wirtschaftlichen und umweltgerechten Abbaus von Kies und Sand liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Von daher ist es umso wichtiger, rohstoffhöfliche Flächen langfristig zu sichern und von anderen Nutzungen frei zu halten, denn oberflächennahe Rohstoffe sind endlich und ortsgebunden, d.h. sie können nur dort gewonnen werden, wo sich die abbauwürdigen Lagerstätten befinden.</p> <p>Begründung RROP Seite 76 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP)</p> <p>Wir begrüßen es daher sehr, dass im Rahmen des RROP noch einmal deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist und somit die Vorranggebiete im RROP als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie herangezogen werden.</p>	
		<p>Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziffer 02 Festlegung von Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung</p> <p>Kritisch dagegen sehen wir die Festlegung, dass der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen wie Kies und Sand grundsätzlich nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen soll.</p>	Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht um eine Ausschlusswirkung handelt, sondern die geordnete räumliche Steuerung/Konzentration der

		<p>Die Schaffung und Festlegung von sogenannten Konzentrationszonen ist rechtlich zumindest fragwürdig. Der planerischen Schaffung von Konzentrationszonen müssen umfangreiche Untersuchungen und Feststellungen zur Abbauwürdigkeit vorhergehen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.11.2011). Demnach dürfen sich die grundlegenden Festlegungen eines Planungsträgers nicht bloß auf geologische Gegebenheiten berufen. Der Planungsträger muss darüber hinaus auch realistische Einschätzungen zur Wirtschaftlichkeit der Abbaugebiete im Vorwege prüfen. Ein allgemein geäußertes Interesse eines Unternehmens an dem Abbau von Rohstoffen in einem geplanten, künftigen Konzentrationsgebiet belegt alleine nicht die Abbauwürdigkeit.</p> <p>Ob dies bei der Neuaufstellung berücksichtigt worden ist, erschließt sich uns nicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es aus planungsrechtlicher Sicht für zwingend erforderlich, dass unter Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung Nr. 02 Satz 2 „Auf diese Gebieten, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, ist die Rohstoffsicherung zu konzentrieren“ zumindest hinterfragt und ggf. ersatzlos gestrichen werden muss.</p>	<p>Abbauflächen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten hat.</p>
		<p>Fazit</p> <p>Die Versorgung mit Rohstoffen ist von erheblicher, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Branche ist, um wirtschaftlich arbeiten zu können, auf langfristige Planung angewiesen.</p> <p>Dies wird im Wesentlichen durch die allgemeinen Vorgaben bei der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg erreicht. Ob dies dann so in der Zukunft praktiziert werden wird, wird sich dann zeigen. Die Festlegung von Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung muss aber noch einmal geprüft und rechtlich hinterfragt werden.</p>	
111	Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.		
		<p>Fehlerhafte Abwägung</p> <p>Gemäß der Zielfestlegung in Ziffer 03 im Kapitel 4.2 „Energie“ dürfen Erdgas und Erdöl in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter der Voraussetzung gewonnen werden, dass weder eine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, noch ein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) oder eine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser erfolgt.</p>	<p>Siehe die nachfolgende Bewertung der Stellungnahmen von Exxon Mobil und DEA.</p>

		<p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 ROG ordnungsgemäß und abschließend abzuwägen. Soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, sind dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zur Abwägung gehört die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ferner sind die Raumordnungspläne gemäß § 7 Absatz 5 ROG zu begründen, d.h. die Festlegung der Vorgaben, vorliegend also die Festlegung des Zieles der Raumordnung, einschließlich der abschließenden Abwägung sind im Einzelnen schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Eine solche abwägende Begründung findet sich jedoch weder in der beschreibenden Darstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes noch in dessen Begründung wieder. Es wird auf Seite 81 f. des Entwurfs lediglich ausgeführt, dass aus regionalplanerischer Sicht in den Verfahren nach dem Bundesberggesetz die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser) auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein sollen. Damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Vorranggebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar seien. Zudem sei ein Ausschluss der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auch für die Neuanlage von Bohrplätzen oder die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgingen, umfassend berücksichtigen zu können.</p> <p>Der Gesetzgeber hingegen schließt Erdgas- und Erdölbohrungen auch in Trinkwasserschutzgebieten grundsätzlich nicht aus. Es lässt sich keine gesetzliche Vorschrift finden, die ein Verbot von Erdöl- oder Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten normiert. Die (niedersächsische) Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sieht keine Genehmigungsvorbehalte oder Verbote für Erdöl- und Erdgasbohrungen in Schutzgebieten vor. Die im Arbeitsblatt W 101 niedergelegte technische Regel „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) dient als Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser. Sie nennt in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten. In der Schutzzone III B wird für Bohrungen ein weniger hohes Gefährdungspotential angenommen. Die Richtlinie gibt Handlungsanweisungen und verweist auf eine gegebenenfalls erforderliche</p>	
--	--	--	--

	<p>weitergehende Prüfung. Sie definiert jedoch keine absoluten Ausschlusskriterien. Es gibt somit keinerlei normierte Ausschlusskriterien für Erdgas- und Erdölbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten.</p> <p>Eine Festlegung, wie sie in Ziffer 03 vorgenommen wird, präsentiert sich letztlich als eine einseitig-pauschale Verhinderungs- oder Ausschlussplanung zugunsten anderer als schützenswert angesehener Tätigkeiten. Denn als Ziel der Raumordnung ergibt sich daraus eine verbindliche, weil abschließend abgewogene (§ 7 Abs. 2 ROG) Festlegung, die anders als Grundsätze der Raumordnung keiner weiteren Abwägung oder Ermessensausübung mehr zugänglich ist.</p> <p>Diese Zielfestlegung unterliegt schwerwiegenden Abwägungs- und Begründungsmängeln, die zu ihrer Unwirksamkeit führen. Ziele der Raumordnung sind – wie oben bereits ausgeführt - ordnungsgemäß und abschließend abzuwägen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen. Ferner sind die Raumordnungspläne gemäß § 7 V ROG zu begründen, d.h. die Festlegung der Vorgaben (hier also des Ziels der Raumordnung) einschließlich der abschließenden Abwägung sind im Einzelnen schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Eine solche abwägende Begründung findet sich jedoch im vorliegenden Entwurf nicht im erforderlichen Maße wieder. Insbesondere ist dem Grundsatz aus § 2 II Nr. 4 ROG, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, keine Rechnung getragen worden. Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört jedoch eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.</p> <p>Zur Begründung der Zielfestlegung werden auf S. 81 f. des Entwurfs lediglich abstrakt mögliche Risiken angeführt, ohne diese jedoch näher auszuführen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der Vielzahl der seit 2012 insbesondere zu der Fracking-Thematik erstellten Gutachten, wie eine ordnungsgemäße Abwägung dies erfordern würde, findet im Entwurf nicht statt. Alle Gutachten, die sich in den letzten Jahren mit Fracking auseinandergesetzt haben, schließen den Einsatz dieser Technik nicht aus, sondern zeigen einzelne Themenfelder auf, in denen noch Forschungsbedarf besteht. Ein über das</p>	
--	--	--

	<p>jeglichem Einsatz von Technik inhärente Risiko hinausgehendes spezifisch erhöhtes Risiko stellt keines der Gutachten fest. Die geologischen Fachbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene gehen noch weiter und halten den Einsatz der Frac-Technologie bei Einhaltung des Standes der Technik für unbedenklich. Auch die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften kommt in ihrer im Juni 2015 veröffentlichten Studie „Hydraulic Fracturing – Eine Technologie in der Diskussion“, in der sie auch die bislang vorliegenden Studien zum Thema berücksichtigt hat, zu folgendem Fazit:</p> <p>„Ein generelles Verbot von Hydraulic Fracturing lässt sich auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten nicht begründen. Der Einsatz der Technologie sollte allerdings strengen Sicherheitsstandards folgen, klar geregelt sein und umfassend überwacht werden. In Deutschland gelten bereits heute hohe technische Anforderungen an alle Verfahrensschritte des Bohrens, Untertage-Engineerings und Frackings. Diese müssten auch auf die potenzielle Förderung von Schiefergas oder die Nutzung petrothermaler Reservoirs angewendet werden.</p> <p>Wichtig erscheinen in der gegenwärtigen Situation wissenschaftlich begleitete Pilot-/Testprojekte, sowohl für die Schiefergasförderung als auch für die Tiefengeothermie. Diese sollten unter klar definierten Auflagen und zu vorgegebenen Standards ausgeführt werden und die offenen Fragen bei der Beurteilung der Risiken adressieren. Zugleich könnten die behördlich überwachten Operationen und die frühzeitige Information und Einbindung der Öffentlichkeit die Basis für ein stärkeres Vertrauen in die Fracking-Technologie bilden.“</p> <p>Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe kommt in ihrer Anfang 2016 veröffentlichten Studie „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland – Potenziale und Umweltaspekte“ zu dem Schluss, dass injizierte Fracking-Fluide aus dem tieferen Untergrund nicht in das Grundwasser aufsteigen, aus dem Trinkwasser gewonnen wird. Auch die künstlich durch Fracking erzeugten Risse im Gestein erreichen nach den Untersuchungen nicht die zur Trinkwassernutzung geeigneten Grundwasserschichten. Das Fazit der BGR lautet daher, dass Gefahren für das Grundwasser bei der Auswahl geeigneter Standorte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der Einhaltung des Standes der Technik nicht bestehen.</p> <p>Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnissen wird jedoch verzichtet. Es werden lediglich pauschal erhebliche Umweltauswirkungen angesprochen, ohne das tatsächliche Gefährdungspotential sowie Verminderungsoptionen zu bewerten. Die gebotene umfassende Abwägung ist somit im vorliegenden Fall unterblieben.</p>	
--	---	--

		<p>Keine Berücksichtigung der Standortgebundenheit Der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 ROG enthaltene raumordnerische Grundsatz, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, erfordert eine ordnungsgemäße Abwägung der in Betracht kommenden Nutzungen und Grundsätze der Raumordnung, um für nachgelagerte staatliche Planungs- und Ermessensentscheidungen verbindliche Zielvorgaben zu schaffen. Dazu gehört auch die Ermittlung der im Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen. Die Gewinnung von Erdgas und Erdöl ist abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht – im Gegensatz zu Windenergieanlagen – an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden und muss daher in die von § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzte Abwägung einfließen. Dies ist vorliegend jedoch unterblieben.</p>	
		<p>Nichtberücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Für eine ordnungsgemäße Abwägung wäre es ferner erforderlich, die Auswirkungen der Erdöl- und Erdgasförderung mit den Auswirkungen anderer Nutzungen des Bodens zu vergleichen. Sind die durch andere Nutzungen zu erwartenden Auswirkungen vergleichbar mit den Auswirkungen, die durch die Erdöl- und Erdgasförderung zu erwarten sind, sind entweder auch diese Nutzungen auszuschließen oder die Erdöl- und Erdgasförderung auch innerhalb von Vorranggebieten zuzulassen. Dies erfordert das Gebot sachgerechter Behandlung als Ausfluss des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Ein solcher Vergleich mit den Auswirkungen anderer Nutzungen hat jedoch nicht stattgefunden.</p>	
		<p>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit Die Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl weisen keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind grundsätzlich nicht raumbedeutsam i.S.v. § 3 Absatz 1 Ziffer 6 ROG, da diese weder raumbeanspruchend noch raumbeeinflussend sind. Deshalb kann das Regionale Raumordnungsprogramm auf diese Vorhaben schon alleine aus diesem Grund keine Bindungswirkung entfalten. Auch der geringe Flächenbedarf, ein Standardbohrplatz ist mit einer Größe von ca. 60m x 100m kleiner als ein Fußballfeld, und die Integration eines Bohr- oder Förderplatzes in die Landschaft durch seine Eingrünung sowie die örtlich begrenzte räumliche Ausdehnung eines Erdgas- oder Erdölfeldes sprechen deutlich gegen eine Raumbedeutsamkeit.</p>	

		<p>Unzulässiger Eingriff in den Kompetenzbereich des Fachrechts</p> <p>Abgesehen von den oben beschriebenen bestehenden Abwägungsdefiziten greift der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms kompetenzwidrig bzw. rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein. Als Begründung für die Zielfestlegung wird lediglich pauschal auf Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung durch Tiefbohrungen und den Einsatz der Fracking-Technologie verwiesen. Solche vermeintlichen Risiken zu betrachten ist jedoch nicht Aufgabe des Raumplanungsrechts, sondern des entsprechenden Fachrechts, zu dem sowohl das Bergrecht als auch das Wasserhaushaltsrecht zählen. Gemäß Bundesberggesetz ist es Aufgabe der Bergbehörden unter Beteiligung anderer Fachbehörden, insbesondere der Wasserbehörden, im Rahmen konkreter bergbaulicher Zulassungsverfahren zu beurteilen, ob das jeweilige Vorhaben mit anderen Nutzungen nebeneinander oder in unterschiedlichen Tiefen vereinbar ist. Im Rahmen der Zulassung ist zu prüfen, ob überwiegende öffentliche Belange dem konkreten Vorhaben entgegenstehen und deswegen ein solches Vorhaben zu untersagen oder nur unter Auflagen zuzulassen ist.</p> <p>Durch eine Entscheidung über die Vereinbarkeit bestimmter Nutzungen bereits auf der Ebene der Raumplanung, indem pauschale Negativfestlegungen als verbindliches raumordnerisches Ziel festgelegt werden, werden jedoch die gesetzlichen Vorgaben des Fachrechts unterlaufen. Den Fachbehörden, die aufgrund ihrer Fachkompetenz bergbauliche Verfahren und deren etwaige Umweltauswirkungen insbesondere auch aus hydrogeologischer Sicht besser beurteilen können, wird zugunsten der Gemeinden und Kreise ihre Entscheidungskompetenz in rechtswidriger Weise entzogen.</p>	
112	Bundesverband Windenergie		
		<p>Anmerkungen zum Ergebnis in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 auf S. 80</p> <p>Der Plangeber hat den Windenergieerlass (WEE) in dem RROP Entwurf 2017 zu Recht in die Begründung zum Abschnitt 4.2 Energie aufgenommen. Der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im WEE bei 2,53 % der Kreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung. Durch die Rechtsprechung besteht die Vorgabe, dass der Windenergie durch die Raumordnungsplanung substantiell Raum verschafft werden muss (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10). Die Begründung des Plangebers, dass der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil von 1,2 % ausreicht, basiert auf dem Klimaschutzkonzept 2013. Allerdings handelt es sich bei den angenommenen 1 % aus dem Klimaschutzkonzept um eine Grundannahme und nicht um ein Ergebnis, welches durch einen Abwägungsprozess bestätigt wurde.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Beim Orientierungswert des Windenergieerlasses handelt es sich gewiss auch nicht um ein Ergebnis, welches durch einen Abwägungsprozess bestätigt wurde. Es ist noch nicht einmal bekannt, welche Flächen „mit Hilfe des Geoinformationssystems des MU“ überhaupt ermittelt wurden. Der Landkreis entscheidet am Ende des RROP-Verfahrens nach Abwägung aller Belange und auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung über den Flächenumfang</p>

		<p>Eine Überprüfung, ob der Windenergie in dem jeweiligen RROP substantiell Raum gegeben worden ist, muss während der Abwägung im RROP erfolgen und kann nicht schon vorher als Ergebnis auf Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes feststehen. Der BWE regt daher an, die Prüfung, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, ausschließlich auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung und des Orientierungswertes aus dem WEE zu wiederholen.</p>	für die Windenergie.
		<p>Anmerkungen zum ersten Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen (in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 ab S. 36)</p> <p>Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1000 m Im WEE unter Punkt 2.10 weiche Tabuzonen auf Seite 193 heißt es: „Da der Windenergie substantiell Raum zu geben ist, dürfen sie [Anm.: weiche Tabuzonen] jedoch nicht zur Verhinderung der Windenergie eingesetzt werden. Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung i. S. der Rechtsprechung aus den Erfordernissen/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden.“ (WEE, S.193)</p> <p>Aus unserer Sicht ist ein einheitlicher Abstand (weiche Tabuzone) sowohl zu Wohnbauflächen als auch zu Wohnnutzungen im Außenbereich im Einzelfall eingehend und konkret zu begründen. Wir bitten dies, erneut zu prüfen.</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>
		<p>Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m Im WEE unter Punkt 2.9 angestrebte Entwicklungen auf Seite 193 heißt es: „Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt, Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“ (WEE, S.193)</p> <p>Für den angewendeten Puffer von 500 m zu Naturschutzgebieten fehlt im RROP Entwurf allerdings jegliche fachliche Begründung und Einzelfallbetrachtung. Wir lehnen pauschale Puffer ab, da Schutzabstände abhängig vom jeweiligen Schutzzweck und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stets einer Einzelfallprüfung bedürfen. Wir bitten dies, erneut zu prüfen.</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>
		<p>Mindestfläche: 50 ha Da weder der WEE noch die ML/NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie entsprechende Mindestgrößen als weiche Tabuzonen vorsehen,</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Mindestfläche von 50 ha wurde sorgfältig</p>

		<p>bitten wir dies erneut zu prüfen. Fehlt eine auf den konkreten Planungsraum bezogene Erläuterung, welche die jeweiligen regionalen Erfordernisse erkennen lässt, bewirkt dies einen Fehler im Abwägungsvorgang.</p> <p>Der Plangeber lässt unbegründet, aufgrund welcher Anlagenzahl er die Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) mit dem Ausschluss von Flächen < 50 ha ermöglichen will, um der „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken. Darüber hinaus hängt die Anzahl der WEA, die in einer Fläche positioniert werden können, entscheidend vom Zuschnitt des Vorranggebietes (schmal, gleichförmig etc.) und der Windexposition der Fläche (Lage zur Hauptwindrichtung) ab. Weiterhin ist insbesondere im südlichen Planungsraum eine Zusammenführung von Potenzialflächen zu einem Vorranggebiet möglich, was zu einem Ausweisen der Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung führen würde.</p> <p>Wir regen eine Betrachtung der Konzentrationswirkung unter Berücksichtigung der Möglichkeit drei WEA der aktuellen Anlagengeneration in ein Vorranggebiet für die Windenergie stellen zu können an und somit das Kriterium „Mindestfläche: 50 ha“ zu streichen.</p>	<p>geprüft. Sie wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p> <p>Die Aussage, dass „weder der WEE noch die ML/NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie entsprechende Mindestgrößen als weiche Tabuzonen vorsehen“, ist nicht korrekt. Die Arbeitshilfe empfiehlt unter Abschnitt III (4) eine Bündelung von WEA durch eine Mindest-/Maximalflächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung.</p>
		<p>Anmerkungen zum zweiten Arbeitsschritt: Standortwahl in den verbleibenden Potenzialflächen (in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 ab S. 41)</p> <p>In diesem Arbeitsschritt sollen die bereits identifizierten Potenzialflächen schlüssig und nachvollziehbar untereinander abgewogen und nach den entgegenstehenden öffentlichen Belangen bewertet werden. An dieser Stelle sind keine pauschalen abwägungsrelevanten Kriterien mehr möglich. Jedes Kriterium muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Der Ausschluss von Bereichen, die naturschutzgebiets- und landschaftsschutzgebietswürdig sind, muss demzufolge ebenfalls im Einzelfall für jede Potenzialfläche abgewogen werden. Dem vorliegenden RROP Entwurf ist dies nicht zu entnehmen.</p> <p>So heißt es in der Einzelbewertung einiger großer Potenzialflächen ab S. 41: „Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.“</p> <p>Eine flächenscharfe Abwägung der Teilflächen unter Berücksichtigung konkret formulierter Abwägungskriterien findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für naturschutzfachliche Wertigkeiten. Wir regen an, die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen nochmals untereinander transparent und nachvollziehbar zu überprüfen und in der beschreibenden Darstellung zu ergänzen.</p>	<p>Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ nachvollziehbar dokumentiert. Von einer fehlenden Einzelfallprüfung kann keine Rede sein. Wenn hier Dinge nicht stimmig sind, sollten sie konkret benannt werden und entsprechende konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht werden.</p>

113	Deutsche Bahn AG	<p>Gegen eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2030 beschlossen, die Strecke zwischen Langwedel und Uelzen, sowie zwischen Rotenburg und Verden als Ausbaustrecke (ABS) auszubauen. Die Maßnahme wurde in den sog. "vordringlichen Bedarf" eingeordnet. Das bedeutet aber nicht, dass die Deutsche Bahn vom Bund mit Planungen für die Strecke beauftragt wurde. Hierzu wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Vereinbarung zwischen Deutscher Bahn und Bund abgeschlossen. Solange eine solche Vereinbarung für die Planung nicht vorliegt, können wir als DB keine gesicherten Auskünfte über evtl. Streckenverläufe etc. machen. Die aktuellen Informationen des Bundes zum Projekt finden Sie im Internet unter http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15</p>	Abstände von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen und Schienenwegen werden in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

		<p>kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011).</p> <p>Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p>	
114	Deutsche Telekom Technik GmbH	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
115	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		
		<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wichtiger Hinweis • Kabelschutzanweisungen • Zeichenerklärung 	Kenntnisnahme.

		Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	
116	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
117	Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH		
118	EVB Elbe-Weser GmbH		
119	Tennet SO GmbH		
		<p>Lfd. Nr. 17-001099 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) 220-kV-Leitung Farge – Sottrum (LH-14-2144) 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) 380-kV-Leitung Sottum – Dollern (LH-14-3100) 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern (LH-14-3103) 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Geplante 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen</p> <p>Die Breite der Freileitungsschutzbereiche für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitungen max.60,0 m, d.h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-2-4 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Bau-stelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.</p> <p>Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.</p> <p>Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p>	<p>Abstände von Windenergieanlagen zu Stromleitungen werden in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>
--	---	---

		<p>$\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$</p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1\text{x}$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.</p> <p>Für unsere geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen bitten wir um Beachtung des laufenden RO-Verfahrens für unsere Trasse und eine Übernahme der Antragstrasse in die Kartenanhänge zum RROP. Des Weiteren sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung so abzugrenzen, dass die Leitungstrasse in ihrem Zielstatus nicht eingeschränkt wird. Dazu muss die Abgrenzung der Vorranggebiete Wind in dem oben genannten normgerechten Abstand von der Leitungssachse erfolgen (Vorranggebiet Wind bei Bockel).</p>	<p>Zur geplanten 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen: Eine Übernahme der Antragstrasse in das RROP ist frühestens nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens möglich.</p> <p>Eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes bei Nartum ist nicht erforderlich, da eine spätere Optimierung der Standortwahl von WEA innerhalb des Vorranggebietes</p>
--	--	--	--

			<p>erfolgen kann. Nach der Stellungnahme der Firma Energiekontor ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialgebiet möglich; die genauen Abstände der einzelnen Anlagen zu den Leitungstrassen können bei der Detailplanung berücksichtigt werden.</p>
		<p>Lfd. Nr. 17-001099 Geplante Leitung SuedLink</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4, „Wilster – Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.</p> <p>Am 17.03.2017 haben wir als Vorhabenträger für den ersten Abschnitt von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente (EKS) innerhalb des Abschnitts A durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (betroffene Städte/Gemeinden):</p> <p>Im Bereich des Trassenkorridorvorschlags:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EKS 30 (Stadt Bremervörde) • EKS 35 (Stadt Bremervörde) • EKS 38 (Gemeinden Farven, Anderlingen und Heeslingen) • EKS 40 (Gemeinden Heeslingen und Elsdorf) • EKS 41 (Gemeinde Elsdorf) • EKS 43 (Gemeinden Elsdorf, Scheeßel, Hamersen und Helvesiek) • EKS 49 (Gemeinde Scheeßel) 	<p>Zur geplanten Leitung SuedLink: Das vom LROP vorgegebene Vorranggebiet Torferhaltung östlich von Elm sowie das mögliche Vorranggebiet Windenergienutzung in Ostervesede liegen innerhalb des Vorschlagskorridors für den SuedLink. Eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte ist zum derzeitigen Verfahrensstand des SuedLink nicht möglich.</p> <p>Das Vorhaben SuedLink hat noch keinen hinreichenden Verfestigungsgrad erreicht, da bisher lediglich die Antragskonferenzen durchgeführt wurden und die Vorlage von Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren noch aussteht. Die Trassenfindung für das Vorhaben SuedLink ist daher noch vergleichsweise offen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • EKS 51 (Gemeinden Scheeßel und Hemslingen) <p>Im Bereich der durchgehenden Korridoralternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EKS 42 (Gemeinden Heeslingen, Vierden, Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Elsdorf) • EKS 48 (Gemeinden Scheeßel, Brockel, Hemsbünde und Bothel, Stadt Visselhövede) <p>Im Bereich von weiteren Korridoralternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EKS 37 (Stadt Bremervörde, Gemeinden Sandbostel, Selsingen, Ostereistedt, Rhade, Kirchtimke, Westertimke, Bülstedt, Horstedt und Vorwerk) • EKS 39 (Gemeinde Heeslingen, Stadt Zeven, Gemeinde Elsdorf) • EKS 45 (Gemeinden Horstedt, Reeßum, Sottrum und Hassendorf) • EKS 46 (Gemeinden Horstedt, Reeßum, Sottrum und Hassendorf) • EKS 47 (Gemeinden Hassendorf, Bötersen, Stadt Rotenburg (Wümme), Ahausen und Westerwalsede) • EKS 50 (Gemeinden Fintel, Wahlde und Scheeßel) • EKS 52 (Gemeinde Fintel) <p>Der Antrag nach § 6 NABEG enthält in Anhang 6 (i.V.m. Karte 25) bereits eine Übersicht der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung bezüglich aller in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung, soweit sie im Hinblick auf das Vorhaben „SuedLink“ betrachtungsrelevant und ausreichend verortbar sind. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist hier bereits als Entwurf von 2015 berücksichtigt worden. Für diese Stellungnahme wurde jedoch der aktualisierte Entwurf 2017 herangezogen und zugrunde gelegt.</p> <p>Gemäß Schreiben haben sich insbesondere Änderungen und Ergänzungen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Torferhaltung, Biotopverbund, Windenergienutzung und Erdgasgewinnung ergeben. Daher wird im Folgenden besonders auf diese Themen eingegangen. Diese werden bis auf das letzte Thema gesondert in einer Karte in der Anlage 1 dargestellt.</p> <p>Da bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits die Umgehung von besiedelten Bereichen angestrebt wurde, liegen alle Korridore außerhalb der gemäß RROP Entwurf festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete mit Unterteilung in Mittelzentren und Grundzentren, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>	
--	--	---	--

	<p>Im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG wurden die Vorranggebiete Torferhaltung bereits als Vorranggebiete Moorerhalt und Torfentwicklung aus dem LROP 2014 berücksichtigt. Demzufolge sind nach Prüfung der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs 2017 die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung liegt auf ganzer Breite innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 35. Da eine Unterbohrung des Vorranggebiets grundsätzlich möglich ist, bleibt das Korridorsegment in seinem ursprünglichen Verlauf erhalten. Bei den Erdkabelkorridor-segmenten 37 und 41 ergeben sich weiterhin randliche Berührungspunkte mit Vorranggebieten Torferhaltung, eine Umgehung ist nach jetzigem Planungsstand voraussichtlich möglich.</p> <p>Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind ebenfalls in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Es ergeben sich mehrere Berührungspunkte mit den Erdkabelkorridorsegmenten 30, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>In den Erdkabelkorridorsegmenten 37, 48 und 50 ergeben sich Berührungspunkte mit den Vorranggebieten Windenergienutzung, welche jedoch nur randlich in die Segmente hineinragen, und nach jetzigem Planungsstand umgangen werden können. Im Erdkabelkorridorsegment 51 liegt ein Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch auf voller Breite innerhalb des Korridors, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Für den Bereich der Erdgasgewinnung sind im RROP-Entwurf 2017 bestimmte Voraussetzungen für die Gewinnung von Erdgas und Erdöl beschrieben, die für das Projekt SuedLink zunächst keine Relevanz haben.</p> <p>Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt und sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten. Es ist derzeit davon auszugehen, dass bestehende Leitungen durch die geplante Erdkabelanlage in der Regel ohne Beeinträchtigung unterquert werden können. Bei außerordentlich tief gelegenen Leitungen kann auch eine Überquerung in Betracht gezogen werden.</p> <p>Es ergeben sich außerdem zahlreiche Berührungspunkte mit weiteren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, welche aber entweder bereits im Rahmen des Antrags nach § 6 berücksichtigt wurden, oder im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Im Verlauf der weiteren Planungen ist als Unterlage nach</p>	
--	--	--

		<p>§ 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in welcher alle Ziele in Aufstellung ebenso wie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung den Betrachtungsgegenstand bilden. Das hierfür erforderliche Prüfraster ergibt sich vor allem aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz, in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen, in Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder sowie in Regionalplänen enthalten sind.</p> <p>In der Anlage 2 finden Sie eine Übersichtskarte mit den Landkreis Rotenburg (Wümme) querenden Korridorsegmenten (siehe oben) und den zeichnerisch dargestellten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. <i>(Auszug aus dem RROP 2017 – Entwurf mit den Korridorsegmenten -> für die Aufnahme in die Synopse zu groß).</i></p>	
120	EWE Netz GmbH	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
121	Nord-West-Oelleitung GmbH		
		<p>NDO hat uns mit der Instandhaltung dieser Leitung beauftragt. Insofern treten wir im Namen der NDO direkt mit Ihnen in Verbindung.</p> <p>Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 bestehen keine weiteren Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.</p> <p>Bei nachfolgenden Planungen ist NWO weiterhin frühzeitig zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
122	Gasunie Deutschland Services GmbH		
		<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Standort Embsen In der Grund 85 28832 Achim, Tel.: 04202 / 7640-0</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtlich Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014. • Sicherheitsabstand des Windparks/ einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen: 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m; Erdgasstationen: bis zu 850 m - Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°. - Da die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. - Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. - Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen. <ul style="list-style-type: none"> • Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. • Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. <p>Kosten (. . .)</p>	
--	--	---	--

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Böttersen	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0015.011.100 T-Abs. Böttersen - Abbendorf	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0015.100 Abzw. Sottrum	100	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	ÜK 1
ETL 0021.030 Teil Abzw. Sittensen GÜST	50	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	0,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümmel	100	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0044.100 Abzw. Böttersen	100	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen	80	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel	750	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.300 Abzw. Brauel	100	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas	100	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0129.110 Ans. Visselhövede	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 9087.210.100 NEL T-Abs. Hittbergen - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5
ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5
FMK 2034 Abg. Visselhöv.-Wehnsen	-	1,00	-	ÜK 1
FMK 9087 Hittbergen - Achim	-	1,00	-	ÜK 1
GasLINE 2507.01	-	im Schutzstreifen der ETL 32	-	

Anlagen: Karten

123	Gascade Gastransport GmbH																							
		<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="568 624 1512 871"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung RHG</td> <td>800</td> <td>84,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>Sittensen - Heidenau</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table>	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau				WINGAS GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																		
1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																		
2	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau				WINGAS GmbH																		
		<p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt 03.00.00.TK25.10 bis 03.00.00.TK25.15, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Gegen die vorgesehene Neuaufrichtung des RROP für den LK Rotenburg (Wümme) bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden</p>																						

	<p>Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. • Es unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt werden. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zu Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen zu beteiligen. • Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können. • Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben. <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsausgänge zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen.</p> <p>Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben</p>	
--	---	--

		und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.	
		Anlagen: Bestandskarten	
124	PLEdoc GmbH		
		<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unabhängig, ob es sich bei den eingangs aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Anlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage).</p> <p>In den beiliegenden Auszug aus der Zeichnerischen Darstellung Entwurf 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm und in die Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 -Kartierung der Potentialflächen für die Windenergie - haben wir den Verlauf der KSR-Anlage eingetragen und Kenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der KSR-Anlage in diesen Plänen nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Der Verlauf der KSR-Anlage ist nachrichtlich in das Planwerk zum Regionalen Raumordnungsprogramm zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Für eine genauere Planeintragung können wir Ihnen auf Anforderung detaillierte Bestandspläne zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehene Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der KSR-Anlage ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>In der tabellarischen Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2015 wird unter der lfd. Nr. 131 auf die Open Grid Europe GmbH und den Verlauf der Ferngasleitung hingewiesen.</p> <p>Richtig ist, dass es sich hier um eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Kabelschutzrohranlagen gehört nicht zum Aufgabenbereich des RROP.</p>

		<p>Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG handelt. Wir bitten um Änderung der Angaben.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise sind dem sinngemäß für die KSR-Anlage der GasLINE GmbH geltenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu entnehmen.</p>	
125	ExxonMobil		
		<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen – gemäß der am 30.05.2016 beigefügten Liste und Anlagen – betroffen sind und unsere Stellungnahme vom 30.5.2016 weiterhin gültig ist.</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.</p> <p>In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Entwurf 2017 wurden unsere Hinweise aus 2016 nicht berücksichtigt und weiterhin fehlerhafte / unbegründete Festlegungen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 getroffen. Der guten Ordnung wegen fassen wir unsere Anmerkungen zum Entwurf 2017 nachfolgend nochmals zusammen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundlage für die Festlegung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sind digitale Daten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom Dezember 2014 (Nds. Bodeninformationssystem NIBIS).</p> <p>Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243).</p> <p>Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nicht nur, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG),</p>

			<p>sondern auch, dass wirtschaftliche Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).</p> <p>Bei der Vornahme von Bohrungen sowie beim Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser besteht aufgrund der Technologie und der Verwendung potenziell wassergefährdender Stoffe in den Fracking-Flüssigkeiten ein Risiko, dass diese die Grundwasserqualität beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung problematisch sein können, weil sie die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder erheblich erschweren könnten.</p> <p>In den im RROP-Entwurf 2017 festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind derzeit nur sehr wenige Bohrplätze vorhanden, so dass die unter Abschnitt 4.2 Ziffer 03 vorgesehene Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Vorwurf, die Regionalplanung greife rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein, trifft nicht zu. Die Zuständigkeiten im bergbaulichen Zulassungsverfahren nimmt</p>
--	--	--	--

			<p>der Landkreis als Träger der Regionalplanung für sich nicht in Anspruch.</p>
		<p>Fehlerhafte/ unbegründete Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 Im vorliegenden Entwurf 2017 des RROP werden unter Nr. 3.2.4 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als Ziel des RROP festgelegt. Zum einen werden hier die Bereiche der bestehenden Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorrangflächen festgelegt. Zum anderen werden Gebiete zur Sicherung des Grundwasservorkommens, aus welchen aktuell noch keine Trinkwassergewinnung erfolgt oder geplant ist, als Vorranggebiete festgelegt. Zu diesen Gebieten zählt das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade, welches unverändert aus dem LROP Niedersachsen übernommen wurde sowie ein Teilbereich der Rotenburger Rinne. Im Bereich der Rotenburger Rinne und der benachbarten westlichen Nebenrinnen weicht das RROP des Landkreises Rotenburg jedoch erheblich von den Festlegungen des LROP ab. Zusätzlich zur Hauptrinne ist jetzt auch ein Teilbereich der westlich gelegenen Nebenrinne als Vorranggebiet festgelegt. In diesem neuen Vorranggebiet Trinkwassergewinnung liegt die Erdgasbohrung Bötersen Z11. Die Ausweisung dieses Vorranggebietes ist hydrogeologisch nicht nachvollziehbar: Es wird hier ein Teilbereich der Nebenrinne als Vorranggebiet festgelegt. Das Vorranggebiet im Bereich der Ortschaften Waffensen, Bötersen und Mulmshorn endet südlich der Ortschaft Gyhum ohne hydrogeologische Begründung, obwohl die Nebenrinne weiter Richtung Zeven verläuft. Dies ist hydrogeologisch nicht nachvollziehbar. Weitere Nebenrinnen und auch Hauptrinnen werden gar nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 lässt eine fachlich fundierte und hydrogeologisch begründete Betrachtung des Sachverhalts vermissen. Wir fordern an dieser Stelle eine fundierte Grundlage für die Abgrenzung des zu sichernden Grundwasservorkommens nach den Maßstäben und der Methodik des LBEG (vgl. LROP Niedersachsen 2008, Begründung zu Abschnitt 3.2.4 zu Ziffer 09 Satz 1). Danach sind die Vorranggebiete u.a. unter Berücksichtigung eines Indikators für den zukünftigen Bedarf, einer Quantifizierung des möglichen Ausfallrisikos bestehender Trinkwassergewinnungsgebiete, einer Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots gemäß des zwischen MU, NLWKN, Landkreisen und LBEG abgestimmten Verfahrens, einer Prüfung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Flächen, einer Prüfung auf Grund ihrer Lage im Grundwasserkörper mit unklarer Zielerreichung infolge von Punktquellen und einer abschließenden</p>	

		<p>hydrogeologischen Betrachtung durch das LBEG festzulegen.</p> <p>In den Erläuterungen des RROP Entwurf 2017 zu Ziffer 04 (S. 30) werden folgende Grundlagen und Kriterien für die Abgrenzung der Trinkwasservorranggebiete genannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiete im Bereich von Quartär-Rinnen 2. Rinnenabgrenzung = 100 m-Tiefenlinie der Quartär-Basis 3. Datengrundlage: aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartär-Basis <p>Stand der angeführten Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartär-Basis ist offenbar die Tiefenlage der Quartärbasis gemäß Quartärgeologischer Übersichtskarte von Niedersachsen (1 : 500 000). Aufgrund des Übersichtscharakters dieser Karte ist es nicht möglich, standortspezifische Aussagen abzuleiten (LBEG).</p> <p>Bei der Prüfung der Datengrundlage haben wir weiterhin festgestellt, dass die in den Tiefbohrungen und den im Frühjahr 2014 im Umfeld der Böttersen Z11 errichteten Grundwassermessstellen nachgewiesene Quartär-Basis nicht berücksichtigt wird. Letzteres gilt insbesondere für die Nebenrinne westlich der Rotenburger Hauptrinne.</p> <p>An der Lokation Böttersen Z11 wurde die Quartär-Basis aber in 4 Grundwassermessstellen bei einer durchschnittlichen Bohrtiefe von 83,4 m festgestellt, was einer NN-Tiefe von 53,5 m entspricht (siehe Anlage 6). Das Abgrenzungskriterium - Quartär-Basis > 100 mNN – ist eindeutig nicht erfüllt. Im Bereich Böttersen ist die Darstellung der Quartär-Basis daher weiterhin fehlerhaft.</p> <p>Die Ergebnisse der im Umfeld der Böttersen Z11 errichteten Grundwassermessstellen liegen sowohl dem Landkreis Rotenburg (unsere Stellungnahme vom 30.5.2016) als auch dem LBEG vor. Eine entsprechende Aktualisierung des verwendeten Datenbestandes ist angezeigt. Dies bleibt im Entwurf 2017 aber weiterhin unberücksichtigt.</p>	
		<p>Kein grundsätzlicher rechtlicher Ausschluss von Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung</p> <p>Der Gesetzgeber schließt Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung grundsätzlich nicht aus. Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sieht keine Genehmigungsvorbehalte oder Verbote für Erdöl- und Erdgasbohrungen in Schutzgebieten vor. Die DVGW-Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-RL 101) dient als Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und</p>	

		<p>Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser. Sie nennt in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten. In der Schutzzone III B wird für Bohrungen ein weniger hohes Gefährdungspotential angenommen. Die Richtlinie gibt Handlungsanweisungen und verweist auf eine ggf. erforderliche weitergehende Prüfung. Sie definiert jedoch keine absoluten Ausschlusskriterien. Es gibt keine gesetzlich normierten Ausschlusskriterien für Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung.</p>	
		<p>Fehlerhafte Abwägung In der Begründung zum RROP Ziffer 3.2.4. werden als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung einen Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete festgelegt, wie sie durch die 100-m Tiefenlinie umschlossen wird. Diesbezüglich hat jedoch nach unserem Eindruck in Bezug auf die betreffenden Vorranggebiete eine umfassende Abwägung der Nutzungskonkurrenzen nicht stattgefunden. Vielmehr wird der Eindruck vermittelt, dass durch die Festlegung dieser Tiefenlinie der Ausschluss der Öl- und Gasförderung in bestimmten Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung verfolgt wird. Die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung erfolgt ohne eine fundierte hydrogeologische Betrachtung.</p>	
		<p>Hydraulic Fracturing ohne wassergefährdende Stoffe möglich Die Technologie des Hydraulic Fracturing wird in Deutschland bei der Erdgasförderung seit den 1960er Jahren angewendet und wurde seitdem stetig verbessert. Auch bei Wasserbohrungen sowie in der Geothermie kommt Hydraulic Fracturing sicher und erfolgreich zum Einsatz. In der deutschen Erdgasproduktion wurde das Verfahren mehr als 300-mal in Sandstein-Reservoirs eingesetzt, ohne dass Mensch oder Umwelt dabei beeinträchtigt worden sind. Alle geologischen Dienste in Deutschland sind sich einig, dass bei Einhaltung der heute geltenden Sicherheitsvorschriften der Einsatz von Hydraulic Fracturing verantwortbar ist und technisch beherrscht wird. Auch aus den in den letzten Jahren zahlreich durchgeführten Risikostudien und Fachgutachten lässt sich kein Grund für ein generelles Fracking-Verbot ableiten. Fracking ist keine Risikotechnologie.</p> <p>EMPG arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Fracking-Flüssigkeiten. Wurden früher noch bis zu 150 verschiedene Substanzen eingesetzt, sind es heute nur noch ca. 30 Stoffe, wobei bei einer jeweiligen Fracking-Maßnahme nur einzelne dieser Substanzen und nur in extrem starker Verdünnung zur Anwendung kommen. Die Zusätze (Additive) sind weder giftig noch umweltgefährlich. Der Wasseranteil der Frac-Flüssigkeit liegt hier bei ca. 98,8</p>	

		Prozent.	
		<p>Kein grundsätzlicher Nutzungskonflikt zwischen Funktionszuweisungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und der Erdgas- und Erdölförderung:</p> <p>Im Entwurf 2017 werden unter Nr. 4.2.3 Voraussetzungen für die Gewinnung von Erdgas und Erdöl genannt, die ohne erkennbaren Rechtsrahmen Einschränkungen festlegen. In der Begründung wird auf S. 81/82 unter Missachtung des Abwägungsgebotes einseitig eine Zielfestlegung bestimmt.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, für einen bestimmten Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Gem. §3 I Nr. 2 i.V. mit § 7 II ROG ist es bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung unabdingbar, dass die im Plangebiet betroffenen öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abschließend gegeneinander und untereinander abgewogen worden sind. Das bedeutet, dass die Rechtfertigung für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der spezifischen Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen oder im planerischen Vorrang konfligierender Nutzungen gefunden werden muss. Ansonsten ist die Festlegung eines Ziels der Raumordnung rechtswidrig und unwirksam.</p> <p>Die Begründung der Ausweisung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung lässt jede Abwägung mit der Rohstoffsicherung als ebenfalls Teil der Daseinsvorsorge durch die heimische Erdgasförderung vermissen. Zwar weist die Begründung auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Trinkwassers und die Bedeutung von bisher nicht genutzten Trinkwasserreservoirs für die zukünftige Versorgung als Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge hin, eine tatsächliche Abwägung mit anderen Nutzungen erfolgt aber nicht. Neben einem pauschalen Verweis auf die aktuelle Rechtslage, fehlt es zudem an einer Begründung, warum die Trinkwasserversorgung nur über die Ausweisung von weiteren Trinkwasserschutzgebieten erfolgen kann.</p> <p>Im Übrigen ist anzumerken, dass ein Ausschluss jeglicher, auch noch so marginalen „Beeinträchtigungen“ der genannten Schutzgüter, überzogen und in dieser Form auch die gebotene umfassende Abwägung mit den grundrechtlich geschützten Interessen der bergbautreibenden Unternehmen vermissen lässt.</p> <p>Trinkwasserschutz und Erdgasförderung sind kein grundsätzlicher Widerspruch. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Positionspapier des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) aus dem Jahre 2015</p>	

	<p>(Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ vom 1. April 2015 sowie „Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 1. April 2015“ vom 3. Juni 2015, Seite 5). In dem Positionspapier stellen Erdgasindustrie und Wasserwirtschaft klar, dass unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen Trinkwasserschutz und Erdgasförderung inklusive Fracking miteinander vereinbar sind.</p> <p>Zwischen 2012 und 2016 sind eine Reihe von Studien und Gutachten zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland veröffentlicht worden. Keine dieser Studien kategorisiert jedoch die Fracking-Technologie oder gar die gesamte Erdgas- und Erdölförderung als „Risikotechnologie“. Die aktuelle Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) – also der Institution, die auf diesem Gebiet über den größten Sachverstand verfügt – kommt vielmehr zu dem Schluss, dass sogar bei Annahme des ungünstigsten Szenarios und selbst über lange Zeit keine Gefahr für das Trinkwasser durch Aufsteigen von Fluiden besteht:</p> <p>„Bei der Modellierung möglicher Aufstiegsprozesse von Fracking-Fluiden aus dem geologischen Untergrund konnte auch bei Vorhandensein von bevorzugten natürlichen Transportpfaden (Störungszonen, offene Klüfte) kein Aufstieg bis in die oberflächennahen Grundwasserleiter festgestellt werden. Dies trifft selbst bei Langzeitszenarien unter Verwendung von Kennwerten zu, die eine Ausbreitung begünstigen (hohe Durchlässigkeit, keine Sorption). Insgesamt betrachtet sind die bei der hydraulischen Stimulation in den Untergrund verpressten Fluidmengen auch bei Annahme ungünstigster Szenarien deutlich zu gering, um in einer Langzeitsimulation oberflächennahe Schichten zu erreichen.“</p> <p>[BGR, Schieferöl und Schiefergas in Deutschland - Potentiale und Umweltaspekte, S. 11]</p> <p>„In Deutschland wurde das Verfahren 1961 erstmals eingesetzt. Seither sind in Deutschland rund 300 Fracking-Maßnahmen, vor allem in tiefen und dichten Erdgasvorkommen („Tight Gas“) durchgeführt worden. Grundwasserverunreinigungen durch die Fracking-Maßnahmen sind in Deutschland nicht bekannt.“</p> <p>[BGR Studie „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland – Potenziale und Umweltaspekte“, Hannover, Januar 2016].</p>	
--	---	--

		Auch die weiteren Studien und Gutachten zwischen 2012 und 2016 zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland sprechen sich nicht für ein generelles Verbot der Technologie aus.	
		<p>Standortgebundenheit</p> <p>Das Aufsuchung und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl sind abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und können daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie sind standortgebunden. Wir bitten daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist es aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage im Raumordnungsgesetz nicht zulässig, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden. Eine solche Vorgehensweise wäre der unzulässigen Verbotsplanung zu zuordnen.</p>	
		<p>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit</p> <p>Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr / Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Der uneingeschränkte Rückschluss, dass die UVP-Pflicht von Fracking-Vorhaben, die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht, geht fehl. Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht, richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG beurteilt sich die Raumbedeutsamkeit nach der Raumbeanspruchung. Ob diese Kriterien erfüllt sind, bestimmt sich nach dem Design und dem Ausmaß der obertägigen Anlagen und nicht danach, ob eine UVP-Pflicht für ein Vorhaben besteht oder nicht. Bohrungen zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind weder raumbedeutsam noch raumbeeinflussend.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und obertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen.</p>	
		<p>Errichtung neuer Windkraftanlagen</p> <p>Ergänzend zu unseren Anmerkungen vom 30.5.2016 ist der Mindestabstand bei Neuerrichtung von Windkraftanlagen von 5 km im Bereich der Potentialfläche Nr. 22 „Bereich westlich von Wilstedt“ Ziff. 4.2.1. S.58/59 nicht gewahrt. Der südöstliche Teil der Potentialfläche Nr. 22 südlich der K 150 liegt innerhalb des</p>	

		<p>Mindestabstandes unserer seismischen Messstation Vorwerk 1 (s. Anl. 1 unseres Schreibens vom 30.5.2016). Eine geplante südliche Erweiterung der Potentialfläche könnte erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der seismischen Messstation haben. Die Funktionsfähigkeit dieser Anlage liegt auch im öffentlichen Interesse.</p>	
126	DEA Deutschland Erdoel AG		
		<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 zum Entwurf eines Raumordnungsprogramms vom 1.12.2015. Ergänzend möchten wir auf Folgendeshinweisen:</p> <p>1. Vorranggebiete Trinkwassergewinnung</p> <p>In Kapitel 3.2.4 (04) werden Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt; eine Begründung dazu findet sich auf S. 30. Insbesondere ergibt sich aus dem Text- in Zusammenschau mit dem Kartenteil, dass die Lage der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet anders anzunehmen sei. Wir bezweifeln dies und bitten um eine weitere hydrogeologische Begründung. Die zitierten „aktuellen Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis“ liegen uns nicht vor.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundlage für die Festlegung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sind digitale Daten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom Dezember 2014 (Nds. Bodeninformationssystem NIBIS).</p> <p>Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243).</p> <p>Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nicht nur, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG),</p>

			<p>sondern auch, dass wirtschaftliche Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).</p> <p>Bei der Vornahme von Bohrungen sowie beim Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser besteht aufgrund der Technologie und der Verwendung potenziell wassergefährdender Stoffe in den Fracking-Flüssigkeiten ein Risiko, dass diese die Grundwasserqualität beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung problematisch sein können, weil sie die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder erheblich erschweren könnten.</p> <p>In den im RROP-Entwurf 2017 festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind derzeit nur sehr wenige Bohrplätze vorhanden, so dass die unter Abschnitt 4.2 Ziffer 03 vorgesehene Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Vorwurf, die Regionalplanung greife rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein, trifft nicht zu. Die Zuständigkeiten im bergbaulichen Zulassungsverfahren nimmt</p>
--	--	--	--

			der Landkreis als Träger der Regionalplanung für sich nicht in Anspruch.
		2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale: Energie Die Zielfestlegung in Nr. 4.2 (Energie) (03) begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken	
		2.1. Abwägungsausfall bzw. –mangel Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Ziele der Raumordnung ist in den Raumordnungsplänen bereits abschließend abzuwägen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Dies ist hier allenfalls fehlerhaft erfolgt. Die Begründung der Zielfestlegung (S. 81 f. d. E.) lässt eine ausgewogene Prüfung und Abwägung der in Rede stehenden Belange nicht erkennen. Zwar gehört es zu den Grundsätzen der Raumordnung, die Ressourcen und insbesondere das Grundwasser zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und Nr. 6 S. 2). Gleichzeitig sind aber auch die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4). Das wurde im RROP-Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Begründung verweist auf die Regelungen des Wasserrechts zum Fracking und zur Verpressung von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten und statuiert lapidar die vergleichbare Schutzbedürftigkeit und –würdigkeit der Vorranggebiete. An dieser Stelle fehlt es gänzlich an einer Auseinandersetzung mit den Belangen der Rohstoffwirtschaft, hier der Erdgasindustrie. Das gleiche gilt für den Ausschluss der Schaffung von Bohrplätzen (Neuanlage und Reaktivierung): Der knappe Hinweis auf den Schutz bislang nicht genutzter Trinkwasserreservoirs lässt ebenfalls eine Abwägung mit den Belangen der Rohstoffaufsuchung- und –gewinnung vermissen. Zielfestlegung und Begründung halten schon deshalb einer raumordnungsrechtlichen Prüfung nicht stand und müssen überarbeitet werden.	
		2.2. Keine ausreichende Beachtung des Landes-Raumordnungsprogramms Die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) vom 26.9.2017 sind nicht hinreichend berücksichtigt. Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsprogramm zu entwickeln, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG. Das LROP bestimmt folgende Ziele der Raumordnung: <i>„Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als</i>	

		<p><i>Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.“ (Kapitel 3.2.2, Ziff. 01, S. 1-3 LROP)</i></p> <p>Wenn im vorliegenden Entwurf des RROP demgegenüber wesentliche Aktivitäten der Erdgasindustrie für bestimmte Bereiche unmöglich gemacht werden sollen, wird dieses im LROP festgeschriebene raumordnerische Ziel missachtet.</p>	
		<p>2.3. Unzulässiger Eingriff in das Fachrecht</p> <p>In Raumordnungsplänen sollen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sowie zu seinen Nutzungen und Funktionen getroffen werden, § 7 Abs. 1 ROG. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung, über die Zulässigkeit konkreter Maßnahmen oder Vorhaben zu entscheiden; dies ist dem Fachrecht und den zuständigen Behörden vorbehalten. Raumordnungsplanung darf Fachplanung nicht ersetzen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG. 1. Aufl. 2010, § 1 Rn. 73).</p> <p>Diese Grenze beachtet der Entwurf des RROP nicht: Dort wird für die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung bereits festgelegt, dass bestimmte Vorhaben (Schaffung von Bohrplätzen, Fracking, Verpressung von Lagerstättenwasser) dort unzulässig sind. Die Zulässigkeit der Neuanlage eines Bohrplatzes oder der Reaktivierung eines stillgelegten Bohrplatzes ist aber eine Frage insbesondere des Bergrechts. Maßnahmen des Frackings und der Verpressung von Lagerstättenwasser sind nach Wasserrecht zu beurteilen. Wenn diese Fragen hier vorweggenommen und der Ebene des Fachrechts entzogen werden, bedeutet das nicht nur einen unzulässigen systematischen Bruch, sondern auch einen Eingriff in den Kompetenzbereich der Berg- und Wasserbehörden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist daher aus raumordnungsrechtlicher Sicht eine Anpassung dieser Zielfestlegung erforderlich.</p>	
		<p>2.4. Fehlerhafte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ausweisung als Vorranggebiete</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten können auf Ebene der Raumordnung Gebiete bezeichnet werden, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese hiermit nicht vereinbar sind, § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Es ist nicht zu erkennen, wieso die in Kapitel 4.2 (3) aufgezählten Maßnahmen nicht mit dem Vorrang der Trinkwassergewinnung vereinbar sein sollen. Eine Gefährdung des Trinkwassers durch die Schaffung von Bohrplätzen,</p>	

		<p>Fracking oder die Versenkung von Lagerstättenwasser ist nicht gegeben.</p> <p>Im Übrigen bedarf es einer solchen Festlegung, also des Ausschlusses der aufgezählten Vorhaben, auch gar nicht. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Trinkwasser bedeutet bereits eine Sicherung dieser Nutzung. Es handelt sich um eine abschließend abgewogene Festlegung. Eine Abwägung in einem künftigen Zulassungsverfahren hat dies zu berücksichtigen.</p>	
		<p>3. Fazit</p> <p>Im Ergebnis begegnet der vorliegende Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) erheblichen fachlichen wie rechtlichen Bedenken. Wir bitten um eine erneute Überprüfung der entsprechenden Passagen.</p> <p>Ergänzend weisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbands Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. vom 25.10.2017 hin.</p>	
127	Wasserverband Bremervörde		
		<p>Der vorliegende Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) legt für die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Oerel (Heinschenwalde), Minstedt und Groß Meckelsen Vorranggebiete im Rahmen der bestehenden Wasserschutzgebiete fest. Für das Wasserwerk Tarmstedt sind bereits neue Erkenntnisse aus dem „hydrogeologischen Gutachten zur Bemessung und Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes“ (Bericht der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH Nr. 13–23786.2 vom 05.12.2014) in das RROP eingeflossen.</p> <p>Der Wasserverband Bremervörde weist wie schon zum Entwurf 2015 darauf hin, dass es eine Überlagerung von Vorranggebieten in den Bereichen der Wasserwerke Minstedt, Groß Meckelsen und Oerel gibt.</p> <p>Neben der Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich Minstedt ist auch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sandabbau) aufgeführt. Laut RROP ist die Rohstoffgewinnung auf diese Gebiete zu konzentrieren. Weiterhin heißt es, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung ... nicht beeinträchtigen dürfen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Nassabbau (Abbau mit Freilegung des Grundwassers) gemäß der Genehmigungsempfehlung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG: Geofakten 10, Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen, 2007) nicht zulässig ist, da die Entnahme des Grundwassers in den Förderbrunnen des</p>	<p>Mit der Begründung wird nicht explizit gefordert, einen Nassabbau vorzunehmen. Bestehende Aufschlüsse sollen vollständig ausgebeutet werden, in welcher Form dies rechtlich möglich ist, ist im nachgelagerten</p>

		Wasserwerkes nicht aus einem tieferen Grundwasserstockwerk erfolgt.	Genehmigungsverfahren zu prüfen.
		<p>Im Bereich des Wasserwerkes Groß Meckelsen ist neben der Trinkwassergewinnung ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, in welchem die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Auch wenn der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden soll, müssen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des RROP wurde bereits für die Potenzialfläche Nr. 21 (Bereich Groß Meckelsen) ein Sicherheitsabstand zu den Förderanlagen von 200 m berücksichtigt. Dennoch weisen wir vorsorglich darauf hin, dass entsprechend dem Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vom 24.02.2016) auch in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten Windenergieanlagen beschränkt zulässig sind. Durch Auflagen, in begründeten Fällen auch Sicherheitsabstände zur Schutzzone II, ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden.</p> <p>Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Wasserverband sich derzeit in der Vorbereitung eines Wasserrechtsverfahrens für das Wasserwerk Groß Meckelsen befindet. Im Anschluss an dieses Verfahren wird es zu einer Neugliederung des Schutzgebietes kommen. Nach den aktuellen Erkenntnissen zur Geologie und Hydrogeologie ist eine deutliche Vergrößerung des Schutzgebietes zu erwarten.</p>	Den Vorbehalten des Wasserverbands wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.
		<p>Auch für den Bereich Minstedt ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Entwurf ausgewiesen. Dieses Gebiet befindet sich allerdings unter Berücksichtigung der neuen hydrogeologischen Erkenntnisse (Wasserrechtsantrag in Vorbereitung) bereits im äußeren Bereich der zukünftigen Schutzgebietszone III.</p> <p>Bei der Zulassung von Windenergieanlagen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen aber auch beim Betrieb der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dabei wichtige Kriterien. Diesbezüglich weisen wir auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen „Umweltministeriums“ hin.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Abschließend sei noch auf die Betroffenheit der Schutzgebiete Groß Meckelsen und insbesondere Heinschenwalde (Wasserwerk Oerel) durch die Vorranggebiete Autobahn bzw. Hauptverkehrsstraße hingewiesen. Diese Vorranggebiete sind laut RROP von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesen Bereichen die geltenden Normen und Richtlinien insbesondere die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag, FGSV) zwingend eingehalten werden müssen.</p> <p>Weitere Einwände bzw. Anmerkungen von Seiten des Wasserverbandes Bremervörde zum RROP bestehen nicht.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
128	Wasserversorgung sverband Rotenburg-Land	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
129	Stadtwerke Rotenburg (Wümme)		
130	Stadtwerke Zeven		
131	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme)		
		Punkt 3.2.3 sollte wie folgt ergänzt werden: 05 / Überregional bedeutsame Radfernwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Frage zu Seite 26, Begründung zu Abschnitt 3.2.3 ... zu Ziffer 01: Im 2. Absatz bitte ändern: ... und benutzerfreundliches WanderFuß- und Radwegenetz ...	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Seite 28, zu Ziffer 05: Bitte ändern ... Die überregional bedeutsamen Radfernwanderwege sind ... Zusätzlich bitten wir in der dortigen Auflistung sowohl den Mönchsweg als auch die Deutsche Fährstraße mit dem Oste-Radweg aufzunehmen.	Die Änderung wird übernommen. Die Aufnahme weiterer Radfernwege ist aufgrund der schlechten Lesbarkeit nicht vorgesehen.
132	Landvolkverband Niedersachsen,		

	Kreisverband Bremervörde e.V.		
		<p>Im 2. Entwurf des RROP gibt es Doppelbelegung der Gebietsbeschreibungen. Aufgrund der Flächenknappheit im Landkreis Rotenburg ist bereits jetzt vorhersehbar, dass eine Überlagerung verschiedener Planzeichen ein hohes Konfliktpotential birgt und sollte daher möglichst vermieden werden. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur unmittelbar, sondern insbesondere auch mittelbar von den Planungen erheblich betroffen.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind zum Teil mit dem Planzeichen Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung in Natur und Landschaft oder Vorranggebieten des Biotopverbundes überlagert.</p> <p>Die Datenbasis für die Auswahl und die Abgrenzung von Gebieten ist nicht aktuell!</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ziel der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Vorranggebieten Biotopverbund ist die planerische Sicherung für den Naturschutz wertvoller Bereiche. Die Darstellung basiert auf den Vorgaben des LROP 2017 sowie den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans 2015 (Karte 6, „NSG- und LSG-würdige Bereiche“) und beruht auf dem Konzept des Landkreises, derartige Gebiete im Planungsraum entsprechend ihres Schutzwertes möglichst ausgewogen auszuweisen. Eine Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist dabei durchaus möglich. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.</p>
		<p>Im Rahmen der zahlreichen Erörterungen mit den betroffenen Landwirten in den geplanten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung wurde auch im 2. Entwurf des RROP immer wieder deutlich, dass die Kartierung der Bewirtschaftung in Teilen nicht mit der aktuellen Bewirtschaftungssituation übereinstimmt.</p> <p>Zwischen den beiden Gebietsausweisungen muss stärker differenziert werden. Wir fordern zudem aktuelle Daten für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen (s. Daten zur EU-Agrarförderung: Direktzahlungen aus dem ANDI 2017).</p> <p>Des Weiteren ist die Abgrenzung und Interpretation der einzelnen betroffenen Schläge aufgrund der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 schwierig bzw. nicht konkret von den betroffenen Eigentümern nachzuvollziehen. Wir bitten daher um eine Darstellung, welche sich auf die Basis von Katasterdaten beruft und dementsprechend nachzuvollziehen ist (s. z.B. Ausweisungen in</p>	<p>Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung basiert nicht auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gem. der EU-Agrarförderung, sondern bodenkundlichen Auswertungen, wie z.B. die Karte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzials“ und die bodenkundlichen Feuchtestufen.</p>

		<p>Wasserschutzgebieten). Insbesondere bei den Anträgen zum Tausch der Dauergrünlandbewirtschaftung darf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sich nicht als Interessenskonflikt zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auswirken. Die Kulturlandschaft wurde und wird durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung im Wesentlichen mitgeprägt. Die Umsetzung der Vorranggebiete des Biotopverbundes dürfen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs müssen im Maßstab 1:50.000 dargestellt werden. Sie sollen bewusst nicht für parzellenscharfe Auswertungen herangezogen werden.</p>
		<p>Mögliche Folgen der Biotopverbundsysteme z.B. wie verstärkte schwarzwildbedingte Flurschäden und erhöhte wildbedingte Verkehrsunfälle sind zudem zu berücksichtigen. Bei der Darstellung der Vorranggebiete der Biotopverbundsysteme fällt auf, dass die Flächen nur in Ausnahmefällen mit den Natura 2000 Gebieten übereinstimmen. Eine zusätzliche Einschränkung für die Landwirtschaft muss klar durch die Ausweisung von nicht überlappenden Planzeichen entgegengewirkt werden. Die Überlagerung anderer Gebiete mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft darf unter keinen Umständen zur Benachteiligung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe führen z.B. bei einer Erweiterung oder Spezialisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes.</p>	
		<p>Durch die Ausweisungen der Planzeichen Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung muss ein Erhalt der Landschaft aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch im 2. Entwurf des RROP im Vorrang stehen. Der Erholungswert ist nicht vorrangig zur Landwirtschaft zu bewerten, aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Faktors Landwirtschaft für unsere Region. Zudem ist die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig im RROP bereits beschrieben worden. Die Definition von ‚ruhig‘ für bestimmte Gebietsausweisungen ist mit dem Alltag in der Landwirtschaft, insbesondere in der Erntezeit, zudem nur unzulänglich kompatibel.</p>	<p>Mit der Festlegung der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind keine Restriktionen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbunden, eine Überlagerung der Planzeichnung ist daher möglich.</p>
		<p>Die geplanten Ausweisungen des Vorranggebietes Biotopverbund und der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft betreffen viele landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der gleichzeitigen Überlappungen der eingetragenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Die Angst der betroffenen Landwirte ist da, dass für raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen den entsprechenden Ausweisungen der Vorranggebiete stärkere Beachtung geschenkt werden, als den Vorbehaltsgebieten. Dementsprechend würden die Produktions- und</p>	

		Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Familienbetriebe in dieser Region unmittelbar einschränkt und die Wettbewerbsfähigkeit gemindert. Die Bestandssicherung und – entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe ist für die Wirtschafts- und Raumstruktur im Landkreis von vordringlicher Bedeutung und darf nicht beeinträchtigt werden. Dieses ist durch entsprechende eindeutige Planzeichenvergabe sicher zu stellen.	
133	Landvolkverband Zeven e.V.	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
134	Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.		
135	Ostedeichverband		
		Seitens des Ostedeichverbandes werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme.
136	Unterhaltungsverband Obere Oste	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
137	Unterhaltungsverband Untere Oste		
		Seitens des Unterhaltungsverbandes werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
138	Kreisverband der WBV		
		<p>Hiermit nehmen wir aus Sicht unserer Mitgliedsverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune und • Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste <p>zur o. g. Neuaufstellung des RROP wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht gemäß den uns übersandten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die Gewässerunterhaltung unserer Verbandsgewässer uneingeschränkt möglich sein muss, auch in Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie z.B. Natura-2000 Gebiete oder FFH- und Naturschutzgebieten.</p> <p>Die Verbände erstellen jährlich das Pflege- und Unterhaltungsprogramm und legen den Bedarf der Gewässerunterhaltung somit jährlich fest. Entsprechende Unterlagen senden wir Ihnen auf Wunsch natürlich gerne zu.</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt.</p> <p>Zum Biotopverbund ist anzumerken, dass für die Vernetzungsfunktion von Fließgewässern das Vorhandensein einer durchgehenden Gewässer Verbindung maßgeblich ist – selbst dann, wenn es sich abschnittsweise z.B. um verrohrte Entwässerungsgräben mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt.</p>

		<p>Mit der Gewässerunterhaltung möchten wir zum einen natürlich den schadlosen Wasserabfluss im Gewässer bzw. die Entwässerung im Einzugsgebiet sicherstellen, zum anderen beachten wir jedoch auch das Verschlechterungsgebot gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie und versuchen, einen Schutz und die ökologische Entwicklung des Gewässers zu fördern bzw. nicht entgegen zu wirken.</p> <p>Wir bitten um Beachtung beim Thema Biotopverbund an den Gewässern, dass die an den Gewässern II. und III. Ordnung befindlichen Räumstreifen gemäß der jeweiligen Verbandssatzung eingehalten wird und trotz Status des Biotopverbundes für die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt nutzbar ist.</p>	
		Wir regen an, in Bezug auf das Thema Hochwasserschutz (Seite 31 der vorliegenden Unterlagen), in stark versiegelten Gebieten Platz für Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen bzw. zukünftig entsprechend einzuplanen, damit die von Ihnen genannten überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen, die nicht vorhersehbar sind, entsprechend bewirtschaftet und ordnungsgemäß abgeführt werden können. Dabei ist ein Drosselabfluss von 1,0 l/(sxha) in unser Gewässersystem mit zu berücksichtigen. Zusätzlich ist ein Sandfang mit Abscheidemöglichkeit gegenüber Leichtstoffen vorzuschalten.	Die Anregung zur Schaffung von innerörtlichen Rückhaltemöglichkeiten wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten um entsprechende Beachtung und Berücksichtigung in den Unterlagen, die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt den Verbänden zu ermöglichen. Ferner gehen wir davon aus, dass die Verbandssatzungen bekannt sind und entsprechend berücksichtigt werden.	
139	Unterhaltungsverband Schwinge	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
140	Unterhaltungsverband WBV Teufelsmoor		
		Gegen die rot gekennzeichneten Ergänzungen/Streichungen bestehen von Seiten des GLV Teufelsmoor keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
141	Unterhaltungsverband Obere Wümme	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
142	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme		
143	Unterhaltungsverband Untere Wümme		
144	Dachverband Aller-		

	Böhme	<p>Gegen die uns vorliegende Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme), bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist. Diese darf durch das RROP (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ein Randstreifen von 5 m ist am Gewässer II. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe WHG § 38 Gewässerrandstreifen).</p> <p>Dies ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen sind die Unterhaltungsverbände, mit in die konkrete Planung einzubinden.</p> <p>Ferner dürfen NSG- und LSG- Verordnungen, die auf Grundlage von Natura 2000 beschlossen werden, nicht in die hoheitlichen Aufgaben z.B. ordnungsgemäßer Wasserabfluss unter Beachtung entsprechender Gesetze (Wasser- und Naturschutzgesetze Land und Bund) eingreifen.</p> <p>Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen.</p> <p>Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt.
145	Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
146	Bürgerinitiative zum Erhalt unserer Moore		
147	Bürgerinitiative Frackloses Gasbohren		
		<p>Auf Grund der Gesetzeslage ist der Landkreis gezwungen, mit Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm die juristische Weichenstellung dafür zu treffen, was die bisherigen Bundes- und Landesregierungen nicht geregelt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die noch im Amt befindliche Bundesregierung hat mit der Fracking-Gesetzgebung vom 24.06.2016 Fracking in der konventionellen Erdgasförderung weiterhin erlaubt – wenn auch unter gewissen Auflagen - und „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ als schutzwürdige Gebiete nicht gleichgesetzt mit Wasserschutzgebieten <p>Da derzeit noch nicht einmal eine neue Bundesregierung in Aussicht steht,</p>	

		<p>werden vom Bund keine neuen Impulse ausgehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bisherige Landesregierung hat und wollte keinen Gebrauch davon machen, über die sogenannte „Länderöffnungsklausel“ „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ de facto mit einem Fracking-Verbot zu belegen • Vielmehr hielt sich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-schutz, vertreten durch Minister Meyer, zuständig für das LROP, unter Ziffer 4.2 an der seit 1994 bestehenden Formulierung fest: <p>Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden</p> <p>Damit wird völlig unberücksichtigt gelassen, dass es seit sechs Jahren eine intensive Debatte darüber gibt, Fracking generell zu verbieten.</p> <p>Gerichte könnten diese Formulierung nicht nur als „orientierenden Leitsatz“, sondern als Vorgabe ansehen, die einem faktischen Verbot von Fracking und der Verpressung von Lagerstättenwasser über die Raumordnung entgegenstehen könnte. Dafür spricht der Gebrauch des Wortes „soll“. Im Verwaltungsrecht bedeutet „soll“ „muss“, es sei denn, es liegt ein atypischer Sachverhalt vor. Insofern lässt sich die Frage nach der Rechtssicherheit der Formulierung nicht klar beantworten. Im ungünstigen Fall würden Gerichte hierüber befinden. Allerdings sollte dies kein Grund sein, den Versuch zu unterlassen, die unter 4.2 gewählte Formulierung in einem RROP festzuschreiben. Schließlich müssen dann erst einmal juristische Schritte gegen das RROP ergriffen werden. Damit muss jedoch gerechnet werden.</p> <p>Damit werden die Ziele des Landesraumordnungsprogramms missachtet:</p> <p>Ziffer 1.1 (01) besagt: „In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen“.</p> <p>Ziffer 02, Absatz 3 besagt: „Dabei sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden“.</p> <p>Umweltminister Wenzel hat in einer schriftlichen Stellungnahme an Bürgermeister Weber von Rotenburg ausschließlich auf die Liste der bundesrechtlichen</p>	
--	--	--	--

	<p>Ausschlussgebiete verwiesen, obwohl er feststellt, dass die Rotenburger Rinne als "Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung" davon nicht erfasst ist. Dabei betont er, dass die Landesregierung der möglichen Gewinnung von Bodenschätzen keine höhere Bedeutung zumisst als dem Schutz der Gewässer. Im Umkehrschluss heißt das: Kein Vorsorgeprinzip, keine Öffnung der Länderklausel.</p> <p>Es ist hinlänglich bekannt, dass die bisherige Landesregierung von Ministerpräsident Weil, gleichlautend mit Wirtschaftsminister Lies Fracking-Maßnahmen bei der konventionellen Erdgasförderung ausdrücklich billigt.</p> <p>Daran wird sich erst recht nichts ändern, nachdem sich die neue Landesregierung konstituiert hat, in der Herr Lies nunmehr vom Wirtschafts- in das Umweltministerium wechselt.</p> <p>Wie in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe E + E vom 20.09.2017 von Herrn Windhaus (LBEG) ausgeführt, gab es auf Landesebene keine neue Rundverfügung zur Erdgasförderung. Die letzte Rundverfügung 4.17 datiert vom 31.10.2012</p> <p>Daher ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass der Landkreis Rotenburg im Regionalen Raumordnungsprogramm festschreibt, wie vom Kreistag verabschiedet:</p> <p>Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.</p> <p>Insofern kommt es nunmehr darauf an, dass der Landkreis Rotenburg im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) juristisch festzurrt, eindeutig Fracking in „Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung“ verhindern.</p> <p>Im RROP-Entwurf 2015 enthielt in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 zum Themenschwerpunkt Trinkwasserschutz/Fracking folgendes Ziel der Raumordnung:</p> <p>„Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie zur Speicherung dieser und anderer Stoffe und zur Anwendung der Geothermie dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nachweislich keine Gefährdung und keine qualitative und quantitative Verschlechterung der als</p>	
--	---	--

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können“.

Wir stellen fest, dass unser Antrag vom 12.05.2016 zum Entwurf 2015 des RROP maßgeblich dazu beigetragen hat, dass nach intensiven Beratungen in allen Gremien des Landkreises nunmehr folgende Formulierung im Entwurf 2017 aufgenommen wurde:

„Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:

- **keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätzen**
- **kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking)**
- **keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser**

„Dürfen“ erscheint uns nicht präzise genug. Insbesondere auch deshalb, weil an anderen Stellen der RROP klare Formulierungen gewählt sind, wie z.B. zu Ziffer 3.2.2 (4):

„Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/Brokel, Böttersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert“.

Und zu Ziffer 04 (Seite 65) heißt es:

Die Erdgaslagerstätten in Rotenburg (Wümme) / Taaken, Söhlingen und Weißenmoor sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erdgasförderung erfolgt derzeit auf ca. 20 Förderplätzen innerhalb der genannten Erdgasfelder. Das geförderte Erdgas wird zu den Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brokel, Böttersen und Hemsbünde geleitet.

Da wird der Vorrang klar dargestellt und gesichert! Bei 4.2 (4) steht auch ganz klar:

„Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. **Sie sind von entgegensehenden Planungen freizuhalten“.**

In Verordnungen zum Trinkwasserschutzgesetz heißt es:

Um Konflikte mit konkurrierenden Vorhaben schon im Planungsstadium zu

	<p>erkennen und frühzeitig zu vermeiden, sollen die empfindlicheren, aber noch nicht durch ein Wasserschutzgebiet zu sichernden Teile eines Trinkwassereinzugsgebietes in den Regionalplänen als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete oder zumindest als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Der Trinkwasserschutz hat dann gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.</p> <p>Nach diversen Gesprächen mit namhaften Juristen des Verwaltungsrecht bezweifeln wir jedoch, dass die obige Formulierung ausreicht, rechtssicher geplanten Fracking-Maßnahmen an Bohrstellen in „Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung!“ zu verhindern.</p> <p>Wir schlagen daher in Änderung bzw. Ergänzung zur bisherigen folgende Formulierung zu Ziffer 4.2 (3) vor:</p> <p>Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.</p> <p>Begründung: (Quelle: Food & Water Europe, Brüssel)</p> <p>„Die lange Liste an Schadensfällen in der - ohne Fracking betriebenen – Erdöl-/Erdgasförderung während der letzten 13 Jahre in Deutschland verdeutlicht das große Gefahrenrisiko für Mensch und Umwelt. Auch auf Grund der sehr intensiv in den letzten 7 Jahren geführten Fracking-Debatte fangen wir jetzt gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen. Dabei haben wir sehr viele Erkenntnisse auch auf Grund der mittlerweile zahlreichen Studien aus den USA gewinnen können.</p> <p>Experten des Forschungsinstituts PSE Healthy Energy haben vor kurzem belegt, dass in den USA rund 17,6 Mio. Menschen im unmittelbaren Umfeld von aktiven Öl- und Gasquellen leben. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit für die betroffene Bevölkerung verbunden. Aktive Öl- und Gasquellen vermindern die Luft- und Wasserqualität und können den Boden kontaminieren. Zusätzlich erhöht der Abbau die Licht- und Lärmbelästigung. Wenn Menschen im Umfeld einer Meile (rund 1,6 Kilometer) neben diesen Vorgängen leben, müssen</p>	<p>Dem Formulierungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene textliche Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präziser und rechtssicherer ist.</p>
--	---	--

	<p>sie mit hohen Gesundheitsrisiken rechnen. Herzprobleme, neurologische Fehlfunktionen, Krebs und Asthma können sich aufgrund der Belastungen der Ölgewinnung rasch entwickeln. Auch Früh- und Fehlgeburten sind potenzielle Folgen.</p> <p>Auch im Landkreis Rotenburg leben Menschen seit Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe von aktiven Öl- und Gasquellen. Die besorgniserregende Häufung von hämatologischen Krebsneuerkrankungen bei Männern in der Samtgemeinde Bothel und der Gemeinde Stadt Rotenburg wurde durch die gezielte Auswertung des Niedersächsischen Krebsregisters (EKN) im Sommer 2014 aufgedeckt. Durch die Befragungsstudie des Gesundheitsamtes Rotenburg und des Landesgesundheitsamtes Niedersachsen zeigte sich nun eine Assoziation der Entfernung des Wohnortes der Erkrankten von Bohrschlammgruben. Weitere Untersuchungen werden als notwendig erachtet.</p> <p>Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeführten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besor-en.</p> <p>Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden.</p> <p>Aufnahme eines Fracking-Verbotese im RROP Rotenburg</p> <p>Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel</p>	
--	--	--

		<p>einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten“.</p>	
		<p>Eine andere Formulierung scheint uns ebenfalls geeignet zu sein, Fracking in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zu verhindern:</p> <p>Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms: (Z) 11 1 Teilstrich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können.</p> <p>Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rücksicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus.</p> <p>Es liegt nunmehr alleine in der Hand des Landkreises, Formulierungen zu wählen, die rechts-sicher Frachking-Maßnahmen bei Bohrstellen in „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ verhindern.</p> <p>Im Übrigen zielt die Absicherung lediglich darauf ab, Bohrungen an Bohrstellen in „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ zu verhindern. Es betrifft mutmaßlich folgende Bohrstellen im Landkreis Rotenburg:</p>	<p>Der Formulierungsvorschlag ist nicht erforderlich, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 aus dem Grundsatz der Raumordnung im LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 11 entwickelt wurde. Die Grundsatzaussage des LROP wird also bereits durch die Zielfestlegung im RROP konkretisiert.</p>

		<p>Bötersen Z 11 (12) Bötersen Z 10 (22) Hemsbünde Z 3 (25) Hemsbünde Z 6(34) Hemsbünde Z 4 (32) Scheeßel Z 1 (41)</p> <p>Dies berührt daher nicht die vielen weiteren Bohrstellen in weiteren Teilen des Landkreises Rotenburg.</p>	
		<p>Zu Ziffer 5: Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP nicht neu definiert. Ausweislich der Überschrift der Seiten handelt es sich um eine Begründung. Damit haben die dort aufgeführten Passagen keinen normativen Charakter. Allerdings sind sie eine wichtige Auslegungshilfe – das gilt auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des RROP. Soweit die Begründung auf das WHG Bezug nimmt, bestehen Bedenken. Denn ein faktisches Verbot von Fracking und der Verpressung von Lagerstättenwasser kann zwar mit Gesundheits- und Umweltgefahren begründet werden, es muss jedoch einen klaren raumordnerischen Bezug geben. Ansonsten könnte dem RROP entgegen gehalten werden, dass hier Anforderungen, die ins Wasserrecht gehören, über dem RROP durchgesetzt werden sollen, so dass dieser unzulässigerweise ins Wasserrecht eingreifen würde. Insofern wird eine Bezugnahme auf das WHG skeptisch gesehen.</p> <p>Zur weiteren Bekräftigung des Willens empfehlen wir dringend, die bisherigen, nun gestrichenen zielführenden Passagen weiterhin aufzunehmen, die da genannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet • Grundgesetz Art. 20 a besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“ • Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens. • Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den Fachgesetzen). • Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung 	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Für die Rechtssicherheit textlicher Festlegungen in diesem Zusammenhang erscheint es vielmehr hilfreich, wenn in der Begründung die bundesrechtlichen Regelungen im WHG dargelegt werden.</p> <p>Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begründung wird gefolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen, die im RROP-Entwurf 2017 gestrichen wurden, soll wieder zurückgegriffen werden.</p>

		zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ nicht zu, welche die wichtigste und unverzichtbare Lebensgrundlage schützen.	
		<p>Wie schon in unserem Antrag vom 12.05.2016 zum RROP Entwurf 2015 regen wir nochmals an, zum RROP 2017 eine separate Karte zur Erdgasförderung zu erarbeiten analog der separaten zeichnerischen Darstellung für Windkraftanlagen. Diese sollte folgende Angaben enthalten:</p> <p>1.) Sämtliche Erdgas- und Versenkbohrstellen des Landkreises aufzunehmen, wie sie der bei-liegenden Karte zu entnehmen sind, die in umfangreicher Arbeit von Mitgliedern unserer BI erarbeitet worden ist. Dazu gehört auch die Liste des LBEG über erfasste Fracking-Maßnahmen sowie auch die vom LBEG vorgestellte Liste hinsichtlich der Horizontalbohrungen. die auf Anfrage von Bürgermeister Weber vom 15.06.2016 in der 14. Sitzung der Arbeitsgruppe E + E vom 21.09.2016 in Erdgasbohrungen.</p> <p>2.) Die Bereiche der Erdgasförderung sind teilweise durchzogen von unterirdischen Leitungen zum Abtransport von Lagerstättenwasser, insbesondere im Bereich Söhlingen in einer Länge von rd. 400 km. Als Anlage mögen die Unterlagen der Erdgasindustrie dienen.</p> <p>3.) Aufnahme sämtlicher 24 Bohrschlammgrubenverdachtsfällen in eine solche Karte.</p> <p>Mit einer derartigen Dokumentation lässt sich zukünftig erheblich besser in allen Gremien über die Risiken der Erdgasförderung debattieren.</p>	Aus regionalplanerischer Sicht wird gebeten, von einer Beikarte bzw. separaten Karte zur Erdgasförderung abzusehen. Die Erstellung einer solchen Karte (als Anhang zum RROP) hätte nur nachrichtlichen Charakter, wäre jedoch mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden.
148	Niedersächsischer Landkreistag	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
149	Ämter im Hause		
	Amt 66 – untere Wasserbehörde		
		<p>Punkt 4.1.2 sollte wie folgt ergänzt werden: 05 das vorhandene Radwegenetz soll für den touristischen Verkehr, den Freizeitverkehr sowie für den Alltagsfahrradverkehr erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse ergänzt bzw. ausgebaut werden. Die regional bedeutsamen Radfernwege und die im Landkreis ausgewiesenen Themenrouten sollen dabei erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen der Radfahrer angepasst werden. Zusammenlegungen von Routen sind möglich.</p>	Dem Vorschlag wird gefolgt.

		<p>Begründung zu Ziffer 05 Dem Fahrrad kommt verkehrs- und umweltpolitisch eine wesentliche Bedeutung als Verkehrsmittel im Alltag, in der Freizeit und für touristische Aktivitäten zu. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind bereits rund 60 % der Kreisstraßen straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet. Durch Lückenschlüsse soll die Sicherheit der unter 05 genannten Verkehre weiter erhöht werden.</p>	
	Amt 68 – untere Naturschutzbehörde		
		<p>1. Die Begründung zu 2.1 Ziffer 05 letzter Satz („wertvolle“ Obstwiesen und „alte“ Kälberweiden) sollte einerseits nachvollziehbarere Kriterien aufnehmen und andererseits klarstellen, dass die Aufzählung nicht abgeschlossen ist und auch andere regional- und/oder dorftypische Strukturen wie z.B. Dorf-Teiche oder Eichenkämme von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden können und aus landschaftspflegerischer Sicht ausgeschlossen werden sollten (auch Bezug zu 3.1. 02).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
		<p>2. Bezüglich des Biotopverbundsystems sollte von 3.1.2 01 noch auf die entsprechenden Textkarten (4.3.1-4.3.5) und Ziele (Kap. 4.3) im Landschaftsrahmenplan hingewiesen werden. Auch in der Begründung (insb. zu 3.1.2 02) wird lediglich der Verbundschwerpunkt Fließgewässer thematisiert, nicht aber die anderen Schwerpunkte Wälder, Moore, Grünland und Stillgewässer.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Hinweise auf den Landschaftsrahmenplan in die Begründung zu 3.1.2 02 eingefügt werden.</p>
		<p>3. Im Zusammenhang von 3.1.2 Ziff. 03 („Kleingewässer [...] neu geschaffen werden“) vermissen ich das frühere Ziel der Raumordnung (RROP 2005 2.1 Ziffer 09), dass Teiche und Freizeitgewässer in Niederungsbereichen, sonstigen grundwassernahe Standorten und Hochmooren nicht angelegt werden sollen. Eine Aussage dazu, wenigstens in der Begründung, bitte ich zu ergänzen. Durch Teiche/ Freizeitgewässer werden aufgrund der Zuläufe und Abläufe in das jeweilige Fließgewässer erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität ausgelöst, außerdem werden durch Zäune, bauliche Anlagen, gärtnerische Gestaltung sowie Beunruhigung das Landschaftsbild der Niederungen überformt.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.2 03 eingefügt wird.</p>
		<p>4. Ich bitte in 3.2.1 Ziff. 08 die äußerst abgeschwächte Formulierung „sollten grundsätzlich“ durch eine härtere Formulierung zu ersetzen, gerade auch im Vergleich zum RROP 2005, in dem die Forderung, Niederungen von Aufforstungen freizuhalten, sogar noch als Ziel der Raumordnung festgelegt war. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Feuchtwiesen, Heiden und</p>	<p>Der Forderung kann nicht gefolgt werden, da die Aussage nicht als verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmter oder bestimmbarer Festlegung gilt.</p>

		Magerrasen in den allermeisten Fällen nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen, deren Aufforstung ohnehin naturschutzrechtlich verboten ist, weil sie zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen würde.	
		<p>5. Im Gegensatz zur Begründung zu 3.2.1 Ziffer 09 handelt es sich bei dem NSG Schneckenstiege nicht um ein Hochmoor.</p> <p>Beim Hatzter Moor ist nur ein kleiner Teil im Eigentum des Landkreises, und in diesen 60 Hektar befindet sich ohnehin kaum Wald.</p> <p>Eine Wiedervernässung des Lauenbrücker und Meinstedter Moores (in letzterem befinden sich maximal 40% im Eigentum des Landkreises, nicht der „überwiegende“ Teil) ist nicht in dem Sinne geplant, dass es irgendwelche ausgearbeiteten Planunterlagen oder Genehmigungen dafür gäbe oder dass zum jetzigen Zeitpunkt auch nur solche Planungen in Auftrag gegeben wurden. Im Lauenbrücker Moor ist >90% Privateigentum, davon allerdings ein Teil anerkannte „Poolfläche (Ökokonto) mit dem Ziel einer Wiedervernässung.</p>	<p>Nach erneuter Prüfung der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem NSG Schneckenstiege um ein Hochmoor (siehe NSG-Verordnung).</p> <p>In der Begründung wird beim Meinstedter Moor der Zusatz „überwiegend im Besitz des Landkreises“ gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p>6. Ich bitte, die zeichnerische Darstellung des Großen Bullensees bei Rotenburg als „Gebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ zu streichen. m.E. treffen die Bedingungen, die langjährig zu dieser Einstufung geführt haben (RROP 2005, RROP 1998), inzwischen nicht mehr zu. Ein Badebetrieb ist aufgrund gesellschaftlicher Änderungen des Badeverhaltens in der freien Natur kaum noch vorhanden, die Nutzung des Pavillons aufgegeben. Der in der Begründung erwähnte Rundwanderweg/ Moorerlebniszone ist Teil des Naturschutzgebietes und damit der ruhigen Erholung, im Übrigen gibt es ähnliche Einrichtungen z.B. im Tister Bauernmoor und um das Huvenhoopsmoor, ohne dass dies zu einer Einstufung als „Gebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ geführt hat. Auch im Vergleich zu den anderen aufgeführten Gewässern (Vörder See, Weichelsee, Visselseen) fällt auf, dass sich diese alle in Stadtrandlage befinden, künstliche Gewässer sind und nicht unmittelbar an ein Naturschutzgebiet angrenzen. Der Bullensee ist in Ausstattung und Lage nicht mit den anderen Gebieten zu vergleichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bullensee gehört zu den wenigen EU- anerkannten Badeseen im Landkreis und wird häufig auch als Badegelegenheit genutzt. Der Betrieb des Pavillons wird nach wie vor fortgesetzt und eine Vergrößerung angestrebt.</p>
		<p>Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> gepl. Vorranggebiet 01 Alfstedt/Ebersdorf 	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 1: Die untere Naturschutzbehörde hat ihre</p>

	<p>Im Frühjahr 2017 siedelte sich völlig überraschend ein Seeadlerbrutpaar im Landkreis Cuxhaven bei Dornsode ca. 900m vom bisherigen Vorrangstandort Alfstedt entfernt an. Auch zum neu geplanten Vorranggebiet würde der Radius 1 (Tabubereich) des Windenergieerlasses von 3 Kilometer noch weit unterschritten. Es ist schwer zu prognostizieren, ob der Brutplatz dauerhaft genutzt werden wird oder ob das Paar wieder an seinen angestammten Platz beim Langen Moor (CUX) zurückkehren wird, von dem es wohl vertrieben wurde. Einerseits handelt es sich in Dornsode um einen völlig untypischen Horststandort, andererseits konnte das Paar dort erfolgreich zwei Junge großziehen.</p> <p>Der Abschlussbericht meines Gutachters zum Flugverhalten liegt mir leider noch nicht vor. m.W. verliefen die Jagdflüge überwiegend nach Nordwesten (Langes Moor) und nach Osten zur Oste, würden das neue Vorranggebiet also nicht tangieren oder höchstens in der Phase der Flugübungen der Jungen, bevor sie selbsttätig mit den Eltern jagen gehen. Laut einer Potentialstudie des Landkreises Cuxhaven ist es aber auch nicht auszuschließen, dass gelegentliche Jagdflüge zum Teichgebiet Hof Bokelah unternommen werden, wobei das Vorranggebiet 01 durchquert werden müsste.</p> <p>In jedem Fall ist für ein Vorhaben im Vorranggebiet eine Raumnutzungsanalyse erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme zur Potenzialfläche Nr. 1 am 08.05.2018 ergänzt; siehe hierzu die Bewertung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • gepl. Vorranggebiet 03 Kuhstedt <p>Ich weise darauf hin, dass hier m.W. inzwischen eine dritte nicht-raumbedeutsame Anlage genehmigt und auch gebaut wurde.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 3: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • gepl. Vorranggebiet 17 Weertzen/ Langenfelde/ Boitzen <p>Auf den inzw. mehrjährigen Brutplatz eines Wiesenweihenpaares mit erfolgreichen Bruten südlich Osterboitzen mit einer Entfernung von ca. 1.000m zur Vorrangfläche weise ich hin. (Im Jahr 2017 wurde zwar in Osterboitzen keine Wiesenweihen-Brut registriert, daraus lässt sich allerdings nichts zur Geeignetheit ableiten, weil – wohl aufgrund des schlechten Wetters – ausnahmsweise im gesamten Landkreis kein Nachweis gelang).</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 17: Kenntnisnahme.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung Vorranggebiet 22 Wilstedt <p>Durch die lange gemeinsame Grenze zum Vorranggebiet wird das Landschaftsschutzgebiet Wilstedter Moor fast ganz entwertet, auch die typische Geestkante mit Blickbeziehung aus dem Teufelsmoor wird auf langer Linie (bandförmig) verstellt.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 22: Die Nähe des Vorranggebietes für die Windenergie zum Wilstedter Moor wird für vertretbar gehalten. Das Buchholzer und Wilstedter Moor ist gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans keine „Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung“.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • <u>nicht</u> ausgewähltes Gebiet 25b Bereich südlich von Wehldorf Zusätzlich zu den im neuen Entwurf aufgeführten Argumenten bezüglich des zu schützenden besonderen Landschaftsbildes weise ich darauf hin, dass die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) für den Erwerb und die folgende Entwicklung dieses Gebietes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben hat. Besitzstandskarte anbei. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6 Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln wie insb. Kranichen dient. z.T. nutzen diese das Gebiet bereits entsprechend. Die Potentialfläche würde genau in der Flug-Linie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwinterte Kraniche und andere Wasservögel dient (lt. Kartierung 2016/17 im Hatzter Moor größte Tagesstückzahl 1.033 Kraniche). Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit >3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren bloßes Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck dieser finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde. 	Zu Potenzialfläche Nr. 25b: Die Hinweise werden berücksichtigt.
		<ul style="list-style-type: none"> • gepl. Vorranggebiet 26 Nartum Der Zentralbereich ist durch eine großflächige Naturschutzmaßnahme (10 Hektar) aus der Flurbereinigung und im Eigentum der Loki-Schmidt-Stiftung Hamburg belegt (s. Anlage), so dass die Realisierbarkeit eines Windparks auf diesen Flächen ausgeschlossen ist. Wurde die Stiftung im Verfahren beteiligt? Zum Artenschutz (Schwarzstorch-Nahrungsräume) s. Gebiet Nr. 27 	Zu Potenzialfläche Nr. 26: Die Loki-Schmidt-Stiftung wird zu entscheiden haben, ob sie ihre Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt. Die Stiftung wurde im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren beteiligt.
		<ul style="list-style-type: none"> • gepl. Vorranggebiet 27 Südlich der A1 bei Gyhum Ich weise darauf hin, dass der „Glindbusch“ aufgrund seiner Ausstattung als Brutplatz für den Schwarzstorch weiterhin sehr gut geeignet bleibt und es deshalb trotz der mehrjährigen Pause durchaus wahrscheinlich ist, dass in Zukunft eine Wiederbesiedlung erfolgt. (Genauso wie es beim Windpark Wohnste der Fall war). Daher sind sowohl erhebliche artenschutzrechtliche Probleme während der Antragstellung als auch spätere nachträgliche Anordnungen (z.B. mehrmonatige Abschaltungen) bei diesem Standort nicht ausgeschlossen. Im 	Zu Potenzialfläche Nr. 27: Die Hinweise sind nachvollziehbar. Es muss aber auch möglich sein, eine Fläche, die sich unmittelbar an der Autobahn A 1 befindet, für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

		<p>Extremfall könnte es auch zu einer kompletten Nicht-Ausnutzbarkeit des Standorts aus artenschutzrechtlichen Gründen kommen.</p> <p>Der Standort ist im Detail sehr strukturiert (kleine Stillgewässer, Wälder innerhalb des Vorranggebietes, auch sehr viele Hecken, insg. ziemlich feucht), so dass im Genehmigungsverfahren mit einer hohen Fledermausproblematik zu rechnen ist.</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> gepl. Vorranggebiet 28 Elsdorf <p>Die Erweiterungen entwerfen die angrenzend angeordneten Ausgleichsmaßnahmen – s. Anlage - für das Landschaftsbild und für die Avifauna (Brachvogel, Schwarzstorch – Abstand wird dann nicht mehr eingehalten), die durch den Bebauungsplan abgesichert sind. Damit fällt die naturschutzrechtliche Grundlage der Bauleitplanung und der BImSchG-Genehmigung in sich zusammen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 28: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist auch im Blick zu behalten, dass der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden muss. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da Natur und Landschaft bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Anlagen erzielt werden kann.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <u>nicht</u> ausgewählter Bereich 32 südlich von Lauenbrück <p>Hinweis: Die Fintauniederung stellt auch ein Nahrungsrevier des Seeadlers dar, wie Untersuchungen zu nicht-raumbedeutsamen Windparkplanungen belegt haben (in meinem Besitz), außerdem läge die Vorrangfläche im Radius 1 der Abb. 3 (Tabelle) des Leitfadens Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass. Zusätzlich befindet sich in der Fintauniederung zwischen Lauenbrück und Vahlde ein 2017 nachgewiesener Rotmilanbrutplatz.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 32: Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> gepl. Vorranggebiet 33 Hammoor <p>Im Zuge der Genehmigung auf dem noch vorhandenen Vorranggebiet Lauenbrück-Stell wurde 2017 eine spezielle Rotmilan-Kartierung mit Horstsuche durchgeführt. Ein abgeschlossenes Gutachten liegt nicht vor, weil das Projekt u.a. aufgrund der Kartiererergebnisse abgebrochen wurde. Eine Ergebniskarte wurde mir allerdings aus artenschutzrechtlichen Gründen vom Gutachter zur Verfügung gestellt. Diese zeigt eine sehr starke Ausnutzung des Raumes durch mehrere Rotmilane, wobei 3 Horste mit einem Brutpaar besetzte Horste im Norden, Westen und Süden nachgewiesen wurden, die alle mehr als 1.500m (Radius 1 lt. Windenergieerlass) entfernt sind. Außerdem wurde ein Brutverdachtsbereich eines 4. Paares innerhalb oder nördlich des Landschaftsschutzgebietes "Hammoor" identifiziert. Ein Horst dort würde im Radius 1 (Tabubereich) des Erlasses liegen. Vom Gutachter bestätigt wurde, dass der Rotmilan ein charakteristisches Element der örtlichen Avifauna darstellt und sich durchgehend im Untersuchungsraum aufhält, z.B. am 16.03.2017 mit 10 Flügen und am 20.03.2017 mit 17 Flügen. Daher bestehen gegen dieses</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 33: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Voranggebiet erhebliche Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. Der vom NABU mit Schreiben vom 20.09.2017 gemeldete Horst (ebenso gemeldet durch die Naturschutzbeauftragung per Email am 22.09.2017) liegt außerhalb des Landkreises Rotenburg und ein Brutpaar dort wurde bei der o.g. Kartierung nicht bestätigt, wobei eine generelle Horstsuche nur im dortigen 1,5km-Radius durchgeführt wurde und der vom NABU vermutete Horst weit außerhalb dieses Radius' lag.</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> gepl. Vorranggebiet 34 Bartelsdorf/ Brockel <p>Die Erweiterung umfasst im Süden (Gmk. Brockel) auch etliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Form von Erstaufforstungen, die dem Schutz des NWaldLG unterliegen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 34: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist auch im Blick zu behalten, dass der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden muss. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da Natur und Landschaft bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Anlagen erzielt werden kann.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <u>nicht</u> ausgewählter Bereich 38 Bereich südöstlich von Bothel <p>Ich weise darauf hin, dass der „Trochel“ einen langjährigen Schwarzstorch-Brutplatz darstellt und dass die Herausnahme aus einem entsprechenden landesweit wertvollen Gebiet für Brutvögel nur aus formalen Gründen erfolgte, weil der Brutplatz nicht nachgewiesen werden konnte, was in diesem Fall (anders als beim Glindbusch) aber nicht bedeutet, dass die Tiere den Wald nicht mehr nutzen. Sie tun das immer noch, aber man kann den derzeitigen Horst nicht finden. Zur artenschutzrechtlichen Konsequenz s. Gebiet Nr. 27</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 38: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> gepl. Vorranggebiet 43 Bereich westlich von Wittorf („Wittorf/Lüdingen“) <p>Die neue Vorrangfläche ist naturschutzfachlich nicht bedenkenfrei. Die Niederung des Dahnhorstgrabens ist laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 durch tiefes Niedermoor gekennzeichnet, einem seltenen (s. Nds. Moorschutzprogramm) und sensiblen Bodentyp, der bei Gründung der Fundamente sowie Befestigung der Zufahrten und Kranaufstellflächen in nicht unerheblichem Maße unwiederbringlich zerstört würde. Aufgrund der Standorteigenschaften der Niederung haben sich dort auch mehrere gesetzlich geschützte Biotope entwickelt (s. Anlage), davon eines im Zentrum des Vorranggebietes. Es handelt sich um eine Kompensationsfläche für ein Bauvorhaben, die sich in ein Landröhrich entwickelt hat. Der in der Karte ebenfalls dargestellte nach §22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil ist ein feuchtes Extensivgrünland. Die Vorrangfläche ist</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 43: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

trotz ihrer Schmalheit und relativ geringen Größe außerdem von mehreren Wäldchen und naturnahen Feldgehölzen durchsetzt, davon ein Bestand im Süden ein Erlenwald entwässerter Standorte, der auch im RROP dargestellte Wald ein Pfeifengras-Birken- und Kiefer-Moorwald. Weitere Entwässerung z.B. durch nötige Tiefgründung der Windenergieanlagen könnte diese Landschaftsbestandteile beeinträchtigen.

In mehreren Schreiben (NABU, Naturschutzbeauftrage, weiterer Bürger) wurde auf Rotmilanvorkommen in diesem Raum hingewiesen. Gutachterlich gesicherte Nachweise gibt es für diesen Bereich leider nicht.

Laut Aussage (und Fotobeleg Horst) des Landschaftswarths befindet sich ein Rotmilanhorst in 3 bis 3,5 km Entfernung nordöstlich. Der 1,5 km-Abstand zum gepl. Vorranggebiet dazu würde eingehalten, das Vorranggebiet befindet sich allerdings noch im Radius 2 nach Windenergieerlass (4 km). Das Foto eines Horstbaumes innerhalb des Vorranggebiets durch den NABU und die Naturschutzbeauftrage lässt sich von hier nicht mit genügender Sicherheit als Rotmilanhorst identifizieren (z.B. kein eingebauter Müll wie Planenfetzen u.ä.). Auch die mit Email vom 01.10.2017 sowie mit Schreiben vom 25.09. übersandten Fotos belegen nur bedingt etwas. So ist z.B. das Foto vom 19.09. definitiv ein Rotmilan mit Gabelschwanz, weitere Fotos von kreisenden Greifvögeln (ohne Datum) definitiv nicht.

Das bedeutet nicht, dass die Aussagen komplett in Zweifel gezogen werden, grundsätzlich eignet sich der Landschaftsraum mit den vielen kleinen Wäldchen durchaus als Rotmilanlebensraum. Aber ein echter Beleg, dass ein Paar im Radius 1 (1,5km) brütet, fehlt bisher.

Offensichtlich wird das Gebiet aber zumindest regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht, aus den eingereichten Beobachtungslisten kann man folgendes zusammenstellen:

Datum	Anzahl Sichtungen (müssen nicht unbedingt unterschiedliche Individuen sein)
02.07.2017	3
10.07.2017	2
26.07.2017	2
29.07.2017	1
12.08.2017	1
13.08.2017	1
20.08.2017	2
19.09.2017	mehrere (bis 7)

		23.09.2017	mehrere u. 2 Jungtiere			
		24.09.2017	mehrere (>3)			
		<p>Im Genehmigungsverfahren wäre daher voraussichtlich eine vertiefende Raumnutzungsanalyse mit Horstbaumsuche erforderlich. Ob ein Experte trotz der fortgeschrittenen Jahreszeit eine aussagekräftige Horstkontrolle des genannten Brutbaums durchführen könnte, ist nicht sicher.</p>				
		<p>Punkt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung:</p> <p>Ziffer 02, Satz 2: Es bleibt unklar, ob mit der Konzentrierung der Abbaugelände eine Ausschlusswirkung für den restlichen Landkreis verbunden ist. Ich weise darauf hin, dass noch mehrere Kleinabbauten zu landwirtschaftlichen Zwecken existieren, sowie ein Neuantrag außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete.</p>				
		<p>Weiterhin existieren in den Torfabbaugeländen um Gnarrenburg Bereiche, die nicht als Vorranggebiet für Torferhalt dargestellt sind, weil dort in der Vergangenheit einmal Torf abgebaut wurde oder zum Zeitpunkt der Aufstellung des LROP bereits eine Abbaugenehmigung existierte, in denen noch neue Anträge zum Abbau von Torf möglich wären, weil noch Rest-Torf vorhanden ist.</p>				
		<p>Anlage: Nachricht von der Kreisnaturschutzbeauftragten Frau Dr. C. Looks „Rotmilan-Horste bei Lüdingen und Fintel“</p>				

Stand: 15. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu den Themen Torfabbau, Einzelhandel, Biotopverbund, Fracking, Windenergie	
Beteiligter	Seite
Torf- und Humuswerk Gnarrenburg GmbH	1
Deutsche Torf-Gesellschaft mbH	3
Dombert Rechtsanwälte (Torfwerk Sandbostel GmbH & Co KG)	6
Kampz, Ober-Klenkendorf	17
R. Kordes -> Landvolkverband Bremervörde)	21
Rembert Rechtsanwälte	23
Dombert Rechtsanwälte (Garms, Gnarrenburg)	33
C.-H. Renken, Vahlde	59
M. Kopp, Lauenbrück	60
14 Fracking-Gegner (national) -> Stellungnahme Food & Water Watch Europe	60
Orbis Regenerative Energien	64
Innogy SE	68
Energiekontor AG	84
Enercon GmbH	86
Windwärts Energie GmbH	88
Wpd onshore GmbH & Co KG	103
UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG	110
M. Lietzau – Regenerative Energien	118
13 Grundeigentümer, Jeddingen	122
TurboWind Energie GmbH	123
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	132
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	162
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	191
Fünf Grundstückseigentümer aus Breddorf/Hanstedt	215
Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „Am Linnewedel“	217
Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „südlich Buchholz“	219

RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu den Themen Torfabbau, Einzelhandel, Biotopverbund, Fracking, Windenergie

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Torf- und Humuswerk Gnarrenburg GmbH		
		<p>Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Torfindustrie in Ihrem Entwurf eines Regionalen Raumordnungsprogramms nahezu keinerlei Rolle spielt.</p> <p>Die Torf- und Humuswerke Gnarrenburg (ehemals Humuswerke Gnarrenburg Friedrich Meiners AG) haben eine jahrzehntelange Tradition im Gnarrenburger Moor und als bedeutender Arbeitgeber in Gnarrenburg. Wir stehen vor Ort in engem Kontakt mit der Kommunalpolitik und den Entscheidungsträgern.</p> <p>In den vergangenen Jahrzehnten wurden für die Sicherung der Rohstoffversorgung des Standortes regelmäßig Anträge auf Torfabbau gestellt und durch den Landkreis genehmigt. Das Werk mit seinen 60 Mitarbeitern ist auf die ortsnahe Versorgung mit Torf angewiesen.</p> <p>Das im Rahmen der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 erneut bestätigte Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung Torf stellte die raumordnerische Voraussetzung für die Genehmigungserteilung dar. Auch im bisherigen RROP befanden sich die für uns relevanten Flächen im Vorranggebiet Rohstoffsicherung.</p> <p>Mit dem Regierungswechsel Anfang 2013 wurde ein Paradigmenwechsel für den raumordnerischen Umgang mit den Hochmoortorfgebieten Niedersachsens angekündigt. Für den Bereich des Gnarrenburger Moores, das bedeutendste Vorranggebiet für den Torfabbau, wurde ein Runder Tisch eingerichtet, um die widersprüchlichen Interessen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und den Torfwerken in einem Zukunftskonzept für das Gnarrenburger Moor miteinander zu vereinbaren. Wir haben an der Erstellung dieses Konzeptes mit der Bereitstellung von Grundlagendaten, Stellungnahmen und planerischen Beiträgen aktiv mitgewirkt. Im Ergebnis führten die Ausarbeitungen des vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragten</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.</p> <p>Im Gnarrenburger Moor ist es derzeit nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebietes Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt.</p> <p>Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der Interessensausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden Konzept erschien unter diesen Umständen</p>

		<p>Planungsbüros PLF im zentralen Bereich des Gnarrenburger Moores zur Abgrenzung von Bereichen, für die die Option eines zukünftigen Torfabbau Teil des Konzeptes ist. Folgerichtig wurde vom Landkreis in seiner Tischvorlage vom 18.03.2016 für die Sitzung des Runden Tisches (Entwurf eines IGEK für das Gnarrenburger Moor) ein Teilbereich von 101ha für zukünftigen Torfabbau vorgeschlagen (Abb.11, S.33). Die Zwischenergebnisse dieses Runden Tisches spielen trotz der massiven Mitarbeit und auch Geldmittel, die investiert wurden, bei dem jetzt vorgelegten RROP-Entwurf keinerlei Rolle.</p> <p>Auch wenn diese Flächengröße aufgrund der in den nächsten Jahren großflächig aus dem Abbau gehenden aktiven Abbaufächen nicht unserem mittel- bis langfristigen Bedarf gerecht wird, so fordern wir als Minimum die Umsetzung des o.g. IGEK-Entwurfes in das RROP des Landkreises. Wir möchten noch in diesem Zusammenhang auch noch einmal darauf hinweisen, dass in der letzten Sitzung des Runden Tisches eine absolute Mehrheit in einer Abstimmung für eine über diese Gebietskulisse von 101ha hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für den Torfabbau gestimmt hat.</p> <p>Mit der Nichtausweisung von Flächen für unsere Rohstoffversorgung werden sehenden Auges die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter aufs Spiel gesetzt. Ohne die Perspektive, die in sehr absehbarer Zeit aus dem aktiven Abbau gehenden Flächen entsprechend ersetzen zu können, wird es schwierig, den Betrieb des Werkes zu rechtfertigen. Gerade die in dem IGEK-Entwurf für den Torfabbau vorgesehenen Flächen wären für uns interessant, da vorhandene Infrastruktur für den Abbau genutzt werden könnte.</p> <p>Auch für den Moor- und Naturschutz werden Chancen verspielt. Die jetzt vorgesehene Ausweisung wird nur zu Grünlandflächen führen und daher keinen Mehrwert für den Moorschutz bieten. Mit einem zusätzlichen Abbau auf den Flächen des IGEK-Entwurfs würde eine größere zusammenhängende Wiedervernässungsfläche entstehen, so dass der Anteil an neuen Moorflächen und entsprechender moortypischer Vegetation in dem großen, landwirtschaftlich geprägten Moor signifikant gesteigert werden könnte.</p> <p>Wir möchten uns daher vehement für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Torfgewinnung einsetzen und fordern als Minimum die Verabschiedung des IGEK-Entwurfs mit seinen 101 ha Flächen für die Torfgewinnung und entsprechende Übernahme in das RROP.</p>	<p>nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen.</p> <p>Die bestehenden Abbaurechte des Torf- und Humuswerks Gnarrenburg werden dadurch nicht berührt, da genehmigte Torfabbauten Bestandsschutz genießen. Ihre Flächen sind nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.</p>
		<p>Anlagen: Integriertes Gebiets- und Entwicklungs-Konzept (Zukunftskonzept) für das Gnarrenburger Moor – Entwurf (vom 18.03.2016 – Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege)</p>	

	Deutsche Torf-Gesellschaft mbH		
		<p>Auf S. 17 der Begründung des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogrammes wird angeführt, dass in den Vorranggebieten für Torferhalt der industrielle Torfabbau ausgeschlossen ist und von der im LROP Abschnitt 3.1.1. Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit im Rahmen eines IGEK Torfabbau zuzulassen, kein Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Wir sind Eigentümer des Flurstücks xx in der Flur 2 (ca. 13 ha) der Gemarkung Barkhausen sowie des Flurstücks xx in der Flur 1 (ca. 4,7 ha) der Gemarkung Karlshöfen. (Anm. die Gemarkungsnamen wurden vom Landkreis korrigiert, in der Stellungnahme ist die Gemarkung „Rotenburg“ genannt, welche nicht korrekt ist)</p> <p>Durch die Änderung des RROP wären die bereits 2014 durch die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH beantragten Abbauvorhaben für unsere Eigentumsflächen nicht mehr genehmigungsfähig. Unsere Torfabbauinteressen sind durch den Entwurf beeinträchtigt, woraus sich eine unmittelbare Betroffenheit ergibt.</p> <p>Entsprechend bedarf es einer Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen zum Unternehmen <p>Die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH, die anteilig zur Griendtsveen AG Gruppe sowie der Torfwerk Moorkultur Ramsloh Werner Koch GmbH & Co. KG gehört, wurde 1971 gegründet und ist seitdem im Torfabbau in Niedersachsen tätig. Sie beschäftigt rund 10 Mitarbeiter und erzielt einen Jahresumsatz von durchschnittlich EUR 2 Mio. bis EUR 3 Mio. in den vergangenen zehn Jahren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Rohstoff Torf – Versorgungslage und Bedeutung <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Versorgungslage <p>Durch das neue Raumordnungsprogramm von 2017 haben sich die Möglichkeiten Torf standortnah abzubauen erheblich verringert. Die zur Verfügung stehenden Torfgewinnungsflächen in Niedersachsen wurden von 21.300 ha (LROP 2012) auf ca. 3.400 ha (2017) dramatisch verringert. Umso wichtiger ist es, die aktuell noch verfügbaren Torflagerstätten möglichst optimal zu nutzen.</p> <p>Im Zuge der aktuell laufenden Neuaufstellung des RROP des Landkreises</p>	

		<p>Rotenburg (Wümme) ist vom LROP ein Monitoring des Torfbedarfes vorgegeben.</p> <p>Nach unseren Erfahrungen sowie den Erhebungen unseres Branchenverbandes IVG, kann der Bedarf aktuell bereits nicht mehr mit heimischem Torf gedeckt werden, so dass jede weitere Lagerstätte, die nicht abgebaut werden kann, die Bedarfssituation verschärft. Insofern sind nicht nur die Torferhaltungsgebiete von landesweiter Bedeutung, sondern auch die Torflagerstätten.</p>	
		<p>2.2 Bedeutung des Rohstoffes für den Gartenbau</p> <p>Für den professionellen Gartenbau ist, vor allem im Lebensmittelbereich, eine hohe mikrobiologische Qualität der Pflanzsubstrate unabdingbar, was derzeit nicht durch Ersatzstoffe, wie z.B. Kompost, erreicht werden kann. Torfrohstoffe aus anderen Abbaugebieten haben ebenfalls häufig nicht die erforderliche Qualität für den Einsatz im professionellen Gartenbau oder in Region verstärkt ansässigen Baumschulen, da diese häufig durch Unkräuter verunreinigt sind. Entsprechend sind viele Gartenbaubetriebe und Baumschulen auf unsere Torfrohstoffe angewiesen.</p>	
		<p>3. Berücksichtigung der Torfabbauinteressen bei der Abwägung</p> <p>Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass bei der Aufstellung des RROP sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer, als auch das öffentliche Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen, wie etwa Torf, zu berücksichtigen ist. Aus der sich dramatisch verschlechternde Versorgungslage bei diesem Rohstoff bei gleichbleibendem Bedarf leitet sich ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Gewinnung dieses Rohstoffes ab.</p> <p>Die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH hat bereits 2014 Abbauanträge für ihre Eigentumsflächen im Gnarrenburger Moor eingereicht, so dass unser Nutzungsinteresse dem Landkreis seit langem bekannt ist und entsprechend bei der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen ist. Unsere Eigentumsflächen im Gnarrenburger Moores sind bzw. waren sowohl regionalplanerisch als auch landesplanerisch lange Zeit als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung bzw. weiße Fläche ausgewiesen. Insofern muss die bisher vorgesehene Nutzung berücksichtigt werden; im Vertrauen darauf haben wir auch entsprechende Abbauanträge gestellt und die entsprechenden Flächen erworben. Insofern würde der Gebrauch unseres Eigentums durch die vorgesehenen Änderungen in erheblicher Weise eingeschränkt werden.</p> <p>Das LROP sieht in 3.1.1 Ziffer 6 Satz 10 ausdrücklich die Möglichkeit eines</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Deutsche Torf-Gesellschaft (DTG) ist zwar Eigentümerin der beiden Flurstücke im Gnarrenburger Moor. Am 14.03.2014 ging ein einseitiger Antrag ein, der einen Abbaubeginn im Frühjahr 2015 vorsah. Zudem sollten die nach dem im Land Niedersachsen geltenden Erlass notwendigen Unterlagen „in den kommenden Monaten“ ergänzt werden. Bis zum heutigen Tage wurden jedoch keine Unterlagen nachgereicht. Der Antrag der DTG war somit zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig. Aus der bloßen Antragstellung sind keine weitergehenden Ansprüche abzuleiten. Die DTG hat im Übrigen bis heute keine Anstrengungen unternommen, die notwendigen Unterlagen beizufügen oder zumindest abzustimmen.</p> <p>Das LROP sieht allgemein nur die</p>

		<p>Torfabbau im Gnarrenburger Moor im Rahmen eines IGEK vor. Zuvor hat eine räumliche Festlegung der Torfabbauflächen im RROP zu erfolgen. In der Begründung zur Änderungsverordnung zum LROP heißt es auf S. 37 zu Ziffer 6, Sätze 10-13 ausdrücklich, dass ein IGEK erstellt werden soll, um ein gesteuertes Auslaufen des Torfabbau zu ermöglichen.</p> <p>Der vorliegende RROP Entwurf weist jedoch weder räumliche Festlegungen zum Torfabbau im Gnarrenburger Moor auf, noch sieht er die Erstellung eines IGEK vor.</p> <p>Der Landkreis umgeht durch die Nichtfestlegung von Abbaufächen und die Nichteröffnung der Möglichkeit eines IGEK die Vorgaben des LROP, wonach die oberste Planungsbehörde über die Vereinbarkeit von Torfabbau und Torferhalt zu entscheiden hat und der Landkreis lediglich die räumliche Festlegung der Abbaufächen vorzunehmen hat.</p> <p>Insofern steht der Entwurf im Widerspruch zum LROP und ist somit mit höherrangigem Recht unvereinbar und damit rechtswidrig.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung zum RROP Entwurf lehnt die Möglichkeit der Aufstellung eines IGEK ohne jeglichen erkennbaren Hinweis auf eine Abwägung unserer Interessen ab, so dass uns jegliche Möglichkeit zur Verwirklichung unserer Abbauinteressen ohne Prüfung durch den Landkreis genommen wird, obwohl das LROP diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung unserer Interessen stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar. Auch dieser Mangel führt zur Rechtswidrigkeit des RROP-Entwurfes.</p>	<p><u>Möglichkeit</u> vor, ein IGEK zu verabschieden, auf dessen Basis in untergeordnetem Umfang weiterhin Torf abgebaut werden kann. Von dieser Möglichkeit wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) kein Gebrauch gemacht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sowie schriftlichen Mitteilungen des ML ist mit der im LROP enthaltenen Formulierung auch keine Verpflichtung zur Aufstellung eines IGEK verbunden. Dementsprechend erscheint die Herausnahme von Teilbereichen aus diesem Vorranggebiet ohne IGEK auch in Randlage unzulässig.</p>
		<p>4. Ungeeignetheit der Planung zur Erreichung des angestrebten Zweckes</p> <p>Allein schon ein Erhalt des Torfkörpers ist auf Grund der für die aktuelle Nutzung unabdingbaren Entwässerung des organischen Bodens nicht möglich. Über die Prozesse der Sackung, Oxidation in Verbindung mit Treibhausgas-Emissionen und der Schrumpfung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbau des Torfs. In absehbarer Zeit wird dies zu einem vollständigen Verlust des vorausgesetzten Schutzzweckes führen.</p> <p>Der Zweck der Errichtung eines Vorranggebietes Torferhalt wäre allein mit einer Entwicklung des Standortes in Richtung Hochmoorlebensraum und der damit zwingend erforderlichen Wiedervernässung zu erreichen.</p>	

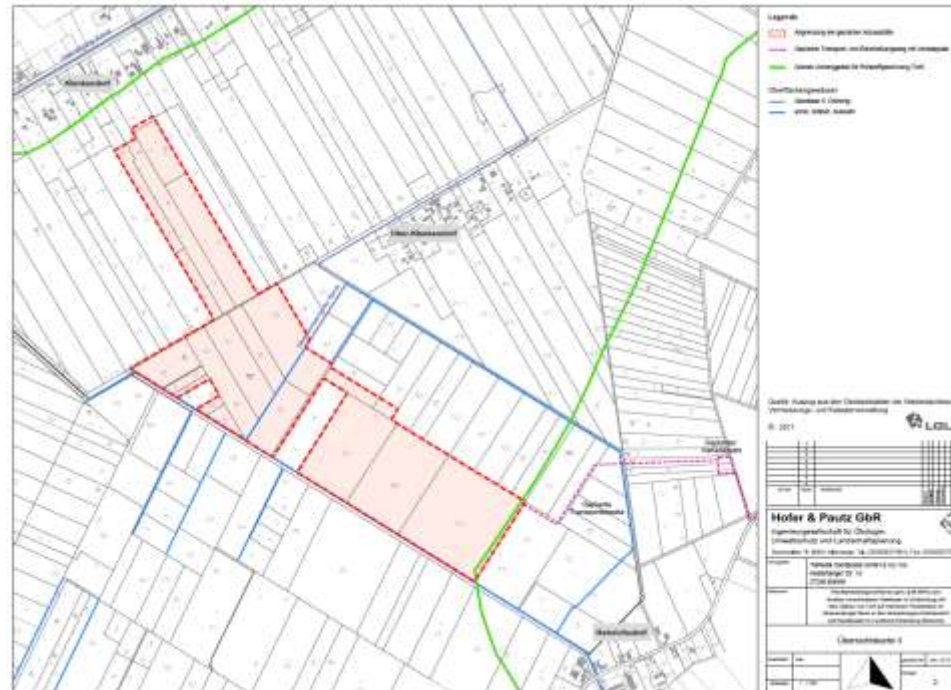
		<p>Vor diesem Hintergrund drängt sich die Möglichkeit, das Gebiet hin zu einem aufwachsenden wiedervernässten Mooregebiet zu entwickeln, geradezu auf, was jedoch durch die vorweggenommene Ablehnung eines darauf gerichteten IGEK unmöglich wird. Der in der Begründung zum Änderungsentwurf zum LROP auf S. 37 zu Ziffer 6, Sätze 10-13 geforderte Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsinteressen wird somit von vorneherein ausgeschlossen. Insofern ist die der vorliegende Entwurf ungeeignet die im LROP vorgegebenen Ziele umzusetzen.</p>	
		<p>5. Ergebnis</p> <p>Der Punkt 3.1.1 Ziffer 04 des Entwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm begegnet damit erheblichen Bedenken im Hinblick auf die generelle Geeignetheit zur Erreichung des angestrebten Zweckes als auch schwerwiegenden juristischen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sowie der unterbliebenen Abwägung berechtigter und bekannter konkreter Nutzungsinteressen der Deutschen Torf-Gesellschaft mbH und ist daher in der bestehenden Form als rechtswidrig abzulehnen. Wir fordern die angemessene Berücksichtigung unserer Interessen und die räumliche Festlegung geeigneter Abbaufächen sowie die Aufnahme der Möglichkeit der Aufstellung eines IGEK, um einen Torfabbau mit den übrigen Nutzungsinteressen in Einklang zu bringen.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Entwurfes behalten wir uns daher ausdrücklich die Geltendmachung etwaiger Schäden und Gewinnausfälle gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor. Nach unseren Berechnungen lagern auf unseren Eigentumsflächen ca. 430.000 m³ Torf. Legt man einen Deckungsbeitrag von 5 €/m³ zu Grunde, so würde uns dadurch ein Gewinn von rund 3,5 Mio. € entgehen. Darüber hinaus wären unsere Investitionen in den Erwerb der Flächen sowie in die bisherigen Planungen vollkommen wertlos und ebenfalls als Schaden in Anrechnung zu bringen.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits einen Normenkontrollantrag zum LROP vor dem OVG Lüneburg gestellt haben.</p>	
	Dombert Rechtsanwälte (Torfwerk Sandbostel GmbH & Co KG)		
		In vorgenannter Sache zeige ich an, dass die Torfwerk Sandbostel GmbH & Co.	

		<p>KG, vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Meiners, Hesterberger Str. 19, 272246 Sandbostel, mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert; Vollmacht reiche ich gern nach.</p> <p>Namens und in Vollmacht meiner Mandantin gebe ich hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum RROP-Entwurf 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ab.</p> <p>Meine Mandantin wendet sich vor allem gegen die in Ziff. 3.1.1 04 vorgesehene Festsetzung von Vorranggebieten Torferhaltung, insbesondere im Hinblick auf die Fläche des Gnarrenburger Moors.</p> <p>I. Sachlage</p> <p>Der Stellungnahme liegt im Wesentlichen folgende Sachlage zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meine Mandantin ist ein Unternehmen, das sich mit der Gewinnung von Torf in Niedersachsen einschließlich des Erwerbs und der Pacht von Abbaugebieten befasst. 2. Wie Sie wissen, hat meine Mandantin bereits am 10. Februar 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Torfabbaugenehmigung für Flächen innerhalb des für den Torfabbau besonders geeigneten Gebiets des Gnarrenburger Moores gestellt. <p>Der gestellte Abbauantrag wurde zunächst in Ihrem Hause als entscheidungsreif erachtet. Auf Hinweis des Landes Niedersachsen bzw. des zuständigen Ministeriums wurde der Antrag sodann durch meine Mandantin auf freiwilliger Basis um eine Planung für zusätzliche Klimakompensationsmaßnahmen ergänzt. Die Unterlagen dazu sind am 05.09.2017 bei Ihnen eingegangen; ich nehme darauf Bezug.</p> <p>Der Abbauantrag liegt in Ihrem Hause daher nun entscheidungsreif vor.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Meine Mandantin hat im und um das Gnarrenburger Moor herum großflächig (auch über die Abbaukulisse hinaus) Flächen erworben bzw. gesichert, um 	
--	--	---	--

die Abbaukulisse privatrechtlich zu sichern.

Die vorgesehene Flächenkulisse ist in dem als

Anlage 1



beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Meine Mandantin hat ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem Torfabbau auf den zu diesem Zweck erworbenen oder gesicherten Flächen. Es wurden von meiner Mandantin bereits ganz erhebliche Beträge in die Erstellung der Antragsunterlagen und den Flächenerwerb investiert. Hinzu kommt die jahrelange Teilnahme an einem Runden Tisch, der der Erstellung eines Zukunftskonzepts diente.

Im Rahmen dieser Gespräche wurden von einem externen Büro im Auftrag und auf Kosten des Landkreises zahlreiche Daten zum Gnarrnburger Moor erfasst, die bei der Erstellung des RROP-Entwurfs offenbar nicht berücksichtigt wurden und auf die ich hiermit Bezug nehme.

		<p>Im Rahmen des so erarbeiteten Entwurfs eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts (IGEK) „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“, das Gegenstand der Vorlage 2016-21/0120 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 22.02.2017 war und zudem ausweislich der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 im Kreisausschuss am 22.03.2017 behandelt wurde, wurden für den Torfabbau geeignete Flächen identifiziert. Auf dieses Zukunftskonzept „Gnarrenburger Moor“, das Ihnen bekannt ist, nehme ich ausdrücklich Bezug und mache es mir im Rahmen dieser Stellungnahme ausdrücklich zu eigen. Sollten die Unterlagen benötigt werden, reiche ich sie gern noch einmal nach.</p> <p>Das Zukunftskonzept „Gnarrenburger Moor“ wird auch in der Begründung zum LROP ausdrücklich erwähnt. In der Begründung der Änderungsverordnung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 heißt es:</p> <p>Ein Beispiel ist der Ansatz im Gnarrenburger Moor (Zukunftskonzept) Die Gebiete sind für den Torfabbau wie für die Torferhaltung besonders geeignet. Aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konflikte um den Torfabbau ist dieser jedoch nur verträglich, wenn er in ein Konzept eingebunden ist, das unter Beteiligung der relevanten Akteure entsteht und dieses einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungskonflikten sicherstellt, wie es z.B. in der Gnarrenburger Erklärung festgehalten ist.</p> <p>Begründung, Teil C, S. 36 zur Änderungsverordnung LROP 2017</p> <p>Auch das belegt die besondere Bedeutung, die der Landesplangeber dem weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor auf der Grundlage des IG EK „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“ zumisst.</p> <p>4. Bereits zum RROP-Entwurf 2015 gab meine Mandantin mit Datum vom 30.05.2016 eine Stellungnahme ab. Auf diese Stellungnahme nehme ich Bezug und mache sie mir auch hier zu eigen. Ich füge sie als</p> <p>Anlage 2 (Stellungnahme zum RROP Entwurf 30.05.2016)</p>	
--	--	---	--

		<p>noch einmal bei.</p> <p>5. Die Flächen, auf denen meine Mandantin den Torfabbau bereits beantragt hat, bzw. die von ihr privatrechtlich gesicherten Grundstücke betreffen ein Gebiet, das im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, das bis zu der am 17.02.2017 in Kraft getretenen Änderungsverordnung galt, als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung / Torfgewinnung ausgewiesen war.</p> <p>Im LROP in der seit 17.02.2017 geltenden Fassung ist das Gebiet nunmehr als Vorranggebiet Torferhaltung festgesetzt worden; freilich mit der Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Torfabbau zuzulassen.</p> <p>6. Auch nach dem RROP-Entwurf 2017 soll die Fläche nunmehr als Vorranggebiet Torferhaltung festgesetzt werden. Ausweislich der Kennzeichnung beschränkt sich der RROP-Entwurf 2017 dabei nicht auf eine nachrichtliche Übernahme des LROP, sondern soll entsprechend Ziff. 3.1.1 04 „zur Übernahme der Vorranggebiete Torferhaltung“ eine eigenständige Festsetzung als Ziel der Raumordnung im Rahmen des RROP getroffen werden. Ausweislich der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 ist das in Rede stehende Vorranggebiet Torferhaltung des LROP 2017 in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden.</p> <p>In der Begründung heißt es zudem, dass von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, kein Gebrauch gemacht wird. Verwiesen wird dazu auf einen Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.2017.</p> <p>Zudem soll das Gebiet des Gnarrenburger Moor als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt werden.</p> <p>7. Für meine Mandantin habe ich am 24.07.2017 Normenkontrollantrag beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gegen Art. 1 Nr. 2 lit. f) sowie Nr. 3 lit. a) der Verordnung zur Änderung des LROP vom 16.02.2017, hilfsweise gegen die Verordnung insgesamt erhoben.</p> <p>Das Normenkontrollverfahren, das unter dem Aktenzeichen 1 KN 103/17 geführt wird, richtet sich daher gegen die Festsetzung des Gnarrenburger</p>	
--	--	---	--

		<p>Moor als Vorranggebiet Torferhaltung und gegen die Streichung als Vorranggebiet für die Torfgewinnung.</p> <p>8. Abgesehen von den rechtlich geschützten Belange meiner Mandantin ist auch noch einmal auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Torflagerstätte Gnarrenburger Moor hinweisen. Es handelt sich bei den Flächen um die größten noch zusammenhängend bestehenden Flächen für eine mögliche Torfgewinnung.</p> <p>Wie die eigens im Auftrag Ihres Hauses erhobenen Daten zeigen, gibt es keine fachlichen Gründe wie z.B. das Vorhandensein besonders geschützter Arten, die gegen einen Abbau sprechen würden. Da landesweit nur noch wenige derartige Flächen für die Torfgewinnung in Frage kommen, steht der Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer besonderen Verantwortung für die Versorgung mit dem Rohstoff Torf. Zur Versorgung des Erwerbsgartenbaus mit Substraten und damit letztlich der Bevölkerung mit gartenbaulichen Erzeugnissen bedarf es weiterhin eines Abbaus des Rohstoffs Torf.</p>	
		<p>II. Rechtliche Würdigung</p> <p>Dies vorausgeschickt, nehme ich für meine Mandantin zum RROP-Entwurf 2017 nachfolgend Stellung. Ich beantrage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gebiet „Gnarrenburger Moor“ nicht als Vorranggebiet Torferhaltung auszuweisen sowie • das Gebiet „Gnarrenburger Moor“ nicht als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festzulegen. <p>Die derzeit vorgesehene Festsetzung als Vorranggebiet Torferhaltung wäre abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Entsprechendes gilt für die vorgesehene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung.</p> <p>Hierzu im Einzelnen:</p> <p>1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.</p> <p>Im Gnarrenburger Moor ist es derzeit nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebietes Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt.</p> <p>Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der</p>

		<p>der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Zum einzustellenden Abwägungsmaterial gehören daher auch die Belange meiner Mandantin, die schützenswerte rechtliche und wirtschaftliche Interessen an einem Abbau von Torf im Gebiet „Gnarrenburger Moor“ hat.</p> <p>2. Zwar ist das Gnarrenburger Moor bereits im geänderten LROP 2017, gegen das sich freilich der von mir erhobene Normenkontrollantrag richtet, als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen und die Festsetzung als Vorranggebiet für die Torfgewinnung gestrichen worden, allerdings mit dem Auftrag an die Regionalplanung, auf Teilflächen weiterhin einen Torfabbau zuzulassen.</p> <p>Dennoch soll im RROP nach dem derzeit vorliegenden Entwurf eine eigenständige und – durch den Verzicht auf die Zulassung eines teilweisen Abbaus – darüber hinausgehende Regelung getroffen werden. Anders als das LROP ist eine teilweise Öffnung für den Torfabbau auf der Grundlage eines IGEK nicht vorgesehen; ein Torfabbau wird gänzlich ausgeschlossen. Damit soll in Ziff. 3.1.1 04 ausweislich der Kennzeichnung „fett“ ein eigenständiges Ziel der Raumordnung festgesetzt werden und werden in der zeichnerischen Festlegungskarte die Vorranggebiete Torferhaltung räumlich konkretisiert.</p> <p>Das RROP beschränkt sich damit jedoch nicht auf eine nachrichtliche Übernahme ohne eigenen rechtlichen Gehalt, sondern trifft eine eigenständige rechtliche Regelung, die für sich genommen rechtmäßig sein muss, insbesondere auch den Vorgaben des Abwägungsgebots zu entsprechen hat.</p> <p>3. Ihnen sind die durch Abbauanträge konkretisierten Abbauabsichten meiner Mandantin seit langem bekannt. Diesen ist in der Abwägung erhebliches Gewicht zuzumessen.</p> <p>3.1 Dazu hat das OVG Berlin-Brandenburg für ein Windenergievorhaben, das wie das Vorhaben meiner Mandantin im Außenbereich privilegiert ist, folgendes ausgeführt:</p>	<p>Interessenausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden Konzept erschien unter diesen Umständen nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen.</p> <p>Der Antrag der Torfwerke Sandbostel vom 10.02.2015 auf Erteilung einer Torfabbaugenehmigung ist mit Bescheid vom 17.11.2017 abgelehnt worden.</p> <p>Die Festlegung des Gnarrenburger Moores als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung widerspricht weder den Vorgaben des LROP noch ist sie abwägungsfehlerhaft. Sie verletzt keine Rechte der Torfwerke Sandbostel, da es sich lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt.</p>
--	--	--	---

		<p>Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden.“</p> <p>(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. November 2010 - OVG 2 A 32.08 – juris, Rn. 48)</p> <p>3.2 Ähnlich liegt der Fall hier. Auch meine Mandantin hat bereits erhebliche finanzielle Dispositionen getroffen und erhebliche Zeit und Mühe investiert. Sie hat z.B. Flächen gesichert, Planungen und Untersuchungen bezahlt, an der Erstellung des IGEK „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“ mitgewirkt u.a. mehr. Ein konkretes Nutzungsinteresse wurde Ihnen bereits mehrfach dargelegt und hat sich in einem konkreten Abbauantrag zudem schon konkretisiert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund der Privilegierung des Rohstoffabbaus im Außenbereich (Söfker, in: EZBK, BauGB, § 35, Rn. 53) müssen die dargelegten Belange meiner Mandantin mit erheblich gesteigertem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>3.3 Der Bayerische Verfassungsgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Privilegierung von Außenbereichsvorhaben bei bestimmten Maßnahmen von einer „Entprivilegierung“ durch den Plangeber (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 09. Mai 2016 – Vf. 14-VII-14 – juris, Rn. 144).</p> <p>Dass die grundsätzlichen Erwägungen in Bezug auf Windenergieanlagen auch für den Rohstoffabbau anzuwenden sind, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden (BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 22).</p> <p>4. Die wirtschaftlichen Interessen meiner Mandantin an einem Torfabbau müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Hierzu heißt es in einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur</p>	
--	--	---	--

		<p>Ausweisung von Flächen für die Kiesgewinnung:</p> <p>„Mit den pauschalen Behauptungen hinsichtlich Verkehrsanbindung, Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden die gegen die Potenzialfläche nordwestlich H... vorgebrachten Belange nicht mit ihrem tatsächlichen objektiven Gewicht in die Abwägung eingestellt. Demgegenüber werden das private und das öffentliche Interesse am Kiesabbau in Hinblick auf die Versorgung mit Rohstoffen sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung in keiner Weise gewichtet. Damit hat die Antragsgegnerin einen mangelhaften Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen vorgenommen.“</p> <p>(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. Februar 2017 – 2 N 15.279 – juris, Rn. 59)</p> <p>5. Das schützenswerte Vertrauen meiner Mandantin als Abbauunternehmen, das bereits umfangreiche Flächen gesichert und erhebliche Investitionen getätigt hat, gebietet den Verzicht auf eine Ausweisung als Vorranggebiet Torferhaltung.</p> <p>Dass auch das Vertrauen auf den Fortbestand geltenden Rechts schützenswert sein kann, hat das Bundesverfassungsgericht bereits erkannt:</p> <p>„Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß es eine wesentliche Funktion der Eigentumsgarantie ist, dem Bürger Rechtssicherheit hinsichtlich der durch Art 14 Abs 1 GG geschützten Güter zu gewährleisten und das Vertrauen auf das durch die verfassungsmäßigen Gesetze ausgeformte Eigentum zu schützen. Insoweit hat der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes für die vermögenswerten Güter im Eigentumsgrundrecht eine eigene Ausprägung und verfassungsrechtliche Ordnung erfahren.“</p> <p>(BVerfG, Urteil vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77 –, BVerfGE 53, 2 57-313, Rn. 189)</p> <p>6. Letztendlich wirkt der Eingriff in die Rechte meiner Mandantin durch das RROP, bliebe es bei der im Entwurf vorgesehenen Festsetzung, auch deshalb so schwerwiegend, weil – anders als es die Regelung im LROP</p>	
--	--	---	--

		<p>vorgibt – ein Torfabbau gänzlich ausgeschlossen wird.</p> <p>6.1 Das LROP lässt einen Torfabbau innerhalb des Vorranggebiets Torferhaltung gemäß Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO auf der Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (nachfolgend: IGEK) zu, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist.</p> <p>6.2 Auf eine solche Festlegung verzichtet nach derzeitigem Stand das RROP und schließt damit den Torfabbau gänzlich aus. In der Begründung zur Zielfestsetzung 3.1.1 04 verweist der Entwurf lediglich auf einen Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.2017. Dieser Beschluss beinhaltet jedoch keine Abwägung der Belange meiner Mandantin und vermag diese nicht rechtmäßigerweise zu ersetzen.</p> <p>6.3 Anders als in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 dargestellt, stellt die Regelung im LROP auch nicht nur eine „reine“ Möglichkeit dar. Vielmehr heißt es in Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 11 LROP-VO eindeutig:</p> <p>„Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen.“</p> <p>In Verbindung mit Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO ergibt sich daraus ein klarer Planungsauftrag für den Plangeber des RROP für die in S. 10 genannten Gebiete Gnarrenburger Moor und Marcardsmoor. Ein Torfabbau soll danach durch den RROP auf untergeordneten Flächen unter Beachtung des IGEK ausdrücklich ermöglicht werden.</p> <p>Das folgt auch aus der Begründung zur Änderungsverordnung 2017 zum LROP. Dort heißt es auf S. 37 unten:</p> <p>„Durch die Festlegung im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine ausreichende Berücksichtigung aller örtlichen und regionalen</p>	
--	--	---	--

	<p>Belange und die Verhältnismäßigkeit der Vorränge Torferhaltung und Rohstoffgewinnung Torf sichergestellt. Durch eine zeitnahe Festlegung der Ergebnisse des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm wird vermieden, dass das Konzeptergebnis durch Veränderungen der Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar ist.“</p> <p>Weiter heißt es auf S. 38 oben:</p> <p>„Zielsetzung der Sätze 10 bis 13 ist es, die ausgeprägten regionalen Nutzungs- und Interessenskonflikte in den genannten Gebieten im Rahmen einer Konzepterstellung darzulegen und einen tragfähigen Kompromiss zu entwickeln und abzustimmen, der den Torfabbau entsprechend der Vorgaben des Satzes 10 berücksichtigt.“</p> <p>Im LROP wird daher raumordnerisch zwingend vorgegeben, dass die für den Torfabbau nach wie vor zulässigen Gebiete innerhalb des Gnarrenburger Moor im RROP festzusetzen sind. Damit soll die Verhältnismäßigkeit der beiden Vorränge Torferhaltung einerseits und Rohstoffgewinnung Torf andererseits erreicht werden. Das setzt voraus, dass eine entsprechende Festlegung im RROP erfolgt, und zwar zeitnah.</p> <p>Damit soll ein Torfabbau entsprechend den Vorgaben des Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO ermöglicht werden.</p> <p>6.4 Das die weitere Zulassung des Torfabbaus auf untergeordneten Flächen im Gnarrenburger Moor landesplanerisches Ziel ist, ergibt sich auch aus der Überprüfungs Klausel im LROP. Die Landesregierung hat sich danach ausdrücklich vorbehalten, auf Basis einer Überprüfung des erreichten Sachstands der IGEK-Regelungen nach zwei Jahren Änderungen an diesem Instrument vorzunehmen.</p> <p>Zwei Jahre werden offenbar als ein angemessener Zeitraum erachtet, um beurteilen zu können, ob der vom Landesplangeber vorgesehene Kompromiss zwischen Torfabbau einerseits und Torferhalt umgesetzt wurde.</p> <p>Der nach dem RROP vorgesehene gänzliche Verzicht auf einen Torfabbau verstößt gegen diese landesplanerische Zielsetzung.</p> <p>6.5 Festzuhalten ist, dass der im RROP-Entwurf 2017 vorgesehene Verzicht auf</p>	
--	--	--

		eine solche Festsetzung daher offensichtlich rechtswidrig wäre. Das wäre – wie ausgeführt – zum einen abwägungsfehlerhaft, würde zum anderen gegen § 4 Abs. 1 ROG und die Ihnen obliegende Anpassungsverpflichtung nach Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 der Änderungsverordnung zum LROP verstoßen.	
		7. Die darüber hinaus vorgesehene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung widerspricht gleichermaßen den Vorgaben des LROP bzw. ist abwägungsfehlerhaft.	
		8. Nach alledem ist auf die Ausweisung des Gnarrenburger Moor als Vorranggebiet Torferhaltung zu verzichten. Die derzeit im RROP-Entwurf 2017 vorgesehene „Sperrung“ des gesamten Gebiets für den Torfabbau verstößt gegen das LROP bzw. ist abwägungsfehlerhaft. Meine Mandantin wird sich gegen eine dennoch erfolgende Ausweisung zur Wehr setzen und ggf. auch gegen das RROP genauso wie gegen das LROP 2017 Normenkontrollantrag erheben.	
	Kampz, Ober-Klenkendorf		
		Zu Punkt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz 04 Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Zu Ziffer 04: Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Es handelt sich insbesondere um Flächen im Gnarrenburger Moor, Stellingsmoor und Borchelsmoor. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen. Stattdessen sollen klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Folglich wird im	

		<p>Gnarrenburger Moor kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im RROP festgelegt. Stattdessen sollen die Flächen uneingeschränkt für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen (Beschluss des Kreisausschusses am 22.03.2017).</p>	
		<p>In meinem Schreiben vom 6.9.2017 bezüglich des o.g. Punktes ging ich von einem Fehler in der Kartierung aus. Auf Anfrage teilte uns jetzt ein Ressortmitarbeiter des LROP mit, dass die Nichtausweisung zum Torferhalt dieser Flächen kein Kartierungsfehler darstellen, sondern durch ihre Insellage und Größe, diese landwirtschaftlichen Flächen nicht im LROP als Flächen zum Torferhalt aufgenommen wurden, da die Kartierung in einem großen Maßstab erfolgt und für Flächen unter 25 ha eine Sonderregelung gilt. Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha.</p> <p>Sollten die im LROP ausgewiesenen Flächen zum Vorranggebiet Torferhalt so im RROP übernommen werden und Flächen von einer Größe unter 25 ha, welche an Flächen die sich noch im Torfabbau befinden angrenzen, nicht zum Torferhalt erklärt werden, würde dies den Klimaschutz und das Pilotprojekt Gnarrenburger Moor (für eine Klimaschutz orientierte Landwirtschaft) nicht nur gefährden, sondern diesen Zielen widersprechen. Gerade gab das Bundesumweltministerium bekannt, das Deutschland ohne zusätzliche Maßnahmen seine Klimaschutzziele bis 2020 nicht erreichen kann.</p> <p>Durch die Sonderregelung, welche Flächen unter 25 ha und Insellagen nicht als Vorranggebiet Torferhalt definiert, würde die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Torfindustrie für diese Flächen Erweiterungsanträge stellen kann und somit der Torfabbau auch auf Flächen stattfinden darf, auf welchen noch nie Torf abgebaut wurde. Dies wäre im Klenkendorfer Moor, zwischen Klenkendorf und Ober-Klenkendorf möglich. (siehe Karten)</p>	

Anhang 1.)



Fläche A und B = Torfwerke Gnarrenburg / Kingenta China
Fläche C = Grün.- und Weideland
Fläche D = Waldstück
Fläche E = Waldstück mit Restmoorfläche

Anhang 2.)



Fläche A und B = Torfwerke Gnarrenburg / Kingenta China

Fläche C = Grün.- und Weideland (C1 Kartoffelfeld)

Fläche D = Waldstück

Fläche E = Waldstück mit Restmoorfläche

Eine Fläche, welche im Besitz von zwei Klenkendorfer Landwirten (Fam. Voss und Fam. Kordes) ist und von ihnen extensiv als Weide.- und Grünland genutzt wird, wird in der Kartierung weiß dargestellt. Auf dieser Fläche wurde noch nie

		<p>Torf abgebaut und müsste somit in der Kartierung als Vorranggebiet Torferhalt ausgewiesen werden. Die rechts und links an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Flächen sind im Besitz der Torfwerke Gnarrenburg/Kingenta China welche vor ca. 6 Jahren die Torfgewinnung einstellen mussten und bis heute keinen Torf abbauen dürfen, da sie keinen gesicherten Abfahrtsweg haben. Auf den nicht miteinander verbundenen Flächen der Torfwerke befinden sich eine Restmoorfläche und ein Waldstück, welche ebenfalls nicht auf der Karte eingezeichnet sind.</p> <p>Wir bitten Sie die zeichnerische Darstellung des Vorranggebiet Torferhalt dahingehend zu korrigieren, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Klenkendorf und Ober-Klenkendorf, auf der noch nie Torfabbau stattgefunden hat, auch als Fläche zum Torferhalt gekennzeichnet wird und dass die Sonderregelung als Kriterium für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhalt für Flächen mit Insellage und unter 25 ha gestrichen wird.</p>	<p>Die Fläche befindet sich zwischen einem genehmigten Abbaubereich („Klenkendorf Nord-Ost“), wobei dort derzeit noch ein Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung gestellt wurde. Es ist nach derzeitigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass dieser auch genehmigt werden kann. Die Aufnahme der Fläche in das VR Torferhaltung würde zu einer dauerhaften Insellage zwischen zwei abgetorften Flächen führen.</p> <p>Es erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll, diesen Bereich ohne vorrangige Nutzung zu belassen. So kann abhängig vom Ausgang des Antrages auf Verlängerung ergebnisoffen geprüft werden, ob der Abbaubereich ggf. erweitert wird oder die Fläche unverändert der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Zudem werden Eigentumsrechte durch die Festlegung der vorrangigen Nutzung nicht berührt.</p>
	R. K. -> Landvolkverband Bremervörde)		
		<p>Im Rahmen der Möglichkeit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des RROP 2017 möchten wir für unser Mitglied R. K., 27442 Gnarrenburg diese Möglichkeit nutzen (Vollmacht liegt anbei): Im Kartenentwurf RROP 2017 sind einzelne Kriterien konkret abgebildet.</p>	

	<p>Die Gemarkung Klenkendorf Flur 1 ist größtenteils mit dem Kriterium der Zielvorgabe des Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Torferhaltung und dem Grundsatzkriterium der Raumordnung 'Vorbehalt der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung' belegt.</p> <p>Herr K. weist bei der Zielvorgabenfestlegung auf die weißen nicht belegten Flächen (s. Detailkarte) hin.</p> <p>Nr. 1 ist als weiß dargestellte Fläche nachvollziehbar, da hier bereits Torf abgebaut wird.</p> <p>Die in weiß dargestellte Fläche Nr. 2 ist ebenfalls nachvollziehbar, da kein Torfbestand mehr diese Fläche definiert.</p> <p>Aber für den in weiß dargestellten Flächenbereich Nr. 3, mit einer Flächengröße von ca. 5,5 ha, bittet Herr K. als Eigentümer hingegen um eine Einstufung in das Vorranggebiet des Torferhalts. Eine Mitwirkung im Modellprojekt Gnarrenburger Moor des LBEG und der LWK Niedersachsen wird angestrebt.</p>	Siehe vorherige Stellungnahme.
	<p>Des weiteren möchte er auf die Flächenausweisung des Grundsatzkriteriums der Raumordnung ‚Vorbehalt der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung‘ hinweisen. Aufgrund der entstehenden Bodenverdichtungen während und nach den Abtorfungsprozessen und fehlenden Grabenräumungen ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich. Einem Tauschantrag für eine Bewirtschaftungsanpassung, grundlegend für den erfolgreichen Anbau der Moorsiglinde, wird entsprechend des zugrunde gelegten Grundsatzkriteriums nicht zugestimmt. Eine abtragende Bodenveränderung wird hingegen einer veränderten landwirtschaftlichen Nutzung hingenommen. Dieses ist schwer nachvollziehbar.</p>	Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung die Nutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu regeln bzw. zu steuern.
	Anlage	

	Rembert Rechtsanwälte		
		<p>Wir zeigen noch einmal an, dass uns die Pütz GmbH & Co. KG Gesellschaft für Grund und Boden, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Pütz mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Heinrich Pütz und Frau Ottilie Pütz, Rehwechsel 24, 21224 Rosengarten mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende beglaubigte Vollmacht fügen wir diesem Schreiben bei.</p> <p>Unsere Mandantin ist die Eigentümerin des Grundstückes mit der katasteramtlichen Bezeichnung Vahlder Weg x, Flur x, Flurstück xx der Gemarkung Scheeßel.</p> <p>Namens und im Auftrage unserer Mandantin geben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP-Entwurf 2017) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Der geänderte Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP-Entwurf 2017) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist materiell rechtswidrig.</p>	<p>Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Das genannte Grundstück befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet des Ortes Scheeßel.</p>
		1.	

		<p>Im vorliegenden Fall bestehen nach wie vor Zweifel an der notwendigen Bestimmtheit der Zielbestimmung 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 in räumlicher Hinsicht. Die Zielbestimmung unter 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 lautet wie folgt:</p> <p>„Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.“</p> <p>Die vom Textteil des Plans in Bezug genommene zeichnerische Darstellung lässt wegen des Maßstabes 1:50000 die Grenzen der zentralen Siedlungsgebiete nicht hinreichend deutlich erkennen. Im Hinblick auf das Grundstück unserer Mandantin ist nicht erkennbar, ob es in dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegt. Zwar wurde in dem Abwägungsvorschlag zu der Auslegung des RROP 2015-Entwurfes bestätigt, dass das Grundstück „Vahlder Weg x“ sich innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Gemeinde Scheeßel befindet, allerdings sollte nach hiesiger Auffassung der Maßstab von 1:50000 geändert werden, damit die notwendige Bestimmtheit in räumlicher Hinsicht der Zielbestimmung 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 sichergestellt wird. Es spricht einiges dafür, dass das Ziel 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot verstößt.</p>	
		<p>2. Der RROP-Entwurf 2017 ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Der Abwägungsvorgang hat sich im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.05.2014, Az.: 2 K 54/12; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Az.: 3 D 5/99.NE). Danach ist das Abwägungsgebot dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>Im Hinblick auf den Charakter der Raumordnung als Rahmenplanung, die auf weitere Konkretisierung angelegt ist und Zielaussagen unterschiedlicher inhaltlicher Dichte aufweist, muss das Maß der Abwägung für die einzelnen</p>	

	<p>raumordnerischen Festlegungen allerdings jeweils konkret ermittelt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992, Az.: 4 NB 20.91; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.05.2014, Az.: 2 K 54/12; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.01.2001, Az.: 4 K 9/99).</p> <p>a)</p> <p>Das festgesetzte Ziel unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verstößt nach wie vor gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>Unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Als Grundzentren sind folgende Orte festgelegt: ... - Scheeßel ...“</p> <p>Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.“</p> <p>Im Landes-Raumordnungsprogramm heißt es unter 2.3.02 LROP 2008/2012 wie folgt:</p> <p>„Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabenstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).</p> <p>In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.</p> <p>...</p> <p>Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.</p> <p>Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt</p>	
--	--	--

	<p>insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.“</p> <p>aa) Die Festsetzung des Zieles 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem strikten Kongruenzgebot, welches nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Ein striktes Kongruenzgebot verstößt gegen die kommunale Planungshoheit als Teil der in Art. 28 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltung.</p> <p>Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG steht der Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht prinzipiell entgegen. Das Grundgesetz gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze, mithin nur innerhalb der Normen der Raumordnung und Landesplanung. Die Gemeinde ist dabei landesplanerischen Zielvorgaben nicht einschränkungslos ausgesetzt. Sie ist, soweit für sie Anpassungspflichten begründet werden, in den überörtlichen Planungsprozess einzubeziehen. Weiterhin setzt auch materiell-rechtlich die kommunale Planungshoheit der Raumordnungsplanung Grenzen. Schränkt die Raumordnungsplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen, der Eingriff in die Planungshoheit muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Willkürverbot beachten und ggf. eine Güterabwägung vornehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.05.2003, Az.: 4 CN 9.01, BVerwGE 118, 181; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2000, Az.: 8 S 2477/99).</p> <p>Das in dem Ziel 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 enthaltene Kongruenzgebot ist deshalb mit der gemeindlichen Planungshoheit nicht vereinbar und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil es für alle Fallgestaltungen – unterschiedslos – eine strikte Beachtung beansprucht. Nach der Zielfestsetzung „ist“ der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Um der gemeindlichen Planungshoheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, hätte das Ziel als „soll“-Norm ausgestaltet werden müssen. Wird das Ziel als „soll“-Norm ausgestaltet, kann auch eine Lösung bei Vorliegen atypischer Umstände herbeigeführt werden, weil dann die Gemeinde einen Gestaltungsrahmen ausschöpfen kann.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die strikte Verbindlichkeit des Planziels 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot verstößt.</p>	
--	---	--

		<p>bb) Die Festsetzung des Zieles 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Festsetzung zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG führt.</p> <p>Das in dem planerischen Ziel unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verankerte Kongruenzgebot verstößt gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, weil hierdurch eine Marktzutrittssperre für bestimmte Orte errichtet wird.</p> <p>Das planerische Ziel unter 2.2.01 RROP 2017 beschränkt die Berufsausübungsfreiheit insoweit, als in ihm die räumlichen und faktischen Voraussetzungen für die Bestimmung möglicher Standorte von großflächigen Einzelhandelsvorhaben normativ festgelegt werden. Allerdings entfaltet das planerische Ziel keine unmittelbare bindende Wirkung für wirtschaftliche Aktivitäten Privater, insbesondere des großflächigen Einzelhandels. Trotzdem hat das planerische Ziel, nach dem der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet ist, mittelbare Wirkung für eine wirtschaftliche Tätigkeit Privater. Nach § 1 Nr. 19 Raumordnungsverordnung soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden bei der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens muss aufgrund des planerischen Zieles unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 geprüft werden, ob das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich der Gemeinde- oder des Samtgemeindegebietes nicht wesentlich überschreitet. Kommt das Raumordnungsverfahren zu dem Ergebnis, dass das beantragte Bauvorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, führt dies regelmäßig zur Ablehnung des beantragten Bauvorhabens. Nach § 11 Abs. 5 Nds. Raumordnungsgesetz ist nämlich die landesplanerische Feststellung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Damit können die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms die Niederlassung von Unternehmen, die Einzelhandelsgroßprojekte betreiben wollen, in ihrer Standortwahl im Einzelfall unterbinden. Es liegt mithin ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit vor.</p> <p>Der Eingriff ist nicht durch die Aufgaben und Ziele der Raumordnung gerechtfertigt.</p>	
--	--	--	--

		<p>Die Festsetzung eines strikten Kongruenzgebotes ist bereits nicht geeignet, das raumordnerische Ziel der Sicherheit der Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Denn eine starre Bindung privatwirtschaftlicher Versorgungsunternehmen an die hierarchischen Qualitätsfestlegungen kann unter bestimmten Umständen für die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung sogar abträglich sein. So stehen häufig in Mittelzentren keine geeigneten Flächen mit der notwendigen Infrastrukturanbindung für die flächenintensiven Einzelhandelsnutzungen zur Verfügung.</p> <p>Das unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 als striktes Kongruenzgebot festgesetzte Ziel ist auch nicht angemessen. Die Beschränkung einzelner Einzelhandelsvorhaben auf bestimmte zentrale Orte führt für Betreiber und Investoren als konkretem Personenkreis zu einer starken Beeinträchtigung in der Wahl des Ansiedlungsortes. Insoweit ist ein striktes Kongruenzgebot eine Marktzutrittssperre, die nicht angemessen ist. Ein striktes Kongruenzgebot verstößt nach alledem gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot ist im Hinblick auf die Zielfestsetzung unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verletzt.</p>	
		<p>b) Die festgesetzten Ziele unter 3.1.2.01 und 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 verstoßen ebenfalls gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>Unter 3.1.2.01 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt: „Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt worden.“</p> <p>Unter 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt: „Ergänzende Kerngebiete und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.“</p> <p>Im Landes-Raumordnungsprogramm heißt es unter 3.1.2.03 LROP 2008/2012 wie folgt: „Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.“</p>	<p>Zu 2b.: Das Vorranggebiet Biotopverbund entlang des prioritären Fließgewässers der Beeke ist durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Es kann durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.</p> <p>Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten – wie im vorliegenden Fall - soll im weiteren Verfahren das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden. Das Grundstück Vahlder Weg x liegt dann nicht mehr im VR Biotopverbund.</p>

	<p>Dadurch, dass das Grundstück unserer Mandantin nach dem RROP-Entwurf 2017 in einem Biotopverbund liegt, hat der Plangeber nicht die Belange berücksichtigt, die nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen waren. Für eine Bestimmung der „Lage der Dinge“ kommt es vor allem darauf an, welche Belange auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation ist ein in die Abwägung zu berücksichtigender eigener Belang, sofern die beabsichtigte Änderung zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen des Grundstückseigentümers führt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.01.2010: 4 BN 36.09; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2013, Az.: 8 S 3024/11).</p> <p>Die Festlegung, dass das Grundstück Vahlder Weg x in einem Biotopverbund liegt, führt zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen unserer Mandantin. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ darf auf dem Grundstück unserer Mandantin ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO errichtet werden.</p> <p>Gemäß 3.1.2.03 LROP 2008/2012 dürfen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB müsste der Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ dahingehend geändert werden, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb auf dem Grundstück unserer Mandantin unzulässig ist, weil das Grundstück in einem Biotopverbund liegt. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne, d. h. den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Anpassungspflicht geht weiter als die Beachtungspflicht des § 4 Abs. 1 ROG, weil eine Anpassungspflicht nicht nur eine Beachtung von Zielen der Raumordnung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans fordert, sondern die Gemeinde verpflichtet, ihre vorhandenen Bebauungspläne zu ändern, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung nicht mehr übereinstimmen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008, Az.: 3 L 281/03; BVerwG, Urteil vom 14.05.2007, Az.: 4 BN 8.07). In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass die Anpassungspflicht nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über dem Flächennutzungsplan oder dem Bebauungsplan endet. Bauleitpläne sind vielmehr den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann diese in Kraft getreten sind. Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB liegt in der Gewährleistung</p>	
--	---	--

		<p>umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung zielt nicht auf eine lediglich punktuelle Kooperation, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen (vgl. Hoppenberg/de Witt, Handbuch des Öffentlichen Baurechts, Kap. N, Rn. 123).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch § 21 Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigen. § 21 Abs. 4 BNatSchG schreibt vor, dass die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarung oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind, um dem Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes auf dem Grundstück Vahlder Weg 1a nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ der Zielbestimmung nach 3.1.2.03 LROP 2008/2012 widersprechen würde. Aus diesem Grund müsste der Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ zulasten unserer Mandantin geändert werden.</p> <p>Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation hat der Landkreis bei seiner Abwägung nicht berücksichtigt. Es ist nicht erkennbar, dass er sich bei seiner Abwägung mit dieser Problematik befasst hat. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hätte das private Interesse unserer Mandantin am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation als Belang berücksichtigen müssen, welcher nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen war. Die Nichtbeachtung bei der Festsetzung der Ziele 3.1.2.01 und 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem Verstoß gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>Weiterhin wurde der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>Sofern privates Grundstückseigentum einer baulichen Nutzung entzogen wird, ist das Gewicht der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 und 2 GG zu beachten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, Az.: 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, S. 727, NJW 2003, S. 2229).</p>	
--	--	---	--

		<p>Dieser private Eigentumsbelang ist in hervorragender Weise zu berücksichtigen und kann nur durch gewichtige öffentliche Belange überwunden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.1992, BRS 54, Nr. 57; VGH Mannheim, Urteil vom 22.04.1996, BRS 58, Nr. 12).</p> <p>Besteht auf dem betroffenen Grundstück ein Recht zur Bebauung – wie im vorliegenden Fall zur Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes – kommt dem Interesse des Eigentümers an der Aufrechterhaltung des Rechts erhebliches Gewicht zu, das sich im Rahmen der Abwägung auswirken muss. Dabei muss in die Abwägung eingestellt werden, dass sich der Entzug der baulichen Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine Enteignung auswirken kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, NVwZ 2003, S. 727).</p> <p>Aus den Planunterlagen zu dem RROP-Entwurf 2017 geht überhaupt nicht hervor, warum das Grundstück Vahler Weg 1a einem Biotopverbund angehören soll. In der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017-Entwurf heißt es lediglich, dass ausgehend von den bestehenden Kernflächen Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Das Grundstück Vahlder Weg 1a eignet sich überhaupt nicht als ein Korridor bzw. als eine Verbindungsfläche zur Biotopvernetzung. Auf dem Grundstück Vahlder Weg 1a befindet sich ein SB-Markt (Aldi). Aufgrund der bereits existierenden Bebauung kann das Grundstück nicht zur Vernetzung isolierter Lebensräume beitragen. Es sprechen keine gewichtigen öffentlichen Belange dafür, dass das Grundstück Vahlder Weg 1a dem Biotopverbund angehören muss. Es liegt deswegen ein Verstoß gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot vor.</p>	
		<p>3. Das durch 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 festgesetzte verbindliche Ziel der Raumordnung ist auch mit europäischem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Das Ziel verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit. Nach Art. 49 i. V. m. Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der hier maßgeblichen, am 01.12.2009 in Kraft getretenen Fassung vom 09.05.2008 (ABL vom 09.05.2008, Nr. C 115, 1 ff.) sind die Beschränkungen der Freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Art. 54 Abs. 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen. Art. 49</p>	

	<p>AEUV steht jeder nationalen Maßnahme entgegen, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, aber geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit durch die Gemeinschaftsangehörigen zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 19.05.2009, Az.: C-171/07, NJW 2009, 2112; Urteil vom 10.03.2009, Az.: C 169/07, Gewerbearchiv 2009, 195; Urteil vom 11.03.2004, in NJW 2004, 2439, 551).</p> <p>Das unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 festgesetzte planerische Ziel beschränkt die Niederlassungsfreiheit insoweit, als in ihm die räumlichen und faktischen Voraussetzungen für die Bestimmung möglicher Standorte von großflächigen Einzelhandelsvorhaben normativ festgelegt werden. Derartige Planungsvorschriften können die Niederlassung von Unternehmen, die Einzelhandelsgroßprojekte betreiben wollen, insoweit beeinträchtigen, als sie einen gewählten Standort im Einzelfall entgegenstehen können.</p> <p>Diese Einschränkung der Niederlassungsfreiheit durch das Raumordnungsgesetz und den in Vollzug dieses Gesetzes ergangenen Regionalen Raumordnungsprogramms, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe raumordnungsrechtlich bestimmten zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen zugeordnet werden, ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Derartige der Niederlassungsfreiheit Schranken setzende nationale Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19.05.2009, Az.: C-171/07, NJW 2009, 2112; EuGH, Urteil vom 10.03.2009, Az.: C-169/07, Gewerbearchiv 2009, 195). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.</p> <p>Das Allgemeininteresse an einer nachhaltigen Entwicklung und Verwirklichung ausgeglichener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen kann nicht durch die Festsetzung eines strikten Kongruenzgebotes verwirklicht werden. Der strikte Bezug auf den Verflechtungsbereich der jeweiligen Gemeinde ist viel zu eng. Es können auch keine atypischen Umstände bei einer solchen Regelung berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt das festgesetzte Ziel dazu, dass die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben nur in den seltensten Fällen zulässig wäre. Eine ausgewogene Versorgungsstruktur kann damit nicht erreicht werden. Die Festsetzung des Planungsziels unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017</p>	
--	---	--

		<p>verstößt gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, weil dadurch die Niederlassungsfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt wird.</p> <p>Nach alledem bleibt festzuhalten, dass der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2017 materiell rechtswidrig ist.</p>	
	Dombert Rechtsanwälte (Garms, Gnarrenburg)		
		<p>In vorbezeichneter Sache zeige ich an, dass wir nach wie vor Herrn Reiner Garms, Hindenburgstraße 101, 27442 Gnarrenburg anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht wurde bereits im Rahmen der Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 eingereicht. Die Vollmacht gilt fort, da es sich bei dem hier vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 um die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 handelt.</p> <p>Gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 – Stand 14.08.2017 erhebe ich namens und in Vollmacht unseres Mandanten die im nachfolgenden näher untermauerten</p> <p>Einwendungen.</p> <p>I.</p> <p>1. Mein Mandant betreibt in Gnarrenburg einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Betrieb besteht seit mehr als 230 Jahren und wird derzeit von meinem Mandanten in der 7. Generation geführt. In ca. 10 Jahren wird sein Sohn, Henrik Garms, den Betrieb übernehmen. Einziger Betriebsstandort ist die Hofstelle auf dem Grundstück Hindenburgstraße 101 in 27442 Gnarrenburg. Auf der Hofstelle befinden sich mehrere Ställe und Wirtschaftsgebäude sowie das Wohnhaus meines Mandanten.</p> <p>Gegenstand des landwirtschaftlichen Betriebes meines Mandanten sind Ackerwirtschaft, Grünlandwirtschaft und Tierhaltung (Rinder). Die Ackerwirtschaft und Grünlandwirtschaft wird zur Erzielung der Futtergrundlage für die Milchviehhaltung betrieben. Die Milchviehhaltung ist mithin die Grundlage der Umsatzerzielung unseres Mandanten. Insgesamt bewirtschaftet mein Mandant 292 ha Land. In dem Betrieb sind mein Mandant und seine Ehefrau in Vollzeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Um eine Stellungnahme ordnungsgemäß abwägen zu können, ist ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit des Vorbringens erforderlich. Weite Teile der vorliegenden Stellungnahme lassen keinen Bezug zum konkreten Sachverhalt erkennen, vielmehr werden die Einwendungen in unübersichtlicher, unklarer und kaum auflösbarer Weise mit nicht einschlägigen Zitaten aus Gerichtsurteilen oder für das RROP unerheblichen Fragen vermengt.</p>

	<p>tätig. Dazu sind 5 weitere Vollzeitkräfte sowie 5 Teilzeitkräfte in dem Betrieb beschäftigt.</p> <p>Das Betriebsgrundstück sowie die angrenzenden von meinen Mandanten bewirtschafteten Flächen stehen in ihrem Eigentum. Dies sind die Flächen der Gemarkung Gnarrenburg, Flur 4, Flurstücke xx.</p> <p>Meine Mandanten bewirtschaften darüber hinaus Flächen, die über das gesamte Gemeindegebiet von Gnarrenburg verteilt belegen sind. In erster Linie handelt es sich hierbei um Flächen, auf denen Ackerbau betrieben wird. Zu einem geringeren Anteil handelt es sich um Grünlandflächen, auf denen Gras für die Verfütterung an das Milchvieh geerntet wird.</p> <p>2. Meine Mandanten planen, ihren Betrieb in Zukunft zu erweitern, um weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können und wettbewerbsfähig zu bleiben. Konkret sind die Errichtung einer Strohhalle, einer Maschinenhalle sowie die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit dazugehörigem Gärrestlager geplant. Die Biogasanlage wird mit der in der Tierhaltung anfallenden Rindergülle betrieben werden und so die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessern.</p> <p>3. Zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde von Februar bis Mai 2016 die erste Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. In der Folge fand eine Anpassung des Entwurfes im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung statt.</p>	
	<p>4. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen unser Mandant unmittelbar betroffen ist.</p> <p>4.1 Die Gemeinde Gnarrenburg ist ausweislich der zeichnerischen Darstellung als zentrales Siedlungsgebiet ausgewiesen. Auf der zeichnerischen Darstellung ist die Abgrenzung dieses zentralen Siedlungsgebiete farblich gelb dargestellt. Eine Begründung und Erläuterung dazu, wie die Grenzen des zentralen Siedlungsgebietes bestimmt wurden, enthält die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 nicht.</p>	
	<p>4.2 Die Gemeinde Gnarrenburg ist darüber hinaus in der zeichnerischen Darstellung sowie unter Ziffer 2.1 07 als Standort mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.</p>	

		<p>4.3 Darüber hinaus deuten die zeichnerischen Festsetzungen darauf hin, dass Flächen, die von unserem Mandanten bewirtschaftet werden, als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung und Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind ein Verbot des Grünlandumbruches sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Wiedervernässung von Mooren enthalten.</p>	
		<p>II. Ausweislich des vorliegenden Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 sieht unser Mandant seine betriebliche Entwicklungsmöglichkeit in mehrfacher Weise beeinträchtigt. Deshalb werden die nachfolgenden Einwendungen und Beanstandungen des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 erhoben.</p> <p>1. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 verfügt nicht über die erforderliche Bestimmtheit.</p> <p>a) Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht hinreichend deutlich ersichtlich, welche Gebiete zu den jeweiligen Festsetzungen hinzuzurechnen sind. Insbesondere für unseren Mandanten, der eine Vielzahl von Flächen verteilt über das gesamte Gemeindegebiet bewirtschaftet, ist mangels Detaillierungsgrad der Karte nicht ersichtlich, welche seiner Flächen inwieweit betroffen sind. Es ist für ihn jedoch von entscheidender Bedeutung, seine Betroffenheit ermitteln zu können.</p> <p>Zwar sind an die Detailschärfe der Regionalplanung nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an die im Rahmen der Bauleitplanung (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 65).</p> <p>Die Unbestimmtheit durchzieht jedoch den gesamten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Die zeichnerischen Darstellungen entbehren jeglicher Nachvollziehbarkeit. Der Maßstab des Kartenmaterials ist schlichtweg zu groß gewählt.</p>	
		<p>b) Beispielhaft sei auf die Darstellung der Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als Standort mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung hingewiesen. Die entsprechende zeichnerische Darstellung deckt sich mit den schriftlichen Festsetzungen</p>	

		<p>unter Ziffer 2.1 07.</p> <p>In der Begründung zum Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes werden als Kriterien für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung folgende Kriterien zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quartiere, • Gastronomiebetriebe oder Melkhus, • an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), (Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute), • Angebot an Freizeitaktivitäten, • Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern. <p>Bestimmte, im einzelnen benannte Orte, darunter die Gemeinde Gnarrenburg, erfüllen diese Kriterien.</p> <p>Unklar ist, ob das Ziel der besonderen Entwicklung im Bereich Erholung nur die bisherige Ortslage betrifft oder aber auch das gesamte Gemeindegebiet. Auch die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm gibt hierüber keinen Aufschluss. Dagegen könnte sprechen, dass das Zeichen für die Darstellung eines besonderen Gebietes für Erholung, „E“, im Bereich der Ortslage Gnarrenburg selber verortet ist wie auch in dem Bereich des Augustenhofwegkanals, jedoch nicht an anderen Stellen des Gemeindegebietes Gnarrenburg. Andererseits finden sich auch im Außenbereich der Gemeinde Lage Straffierungen in Querausrichtung in grüner Farbe, die als Ziel der Raumordnung ebenfalls Flächen für die Entwicklung von Erholung in Natur und Landschaft ausweisen. Vor dem Hintergrund der sehr groben Darstellung in der dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes beigefügten zeichnerischen Darstellung kann hier keine Aussage getroffen werden, ob die Flächen unseres Mandanten hiervon betroffen sind.</p> <p>Zwar wohnt dem Regionalen Raumordnungsprogramm inne, dass er zwar konkreter ausgestaltet ist als das Landes-Raumordnungsprogramm,</p>	
--	--	--	--

		<p>allerdings immer noch über eine Grobmaschigkeit verfügt, die einen Planungsspielraum für die kommunale Planungsebene belässt. Allerdings müssen die Aspekte, die für die jeweilige Planungsebene von Bedeutung sind, aus dem Regionalplan ersichtlich sein (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 24).</p> <p>Dessen ungeachtet ist jedoch das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG zu beachten. Das Ausmaß staatlichen Handelns muss für die möglicherweise hiervon Betroffenen vorhersehbar sein, sollte das staatliche Handeln für die Bürger unmittelbare Folgen haben. Zwar ist die detailscharfe Abwägung bezogen auf konkrete Parzellen und raumbedeutsame Vorhaben regelmäßig anderen Aufgabenträgern zugewiesen, jedoch muss die Raumordnungsplanung die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgleichen. Individuelle Betroffenheiten sind zu berücksichtigen, als sie auf der maßgeblichen Planungsstufe erkennbar und von Bedeutung sind (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 25).</p> <p>So liegt es hier.</p> <p>Diese Maßgabe vorausgesetzt, ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 nach wie vor zu unbestimmt. Vor dem Hintergrund, dass Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB Vorhaben im Außenbereich als beeinträchtigter Belang entgegengehalten werden kann, ist der Umfang der festgesetzten Zielbestimmungen so darzustellen, dass der Bürger zu erkennen vermag, ob ihn eine solche Festsetzung beeinträchtigen kann. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 34 – Juris wie folgt ausgeführt:</p> <p>„Soweit bei der Festlegung eines Eignungsgebietes Belange der Nachbarn zu berücksichtigen sind, kommt der Regionalplanung eine Vorwirkung zu. Diese Belange werden auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erneut abgewogen. Auf der Ebene der konkreten Zulassungsentscheidung ist die Regionalplanung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB verbunden, nach der raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche</p>	
--	--	---	--

		<p>Belange nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.“</p> <p>Der Entwurf des Regionales Raumordnungsprogrammes ist mithin dahingehend zu überarbeiten, dass der Maßstab des Kartenmaterials so gewählt und die Beschreibung des Geltungsbereiches der jeweiligen Festsetzungen in der schriftlichen Begründung der Festsetzungen so vorgenommen wird, dass die Bürger erkennen können, ob sie von den Festsetzungen betroffen sind.</p> <p>Ein Maßstab des Kartenmaterials von mindestens 1:10.000 erscheint hier angemessen zu sein. Der bisherige Maßstab 1:50.000 ist jedenfalls unzureichend.</p>	
		<p>c) Auch die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet ist unbestimmt. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 ist der Bereich farblich gelb dargestellt. In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 heißt es hierzu:</p> <p>„Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.“</p> <p>Der zentrale Siedlungsbereich ist damit die Grundlage für die Einstufung einer Fläche als zum Innen- oder zum Außenbereich gehörig. Die Hofstelle unseres Mandanten sowie der hinter dem Hof gelegene Bereich werden, legt man den derzeitigen Entwurf zugrunde, dem Innenbereich zuzuordnen sein. Nach der derzeitigen Rechtslage gehört die Hofstelle dem Innenbereich der</p>	

		<p>Gemeinde Gnarrenburg an. Der Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Hoffläche, konkret der Bereich, in dem im Jahre 2011 / 2012 der neue Milchviehstall errichtet wurde, gehörte bisher zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. So, wie sich der Geltungsbereich nach der zeichnerischen Darstellung vermuten lässt, würden sowohl der neue, bisher im Außenbereich gelegene Milchviehstall, als auch noch die sich hieran anschließenden Ackerflächen, dem Siedlungsbereich angehören.</p> <p>Dies ist nicht akzeptabel. Im Innenbereich einer Gemeinde ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben mit größeren Herausforderungen verbunden. Zum einen gelten im Innenbereich strengere Immissionsrichtwerte als im Außenbereich, zum anderen muss sich ein neues Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügen. Dies setzt voraus, dass sich das neue Vorhaben als Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs darstellt. Dies mag vorliegend kritisch zu sehen sein, da es sich bei dem Betrieb meines Mandanten um den einzigen landwirtschaftlichen Betrieb in dem Bereich von Gnarrenburg handelt, der im Übergangsbereich zwischen Innen- und Außenbereich belegen ist. Es besteht also die Gefahr, dass von Seiten des Planungsamtes die Errichtung neuer Anlagen im Anschluss an die vorhandene Bebauung als sich nicht mehr einfügend bewertet würde.</p> <p>Unser Mandant kann anhand des gewählten Maßstabes des Kartenmaterials nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob seine gesamte Hoffläche und die hieran angrenzenden Flächen nunmehr dem Siedlungsbereich zugeordnet werden sollen.</p>	
		<p>2. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 erweist sich als abwägungsfehlerhaft.</p> <p>a) Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 NROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.</p> <p>Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des BVerwG als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 21 m.w.N.).</p>	

		<p>Zu den Anforderungen an die vorzunehmende Abwägung hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 31 – Juris wie folgt ausgeführt:</p> <p>„Private Belange gehören bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zum Abwägungsmaterial. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung des ROG u.a. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Bereits nach der zuvor geltenden Regelung des § 7 Abs. 7 ROG in der Fassung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BGBl I 1997 S. 2081) war für die Aufstellung der Raumordnungspläne vorzusehen, dass die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (Satz 1); sonstige öffentliche Belange sowie private Belange waren in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung waren (Satz 3).“</p> <p>Und weiter unter Rn. 35 f.:</p> <p>„Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Verletzung des Abwägungsgebotes auf der Ebene der Regionalplanung sind allerdings die Unterschiede der materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung zu berücksichtigen. Raumordnungspläne bedürfen in aller Regel weiterer Konkretisierungen, um zu genauen Festlegungen für einzelne raumbedeutsame Maßnahmen zu gelangen. Sie sind nicht Ersatz für kommunale Bauleitpläne oder raumbedeutsame Fachpläne. Die Abwägungsprozesse sind daher regelmäßig grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler, insbesondere soweit es sich um private Belange handelt. Eine pauschalierende Berücksichtigung betroffener privater Belange ist regelmäßig ausreichend. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nur zu berücksichtigen, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind (vgl. OVG Greifswald B. v. 18.12.2013 – 4 M 139/12 – Juris Rn. 52 ff - betr. ebenfalls das RREP WM - im Anschluss an OVG Lüneburg U. v. 26.03.2009 - 12 KN 11/07 - Juris, Rn. 21 ff. mwN).</p> <p>Abwägungserheblich sind auch auf der Ebene der Raumordnung allerdings – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum</p>	
--	--	--	--

		<p>Bauplanungsrecht – nicht nur subjektive Rechte der Plannachbarn, sondern darüber hinaus auch bestimmte Interessen, die in der konkreten Planungssituation einen raumordnerischen Bezug haben. Die Plannachbarn können nicht nur verlangen, von unzumutbaren Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen verschont zu bleiben, bzw. eine Verletzung des planungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme zu ihren Lasten rügen (vgl. dazu OVG Lüneburg U. v. 17.10.2013 - 12 KN 277/11 - BauR 2014, 235 = Juris Rn. 29; Gatz aaO Rn. 558). Auch über den Bereich des Schutzes subjektiver Rechte hinaus sind tatsächliche Auswirkungen von Vorhaben auf Plannachbarn abwägungserheblich, wenn sie einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert; unter diesen Voraussetzungen begründen sie auch gemäß § 47 Abs. 2 VwGO die Antragsbefugnis (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17.94 - NVwZ 1995, 895). Demgegenüber sind private Belange dann nicht abwägungserheblich, wenn sie geringwertig oder mit einem Makel behaftet sind, ferner wenn auf ihren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht oder wenn sie bei der Entscheidung über die Planung nicht erkennbar sind (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 07.01.2010 – 4 BN 36/09 – Juris Rn. 9 mwN; st. Rspr.). So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben. Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen (vgl. BVerwG B. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94 – NVwZ 1995, 895 = Juris Rn. 11 ff).“</p> <p>Danach hat eine Abwägung der Interessen stattzufinden. Dabei hat der Plangeber zu prüfen, ob die geplanten Festsetzungen auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt zur Durchsetzung verholfen werden kann (OVG Greifwald, U. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 37 – Juris).</p> <p>Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich zunächst an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Sie besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 22).</p>	
		<p>a) Vorliegend sind erhebliche öffentliche und private Belange im Rahmen der Planaufstellung unberücksichtigt geblieben.</p>	

	<p>aa) Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms berücksichtigt nicht in angemessener Weise den in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gesetzlich verankerten Grundsatz der Raumordnung, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind. Insofern besteht ein Abwägungsausfall.</p> <p>Die in § 2 Abs. 2 ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung sind in die Abwägung bei Aufstellung eines Raumordnungsplan einzubeziehen. Ihnen kommt eine Abwägungsdirektivfunktion zu, wonach die Grundsätze nach Maßgabe der für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 30). Maßgabe für die Abwägung ist nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 ROG, dass die Raumordnung eine Leitvorstellung vermittelt die im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Diese Legaldefinition verdeutlicht ebenfalls das Gebot, dass die verschiedenen Ansprüche an den Raum, die durch die Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG konkretisiert werden (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 31), im Rahmen der Planaufstellung in Ausgleich zu bringen sind. Für die Raumordnung auf Landesebene gilt hier das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG). Nach § 2 NROG gelten „neben den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG“ noch weitere dort benannte Grundsätze der Raumordnung. Die Vorschrift bezieht somit die Grundsätze des (Bundes-)ROG als abzuwägende Ansprüche an den Raum für die Landesplanung in Niedersachsen ein.</p> <p>Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 enthält als Ziele der Raumordnung – soweit für unseren Mandanten von Bedeutung – die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet, die Ausweisung der Gemeinde mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung, sowie das Vorranggebiet Natur und Landschaft, sowie die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Dem Abwägungsbelang der Entwicklung von Natur und Landschaft und Erholung steht hier das raumordnungsrechtliche Gebot der Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gegenüber. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Dieser Grundsatz erfasst in Abgrenzung zu der Bedeutung der Landwirtschaft, zur</p>	
--	---	--

		<p>Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaften die wirtschaftliche Komponente und Funktion der Forst- und Landwirtschaft. Die raumbedeutsame Planung muss danach die Voraussetzungen schaffen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im internationalen Marktumfeld ihren Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen erfüllen kann (BT-Drs. 16/10292, S. 21; Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bd. 2, L § 2, Rn. 208 f.). Mit dieser Aufgabe geht einher, dass die Raumordnung die wirtschaftliche Grundlage der Landwirte - ihre gewachsene Betriebsstruktur sowie ihren Flächenbestand - schafft und erhält. Der Landwirtschaft kommt somit eine gewichtige raumstrukturelle und -funktionelle Bedeutung zu (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 116).</p> <p>Die Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms lässt nicht erkennen, dass sich der Plangeber soweit dem Rang der Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung angemessen mit den Folgen der Festlegung von Erholungsgebieten und Gebieten für Natur und Landschaft auseinandergesetzt hat. In der Begründung findet sich zu den Belangen der Landwirtschaft nichts. Dies deutet darauf hin, dass sich der Plangeber mit diesem Belang überhaupt nicht befasst hat.</p> <p>Durch die fehlende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft genügt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms dem Maßstab der Leitvorstellung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 ROG nicht. Vorliegend besteht ein Regelungskonflikt zwischen den zwei genannten Grundsätzen der Förderung von Natur und Landschaft sowie Erholung und der Sicherung und Erhaltung der Landwirtschaft. Der Leitvorstellung sowie dem oben hergeleiteten Abwägungsgebot kommt auch eine Kontrollfunktion dergestalt zu, dass sie einer Verabsolutierung einzelner Belange und Grundsätze in der Abwägung entgegensteht (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 17).</p> <p>bb) Darüber hinaus sind bei der Aufstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms die privaten Interessen der betroffenen Landwirte in die Abwägung einzustellen. Der Betrieb meiner Mandanten ist in erheblichem Maße von den geplanten Festsetzungen betroffen. Die Festlegung würde dem Betrieb meines Mandanten die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen und die Existenzgrundlage meiner Mandanten gefährden. Die konkrete Betroffenheit meiner Mandanten sowie die Folgen der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung ihres Eigentums sowie die Aufrechterhaltung</p>	
--	--	--	--

		<p>ihres landwirtschaftlichen Betriebes sind soweit gänzlich unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Oben wurde dargestellt, dass die Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 HS. 2 ROG bereits auf der Ebene der Raumordnung abschließend erfolgen muss. Unabhängig von dem Charakter der Festlegung müssen sämtliche betroffene Belange in die Abwägung einbezogen werden. Insbesondere ist hier die erhebliche wirtschaftliche Betroffenheit meiner Mandanten durch die geplanten Festsetzungen im Gebiet Gnarrenburg zu beachten.</p>	
		<p>(1) Durch die Festlegung von Vorranggebiet sowie der Ziele der Raumordnung sind die Eigentumsrechte meiner Mandanten betroffen.</p> <p>(a) Die grundgesetzliche Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG schützt den Bestand des Eigentums sowie die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Auflage 2014, Art. 14, Rn. 15). Die danach geschützte Nutzung des Eigentums einer landwirtschaftlichen Fläche besteht vor allem in ihrer Bewirtschaftung in Form des Ackerbaus sowie der Grünlandbewirtschaftung zur Futtermittelerzeugung sowie zur Nutzung als Weidefläche im Rahmen der Tierhaltung.</p> <p>Diese Nutzungsmöglichkeit der im Eigentum meiner Mandanten stehenden Flächen im Umfeld des Betriebsgrundstücks werden durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der hierin enthaltenden Festlegungen erheblich beeinträchtigt. Denn nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG sind in Vorranggebieten solche Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar sind.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist gefährdet, wenn die zu bewirtschafteten Flächen im Bereich der Festsetzungen von Flächen für die Erholung, Natur und Landschaft sowie Grünland belegen sind. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt sich somit als unvereinbar mit den Vorranggebieten dar. Da die Festlegung von Vorranggebieten der nachfolgenden Planungsebene sowie der Zulassungsentscheidung im Einzelfall keinerlei Spielraum mehr belässt, wäre die Vornahme insbesondere von baulichen Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise die Errichtung von neuen Stallgebäuden, einer Biogasanlage oder Maschinenhallen, nicht mehr möglich. Durch das Verbot des Grünlandumbruches droht auch die tatsächliche ackerbauliche Nutzung nicht unerheblich eingeschränkt zu werden. Damit würde dem Eigentum meiner Mandanten die</p>	

		<p>Nutzungsmöglichkeit genommen. Insofern droht der vollständige Verlust der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit der Eigentumsflächen durch die Festlegung der Vorranggebiete.</p> <p>Rechtsfolge wäre, dass der durch die Festsetzungen bewirkte Entzug der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten eine künftige Enteignung der betroffenen Grundstücke notwendig machen. Diese Rechtsfolge ist bereits als erheblicher Mangel in die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Raumordnungsplanes einzustellen. Dies ist vorliegend nicht geschehen.</p> <p>Auch wenn nach der Rechtsprechung einem (Bebauungs)Plan keine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt und deshalb die Voraussetzungen für Enteignungen noch nicht geprüft werden müssen, muss der Plangeber im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens darstellen, wie er die eigentumsrechtlichen Fragen beantworten will. Er muss konkret darstellen, inwiefern Enteignungen im Planvollzug erforderlich werden und wie diese vorgenommen werden sollen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht (Besch. v. 21.02.1991 – 4 NB 16/90 – Rn. 3, juris) hat hierzu wörtlich festgehalten:</p> <p>„In der neueren Rechtsprechung ist geklärt, daß eine enteignungsrechtliche Vorwirkung für den Bebauungsplan grundsätzlich nicht besteht (vgl. BVerfGE 74, 264 <282>; BVerwGE 71, 108 <117, 121>). Eine Rechtsbindung des Bebauungsplans für ein sich anschließenden Enteignungsverfahren entsteht nicht, da sich das Bundesbaurecht einer hierauf gerichteten gesetzlichen Regelung gerade enthält (vgl. demgegenüber zum Fachplanungsrecht etwa § 19 Abs.1 Satz 3 FStrG; § 28 Abs. 2 LuftVG; § 37 Abs. 2 BBahnG). Allerdings sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans alle betroffenen und schutzwürdigen privaten Interessen, insbesondere soweit sie sich aus dem Eigentum und seiner Nutzung herleiten lassen, zu berücksichtigen. Das ist hier aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Normenkontrollgerichts im Verfahren der Aufstellung des angegriffenen Bebauungsplans geschehen. Danach hat der Gemeinderat nämlich Art, Ausmaß und Gewicht der potentiellen Beeinträchtigung des Grundeigentums der Antragsteller durch die Planung nicht verkannt. Nach den Feststellungen des Normenkontrollgerichts hat der Gemeinderat auch die Notwendigkeit einer möglichen künftigen Enteignung der Grundstücke nicht übersehen; dies ergebe sich aus der Planbegründung, in der ausgeführt werde, daß im Rahmen einer erforderlichen Bodenordnung die betreffenden Grundstücke zur Sicherung</p>	
--	--	--	--

der Planziele erworben werden müßten und daß Verkaufsverhandlungen mit dem Ziel eines freiwilligen Grundstückserwerbs "innerhalb eines überschaubaren Zeitraums" geführt werden sollten. Der planerische Zugriff der Gemeinde auf im privaten Eigentum stehende Grundstücke bedeutet aber nicht, daß etwa Gemeinbedarfsflächen oder öffentliche Grünflächen nur unter den Voraussetzungen festgesetzt werden dürfen, an die die §§ 85 ff. BauGB eine Enteignung knüpfen. Daß das Grundeigentum an den im Plangebiet liegenden Flächen durch einen Bebauungsplan inhaltlich bestimmt und gestaltet wird (Art. 14 Abs. 1 GG) und daß in der Realität der Bauleitplanung eine eigentumsverteilende Wirkung zukommen kann (vgl. BVerwGE 45, 309 <324>; vgl. ferner BVerfGE 70, 35 <50>), hat nicht die Folge, daß schon für den Bebauungsplan die Enteignungsvoraussetzungen (pauschal) zu prüfen sind (vgl. Beschlüsse vom 10. Mai 1988 - BVerwG 4 NB 11.88 - und vom 15. August 1988 - BVerwG 4 NB 19.88 - beide unveröffentlicht; vgl. demgegenüber zu dem besonderen Fall der Entwicklungsbereichsverordnung nach § 53 StBauFG, bei der die Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen auf den Zeitpunkt ihres Erlasses "vorverlagert" ist, Beschluß vom 5. August 1988 - BVerwG 4 NB 23.88 - Buchholz 406.15 § 53 StBauFG Nr. 2).

Für ein ordnungsgemäßes Abwägungsverfahren hat die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1991 – 4 NB 16/90 – Rn. 5, juris) konkret folgendes festgehalten:

„Selbst wenn die nach § 40 Abs. 1 BauGB auszugleichenden Beeinträchtigungen insoweit den Charakter einer Enteignung haben sollten, weil die in der Vorschrift aufgeführten Festsetzungen dem Grundstück die Privatnützigkeit entziehen, hätte auch dies nur zur Folge, daß der Plangeber Art und Ausmaß solcher durch die planerischen Festsetzungen eintretenden Nachteile und den möglichen Umfang hierfür zu leistender Entschädigungen im Rahmen seiner der Planaufstellung zugrundeliegenden Abwägung zu berücksichtigen hätte. Auch dies ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Normenkontrollgerichts hier geschehen. Danach waren dem Gemeinderat die bisherigen planungsrechtlichen Verhältnisse und damit die Baulandqualität der Grundstücke der Antragsteller bekannt. Ferner wußte der Gemeinderat nach den Feststellungen des Normenkontrollgerichts um die in einer Bauvoranfrage zum Ausdruck gebrachten Bebauungsabsichten der Antragsteller; die sich hieraus ergebenden Einwände seien ebenso wie sämtliche im Bebauungsplanverfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Antragsteller Gegenstand der Abwägung gewesen. Das Normenkontrollgericht hat weiterhin darauf abgestellt, der

		<p>Gemeinderat sei sich ersichtlich dessen bewußt gewesen, daß erhebliche Forderungen bis zur Höhe des Baulandverkehrswertes entstehen könnten. Zur Übernahme derart hoher Belastungen sei der Gemeinderat im Interesse einer Verwirklichung der Planziele offenkundig bereit gewesen; dabei sei ihm die Größenordnung des erforderlichen finanziellen Aufwands hinreichend bekannt gewesen.“</p> <p>Diesen Anforderungen wurde nicht einmal annähernd nachgekommen. Die eigentumsrechtlichen Belange der von mir vertretenen und betroffenen Mandanten wurden bisher weder konkret ermittelt noch im Rahmen der Aufstellung angemessen gewürdigt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bisher vorgelegte Planung als rechtswidrig.</p>	
		<p>(b) Im Hinblick auf die Reichweite des Grundeigentums schützt Art. 14 GG auch das Recht, ein „Grundstück im Rahmen der Gesetze zu bebauen“ (BVerfG, Beschl. v. 19.06.1973 – 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72 – Rn. 43, juris). Dieses Recht meiner Mandanten wird im Hinblick auf ihr Betriebsgrundstück in Gnarrenburg erheblich beeinträchtigt. Die Festlegung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet sowie mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung für das Betriebsgrundstück meiner Mandanten verhindert die weiteren Entwicklungsmaßnahmen ihres Betriebes, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind. Aufgrund der geplanten Festsetzungen ist zu befürchten, dass schon geringfügige Baumaßnahmen zur Erhaltung und zum weiteren Betrieb der Gebäude in Konflikt mit der angestrebten und nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms stehen und somit untersagt werden. Zudem werden Betriebserweiterungen durch die Errichtung weiterer Gebäude nach Festlegung des Vorranggebietes ausgeschlossen. Denn die für die Errichtung eines Gebäudes erforderlichen Baumaßnahmen wären insofern nach dem derzeitigen Planungsstand nicht mit den Festsetzungen vereinbar. Meine Mandanten planen die Errichtung einer Strohhalle sowie einer Maschinenhalle auf dem Betriebsgrundstück. Zudem ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage, die mit der in der Tierhaltung anfallenden Rindergülle betrieben wird geplant. Diese geplanten Betriebserweiterungen würden durch die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks in die Festsetzungen verhindert.</p> <p>(aa) Nach der Rechtsprechung sind die Erweiterungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes abwägungserhebliche Belange. Das OVG Koblenz</p>	

	<p>misst den betrieblichen Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht zu (OVG Koblenz, Urt. v. 18.06.2008 – 8 C 10128/08 – Rn. 18, juris). Zu den Anforderungen an die Konkretisierung solcher Betriebsenerweiterungsabsichten im Rahmen der Bauleitplanung hat das OVG Lüneburg - Urt. v. 13.01.2009 – 1 KN 69/07 – Rn. 87, juris - ausdrücklich ausgeführt:</p> <p>„Abwägungsbeachtlich ist zwar auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der normalen Betriebsentwicklung. Das gilt jedoch nicht für eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung oder die Äußerung nur vager Erweiterungsinteressen (zusammenfassend BVerwG, Beschl. v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -, BauR 2001, 83 = NVwZ-RR 2001, 82). Der Senat betrachtet - schärfer formuliert - nur solche Erweiterungsabsichten als abwägungsbeachtlich, die bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen (Urt. v. 15.1.2004 - 1 KN 128/03 -, AgrarR 2004, 328 = NuR 2005, 595). Er sieht sich dabei nicht im Widerspruch zu dem vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung angeführten Urteil des OVG Koblenz vom 18. Juni 2008 (Urt. v. 18.6.2008 - 8 C 10128/08 -, juris), wonach das Interesse vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe an ungestörtem Wirtschaften mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Denn auch das OVG Koblenz hat dies unter den Vorbehalt gestellt, "wenn und soweit die Erweiterung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betriebsweise der Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt und es sich nicht bloß um unklare und unverbindliche Absichtserklärungen handelt" Juris Rn. 18 unter Hinweis auf den oben zitierten Beschluss des BVerwG v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -).“</p> <p>Danach müssen die zur Abwägung vorgetragenen Betriebsabsichten hinreichend konkret sein. Sie sind dann abwägungsbeachtlich, wenn sie bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen. Unbeachtlich sind dagegen unklare und unverbindliche, vage Absichtserklärungen.</p> <p>Fraglich ist zunächst, ob diese Anforderungen auf die Abwägung der betroffenen Belange auf der Ebene der Raumordnung übertragen werden können. Im System der stufenweisen Konkretisierung der Raumnutzung stellt die Bauleitplanung die letzte und damit die Stufe mit dem höchsten Konkretisierungsgrad dar (Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 8, Rn. 3; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8, Rn. 41 f.). Ein Bebauungsplan setzt mit seinem Inkrafttreten geltendes Baurecht. Die Raumordnungsplanung ist dagegen weiter und unbestimmter. Sie legt langfristig</p>	
--	---	--

		<p>Planungsziele und -grundsätze fest, die durch die Planung auf den nachgelagerten Ebenen konkretisiert werden und erst nach dem längeren Prozess der Umsetzung der Planung geltendes Recht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, die gleichen Anforderungen an die Konkretisierung von Erweiterungsabsichten auf der Ebene der landesweiten Raumordnung zu stellen wie auf der Ebene der Bauleitplanung. Vielmehr müssen auf der Ebene der Raumordnung bereits weniger konkrete, mittel- bis langfristige Planungen Berücksichtigung finden, die dann im Gleichlauf zu der Konkretisierung der Planung ebenfalls ihre weitere Konkretisierung finden. Nur so ist gewährleistet, dass dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ROG genügt wird, der selbst nur die Anforderung aufstellt, dass die Belange erkennbar und von Bedeutung sein müssen.</p> <p>(bb) Ungeachtet dessen sind die Erweiterungsabsichten meiner Mandanten auch nach dem dargestellten Maßstab abwägungsbeachtlich. Denn die Erweiterungsmaßnahmen sind bereits konkret bestimmt. So planen meine Mandanten, eine Strohhalde sowie eine Halle zur Unterbringung ihrer Landmaschinen auf der Hofstelle zu errichten. Daneben ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage zum Betrieb mit Rindergülle nebst erforderlichem Gärrestlager geplant. Diese Maßnahmen entsprechen auch der betrieblichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs meiner Mandanten. Denn der Betrieb verfügt soweit noch nicht über eine Maschinenhalle in angemessenem Umfang. Die Strohhalde ist zur Lagerung der umfangreichen Einfuhr dieses Jahres, die momentan abgedeckt auf den Feldern liegt, erforderlich. Die Biogasanlage ist zur wirtschaftlichen Verwertung der Abprodukte sowie zur Versorgung des Betriebs mit Wärme und Strom erforderlich. Als weiteres Standbein des Betriebs wird diese Anlage perspektivisch am Hofstandort errichtet werden.</p> <p>(c) Daneben ist das aus 14 GG abgeleitete Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb meiner Mandanten betroffen. Dieses Recht erweitert den Schutzbereich von Art. 14 GG dahingehend, dass nicht nur der Bestand des Eigentums einer Person geschützt wird, sondern auch das Recht auf Fortsetzung einer ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit im bisherigen Umfang nach den schon getroffenen Maßnahmen (BVerwG, Urt. v. 22. 04.1994 – 8 C 29/92 – Rn. 20, juris; BGH, Urt. v. 18.09.1986 – III ZR 83/85 – Rn. 36, juris). Von dem Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch Landwirte erfasst (BGH, Urt. v. 13.12.2007 – III ZR 116/07 – Rn. 35, juris; BGH, Urt. v. 28.06.1984 – III ZR 35/83 – Rn. 36,</p>	
--	--	--	--

		<p>juris). Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfasst die Eigentumsflächen meiner Mandanten sowie die hinzugepachteten Flächen als Mittel und gegenständliche Grundlage des Betriebs. Auch diesbezüglich ist zu befürchten, dass aufgrund der geplanten Festsetzungen die für den Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen wie Ackerbau und Vornahme baulicher Maßnahmen zumindest teilweise – allerdings derzeit nicht in absehbarem Umfang – nicht mehr zulässig sein werden. Dadurch wird dem Betrieb meiner Mandanten die wirtschaftliche Grundlage entzogen.</p> <p>(2) Neben den Eigentumsrechten sind meine Mandanten durch die geplanten Festsetzungen in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG betroffen. Dieses Grundrecht schützt die Ausübung des Berufs, das heißt jeder Tätigkeit, die in ideeller wie in materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (siehe nur BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01 – Rn. 81, juris m.w.N.). Dabei wird die gesamte berufliche Tätigkeit geschützt, insbesondere Form, Mittel und Umfang sowie die gegenständliche Ausgestaltung der Betätigung (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Auflage, 2014, Art. 12, Rn. 10).</p> <p>Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung liegt dann vor, wenn einer Regelung eine objektiv berufsregelnde Tendenz zukommt (BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 – 1 BvF 27/05 – Rn. 212, juris). Das ist dann der Fall, wenn die Regelungen nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach ihrem Inhalt im Schwerpunkt geschützte berufliche Tätigkeiten betreffen, indem sie die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändert und in Folge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes steht, wobei es auf die tatsächlichen Auswirkungen ankommt (BVerfG, Urt. v. 17.02.1998 – 1 BvF 1/91 – Rn. 96, juris; BVerfG, Urt. v. 13.07.2004 – 1 BvR 1298/94, 1 BvR 1299/94, 1 BvR 1332/95, 1 BvR 613/97 – Rn. 138, juris).</p> <p>Nach diesen Voraussetzungen droht hier durch die geplanten Festsetzungen ein Eingriff in die Berufsausübung meiner Mandanten. Die Festsetzungen können erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der von meinen Mandanten bewirtschafteten Flächen haben. Diese Flächen - im Eigentum sowie in Pacht - bilden die gegenständlichen Mittel der Tätigkeit als Landwirte, die meinen Mandanten ihre Lebensgrundlage vermittelt und erhält. Dies gilt für das Betriebsgrundstück meiner Mandanten in Gnarrenburg sowie die umliegenden Flächen zum Ackerbau und zur</p>	
--	--	--	--

		<p>Nutzung als Grünland, dessen Umbruch nicht mehr zulässig sein soll. Die Flächen werden dadurch vollkommen entwertet. Die Flächen können dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Der beruflichen Tätigkeit meiner Mandanten würde somit die Grundlage entzogen.</p>	
		<p>(3) Diese Eingriffe in Grundrechte meiner Mandanten wiegen besonders schwer, da ihnen vergleichbare Nutzflächen in vertretbarer Entfernung zu ihrem Betriebsstandort nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>b) Die Festsetzung von Gnarrenburg als zentraler Siedlungsbereich erweist sich als abwägungsfehlerhaft.</p> <p>aa) Nach § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei muss die Abwägung im Hinblick auf die Festlegung von Zielen der Raumordnung auf der Ebene, auf der sie erfolgt, abschließend sein, § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 ROG. Die Vorschriften enthalten damit Vorgaben für die Abwägung bei der Erstellung von Raumordnungsplänen. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit weiterer Konkretisierung durch die nachfolgenden Ebenen der Planung ist im Hinblick auf die Anforderungen an die Abwägung zu differenzieren: Dort wo ein Raumordnungsplan Festlegungen mit Zielqualität enthält, muss die Abwägung abschließend erfolgen, da diese Festlegungen eine hinreichend bestimmte und bindende Vorgabe für die nachfolgenden Ebene entfalten (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7, Rn. 24). Demgegenüber muss die Abwägung zur Festlegung von planerischen Grundsätzen nicht in der entsprechenden Breite und Tiefe erfolgen, weil dabei der Spielraum für die nachfolgenden Planungsebenen zur Konkretisierung größer ist.</p> <p>bb) Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes weist die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg Zielqualität auf.</p> <p>Die Gemeinde Gnarrenburg wird als zentraler Siedlungsbereich ausgewiesen. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 ist der Bereich farblich gelb dargestellt. In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 heißt</p>	

	<p>es hierzu:</p> <p>„Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.“</p> <p>Der zentrale Siedlungsbereich ist damit die Grundlage für die Einstufung einer Fläche als zum Innen- oder zum Außenbereich gehörig. Die Hofstelle unseres Mandanten sowie der hinter dem Hof gelegene Bereich werden, legt man den derzeitigen Entwurf zugrunde, dem Innenbereich zuzuordnen sein. Nach der derzeitigen Rechtslage gehört die Hofstelle dem Innenbereich der Gemeinde Gnarrenburg an. Der Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Hoffläche, konkret der Bereich, in dem im Jahre 2011 /2012 der neue Milchviehstall errichtet wurde, gehörte bisher zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. So, wie sich der Geltungsbereich nach der zeichnerischen Darstellung vermuten lässt, würden sowohl der neue, bisher im Außenbereich gelegene Milchviehstall, als auch noch die sich hieran anschließenden Ackerflächen, dem Siedlungsbereich angehören. Dies ist nicht akzeptabel. Im Innenbereich einer Gemeinde ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben mit größeren Herausforderungen verbunden. Zum einen gelten im Innenbereich strengere Immissionsrichtwerte als im Außenbereich, zum anderen muss sich ein neues Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügen. Dies setzt voraus, dass sich das neue Vorhaben als Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs darstellen. Dies mag vorliegend kritisch zu sehen sein, da es sich bei dem Betrieb meines Mandanten um den einzigen landwirtschaftlichen Betrieb in dem Bereich von Gnarrenburg handelt. Es besteht also die Gefahr, dass von Seiten des Planungsamtes die Errichtung neuer Anlagen im Anschluss an die vorhandene Bebauung als sich nicht mehr einfügend bewertet würde. Die Bedeutung der Landwirtschaft (s.o.) wurde hierbei vollkommen außen vor gelassen.</p> <p>Das Interesse unseres Mandanten an der Fortführung seines Betriebs wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Er ist mithin in seinen Grundrechten auf Eigentum und Berufsfreiheit (s.o.) betroffen.</p>	
--	--	--

		<p>c) Die Festsetzung von Gnarrenburg als Standort mit dem Ziel der Entwicklung der Erholung ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Das Ziel der Raumordnung, gerichtet auf „Erholung“ ist seit der Novellierung des Raumordnungsgesetzes im Jahre 2009 nicht mehr explizit vorhanden. Dies steht einer entsprechenden Festsetzung zwar nicht entgegen, allerdings ist aus der nicht mehr vorhandenen expliziten Benennung ersichtbar, dass dem Grundsatz nur geringere Bedeutung beigemessen werden soll.</p> <p>Bis zur Änderung des Raumordnungsgesetzes 2009 war in § 2 Nr. 12 Abs. 1 ROG folgender Grundsatz enthalten:</p> <p>„Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.“</p> <p>Nach der Novellierung des Raumordnungsgesetzes hat in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG folgende Bestimmung der Grundsätze der Raumordnung Eingang gefunden:</p> <p>Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. 2Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. 3Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. 4Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. 5Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. 6Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. 7Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer</p>	
--	--	---	--

		<p>Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.</p> <p>Die Erholungsfunktion ländlicher Räume ist damit nur noch einer der Aspekte, die im Rahmen der Entwicklung der ländlichen Räume zu berücksichtigen sind. Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang jedoch insbesondere, dass die ländlichen Räume als „Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln“ sind. Hierzu gehört auch die Aufrechterhaltung und Stärkung der Landwirtschaft in den Bereichen, in denen sie vorhanden ist. Dieser Belang hat in die Betrachtungen bei Aufstellung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes jedoch keinerlei Einfluss gefunden. Jedenfalls lässt die Ausweisung des Gemeindegebietes als Gebiet mit dem Entwicklungsziel Erholung dies erwarten. Zudem findet sich in der Begründung der Festsetzungen keine Aussage dazu, wie den Belangen der betroffenen Landwirte hinreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Der ländliche Raum hat jedoch – anders als der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 dies vermuten lässt – vielfältige Aufgaben zu erfüllen. So heißt es bei Spannowsky, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, unter Rn. 11 zu § 2 wie folgt:</p> <p>„Als Wirtschaftsraum kann der ländliche Raum seine spezifische raumstrukturelle Bedeutung behalten, vor allem durch die Land- und Forstwirtschaft und deren Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion (z. B. der Erzeugung von Biomasse für die Energieversorgung), aber auch aufgrund der Wirtschaftszweige, auf welche sich seine Raumfunktionen stützen (wie z. B. der Bereich des Tourismus, des Freizeitsports und der Naherholung sowie als „Markt für regionale Produkte“).“</p> <p>In der Begründung heißt es zur Ausweisung der Flächen mit dem Ziel der Entwicklung Erholung jedoch nur:</p> <p>Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine</p>	
--	--	--	--

		<p>besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.</p> <p>Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lune-Geeste-Quellgebiet • Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor • Osteniederung • Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme) • Wümmeniederung • Zeven-Tarmstedter Geest. <p>Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Dass sich in den ausgewiesenen Bereichen auch alteingesessene Landwirtschaftsbetriebe befinden, auf deren Bestand und Entwicklung Rücksicht zu nehmen ist, lässt sich der Begründung nicht entnehmen.</p>	
		<p>1) Im bisherigen Aufstellungsvorgang des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 sind erhebliche öffentliche und private Belange unberücksichtigt geblieben. Insbesondere sind der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gesetzlich vorgesehene Grundsatz zur Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft als öffentlicher Belang sowie die Rechte und Interessen meiner Mandanten als private Belange nicht angemessen bei der Festlegung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet und als Gebiet mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung berücksichtigt worden. Die Festlegung von Vorranggebieten erfordert jedoch die umfassende und abschließende Abwägung mit den von der Planung betroffenen Belangen.</p> <p>Bei Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG handelt es sich um Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen den Vorzug gegenüber mit dieser Nutzung nicht vereinbaren raumbedeutsamen Nutzungen haben. Vorranggebiete werden als abschließend abgewogen eingeordnet (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4/02 – Rn. 44, juris; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8, Rn. 79). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten genießen die dadurch festgelegten Nutzungen entsprechend dem Namen dieser Gebietsfestlegungen einen ausschließenden Vorrang</p>	

		<p>gegenüber anderen, der bestimmten festgelegten Nutzung widersprechenden Nutzungen (vgl. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG). Aufgrund der damit einhergehenden verbindlichen Ausschlusswirkung für andere Nutzungen werden bezeichnete Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung eingeordnet, die eine entsprechende Beachtungspflicht auslösen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 3, Rn. 42). Sie müssen daher den Abwägungsanforderungen des § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 ROG genügen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7 Rn. 31). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten sind folglich alle privaten und öffentlichen Belange abschließend in die Abwägung einzustellen.</p>	
		<p>3. Der Eingriff in die Rechte meiner Mandanten ist nicht gerechtfertigt. Sie sind unverhältnismäßig. Die negativen Folgen für die Landwirte sind nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Begründung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms lässt nicht erkennen, aus welchen Gründen die Belange der Landwirtschaft in der Bewertung komplett außen vor gelassen wurden.</p> <p>Der Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes erweist sich auch deshalb als rechtswidrig, weil der Plangeber gegen seine Sachverhaltsermittlungspflicht verstoßen hat.</p> <p>Der Plangeber hat nicht in hinreichendem Maße ermittelt, welche Flächen innerhalb des Landkreises auf welche Art landwirtschaftlich genutzt werden. Zwar sind in der zeichnerischen Darstellung zum regionalen Raumordnungsprogramm Flächen für die Landwirtschaft explizit dargestellt, allerdings entspricht dies nicht (mehr) den tatsächlichen Gegebenheiten.</p> <p>Ausweislich der Begründung zum Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wurde durch die Einholung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, aus dem Jahr 2014 die erforderliche Datengrundlage ermittelt. Ziel des landwirtschaftlichen Tatbeitrages ist ausweislich dessen Begründung, Seite 11, die Darstellung der aktuellen Situation und Bedeutung der Landwirtschaft sowie die Abbildung der zukünftigen Entwicklungstendenzen mit dem Ziel die raumplanerisch relevanten Belange der Landwirtschaft zu identifizieren.</p> <p>Festzustellen ist hierbei jedoch, dass es zwar grundsätzlich Erhebungen über die landwirtschaftlichen Betätigungen innerhalb des Landkreises gibt, das jedoch – zumindest ist dies nicht kartographischen oder verbal im einzelnen</p>	

		<p>dargelegt – eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen gibt. In den beschreibenden Ausführungen finden sich lediglich Aussagen darüber, zu welchem Prozentsatz Flächen ackerbaulich genutzt werden. Ob sich diese Angaben mit den im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 dargestellten Flächen für die Landwirtschaft decken, ist nicht nachvollziehbar. Zu berücksichtigen ist auch, dass der landwirtschaftliche Fachbeitrag nicht zu den Unterlagen gehörte, in die die Öffentlichkeit Einsicht nehmen konnte. Damit werden wesentliche Angaben vorenthalten, die eine Bewertung der geplanten Festsetzungen ermöglicht.</p> <p>Anhaltspunkte dafür, dass die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft nicht dem aktuellen Stand entsprechen, werden durch zweierlei Aspekte begründet. Zum einen stellt unser Mandant fest, dass Flächen, die als Ackerbauflächen ausgewiesen sind, tatsächlich keine landwirtschaftlichen Flächen mehr sind, wohingegen von ihm seit mehreren Jahren ackerbaulich bewirtschaftete Flächen nicht als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Es steht daher zu vermuten, dass die Angaben zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen auf erheblich veralteten Erhebungen beruhen.</p> <p>Hier sind aktuelle Erhebungen über die Flächennutzung in der Gemeinde Gnarrenburg nachzuholen.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst in dem Falle, dass tatsächlich auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus dem Jahr 2014/2015 zurückgegriffen worden wäre, dies keine belastbare Grundlage darstellt. Ausweislich der Unterlagen ist jedenfalls der Kartenanhang zum landwirtschaftlichen Fachbeitrag noch als Entwurf gekennzeichnet. Ob dieser mithin überhaupt Aussagekraft beigemessen werden kann, mag stark bezweifelt werden.</p>	
		<p>2) Auf dieser Grundlage ist der Eingriff in die Rechte meiner Mandanten unverhältnismäßig. Wie oben dargestellt führt die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks meiner Mandanten und der von Ihnen bewirtschafteten Flächen in die Festsetzungen betreffend den zentralen Siedlungsbereich sowie das Gebiet mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung sowie das Verbot des Grünlandumbruches zu dem Entzug der Existenzgrundlage des Betriebes meiner Mandanten. Ein solcher schwerer Eingriff kann nicht auf eine hinreichende Sachverhaltsermittlung gestützt werden.</p>	

		Demnach sind die Flächen meiner Mandanten vollständig von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes herauszunehmen.	
		<p>4. Die Festlegung von Zielen und Vorranggebieten der Raumordnung im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG hätte zur Folge, dass der Abwägungsspielraum auf den nachgelagerten Planungsebenen sowie der Entscheidungsspielraum auf der Ebene der Einzelfallentscheidung erheblich eingeschränkt sind. Eine sachgerechte Einzelfallentscheidung wird damit verhindert.</p> <p>Ziele der Raumordnung entfalten gemäß § 4 Abs. 1 ROG Bindungswirkung. Danach sind Ziele der Raumordnung bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen zu beachten. Sie binden daher andere öffentliche Planungs- und Entscheidungsträger im Sinne interner Verwaltungsrichtlinien (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 3, Rn. 52). Die Festlegung eines Zieles der Raumordnung bewirkt eine „strikte Bindung an die Vorgabe des Zieles, die keinen Raum für eine Abwägung mit entgegenstehenden Interessen mehr lässt (Goppel/Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 4, Rn. 21). Durch die Bindung der nachgelagerten Planungsebenen und die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB entfalten die Ziele der Raumordnung eine entsprechende Bindungswirkung bis auf die Ebene der Zulassungsentscheidung von Vorhaben im Einzelfall.</p> <p>Sachgerechte Einzelfallentscheidungen werden durch die Festlegung von Zielen der Raumordnung sowie von Vorbehalts- und Vorranggebieten mit Zielqualität verhindert. Eine Berücksichtigung der Interessen meiner Mandanten im Rahmen späterer Zulassungsverfahren erscheint vor dem Hintergrund entsprechender Festlegungen nicht mehr möglich.</p>	
		5. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass weiterer Vortrag vorbehalten bleibt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 15.10.2015 - C-137/14 sind die im deutschen Recht enthaltenen Präklusionsvorschriften mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und daher als europarechtswidrig nicht anzuwenden, da sie die Rechte der Bürger einschränken.	

	C.-H. Renken, Vahlde		
		<p>Hiermit möchte ich nochmals die Gelegenheit als betroffener Landeigentümer und Landbewirtschafter in der Gemarkung Vahlde (im Bereich „Florgraben“ und „Stellbach“) zum aktuellen Entwurf 2017 der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung zu beziehen.</p> <p>Im aktuellen Entwurf sind die Vorranggebiete Biotopverbund aus dem LROP übernommen und zeichnerisch konkretisiert worden. Mir ist bewusst, dass das LROP Grundlage des RROP ist, und daher die jeweiligen Ausweisungen übernommen werden.</p> <p>Da ich aus Unwissenheit über das Beteiligungsverfahren des LROP und auch aus Unwissenheit über dessen Auswirkungen nicht schon früher eine Stellungnahme abgegeben habe, möchte ich mich zumindest auf diesem Wege noch einmal zu dem Vorgang äußern:</p> <p>Neben den größeren Flüssen Fintau und Ruschwede sind in der Gemarkung Vahlde nunmehr auch einige Hauptentwässerungsgräben mit ins Vorranggebiet Biotopverbund aufgenommen worden. Dass die Flussniederungen der Fintau und auch der Ruschwede mit ihren Randbereichen eine Art Biotopverbund darstellen, steht außer Frage.</p> <p>Jedoch erschließt sich mir nicht, warum künstlich angelegte Entwässerungsgräben an denen beidseitig, unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsaufgaben, intensive Landwirtschaft betrieben wird in ein solches Vorranggebiet aufgenommen werden. Die Flächen an diesen Gräben werden größtenteils als Ackerland oder ackerfähiges Grünland (Ackergras) genutzt und sind zudem überwiegend drainiert. Da es sich um keine ursprünglichen Gewässer handelt gibt es auch keine Auenbereiche die besonders schützenswert sind.</p> <p>Gerade aus diesem Grund erscheint mir die „Abgrenzung der Auenbereiche (die es nicht gibt) 100 m beidseits des Gewässerlaufes aus pragmatischen Gründen“ als haltlos und in keinster Weise hinnehmbar.</p> <p>Wenn diese Bereiche aus naturschutzfachlicher Sicht als Verbindung bestimmter Kerngebiete ausgewiesen werden sollen, dann sollte dieses auch konkret erläutert und vor allem begründet werden (welche Flächen sollen zu welchem Zweck miteinander verbunden werden). Eine pauschale Ausweisung der „prioritären Fließgewässer“ nach Wasserrahmenrichtlinie halte ich aus den vorgenannten Gründen für nicht richtig. Die Ausweisungen erfolgen ohne detaillierte Begründungen.</p> <p>Da bis jetzt noch nichts Konkretes vorliegt wird es wahrscheinlich vorerst keine</p>	<p>Die Vorranggebiete Biotopverbund bestehen u.a. aus den prioritären Wasserkörpern nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den überregionalen Wanderrouten für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgewässern. Es handelt sich um Daten des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz, die die landesweite Bedeutung dieser Gewässer für den Biotopverbund vor dem Hintergrund des § 21 Abs. 5 BNatSchG festgestellt hat.</p> <p>Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).</p>

		<p>negativen Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung an den Gewässerläufen geben. Jedoch zeigt die Vergangenheit am Beispiel der ausgewiesenen FFH Flächen, dass solche Gebietskulissen gerne „weiterentwickelt“ werden. Eine solche Ausweisung ist in meinen Augen der erste Schritt einer schleichenden Enteignung.</p> <p>Für mich und meine Berufskollegen entsteht mit diesem Entwurf leider der Eindruck, dass rechtlich keine Gelegenheit ausgelassen werden soll die Bewirtschaftung auf Flächen, die aus „Sicht des Naturschutzes“ schützenswert sind, zu erschweren um solcher Flächen habhaft zu werden - endend in einem für die Landwirtschaft wertlosen Zustand.</p> <p>Hiermit möchte ich als Landwirt an Sie appellieren, statt immer nur alles rechtlich Machbare abzuverlangen, endlich gemeinsam mit der Landwirtschaft nach Lösungen zu suchen und diese zu entwickeln:</p> <p>Ich bitte sie daher eingehend zu prüfen, ob diese unkonkreten und fachlich fragwürdigen Ausweisungen zum Biotopverbund so ins RROP übernommen werden müssen. Gerade diese benannten 100 Meter beidseits der Grabenläufe werden so, nur weil sie in einem „Aktionsprogramm“ genannt werden, manifestiert.</p>	
	M. Kopp, Lauenbrück		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den RROP-Entwurf 2017 und die darin enthaltene Aufnahme des Stellbachs ins Vorranggebiet Biotopverbundes. Auf Grund der dadurch zu erwartenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung, wie sie heutzutage im Naturschutzgebiet üblich sind, sehe ich mich in meiner Existenz gefährdet.</p>	Siehe vorherige Stellungnahme.
	14 Fracking-Gegner (national) -> Stellungnahme Food & Water Watch Europe		
		<p>Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Stellungnahme zu 4.2.03 – Energie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie der Entsorgung von Abfällen aus der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung 2. Generelles Fracking-Verbot per RROP ROW 	<p>Den Formulierungsvorschlägen sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präzise und rechtssicher ist und auch dem Bestandschutz vorhandener Bohrplätze Rechnung trägt.</p> <p>Die Regelungen zu Bohrplätzen, zum</p>

Bezug nehmend auf den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms 2017 verweist Food & Water Europe auf die Notwendigkeit der Änderung des Zieles 4.2.03 und der Aufnahme eines Fracking-Verbot im RROP Rotenburg (Wümme).

1. Neuformulierung Ziel 4.2.03

Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:
<p><i>Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.*</i></p>	<p>Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen.</p> <p>Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese or untertägigen Einträgen zu schützen.</p> <p>Der Trinkwasserschutz hat in diesen Gebieten gegenüber allen anderen konkurrierenden Planungen Vorrang.</p>

Begründung:

Die lange Liste an Schadensfällen in der - ohne Fracking betriebenen - Erdöl-/Erdgasförderung während der letzten 13 Jahre in Deutschland verdeutlicht das große Gefahrenrisiko für Mensch und Umwelt. Auch auf Grund der sehr intensiv in den letzten 7 Jahren geführten Fracking-Debatte fangen wir jetzt gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen. Dabei haben wir sehr viele Erkenntnisse auch auf Grund der mittlerweile zahlreichen Studien aus den USA gewinnen können.

Experten des Forschungsinstituts PSE Healthy Energy haben vor kurzem belegt, dass in den USA rund 17,6 Mio. Menschen im unmittelbaren Umfeld von aktiven Öl- und Gasquellen leben. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit für die betroffene Bevölkerung verbunden. Aktive Öl- und Gasquellen vermindern die Luft- und Wasserqualität und können den Boden kontaminieren. Zusätzlich erhöht der Abbau die Licht- und Lärmbelästigung. Wenn Menschen im Umfeld einer Meile (rund 1,6 Kilometer) neben diesen Vorgängen leben, müssen

Fracking sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP konkret auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen. Pufferzonen von 10 km zu den Vorranggebieten oder ein pauschales Fracking-Verbot für den gesamten Landkreis wären rechtlich problematisch (unzulässige „Verhinderungsplanung“).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung im RROP-Entwurf nicht vorgesehen sind.

		<p>sie mit hohen Gesundheitsrisiken rechnen. Herzprobleme, neurologische Fehlfunktionen, Krebs und Asthma können sich aufgrund der Belastungen der Ölgewinnung rasch entwickeln. Auch Früh- und Fehlgeburten sind potenzielle Folgen.</p> <p>Auch im Landkreis Rotenburg leben Menschen seit Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe von aktiven Öl- und Gasquellen. Die besorgniserregende Häufung von hämatologischen Krebsneuerkrankungen bei Männern in der Samtgemeinde Bothel und der Gemeinde Stadt Rotenburg wurde durch die gezielte Auswertung des Niedersächsischen Krebsregisters (EKN) im Sommer 2014 aufgedeckt. Durch die Befragungsstudie des Gesundheitsamtes Rotenburg und des Landesgesundheitsamtes Niedersachsen zeigte sich nun eine Assoziation der Entfernung des Wohnortes der Erkrankten von Bohrschlammgruben. Weitere Untersuchungen werden als notwendig erachtet.</p> <p>Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeführten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besorgen.</p> <p>Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden.</p>	
		<p>2. Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg</p> <p>Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel</p>	

	<p>einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten.</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die komplette Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlage sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen verhindert. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht somit in einem Spannungsverhältnis zu den –auch durch internationale Abkommen besiegelten – klima- und energiepolitischen Zielen.</p> <p>Das zweite Fracking-Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA) verweist auch auf die zunehmende Verschärfung der Flächennutzungskonflikte (z.B. im Bereich Wasserverbrauch):</p> <p>"Der ... Wasserbedarf bei der unkonventionellen Gasförderung (sowohl Schiefer- wie Tightgasförderung) übersteigt in einigen Regionen Niedersachsens den vielfach schon heute als kritisch angesehenen Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Beregnung so deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten zwischen Erdgasförderung und Landwirtschaft zu konstatieren ist. Dies, zumal mit fortschreitendem Klimawandel und zunehmend trockeneren Sommern auch die Notwendigkeit von landwirtschaftlicher Beregnung in heute noch weniger dürrgefährdeten Regionen zunehmen wird."</p> <p>Aus all den vorgenannten Gründen hat die Bezirksregierung Münster bereits am</p>	
--	--	--

		<p>16.02.2016 ein Fracking-Verbot im Regionalplan Münsterland, Teilplan Energie, verankert .</p> <p>Gerade auf Grund der im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorhandenen hohen Schutzgüter (wie z.B. die Rotenburger Rinne) muss auch das Regionale Raumordnungsprogramm ROW klarstellen, dass der Einsatz der Fracking-Technik sich raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt.</p> <p>Folgendes Ziel ist entsprechend aufzunehmen:</p> <p>"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Brennstoffe mittels der Fracking-Technik ist daher ausgeschlossen."</p>	
	Orbis Regenerative Energien		
		<p>Wir halten unsere Stellungnahme vom 30.05.2015 zum Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms entsprechend für den Entwurf 2017 vollumfänglich aufrecht.</p> <p>Diese Stellungnahmen sind wie folgt:</p> <p>Allgemeines</p> <p>Der Landkreis plant Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, die in ihrer Gesamtgröße 1,16% der Landkreisfläche entsprechen. Auch wenn dies im Vergleich zu anderen Landkreisen viel erscheinen mag, so ist diese Größe für den Landkreis Rotenburg nicht als substantiell aufzufassen. Dies ergibt sich vor allem aus zwei Punkten:</p> <p>Erstens soll lediglich ein kleiner Teil der Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtgröße der Potenzialflächen beträgt 12.675 ha, was ca. 8,43% der Landkreisfläche ergibt. Setzt man die geplanten 1,16% in Bezug zu diesen 8,43%, so zeigt sich, dass der Landkreis plant, lediglich ca. 13% der zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergie auszuweisen. Dies wiegt umso schwerer, als dass der Landkreis verhältnismäßig restriktive weiche Tabukriterien wählt, wie z.B. der Mindestabstand zu Wohnhäusern von 1.000m auch im Außenbereich, die Mindestflächengröße von 50ha sowie der pauschale</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist wortgleich mit der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015. Die Firma Orbis hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Daten zu aktualisieren.</p>

	<p>Abstand von 500m zu NSGs. Würde der Landkreis hier Größen ansetzen, wie sie an anderen Stellen durchaus verwendet werden – wie z.B. 750m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich oder Mindestgrößen von 30ha – so würde sich die Größe der Potenzialflächen noch einmal deutlich erhöhen und der Anteil der geplanten Ausweisung noch einmal deutlich sinken.</p> <p>Zweitens sieht der sogenannte Windenergieerlass für den Landkreis Rotenburg eine Zielgröße von 2,53% der Landkreisfläche vor. Die vom Landkreis vorgesehenen 1,16% stellen nicht einmal die Hälfte dieser Zielgröße dar. Zwar datiert der Windenergieerlass erst vom 24.2.2016, wir regen jedoch an, dass der Landkreis sich im weiteren Planverfahren an den genannten Zielgrößen orientiert.</p>	
	<p>Stellungnahmen zu einzelnen Potenzialflächen</p> <p>Potenzialfläche Nr. 6: Bereich Sandbostel / Bevern</p> <p>Als einer der Betreiber der Bestandsanlagen, welche im Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde dargestellt sind, begrüßen wir die Einbeziehung dieser Fläche in das Vorranggebiet Sandbostel / Bevern und regen an, dies im weiteren Planverfahren beizubehalten.</p>	
	<p>Potenzialfläche Nr. 17: Bereich Weertzen/Langefelde/Boitzen</p> <p>Auch die Planung diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen begrüßen wir und regen an, dies im weiteren Planverfahren beizubehalten.</p>	
	<p>Potenzialfläche Nr. 20: Bereich östlich von Kalbe</p> <p>Die pauschale Ablehnung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Trotz der Nähe zum Thörenwald und zum EU-Vogelschutzgebiet ist eine Einschätzung erforderlich, inwieweit der Bereich der Potenzialfläche von windkraftsensiblen Arten tatsächlich genutzt wird. Auch die pauschale Abstandsempfehlung der Vogelschutzarten ist nicht hinreichend, um die Potenzialfläche zu diesem Zeitpunkt als für die Windenergie nicht geeignet zu bezeichnen. Ohne eine genauere Untersuchung der Nutzung der Fläche durch windkraftsensible Arten – was regelmäßig erst Bestandteil der Genehmigungsverfahren ist – ist eine pauschale Ablehnung der Fläche für die Windenergie unzweckmäßig. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbelastung durch die BAB 1 regen wir an, die Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>	
	<p>Potenzialfläche Nr. 25: Bereich Zeven-Wistedt</p> <p>Die Tatsache, dass die westliche Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel liegt, ist nicht ausreichend, um die Fläche als ungeeignet für die Windenergie einzustufen. Vielmehr sollte hier eine Betrachtung erfolgen, welche Arten entscheidend für die Einstufung als</p>	

landesweit bedeutend sind und ob es sich hierbei insbesondere um windkraft sensible Arten handelt.
Auch dass der Schwarzstorch den Talbereich der Aue-Mehde als Nahrungshabitat nutzt, ist unzureichend, um bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Eignung für die Windenergie zu verneinen. Zum einen sind die Umweltkarten des NLWKN naturgemäß nicht immer auf dem neuesten Stand und zum anderen ist auch eine Aussage über die Frequentierung der Fläche und ob sich hieraus signifikante Risiken für die windkraftsensiblen Arten ergeben, an dieser Stelle nicht möglich. Dies sollte einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Wir regen an, die Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Potenzialfläche Nr. 34: Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf

Wir regen an, das geplante westliche Vorranggebiet „Wohlsdorf/Rotenburg“ um den Bereich zu erweitern, der in der folgenden Abbildung blau gefärbt ist (Quelle: Umweltbericht zum Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) – Entwurf 2015, Seite 76):



		<p>Der blau markierte Bereich erfüllt alle erforderlichen Kriterien. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum dieser Bereich nicht für die Windenergie ausgewiesen werden soll. Dies gilt auch für den südwestlichsten Bereich, der mit dem Grundsatz der Raumordnung für Natur und Landschaft sowie Erholung geplant ist. Durch die unmittelbare Nähe zum geplanten Vorranggebiet für Windenergie wird die Landschaft entsprechend beeinträchtigt werden und die Erholungsfunktion entsprechend abnehmen. Hier bietet sich die Möglichkeit für den Landkreis auf einfache und zielführende Art und Weise, der Windenergie mehr Raum zu verschaffen.</p>	
		<p>Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede Wir regen an, die gesamte Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Die Aussage, dass vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 3,5km einer Darstellung entgegenstünde, ist nicht nachvollziehbar: Der Landkreis plant in der Potenzialfläche Nr. 22 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen, welches eine Nordwest-Südost-Ausdehnung von ca. 3,6km hat. Eine solche Ungleichbehandlung verschiedener Flächen würde einen schweren Abwägungsfehler darstellen, welcher zu einer Unwirksamkeit des RROP führen würde. Die Ausweisung großer Gebiete würde mithin zu einer deutlichen – und erwünschten – Konzentration der Windenergienutzung führen. Des Weiteren ist die Aussage „[d]er Bereich nördlich der Kreisstraße [...] wird durch die stärker strukturierte Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt“ viel zu wagen, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Auch die unkritische Übernahme der pauschalen Abstandsempfehlung zum Rotmilanhorst ist nicht sachgemäß. Wie bei potentiellen avifaunistischen Konflikten üblich, muss hier eine konkrete Einschätzung erfolgen, in welchem Umfang die in Frage stehenden Gebiete durch die jeweiligen Arten genutzt werden und ob sich durch die Windenergie konkrete Gefährdungen für die betroffenen Arten ergeben. Wie bereits bei anderen Flächen ausgeführt, geschieht dies regelmäßig im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>	
		<p>Potenzialfläche Nr. 37 Bereich östlich von Hemslingen Wir regen an, diese Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Zwar ist es richtig, dass eine Bebauung im nördlichen Bereich um den Wald herum erfolgen würde. Da der Wald jedoch im Verhältnis zur möglichen Bebauung durch Windenergieanlagen in der Erscheinung zurücktreten würde, würde sich sehr wohl eine Konzentrationswirkung ergeben. Auch der südliche Bereich ist für die Windenergie geeignet. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der deutlichen Vorbelastung durch die 110kV Hochspannungsleitung ist die Potenzialfläche als geeignet einzustufen.</p>	

	Innogy SE		
		<p>Die innogy SE (vormals RWE International SE und RWE Innogy GmbH, im weiteren „innogy“ genannt) erhebt Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2017 des Landkreises Rotenburg / Wümme (Stand 14. August 2017) in seiner zeichnerischen und beschreibenden Darstellung incl. Begründung.</p> <p>Der Entwurf des RROP entspricht in einigen Punkten nicht den rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung im Zusammenhang mit der Regionalplanung. Entsprechend nehmen wir ausführlich Stellung zu Kapitel 4.2. „Energie“ der Begründung des RROP-Entwurfes.</p> <p>Die Einwendungen gegen das gesamträumliche Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 2. Entwurf des RROP 2017 werden in Kapitel 1 dargestellt.</p> <p>In Kapitel 2 werden konkrete Einwendungen hinsichtlich der Art der Ausweisung bzw. Nichtausweisung sowie des Zuschnitts einzelner Vorrangstandorte im RROP-Entwurf gemacht. Dabei wird konkret zu folgenden Windenergie-Standorten Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern und Vorrangstandort Sandbostel/Bevern • Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen • Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel 	
		<p>Kapitel 1</p> <p>Bedenken und Hinweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 2. RROP-Entwurf 2017</p> <p>Das Land Niedersachsen hat am 24. Februar 2016 seinen Windenergieerlass (WEE) bekanntgemacht (Nds.MBl. 2016, 190 ff.). Dieser Erlass ist ebenso wie die vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Landkreistag (ML/NLT) erarbeitete Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom 15. November 2013 für die Landkreise im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten maßgebend. Während der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass bei der Erarbeitung des 1. RROP-Entwurfs noch nicht berücksichtigen konnte, sind die Maßgaben im 2. RROP Entwurf anzuwenden.</p> <p>Nach Nr. 1.5 des WEE ist der Erlass für die Kommunen verbindlich, soweit sie im</p>	

		<p>übertragenden Wirkungskreis tätig werden (Immissionsschutzrecht, Bauaufsichtsrecht, Naturschutzrecht etc.). Soweit sie als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Erlass „als Orientierungshilfe zur Abwägung.“</p>	
		<p>1.1 Hinweise zur Ermittlung der Tabuzonen (erster Arbeitsschritt); (bezieht sich auf die Begründung zum RROP-Entwurf)</p> <p>Im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg / Wümme werden in einem sog. ersten Arbeitsschritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Dieser erste Arbeitsschritt des RROP-Entwurfes entspricht im Wesentlichen den in der ML/NLT-Arbeitshilfe empfohlenen Arbeitsschritten 1 und 2. Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist unserer Ansicht nach im RROP-Entwurf korrekt und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung erfolgt.</p> <p>Bei den weichen Tabuzonen fällt allerdings folgende Festlegung auf:</p> <p>- Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m</p> <p>Dieses Kriterium bewirkt eine erhebliche Einschränkung der Potenzialflächen und bedarf daher einer eingehenden konkreten Begründung. Zu den weichen Tabuzonen im Naturschutzbereich heißt es in der Erläuterung des Windenergieerlasses Niedersachsen herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2015):</p> <p>„Bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung müssen gesetzliche Vorgaben beachtet werden. Aus diesem Grund sind geschützte Bereiche wie Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone), Natura 2000-Gebiete (d.h. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete) für die Nutzung der Windenergie tabu.</p> <p>Generelle Abstände zu den genannten Schutzgebieten sind (naturschutz-) rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall geboten sein. Die Prüfung und Umsetzung eines solchen Abstandes muss im Einzelfall vorgenommen werden.“</p> <p>https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/energie/windkrafterlass/windenergieerlass-133444.html</p> <p>Auch wir sind der Meinung, dass Abstände zu den oben genannten Schutzgebieten im Einfall geprüft werden müssen, dies gilt insbesondere auch für</p>	<p>Zu 1.1: Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

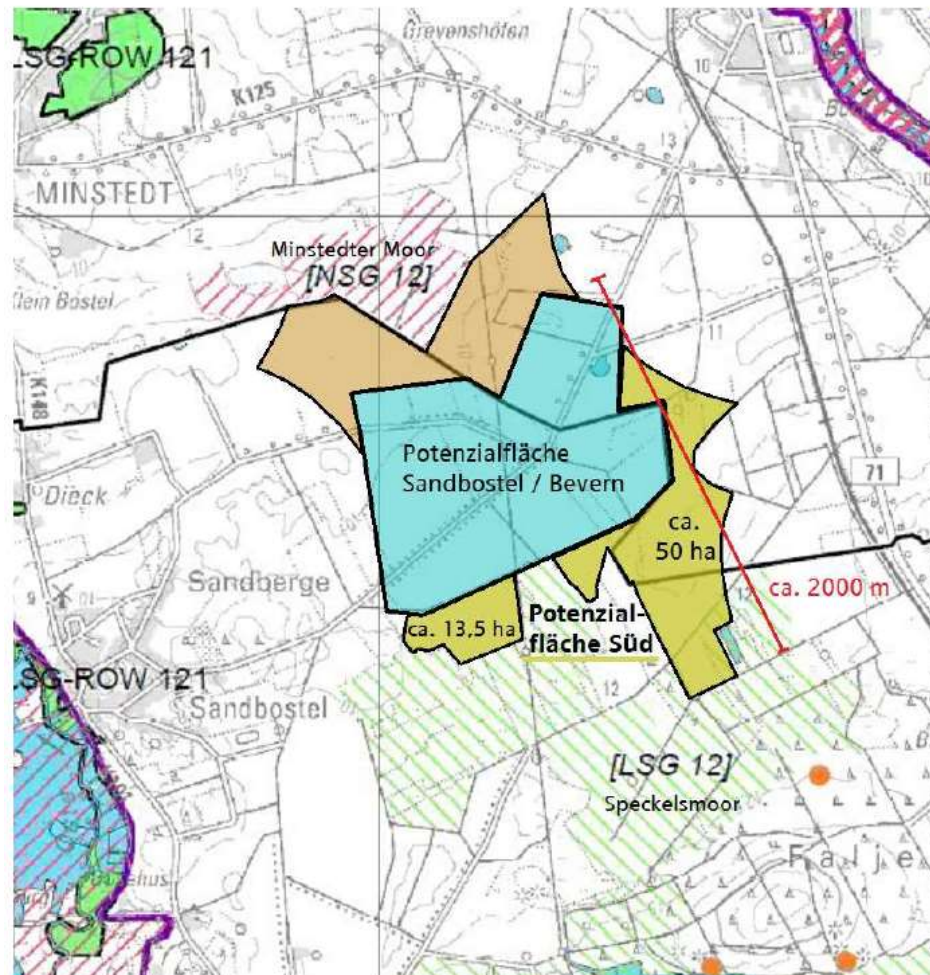
		<p>Gebiete, die noch nicht als Schutzgebiete ausgewiesen worden sind. Wir empfehlen Ihnen dementsprechend auf die Schutzabstände der noch nicht ausgewiesenen Schutzgebiete zu verzichten und die Abstände bei ausgewiesenen Schutzgebieten im Einzelfall zu prüfen.</p>	
		<p>1.2 Allgemeine Hinweise zur Begründung der Auswahlentscheidungen für einzelne Vorrangstandorte Die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen (Potenzialflächen) sind einer Einzelabwägung zu unterziehen. Hinsichtlich der Standortauswahl im Einzelnen ist festzustellen, dass die Ausführungen im 2. RROP-Entwurf zu den einzelnen Standorten nach wie vor oft zu allgemein gehalten und unpräzise sind, sodass der Abwägungsprozess innerhalb der zuvor definierten Potenzialflächen flächenscharf schwer nachzuvollziehen ist.</p> <p>So schreiben Sie in Ihrer Textdarstellung in Bezug auf einige große Potenzialflächen lediglich: „Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.“</p> <p>Eine flächenscharfe Abwägung der Teilflächen unter Berücksichtigung klar formulierter Abwägungskriterien findet leider nicht statt. Hierbei wirft v.a. das Thema „Artenschutz“ Fragen auf. Als Argumentation wird hierbei die Berücksichtigung von avifaunistisch wertvollen Bereichen des NLWKN sowie eine avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse (ALAND 2014) herangezogen, anhand derer u.a. die finale Ausweisung der Potenzialflächen erfolgte. Im Zuge dessen sprechen Sie von „ausgewählten Bereichen“ für die konkrete Untersuchungen durchgeführt worden seien und anhand dessen die Teilflächen miteinander verglichen wurden. Leider ist dieses Prozedere so allgemein gehalten, dass anhand dessen der Abwägungsprozess und das Gewicht des jeweiligen Abwägungsbelanges nicht nachvollzogen werden kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie die Potenzialflächen im Zuge dieser Abwägung erheblich verkleinern z.B. werden die Potenzialfläche Nr. 6 (Sandbostel/Bevern) von 353 ha auf 121 ha und die Potenzialfläche Nr. 34 (Wohlsdorf/Bartelsdorf) von 664 ha auf 357 ha (260 ha plus 97 ha) reduziert, sollte die Abwägung an dieser Stelle deutlich transparenter gestaltet werden, um die Konsistenz und Schlüssigkeit des Planungskonzeptes nachvollziehbar darzulegen. Wenn in diesen beiden Fällen darauf abgestellt wird, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialflächen es erlaube, sich „auf Bereiche mit</p>	<p>Zu 1.2: Zu den Kritikpunkten ist auf folgendes hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ (RROP-Entwurf 2017 S. 41ff.) nachvollziehbar dokumentiert. • In die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen sind alle Belange einzustellen, die jeweils nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen. Eine vorherige Festlegung auf bestimmte Abwägungskriterien ist nicht erforderlich. • Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).

		<p>den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll, so bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange erfolgte.</p> <p>Zudem ziehen Sie in Ihrer Abwägung Schutzgebiete heran, die noch nicht als solche ausgewiesen wurden. Es wurde folglich noch nicht final untersucht, ob die Windenergie den Schutzzwecken der einzelnen „Schutzgebiete“ widerspricht oder nicht. Dennoch schließen Sie die Windenergie in diesen Gebieten von vornherein aus. Diese Vorgehensweise während Ihrer Abwägung betrachten wir als recht restriktiv im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windpotenzialflächen. Dieser Ansatz erschließt sich, unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie insgesamt nur 1,2 % der Gesamtfläche des LK Rotenburgs als Windpotenzialfläche ausweisen, für uns nicht. Im Zusammenhang mit den noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten ist zudem auffällig, dass Sie diese mit sehr unterschiedlichen Abständen puffern. Der Grenzverlauf der Potenzialflächen ist dementsprechend nicht immer nachvollziehbar. Wie unter 1.1 erläutert, empfehlen wir in diesem Zusammenhang bei noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten komplett auf Abstände zu verzichten.</p>	
		<p>1.3 Hinweise zum Umfang der vorgesehenen Vorrangstandorte und dem Gebot der Windenergie substantiell Raum zu schaffen</p> <p>Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (2,53 % der Gesamtfläche) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) beträgt jedoch nur 1,2 % der Gesamtfläche. Damit hat man das Mindestziel der Verdoppelung der Vorranggebiete aus dem Klimaschutzkonzept 2013 zwar erfüllt, den Orientierungswert aus dem Windenergieerlass aber weit verfehlt. Dass der Entwurf des RROP sich mit diesem Ziel von 1 % der Landkreisfläche begnügt und den Orientierungswert des WEE von 2,53 der Landkreisfläche nicht in die Abwägung einstellt, muss daher als ein grundlegender rechtlicher Mangel im Abwägungsprozess angesehen werden und zu der Erkenntnis führen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen hat.</p> <p>Der zweite in der Rechtsprechung häufig genutzte Bewertungsansatz im Hinblick</p>	<p>Zu 1.3: Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p>

		<p>auf die Bereitstellung von substanziellem Raum für die Windenergie wurde gar nicht durchgeführt und dargestellt. In diesem Ansatz setzt man den Anteil der ausgewiesenen Potenzialfläche in Relation zu den zuvor bestimmten Weißflächen. Sie bestimmen im 2. RROP Entwurf allerdings direkt die Potenzialflächen, sprich die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabufaktoren übrig geblieben sind ohne zuvor die Weißflächen transparent darzustellen. Folglich lässt sich dieser Ansatz leider nicht heranziehen, um die Frage zu beantworten, ob Sie substanziell Raum geschaffen haben oder nicht. Arbeiten lässt sich jedoch mit dem Anteil von ca. 6,17 % der Gesamtfläche, welchen Sie dann als Potenzialfläche ausweisen. Unserer Meinung nach bescheinigt uns dieser hohe Anteil von 6,17 % ein enormes Potenzial, substanziell ausreichend Raum für die Windenergie zu schaffen. Verstärkt wird diese Einschätzung wenn man bedenkt, dass Sie die weichen Tabufaktoren (z.B. 1000 m Abstand zu Wohnhäusern, 500 m Puffer zu Naturschutzgebieten etc.) bereits recht restriktiv bestimmt haben. Dennoch kommen Sie auf diesen hohen Anteil, welcher rechtlich, faktisch und aufgrund des Ausschlusses der regionalplanerisch spezifisch festgelegten weichen Tabufaktoren, definitiv für die Windenergie genutzt werden kann. Auch das darauffolgende Abwägungsverfahren wird weiterhin sehr restriktiv geführt (z.B. Ausweisung potenzieller NSG und LSG), sodass Sie schlussendlich von den 6,17 % lediglich 1,2 % ausweisen. Unserer Meinung nach entspricht dieser Anteil der ausgewiesenen Potenzialfläche nicht dem Potenzial des LK Rotenburg (Wümme), substanziell Raum zu schaffen. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein.</p> <p>Wir bitten Sie dementsprechend darum, Ihre restriktiven Kriterien v a. im Zuge des Abwägungsprozesses noch einmal zu überdenken und fordern Sie dringend auf, sich im Sinne eines rechtssicheren RROP nicht mit dem Bezugswert von 1,2 % der Landkreisfläche zu begnügen. Wir gehen stark davon aus, dass bei einem solchen Vorgehen in Erscheinung treten wird, dass der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wurde.</p>	
		<p>2. Hinweise zu einzelnen Wind-Vorranggebieten und Potenzialflächen (Bezugnehmend auf die Begründung zum 2. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>2.1. Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 6 im Bereich Sandbostel/Bevern ist 353 ha groß. Davon werden lediglich 121 ha als Wind-Vorranggebiet im 2. RROP-Entwurf</p>	<p>Zu 2.1: Der Forderung wird nicht gefolgt, da eine zusätzliche Erweiterung des Vorranggebietes in südliche Richtung durch „Keile“ zwischen die Waldflächen</p>

	<p>ausgewiesen, wobei in diesen 121 ha das bereits bestehende, 2005 ausgewiesene 53 ha große Wind-Vorranggebiet Sandbostel sowie der nicht-raumbedeutsame Windstandort Bevern inkludiert sind. Man kann also durchaus behaupten, dass nur ein kleiner Teil einer sehr großen Potenzialfläche im 2.RROP-Entwurf als Vorrangstandort Berücksichtigung findet.</p> <p>Dabei fällt auf, dass vor allem die Potenzialfläche südlich des neuen Vorranggebietes nicht ausgewiesen wurde. Wir sind der Ansicht, dass insbesondere dieser Teil der wegfallenden Flächen ebenso zur Ausweisung geeignet wäre (siehe Karte 1 – Potenzialfläche Süd).</p> <p>Als eine maßgebliche Begründung für die stark verkleinerte Ausweisung der Potenzialfläche als Vorrangstandort wird im 2. RROP-Entwurf angegeben, dass das Landschaftsbild bei der Ausweisung einer 353 ha großen Windenergiefläche zu stark beeinträchtigt würde. Mit der Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche Süd (siehe Karte 1) würde die Gesamtfläche über eine Größe von ca. 184,5 ha verfügen. Damit würde das Landschaftsbild zwischen Sandbostel und Bevern, dem ohnehin laut des Umweltberichts eine geringe Bedeutung zugeschrieben wird, nicht maßgeblich stärker beeinträchtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Fernwirkung würde die Waldfläche des Falje, wie Sie das in Ihrem Umweltbericht darlegen, teilweise sichtverschattend wirken. Im 2. RROP-Entwurf wird die verkleinerte Ausweisung weiterhin damit begründet, dass auch die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km der Potenzialfläche, einer Darstellung der gesamten Fläche als Vorranggebiet entgegenstünde. Wird unsere vorgeschlagene Potenzialfläche Süd ebenfalls ausgewiesen betrüge die Nord-Süd-Ausdehnung lediglich ca. 2 km. Eine Ausweisung dieser Fläche würde zudem Sinn ergeben, da Sie auf unsere erste Stellungnahme in Ihrer Auswertung folgendes entgegneten:</p> <p>(Zu 2.1): „Die Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie soll in südliche Richtung erfolgen und auch die drei nicht raumbedeutsamen Anlagen in der Gemarkung Bevern einbeziehen. Es soll mit dem Vorranggebiet für Windenergie aber weder das Minstedter Moor noch das Speckelsmoor beeinträchtigt werden. Deshalb nimmt die Abgrenzung Rücksicht auf diese schutzwürdigen Bereiche.“</p>	<p>des naturnahen Speckelsmoores nicht befürwortet wird.</p>
--	---	--

Karte 1: Potenzialfläche Sandbostel / Bevern und Potenzialfläche Süd



Karte 6 Schutzgebiete Nord, Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg (Wümme) bearbeitet durch innogy SE

Man sieht in Karte 1, dass sowohl das Minstedter Moor als auch das Speckelsmoor durch unsere Potenzialflächen nicht beeinträchtigt werden. Im 2. RROP-Entwurf wird die verkleinerte Ausweisung weiterhin damit begründet, dass die hohe naturschutzfachliche Bedeutung von Teilflächen einer Ausweisung

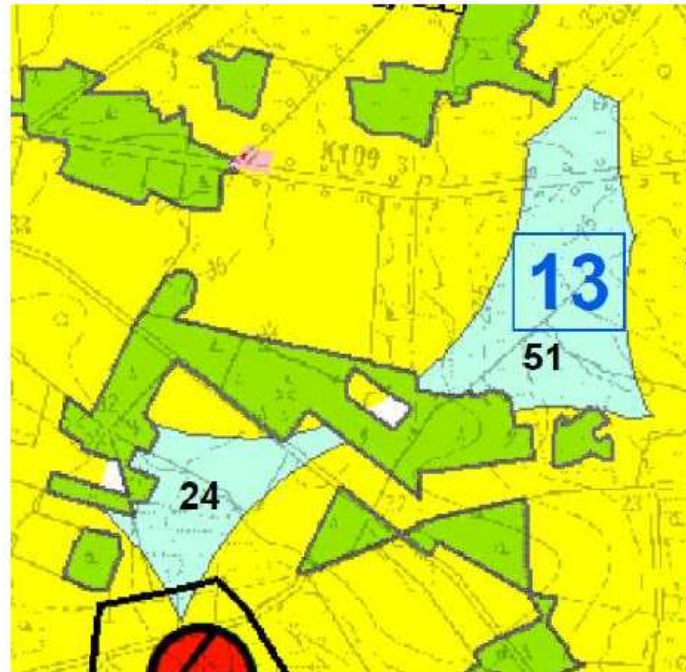
	<p>der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet entgegenstehen würde. Daraus wird der Schluss gezogen, dass die immense Ausdehnung der Potenzialfläche es erlaube, sich auf „Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken.</p> <p>Die innogy SE hat in den vergangenen Jahren dort selbst, im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Sandbostel sowie der geplanten Erweiterung des Windparks, Kartierungen durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Potenzialfläche Süd nicht zu den Teilflächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung gehört.</p> <p>Auf Seite 63 des Umweltberichtes des LK Rotenburg (Wümme) wird dies von Ihnen bestätigt. Hier fassen Sie folgendes zusammen: „Avifaunistisch wertvolle Bereiche befinden sich in der Oste- und der Beveraue sowie südlich von Minstedt jeweils in einiger Entfernung zum Gebiet. (...). Eine besondere avifaunistische Bedeutung des Gebietes im Nordwesten konnte aktuell nicht bestätigt werden (vgl. NLKWN, 2017). Weitere Daten zur Fauna liegen für diesen Bereich nicht vor.“ Den folgenden Satz haben Sie komplett rausgestrichen: „... beim südlichen Teil um Sandbostel zusätzlich um ein Bruthabitat von regionaler Bedeutung (NLWKN 2006) bzw. noch offenem Status (NLWKN 2010) (Umweltbericht, S. 63).“</p> <p>Die Herausnahme dieses Satzes lässt den Anschein erwecken, dass neuere avifaunistische Untersuchungen ergeben haben, dass die regionale Bedeutung des Standortes als Bruthabitat nicht bestätigt werden konnte.</p> <p>Festzuhalten ist dementsprechend, dass es keine relevanten avifaunistischen Einwände gegen die Ausweisung des kompletten und insbesondere des südlichen Gebietes gibt. Daher sind wir der Auffassung, dass es verträglich wäre, auch diese Fläche bzw. Flächen auszuweisen.</p> <p>Wie bereits in Kapitel 1.3 ausführlich dargestellt, sind wir der Auffassung, dass der Windenergie im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg nicht substantiell Raum verschafft wurde und verhältnismäßig wenig Flächen, gerade auch im Norden des Landkreises, als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man bestrebt sein, geeignete Flächen auszuweisen. Die von innogy SE ermittelte Fläche zwischen Sandbostel und Bevern ist – wie wir oben dargestellt haben – eine überaus geeignete Windenergiefläche, gegen die keine der harten oder weichen Tabukriterien des Landkreises sprechen. Sie bieten zudem den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden. Wir fordern den Landkreis entsprechend auf, die Abgrenzung des</p>	
--	---	--

Windvorrangstandortes Sandbostel/Bevern zu überdenken.

2.2. Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen
(Bezugnehmend auf die Begründung zum RROP-Entwurf und die zeichnerische Darstellung)

In der „Arbeitskarte Windenergie“ des 2. RROP-Entwurfs 2017 wird im Bereich zwischen den Ortschaften Seedorf und Anderlingen die Potenzialfläche Nr. 13 „westlich von Anderlingen“ mit insg. 75 ha (51 ha im nördlichen und 24 ha im südwestlichen Teil) (siehe Karte 2) dargestellt.

Karte 2: Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen



Auszug aus „Arbeitskarte Windenergie“ (Teil der Begründung), Landkreis Rotenburg (Wümme) 2017

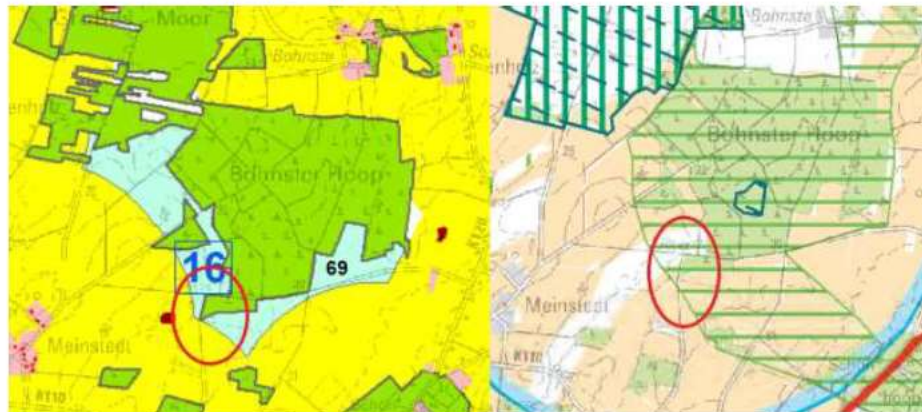
In der Begründung zum RROP-Entwurf wird allerdings im Zusammenhang mit der Potenzialfläche Nr. 13 nur auf die 51 ha große Teilfläche Bezug genommen. Dies ist unserer Ansicht nach fehlerhaft, da die beiden Flächen einen klaren

Zu 2.2: Die kleinere Potenzialfläche mit 24 ha sowie die Potenzialfläche Nr. 13 bilden aus regionalplanerischer Sicht keine zusammenhängende Potenzialfläche, sondern sind durch eine weiche Tabuzone (Wald) voneinander getrennt. Sie würden bei einer gemeinsamen Betrachtung einen Potentialflächenkomplex bilden, der aufgrund des Planungskonzeptes des Landkreises vermieden werden soll (siehe Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Seite 40). Der Vergleich mit den Potenzialflächen Nr. 16, 17 und 46 ist nicht gerechtfertigt, da dort die Potenzialflächen räumlich tatsächlich noch zusammenhängen, wenn auch nur in sehr schmalen Bereichen.

räumlichen Bezug zueinander haben und nur durch sehr schmale (160 m bzw. 130 m breite) Waldstreifen unterbrochen werden. Diese schmalen Waldstreifen können nicht zu einer einzelnen Betrachtung der 51 ha und 24 ha großen Teilflächen führen.

Dieses Ergebnis lässt sich unterstreichen, wenn man die Potenzialfläche 13 mit anderen Potenzialflächen vergleicht. Es lassen sich einige Beispiele finden, bei denen Waldgebiete nicht für eine Trennung von Potenzialflächen geführt haben. Betrachtet man die Potenzialflächen „Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop“, „Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen“ und „Nr. 46 Bereich Rosebruch“ (siehe Karten 3-5) wird dies in den jeweiligen linken Kartenausschnitten in den rot markierten Kreisen sehr deutlich. Noch deutlicher wird es, wenn man sich diese Ausschnitte auf Luftbildern anschaut. Bei allen Beispielen ist erkennbar, dass Waldabschnitte diese Flächen unterteilen. Dennoch betrachten Sie die Potenzialflächen 16, 17 und 46 jeweils als eine zusammenhängende Potenzialfläche. Dies wird deutlich durch die Angabe der Gesamtfläche in ha. Diese legt dar, dass Sie die Flächen als eine Fläche betrachten.

Karte 3: Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop



RRÖP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RRÖP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE

Karte 4: Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen



RROP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RROP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE

Karte 5: Nr. 46 Bereich Rosebruch



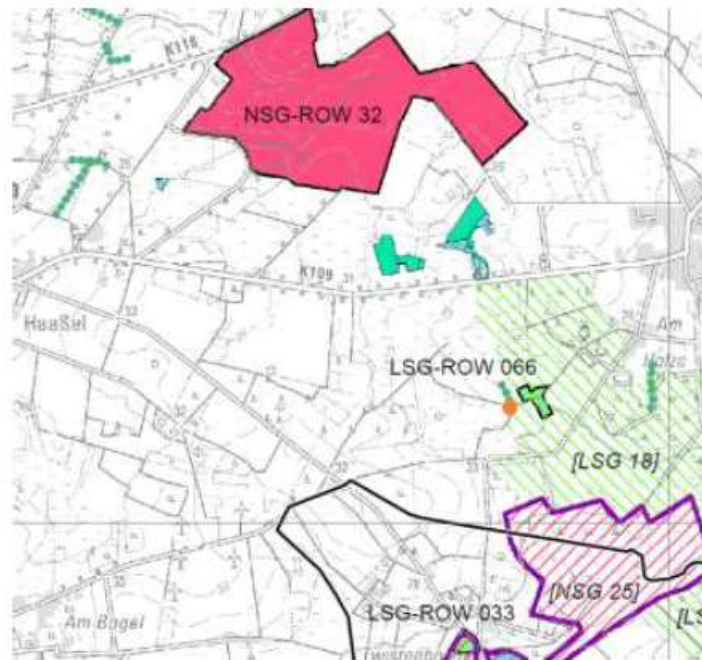
RROP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RROP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE

Unserer Meinung nach ist diese Vorgehensweise absolut richtig. Kleine Waldstücke können bzw. dürfen nicht herangezogen werden, um Potenzialflächen zu trennen. Dementsprechend darf der Waldabschnitt innerhalb der Potenzialfläche 13 ebenfalls nicht für eine Trennung dieser Potenzialflächen heran gezogen werden.

Den Waldstücken in den soeben genannten Potenzialflächen wird zudem überall die gleiche Wertigkeit bzw. Funktion zugeschrieben. Sie dienen alle der Erholung und wurden dementsprechend als Vorbehaltsgebiete „Erholung“ ausgewiesen

	<p>(siehe Karte 3-5 rechter Kartenausschnitt). Folglich darf auch ein Waldabschnitt mit der Ausweisung „Erholung“, wie es im Bereich der Potenzialfläche 13 der Fall ist, nicht für eine Trennung von Potenzialflächen führen.</p> <p>Die derzeit unterschiedliche Vorgehensweise bei den eben erwähnten Potenzialflächen ist für uns nicht nachvollziehbar. Hier werden offensichtlich gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet. Um ein konsistentes und schlüssiges Planungskonzept zu gewährleisten ist der westliche Teil (24 ha) und der östliche Teil (51 ha) folglich zusammen als eine Potenzialfläche „Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen“ auszuweisen! In Folge dessen würde die Fläche über eine Gesamtfläche von deutlich mehr als 50 ha verfügen und ist dementsprechend als Potenzialfläche für Windenergie auszuweisen.</p> <p>Weiterhin haben Sie auf unsere erste Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) entgegnet, dass es sich bei diesem Waldbereich um eine „großflächige naturschutzfachliche Tabuzone“ handele. Mit Blick in den Landschaftsrahmenplan (siehe Karte 6) ist davon jedoch nichts festzustellen. Diesem Bereich wurde kein besonderer Schutzstatus zugeschrieben.</p>	
--	---	--

Karte 6: Landschaftsrahmenplan



Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), LK Rotenburg (Wümme)

Würde man die Trennung zwischen dem 51 ha großen und dem 24 ha großen Teilbereich nicht vornehmen, würde die Potenzialfläche Nr. 13 eine Größe von deutlich über 50 ha aufweisen und müsste – da außer der Nicht-Einhaltung der Mindestgröße von 50 ha keine weiteren Argumente gegen die Fläche zu sprechen scheinen – als Vorrangstandort ausgewiesen werden.

Würde man dieser Argumentation folgen, wäre die Planung eine direkte Erweiterung des im RROP 1998 ausgewiesenen Vorrangstandortes Seedorf (siehe Karte 2). Man hätte also die Möglichkeit, an geeigneter Stelle Windkraftanlagen in einem vorbelasteten Bereich zu konzentrieren. Wir bitten den Landkreis Rotenburg (Wümme) diesen Aspekt zu überprüfen.

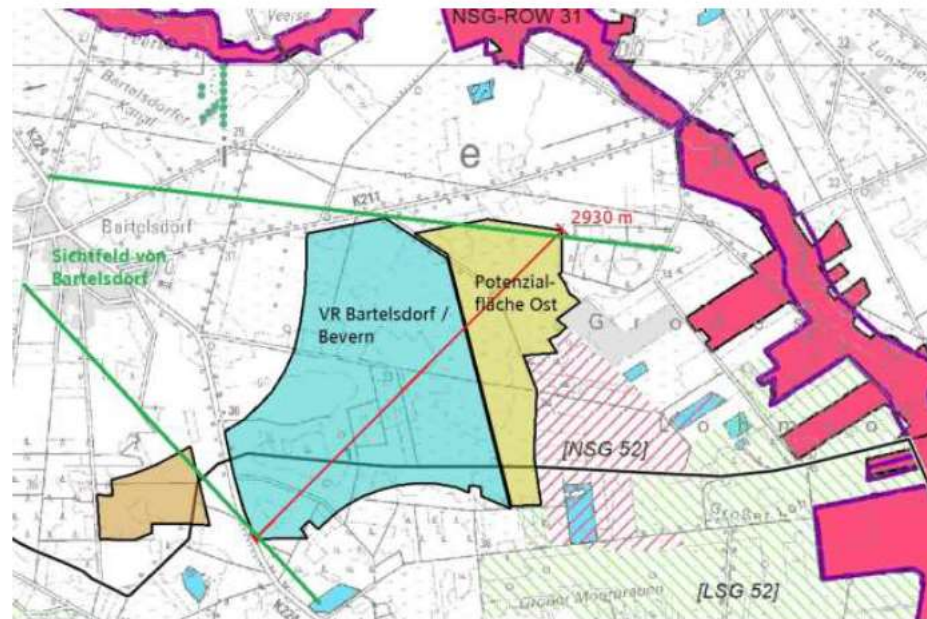
2.3. Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und neuer Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel

Zu 2.3: Die Abgrenzung des Standortes wird nicht verändert. Das ausgewiesene

	<p>(Bezugnehmend auf die Begründung zum 2. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 34, welche sich südlich von Wohlsdorf bis östlich von Bartelsdorf erstreckt, ist mit 664 ha eine der größten ermittelten Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Davon werden lediglich 260 ha als neues Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel im 2. RROP-Entwurf ausgewiesen, wobei davon bereits 155 ha im RROP 2005 als Wind-Vorranggebiet ausgewiesen wurden. Somit ist festzuhalten, dass eine sehr große Potenzialfläche nur in erheblich verkleinerter Form als Wind-Vorranggebiet im 2. RROP-Entwurf Berücksichtigung findet.</p> <p>Als Begründung für die stark verkleinerte Ausweisung werden starke zu erwartende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im 2. RROP-Entwurf aufgeführt, so dass eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche nicht verträglich sei. Das Landschaftsbild des geplanten Vorranggebietes und seines Umfeldes im Westen und Norden hat laut LRP (2015) jedoch nur eine geringe Bedeutung für das Naturerleben. Eine erweiterte Ausweisung würde folglich das agrargeprägte Landschaftsbild und das damit verbundene Naturerleben nicht weiter einschränken.</p> <p>Zudem wird aufgeführt, dass vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen stehe. Dies ist unserer Ansicht nach nachvollziehbar. Dementsprechend möchten wir Sie bitten die von uns in Karte 7 dargestellte Potenzialfläche Ost nochmal näher zu betrachten. Mit einer Ausweisung dieser Fläche würde sich die Südwest-Nordost-Ausdehnung lediglich von ca. 2300 m auf ca. 2930 m erweitern. Da sich die Potenzialfläche Ost östlich von der Potenzialfläche 34 befindet käme es aus der Perspektive der Ortschaft Bartelsdorf auch zu keiner weiteren Umzingelung der Ortschaft durch Windenergieanlagen, dies gilt auch für die Ortschaft Westervesede (siehe Karte 7). Die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes wäre folglich vertretbar.</p> <p>Weiterhin werden sämtliche Gebiete, welche gemäß LRP die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG erfüllen, bei der Planung der innogy SE ausgespart und die Abstände zu den bestehenden NSG eingehalten. Dies gilt für den 600 m Abstand zum neuen NSG Veersenederung sowie für das potenzielle NSG Großes Lohmoor.</p> <p>Die Abweichungen hinsichtlich der östlichen Vorranggebietsabgrenzung zwischen der innogy SE und dem Landkreis Rotenburg scheinen maßgeblich darin begründet zu sein, dass Sie für das potenzielle NSG-Gebiet (Großes Lohmoor) einen gewissen Abstandspuffer mit einbezogen haben. Die</p>	<p>Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel besitzt eine Größe von 260 ha. Wird auf diese Weise für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen, so braucht nicht darüber hinaus durch einen großzügigen Gebietszuschnitt der Weg für den Bau weiterer Anlagen freigemacht werden (BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az. 4 C 5.04).</p>
--	---	---

Verwendung von Abstandspuffern zu noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten halten wir wie unter 1.1 bereits erwähnt für nicht zulässig. Vergleicht man die Ausweisungen der verschiedenen Windvorranggebiete des Landkreises Rotenburg (Wümme) miteinander, ist feststellbar, dass Sie andere Windvorranggebiete direkt angrenzend an potenzielle NSG planen. Dies wird beispielsweise bei dem Windvorranggebiet Ahausen und dem potenziellen NSG [55] deutlich. Dementsprechend kann bzw. darf das potenzielle NSG Großes Lohmoor nicht mit einem Abstandspuffer versehen werden. Ansonsten wäre Ihre Planung diesbezüglich inkonsistent und abwägungsfehlerhaft.

Karte 7: VR Bartelsdorf / Brockel und Potenzialfläche Ost



Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), LK Rotenburg (Wümme) bearbeitet durch innogy SE

Nach unseren Ortskenntnissen sind die Gebiete jenseits der östlichen Vorrangbereichsgrenze ebenso intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen wie die Flächen innerhalb des alten Vorranggebietes aus dem RROP 2005. Entsprechend ist dort mit einem ähnlichen naturschutzfachlichen Artenspektrum zu rechnen. Dies haben auch die bisherigen Kartierungen ergeben, welche die innogy SE im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Bartelsdorf aber

		<p>auch mit dem geplanten Erweiterungs-Windpark beauftragt hat. Daher sind wir der Auffassung, dass es verträglich wäre, den Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel insbesondere Richtung Osten zu erweitern. Wie oben dargestellt, werden dabei die in der relevanten NSG-Verordnung geforderten Schutzabstände von 600 m zum NSG Veerseniederung eingehalten sowie das potenzielle NSG-Gebiet Großes Lohmoor freigehalten. Eine Erweiterung des Bestandwindparks in östlicher Richtung würde die Ortschaft Bartelsdorf schallimmissionsmäßig nicht weiter belasten.</p> <p>Als eine weitere Begründung für die eher restriktive Erweiterung des Wind-Vorrangstandortes Bartelsdorf wird im RROP angegeben, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialfläche es erlaube, sich „auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll. So bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange, zu denen schließlich auch die der betroffenen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger gehören, erfolgt.</p> <p>Wie in Kapitel 1.3 bereits ausführlich dargestellt, sind wir der Auffassung, dass der Windenergie im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg nach wie vor nicht substantiell Raum verschaffen wurde und verhältnismäßig wenig Flächen als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man bestrebt sein, weitere geeignete Flächen auszuweisen. Die von der innogy SE ermittelten Flächen östlich des Vorrangstandorts Bartelsdorf sind überaus geeignete Windenergieflächen. Sie bieten den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks (Windpark Bartelsdorf mit 16 WEA und 140 bzw. 150 m Gesamthöhe sowie Windpark Westervesede mit 3 WEA und 100 m Gesamthöhe) und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden. Unserer Ansicht nach und im Übrigen auch der Gesamtplanungsprämisse (Konfliktminimierung) des Landkreises folgend, wäre es entsprechend sinnvoll vor allem die Potenzialflächen in direktem Anschluss an die vorhandene Vorrangfläche in Bartelsdorf auszunutzen und dort Windkraftanlagen zu konzentrieren. Eine konsequente Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in Bartelsdorf, vor allem auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der östlichen Potenzialflächen würde dem Konzentrationsgedanken entsprechen und dem Gebot der Konfliktminimierung Rechnung tragen, da die Ortschaft Bartelsdorf dann nicht von zwei Seiten (im Südwesten und im Osten) durch Windenergie-Planungen beeinträchtigt würde.</p>	
--	--	--	--

		<p>In Bartelsdorf/Brockel soll ein Bürger-Windpark entstehen. Die innogy SE und die Bürger vor Ort stehen diesbezüglich in engem Austausch. Ein wirtschaftlich attraktiver Bürgerwindpark kann jedoch nur entstehen, wenn Flächen ausgewiesen werden, in denen eine gewisse Anlagenanzahl errichtet werden kann. Größere Windparks können i.d.R. kostengünstiger entwickelt und errichtet werden als einzelne Windenergieanlagen. Entsprechend wäre es auch vor diesem Hintergrund sehr förderlich, wenn die Potenzialflächen ausgewiesen werden würden, die in östlicher Richtung an das bestehenden Wind-Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel angrenzen.</p> <p>Angesichts der hier aufgeführten Anregungen und Bedenken bitten wir den Landkreis, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Bartelsdorf/Brockel zu überdenken.</p>	
Energiekontor AG			
		<p>Wir haben bereits zum RROP-Entwurf 2015 eine Stellungnahme mit Datum vom 31.05.2016 abgegeben. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf diese Stellungnahme ausdrücklich Bezug und halten Ausführungen in der Stellungnahme aufrecht. Die Stellungnahme ergänzen wir aufgrund des ausgelegten RROP-Entwurfs 2017 kurz wie folgt:</p> <p>Allgemeiner Teil</p> <p>1. Anmerkungen zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen 1.1 Industrie- und Gewerbeflächen Industrie- und Gewerbeflächen zählen nicht zu den harten Tabuzonen. Im Rahmen der Abwägung stellt der Landkreis dar, dass eine "Windenergienutzung auf diesen Flächen unter gewissen Konstellationen zwar möglich, aber nicht in umfänglicher Form realistisch" sei. Wenn eine Windenergienutzung möglich ist, stehen demnach weder tatsächliche noch rechtliche Gründe der Errichtung von WEA in diesen Flächen entgegen und handelt es sich somit nicht um harte Tabuzonen.</p> <p>Die Annahme einer harten Tabuzone ist nur dann gerechtfertigt, wenn das angenommene - zur harten Tabuzone leitende - tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann, es also zwangsläufig und auf Dauer eintreten wird. Da eine Windenergienutzung auf Industrie- und Gewerbeflächen unter gewissen Konstellationen möglich ist, stehen der Windenergienutzung in diesen Flächen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse, die zwangsläufig und auf Dauer eintreten werden,</p>	<p>Zu 1.1: Die Auffassung zu den Industrie- und Gewerbeflächen wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>entgegen.</p> <p>Der WEE Niedersachsen zählt diese Flächen ausdrücklich nicht zu den harten Tabuzonen.</p> <p>Die Festlegung von Industrie- und Gewerbeflächen als harte Tabuzonen stellt daher einen Fehler im Abwägungsvorgang dar, der zur Unwirksamkeit der Planung führen wird.</p>	
		<p>1.2 Flächen besonderer funktionaler Prägung</p> <p>Es wird auch im jetzigen Entwurf nicht näher erläutert, um welche Flächen es sich bei Flächen mit besonderer funktionaler Prägung handeln soll. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob der Errichtung von Anlagen in diesen Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und so die Einstufung einer harten Tabuzone gerechtfertigt ist.</p>	<p>Zu 1.2: Zu den „Flächen besonderer funktionaler Prägung“ (ATKIS, Objektart 41007) gehören u.a. die Funktionen Gesundheit und Soziales (z.B. Krankenhaus), Kultur (z.B. Kirche), Sicherheit und Ordnung (z.B. Haftanstalt) sowie Landesverteidigung.</p>
		<p>1.3 Naturschutzgebiete</p> <p>Es wurde für die 32 Naturschutzgebiete nicht geprüft, ob die Errichtung von Windenergieanlagen nach der jeweiligen Verordnung ausdrücklich verboten ist und ob die Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen vorliegen.</p>	<p>Zu 1.3: Naturschutzgebiete sind den harten Tabuzonen zuzuordnen (siehe Windenergieerlass, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 209).</p>
		<p>1.4 Gesetzlich geschützte Biotop</p> <p>Für die Einstufung der gesetzlich geschützten Biotop gelten die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten. Die Errichtung von WEA ist in gesetzlich geschützten Biotop nicht ausnahmslos rechtlich oder tatsächlich unzulässig, vielmehr kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).</p>	<p>Zu 1.4: In gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) sind Windenergieanlagen verboten. Die theoretische Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG reicht nicht aus, um die Biotop einer regionalplanerischen Abwägung zugänglich zu machen (siehe OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 66).</p>
		<p>1.5 Natura 2000-Gebiete</p> <p>Natura 2000-Gebiete dürfen nicht generell den harten Tabuzonen zugeordnet werden, sondern erst dann, wenn nach näherer Befassung mit der konkreten Situation feststeht, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2. BNatSchG führen kann (siehe hierzu aktuell auch OVG Münster, Urteil v. 05.07.2017 -7 D 105/14.NE- juris Rn. 61.).</p>	<p>Zu 1.5: Natura 2000-Gebiete werden im weiteren Verfahren den weichen Tabuzonen zugeordnet.</p>

		Der Landkreis hat sich hier nicht näher mit den jeweiligen FFH-Gebieten befasst und geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann.	
		Aus der ergänzten Begründung ergibt sich nichts anderes. Von den durch Rechtsvorschrift zu erklärenden Schutzgebieten sind Befreiungen nach BNatSchG möglich. Mit der Möglichkeit der Befreiung setzt der Landkreis sich nicht auseinander.	
		5. Fazit Der RROP-Entwurf 2017 beruht auch in seiner jetzigen Fassung nicht auf einem schlüssigen Gesamtkonzept. Die bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts fehlerhafte Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ergibt sich aus der Planbegründung. Es werden Naturschutzgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Natura 2000-Gebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung weiterhin fehlerhaft als harte Tabuzonen eingestuft.	
	Enercon GmbH		
		Mit Schreiben vom 25.05.2016 haben wir bereits zum vorangegangenen RROP-Entwurf 2015 umfangreich Stellung genommen. Der nunmehr vorliegende RROP-Entwurf 2017 basiert weiterhin auf dem RROP-Entwurf 2015, weist jedoch einige Änderungen auf. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir hinsichtlich der aus dem vorangegangenen Entwurf unverändert übernommenen Passagen vollinhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2016, die wir zu Ihrer Kenntnis diesem Schreiben beigefügt haben. Ergänzung hierzu möchten wir wie folgt zu den im RROP-Entwurf 2017 vorgenommenen Änderungen Stellung nehmen: I. Der RROP-Entwurf 2017 weist zu Recht auf die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsens hinsichtlich des Ausbaus der Onshore-Windenergienutzung hin. Die nach dieser Zielvorstellung auf den Landkreis ROW entfallende Quote von 2,53 % der Gesamtfläche des Landkreises als Vorranggebiete zur Windenergienutzung wird mit einem Flächenanteil der in Ausweisung befindlichen Vorranggebiete von 1,2 % lediglich zu ca. 50 % erreicht. Zwar gibt diese Zielsetzung keine Vorgabe, ob dadurch der nach der Rechtsprechung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie Militär, Artenschutz oder andere Raumnutzungen vorgehen. Die im RROP-Entwurf angewandten harten und weichen Tabukriterien sind nicht als „unangemessen“ zu bezeichnen, sondern kennzeichnen eine Planung mit Augenmaß, die eine Akzeptanz der raumbedeutsamen Windenergienutzung in der Bevölkerung anstrebt.

		<p>geforderte substanzielle Raum für die Windenergienutzung erreicht wird. Jedoch lässt diese Zielsetzung darauf schließen, dass auch nach Auffassung des Landes Niedersachsen der Landkreis ROW über ein hohes Potenzial zur Windenergienutzung verfügt.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 dargelegt, verfügt der Landkreis ROW aufgrund seiner ländlichen Struktur, der hohen Windhöflichkeit und seiner vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte über ein hohes Potenzial, das jedoch der Landkreis ROW durch unangemessene harte und weiche Tabukriterien das vorhandene Potenzial nicht nutzt. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Vorrangflächen der Windenergienutzung substanziellen Raum verschafft wurde. Auch mit dem geänderten RROP-Entwurf 2017 werden diese Zweifel nicht ausgeräumt. Die festgesetzten harten und weichen Tabukriterien sind unverändert geblieben, es wurde lediglich die Begründung zu einigen Tabukriterien angepasst. Somit wird weiterhin das zur Verfügung stehende Potenzial in einer unangemessenen Art und Weise reduziert. Die in unserer Stellungnahme geäußerte Kritik an einigen Tabukriterien wird durch den RROP-Entwurf 2017 nicht ausgeräumt. Der neu aufgenommene Hinweis, die Auswahlkriterien zur Festlegung der Vorranggebiete seien im Übrigen anerkannt und vertretbar, ist lediglich eine nicht belegte Behauptung. Wir halten daher weiterhin an unserer Kritik fest und verweisen vollinhaltlich auf unserer Stellungnahme vom 25.05.2016.</p> <p>Wir fordern Sie daher nochmals auf, den für eine Nutzung mit modernen Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Flächenanteil durch eine Überarbeitung der angewandten harten und weichen Tabukriterien sowie einer geänderten Abwägung der Potenzialflächen deutlich zu vergrößern.</p>	
		<p>II.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 haben wir die Ausweisung der von der ENERCON GmbH beplanten Flächen als Vorranggebiete angeregt. Hierzu möchten wir zu den im RROP-Entwurf 2017 hinsichtlich der betroffenen Flächen vorgenommenen Änderungen ergänzen:</p> <p>1. Selsingen/Granstedt</p> <p>Leider wird die Fläche im RROP-Entwurf 2017 nunmehr als „nicht geeignet“ eingestuft und ist damit gegenüber dem vorangegangenen RROP-Entwurf 2015 nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen. Die aufgrund neuerer Bewertung angeführten naturschutzfachlichen Einwendungen sind nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Zu Selsingen/Granstedt: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

		Das Projekt Selsingen/Grandstedt wird gemeinsam mit der Ventotec GmbH entwickelt. Hierzu wurde die Windpark GmbH & Co. Selsingen KG als gemeinsame Gesellschaft gegründet, die das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das Projekt führt. Es wird daher im Namen dieser Gesellschaft eine gesonderte detaillierte Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2017 abgegeben.	
		<p>2. Heeslinger Börde</p> <p>Diese Fläche ist auch im RROP-Entwurf 2017 nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. In der Arbeitskarte ist diese als Fläche 16 Bereich am Bohnster Hoop aufgeführt. Die komplette Herausnahme dieser Fläche erschließt sich weiterhin nicht. Gegenüber der Begründung im RROP-Entwurf 2015 wird nunmehr auf ein nahegelegenes national bedeutsames Brutvogelgebiet verwiesen. Dieses Gebiet wurde im RROP-Entwurf 2015 noch als „Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe eingestuft. Offenbar wurde in der Bewertung jedoch lediglich die Bezeichnung geändert. Es liegen uns keine neueren Erkenntnisse vor, die eine Neubewertung gegenüber dem Sachstand z.Zt. des RROP-Entwurfs 2015 erfordern. Nach unseren Erkenntnissen wäre daher weiterhin zumindest auf der in Anlage 3 unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 dargestellten Fläche die Errichtung von Windenergieanlagen konfliktfrei möglich.</p>	Zu Heeslinger Börde: Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht, da das angrenzende Große Moor eine nationale Bedeutung für störungsempfindliche Vogelarten aufweist. Zudem handelt es sich bei der Potenzialfläche ausschließlich um Waldrandbereiche zum Bohnster Hoop. Insofern ist der Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung zu berücksichtigen.
		Anlage: Stellungnahme zum RROP 2015 – Entwurf vom 25.05.2016	
	Windwärts Energie GmbH		
		<p>Die Windwärts Energie GmbH begrüßt insgesamt das Verfahren zur Erweiterung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Vorranggebietsfläche und in diesem Zusammenhang die Vergrößerung der Gebietskulisse unter anderem durch die Aufnahme zusätzlicher Potenzialflächen.</p> <p>Aufgrund der vorgenommenen Änderungen haben wir uns erneut mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie sowie den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Im zweiten Teil der Stellungnahme gehen wir auf die Gebietsblätter der im aktuellen Entwurf als Vorranggebiet dargestellten Fläche Nr. 27 Gyhum-Hesedorf sowie der weiterhin nicht aufgenommenen Potenzialfläche Nr. 10 "Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt" ein. Als Entwickler dieser Windenergievorhaben ist unser Interesse mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Insgesamt halten wir den Anteil der für die Windenergienutzung dargestellten Flächen im Landkreis Rotenburg/Wümme weiterhin für zu gering und illustrieren</p>	

	<p>dies anhand eines Vergleichs mit den auch im RROP-Entwurf angeführten benachbarten Landkreisen.</p> <p>Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Bekämpfung des Klimawandels sowie der aus dem Klimaabkommen von Paris abgeleiteten Ziele halten wir es für erforderlich, den Ausbau der erneuerbaren Energien schon heute anzugehen. Der Landkreis Rotenburg ist mit dem aktuellen RROP in der Lage, zum Vorreiter beim Umbau des Energiesystems zu werden.</p> <p>Stellungnahme Allgemeiner Teil Die Windwärts Energie GmbH begrüßt die Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg, das einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen soll. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Rotenburg und für das Land Niedersachsen insgesamt ist von großer Bedeutung.</p> <p>In großen Teilen ist die Flächenkulisse der Vorranggebiete erhalten geblieben mit der Ausnahme, dass die Abgrenzung einzelner Flächen angepasst wurde, die Fläche Granstedt entfallen ist und die Flächen Gyhum und Wittorf/Lüdingen aufgenommen wurden.</p> <p>Diese Änderungen gehen durch die Erhöhung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche in die richtige Richtung. Dennoch ist aus unserer Sicht in Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels und der Ziele des Landes Niedersachsens noch nicht genug Fläche ausgewiesen.</p> <p>Daher haben wir uns nochmals mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Darin begründen wir unter anderem, warum wir eine weitere Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für geboten halten.</p>	
	<p>1 Zeichnerische Darstellung Wir begrüßen die Aufnahme der Fläche 27 Gyhum-Hesedorf als Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Einzelnen gehen wir in Kapitel 5 auf die entsprechenden Belange ein.</p>	
	<p>2 Beschreibende Darstellung und Begründung 2.1 Planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche Die im Entwurf des RROP derzeit dargestellten 19 Vorranggebiete für Windenergie umfassen eine Fläche von 2.488 ha. Wir begrüßen und unterstützen die Vorgehensweise, Einschränkungen durch</p>	<p>Zu 2.1: Der Argumentation wird nicht gefolgt. Als absolutes Mindestmaß müssen sich in den Vorranggebieten Windenergienutzung wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen</p>

		<p>Freileitungen, Straßen und Versorgungsleitungen auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Dennoch sollte sich das Raumordnungsprogramm mit den voraussichtlichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Gebiete befassen, da sie zum Teil erheblich sind, und diese in der Flächenbilanz berücksichtigen. Hier sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahnen: Fläche zzgl. 40 Meter Anbauverbotszone • Mindestabstände von Erdölleitungen • Abstände von Hochspannungsleitungen <p>Zudem macht das RROP keine eindeutige Aussage dazu, ob die beweglichen Bauteile der WEA über die Grenze der Vorrangfläche hinausragen dürfen. Wir gehen daher davon aus, dass sich lediglich der Mastfuß innerhalb der Vorranggebietsgrenzen befinden muss (siehe Kapitel 3.1).</p>	<p>(siehe Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 93). Dies ist bei allen vorgesehenen Vorranggebieten gewährleistet.</p> <p>Da das RROP nicht parzellenscharf ist, ist nicht vorgesehen, eine Regelung zur Frage zu treffen, ob die gesamte von den Flügeln überstrichene Fläche innerhalb eines Vorranggebietes liegen muss oder lediglich der Mast der Windenergieanlage. Dies kann auch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, denn über die konkreten Standorte der Anlagen wird erst im abschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.</p>
		<p>Hochspannungsleitungen</p> <p>Die Berechnung der bilanziellen Berechnung der Abstände von Freileitungen sollte auf der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 basieren. Beschrieben wird darin der Abstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Breite der Freileitung selbst sind 20 bis 30 Meter anzunehmen. • Für Leitungen mit genau 110 kV beträgt der spannungsabhängige Mindestabstand 20 Meter beidseitig der Freileitung ausgehend vom äußersten Leiterseil. Darüber steigt er auf 40 Meter an. Das wäre bei der Bilanzierung zu differenzieren. • Da bei der Errichtung der Anlagen zudem mit schwerem Gerät gearbeitet wird, muss auch für den Arbeitsraum Platz freigehalten werden. Als minimaler Abstand kann hier ein Arbeitsraum von 25m beidseitig der Trasse angenommen werden. <p>Beispielrechnung 110 kV: 20m Breite der Freileitung + 2 x 25 Meter (Arbeitsraum) + 2 x 20 Meter (spannungsabhängiger Mindestabstand 110 kV) = 110 Meter nicht für Windenergie nutzbare Leitungstrasse</p>	

Berechnung der Mindest-Flächenreduktion

VRG Nr. 2 Oerel	110 kV-Leitung	1600 m Länge x 110 Meter Abstandszone	17,6 ha
VRG Nr. 2 Oerel	Erdöl-Leitung	1600 m Länge x 2 x 50 Meter Abstandszone ¹	16 ha
VRG Nr. 3 Kuhstedt	110 kV-Leitung	650 m Länge x 110 Meter Abstandszone	6,5 ha
VRG Nr. 3 Kuhstedt	L 122	300 m Länge x 200 Meter Abstandszone	6 ha
VRG Nr. 6 Sandbostel/Bevern	110 kV-Leitung	850 m Länge x 110 Meter Abstandszone	9,4 ha
VRG Nr. 21 Groß Meckelsen	Autobahn	1400 m Länge x 120 Meter Abstandszone ²	16,8 ha
VRG Nr. 29 Hamersen	110 kV-Leitung	700 m Länge x 110 Meter Abstandszone	7,7 ha
VRG Nr. 26 Nartum	220 kV-Leitung	700 m Länge x 160 Meter Abstandszone	11,2 ha
VRG Nr. 26 Nartum	380 kV-Leitung	750 m Länge x 160 Meter Abstandszone	12 ha
			103,2 ha

Darüber hinaus

- ist ein Teil der Fläche Nr. 42 Kirchwalsede aufgrund des Zuschnitts nicht voll nutzbar, insbesondere wenn sich der Rotor vollständig innerhalb der Vorrangfläche befinden muss.
- liegt die Fläche Nr. 3 Kuhstedt (97 ha) komplett im 15-km-Radius des DVOR-Weser (zwischen 6 und 8 km entfernt). Innerhalb dieser Fläche ist im weiteren Planungsverfahren mit einer Versagung der Genehmigung nach BImSchG zu rechnen.

Schlussfolgerung

Die aufgrund von Abstandserfordernissen tatsächlich nicht nutzbare Fläche beträgt rechnerisch über 100 Hektar und reduziert die bereits sehr gering angesetzte Flächenkulisse (vgl. Kapitel 2.2) weiter auf unter 2.400 Hektar – die im DVOR-Radius sogar unterhalb des Radius von 10 km gelegene Fläche Kuhstedt nicht mitgerechnet.

Zwar sind die genannten Belange für die Regionalplanung regelmäßig nicht abschließend abwägbar. Dennoch sollte das Risiko für die Vorranggebietskulisse bilanziell bewertet und durch eine vorausschauende Vergrößerung der Kulisse für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass nach Abzug der genannten Flächenkürzungen weniger als die im RROP-Entwurf angegebenen 2.488 Hektar bzw. 1,2 Prozent der Landkreisfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen werden.

		<p>2.2 Substanziell Raum geschaffen? Zur Relevanz und Notwendigkeit, in Raumordnungsprogrammen, die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung regeln, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf. Wir gehen weiterhin davon aus, dass der Windenergie aktuell zu wenig Raum verschafft wird. Die aktualisierten und neu eingefügten Ausführungen auf Seite 80 des Entwurfs halten wir nicht für ausreichend belastbar:</p> <p>„Der Orientierungswert des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) wird zwar nicht erreicht, der Wert ist aber auch keine Vorgabe für „substanziell Raum schaffen“.“</p> <p>Der Windenergieerlass führt dazu aus, dass die vorgegebenen Zielwerte „als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist“ anzulegen ist. Es mag sich nicht um ein verbindliches Ziel handeln. Dennoch handelt es sich um ein Indiz, das zur Prüfung herangezogen werden kann, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Gerade deshalb ist der Zielwert genauer zu betrachten und eine deutliche Unterschreitung detailliert zu begründen. Weiter heißt es auf Seite 80 des Entwurfs:</p> <p>„Wie der Erlass selbst ausführt, bestehen regelmäßig weitere konkurrierende Nutzungs- und Schutzbelange, die lediglich eine begrenzte Nutzung von Potenzialflächen erlauben. Diese sind bei der Flächenabschätzung für den Windenergieerlass nur pauschaliert eingeflossen.“</p> <p>Die Begründung, dass die angeführten konkurrierenden Nutzungs- und Schutzbelange nicht mit eingeflossen sind, trägt nicht. Der Windenergieerlass bezieht die harten Tabukriterien aller Planungsräume (also Siedlungen, Naturschutzgebiete etc.) sowie Wald und FFH-Gebiete ein und spiegelt so einen großen Teil der raumprägenden Elemente wider. Darüber hinaus sollen nur 7,35 Prozent des übrig bleibenden Potenzials für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden, um den übrigen Raum (92,65 Prozent) für konkurrierende Nutzungen und Schutzbedarfe zu erhalten.</p> <p>Deshalb sollte als Anhaltspunkt nicht der absolute Flächenanteil der benachbarten Planungsregionen herangezogen werden, da genau diese Vorgehensweise nicht die Unterschiedlichkeit der einzelnen Planungsräume widerspiegelt. Für geeigneter halten wir es – wie unten aufgeführt – den Anteil der Vorranggebiete an der Landkreisfläche in Relation zu den Zielwerten aus</p>	<p>Zu 2.2: Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Vorranggebiete im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, ist nicht zulässig (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15).</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass die Darstellung der Flächenbilanzen der Nachbarlandkreise selektiv und nicht korrekt ist: Es fehlen die Landkreise Harburg und Osterholz. Die Zahlen für Cuxhaven und Verden stimmen nicht. Die Festlegungen zur Windenergie im RROP Stade sind unwirksam.</p>
--	--	--	--

dem Windenergieerlass zu setzen:

Landkreis	Anteil Vorranggebiete	Ziel Windenergieerlass	Zielerreichung
Cuxhaven	1,92 %	2,03 %	95 %
Stade	1,5 %	1,77 %	85 %
Heidekreis	0,75 %	1,05 %	71 %
Rotenburg/Wümme	1,2 %	2,53 %	47 %
Verden	0,44 %	1,58 %	28 %

Auf diese Weise wird sichtbar, dass der Anteil der Windenergie im Landkreis Rotenburg/Wümme bei den herangezogenen Vergleichskreisen nur vom Landkreis Verden unterschritten wird. Angesichts der Relevanz der Windenergie für die Erreichbarkeit der Klimaschutzziele auf allen Ebenen (regional, landesweit, bundesweit) halten wir diesen Wert für zu gering.

Der Landkreis Rotenburg/Wümme besitzt eines der größten Windenergiepotenziale des Landes Niedersachsen, was sich in der Zielsetzung des Windenergieerlasses niederschlägt. Bei näherer Betrachtung der Potenzialflächenkulisse sowie des Kriterienkatalogs wäre es möglich, über die derzeit dargestellten Flächen hinaus weitere Flächen aufzunehmen, die ebenfalls eine hohe Genehmigungswahrscheinlichkeit haben.

Ein Beispiel bildet der quasi-pauschale Ausschluss von Flächen, die von LSG-würdigen Bereichen überlagert werden (vgl. Kapitel 4.2). Schon der regelmäßig angenommene Konflikt zwischen ausgewiesenen LSG und der Windenergienutzung ist fragwürdig. Eine tatsächliche Einzelfallbetrachtung bei LSG-würdigen Bereichen kann weitere, gut für die Windenergienutzung geeignete Flächen hervorbringen, z.B. die in Kapitel 4 behandelte Potenzialfläche Nr. 10.

Schlussfolgerung

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in einem für die Windenergienutzung sehr geeigneten Raum wie dem Landkreis Rotenburg die aktuell dargestellte Flächenkulisse weiterhin zu gering ausfällt. Ob substantiell Raum geschaffen wird, ist anzuzweifeln. Entsprechend schlagen wir vor, die Entwurfskulisse weiter zu vergrößern und dem im niedersächsischen Windenergieerlass dargestellten Flächenziel bereits heute Rechnung zu tragen.

	<p>3 Erörterung des Kriterienkatalogs für die Windenergie 3.1 Vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes In der möglichen Ausnutzung von Vorranggebieten für Windenergie hat die Regelung, dass der Rotor sich innerhalb der Fläche des Vorranggebietes drehen muss, einen starken Einfluss auf die Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzung der Vorranggebiete. Aus regionalplanerischer Sicht ist es aufgrund des anzulegenden Maßstabs (1:50.000) und der daraus resultierenden Abgrenzungsunschärfe nicht möglich und nicht notwendig, eine Platzierung der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete zu erzwingen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass nur die baulichen Eingriffsflächen und ausschlaggebenden Immissionspunkte einer Windenergieanlage (Fundament, Turm, Generator) innerhalb der Vorranggebiete platziert sein müssen. Daher ist der aktuelle Entwurf dahingehend zu ändern, dass es ausdrücklich gestattet ist, die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Abgrenzungen hinausragen zu lassen.</p>	<p>Zu 3.1: siehe Bewertung zu 2.1</p>
	<p>3.2 Mindestabstand zu Wohnhäusern (§§ 30, 34, 35 BauGB) Die Abstandsfestlegung mit einem pauschal festgelegten Puffer von 1.000 Metern sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich halten wir weiterhin für nicht differenziert und zu hoch. Die Begründung, dass diese Regelung 2008 schon einer höchstrichterlichen Überprüfung standgehalten hat, trägt aus unserer Sicht nicht, da sich seitdem die Rechtsprechung weiterentwickelt hat. Zum Teil wurden auch andere Entwicklungen aus der Rechtsprechung in das RROP mit aufgenommen, insbesondere durch die Differenzierung zwischen harten und weichen Kriterien. Weiterhin sind im Gegensatz zum RROP 2005 alte Vorrangflächen mit Bestandwindparks, die den Kriterien nicht mehr entsprechen, nicht als Vorranggebiete dargestellt. Eine differenzierte Ausgestaltung des Abstands zu Wohnen im Innen- und Außenbereich würde dem sehr unterschiedlichen Schutzbedarf Rechnung tragen und dazu beitragen, die Rechtssicherheit des Regionalplans zu erhöhen. Wer im Außenbereich wohnt, muss in Kauf nehmen, dass diese Bereiche im Sinne von § 35 BauGB eine vorrangige Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, Infrastruktur und Energieversorgung für die Allgemeinheit haben, die auf diese Weise von geschlossenen Siedlungen fern gehalten werden sollen und können. Für den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen sieht der Niedersächsische Landkreistag bereits 600 Meter als ausreichend und angemessen an. Dieser Abstand wird von zahlreichen Regionalplanungen aufgegriffen und ermöglicht es, die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten, eine</p>	<p>Zu 3.2: Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

		optisch bedrängende Wirkung auch bei der Realisierung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rund 200 Metern zu vermeiden und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen. Mit einer Reduzierung insbesondere des Abstands zu Einzelhäusern kann der Landkreis Rotenburg die Entwurfskulisse deutlich vergrößern und dem Ziel näher kommen, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.	
		3.3 Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergie > 50 ha Siehe unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf für das RROP 2015.	Zu 3.3: Kenntnisnahme.
		3.4 Abwägungskriterium „Umzingelung“ von Dörfern Wir begrüßen, dass der Aspekt „Umzingelung“ gestrichen wurde. Dies trägt zur Rechtssicherheit des RROP bei. Da dieser Aspekt nicht definiert worden war, konnte an dieser Stelle keine nachvollziehbare und transparente Abwägung über den Planungsraum erfolgen und hätte somit die Abwägung angreifbar gemacht.	Zu 3.4: Kenntnisnahme.
		Stellungnahme Flächenspezifischer Teil 4 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 10 „Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ Die Potenzialfläche Nr. 10 ist rund 85 Hektar groß. Sie entspricht allen harten und weichen Tabukriterien und befindet sich außerhalb des DVOR sowie von Hubschraubertiefflugstrecken. Durch die erhöhte Lage im Gelände kann von einer guten Windhöflichkeit ausgegangen werden, die kompakte Form trägt zur Eingrenzung des Einflusses auf das Landschaftsbild bei und ermöglicht die Konzentration von Windenergieanlagen. Der größte Teil der als LSG-würdig (siehe Kapitel 4.2) beschriebenen Potenzialfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch zwei Straßen durchschnitten. Diese Faktoren unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für die Windenergienutzung. Nur im nördlichen Bereich befindet sich ein Biotop, dessen Schutz aber über den Biotopschutz gewährleistet wird. Trotz dieser guten Eignung für die Windenergienutzung wird die Potenzialfläche Nr. 10 auch im aktuellen Entwurf nicht dargestellt. Als Ausschlussgründe werden die Lage in einem LSG-würdigen Bereich, die Lage an der Geestkante zum Teufelsmoor sowie das avifaunistische Konfliktpotenzial genannt. Die Aufnahme der Fläche würde dazu beitragen, in der bisher im Landkreisvergleich unterrepräsentierten Samtgemeinde Selsingen den Flächenanteil zu erhöhen. Im Samtgemeindegebiet selbst befindet sich lediglich der Großteil des Vorranggebietes Sandbostel/Bevern mit Gesamtfläche von 121 ha. Dieser Wert entspricht weniger als 4,86 % der im Landkreis insgesamt ausgewiesenen	Zu 4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um den Bereich „Grünland zu Fuße des Brommelbergs“. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung eines Landschaftsbereichs mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart. Außerdem gehört die Potenzialfläche zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten. Demnach liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen

		Vorrangfläche, obgleich die Samtgemeindefläche einen Anteil von 10,93 % an der Landkreisfläche hat.	Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.
		<p>4.1 Geestkante zum Teufelsmoor</p> <p>Mit dem Ausschluss von Flächen auf der Geestkante werden ausgerechnet die Flächen verhindert, die topografisch höher liegen als die angrenzenden Moorbereiche und somit bezüglich des Windertrags ertragreicher sind und somit besonders gut für die Windenergienutzung geeignet sind.</p> <p>Darüber hinaus wird nur der nördliche Teil der Potenzialfläche Nr. 10 wird von der Geestkante zum Teufelsmoor überlagert. Selbst bei Abzug dieses Flächenteils würde bei Ausweisung des verbleibenden Bereichs zwischen den beiden durchschneidenden Straßen eine Potenzialfläche von über 50 Hektar verbleiben. Das Vorranggebiet Wilstedt liegt ebenfalls an der Geestkante und ist im Vergleich zum 1. Entwurf sogar noch vergrößert worden.</p>	
		<p>4.2 LSG-würdiger Bereich</p> <p>Richtigerweise wurden im aktuellen RROP-Entwurf auf der Seite 43 die bisher angeführten Aspekte gestrichen, die automatisch zu einem Ausschluss von Flächen geführt und somit den Wert eines weichen Tabukriteriums eingenommen hätten. Es wird zudem neu angeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss, in der u.a. auch die gestrichenen Belange mit dem Belang Windenergienutzung abgewogen werden.</p> <p>Einer dieser Aspekte war „Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind“. Mit der Streichung sollte die Lage in NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht mehr automatisch zum Ausschluss führen. Im Ergebnis wird dieser Aspekt aber weiterhin und ohne Ausnahme als Ausschlussgrund angewendet. Folglich wird keine einzige der Potenzialflächen, die von einem LSG-würdigen Bereich überlagert ist, als Entwurfsfläche dargestellt. Es ist somit augenscheinlich, dass das Kriterium weiterhin als pauschales Tabukriterium angewendet wird. Faktisch handelt es sich somit um ein weiches Tabu und muss als solches behandelt, dokumentiert und zuvor vom Kreistag beschlossen werden.</p> <p>Aus dem Abwägungsblatt zu dem Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ geht sogar ausdrücklich hervor, dass der Standort bereits „durch die Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet“ sein soll. Eine Einzelfallprüfung von Schutzzweck und Schutzwert findet nicht statt.</p>	
		<p>4.3 Bewertung Avifauna</p> <p>In der aktualisierten Flächenbewertung der Potentialfläche Nr. 10 wurde der Satz „Das avifaunistische Gutachten weist für die Fläche ein hohes Konfliktpotential</p>	

		<p>aus“ gestrichen. Dies begrüßen wir sehr, da auch ein in 2014/2015 von Lareg im Auftrag von Juwi/Windwärts durchgeführte avifaunistische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Fläche gegeben ist.</p> <p>Allerdings wird statt des gestrichenen Satzes der folgende Absatz eingefügt: „Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.“</p> <p>Daher befassen wir uns in den folgenden Absätzen mit den zur Verfügung stehenden Informationen rund um den Belang Avifauna.</p> <p>Avifauna-Untersuchung im Rahmen der LRP-Erstellung Im Landschaftsrahmenplan, auf den Bezug genommen wird, sind jedoch lediglich folgende Inhalte auf Seite 222 zu finden: „5.3.6.3 Anforderungen in bestimmten Schwerpunkträumen In den unter Kap.5.3.6.1 aufgelisteten Windenergie-Potenzialflächen mit hohem Konfliktrisiko für Vögel ist auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu verzichten.“</p> <p>In Kapitel 5.3.6.1 des Landschaftsrahmenplans lautet es dann: „Im Vorfeld der Neuaufstellung des RROP 2025 wurden für die Windenergienutzung potenziell geeignete Bereiche im gesamten Kreisgebiet unter Beachtung der Kriterien des NLT-Papiers (2011) ausgewählt. Von diesen 35 vorab ermittelten WEA-Potenzialflächen wurden in einem weiteren Schritt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) acht Flächen aufgrund von bedeutsamen Wiesenvogelvorkommen ausgeschlossen. Die verbliebenen 27 Potenzial-Flächen wurden in 2014 hinsichtlich ihres Konfliktrisikos untersucht (ALAND 2014). Folgende Gebiete weisen ein hohes Konfliktpotential auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 06: Hanstedt-Löhberg (134 ha) • 07: Rhadereistedt (67 ha) • 19a: Sothel-Nord (31 ha) • 24b: Barthelsdorf-Süd (105 ha) • 31: Bothel-Ost (172 ha) • 32a+b: Hemslingen-Trochel West / Ost (a= 29 ha; b= 20 ha).“ 	
		<p>Methodik und Datengrundlage nicht nachvollziehbar Weder das zitierte Gutachten ALAND 2014, beauftragt vom Landkreis Rotenburg/Wümme, noch die im Detail herangezogenen Kriterien sind öffentlich einsehbar. Lediglich die zum LRP gehörige strategische Umweltprüfung (SUP),</p>	

		<p>ebenfalls von ALAND ausgeführt, erstellt im Dezember 2015 erstellt wurde, ist als Anlage zum LRP öffentlich einsehbar. Da das vorentscheidende Dokument „ALAND (2014): Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in 27 WEA-Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme), Hannover“ nicht vorliegt und auch auf Nachfrage nicht ausgehändigt wurde, können die Bewertung, der Untersuchungsumfang und die Methodik nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Ausführungen in Kapitel 5.3.6.1 des LRP lassen darauf schließen, dass zur Untersuchung die vom NLWKN gemeldeten Brutvogelgebiete landesweiter Bedeutung mit den Kriterien des NLT-Papiers (2011) gepuffert wurden. Hier bleibt festzustellen, dass die NLT-Kriterien lediglich Empfehlungen sind und darüber hinaus Abstände zu konkreten Brutplätzen darstellen. Bei den NLWKN-Brutvogelgebieten handelt es sich jedoch um großflächige Brut- und Nahrungshabitate, so dass die im NLT-Papier genannten Abstände zu konkreten Brutplätzen nicht anwendbar sind.</p>	
		<p>Alle Potenzialflächen einheitlich untersucht?</p> <p>Darüber hinaus scheint auch der Untersuchungsrahmen nicht einheitlich angewendet worden zu sein: Im 2. RROP-Entwurf werden 48 Potenzialflächen beschrieben und bewertet. Im oben genannten Abschnitt des LRP heißt es, dass lediglich 35 Potenzialflächen anhand einer Konfliktanalyse betrachtet wurden und schlussendlich lediglich 27 Potenzialflächen näher untersucht wurden. Folglich wurden 13 Flächen im LRP-Verfahren nicht betrachtet. Welche Fläche der 48 Potentialflächen aus dem RROP welche Untersuchung erfahren hat, ist mit Ausnahme der 8 im LRP zitierten Flächen nicht eindeutig nachvollziehbar. Die Untersuchung und Bewertung der 48 Potentialflächen im RROP sollte unserer Meinung nach transparenter erläutert und nachvollziehbarer sein, als auch stärker vereinheitlicht werden, um an dieser Stelle Rechtssicherheit zu gewinnen.</p>	
		<p>Bewertung der Schwarzstorch-Habitate</p> <p>„Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald "Ummel" in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche.“</p> <p>Wir begrüßen, dass die aktualisierten NLWKN-Daten abgefragt wurden und in die Bewertung eingeflossen sind. Dennoch stimmen wir weiterhin nicht mit der Bewertung überein. Zwar liegt rund 500 Meter südlich der Potenzialfläche Nr. 10 ein Nahrungshabitat für den Schwarzstorch im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches. Der Brutstandort liegt jedoch noch weiter südlich im Wald</p>	

		<p>„Ummel“, laut Gebietsblatt mit einer Entfernung von immerhin 2 bis 3 km zur Potentialfläche.</p> <p>Es ist daher nicht von einer signifikanten Anzahl von Überflügen über das Potenzialgebiet auszugehen. Dies ist sinnvollerweise durch eine Raumnutzung zu prüfen, die in den nachgelagerten Verfahren zur Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen wäre. Erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens wäre durch eine Raumnutzungsanalyse ein Beleg für den möglichen Überflug zu verifizieren.</p> <p>Eine Schlaggefährdung ist aufgrund der nur südlich der Fläche stattfindenden Nahrungsflüge nicht gegeben. Vielmehr ist aufgrund der neueren Erkenntnisse davon auszugehen, dass Schwarzstörche beim direkten Anflug auf Windenergieanlagen ein Meideverhalten an den Tag legen.</p> <p>Von einer Vergrämung ist aufgrund der Abstände ebenfalls nicht auszugehen. In den einschlägigen Erlassen anderer Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz oder Hessen) wird inzwischen vielmehr davon ausgegangen, dass ab einer Entfernung von 1.000 Metern zum Horst nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bruthabitate ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 10 hält ausreichend Abstand zum Schwarzstorch, so dass weder von einer Störung der Brutstätte noch von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.</p>	
		<p>International bedeutsamer Schlafplatz im Huvenhoopsmoor</p> <p>„Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor“ Diese Aussage ist zu allgemein gehalten und differenziert nicht das Aufkommen und die Hauptzugachsen bzw. Rastplätze. Der Begriff „im Umfeld“ beschreibt keine Entfernung und keine konkrete Beziehung. Nach unserer Messung beträgt der Abstand zum NSG ROW 23 Huvenhoopsmoor rund 3 Kilometer. Weiterhin ist dieser pauschalen Aussage keine räumliche oder naturschutzfachliche Relevanz für die Potenzialfläche zu entnehmen. Die im Huvenhoopsmoor vertretenen Arten könnten ebenso zu anderen Flächen „im Umfeld“ ihres Schlafplatzes fliegen. Folglich ist der Bezug zum Huvenhoopsmoor aus der Flächenbewertung zur Potenzialfläche Nr. 10 zu streichen und der Belang aus der Abwägung herauszunehmen.</p> <p>Bei Kranichen geht die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten aufgrund verminderter Risikoeinschätzung davon aus, zukünftig die Abstandsempfehlung auf 500 Meter senken zu können. Ein Prüfbereich zur Sicherung von Nahrungsräumen ist nicht vorgesehen. Diese Neueinschätzung kann aus unserer Sicht nicht ohne Berücksichtigung bleiben,</p>	

		da 500 Meter Abstand eingehalten werden. Zwergschwäne und Gänse zählen generell nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten.	
		4.4 Schlussfolgerung Das Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ ist im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen und als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auszuweisen.	
		5 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 27 „Bereich südlich der A 1 bei Gyhum“ Wir begrüßen, dass die Fläche in den RROP-Entwurf aufgenommen wurde. Ebenfalls begrüßen wir die Korrektur der Abgrenzung und der Flächengröße. Nachfolgend möchten wir das Vorranggebiet betreffenden Belange vertiefend erörtern. Die Potenzialfläche Nr. 27 entspricht allen harte Tabuzonen und weichen Tabuzonen aufgeführten harten und weichen Kriterien. Sie ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Lage an der A1 besonders für die Windenergienutzung geeignet.	
		5.1 Bewertung Avifauna Wir begrüßen die Streichung unter dem Punkt „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund naturschutzfachlicher Bedeutung“, die die aktuelle Datenlage 2017 des NLWKN widerspiegelt, da die angrenzenden Brutvogelgebiete herabgestuft wurden und keine landesweite Bedeutung mehr haben. Eine Herabstufung findet erst statt, wenn die Daten mehrere Jahre konsistent sind und die entsprechende Information liefern. Dies belegt, dass es sich nicht um eine kurzfristige Veränderung handelt, sondern bereits über mehrere Jahre keine Nutzung in dem Maße stattfand, dass es sich hierbei um ein Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung handle. Den aktuellen Pressemeldungen ist zu entnehmen, dass der Schwarzstorch jederzeit in den Glindbusch zurückkehren könne. Gegen diese Behauptung spricht, dass durch eigene Untersuchungen belegt ist, dass der Schwarzstorch seit 2013, also seit mindestens 5 Jahren, nicht im Glindbusch gebrütet hat. Sollte der Schwarzstorch wider Erwarten zurückkehren, können in der Planung durch eine Raumnutzungsanalyse die sensiblen Bereiche identifiziert werden und aus der späteren Planung herausgenommen werden. Wir möchten an dieser Stelle auf das Gutachten „Windeignungsgebiete im RROP-Entwurf 2015 des LK Rotenburg: Avifaunistische Bewertung der Potentialfläche Nr. 27“ von Dipl.-Biol. Jens Umland verweisen, das wir im	Zu 5.1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

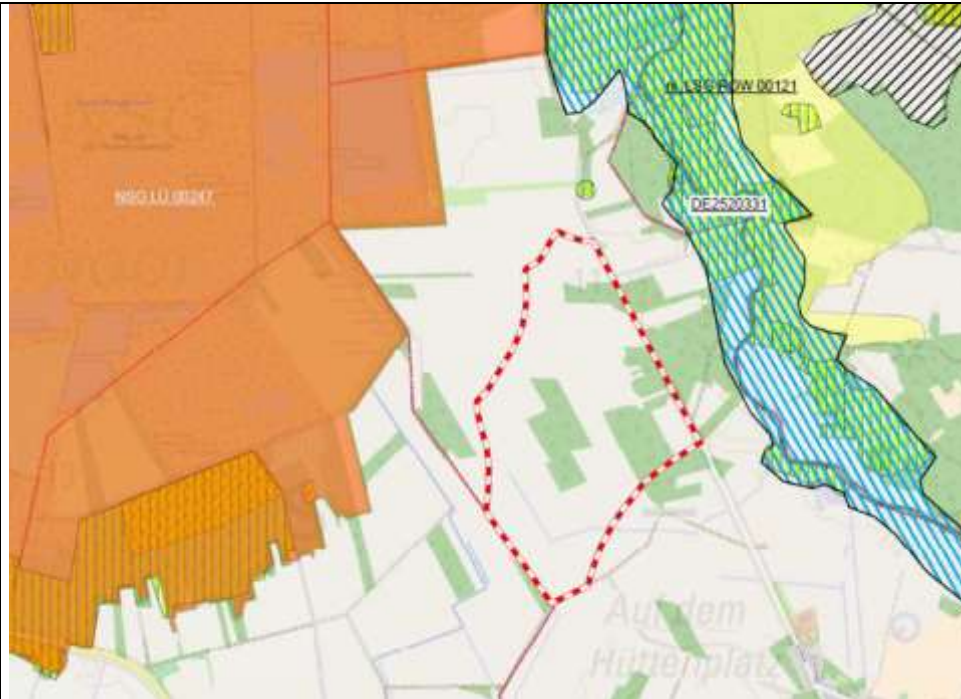
		<p>Rahmen unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf eingereicht haben. Wir begrüßen darüber hinaus, dass der Verweis auf den Moortümpel gestrichen wurde, der sich laut 1. RROP-Entwurf als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch eignen sollte. Herr Umland hatte in seinem Gutachten alle möglichen Bereiche bewertet, die hiermit gemeint gewesen sein könnten – konnte aber keine Fläche identifizieren, die diese Schlussfolgerung zuließ.</p>	
		<p>5.2 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 Metern Sinnvollerweise sind Naturschutzgebiete so groß ausgewiesen, dass das Schutzgebiet den schutzwürdigen Bereich abdeckt und der Schutzzweck innerhalb der jeweiligen Gebiete erreicht wird. Wären weitere zusätzliche pauschale Abstände erforderlich, würde das Schutzgebiet seine Funktion nicht erfüllen. Es kann natürlich sein, dass in einzelnen Fällen in besonderen Bereichen Wechselwirkungen mit dem umliegenden Bereich bestehen. Diese Sonderfälle wären jedoch individuell zu begründen. Eine individuelle Begründung für den Abstand zwischen NSG und dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet erfolgt nicht. Darüber hinaus handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche.</p> <p>Dem Landschaftsrahmenplan (S. 117 ff) ist weiterhin zu entnehmen, dass bei zahlreichen Naturschutzgebieten in den dazugehörigen Verordnungen kein Schutzzweck angegeben ist. Daher kann die Wechselwirkung zwischen Windenergie und dem nicht definierten Schutzzweck nicht geprüft und folglich nicht festgestellt werden, ob ein Puffer von 500 Metern erforderlich ist. Die Anwendung eines pauschalen Schutzpuffers von 500 Metern zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten unabhängig von Schutzzweck halten wir für nicht angebracht. Der Vorsorgeabstand könnte vielmehr unterteilt werden in eine weiche Tabuzone von 200 Metern zuzüglich eines Abwägungsgebiets von 300 Metern als weiches Tabukriterium plus 300 Metern Abwägungsbereich für die Einzelfallprüfung, z.B. auf Basis der Umweltprüfung zum RROP. Der niedersächsische Windenergieerlass bezieht sich auf Seite 12 explizit auf das NLT-Papier mit Stand 15.11.2013. Darin wird lediglich die Fläche des Naturschutzgebietes als harte Tabuzone gekennzeichnet, eine weiche Tabuzone oder Schutzzone wird nicht empfohlen.</p> <p>Abstand des Gewerbegebiets zum NSG Glindbusch Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum das Gewerbegebiet an der BAB 1 Autobahnabfahrt Bokel in einem Abstand von ca. 375 Metern vom Naturschutzgebiet Glindbusch möglich ist, Vorranggebiete für Windenergie aber pauschal einen Abstand von 500 Metern einhalten müssen. Gewerbegebiete sorgen für eine Vollversiegelung von Flächen und entwerten den Nahbereich des Naturschutzgebietes naturschutzfachlich erheblich. Darüber</p>	<p>Zu 5.2: Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

		<p>hinaus sorgen Gewerbegebiete für eine nicht unerhebliche Lärmbelastung. Flächen für die Windenergie dagegen sorgen lediglich für punktuelle Versiegelungen. Einige der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Flächen werden darüber hinaus nur temporär versiegelt. Die verbleibenden Flächen können z.B. landwirtschaftlich genutzt werden. Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelung sowie das Ersatzgeld für die Veränderung des Landschaftsbildes können zielgerichtet werden – z.B. zur Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen eingesetzt.</p>	
		<p>5.3 Weitere Belange Umzingelung Richtigerweise wurden im aktuellen RROP-Entwurf auf Seite 43 die bisher angeführten Aspekte gestrichen, die automatisch zu einem Ausschluss von Flächen geführt und somit den Wert eines weichen Tabukriteriums eingenommen hätten. Es wird zudem neu angeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss, in der u.a. auch die gestrichenen Belange mit dem Belang Windenergienutzung abgewogen werden. Zu diesen Aspekten zählt „Keine Umzingelung von Dörfern“. Eine Streichung war aus unserer Sicht notwendig, da für das Abwägungskriterium „Umzingelung“ keine nachvollziehbare oder messbare Definition festgelegt wurde und somit keine fundierte Abwägung möglich war. Im ersten Entwurf wurde zur Potentialfläche 27 angeführt, dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Die Streichung dieser Bewertung mit der Streichung des Aspekts ist in sich schlüssig und konsequent.</p>	<p>Zu 5.3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Immobilienwert In der Presse ist zu dem Vorranggebiet zu lesen, dass das Vorranggebiet dazu führen könne, dass die 26 noch nicht verkauften Grundstücke im Baugebiet „Hinter der Schule“ in Hesedorf unverkäuflich würden. Zu der Thematik Windenergie und Immobilien ist zu sagen, dass es keine Studie gibt, die belegt, dass Windenergie langfristig die Immobilienwerte senkt. Vielmehr wird die Immobilienpreisentwicklung von einer komplexen Gemengelage verschiedenster Faktoren bestimmt, wozu z.B. die Verkehrsanbindung und Infrastruktur, die Versorgungslage, das Betreuungs- und Schulungsangebot für Kinder wie auch die Umgebung, die Bevölkerungsdichte sowie Arbeitgeber in der Nähe gehören. Mancherorts gibt es einen vorübergehenden negativen Effekt während der Planungs- und Errichtungsphase von Windparks, der aber vor allem auf die lautstarke Warnung durch z.B. Bürgerinitiativen gegen Windenergieanlagen zurückzuführen ist, die von potenziellen Käufern als Verhandlungsargument genutzt werden. Nach Errichtung der Windenergieanlagen normalisieren sich in</p>	

		diesen Fällen die Immobilienwerte wieder.	
		<p>Baugebiet „Hinter der Schule“ Zu dem Baugebiet „Hinter der Schule“ ist zu beachten, dass das Baugebiet bereits seit 2014 ausgewiesen ist und in den 3 Jahren seit der Ausweisung bis zum Bekanntwerden der Aufnahme des Potentialgebiets Nr. 27 als Vorranggebiet in das RROP nur ein geringer Teil des Baugrundstücke verkauft wurde. Das ist ein deutliches Indiz dafür, dass der Verkauf der Baugrundstücke bereits vor dem Bekanntwerden des Vorranggebiets schleppend verläuft. Ein Grund hierfür kann die fehlende Werbung für das Baugebiet sein. Insbesondere ist uns bei unserer Recherche aufgefallen, dass die Grundstücke oder das Baugebiet weder auf der Internetseite der Samtgemeinde zu finden ist noch auf den einschlägigen Immobilienportalen. Bei fehlender Information über die Existenz eines Baugebiets kann sich auch kein Interessenten- oder Käufermarkt entwickeln.</p>	
		<p>5.4 Umweltbericht Auf der Seite 86 und 87 des Umweltberichts wird das Vorranggebiet Gyhum beschrieben. In dieser Beschreibung ist der Abschnitt „Relevante Umweltziele“ nicht zutreffend, da es sich aufgrund der identischen Textpassage offensichtlich um eine Kopie des Abschnitts aus dem Vorranggebiet Kirchwalsede handelt. Zudem ist zu betonen, dass Westerwalsede von dem Gebiet Gyhum zu weit weg ist, um für das Projekt Gyhum einen Belang zu haben. Der Abschnitt „Relevante Umweltziele“ ist neu und bezogen auf das Vorranggebiet „Gyhum“ hin zu verfassen. Zu dem Abschnitt Tiere und Pflanzen ist klarer heraus zu stellen, dass die Herabstufung des NLWKN unter anderem deshalb erfolgt ist, weil der Schwarzstorch seit mehreren Jahren nicht mehr in dem Bereich brütet und folglich die potenziellen Nahrungshabitate eine geringere Bedeutung haben, da kein Schwarzstorch in der Nähe seinen Horst hat. Bezüglich der Beurteilung ist auffällig, dass lediglich in dem Vorranggebiet Gyhum die Wechselwirkung mit dem Vorranggebiet Nartum bzw. Elsdorf betrachtet wird, dies aber nicht in der Beurteilung der Vorranggebiete Nartum und Elsdorf erfolgt und somit bei Gyhum diese Betrachtung einseitig negativ erscheint.</p>	Zu 5.4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Offensichtliche Fehler im Umweltbericht werden korrigiert.
	Wpd onshore GmbH & Co KG		
		Wir können nur befürworten, dass 1,2 % der Landkreisfläche für Vorranggebiete zur Windenergienutzung im 2. Entwurf berücksichtigt wurden. Sollte es jedoch im weiteren Verfahrensverlauf zu erneuten Streichungen von einer oder aber mehrerer Flächen kommen, so würden wir es sehr begrüßen	

	<p>wenn die von uns angeregten Gebiete berücksichtigt und aufgenommen werden, da diese weder den weichen, noch den harten Kriterien des RROP widersprechen. Unsere Anregungen und Anmerkungen zu den einzelnen Gebieten finden Sie auf den folgenden Seiten.</p>	
	<p>Flächenvorschläge 1. Potenzialfläche Nr. 9 Bereich Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf – 2.864 ha</p> <p><u>wpd- Potenzialflächenvorschlag „Rhade“ (Flächenbegrenzung auf 52 ha):</u></p>  <p>Das Gebiet befindet sich westlich von Rhade, östlich der Gravestraße zwischen Hanstedt und Glinstedt. Der bestehende Windpark Selsingen liegt 8 km nordöstlich. Die 52 ha große Potenzialfläche liegt 800 Meter von dem „NSG LÜ 00247“ („NSG ROW 23“) entfernt und grenzt minimal im südwestlichen Bereich an die Geestkante und einen im LRP 2015 beschriebenen Teilraum mit besonderer</p>	<p>Zu 1.: Der Flächenvorschlag Rhade gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten.</p>

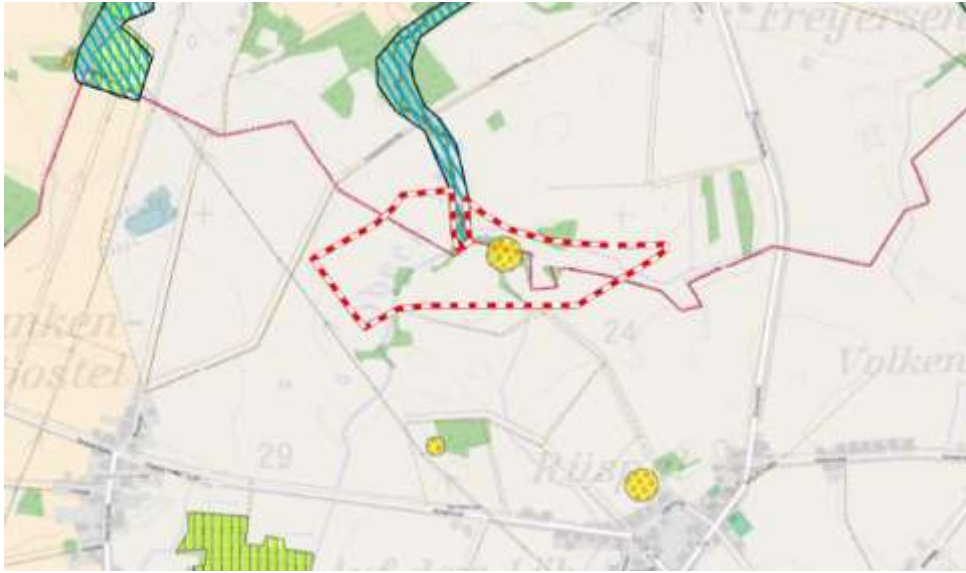
		<p>Reliefeigenschaft, an. Das Gebiet, als Biotop-Wertstufe I mit sehr geringer Bedeutung (lt. Drachenfels 2012) eingestuft, wird vorrangig ackerbaulich für Hackfrucht und Maisanbau genutzt.</p> <p>Anderslautend zum Entwurf liegt der Bereich außerhalb eines im LRP 2015 dargestellten LSG-würdigen Gebietes. Das Gegenteil ist der Fall: Die Potenzialfläche ist in diesem Bereich komplett frei von jeglicher Kategorisierung für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (LRP 2015 – Karte 6 Schutzgebiete – Nord). Vielmehr wird der Potenzialfläche, die östlich an die Geestkante anknüpft eine geringe Bedeutung der Landschaftsbildeinheit (LRP 2015 Karte 2 Landschaftsbild - Nord) beigemessen, im Zielkonzept des LRP 2015 eingestuft in Kategorie IV von V (LRP 2015 Karte 5 Zielkonzept – Nord). Da das FFH Gebiet DE 2720331 „Hepstedter Büsche“ südlich in 5 km Entfernung liegt, ein Schutzabstand von 800 m zum NSG Huvenhoopsmoor eingehalten wird, es weder eine nationale oder internationale Bedeutung für Gastvögel oder aber für Brutvögel im Gebiet (LRP 2015 Karte 3 Arten und Biotope) gibt, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der den wertbestimmenden Lebensraumtypen zugeordneten charakteristischen Arten, außerhalb des FFH-, und NSG-Gebietes, ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität, so sie denn vorhanden ist, ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das Gebiet entspricht damit allen Kriterien des RROP zur Ausweisung eines Vorranggebietes. Wir bitten daher um erneute Prüfung und anschließender Aufnahme des Gebietes in den 2. Entwurf des RROP.</p>	
		<p>2. Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung – 120 ha wpd-Potenzialflächenvorschlag „Ostereistedt – Rockstedt“ (Flächenbegrenzung auf 110 ha):</p>	<p>Zu 2.: Durch die Lage in einem avifaunistisch wertvollen Gebiet zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und dem FFH-Gebiet Osteniederung überwiegen beim Flächenvorschlag Ostereistedt/Rockstedt die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Lage am Moor (Vogelbeobachtungsstation) sowie zwischen NSG und FFH-Gebiet spricht gegen das Gebiet und gegen eine Errichtung von WEA.</p>



Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich nördlich von Ostereistedt zwischen Ober-Ochtenhausen und Rockstedt. Der bestehende Windpark Selsingen liegt 3,5km nordöstlich.

Die 110 ha große Potenzialfläche liegt 500 Meter südöstlich von dem „NSG LÜ 00247 („NSG ROW23“) und 500 Meter westlich von dem „FFH Gebiet DE2520-331“ (LRP 2015 Karte 6 – Schutzgebiete – Nord) entfernt, und wird vorrangig ackerbaulich für Hackfrucht und Maisanbau genutzt. Die Böden sind größtenteils terrestrisch anthropogen, Biotoptyp A und GA mit Untertypen (nach Drachenfels 2011), die Winderosionsgefährdung wird als sehr hoch eingestuft, jedoch ohne Dauervegetation (LRP 2015). In der Fläche befinden sich kleine Laub-, und Nadelforsten die jedoch außerhalb von Kernverbindungsflächen liegen.

Das von uns als Potenzialfläche vorgeschlagene Gebiet weist laut LRP eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz (LRP 2015 Karte 3 Arten und Biotope) auf und wird im südlichen Bereich als Brutbereich (NLWKN 2013), sowie als Suchraum für eine Vernetzung von Korridor- oder trittsteinabhängigen Arten im Biotopverbund Grünland-, Moor- und Stillgewässer eingestuft (LRP 2015).

	<p>Bei der Aufnahme eines solchen Kriteriums als Ausschluss in ein RROP ist es wichtig, zu fragen, ob die Tier- und Pflanzenarten, denen hier eine hohe Wertigkeit zugeschrieben wird, überhaupt durch den Bau eines Windparks abgewertet werden. Es muss mindestens eine Betroffenheit vorliegen. Nur dann spricht dieser Schutzzweck gegen die Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet. Aus den Aussagen des LRP ist zu folgern, dass durch den Bau von Windenergieanlagen bei fachgerechter Anwendung des Naturschutzgesetzes im Genehmigungsverfahren keine Biotope zerstört werden, die als Korridor wertvoll sind. Dies wird unterstützt, betrachtet man die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche in ihrer Nutzung. Die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche ist in großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass sie diese oben aufgeführten Funktionen gar nicht ausfüllen kann. Wir regen daher an, die Potenzialfläche „Ostereistedt-Rockstedt“ als Vorranggebiet in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.</p>	
	<p>3. Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen – 89 ha wpd Potenzialflächenvorschlag „Frankenbostel“ (Flächenbegrenzung auf 55 ha):</p>  <p>Das Gebiet das im nördlichen Teil durch den Bachlauf der Obeck, dem schmalen Ausläufer des „FFH Gebiet 30“ (LRP 2016) begrenzt wird, und in deren westlichen Bereich sich direkt angrenzend eine Hochspannungsleitung befindet,</p>	<p>Zu 3.: Die Potenzialfläche wird aufgrund ihrer Lage in einem Gebiet mit vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie einer Verbindungsfunktion für naturschutzfachlich geschützte Gebiete nicht in die zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen.</p>

	<p>liegt nordöstlich von Frankenbostel und nordwestlich von Rüssel. Der bestehende Windpark Weertzen/Langenfelde liegt 3 km entfernt. Die von uns vorgeschlagene Potentialfläche in der es vereinzelt naturnahe Laubbäume mit feuchten bis nassen Standorten gibt, ist im Bereich Biotopverbund-, Grünland-, Stillgewässer- und Wälder lediglich als Suchraum für eine Vernetzung von korridor- und trittsteinabhängigen Arten im aktuellen LRP eingestuft.</p> <p>Das Gebiet, das zur Hälfte aus teilweise artenarmen Grünland (Aueböden ohne Dauervegetation) besteht, wovon 30% landwirtschaftlich genutzt werden (lt. Drachenfels 2012), wird obwohl laut LRP 2015 als LSG-würdiges Gebiet (LSG – 27) vorgesehen, teils eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen Teilbereich mit hoher Bedeutung (Karte 5 Zielkonzept – Nord) von abiotischen Schutzgütern handelt die es lt. aktuellem LRP zu sichern und zu verbessern gilt.</p> <p>Das Gebiet wird als LSG-würdig eingestuft. LSG-würdig ist, wie das Wort schon sagt, würdig, aber ggf. nicht bedürftig. Die Festlegung als „würdig“ setzt eher die gesetzliche Vorgabe um, dass eine Landschaftsplanung auch zukünftige Entwicklungen der Landschaft und des Landschaftsbildes berücksichtigen sollte (§ 9 Abs. 3 BNatSchG). Die Ausweisung erfolgt jedoch in einem gesonderten Verfahren, in dem geprüft wird, ob das Gebiet den Ansprüchen eines LSG entspricht.</p> <p>Daher verhält es sich so, dass von einem als Landschaftsschutzgebiet würdigem Gebiet für die Regionalplanung keine Bindungswirkung ausgehen dürfte, da über das Gebiet keine gültige Rechtsverordnung gelegt ist. In diesem Fall nimmt das RROP dieses Kriterium auch weder als hartes noch als weiches Kriterium auf. Jedoch stellt es diesen Aspekt als weiteres Kriterium auf, das nicht einer Einzelfallprüfung zuzuordnen ist (dies wäre der fachlich sinnvolle nächste Schritt), da es pauschal angewendet wird. Zu fragen ist daher, wohin diese in einem zusätzlichen Arbeitsschritt angewendeten Kriterien fachlich zuzuordnen sind.</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass die Einstufung als „schutzgebietswürdig“ keinerlei Rechtsauswirkungen und keine Bindung an den Träger der Regionalplanung, da es keine gültige Rechtsverordnung dazu gibt.</p> <p>Da die Potenzialfläche auch außerhalb des FFH Gebietes liegt, ihr eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Arten und Biotope (Drachenfels 2012) beigemessen wird, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten ausgeschlossen werden. Einzig ein sehr geringer Teil der Fläche sieht eine hohe Bedeutung für Reptilien vor.</p> <p>Wir regen daher an, die Potenzialfläche „Frankenbostel“ als Vorranggebiet in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.</p>	
--	--	--

**4. Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf
wpd-Potenzialflächenvorschlag „Elsdorf-Erweiterung“ um weitere 177 ha:**



Das Gebiet liegt südöstlich der BAB1, östlich der L131, zwischen Bockhorst und Abbendorf. Der Windpark Elsdorf mit seiner im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm Rotenburg (Wümme) dargestellten Erweiterung befindet sich, getrennt durch einen landschaftlich geschützten Heckenstreifen, in nordwestlicher Richtung.

Die potenzielle Erweiterungsfläche besteht vorwiegend aus artenarmen Grünland, intensiv – und extensiv genutzt, sowie aus Ackerbauflächen. Ein für die Flora schützenswerter Bereich der im aktuellen LRP als wertvoll eingestuft wird, ragt nördlich-, sowie ein LSG-würdiger Bereich, LSG 31 nordöstlich in die Fläche. Vorbelastend wirken die nahe BAB, der bereits bestehende Windpark, die westlich an die Fläche angrenzende L131 sowie die 110kV Leitung die das Gebiet durchquert.

Das Landschaftsbild weist laut LRP auch für dieses Gebiet das in den westlichen-

Zu 4.: Die weit in das Hatzter Moor hineinragenden Teile der Potenzialfläche kommen aus Naturschutzgründen nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht. Aufgrund ihres Flächenzuschnitts tragen sie auch nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei.

		und südlichen Randbereichen aus strukturierenden Gehölzen besteht, eine geringe Bedeutung auf. Ausreichende Entfernungen bestehen zu den umliegenden Siedlungen, den Naturschutz-, FFH-, und Erholungsgebieten. Wir regen daher an, den Windpark Elsdorf um diesen Bereich zu erweitern.	
	UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG		
		<p>1. Allgemeine Stellungnahme zur Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie</p> <p>Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (UKA Nord) begrüßt das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Im Folgenden nehmen wir zur Ermittlung der Tabuzonen und zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Stellung. Dabei folgen wir den Programmsätzen und ihrer Begründung.</p> <p>Zur Begründung des Kriterienkatalogs</p> <p>Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m</p> <p>Zum Thema Siedlungsabstände hält der Plangeber weiterhin am Siedlungsabstand von 1.000 m zum Innen- und Außenbereich fest. Hierzu merken wir erneut an, dass wir dieses Kriterium kritisch sehen und verweisen zugleich auf die Argumentation unserer Stellungnahme im letzten Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2015.</p>	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.
		<p>Mindestfläche: 50 ha</p> <p>Zu den weichen Tabukriterien gehört unverändert i. Vgl. zum Entwurf 2015 die Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete. Die Begründung wurde durch den Planträger lediglich insofern ergänzt, als dass die infrastrukturelle Vorbelastung von Flächen als Grundlage für die Ableitung der Mindestflächengröße weiter unterstrichen wurde. So führt der Plangeber auf Seite 40 an, dass die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha die Beachtung von Abstandserfordernissen zu Infrastrukturen, wie z.B. Straßen oder kV-Leitungen, innerhalb von Vorrangflächen möglich macht.</p> <p>Wir weisen erneut darauf hin, dass wir dieses Kriterium kritisch sehen und verweisen hier auf die Argumentation unserer Stellungnahme im letzten Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2015. Die Begründung der Mindestgröße ist nicht schlüssig, da diese auch auf unvorbelastete oder gering belastete Räume</p>	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Mindestfläche von 50 ha wurde sorgfältig geprüft. Sie wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.

		<p>angewendet wird und dadurch wenig oder gar nicht durch Hochspannungsleitungen oder Straßen zerschnittene Räume im gleichen Maße von diesem Ausschlusskriterium betroffen sind.</p>	
		<p>Landschaftsschutzgebiet – angrenzender Randbereich</p> <p>In der Begründung zum Plankonzept werden Landschaftsschutzgebiete (LSG), deren Schutzverordnungen das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen untersagen, als harte Tabuzone und LSG ohne Bauverbote als weiche Tabuzone festgesetzt. Abstandspuffer zum Schutz der Umgebungsbereiche sieht das Raumordnungsprogramm jedoch nicht vor, weder als Tabuzone noch als Abwägungskriterium.</p> <p>Mit Blick auf die Potenzialfläche bei Wehldorf möchten wir uns bereits im allgemeinen Teil zu den außerhalb von LSG liegenden Randbereichen äußern. Wir erachten es als fragwürdig, dass eine Potenzialfläche einzig aufgrund der Umzingelung durch ein LSG oder der Lage im Randbereich eines LSG nicht übernommen wird, wenn weder das Schutzgebiet selbst betroffen ist noch andere Tabu- oder Abwägungskriterien entgegenstehen. Aus der Festsetzung einer Fläche als LSG kann nicht die gleiche Schutzwürdigkeit auf den außerhalb liegenden Randbereich abgeleitet werden. Dies ist schon allein deswegen unzutreffend, da landschaftsräumliche und -bildnerische Qualitätsunterschiede die Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Raumes zu einem Schutzgebiet maßgeblich beeinflussen. So kann ein rechtlich nicht geschützter Raum nicht den gleichen Anspruch an Schutz erheben wie ein LSG gemäß § 26 BNatSchG, da dieser hinsichtlich bestimmter Bewertungskriterien wie Landschaftsbild oder Erholung explizit nicht unter Schutz gestellt wurde.</p> <p>Zudem haben Belange des Landschaftsbildes keinen generellen Vorrang gegenüber der Windenergienutzung. Vor allem dann nicht, wenn es Randbereiche betrifft. Es ist nicht gerechtfertigt, das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gesetzlich verankerte Privilegierung von WEA dem Landschaftsbild unterzuordnen. Die Vereinbarkeit dieser Nutzungen ist möglich und wird dadurch unterstrichen, dass in anderen Planungsregionen selbst Landschaftsschutzgebiete, in Abhängigkeit der Schutzverordnung, der Windenergie geöffnet wurden (z.B. in Schleswig-Holstein). Wir möchten hier bereits vorwegnehmen, dass der Landkreis für die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung nicht das vom Niedersächsischen Windenergieerlass aufgestellte Ziel erreicht. Die Streichung von kriterienfreien Räumen bei gleichzeitigem Verfehlen der Zielstellung der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung ist unverständlich und daher zu überdenken.</p>	<p>Der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt sei, das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gesetzlich verankerte Privilegierung von WEA dem Landschaftsbild unterzuordnen, wird nicht geteilt. Der Rechtsverpflichtung, der Windenergiewirtschaft substanziell Raum zu verschaffen, soll vielmehr in einem Maß Rechnung getragen werden, das für die jeweilige Eigenart der Landschaft und seine Erholungseignung verträglich ist (siehe Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms, Landesweite Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, Stand 08.03.2017, Seite 354).</p>

Die Entscheidung der Regionalplanung, die Potenzialfläche bei Wehldorf nicht auszuweisen, erscheint unter folgendem Aspekt noch weniger nachvollziehbar. Im Westen des Planungsraumes bei Wilstedt grenzt ein 342 ha großes vorgesehenes Vorranggebiet direkt an ein LSG. Dort hat die Fläche für die Windenergienutzung mit dem LSG eine gemeinsame Grenze von insgesamt 3,6 km Länge. Zusätzlich weisen die Vorranggebiets- und die LSG-Fläche ein Größenverhältnis von ca. 1:2 auf bzw. ist das Vorranggebiet halb so groß ist wie das LSG. Es ist zudem zu unterstreichen, dass die im 2. Entwurf ausgewiesene und erweiterte Windfläche in einer Einbuchtung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft liegt und folglich eine gewisse Umzingelungswirkung vorliegt. Der landschaftsbildnerische Einfluss in diesem Fall steht in keinem Verhältnis zu den möglichen Auswirkungen der Potenzialfläche bei Wehldorf. Hier steht eine 36 ha große Potenzialfläche einem ca. 1.200 ha großen Landschaftsschutzgebiet gegenüber. Wir bitten daher die Planungsbehörde, bei der Beurteilung ebenso das Verhältnis der durch Windenergieanlagen beanspruchten Fläche zur Gesamtfläche eines LSG zu berücksichtigen.

Substanzieller Raum für Windenergienutzung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2017 weist von insgesamt 48 Potenzialflächen 19 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung aus. Wenngleich eine Fläche mehr als im vorherigen Entwurf festgesetzt wurde, erhöht sich die gesamte Gebietskulisse unwesentlich um 81 ha bzw. 0,04 % auf 2.488 ha bzw. 1,2 % der Landkreisfläche. Diese Stagnation zum Anlass genommen, verweisen wir an dieser Stelle auf die von uns im letzten Beteiligungsverfahren aufgezeigte Differenz zum Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBI. Nr.7/2016, 24.02.2016). Die Vorgaben der Landesplanung sollten als Richtwert zur Beurteilung herangezogen werden.

	Niedersächsischer Windenergieerlass (24.02.2016)	RROP Entwurf 2017 Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme) -Fläche	207.311	
Potenzialfläche	71.454	12.675 ¹
Pot. Vorranggebiete: 7,35%-Ziel/ vorgesehene VRG	5.242	2.488
Anteil der Vorranggebiete am Gebiet des ZBG	2,53 %	1,20 %

Abbildung 1: Gegenüberstellung Windenergieerlass / RROP Entwurf 2017

Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.

		<p>Aufgrund der hohen Differenz zwischen dem RROP 2017 und dem Windenergieerlass von über 50 % betrachten wir eine Korrektur des Planungskonzeptes als erforderlich. Dabei bitten wir die Planungsbehörde darum, insbesondere die Kriterien der Mindestgröße von 50 ha und des pauschalen Mindestabstands von 1.000 m zu Wohnhäusern zu überdenken sowie den Umgang mit den außerhalb von LSG liegenden Randbereichen insbesondere bei Wehldorf anzupassen.</p> <p>Im Ergebnis bleibt es unverständlich, warum eine kriterienfreie Fläche (bei Wehldorf) nicht ausgewiesen wird, obwohl die Zielsetzung des Windenergieerlasses des Landes weit unterschritten bleibt und u.a. dadurch die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung nicht erreicht wird.</p>	
		<p>2. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wehldorf</p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 14. August 2017, wird die Potenzialfläche „Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf“ nicht als mögliches Vorranggebiet für die Windenergie aufgeführt. Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens folgte der Plangeber unserer Stellungnahme vom 30.05.2016, die Abstände zweier fälschlich angenommener Wohnbebauungen im Umfeld der Potenzialfläche zu überprüfen und die Gebietsabgrenzung entsprechend anzupassen. Die Festlegung des aktuellen Gebietszuschnitts mit der daraus resultierenden Flächengröße von 52 ha begrüßen wir daher ausdrücklich. Somit erfüllt die Potenzialfläche das derzeit festgelegte Kriterium einer zusammenhängend beplanbaren Mindestfläche von 50 ha.</p> <p>Entgegen unserer Empfehlung wurde die Potenzialfläche im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung jedoch erneut nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt, obwohl wir in unserer Stellungnahme vom 30.05.2016 alle wichtigen Kriterien für eine Vorranggebietsfestlegung südlich von Wehldorf ausführlich diskutiert haben.</p> <p>In der Begründung zum Plankonzept wird die Potenzialfläche „Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf“ als nicht geeignet für die Windenergienutzung dargestellt, da die Realisierung eines Windparks hier erhebliche „Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes“, habe und die Potenzialfläche innerhalb einer „Einbuchtung“ im Landschaftsschutzgebiet „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ (LSG Stellingsmoor)</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur gutachterlichen Prüfung der Potenzialfläche Nr. 25b ist anzumerken, dass sich die Regionalplanung in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die von den Naturschutzbehörden bereitgestellten und aktualisierten Informationen (insb. Landschaftsrahmenplan) stützt. Diesbezüglich hat die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2017 zur Potenzialfläche Nr. 25b folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Zusätzlich zu den im neuen Entwurf aufgeführten Argumenten bezüglich des zu schützenden besonderen Landschaftsbildes weise ich darauf hin, dass die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) für den Erwerb und die folgende Entwicklung dieses Gebietes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben hat. Besitzstandskarte anbei. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6</i></p>

	<p>liege.</p> <p>Wir stufen diese Einschätzung als fehlerhaft ein und ziehen hierfür die Ergebnisse einer Landschaftsbildanalyse von Oktober 2017 des Gutachterbüros Planungsgruppe Nord (PGN) aus Rotenburg (Wümme) hinsichtlich möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen in der betroffenen Potenzialfläche auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung hinzu.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Landschaftsbildanalyse zeigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der Potenzialfläche in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion grundsätzlich möglich ist (PGN 2017: S. 22). Nachfolgend finden Sie unter anderem wesentliche Untersuchungsergebnisse aus der genannten Landschaftsbildanalyse zusammenfassend dargestellt:</p> <p>Bestehende Vorbelastungen</p> <p>Der erheblich vorbelastete Bereich der Potenzialfläche umfasst einen Landschaftsraum, der überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild ist (PGN 2017: Karte Anlage 3). Der Landschaftsraum ist durch technogene Bauwerke vorbelastet. Hierzu zählen zwei vorhandene 220 kV - Hochspannungsleitungen, die Bundesstraße 71 (B71), die Bundesautobahn A1 (BAB 1), zwei vorhandene Biogasanlagen sowie zwei entlang der B 71 in ca. 500 m östlich der Potenzialfläche gelegene WEA des Typs Enercon E-44. Darüber hinaus befindet sich südlich der BAB 1 zwischen den Ortschaften Elsdorf und Gyhum-Hesedorf der Windpark „Elsdorf II“. Alle Einrichtungen wirken nachweislich störend auf den gesamten Landschaftsraum (PGN 2017: S. 9, 13 & 22). Die B 71 sowie die BAB1 sind in der Fernwirkung optisch kaum wahrnehmbar, jedoch aufgrund ihrer Geräuschkulisse akustisch deutlich erlebbar (PGN 2017: S. 13).</p> <p>Im Nahbereich der betroffenen Potenzialfläche stellen die durch Torfabbau entstandenen Abbauflächen im LSG Stellingsmoor anthropogene Überprägungen dar, die zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen (PGN 2017: S. 13). Zusätzlich sind die Torfabbaumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet deutlich erlebbar.</p> <p>Zu weiteren Vorbelastungen zählen die, im aktuellen RROP-Entwurf dargestellten und in ca. 3-4 km von der betroffenen Potenzialfläche entfernt liegenden, Windvorranggebiete Nr. 26 „Nartum“ und Nr. 27 „Südlich der A1 bei Gyhum“, sowie eine neue Erweiterungsfläche im Windpark Elsdorf (PGN 2017: S. 11). Bei</p>	<p><i>Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln wie insb. Kranichen dient, z.T. nutzen diese das Gebiet bereits entsprechend. Die Potentialfläche würde genau in der Flug-Linie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwinterte Kraniche und andere Wasservögel dient (lt. Kartierung 2016/17 im Hatzter Moor größte Tagesstückzahl 1.033 Kraniche). Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit >3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren bloßes Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck dieser finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde.“</i></p>
--	---	---

Errichtung von WEA in diesen Gebieten mit Gesamthöhen von über 200m wird die Landschaft in Bezug auf WEA als deutlich vorgeprägt gelten.

Sichtverschattung

Die Potenzialfläche ist von zahlreichen sichtverschattenden Elementen umgeben, wie Wäldern, Moorwäldern und Gehölzstrukturen entlang der landwirtschaftlichen Flächen, sowie Wegen und Straßen (PGN 2017: S. 8). Diese wirken im Radius von 3 bis 5 km um die Potenzialfläche als Sichtbarrieren gegenüber möglichen WEA in der Potenzialfläche (PGN 2017: S. 9). Die Ortschaften Wehldorf, Gyhum und Nartum üben in diesem Zusammenhang eine zusätzliche sichtverschattende Wirkung aus, welche durch Gehölzstrukturen in den einzelnen Ortschaften nochmals verstärkt wird. Diese sichtverschattende Wirkung wird durch das leicht abfallende Relief im Untersuchungsraum zusätzlich unterstrichen, sodass mögliche WEA in der Potenzialfläche besonders aus östlicher Richtung wahrnehmbar wären. In diesem Bereich sind allerdings Beeinträchtigungen durch die BAB 1, die zwei Hochspannungsleitungen und der Windpark „Elsdorf II“ vorhanden.

Die großflächigen Moorwälder innerhalb des LSG Stellingsmoor übernehmen auch im Nahbereich möglicher WEA aufgrund ihrer flächigen Ausdehnung eine starke sichtverschattende Funktion, wodurch ihre Wahrnehmbarkeit und Fernwirkung eingeschränkt wäre (PGN 2017: S. 11).

Erholungsnutzung im LSG Stellingsmoor

Die Erholungsfunktion im angrenzenden LSG Stellingsmoor wird durch die mögliche Errichtung von WEA nicht wesentlich beeinträchtigt (PGN 2017:S. 16). Die großräumig zusammenhängenden Birken-Kiefer-Moorwaldflächen innerhalb des Schutzgebietes bewirken eine Sichtverschattung, sodass WEA aus der östlich angrenzenden Potenzialfläche im Schutzgebiet selbst größtenteils nicht sichtbar sein werden. Zwar bestünde im Bereich der wiedervernässten Abtorfungsflächen aufgrund des Fehlens an sichtverschattenden Elementen eine erhöhte Einsehbarkeit gegenüber möglichen WEA, jedoch sind diese Landschaftsbereiche vollständig ausgeräumt und für die Erholungsnutzung lediglich von geringer Bedeutung (S.16/17). Durch den intensiven Torfabbau, der laut Schreiben des Landkreises Rotenburg vom 11.10.2017 an UKA Hannover noch bis zum 31.12.2025 genehmigt ist, ist der öffentliche Zugang zu diesen Bereichen nicht möglich. Der Schutzzweck zur Erhaltung eines „vielfältigen Landschaftsbildes mit seiner eindrucksvollen Weite“ (Verordnung LSG ROW 130 vom 26. Juli 2002) würde durch die Errichtung möglicher WEA nicht

		<p>beeinträchtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass WEA keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in diesem Landschaftsraum hervorrufen und damit wertvolle Landschaftsteile zur Erholungsnutzung innerhalb des LSG nicht beeinträchtigt werden (PGN: S. 16; 22).</p> <p>Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenfläche raum- und umweltverträglich ist. Es stehen weder harte noch weiche Kriterien entgegen. Im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Prüfergebnisse aus der Stellungnahme vom 30.05.2016 im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens. Darüber hinaus ist gutachterlich belegt, dass die grundsätzliche Errichtung von WEA in der Potenzialfläche Nr. 25b „Bereich südlich von Wehldorf“ in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung möglich ist. Wir bitten daher den Plangeber die Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
		<p>3. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wohnste</p> <p>Nach eingehender Prüfung der angesetzten Kriterien, stimmen wir mit dem Plangeber über die Ausdehnung der windenergetisch nutzbaren Potenzialfläche grundlegend überein. Jedoch können wir uns der im ersten und zweiten Entwurf des RROP vorgenommenen Abwägungsentscheidungen, die zur Darstellung der Grenzen des geplanten Windvorranggebietes geführt haben, nicht anschließen. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Nicht-Übernahme des südlichen Flächenpotenzials die Abwägung vonseiten des Plangebers nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Die betroffenen Flächen (auf der Karte mit 1 gekennzeichnet) sind frei von harten und weichen Tabukriterien. Es fehlt eine verbalargumentative Abwägung mit dazugehörigen Kriterien. Wir schlagen daher die Erweiterung des Windvorranggebietes im südlichen Bereich vor.</p> <p>In östlicher Richtung wurde vom Plangeber in der Abwägung ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch) sowie ein Puffer zum Forst Wiegersen von 400 m für die Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche zugrunde gelegt.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Windpark mit insgesamt 23 Windkraftanlagen das Areal, welches mit dem Kriterium Nahrungshabitat (Flächen auf der Karte mit 3 gekennzeichnet) überlagert ist, eine deutliche technische Vorprägung aufweist. Zwei der Windkraftanlagen haben zudem ihren Standort im ausgewiesenen Nahrungshabitat, was die Vorprägung und den Wert für den theoretisch dort auf Nahrungssuche befindlichen Schwarzstorch weiter reduziert.</p> <p>Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Wohnste ist 2007 in einem Planänderungsverfahren zum RROP 2005 herausgearbeitet worden. Der repowerte Windpark Wohnste ist mittlerweile in der Bevölkerung akzeptiert und sollte in der derzeitigen Abgrenzung bestehen bleiben.</p>

		<p>abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat. Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 und Bayerischer VGH · Urteil vom 18. Juni 2014 · Az. 22 B 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind und die Forstarbeiten im Forst Wiegersen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstörche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegersen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Der Forst an sich genießt keinen gesonderten Schutz durch etwaige Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, noch befinden sich in der Nähe solche Gebiete, die eine Aufwertung des überwiegend mit Nadelgehölzen bewachsenen Wirtschaftsforstes rechtfertigen. Auch die Tatsache, dass der Ansatz eines Puffers zu Wäldern im gesamten RROP nur an dieser Stelle zum Tragen kommt und darüber hinaus unbegründet bleibt, bewerten wir als nicht haltbar. Wir schlagen daher vor, die Flächen unter Anwendung einheitlicher Kriterien als Windvorranggebiet auszuweisen. In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung der windenergetisch nutzbaren Flächen entsprechend der durch den Plangeber einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien erfolgen sollte. Darüber hinausgehende Abwägungen müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Wir bitten daher um Aufnahme, der im beiliegenden Plan mit den Nummern 1, 2 und 3 gekennzeichneten Flächen.</p>	
		<p>Anlagen</p> <p>2-1a Karte - Fernwirkung WEA 100m</p> <p>2-1b Karte - Fernwirkung WEA 180m</p> <p>2-1c Karte - Fernwirkung WEA 200m</p> <p>2-2 Karte - Landschaftsbildbewertung ovB</p> <p>2-3 Karte - Landschaftsbildbewertung mvB</p> <p>2-4 PGN 2017 Landschaftsbildanalyse</p> <p>3-1 Karte - Gebietsprüfung Wohnste</p>	

		-> die Anlagen sind zu groß für die Abbildung in der Synopse	
	M. Lietzau – Regenerative Energien		
		<p>Stellungnahme zum neuen RROP 2018 / 19 / 20</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warum dauert Ihr RROP 2012 - 2019+++? Verfahren so viele Jahre? Jede 10'te Klasse hätte dies Verfahren objektiv, nach 6 Wochen als Schulprojekt vollständig abgeschlossen. 2. Verfolgen Sie in Wirklichkeit nur eine möglichst lange zeitliche Verschleppung / Verhinderung? Laut Raumordnungsverordnung ist ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten für ein solches Verfahren angemessen! 3. Zeigt die Dauer nicht eigentlich, dass man besser jemanden anderes, Drittes, objektives wie beispielsweise das ARL in Lüneburg damit beauftragen sollte? 4. Kein von niedersächsischen Landkreisen in den letzten 5 Jahren erstellter und dann vor dem OVG beklagter RROP hat dort Stand gehalten – ist das nicht der wahre Grund für Ihre lange – somit klagefreie – Bearbeitungsdauer? 5. Die digitale Welt macht es doch möglich, dass die bereits viele Male verwandten, reinen GIS und Umweltdaten binnen weniger Tage einen solchen Plan erzeugen würden. Alle Gerichtsurteile sind leicht umzusetzen, nur warum verzögern Sie dies so lange wie möglich heraus? <p>Bitte beantworten Sie jede dieser Fragen – nicht mit dem Kommentar „der Eingabe wird nicht gefolgt“ sondern schon einmal vollständig bitte! Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Stellungnahme.</p> <p>Anm.: Der Eingang der Nachricht wurde bestätigt mit dem Hinweis, dass es sich nicht um eine Stellungnahme handelt, sondern um eine Ansammlung von Fragen.</p>	Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.
		<p>Zweite Stellungnahme datiert auf den 11.12.2015</p> <p>RROP 2012 - 2019 Windenergie hier Hesedorf-Gyhum</p> <p>Bereits in den letzten Runden habe ich vorgetragen, dass wir nicht verstehen, warum Sie den unmittelbar an einen großen Windpark angrenzenden Bereich hier südlich WP Elsdorf = nördlich Hesedorf nicht als Potenzial Gebiet finden. Warum vorenthalten Sie den ca. 30 Grundstückseigentümern jährlich diese ca. 300.000 Euro an Gesamteinnahmen und sprechen andererseits von</p>	Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.

„beabsichtigter Sicherung zur ggf. möglichen Schaffung von Arbeitsplätzen zur Existenzsicherung durch ihren RROP“?
Stattdessen weisen Sie südlich des Bahnhofs Hesedorf, um ein bedeutendes Naturschutzgebiet herum, für einen bereits zweimal insolventen, wegen Korruption verurteilten Investor, Flächen aus und umzingeln somit Hesedorf mit zwei weiteren neuen Windparks, statt Windenergie dort zu konzentrieren, wo doch ein „Gewöhnungseffekt“ eingetreten ist?
Ebenso westlich des Vorranggebietes Elsdorf haben wir durch die Ihnen vorgelegte Brutvogelkartierung des IfÖNN Instituts aus 2015 nachgewiesen, dass dort ein Großer Brachvogel brütet.
Davon unbeirrt weisen Sie diese Fläche weiterhin aus? Hat das was mit dem ggf. einflussreichen Grundstückseigentümer zu tun, oder warum können Sie dies aktuelle Gutachten unter den Tisch fallen lassen?
Ihrem RROP fehlt es an Objektivität und er stellt wegen seiner mutwillig langen Bearbeitungsdauer von möglicherweise 7 Jahren – in Wirklichkeit eine absichtliche Verhinderungsplanung dar.
Würden Sie den RROP für einen anderen Landkreis in Niedersachsen machen, wäre dieser binnen eines Jahres fertig.

Bitte erläutern Sie uns, warum Sie die Fläche südlich des WP Elsdorf, nördlich Hesedorf nicht finden?



		<p>Dritte Stellungnahme datiert auf den 11.12.2015</p> <p>RROP 2012 - 2019 Windenergie</p> <p>Durch das neue EEG hat sich für die WE Branche alles geändert! Ihre hier ggf. noch von Ihnen betrachteten WE – Anlagengrößen gibt es seit 2017 nicht mehr!!! Dennoch mit diesen 180m hohen 100m Rotor und 3 MW Leistung weiter zu planen, stellt eine Verhinderungsplanung dar – diese Anlagen sind mit nur noch 50% der bisherigen Einspeisevergütung nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Bitte planen Sie – da Sie ja 10 Jahre in die Zukunft schauen wollen!!! mit WEA um 250m Höhe 160m Rotorkreis und somit dem gut doppelten Stromertrag einer 3MW Anlage aus 2016.</p> <p>Somit sind bereits Standorte mit „nur“ drei dieser WEA bereits leistungsstärker als Alles von Ihnen bisher geplantem, nicht mehr umzusetzenden!</p> <p>Das heißt aber auch Sie müssen von Ihrer willkürlich gefundenen Mindestgröße weg ... Konzentrationsplanung heißt, da muss was in kWh bei rauskommen! – nicht Fläche verbraucht werden!, oder?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Dies gilt hier für den von uns gepachteten allseits gewünschten einzigen 41 ha Potentialstandort der Stadt Bremervörde in Elm! 2) Zu dem von uns gepachteten Potentialstandort Wistedt/Brütendorf hatte sich ja dies Jahr herausgestellt, dass Sie mit Avi Fauna Daten von 1996 arbeiten. Bitte korrigieren Sie diesen aufgezeigten Fehler und weisen Sie nun diese Fläche aus. 3) Zum möglichen WP Elsdorf Nord West sperren Sie die Nutzung von 1500m², die aber 7 Familien eine ordentliche Einkommenssicherung verschaffen würde um, bitte wieviele neue Arbeitsplätze?, auf dieser Fläche wann entstehen zu lassen? Oder ist das nicht eine Verhinderungsplanung? 4) Wo finde ich „Arbeitsplätze gegen Existenzsicherung“ als Abwägungskriterium in Ihrem Abwägungskatalog harter/weicher Kriterien? 	<p>Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.</p>
		<p>Vierte Stellungnahme</p> <p>Ihr neuester Entwurf des RROP 20XX ist seit 16.08.2017 online.</p> <p>Wir machen die bereits eingebrachten und ggf. Neue aus dem EEG 2017 Einwendungen wieder vollumfänglich wie folgt geltend:</p>	
		<ol style="list-style-type: none"> 1) In Wistedt Brütendorf sitzt, wie auch persönlich in ROW erläutert und vom NLWKN bestätigt, seit 1997 kein Groß Vogel mehr, dies ist bitte zu 	<p>Zu 1: Die Aussage trifft nicht zu. Das NLWKN hat nicht bestätigt, dass „seit 1997</p>

		<p>korrigieren und die Fläche bitte nunmehr auszuweisen, da ihr wirklich kein weiteres öffentliches Belang mehr im Wege steht, danke!</p>	<p>kein Groß Vogel mehr“ im Glindbusch brütet.</p>
		<p>2) In Elsdorf stellen Sie einen Konflikt einer Industrie Nutzung zu der WE Nutzung her, dem ist nicht so! Sehr wohl kann unter Windenergieanlagen, Industrie und Gewerbe stattfinden und andersherum. Dies haben wir durch eigene WEA im Bundesland Bremen zwei Dutzend Mal bewiesen. Bitte weisen Sie also dies privilegierte Außenbereichsvorhaben dort aus – die Nutzungen beißen sich nicht. Eine WEA mit jährlich 800.000,- Euro Umsatz bei 400m² echtem Flächenverbrauch sichert mehr Existenzen/Arbeitsplätze als jedwede andere Industrienutzung auf gleicher Fläche! Auch dürfte Sie, die WEA insgesamt viel mehr Steuern zahlen. Ihre Überlegungen zu 400m² mehr Lagerfläche = 0,0001 Arbeitsplatz erschließen sich dagegen nicht!</p>	<p>Zu 2: Die Fläche nördlich des vorhandenen Windparks Elsdorf kommt für Windenergieanlagen vorsorglich nicht in Betracht, um die Entwicklung des Gewerbe- und Logistikparks an der Autobahnanschlussstelle und einen angemessenen weiteren Entwicklungsspielraum für die Gewerbeentwicklung zu berücksichtigen. Elsdorf gehört zu den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.</p>
		<p>3) Das EEG 2017 mit Vergütungen von 4,3 Cent/kWh unterscheidet sich massiv von allen bisherigen EEG Vorgänger Vergütungen. D.h. Ihre mit alten Vergütungssätzen begonnene RROP Planung würde bei Nichtanpassung in WEA Höhe und Flächen eine Verhinderungsplanung darstellen, bitte geben Sie daher die Vorgabe 50ha und 5 WEA auf. Auch drei der WEA neuester Generation erzeugen so viel Strom wie ihre einst bei der Planung Berücksichtigten. Ihre Flächeneingrenzung wird diesem geänderten EEG und den daraus resultierenden WEA Typen aber nicht mehr gerecht. Daher bitten wir Sie nochmals auch ELM wieder als Vorranggebiet in Ihre Planungen einzubeziehen. Ein auszuweisender Standort sollte WEA auf geringstmöglicher Fläche konzentrieren können, das ist in Elm super der Fall! und nicht unbedingt eine Fläche von 50ha verbrauchen, die WEA Anzahl oder der Energie Ertrag kann von Ihnen geplant werden – nicht ein planloser Flächenverbrauch.</p>	<p>Zu 3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche Elm hat eine Größe von lediglich 41 ha und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.</p>
		<p>4) Ich habe in 2017 begonnen auf dem Flugplatz ROW einen UL Flugschein zu machen, dabei fliege ich fortlaufend über den Windpark Elsdorf. Aus der Luft sehe ich objektiv keinen Unterschied im Landschaftsbild der Flächen zu Elsdorf gehörend - zu denen nördlich Hesedorf gelegenen; Ihre Einstufung eines Vorsorgegebietes Landschaftsbild Hesedorf ist subjektiv und daher ungeeignet. Ich bitte Sie daher das WE Potentialgebiet nördlich Hesedorf wieder in Ihre Überlegungen einzubeziehen.</p>	<p>Zu 4: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, weil der Freihaltung der landschaftsprägenden Aueniederung nordöstlich von Hesedorf höheres Gewicht beigemessen wird. Die Niederung wird im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Auch hat sie für den landesweiten Biotopverbund</p>

			erhebliche Bedeutung.
		5) Durch die kommende Elektromobilität wird viel mehr, unbedingt grüner - alles andere wäre kontraproduktiv!!!, Strom benötigt. Ihr verhaltender RROP Wind wird diesem Umstand nicht gerecht und müsste daher in 2-4 Jahren wieder neu aufgestellt/abgeändert werden. Bei Ihrer Verwaltungsdauer allein zu diesem RROP 2013 + XX laufen Sie bewusst in eine Fehlplanung.	
		6) Einzelner Einwand mit bitte um einzelne Antwort: Warum vorenthalten Sie so vielen Menschen existenzsichernde Einkünfte aus der Windenergienutzung?	
	13 Grundeigentümer, Jeddingen		
		<p>Als Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie als Grundstückseigentümer unterstützen wir den Beschluss des Landkreises, Vorranggebiete für die Windenergie über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) auszuweisen. Der Landkreis leistet dadurch einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz. Von den Planungen sind auch unsere Grundstücke betroffen. Daher möchten wir im Zuge der Bürgerbeteiligung dazu Stellung nehmen.</p> <p>Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hainhorst bereits teilweise von der Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher identifizierte Fläche erreicht jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Grund dafür ist ein südlich gelegenes Einzelhaus und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000m. Dieses Einzelhaus kann mittlerweile aus dem zugrunde liegenden Wohnhaus-Kataster ALKIS gestrichen werden, da die Wohnfunktion aufgegeben wurde. Auch zukünftig wird die Immobilie nicht mehr als Wohnhaus genutzt werden, da zwischen dem bisherigen Besitzer und der TurboWind Energie GmbH grundsätzlich Einigkeit zum Kauf und Rückbau der Immobilie besteht. Folglich wird die erforderliche Mindestgröße für ein potenzielles Vorranggebiet erreicht (vgl. Anlage).</p> <p>Das Einzelhaus befindet sich laut wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede im Außenbereich. Durch den Rückbau der Immobilie wird auch der stadtplanerisch nicht gewünschten Zersiedelung im Außenbereich entgegen gesteuert.</p> <p>Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare</p>	Siehe nachfolgende Bewertung zur Stellungnahme der TurboWind Energie GmbH.

		<p>Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.</p> <p>Als Grundstückseigentümer sind wir zudem mit den naturschutzrechtlichen Gegebenheiten vertraut. Uns sind keine Betroffenheiten der vorkommenden Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse bekannt, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Darüber hinaus können im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur festgelegt werden. Flächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen können von den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der TurboWind Energie GmbH aus Hannover liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr vor, wonach auch deren Belange der Nutzung der Windenergie grundsätzlich nicht entgegenstehen.</p> <p>Der Ortsrat Jeddingen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 und am 27.9.2017 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Auch mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Belange des Naturschutzes und die Interessen der Bundeswehr nach aktuellem Kenntnisstand mit der Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst vereinbar sind.</p> <p>Planungsrechtlich bewerten wir die Potenzialfläche insgesamt als sehr gut geeignet.</p> <p>Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Darüber hinaus stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein weiteres wichtiges, wirtschaftliches Standbein dar. Die Potenzialfläche bietet damit eine ideale Möglichkeit, WEA zu errichten und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Wir bitten Sie daher, die auch von uns unterstützte Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>	
	TurboWind Energie GmbH		
		<p>Ziel der Stellungnahme</p> <p>Die TurboWind Energie GmbH plant nordwestlich von Jeddingen die Errichtung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet,</p>

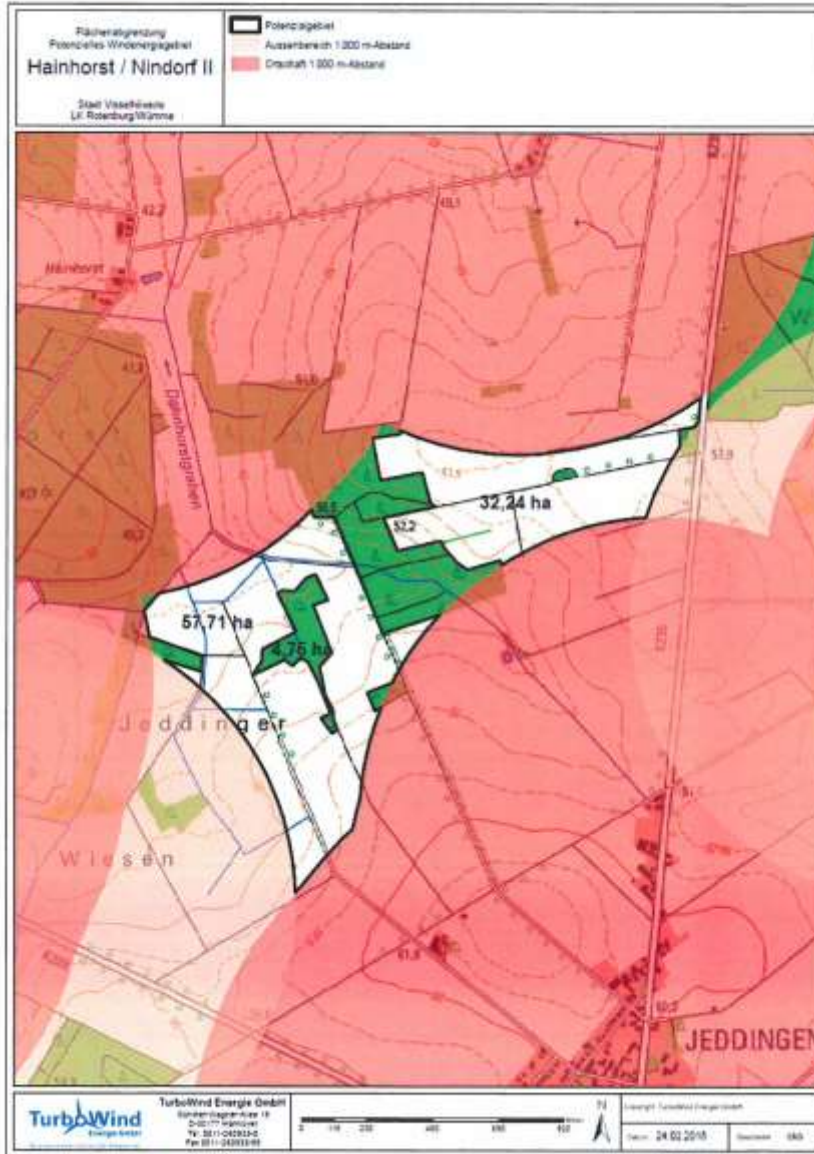
	<p>von Windenergieanlagen. Die dafür von uns vorgesehene Potenzialfläche ist derzeit noch nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in dem aktuellen Entwurf des RROP dargestellt. Wir bitten daher um Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche „Hainhorst“ (vgl. Anlage) und bitten um Berücksichtigung unserer folgenden Hinweise im weiteren regionalplanerischen Verfahren.</p> <p>Windenergieprojekt Hainhorst Größe der Potenzialfläche Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hainhorst bereits teilweise von der Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher identifizierte Fläche erreicht jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Grund dafür ist ein südlich gelegenes Einzelhaus und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000 m. Dieses Einzelhaus kann mittlerweile aus dem zugrunde liegenden Wohnhaus-Kataster ALKIS gestrichen werden, da die Wohnfunktion aufgegeben wurde. Grundsätzlich besteht Einigkeit zwischen dem bisherigen Besitzer und der TurboWind Energie GmbH über den Kauf und Rückbau der Immobilie (vgl. Schreiben des Herrn Rudolf Lüdemann). Durch den Wegfall dieses Einzelhauses wird die erforderliche Mindestgröße von 50 ha erreicht und kann damit als potenzielles Vorranggebiet ausgewiesen werden (vgl. Anlage 1). Seitens der Stadtplanung der Stadt Visselhövede und des Ortsbürgermeisters von Jeddingen wird dies begrüßt, da u.a. durch diese Maßnahme der Zersiedlung im Außenbereich entgegen gesteuert wird.</p> <p>Erreichbarkeit der Fläche Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.</p> <p>Belange der Bundeswehr Der TurboWind Energie GmbH liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr aus 2013 vor, die belegt, dass die Nutzung der Windenergie mit dem Betrieb der Radaranlage Visselhövede vereinbar sei. Die Bundeswehr hat dies für den Bereich zwischen den Waldbereichen „Hainhorst“ und „Wittorfer Holz“ anhand einer konkreten Anlagenplanung (sechs WEA mit einer Gesamthöhe von 179 m</p>	<p>das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um den Bereich „Hainhorst“. Außerdem liegen die Flächen in weniger als 5 km Entfernung zur Erdbeben-Messstation bei Egenbostel. Angesichts der bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Förderung von Erdgas im südlichen Kreisgebiet (insbesondere im Gebiet der Stadt Visselhövede und der Samtgemeinde Bothel) sollte auf derartige Anlagen Rücksicht genommen werden.</p>
--	---	---

		<p>bzw. 184 m über Grund) geprüft. Die „fachtechnische Stellungnahme“ der Bundeswehr (Kommando Einsatzverbände Luftwaffe – Dezernat Sensorsysteme RADAR) vom 06.11.2013 hat ergeben, dass es gegen die vorgelegte Planung „...keine Einwände...“ gibt. Darin heißt es: „Mit einer Beeinträchtigung der Radarerfassung ist demnach nicht zu rechnen“. Die Verträglichkeit von Radar und WEA ist darauf zurückzuführen, dass eine radaranangepasste Planung von WEA angewendet wurde. Konkret sind dies folgende Anforderungen: Auf einem Radial (mit Ursprung im Radar) liegen max. zwei WEA; Wenn auf einem gemeinsamen Radial liegen in einer Entfernung zueinander, die ca. dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht. Der Winkel zwischen den Radialen darf nicht < 1 ° betragen. Ein radaranangepasster Betrieb lässt sich folglich ohne weiteres umsetzen.“</p> <p>Politische Beschlüsse des Orsrates Jeddigen und der Stadt Visselhövede Der Ortsrat Jeddigen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 und erneut am 27.9.2017 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Zu den Bedenken seitens der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzgl. der Schutzwürdigkeit des Gebietes äußerte sich der Ortsrat wie folgt (Sitzungsvorlage Nr. 043-2016 des Orsrates Jeddigen): „Die offenbar bestehenden Überlegungen in der Naturschutzbehörde des Landkreises, in dem Bereich des potenziellen Windenergiestandortes zukünftig ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen, da die Flächen sich als „landschaftsschutzwürdig“ darstellen, sollten seitens des Orsrates Jeddigen als Beurteilungskriterium zurückgewiesen werden. Dieses Kriterium ist weder in den harten noch in den weichen Tabuzonen des Kriterienkataloges des RROP 2015 enthalten. Die spätere Einbeziehung dieses Faktums im Zuge der Abwägung käme einer Verhinderungsplanung gleich. Schutzwürdigkeit allein ist noch kein Landschaftsschutz. Ein „Freihaltebelang“ für mögliche Schutzflächen ist nicht gerechtfertigt. Solange eine Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann eine bloße „Schutzwürdigkeit“ dieser Gebiete der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.“</p> <p>Mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst.</p>	
		<p>Synopse 1. Beteiligungsverfahren In der Synopse zum Beteiligungsverfahren werden unabhängig von der Mindestgröße der Fläche zwei weitere Argumente angeführt, warum die Fläche Hainhorst aus Sicht des Landkreises nicht geeignet sein soll. Diese Argumente sollen im Folgenden diskutiert werden, damit die Fläche doch als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.</p>	

		<p>Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens Dem Argument, dass der Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens der Ausweisung als Vorranggebietes entgegensteht, können wir nicht folgen. Das Biotopverbundsystem berührt die Potenzialfläche nur minimal, wohingegen die neu ausgewiesene Vorrangfläche Wittorf vom Biotopverbundsystem komplett durchzogen wird (vgl. Anlage 2)</p> <p>In Ihrer Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf schreiben Sie hierzu: „Beim prioritären Fließgewässer Dahnhorstgraben geht es um die Wiederausbreitung von Besiedlungspotenzialen, Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit und Anlage von Wanderhilfen für Wanderfische (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, S. 24 f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Begründung S.77)“. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist das Argument „Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens“ nichtig.</p>	
		<p>5 km-Radius um Erdbeben-Messstation „Egenbostel 1“ Das zweite Argument der Synopse ist die Erdbebenmessstation Egenbostel. Es handelt sich hier um eine Bohrlochmessstation des Seismischen Ortungsnetzwerkes (SON) in einer Tiefe von 143,5 m unter NN. Diese liegt nahezu 5-km von der Fläche Hainhorst (vgl. Anlage 3) entfernt. Im nördlichen Kreisgebiet bei der Ortschaft Vorwerk befindet sich ebenfalls eine Bohrlochmessstation des Seismischen Ortungsnetzwerkes (SON) in einer Tiefe von 173 m unter NN. Diese Station müsste nach Ihrer Auffassung auch erheblichen Einfluss auf das Vorranggebiet bei Wilstedt haben. Dieses Gebiet befindet sich teilweise (vgl. Anlage 4) auch innerhalb des 5km-Radius zur Erdbebenmessstation Vorwerk. Diese Fläche wurde von Ihnen aber nicht verkleinert oder aus dem Entwurf entfernt, sondern sogar im Vergleich zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg/Wümme vergrößert. Somit kommen wir auch hier zum Ergebnis, dass Ihr Einwand widerlegt ist und einer Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst nicht entgegensteht.</p>	
		<p>Fazit Wir bewerten das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung „Hainhorst“ planungsrechtlich und naturschutzfachlich als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	

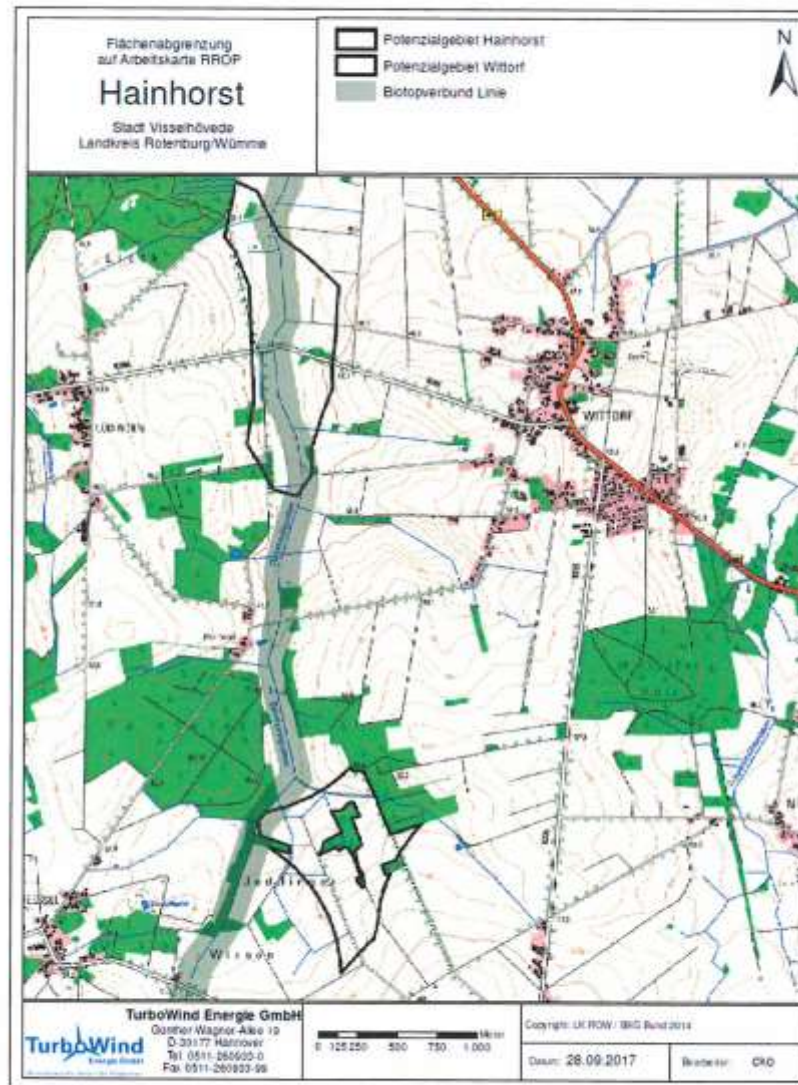
		<p>geforderten Schallimmissionsricht-werte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Insgesamt stellt die Potenzialfläche damit eine ideale Möglichkeit dar, die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Daher unterstützen wir die geplante Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung.</p> <p>Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Visselhövede das Projekt zu verwirklichen. Die Windenergie stellt für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Um lokale Wertschöpfung zu ermöglichen, beabsichtigen wir einen Windpark mit Beteiligungsoption zu errichten.</p>	
		Anlagen	

Anlage 1 – Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie Hainhorst



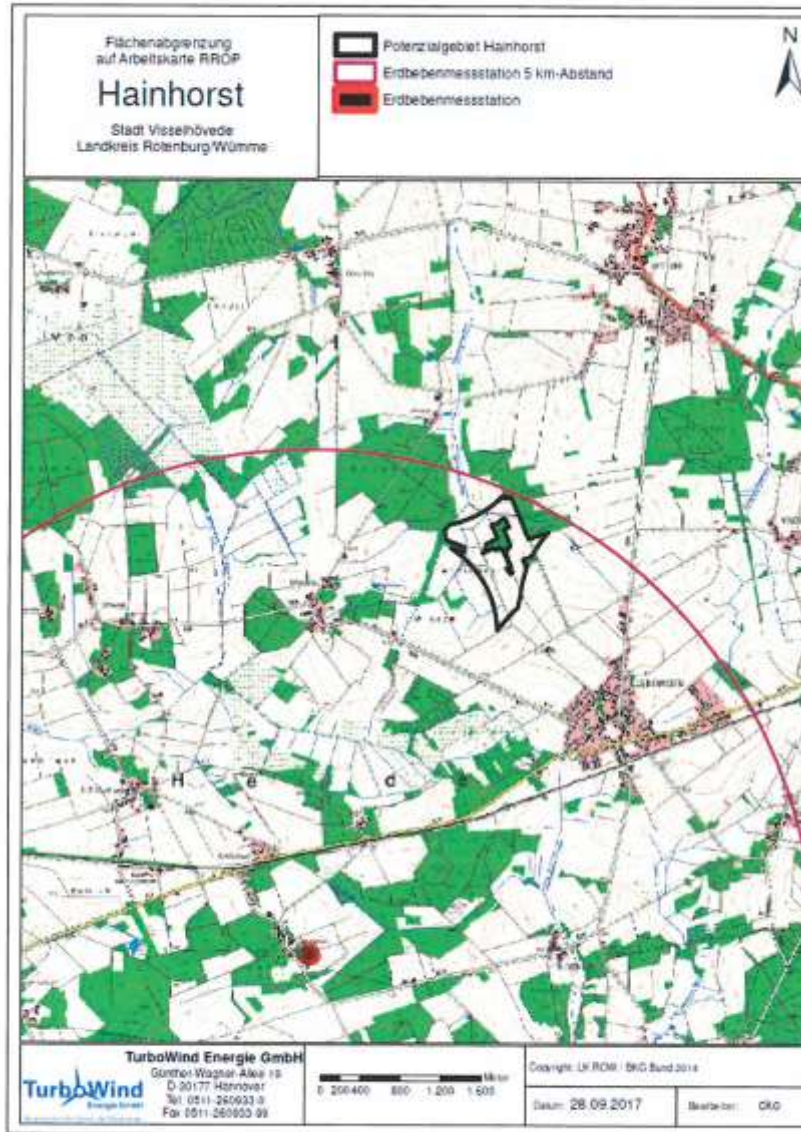
Quelle: TurboWind Energie GmbH.

Anlage 2 – Biotopverbundsystem Dahnhorstgraben



Biotopverbundsystem Dahnhorstgraben
Quelle: TurboWind Energie GmbH.

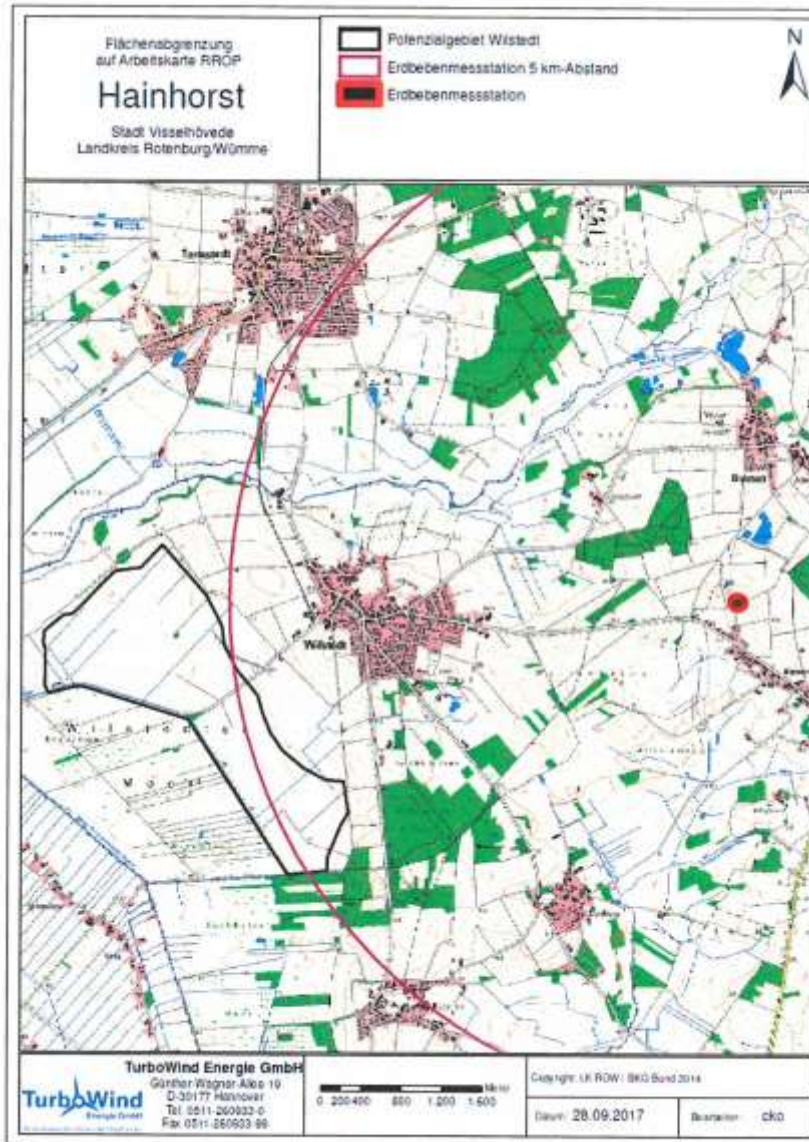
Anlage 3 – Erdbebenmessstation Egenbostel



Erdbebenmessstation Egenbostel

Quelle: TurboWind Energie GmbH

Anlage 4 – Erdbebenmessstation Vorwerk



Erdbebenmessstation Vorwerk

Quelle: TurboWind Energie GmbH

	Maslaton Rechtsanwaltsge- sellschaft		
		<p>Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – Antrag auf Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz als Windvorranggebiet</p> <p>In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt.</p> <p>Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen,</p> <p>1. die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>2. die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine hellorangefarbene Umrandung sowie hellorangefarbene Schraffur gekennzeichnete Fläche (im Folgenden „Erweiterung Südlich Buchholz“) südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Die ersuchte Fläche „Südlich Buchholz“ ist grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die beiden Flächen „Südlich Buchholz“ und „Erweiterung Südlich Buchholz“ sind mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweisen bzw. innerhalb der weichen Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“ liegen.</p> <p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p> <p>Datengrundlage für die weiche Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“ ist der Landschaftsrahmenplan (Karte 2). Hier wird die Geestkante als typisches und prägendes Landschaftsbildelement bewertet. Wenn der Bau von Windenergieanlagen charakteristische Landschaftsteile erheblich beeinträchtigen kann, muss dies bei der Planung berücksichtigt werden. Solche Bereiche – wie die Geestkante zum Teufelsmoor - sollen auch künftig von Windenergieanlagen frei bleiben (siehe Begründung RROP-Entwurf, Seite 39).</p> <p>Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche</p>

	<p>Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2017 lediglich eine Flächengröße von 28 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als „weiches“ Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 37, 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -</p> <p>Laut Planentwurf sollen die zu ermittelnden Vorranggebiete für Windenergienutzung „eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha“ aufweisen. Insbesondere sollen dabei auch keine „Potenzialflächenkomplexe“ gebildet werden.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 40 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten:</p> <p>Der Standort des Antrags 1 ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A. I.). Darüber hinaus ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass die ersuchte Fläche bereits durch sich nördlich befindende Hochspannungsleitungen sowie sich im benachbarten Landkreis Verden und im Landkreis Rotenburg selbst befindende Windenergieanlagen vorbelastet ist (A. II.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (A. III.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (A. IV.).</p>	<p>im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p> <p>An den beiden Flächen besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.</p>
--	--	---

		<p>Darüber hinaus ist auch der Standort des Antrags 2 durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (B. I.) und ebenso wie die mit Antrag 1 beantragte Fläche bereits vorbelastet (B. II.). Insbesondere aufgrund der Vorbelastung ist die ersuchten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B. III.). Schließlich besteht auch an der Ausweisung der beantragten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ein besonderes öffentliches Interesse (B. IV.).</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>A. Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung</p> <p>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet.</p> <p>Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 135 m (entspricht der Nabenhöhe von vier durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s bis 7,2 m/s eine besonders hohe Windhöflichkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden.</p> <p>Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können.</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 –</p>	

		<p>II. Zu berücksichtigende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen</p> <p>Die Fläche „Südlich Buchholz“ ist zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie darüber hinaus besonders geeignet, weil sie erheblich vorbelastet ist.</p> <p>Die Vorbelastung ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass unweit (d.h. in ca. 400 m Entfernung) nördlich des ersuchten Gebiets zwei Hochspannungsleitungen von Ost nach West verlaufen, die durch ihre Stahlgittermasten das Landschaftsbild und die Sichtbeziehung zwischen den Ortschaften Buchholz und Quelkhorn bereits signifikant prägen.</p> <p>Andererseits wurde mit dem RROP 2016 des Landkreises Verden das Vorranggebiet Ott-03 „Nördlich Quelkhorn“ ausgewiesen. In diesem wurde bereits eine Windenergieanlage errichtet und in Betrieb genommen, so dass diese Anlage zusammen mit den sich bereits nördlich des ersuchten Gebiets „Südlich Buchholz“ vorhandenen Bestandsanlagen das Gebiet erheblich vorbelasten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden aus dem Jahr 2016 nach derzeitiger Kenntnis in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche östlich vom Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.</p> <p>In diesem Gebiet ist die Errichtung weiterer zwei Windenergieanlagen vorgesehen, so dass das Landschaftsbild durch weitere Anlagen geprägt werden würde.</p> <p>Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass das ersuchte Gebiet „Südlich Buchholz“ bereits zum derzeitigen Zeitpunkt in erheblichem Maße durch zwei sich nördlich befindende Hochspannungsleitungen sowie durch Windenergieanlagen sowohl auf Seiten des Landkreises Verden als auch im</p>	
--	--	---	--

		Landkreis Rotenburg selbst vorbelastet ist. Zudem aber werden wohl im Landkreis Verden in einem Vorranggebiet „Ost-Erweiterung Nördlich Quelkhorn“ noch weitere Anlagen hinzukommen, für die unserer Mandantschaft zeitnah die Genehmigung beantragen wird.	
		<p>III. Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Konzept</p> <p>Die beantragte Gebietsausweisung ist auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.</p> <p>1. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen Mindestflächengröße von 50 ha</p> <p>Die beantragte Fläche mit ihrer Größe von knapp 28 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechnete Belange entgegenstünden.</p> <p>Zwar weist das Gebiet mit 28 ha Flächengröße 22 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf.</p> <p>Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässiger Weise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch</p>	

	<p>besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist.</p> <p>- vgl. nur BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschl. v. 23.07.2008 (4 B 20.08) -</p> <p>Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme allein die Konzentration von Windenergieanlagen in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration zum einen erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden können soll und zum anderen, warum von vornherein „Potenzialflächenkomplexe“ ausgeschlossen werden sollen. Der gewählte Begriff „Potenzialflächenkomplexe“ ist dabei so zu verstehen, dass nicht mehrere Potenzialflächen, die allein eine Größe von weniger als 50 ha aufweisen, jedoch im Verbund mit anderen Potenzialgebieten die für Vorranggebiete vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha erreichen würden. Im Ergebnis wird auch der Verbund von Potenzialflächen, die kleiner sind als 50 ha, mit z.B. benachbarten bereits ausgewiesenen Vorranggebieten von vornherein verhindert. Auch diese Vorgehensweise des Plangebers ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich. Die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha geht weit über das zulässige Maß hinaus und ist auch nicht durch den Konzentrationsgedanken respektive durch das Konzentrationsziel gedeckt. Die gebündelte Errichtung einer Mehrzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks kann ohne Weiteres bei einer deutlich geringeren Mindestflächengröße umgesetzt und realisiert werden. Es muss dabei – auch unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Ziels der Bündelung von Windenergieanlagen – auf repräsentative, dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen und deren Nabenhöhen abgestellt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund arbeiten die Regionalen Planungsverbände deutschlandweit mit weitaus geringeren Mindestflächengrößen. Insbesondere veranschaulichen dies die aktuell beschlossenen Regionalpläne bzw. RROP-Entwürfe aus dem Jahr 2016 der Landkreise, die unmittelbar an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzen:</p> <p>So ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den nordwestlich an den</p>	
--	--	--

		<p>Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Cuxhaven für Vorranggebiete eine Mindestflächengröße von nur 19 ha vorgesehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 17ff. -</p> <p>Dem Raumordnungsprogramm liegt dabei die Annahme zu Grunde, dass mindestens drei Anlagen mit 150 m Gesamthöhe errichtet werden können müssen. Außerdem betont der Plangeber, dass die Mindestgröße dabei keine harte oder weiche Tabuzone darstelle, da eine Mindestgröße methodisch nicht im ersten oder zweiten Arbeitsschritt hätte berücksichtigt werden können. Die Mindestgröße könne erst einzelfallbezogen geprüft werden, wenn alle Potenzialflächen feststehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 19 -</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des südwestlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreises Verden (RROP) aus dem Jahr 2016 sieht im Rahmen des 1. Planungsschrittes (weiche Tabuzone) Vorranggebiete vor, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Gerechnet wird dabei mit Anlagen, die eine Gesamthöhe von 200 m erreichen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich dem Plangeber zufolge eine Mindestflächengröße von 9 ha (für Gebiete, die aus einer Fläche bestehen). Der Plangeber des Landkreises Verden geht dabei jedoch noch einen Schritt weiter und ermöglicht auch die Errichtung von Windenergieanlagen auf kleineren Flächen. Konkret heißt es:</p> <p>„Die Errichtung von WEA ist auch auf kleineren Flächen möglich. 2 und mehr Teilflächen gelten daher auch als Potenzialflächen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße 9 Hektar (gesamt) - Größe der Einzelfläche 3 Hektar (überstrichene Fläche einer 200 m hohen Anlage und Flexibilität bei der Standortwahl) <p>Der Abstand zwischen zwei Teil-Flächen beträgt maximal 500 m. Die größte Ausdehnung beider Teil-Flächen beträgt maximal 1500 m. Ziel dieser Regelung ist die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p>	
--	--	---	--

	<p>Vergleichendes ist dem Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den östlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Harburg zu entnehmen. Im Rahmen der Bemessung der weichen Tabuzonen wurde die Mindestgröße von Potenzialflächen auf 10 ha gesetzt. Gleichzeitig wurden Flächen kleiner 10 ha einer Einzelfallprüfung unterzogen. Jene Flächen, die durch Form, Zuschnitt und/oder in Kombination mit benachbarten Flächen eine ausreichende Größe für mindestens drei Windenergieanlagen aufwiesen, wurden in einem späteren Schritt als Potenzialflächen übernommen. Demnach werden nur Standorte, die nur für die Errichtung von einer oder zwei WEA geeignet sind und auch nicht mit benachbarten Potenzialflächen zusammenwirken, nicht weiter berücksichtigt.</p> <p>- 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 160, 169 -</p> <p>Da der Plangeber gerade auch ein Zusammenwirken von kleineren Potenzialflächen berücksichtigt, erfolgt im RROP-Entwurf nachfolgend eine Sonderbeurteilung von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei Windenergieanlagen. Dem RROP-Entwurf 2015 ist ausdrücklich zu entnehmen:</p> <p>„Sonderbeurteilung und Ausschluss von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei WEA Aufgrund des städtebaulich motivierten Ziels, nur solche Standorte auszuweisen, die sich für die Errichtung von mindestens drei WEA eignen (s. Ausschlusskriterium Nr. 11/12), wurden im dritten Verfahrensschritt diejenigen Flächen ausgeschlossen, die sich für die Errichtung von nur einer oder zwei WEA eignen. Es kann jedoch sein, dass benachbarte Flächen mit geringem Abstand als zusammengehörig in Erscheinung treten. Im Rahmen der digitalen Standortsuche konnte dies nicht bewertet werden. Daher wurde in diesem Verfahrensschritt überprüft, ob Flächen eine Einheit mit anderen Flächen bilden. Mehrere Einzelflächen können somit theoretisch einen Verbundstandort aus mehreren Teilflächen bilden. Maßgeblich für die Eignung des Standortes ist das Potential für mindestens drei Anlagen. Dementsprechend werden in diesem Verfahrensschritt Potentialflächen ermittelt und ausgeschlossen, die sich für max. zwei WEA eignen und in einer Entfernung von mind. 1.500 m zur nächstgelegenen Vorrang-/ Potentialfläche liegen. Von den insgesamt 98 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wurden auf diese Weise 10 Standorte ausgeschlossen. Für die verbliebenen 88 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wird ermittelt, inwiefern ein visuell gemeinsames Erscheinen bzw. Zusammenwirken mit anderen Standorten zu erwarten wäre. Neben Sichtbeziehungen werden insbesondere landschaftsgliedernde Elemente und Strukturen berücksichtigt, die eine Trennwirkung zwischen den Anlagen</p>	
--	--	--

	<p>bewirken könnten. Neben Bebauung (ausgenommen Hochspannungsleitungen) sind solche Elemente insbesondere Wald- und Gehölzbestände sowie markante Geländeerhebungen zwischen den Standorten.“</p> <p>- 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 169 -</p> <p>Schon ausgehend von den vorstehend geschilderten Beispielen sind keine sachorientierten und nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, warum hier die vom Plangeber beabsichtigte Festlegung einer Mindestflächengröße von 50 ha erforderlich sein soll, um Anlagen zu konzentrieren und nicht vielmehr eine geringere Flächengröße ausreichend sein sollte, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.</p> <p>Ebenso wie die genannten Beispiele sieht die einschlägige Rechtsprechung schon weitaus geringere Mindestflächen von sogar 20 bzw. 30 ha als zu groß bzw. zu weitgehend und damit rechtswidrig an.</p> <p>- vgl. OVG Magdeburg, Ur. v. 20.04.2007 (2 L 110/04); VG Stuttgart, Ur. v. 29.04.2010 (13 K 898/08) -</p> <p>Das VG Minden orientiert sich, ebenso wie die vorstehend genannten Beispiele von Regionalplanträgern, an der Windfarm, die im Minimum drei Windenergieanlagen umfasst. Dementsprechend führt das Gericht in einer Entscheidung 2011 aus:</p> <p>„Es ist deshalb nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die Beigeladene zu 2. sich bei der Bestimmung der Mindestgröße geeigneter Flächen daran orientiert hat, dass diese als Standort für zumindest drei Windenergieanlagen in Betracht kommt. Denn erst drei einer Fläche zugeordnete Windenergieanlagen können als Windfarm betrachtet werden.“</p> <p>- VG Minden, Ur. v. 21.12.2011 (11 K 2023/10) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwingend zu beachtenden Maßstäbe der Rechtsprechung ist die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha für die Vorranggebiete sachlich in keiner Weise nachvollziehbar, da schon bei weitaus kleineren Flächen eine Vielzahl von marktgängigen Windenergieanlagen errichtet werden können.</p> <p>Im Ergebnis ist daher zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich</p>	
--	---	--

	<p>nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung.</p> <p>Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist</p> <p>„Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p> <p>Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen.</p> <p>Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und den dortigen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nördlich von Quelkhorn das Vorranggebiet Ott_03 „Nördlich Quelkhorn“ mit einer Flächengröße von 18 ha vor.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 140 -</p> <p>Der Landkreisgrenze zwischen Verden und Rotenburg (Wümme) in östliche Richtung folgend, würde sich die beantragte Potenzialfläche befinden, die 28 ha</p>	
--	--	--

		<p>umfasst. Die Flächen zusammen umfassen 46 ha. Zu vergegenwärtigen ist dabei, dass sich die Flächen lediglich in einer Entfernung von weniger als 600 m befinden.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Geht man unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen davon aus, dass in der Praxis der 10-fache Rotordurchmesser-Abstand zwischen Anlagen angesetzt wird, um den räumlichen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und mithin das Vorliegen von Windfarmen zu bestimmen, dann ist zu vergegenwärtigen, dass bei einem Abstand von ca. 600 m zwischen potenziellen Windenergieanlagen für einen Durchschnittsbetrachter der Eindruck der Geschlossenheit entsteht. D.h. bei einem Abstand von 600 m zwischen den beiden betreffenden Gebieten fällt einem Außenstehenden nicht auf, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handelt. Denn auch im Falle des Verbundes der beiden angesprochenen Flächen würde eine Konzentration der Windenergieanlagen – so wie dies der Plangeber beabsichtigt – erzeugt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche östlich vom Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.</p> <p>Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 88 ha (Vorranggebiet „Südlich Buchholz“, „Nördlich Quelkhorn“ und „Ost-Erweiterung Nördlich Quelkhorn“) hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt, dass die hier beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ an ausgewiesene bzw. potenzielle Vorranggebiete im Landkreis Verden grenzt.</p> <p>Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Flächenumfang von knapp 28 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.</p>	
		<p>2. Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe)</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum.</p> <p>Grundlage für das Erfordernis des „Substanziellen Raumschaffens“ ist die von der Rechtsprechung aufgestellte Anforderung, dass die raumordnerische Planung insgesamt abwägungsfehlerfrei sein muss und nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern darf, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.</p> <p>- Grundsatzurteil zum abschnittswisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein</p>	

		<p>ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2. Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p>Angesichts der vorstehenden Feststellung (unter Gliederungspunkt A. III. 1.), dass sich die Schwelle einer Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht rechtfertigen lässt, hat der Plangeber diese „weiche“ Tabuzone erneut zu überprüfen, auch wenn nach Auffassung des Plangebers bereits der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wurde.</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt.</p>	

		<p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 -</p> <p>Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 -</p> <p>Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist.</p> <p>Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen.</p>	
--	--	--	--

		<p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen aus dem weiteren Abwägungsprozess ausschließt. Konkret entzieht der Plangeber vorliegend aufgrund seines „weichen“ Tabukriteriums „Mindestflächengröße“ zahlreiche Flächen, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären, von vornherein dem weiteren Abwägungsprozess und damit der Ausweisungsmöglichkeit als Vorranggebiete. Überdies entfallen auch weitere bereits als Potenzialflächen deklarierte Gebiete, wie z.B. Potenzialfläche Nr. 8 und Nr. 13 dem abschließenden Abwägungsprozess. Einziges Ausschlusskriterium ist hierbei, dass die herausfallenden Flächen lediglich nicht die vom Plangeber festgelegte Mindestgröße erreichen, obwohl diese Gebiete an sich nur Nutzung von Windenergie geeignet wären. Obwohl demnach laut Plangeber, der sich an entsprechenden Prozentzahlen orientiert, der Windenergienutzung substanzieller Raum gegeben würde, ist festzustellen, dass ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen im weiteren Abwägungsprozess fehlen, die der Windenergie zusätzlich substanziellen Raum geben könnten. Demnach könnte gerade die vorgeschlagene Reduzierung der Mindestflächengröße – beispielsweise auf eine Schwelle, wie sie in umliegenden Landkreisen angesetzt wird – der Windenergie durch zusätzliche Vorranggebiete substanziell Raum verschaffen.</p> <p>Dies zugrunde gelegt, ist der Planungsträger demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht – wie durch die „weiche“ Mindestflächengröße geschehen – von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. Der Plangeber sollte demnach das Abwägungsergebnis seines letzten Planschritts nochmals überdenken.</p>	
		<p>IV. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung</p> <p>An der Ausweisung der beantragten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und</p>	

	gesetzgeberischer Wille.	
	<p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Völkerrecht/Europarecht Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyotoabkommens vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.</p> <p>Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt.</p> <p>Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG).</p> <p>Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie:</p> <p>„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“</p> <p>Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“</p>	

		<p>der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten. Den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern</p> <p>Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket:</p> <p>„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO2-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“</p> <p>- Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 -</p> <p>Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäbe wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge</p> <p>„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“</p> <p>- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -</p> <p>Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.</p>	
--	--	--	--

		<p>- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.</p>	
		<p>2. Verfassungsrang des Klimaschutzes Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht.</p> <p>Insoweit bestimmt Art. 20a GG:</p> <p>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt:</p> <p>„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 -</p> <p>Aufgrund des Verfassungs-rangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot</p>	

		<p>des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. -</p> <p>Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p> <p>Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p>	
		<p>3. Bundesrecht</p> <p>Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO₂-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima.</p> <p>Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu:</p>	

		<p>„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]“</p> <p>- Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. -</p> <p>Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden:</p> <p>Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]“</p> <p>- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) -</p> <p>Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter.</p> <p>Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben:</p> <p>„Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine</p>	
--	--	---	--

	<p>Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“</p> <p>- Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel -</p> <p>Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen:</p> <p>„Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“</p> <p>- EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 -</p> <p>Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent.</p> <p>Festgehalten wird insbesondere,</p> <p>„den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“</p> <p>- Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und</p>	
--	--	--

		<p>Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 -</p> <p>Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt:</p> <p>„National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“</p> <p>- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 -</p> <p>Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken.</p> <p>Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung.</p> <p>- EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 -</p> <p>Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der</p>	
--	--	--	--

		<p>Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen.</p> <p>Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.</p> <p>Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.</p>	
		<p>4. Landesrecht</p> <p>Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept:</p> <p>„Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“</p> <p>- Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz -</p> <p>In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter:</p> <p>„Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen</p>	

	<p>und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden.</p> <p>Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu:</p> <p>„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...]</p> <p>Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont:</p> <p>„Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und</p>	
--	---	--

		<p>arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es:</p> <p>„Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“</p> <p>- Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 -</p> <p>Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken.</p> <p>Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben.</p> <p>Die Darstellung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.</p>	
		<p>B. Ausweisung der Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung</p> <p>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Der mit Antrag 2 ersuchte Standort „Erweiterung Südlich Buchholz“, der im</p>	

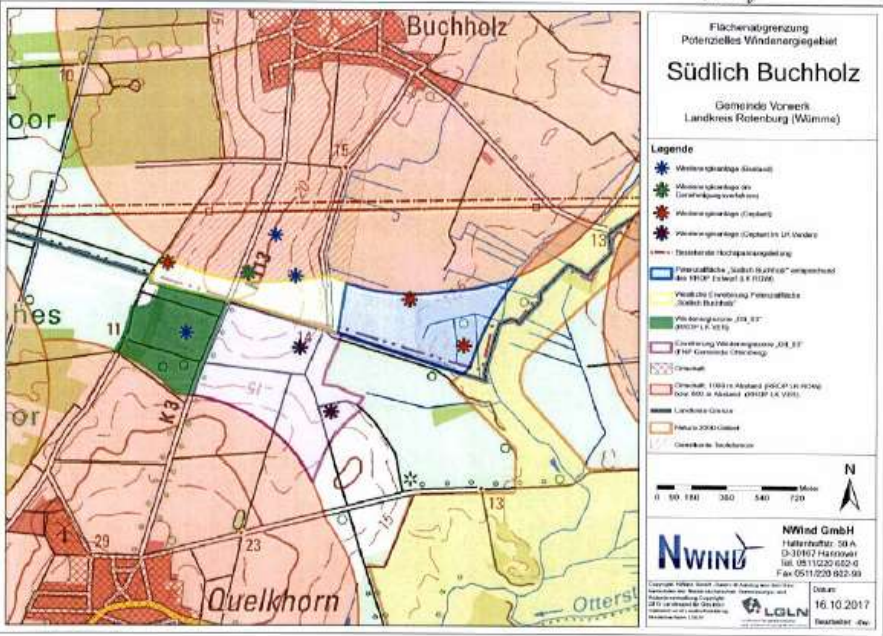
		<p>Westen unmittelbar an die mit Antrag 1 ersuchte Fläche „Südlich Buchholz“ angrenzt, ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie – ebenso wie unter Gliederungspunkt A. I. beschrieben – durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort bietet eine vergleichbar vorherrschende Windhöffigkeit, so dass auch die mit Antrag 2 beantragte Fläche durch eine überdurchschnittliche Eignung zur Windenergienutzung gekennzeichnet ist.</p>	
		<p>II. Zu berücksichtigende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen Wie bereits unter Gliederungspunkt A. II. dargelegt, ist die Fläche „Südlich Buchholz“ bereits durch zwei Hochspannungsleitungen sowie Bestands-Windenergieanlagen im Umfeld der Fläche (westlich) erheblich vorbelastet. Gleiches gilt für die Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“. Diese befindet sich sogar in ca. 200 bis 360 m Entfernung zu den genannten Hochspannungsleitungen und direkt zwischen den nördlich und südlich gelegenen Windenergieanlagen, so dass das Gebiet „Erweiterung Südlich Buchholz“ in gesteigertem Maße vorbelastet ist. Gleiches ist für die Vorbelastung durch Windenergieanlagen zu verzeichnen, da sich die entsprechenden Bestandsanlagen beinah in der ersuchten Fläche jedenfalls aber in unmittelbarer Nähe (ca. 200 m Entfernung) befinden.</p>	
		<p>III. Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Konzept</p> <p>Insbesondere unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Vorbelastung ist die hier beantragte Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.</p> <p>1. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen „weichen“ Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“</p> <p>Schließlich stehen der Ausweisung des beantragten Gebiets als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auch solche als „weiche“ Tabuzonen vorgesehenen Gebiete, wie die Geestkante zum Teufelsmoor, nicht entgegen.</p> <p>Das zur Ausweisung beantragte Gebiet ist ausweislich des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg bislang nicht als schutzwürdiges Gebiet unter Schutz gestellt worden.</p> <p>- Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015, Hauptband S. 113 -</p>	

		<p>Dem RROP 2016 auf Seite 39 zufolge diente der Landschaftsrahmenplan als fachliche Grundlage für die räumliche Angrenzung der Geestkante zum Teufelsmoor. In diesem Zusammenhang sei vorab darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan den hier ersuchten Teilbereich der Geestkante als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet.</p> <p>- Karte 2 Landschaftsbild Süd zum Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015; Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 39 -</p> <p>Jedenfalls ist hinsichtlich der Ausweisung einer „weichen“ Tabuzone vom Plangeber zu berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründet und dokumentiert. Denn „weiche“ Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. BImSchG, BNatSchG) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen.</p> <p>Hinsichtlich des RROP 2017 ist dabei mit Blick auf den Gliederungspunkt „Begründung der weichen Tabuzonen“ auf Seite 39 festzustellen, dass die beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung vorliegend fehlt.</p> <p>Dem Planentwurf ist auf Seite 39 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante zum Teufelsmoor um einen „charakteristischen Lebensraum“ handle „der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken“ sei. Weiter heißt es: „Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden“.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 39 -</p>	
--	--	---	--

	<p>Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch nochmals zum einen darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen Schutz gestellt wurde bzw., dass es als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet wird. Außerdem sei nochmals darauf hingewiesen, dass das vorliegend ersuchte Gebiet, das sich mit der Geestkante zum Teufelsmoor überschneidet, bereits erheblich vorbelastet ist, was der Plangeber bei seiner Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen hat. In Anbetracht dessen muss der Plangeber berücksichtigen, dass das Ziel des Planentwurfs, eine Überformung der Geestkante zu vermeiden, für den hier beantragten Teilbereich gar nicht mehr erreicht werden kann, da hier mit den bestehenden Windenergieanlagen bereits mehrere hohe Bauwerke vorhanden sind. Die Zielstellung des Planentwurfs, die Geestkante von höheren Bauwerken freizuhalten, ist mithin für den hier beantragten Teilbereich obsolet geworden und die Geestkante hat insoweit durch die bereits existente hohe Bebauung ihre Schutzwürdigkeit verloren.</p> <p>Indessen ist festzustellen, dass der Plangeber nunmehr anhand seiner allgemeinen Ausführungen pauschal die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine nachvollziehbar Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort vorzunehmen. Wie gesehen, ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von „weichen“ Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung, konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung herauszunehmen, differenziert begründet wird. Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur Geestkante des Teufelsmoores, herstellen und begründen müssen, warum vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als „weiche“</p>	
--	--	--

		<p>Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogene Rechtfertigung und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>Darüber hinaus ist zu vergegenwärtigen, dass eine detaillierte Analyse der Konflikte zwischen den beiden sich überschneidenden Gebieten (Vorranggebiet für Windenergienutzung und Geestkante zum Teufelsmoor) ohnehin effektiver auf der nachfolgenden Bauleitplanebene bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, als auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung. Denn die nachgeordneten Ebenen der Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens können zum einen den gebietstypischen Besonderheiten und der im Einzelfall konkreten Schutzwürdigkeit des Gebietes besser Rücksicht tragen. Darüber hinaus hängt die Frage des Landschaftsbildes ganz entscheidend vom konkreten Windparklayout sowie den eingesetzten Windenergieanlagen – vorliegend einerseits auf Seiten des Landkreises Verden und andererseits auf Seiten des Landkreises Rotenburg – ab. Es können demnach erst auf den nachgeordneten Ebenen, insbesondere im abschließenden Zulassungsverfahren auf Grund der konkreten Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) die konkreten Auswirkungen der Vorhaben auf die Geestkante zum Teufelsmoor festgestellt werden.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die als „weiche“ Tabuzone vorgesehene Geestkante zum Teufelsmoor der hier beantragten Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht entgegensteht. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass es vorliegend schon an einer aussagekräftigen regionalplanerischen Begründung dafür fehlt, dass durch potenziell im Vorranggebiet errichtete Windenergieanlagen der betroffene Bereich der Geestkante zum Teufelsmoor tatsächlich beeinträchtigt würde. Die pauschale Schlussfolgerung aus der Eigenschaft des Gebietes als Geestkante zum Teufelsmoor, dass das Gebiet grundsätzlich mit der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Windenergienutzung unvereinbar ist, ist nicht ansatzweise ausreichend. Insofern liegt bereits aufgrund der pauschalen Festlegung der „weichen“ Tabuzone eine Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzepts vor, die zur Unwirksamkeit des neuen RROP führen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine detaillierte Analyse, ob die Windenergienutzung zu einem Konflikt mit der Geestkante des Teufelsmoores führt, ohnehin effektiver auf den nachfolgenden Ebenen erfolgen kann, da hier Informationen über</p>	
--	--	---	--

		<p>gebietstypische Besonderheiten sowie die konkrete Anlagenkonfiguration detaillierter vorhanden sind und mithin besser berücksichtigt werden können.</p>	
		<p>2. Ausweisung der beantragten (Erweiterungs-)Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe)</p> <p>Auch mit Blick auf die beantragte Ausweisung der „Erweiterung Südlich Buchholz“ ist festzuhalten, dass die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf nicht den erforderlichen substanziellen Raum gewährleistet. Nicht nur durch eine raumordnerisch nicht begründbare Herausnahme zahlreicher Flächen durch eine Mindestflächengröße, sondern auch durch sachlich bzw. rechtlich nicht begründbare „weiche“ Ausschlusskriterien werden Flächen aus dem potenziellen Gesamttraum an für die Windenergienutzung verfügbaren Vorranggebieten von vornherein herausgenommen. Das führt dazu, dass der Windenergienutzung im Ergebnis nicht substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird, da ungerechtfertigter Weise zahlreiche Fläche für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, obwohl sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären.</p>	
		<p>IV. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung</p> <p>Auch an der Ausweisung der beantragten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Insofern ist auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt A. IV. zu verweisen.</p>	
		<p>C. Ergebnis</p> <p>Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ sowie der „Erweiterung Südlich Buchholz“, deren Darstellung jeweils als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.</p>	

		<p style="text-align: right;">Anlage 1</p> 	
	<p>Maslaton Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH</p>		
		<p>Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – Antrag auf Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt als Windvorranggebiet</p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt.</p> <p>Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen,</p> <p>die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Teilfläche (im Folgenden Teilfläche „Hanstedt“) nordwestlich</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich,</p>

	<p>der Ortschaft Hanstedt vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Hanstedt, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Die ersuchte Teilfläche „Hanstedt“ ist Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf“, so dass sich das beantragte Gebiet schon nicht über Flächen erstreckt, die vom Plangeber als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen vorgesehen sind.</p> <p>Die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sind nach ständiger Rechtsprechung in einem zweiten Arbeitsschritt einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, d.h. zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Demnach sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IV C 15.01); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Dem Planentwurf 2017 ist unter der Überschrift „Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen“ im Rahmen der Einzelfallbewertung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 48f. zu entnehmen, dass wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht verträglich sei. Darüber hinaus sei es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen, denn der Standort sei aufgrund seiner „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ sowie seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 48 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der</p>	<p>Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).</p> <p>Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p> <p>An der Fläche besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.</p>
--	--	---

		<p>aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilfläche zur Windenergienutzung „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten:</p> <p>Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (C.).</p>	
		<p>A. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die zur Gebietsausweisung beantragte Teilfläche „Hanstedt“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet.</p> <p>Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 149 m (entspricht der Nabenhöhe von sechs durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,1 m/s eine besonders hohe Windhöflichkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden.</p> <p>Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können.</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass);</p>	

	Ministerialblatt vom 24.02.2016 -	
	<p>B. Vereinbarkeit mit dem regionalplanerischen Konzept</p> <p>Insbesondere ist die hier beantragte Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.</p> <p>I. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet (Anlage 1) im Regionalplan artenschutzrechtlich und avifaunistisch vertretbar</p> <p>1. Ausweisung der beantragten Teilfläche im RROP artenschutzrechtlich vertretbar</p> <p>Aus den Ausführungen des Plangebers zur im Rahmen des zweiten Arbeitsschrittes vorgenommenen Einzelfallprüfung hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tamstedt/Hepstedt/Breddorf“ ist wohl zu schlussfolgern, dass artenschutzrechtliche Bedenken dazu führten, die gesamte Potenzialfläche Nr. 9 und darunter die ersuchte Teilfläche „Hanstedt“ nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Konkret heißt es im Planentwurf auf Seite 49, dass es „trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche“ auch nicht möglich sei, „eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen“. Als Begründung dafür, die gesamte Potenzialfläche Nr. 9 als zur Ausweisung nicht geeignet anzusehen, wird hierfür im Planentwurf auf Seite 49 allerdings lediglich ausgeführt, dass der „Standort“ „wegen seiner „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet (zu letzterer Ausführung siehe unter nachfolgendem Gliederungspunkt 2.) „insgesamt nicht geeignet“ sei.</p> <p>Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass die zitierte Formulierung des Plangebers – „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ – sehr allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Nutzung der Nahrungshabitate beimisst. Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, d.h. welche Vogelgebiete hierfür ausschlaggebend sind, wird vom Plangeber an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert. Allein aus dem Gliederungspunkt „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ auf Seite 48 des Entwurfs ist wohl zu schlussfolgern, dass sich der Plangeber auf</p>	

		<p>Nahrungshabitate im Zusammenhang mit den „Breddorfer Wiesen“ und den „Rummeldeiswiesen“ und dem deshalb dort existierenden Großvogellebensraum von internationaler Bedeutung nach NLWKN (Bewertung 2015) sowie dem Brutvogellebensraum nationaler und landesweiter Bedeutung nach NLWKN (Bewertungen 2010 und 2017) bezieht.</p> <p>Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein formuliert darzulegen. Insbesondere wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 nicht – wie beispielsweise in der Einzelfallprüfung der Fläche Nr. 10 darauf Bezug genommen, dass es sich bei manchen Teilflächen um Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial (nach dem Landschaftsrahmenplan S. 222) für Vögel handeln solle.</p> <p>Angesichts dessen ist vorliegend vorsorglich davon auszugehen, dass sich der Plangeber mit seiner Formulierung im Planentwurf – „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ – auf die Artenschutzverbote bezieht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund möchten wir nachfolgend – insbesondere unter dem Blickwinkel des Grades der Anwendbarkeit dieser Vorschriften bei Aufstellung des Regionalplans – ausführen, dass die beantragte Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der § 44 BNatSchG vereinbar ist.</p>	
		<p>a) Prüfungsmaßstab des Artenschutzes im Regionalen Raumordnungsplan</p> <p>Hinsichtlich einer Ausweitung des Windvorranggebiets „Hanstedt“ stellt sich mit Blick auf die Vereinbarkeit einer solchen Ausweisung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der §§ 44 BNatSchG zuerst die Frage, in welchem konkreten Umfang die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schon auf der Stufe des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind.</p> <p>Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nur durch bestimmte Tathandlungen verwirklicht werden können, die frühestens bei der Realisierung der Raumplanung vollzogen werden können. Die Vorschriften der §§ 44 BNatSchG richten sich damit nicht unmittelbar an die Träger der Regionalen Raumordnungsplanung.</p> <p>Das führt jedoch nicht dazu, dass diese Vorschriften im Zuge der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms überhaupt nicht zu beachten sind. Die</p>	

		<p>entsprechenden Verbote des Artenschutzes sind bei der Raumordnungsplanung nach § 2 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen im Rahmen der Erforderlichkeit zu konkretisieren.</p> <p>Diese Ansicht wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat etwa das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26.11.2010 für die Ebene der Bauleitplanung klargestellt, dass ein Bebauungsplan seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – insbesondere auch wenn eine Verwirklichung der Planung an genehmigungsrechtlichen Anforderungen scheitern würde – dauerhaft oder auf absehbarer Zeit nicht vollziehbar sein wird und damit auch gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB verstößt. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen führt das Gericht insoweit aus:</p> <p>„Auch artenschutzrechtliche Hindernisse können eine generelle Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nach geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG [...] Zugriffsverbote enthalten, die bestimmte Tathandlungen untersagen. Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kommt es somit darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Abs. 8 bzw. § 62 BNatSchG a.F. (vgl. jetzt § 45 Abs. 7 bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG 2009) ermöglicht werden kann. Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, und von den Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 – 4 NB 12.97 -, NVwZ – RR 1998, 162, 163).“</p> <p>- OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08); ebenso: OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); vgl. auch BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 (4 CN 8.14); VGH Kassel, Urt. v. 20.03.2014 (4 C 448/12.N); OVG Münster, Beschl. v. 08.07.2013 (10 B 268/12); OVG Koblenz, Urt. v. 08.05.2013 (8 C 10635/12); Unterstreichungen durch den Unterzeichner -</p>	
--	--	--	--

		<p>Diese Rechtsprechung ist uneingeschränkt auf die Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms zu übertragen. Will der Planungsträger demnach mittels Raumordnungsprogramm eine bestimmte Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung festlegen, muss er unter dem Gesichtspunkt der Planerforderlichkeit prüfen, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Fläche artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden könnten. Eine Ausweisung dieser Fläche ist jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nur dann ausgeschlossen, wenn die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Realisierung von Windenergieanlagen in dem berührten Planungsgebiet unüberwindbar entgegenstehen.</p> <p>Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis für die Ausweisung des bisherigen Potenzialgebiets bzw. für die Ausweisung des hier beantragten Windvorranggebiets bestünde aus diesen Gründen nur, wenn das gesamte Potenzialgebiet bzw. das beantragte Teilgebiet offensichtlich durch artenschutzrechtlich geschützte Arten derart genutzt werden würde, dass eine Wahrung der artenschutzrechtlichen Vorschriften – auch durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen – nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich damit nur mittelbar auf die Planungsträger aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss.</p> <p>- BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08) -</p>	
		<p>b) Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ artenschutzrechtlich vertretbar</p> <p>Hiervon ausgehend ist im Rahmen der Aufstellung eines Raumordnungsprogramms zu beurteilen, ob der Vollzug des RROP zwingend an den Verboten des Artenschutzes scheitern wird, d.h. ob der späteren Realisierung von Windenergieanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Ein derart unüberwindbares Hindernis für die Ausweisung der beantragten Teilfläche bestünde vorliegend demnach nur, wenn das ersuchte Gebiet</p>	

	<p>offensichtlich durch entsprechend geschützte Arten in der Weise genutzt werden würde, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unüberwindbar tangiert würden.</p> <p>Von einer entsprechenden „Vollzugsunfähigkeit“ des RROP ist jedoch nicht bereits dann auszugehen, wenn spätere artenschutzrechtliche Konflikte durch die Planung erzeugt werden, d.h. gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sondern erst dann, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufstellung des Plans ersichtlich ist, dass der RROP nicht ohne Verletzung einschlägiger artenschutzrechtlicher Verbote umgesetzt werden kann, da diese auf der Zulassungsebene der Erteilung der erforderlichen Genehmigung entgegenstehen</p> <p>- Schrödter in: BauGB Kommentar, § 1 a Rn. 177 -</p> <p>Das bedeutet nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass der Vollzug eines RROP dann nicht dauerhaft gehemmt ist, wenn auf der Ebene der Vorhabenzulassung eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt werden kann.</p> <p>Dem Planentwurf ist – wie bereits dargelegt – lediglich die allgemeine Bewertung zu entnehmen, dass der Standort (wohl auf das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 bezogen) „avifaunistische Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ habe. Wie bereits einleitend unter Gliederungspunkt B. I. 1. dargelegt, kann lediglich vermutet werden, dass sich der Plangeber auf Nahrungshabitate im Zusammenhang mit den „Breddorfer Wiesen“ und den „Rummeldeiswiesen“ und dem deshalb dort existierenden Großvogellebensraum von internationaler Bedeutung nach NLWKN (Bewertung 2015) sowie dem Brutvogellebensraum nationaler und landesweiter Bedeutung nach NLWKN (Bewertungen 2010 und 2017) bezieht.</p> <p>Vom Plangeber ist jedoch zu prüfen, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Nr. 9 artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden könnten. Dabei hat der Plangeber zunächst in seinem Plangebiet eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und dabei zu ermitteln, welche windkraftempfindlichen Arten sich im Prüfungsbereich befinden und daher potenziell in den Anwendungsbereich des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen können. Es ist einerseits zu ermitteln und zu bewerten, ob und in welcher Form das Zugriffsverbot erfüllt ist. Andererseits ist hinsichtlich der voraussichtlich betroffenen Art der Umfang der Betroffenheit überschlägig festzustellen.</p>	
--	--	--

		<p>-vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 14.10.2014 (8 C 10233/14) -</p> <p>Diese Ermittlungen haben aber ganz entscheidend vor dem Hintergrund stattzufinden, dass es Aufgabe des Plangebers ist, lediglich festzustellen, ob der RROP vollzugsfähig ist, während hingegen erst auf der nach folgenden und abschließenden Zulassungsebene auf Grund der konkreten Kenntnisse des entsprechenden Typs beispielsweise einer Windenergieanlage (Höhe, Größe, Leistung) und der Anlagenkonfiguration die konkreten Auswirkungen der Vorhaben auf die geschützten Arten effektiv festgestellt werden können.</p> <p>Bereits im Rahmen der Aufstellung des RROP ist aber für die Tatbestandsermittlung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von entscheidender Bedeutung, dass nicht jedes Kollisionsrisiko als Verwirklichung des Tötungsverbots anzusehen ist (denn allgemeines Lebensrisiko vorhanden), sondern vielmehr, dass das Risiko einer Tötung durch eine potenziell errichtete Windenergieanlage für eine nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG geschützte Art „signifikant erhöht“ sein muss.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 (9 A 12.10); BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 (9 A 73.07); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 (9A 39.07); BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 (9 A 14.07); VGH München, Urteil v. 19.02.2014 (8 A 11.40064); OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.04.2011 (12 ME 274/10); VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/11) -</p> <p>Diese ständige Rechtsprechung wurde nunmehr auch ausdrücklich im BNatSchG in § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 verankert.</p> <p>Für die dann nach der Potenzialabschätzung vermutlich gefährdeten Arten ist jedoch nicht sogleich zu schlussfolgern, dass der Tötungstatbestand verletzt ist. Es ist vielmehr daran anknüpfend zu prüfen, ob die Tötungsgefahr auch dann noch über das allgemeine, natürliche Tötungsrisiko hinausreicht, wenn Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen dieses reduzieren können.</p> <p>- VGH München, Urt. v. 18.06.2014 (22 B 13.1358); VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/11) -</p> <p>Eine entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Konnte im Verlauf der Prüfung wegen fehlender, geeigneter Vermeidungs- und</p>	
--	--	--	--

	<p>Schutzmaßnahmen einer Verletzung des Tötungsverbots trotz alle dem auf Tatbestandsebene noch nicht Abhilfe verschafft werden, so hat der Plangeber weiter zu prüfen, ob der RROP dennoch vollzugsfähig ist und mithin fortgeführt werden kann. Ein unüberwindliches Hindernis wäre auch dann nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen objektiven Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen würden. Sollten auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme fehlen, hat der Plangeber zuletzt zu prüfen, ob möglicherweise eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG in Betracht kommen könnte, um den RROP vollzugsfähig zu machen.</p> <p>Vorstehende Ausführungen zu Grunde gelegt, hätte der Plangeber hier prüfen und begründet dokumentieren müssen, ob im gesamten Potenzialgebiet Nr. 9 darunter in der hier beantragten Teilfläche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tatsächlich und tatbestandlich unüberwindbar (Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen) eintreten, und ebenso, ob diese durch eine Befreiung oder eine Ausnahme überwunden werden könnten.</p> <p>Entsprechende Ausführungen fehlen im Planentwurf jedoch gänzlich. Der Planentwurf beschränkt sich darauf, allgemein darzulegen, dass das gesamte Potenzialgebiet insbesondere aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat für eine Ausweisung als Windvorranggebiet ungeeignet sei. Die häufige Frequentierung eines betroffenen Raums ist dabei zwar ein Umstand, der für die Beurteilung der Signifikanz der Erhöhung einer kollisionsbedingten Tötungsgefahr eine Rolle spielt. Dem Planentwurf ist aber weder ausdrücklich zu entnehmen, um welche Vogelarten als Nahrungssuchende es sich genau handeln soll, sodass schon nicht nachvollziehbar ist, auf welcher Grundlage durch den Plangeber überhaupt geschlossen wird, dass ein etwaiges Nahrungshabitat vorliege. Darüber hinaus ist der Umfang des Nahrungshabitats nicht erkennbar. Aus den Ausführungen des Plangebers auf Seite 49 des Entwurfs kann wohl nur geschlussfolgert werden, dass es sich bei der gesamten Potenzialfläche um ein Nahrungshabitat handeln solle. Im ersten Abschnitt der Bewertung auf Seite 49 des Planentwurfs wird demgegenüber ausgeführt, dass lediglich Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben würden. Welche Teilflächen jedoch konkret naturschutzfachliche Bedeutung haben sollen, ergibt sich aus der Abwägungsentscheidung ebenso wenig. Jedenfalls aber kann aus Gründen der naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilgebiete ebenso wenig, wie aus der vermeintlichen Einstufung der gesamten Potenzialfläche als Nahrungshabitat nicht pauschal geschlussfolgert werden, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden wird. Eine Auseinandersetzung des Plangebers mit etwaigen Schutzmaßnahmen bzw. mit den tatbestandsunabhängigen Möglichkeiten der Ausnahmen nach § 45 Abs. 7</p>	
--	--	--

		<p>bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist im Planentwurf hinsichtlich der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 und darunter auch in Bezug auf die hier beantragte Teilfläche nicht erkennbar.</p> <p>Mit Blick auf die vorstehend geschilderten lediglich allgemein gehaltenen Ausführungen des Plangebers im Planentwurf gibt es vorliegend keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass Windenergieanlagen in Bezug auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9, jedenfalls aber innerhalb der hier beantragten Fläche auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (erst recht nicht in unüberwindbarer Weise) stoßen würden. Wie bereits vorstehend ausgeführt, soll abschließend noch einmal betont werden, dass erst auf der nachfolgenden Zulassungsebene unter Berücksichtigung der konkreten Kenntnisse der Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) die konkreten Auswirkungen der – auf Basis des Regional- und Bauleitplans zulässigen (§ 1 Abs. 4 BauGB) – Vorhaben auf die geschützten Arten festgestellt werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund und im Ergebnis ist eine Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ im Rahmen der Fortschreibung des RROP nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.</p>	
		<p>2. Ausweisung der beantragten Teilfläche – Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“</p> <p>Auch das im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ steht der beantragten Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nicht entgegen.</p> <p>Das zur Ausweisung beantragte Gebiet ist – wie unter Gliederungspunkt A. dargelegt – unter Berücksichtigung der vom Plangeber gesetzten Ziele und Grundsätze als Vorranggebiet für Windenergienutzung besonders geeignet. Dieser Feststellung steht auch nicht entgegen, dass in dem RROP-Entwurf 2017 innerhalb eines kleinen Teils der hier ersuchten Fläche ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden soll.</p> <p>Es ist demnach schon nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem</p>	

	<p>so bezeichneten LSG-würdigem Gebiet befinden.</p> <p>Was der Plangeber unter LSG-würdigen Gebieten versteht, ist Seite 18 des Planentwurfs zu entnehmen. Dem Planentwurf zufolge handelt es sich bei den</p> <p>„Vorbehaltsgebiete[n] für Natur und Landschaft um Landschaftsschutzgebiete (Stand: 10/2015 04/2017) sowie um Gebiete, die aufgrund der Kartierungen des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierzu gehören Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, schutzwürdige Böden (z.B. alte Waldstandorte), landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie grünlandgeprägte Auen (insb. Bachniederungen in der Geest). Absolute Grünlandflächen werden zum Teil als „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ und nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1)“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 18; vgl. hierzu auch Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015, Hauptband S. 224 -</p> <p>Der Plangeber weist hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ weiter darauf hin, dass in diesen Gebieten der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden soll.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 4 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ eingeordnet wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und nicht ein Vorranggebiet in Frage. Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgebiet ein Gebiet darstellt, in dem andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst</p>	
--	--	--

		<p>ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vom Plangeber so bezeichneten „LSG-würdigen“ Gebiet jedoch noch nicht um ein Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus, dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29 BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch nicht bereits ein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde offensichtlich bisher nicht offiziell unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet.</p> <p>Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Entweder sind die maßgeblichen Gebiete landschaftsschutzwürdig, dann sollten sie als solche unter Schutz gestellt werden. Berücksichtigt man, dass es Landschaftsschutzgebiete mit und ohne Bauverbote geben kann, die jeweils einen unterschiedlichen Schutzstatus (Errichtung von Anlagen erlaubt oder nicht) auslösen, können entsprechend ausgewiesene Gebiete der Windenergienutzung entsprechend entgegengehalten werden. Solange eine solche Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann die bloße „Schutzwürdigkeit“ dieser Gebiete der Windenergienutzung indessen grundsätzlich nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Vorstehende Ausführungen sind demnach zunächst einmal für den zweiten Arbeitsschritt, d.h. für den Schritt, bei dem die auf den Potenzialflächen zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind, zu berücksichtigen. Das bedeutet – wie anschaulich auch der Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“ zu entnehmen ist –, dass die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen sind, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden.</p> <p>- Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 -</p>	
--	--	---	--

		<p>Von entscheidender Bedeutung ist dabei – wie auch die Arbeitshilfe ausdrücklich betont –, dass die Abwägungsentscheidung jeweils nachvollziehbar darzulegen ist.</p> <p>- Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 -</p> <p>Dabei bedarf es insbesondere vor dem Hintergrund, der nur schwer definierbaren Qualität des „nur schutzwürdigen“ Raumes einer detaillierten raumordnerischen Auseinandersetzung.</p> <p>Daran fehlt es jedoch vorliegend. Denn auch hinsichtlich der so bezeichneten LSG-würdigen Gebiete fehlt – wie schon im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt – eine nachvollziehbare Dokumentation dazu, wie die Abwägungsentscheidung zustande gekommen ist.</p> <p>Dabei ist vom Plangeber wiederum zu beachten, dass eine detaillierte Analyse, ob durch die Überschneidung der Flächen ein Konflikt entsteht und wie sich dieser vermeiden lässt, der Bauleitplanung sowie schließlich dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten ist, da es hierfür ganz maßgeblich auf die konkret gewählte Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) ankommt. Nur auf dieser Ebene kann eine einzelfallbezogene Untersuchung stattfinden, welche einerseits dem Schutz von Natur und Landschaft und andererseits dem Gebot, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, gerecht wird.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass vorliegend die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“ der Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nicht entgegensteht. Dies ergibt sich zum einen aus der nicht nachvollziehbaren Dokumentation der Abwägungskriterien, die schließlich eine Abwägungsentscheidung zugunsten der LSG-würdigen Gebiete und zu Ungunsten der Windenergienutzung herbeigeführt haben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ vorliegend lediglich um ein solches mit LSG-würdigem Charakter handelt, wonach das Gebiet bisher noch nicht als eigentliches Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde.</p> <p>Ein weiterer zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist die Tatsache, dass eine detaillierte Analyse der Konflikte zwischen den beiden sich überschneidenden Gebieten ohnehin nach dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung der Bauleitplanung sowie schließlich dem immissionsschutzrechtlichen</p>	
--	--	---	--

		<p>Genehmigungsverfahren als effektiveres Mittel der Konfliktlösung vorbehalten ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sei das Augenmerk abschließend nochmals darauf gerichtet, dass sich das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ nur zu einem kleinen Teil mit dem beantragten Vorranggebiet für Windenergienutzung überschneidet, so dass sich die zu klärende Konfliktlage ohnehin nur auf einen Teilbereich der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ bezieht.</p>	
		<p>II. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet - im Sinne eines schlüssigen raumordnerischen Planungskonzepts</p> <p>Die vorliegende raumordnerische Planung muss darüber hinaus insgesamt abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.</p> <p>- Grundsatzurteil zum abschnittswisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2. Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines</p>	

		<p>Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p>Von entscheidender Bedeutung ist dabei – wie auch die Arbeitshilfe ausdrücklich betont –, dass die Abwägungsentscheidung jeweils nachvollziehbar darzulegen ist.</p> <p>- Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 -</p> <p>Demnach ist es zum einen erforderlich, dass das Ergebnis der Abwägung nachvollziehbar ist. Weiterhin ist das Ergebnis dann auch nachvollziehbar darzulegen.</p>	
		<p>1. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Abwägung (Einzelfallprüfung) (2. Planungsstufe)</p> <p>Hiervon ausgehend ist hinsichtlich des Planentwurfs 2017 festzustellen, dass es schon an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept fehlt, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, schon nicht erfüllt werden.</p> <p>Vorliegend geht aus dem Planentwurf 2017 auf Seite 9 hervor, dass Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Außerdem soll außerhalb dieser Vorranggebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen sein. Der Plangeber hat hier zwar die Vorschrift § 8 Abs. 7 S. 2 ROG durch die Vorschrift § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG ersetzt. Aus dem Kontext der Ausführungen ist jedoch abzuleiten, dass sich der Plangeber auf § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG (Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebiets) bezieht.</p>	

		<p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich dabei – wie bereits ausgeführt – abschnittsweise (drei Planungsstufen). Entscheidend ist letztlich, dass der Windenergie im Plangebiet substantiell Raum verschafft wird (dazu sogleich unter Gliederungspunkt 2.). Grundlage hierfür ist aber zunächst eine nachvollziehbare Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzungen auf den – nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen.</p> <p>Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66) -</p> <p>Vorliegend ist anhand des Planentwurfs schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ des Plangebers – konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen zugrunde, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Plangeber womöglich die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fehlt es schon an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, schon nicht erfüllt werden.</p>	
		<p>2. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substantiellen Raumes (3. Planungsstufe)</p>	

	<p>Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum.</p> <p>Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 -</p> <p>Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 -</p> <p>Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist.</p> <p>Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum</p>	
--	--	--

		<p>verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 2.488 ha. Eine solche pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich „Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ hätten. Entgegen dieser Ausführung auf Seite 49 des Planentwurfs, geht der Plangeber dann aber ohne weitere Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet sei.</p> <p>Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9 entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin unabhängig von Größenwerten der Windenergie substanziell Raum geben könnten.</p>	
		C. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung	

	<p>An der Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht schließlich ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und gesetzgeberischer Wille.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>I. Völkerrecht/Europarecht</p> <p>Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.</p> <p>Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt.</p> <p>Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG).</p> <p>Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie:</p> <p>„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft</p>	
--	--	--

		<p>Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“</p> <p>Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten. Den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern</p> <p>Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket:</p> <p>„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO2-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“</p> <p>- Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 -</p> <p>Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge</p> <p>„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“</p> <p>- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -</p>	
--	--	--	--

		<p>Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.</p> <p>- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.</p>	
		<p>II. Verfassungsrang des Klimaschutzes</p> <p>Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht.</p> <p>Insoweit bestimmt Art. 20a GG:</p> <p>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt:</p> <p>„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...]</p> <p>Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“</p>	

		<p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 -</p> <p>Aufgrund des Verfassungs-rangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. -</p> <p>Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungs-rang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p> <p>Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungs-rang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p>	
		<p>III. Bundesrecht</p> <p>Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO₂-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Teilfläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima.</p> <p>Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007</p>	

	<p>gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu:</p> <p>„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]“</p> <p>- Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. -</p> <p>Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden:</p> <p>Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]“</p> <p>- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) -</p> <p>Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter.</p>	
--	--	--

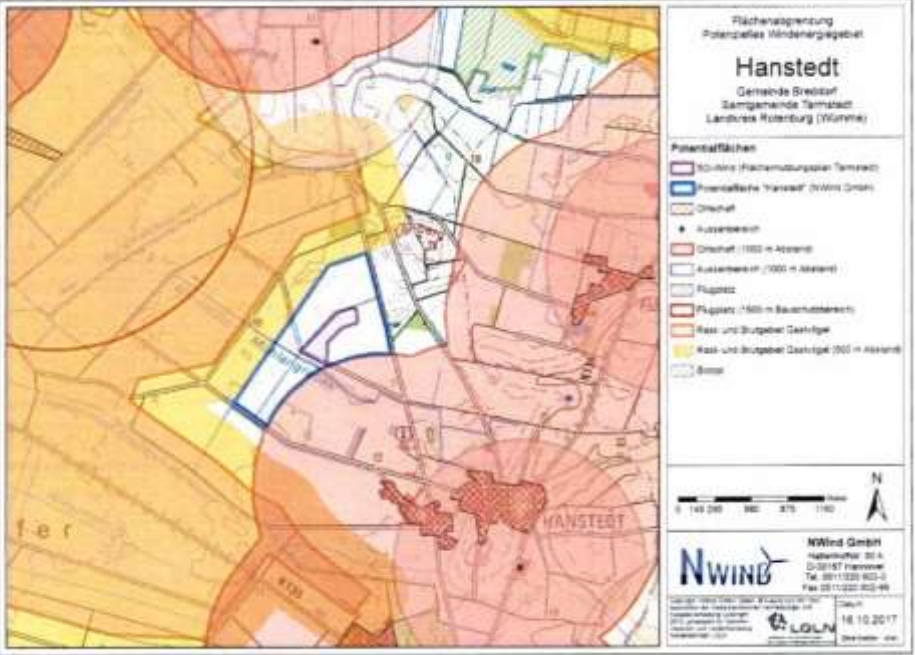
		<p>Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben:</p> <p>„Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“</p> <p>- Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel -</p> <p>Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen:</p> <p>„Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“</p> <p>- EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 -</p> <p>Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent.</p> <p>Festgehalten wird insbesondere,</p>	
--	--	---	--

		<p>„den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“</p> <p>- Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 -</p> <p>Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt:</p> <p>„National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“</p> <p>- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 -</p> <p>Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken.</p> <p>Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO₂-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung.</p>	
--	--	--	--

		<p>- EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 -</p> <p>Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Darstellung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen.</p> <p>Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.</p> <p>Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.</p>	
		<p>IV. Landesrecht</p> <p>Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept:</p> <p>„Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“</p> <p>- Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz -</p> <p>In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter:</p> <p>„Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare</p>	

	<p>Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden.</p> <p>Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu:</p> <p>„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...]</p> <p>Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus</p>	
--	---	--

		<p>Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont:</p> <p>„Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es:</p> <p>„Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“</p> <p>- Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 -</p> <p>Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken.</p> <p>Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben.</p> <p>Die Darstellung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.</p>	
--	--	--	--

		<p>D. Ergebnis</p> <p>Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“, deren Darstellung als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.</p>	
		<p>Anlage 1</p> 	
	<p>Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH</p>		
		<p>Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – Antrag auf Ausweisung der Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel als Windvorranggebiet</p> <p>In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Am Linnewedel“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.</p>

		<p>Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt.</p> <p>Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen,</p> <p>die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Die ersuchte Fläche „Am Linnewedel“ ist grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -</p> <p>Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2017 lediglich eine Flächengröße von 36 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als „weiches“ Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 37, 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -</p> <p>Laut Planentwurf sollen die zu ermittelnden Vorranggebiete für Windenergienutzung „eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha“ aufweisen. Insbesondere sollen dabei auch keine „Potenzialflächenkomplexe“ gebildet werden.</p>	<p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p> <p>Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p> <p>An der Fläche besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.</p>
--	--	--	---

		<p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 40 -</p> <p>Zur Begründung führt der Plangeber auf Seite 40 des Entwurfs aus:</p> <p>„Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten:</p> <p>Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Fläche „Am Linnewedel“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (C.).</p>	
		<p>A. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Am Linnewedel“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet.</p> <p>Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 149 m (entspricht der Nabenhöhe von vier durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,1 m/s eine besonders hohe Windhöflichkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden.</p> <p>Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus</p>	

		<p>weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können.</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p>	
		<p>B. Kein Entgegenstehen raumordnerischer Gesichtspunkte</p> <p>Der hier beantragten Ausweisung des Vorranggebiets „Am Linnewedel“ für die Windenergienutzung nördlich der Ortschaft Stapel stehen entsprechend den Vorgaben des aktuellen Entwurfs für das Regionale Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine raumordnerischen Belange entgegen. Dies ergibt sich vorliegend daraus, dass die vom Plangeber als „weiche Tabuzone“ vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha abwägungsfehlerhaft ist, so dass dieser im Entwurf des Raumordnungsprogramms vorgesehene Abwägungsbelang der Ausweisung nicht entgegensteht.</p>	
		<p>I. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen Mindestflächengröße von 50 ha</p> <p>Die beantragte Fläche mit ihrer Größe von knapp 36 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechnete Belange entgegenstünden.</p> <p>Zwar weist das Gebiet mit 36 ha Flächengröße 14 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf.</p> <p>Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen</p>	

		<p>Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässiger Weise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist.</p> <p>- vgl. nur BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschl. v. 23.07.2008 (4 B 20.08) -</p> <p>Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme allein die Konzentration von Windenergieanlagen in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden können soll.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich. Die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha geht weit über das zulässige Maß hinaus und ist auch nicht durch den Konzentrationsgedanken respektive durch das Konzentrationsziel gedeckt. Die gebündelte Errichtung einer Mehrzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks kann ohne Weiteres bei einer deutlich geringeren Mindestflächengröße umgesetzt und realisiert werden. Es muss dabei – auch unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Ziels der Bündelung von Windenergieanlagen – auf repräsentative, dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen und deren Nabenhöhen abgestellt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund arbeiten die Regionalen Planungsverbände</p>	

	<p>deutschlandweit mit weitaus geringeren Mindestflächengrößen. Insbesondere veranschaulichen dies die aktuell beschlossenen Regionalpläne bzw. RROP-Entwürfe aus dem Jahr 2016 der Landkreise, die unmittelbar an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzen:</p> <p>So ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den nordwestlich an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Cuxhaven für Vorranggebiete eine Mindestflächengröße von nur 19 ha vorgesehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 17ff. -</p> <p>Dem Raumordnungsprogramm liegt dabei die Annahme zu Grunde, dass mindestens drei Anlagen mit 150 m Gesamthöhe errichtet werden können müssen. Außerdem betont der Plangeber, dass die Mindestgröße dabei keine harte oder weiche Tabuzone darstelle, da eine Mindestgröße methodisch nicht im ersten oder zweiten Arbeitsschritt hätte berücksichtigt werden können. Die Mindestgröße könne erst einzelfallbezogen geprüft werden, wenn alle Potenzialflächen feststehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 19 -</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des südwestlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreises Verden (RROP) aus dem Jahr 2016 sieht im Rahmen des 1. Planungsschrittes (weiche Tabuzone) Vorranggebiete vor, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Gerechnet wird dabei mit Anlagen, die eine Gesamthöhe von 200 m erreichen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich dem Plangeber zufolge eine Mindestflächengröße von 9 ha (für Gebiete, die aus einer Fläche bestehen). Der Plangeber des Landkreises Verden geht dabei jedoch noch einen Schritt weiter und ermöglicht auch die Errichtung von Windenergieanlagen auf kleineren Flächen. Konkret heißt es:</p> <p>„Die Errichtung von WEA ist auch auf kleineren Flächen möglich. 2 und mehr Teilflächen gelten daher auch als Potenzialflächen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße 9 Hektar (gesamt) - Größe der Einzelfläche 3 Hektar (überstrichene Fläche einer 200 m hohen Anlage und Flexibilität bei der Standortwahl) <p>Der Abstand zwischen zwei Teil-Flächen beträgt maximal 500 m. Die größte Ausdehnung beider Teil-Flächen beträgt maximal 1500 m. Ziel dieser Regelung</p>	
--	--	--

		<p>ist die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p> <p>Vergleichendes ist dem Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den östlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Harburg zu entnehmen. Im Rahmen der Bemessung der weichen Tabuzonen wurde die Mindestgröße von Potenzialflächen auf 10 ha gesetzt. Gleichzeitig wurden Flächen kleiner 10 ha einer Einzelfallprüfung unterzogen. Jene Flächen, die durch Form, Zuschnitt und/oder in Kombination mit benachbarten Flächen eine ausreichende Größe für mindestens drei Windenergieanlagen aufwiesen, wurden in einem späteren Schritt als Potenzialflächen übernommen. Demnach werden nur Standorte, die nur für die Errichtung von einer oder zwei WEA geeignet sind und auch nicht mit benachbarten Potenzialflächen zusammenwirken, nicht weiter berücksichtigt.</p> <p>- 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 160, 169 -</p> <p>Da der Plangeber gerade auch ein Zusammenwirken von kleineren Potenzialflächen berücksichtigt, erfolgt im RROP-Entwurf nachfolgend eine Sonderbeurteilung von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei Windenergieanlagen. Dem RROP-Entwurf 2015 ist ausdrücklich zu entnehmen:</p> <p>„Sonderbeurteilung und Ausschluss von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei WEA Aufgrund des städtebaulich motivierten Ziels, nur solche Standorte auszuweisen, die sich für die Errichtung von mindestens drei WEA eignen (s. Ausschlusskriterium Nr. 11/12), wurden im dritten Verfahrensschritt diejenigen Flächen ausgeschlossen, die sich für die Errichtung von nur einer oder zwei WEA eignen. Es kann jedoch sein, dass benachbarte Flächen mit geringem Abstand als zusammengehörig in Erscheinung treten. Im Rahmen der digitalen Standortsuche konnte dies nicht bewertet werden. Daher wurde in diesem Verfahrensschritt überprüft, ob Flächen eine Einheit mit anderen Flächen bilden. Mehrere Einzelflächen können somit theoretisch einen Verbundstandort aus mehreren Teilflächen bilden. Maßgeblich für die Eignung des Standortes ist das Potential für mindestens drei Anlagen. Dementsprechend werden in diesem Verfahrensschritt Potentialflächen ermittelt und ausgeschlossen, die sich für max. zwei WEA eignen und in einer Entfernung von mind. 1.500 m zur nächstgelegenen Vorrang-/ Potentialfläche liegen. Von den insgesamt 98</p>	
--	--	--	--

	<p>Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wurden auf diese Weise 10 Standorte ausgeschlossen. Für die verbliebenen 88 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wird ermittelt, inwiefern ein visuell gemeinsames Erscheinen bzw. Zusammenwirken mit anderen Standorten zu erwarten wäre. Neben Sichtbeziehungen werden insbesondere landschaftsgliedernde Elemente und Strukturen berücksichtigt, die eine Trennwirkung zwischen den Anlagen bewirken könnten. Neben Bebauung (ausgenommen Hochspannungsleitungen) sind solche Elemente insbesondere Wald- und Gehölzbestände sowie markante Geländeerhebungen zwischen den Standorten.“</p> <p>- 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 169 -</p> <p>Schon ausgehend von den vorstehend geschilderten Beispielen sind keine sachorientierten und nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, warum hier die vom Plangeber beabsichtigte Festlegung einer Mindestflächengröße von 50 ha erforderlich sein soll, um Anlagen zu konzentrieren und nicht vielmehr eine geringere Flächengröße ausreichend sein sollte, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.</p> <p>Ebenso wie die genannten Beispiele sieht die einschlägige Rechtsprechung schon weitaus geringere Mindestflächen von sogar 20 bzw. 30 ha als zu groß bzw. zu weitgehend und damit rechtswidrig an.</p> <p>- vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 20.04.2007 (2 L 110/04); VG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2010 (13 K 898/08) -</p> <p>Das VG Minden orientiert sich, ebenso wie die vorstehend genannten Beispiele von Regionalplanträgern, an der Windfarm, die im Minimum drei Windenergieanlagen umfasst. Dementsprechend führt das Gericht in einer Entscheidung 2011 aus:</p> <p>„Es ist deshalb nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die Beigeladene zu 2. sich bei der Bestimmung der Mindestgröße geeigneter Flächen daran orientiert hat, dass diese als Standort für zumindest drei Windenergieanlagen in Betracht kommt. Denn erst drei einer Fläche zugeordnete Windenergieanlagen können als Windfarm betrachtet werden.“</p> <p>- VG Minden, Urt. v. 21.12.2011 (11 K 2023/10) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwingend zu beachtenden Maßstäbe der</p>	
--	--	--

	<p>Rechtsprechung ist die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha für die Vorranggebiete sachlich in keiner Weise nachvollziehbar, da schon bei weitaus kleineren Flächen eine Vielzahl von marktgängigen Windenergieanlagen errichtet werden können.</p> <p>Hinzu kommt die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll. Hierfür entbehrt es einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung.</p> <p>Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist</p> <p>„Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p> <p>Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen.</p> <p>Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und das dortige Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nordwestlich von Benkel das Potenzialgebiet Ott_01 „Benkel Kreisgrenze“ mit einer Flächengröße von 22 ha vor.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -,</p>	
--	---	--

	<p>Begründung, S. 139 -</p> <p>Dieses Gebiet befindet sich in ca. 100 m südwestlicher Entfernung zum hier beantragten Gebiet. Zusammen umfassen die Flächen 58 ha.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Geht man unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen davon aus, dass in der Praxis der 10-fache Rotordurchmesser-Abstand zwischen Anlagen angesetzt wird, um den räumlichen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und mithin das Vorliegen von Windfarmen zu bestimmen, dann ist zu vergegenwärtigen, dass bei einem Abstand von ca. 100 m zwischen potenziellen Windenergieanlagen für einen Durchschnittsbetrachter der Eindruck der Geschlossenheit entsteht. D.h. bei einem Abstand von 100 m zwischen den beiden betreffenden Gebieten fällt einem Außenstehenden nicht auf, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handelt. Denn auch im Falle des Verbundes der beiden angesprochenen Flächen würde eine Konzentration der Windenergieanlagen – so wie dies der Plangeber beabsichtigt – erzeugt werden.</p> <p>Zwar wird das Potenzialgebiet „Benkel Kreisgrenze“ im RROP 2016 des Landkreises Verden bislang nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Jedoch wird der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden, um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die Potenzialfläche nordwestlich von Benkel „Benkel Kreisgrenze“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.</p> <p>Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 58 ha (Vorranggebiet „Am Linnewedel“ und Vorranggebiet „Benkel Kreisgrenze“) hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen.</p> <p>Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt,</p>	
--	---	--

		<p>dass die hier beantragte Fläche „Am Linnewedel“ nahezu an das potenzielle Vorranggebiet „Benkel Kreisgrenze“ im Landkreis Verden grenzt.</p> <p>Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Umfang der beantragten Fläche von knapp 36 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.</p>	
		<p>II. Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe)</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum.</p> <p>Grundlage für das Erfordernis des „Substanziellen Raumschaffens“ ist die von der Rechtsprechung aufgestellte Anforderung, dass die raumordnerische Planung insgesamt abwägungsfehlerfrei sein muss und nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern darf, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.</p> <p>- Grundsatzurteil zum abschnittswisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2.</p>	

		<p>Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p>Angesichts der vorstehenden Feststellung (unter Gliederungspunkt A. III. 1.), dass sich die Schwelle einer Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht rechtfertigen lässt, hat der Plangeber diese „weiche“ Tabuzone erneut zu überprüfen, auch wenn nach Auffassung des Plangebers bereits der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wurde.</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 -</p> <p>Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird.</p>	

	<p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 -</p> <p>Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist.</p> <p>Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber ungerechtfertigter Weise zahlreiche</p>	
--	---	--

		<p>Flächen aus dem weiteren Abwägungsprozess ausschließt. Konkret entzieht der Plangeber vorliegend aufgrund seines „weichen“ Tabukriteriums „Mindestflächengröße“ zahlreiche Flächen, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären, von vornherein dem weiteren Abwägungsprozess und damit der Ausweisungsmöglichkeit als Vorranggebiete. Überdies entfallen auch weitere bereits als Potenzialflächen deklarierte Gebiete, wie z.B. Potenzialfläche Nr. 8 und Nr. 13 dem abschließenden Abwägungsprozess. Einziges Ausschlusskriterium ist hierbei, dass die herausfallenden Flächen lediglich nicht die vom Plangeber festgelegte Mindestgröße erreichen, obwohl diese Gebiete an sich nur Nutzung von Windenergie geeignet wären. Obwohl demnach laut Plangeber, der sich an entsprechenden Prozentzahlen orientiert, der Windenergienutzung substanzieller Raum gegeben würde, ist festzustellen, dass ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen im weiteren Abwägungsprozess fehlen, die der Windenergie zusätzlich substanziellen Raum geben könnten. Demnach könnte gerade die vorgeschlagene Reduzierung der Mindestflächengröße – beispielsweise auf eine Schwelle, wie sie in umliegenden Landkreisen angesetzt wird – der Windenergie durch zusätzliche Vorranggebiete substanziell Raum verschaffen.</p> <p>Dies zugrunde gelegt, ist der Planungsträger demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht – wie durch die „weiche“ Mindestflächengröße geschehen – von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. Der Plangeber sollte demnach das Abwägungsergebnis seines letzten Planschritts nochmals überdenken.</p>	
		<p>C. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung</p> <p>An der Ausweisung der beantragten Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und gesetzgeberischer Wille.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>I. Völkerrecht/Europarecht</p>	

		<p>Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.</p> <p>Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt.</p> <p>Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG).</p> <p>Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie:</p> <p>„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“</p> <p>Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern</p>	
--	--	---	--

	<p>Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket:</p> <p>„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO₂-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“</p> <p>- Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO₂-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 -</p> <p>Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge</p> <p>„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“</p> <p>- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -</p> <p>Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.</p> <p>- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass</p>	
--	--	--

		<p>bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.</p>	
		<p>II. Verfassungsrang des Klimaschutzes</p> <p>Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht.</p> <p>Insoweit bestimmt Art. 20a GG:</p> <p>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt:</p> <p>„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 -</p> <p>Aufgrund des Verfassungs-rangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.</p>	

		<p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. -</p> <p>Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p> <p>Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p>	
		<p>III. Bundesrecht</p> <p>Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO₂-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima.</p> <p>Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu:</p> <p>„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum</p>	

	<p>Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]"</p> <p>- Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. -</p> <p>Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden:</p> <p>Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]"</p> <p>- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) -</p> <p>Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter.</p> <p>Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben:</p> <p>„Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit</p>	
--	--	--

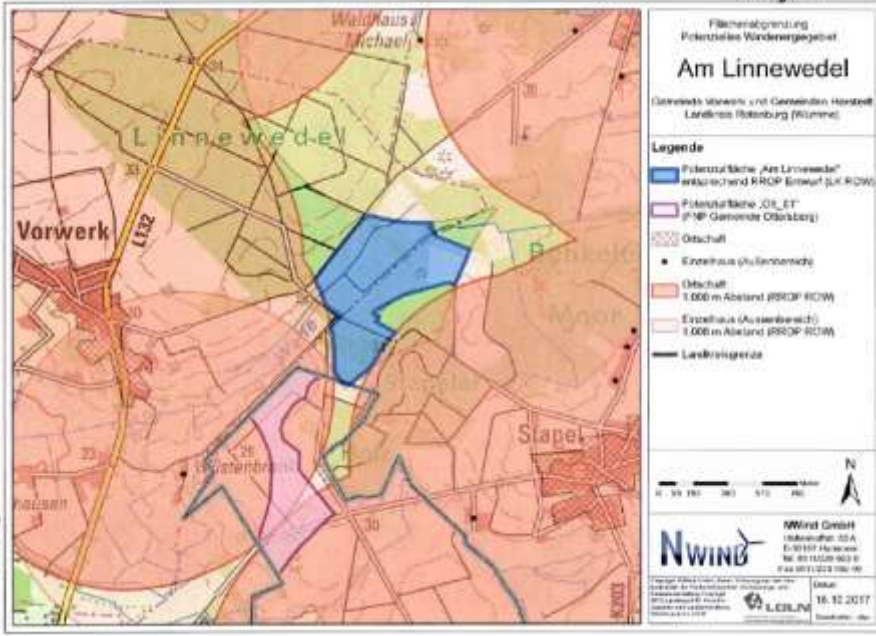
	<p>erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“</p> <p>- Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel -</p> <p>Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen:</p> <p>„Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“</p> <p>- EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 -</p> <p>Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent.</p> <p>Festgehalten wird insbesondere,</p> <p>„den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“</p> <p>- Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 -</p> <p>Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem</p>	
--	--	--

		<p>Koalitionsvertrag ausgeführt:</p> <p>„National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“</p> <p>- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 -</p> <p>Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken.</p> <p>Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung.</p> <p>- EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 -</p> <p>Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen.</p>	
--	--	--	--

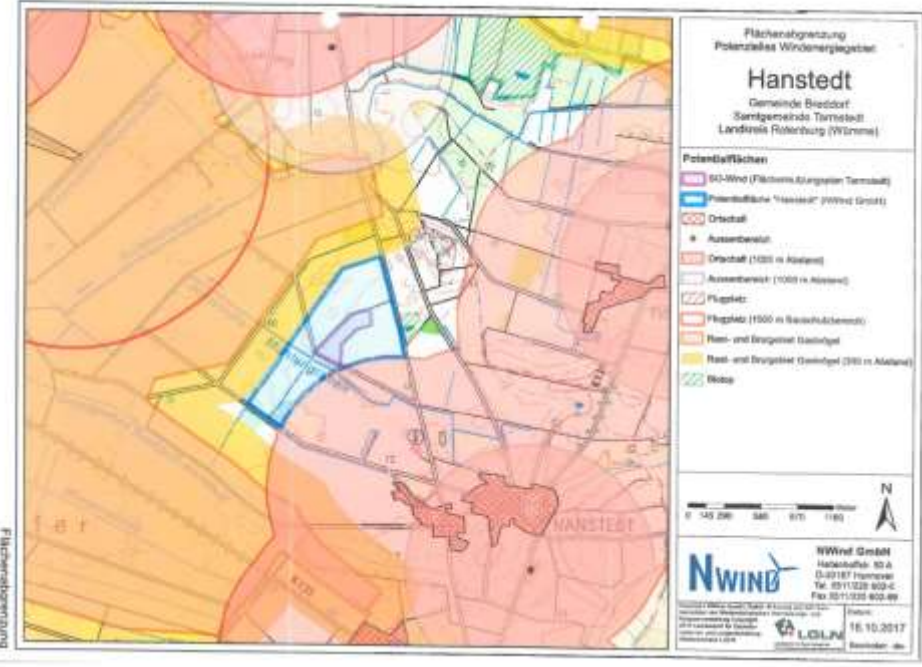
		<p>Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.</p> <p>Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.</p>	
		<p>IV. Landesrecht</p> <p>Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept:</p> <p>„Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“</p> <p>- Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz -</p> <p>In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter:</p> <p>„Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung</p>	

	<p>eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden.</p> <p>Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu:</p> <p>„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...]</p> <p>Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont:</p> <p>„Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in</p>	
--	--	--

		<p>der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es:</p> <p>„Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“</p> <p>- Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 -</p> <p>Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken.</p> <p>Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben.</p> <p>Die Darstellung der vorgeschlagenen Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.</p>	
		<p>D. Ergebnis</p> <p>Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Fläche „Am Linnewedel“, deren Darstellung als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.</p>	
		<p>Anlage</p>	

		<p style="text-align: center;">Anlage 1</p> 	
	<p>Fünf Grundstückseigentümer aus Breddorf/Hanstedt</p>		
		<p>Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Hanstedt" nordwestlich der Ortschaft Hanstedt, Gemeinde Breddorf als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan.</p> <p>Zur Begründung möchte ich folgendes anführen: Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen. Die Fläche ist nordwestlich der Ortschaft Hanstedt gelegen. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der</p>

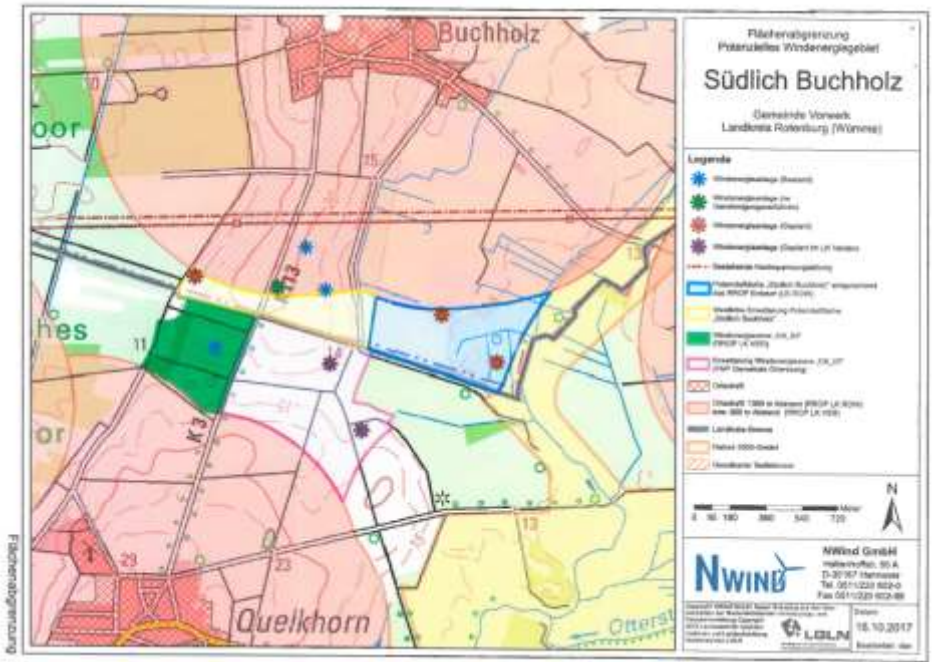
	<p>Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt. Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 59, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel gehört. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten. Auf gleicher Seite im Landschaftsrahmenplan (LRP) heißt es jedoch weiter: Der LRP stellt fachliche Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege unabgestimmt mit anderen Fachbereichen dar. Er hat somit gutachtlichen Charakter und besitzt keine rechtliche Verbindlichkeit. Da der LRP lediglich Empfehlungscharakter hat, muss eine Abwägung der von mir und der NWind GmbH im vergangenen Jahr vorgebrachten Argumente für eine Ausweisung gegen den LRP erfolgen. Dies ist nicht geschehen, die Abwägung somit fehlerhaft.</p> <p>In die Abwägung sind einzubeziehen</p> <p>I) die von der NWind GmbH erbrachten finanziellen Vorleistungen (für u. a. avifaunistische Gutachten etc.), sowie die damit verbundene Wahrung des finanziellen Interesses der NWind GmbH,</p> <p>II) die bestehende Ausweisung einer Teilfläche als Sondergebiet Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ("Gegenstromprinzip"),</p> <p>III) die Schaffung von substanziellen Raum für die Windenergienutzung (die derzeit veranschlagten 1,23 % der Kreisfläche entsprechen lediglich ca. 50 % des im Windenergieerlass geforderten Flächenansatzes von 2,53 %),</p> <p>IV) der Beitrag zu Energiewende und Klimaschutz im Allgemeinen, sowie speziell</p> <p>V) der für die Erreichung der Pariser Klimaziele notwendige Ausbaupfad der Windenergie an Land, besonders mit Blick auf</p> <p>VI) die veränderten Rahmenbedingungen durch des EEG 2017, wodurch in Mittel- und Süddeutschland ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen derzeit kaum möglich erscheint.</p> <p>Ich bitte daher sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Hanstedt" (Synopse Seite 50 ff und Seite 59 ff) unter den oben genannten Aspekten erneut zu prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).</p> <p>Dass der Landkreis die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen möchte, ist seit November 2015 (Bekanntgabe des RROP-Entwurfs 2015) bekannt; insofern braucht nicht mit der „Wahrung des finanziellen Interesses der NWind GmbH“ gedroht werden.</p>
	Anlage:	

			
	<p>Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „Am Linnewedel“</p>		
		<p>Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Am Linnewedel" nordwestlich der Ortschaft Stapel als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan.</p> <p>Zur Begründung möchte ich folgendes anführen: Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen. Die Fläche ist zwischen den Ortschaft Stapel und Vorwerk gelegen und grenzt im Süden an den Rand unseres Landkreises. Die Mindestflächengröße wird in</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Am Linnewedel“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.</p> <p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p>

		<p>Kumulation mit einer angrenzend im LK Verden geplanten Vorrangfläche erreicht. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt.</p> <p>Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 55, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche "Am Linnewedel" hat keine Mindestfläche von 50ha.</p> <p>Dies ist so nicht hinnehmbar, da</p> <p>I) die Festsetzung der Mindestflächengröße im RROP-Entwurf nicht ausreichend begründet und somit fehlerhaft ist (die erwünschte Konzentration von Windenergieanlagen kann auch auf deutlich kleineren Flächen erreicht werden. Gängige Mindestgrößen anderer RROP betragen 15 ha bis 20 ha) und</p> <p>II) selbst unter der Annahme, dass eine Mindestflächengröße von 50 ha rechtlich durchsetzbar ist immer noch das zugrundeliegende Ziel (Konzentration von Windenergieanlagen) berücksichtigt werden muss. In diesem Fall wird die gewünschte Konzentration auch bei einer kumulativen Flächengröße von 50 ha im Verbund mit geplanten Vorranggebieten benachbarter Planungsträger (hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersberg) erreicht und muss somit berücksichtigt werden.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen bitte ich, sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Am Linnewedel" (Synopse Seite 48 ff und Seite 55 ff) erneut zu Prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
		Anlage	

	<p>Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „südlich Buchholz“</p>		
		<p>Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Südlich Buchholz" südlich der Ortschaft Buchholz, Gemeinde Vorwerk als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan.</p> <p>Zur Begründung möchte ich folgendes anführen: Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen. Die Fläche ist zwischen den Ortschaften Buchholz und Quelkhom (LK Verden) gelegen und grenzt im Süden an den Rand unseres Landkreises. Die Fläche ist durch eine Hochspannungsleitung und mittlerweile</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Südlich Buchholz“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.</p> <p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p>

		<p>drei Windenergieanlagen vorbelastet. Die Mindestflächengröße wird in Kumulation mit angrenzenden Flächen im LK Verden erreicht. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt.</p> <p>Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 65, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche südlich von Buchholz hat keine Mindestfläche von 50 ha.</p> <p>Dies ist so nicht hinnehmbar, da</p> <p>I) die Festsetzung der Mindestflächengröße im RROP-Entwurf nicht ausreichend begründet und somit fehlerhaft ist (die erwünschte Konzentration von Windenergieanlagen kann auch auf deutlich kleineren Flächen erreicht werden. Gängige Mindestgrößen anderer RROP betragen 15 ha bis 20 ha) und</p> <p>II) selbst unter der Annahme, dass eine Mindestflächengröße von 50 ha rechtlich durchsetzbar ist immer noch das zugrundeliegende Ziel (Konzentration von Windenergieanlagen) berücksichtigt werden muss. In diesem Fall wird die gewünschte Konzentration auch bei einer kumulativen Flächengröße von 50 ha im Verbund mit Vorranggebieten benachbarter Planungsträger erreicht und muss somit Berücksichtigt werden.</p> <p>Konkret betrifft dies hier die rechtskräftig im RROP Verden ausgewiesene, direkt angrenzende und bereits bebaute Vorrangfläche "Ott 03".</p> <p>Aus vorgenannten Gründen bitte ich, sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Südlich Buchholz" (Synopse Seite 53 ff und Seite 65 ff) erneut zu prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
		Anlage	



Stand: 15. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie (1)	
Beteiligter	Seite
IG Windpark Alfstedt	1
Energie3000, H. Mangels	2
Interessengemeinschaft Windpark Oerel GbR	2
Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR	3
PNE Wind AG	3
PNE Wind AG	4
Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel	6
Bürgerwindpark THB West	8
Vier Grundstückseigentümer	8
Rechtsanwälte Berghaus / ITEC International GmbH	9
Fünf Grundstückseigentümer Granstedt-Selsingen	25
Ing. Büro Dr. Lüth GmbH	29
Rechtsanwälte Berghaus – Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG	40
R. und H. Peitzker	50
Wpd onshore GmbH & Co KG	51
BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn	52
Energiekontor AG	53
C. Jagels, Nartum	54
Median Klinik Gyhum	55
Flächenpool Gyhum/Hesedorf	56
Bürgerinitiative „Kein Wind im Glind“	57
Grundstückseigentümer Elsdorf	59
Thüga Erneuerbare Energien GmbH	60
Bürgerwind Sothel-Hamersen und Helvesiek	61
BW Bürgerwindpark Westerholz	61
Frischer Wind für Scheeßel GbR	62
Wpd onshore GmbH & Co KG	62
Deutsche Wildtierstiftung	65
26 Bürgerinnen und Bürger aus Schneverdingen und umzu	70

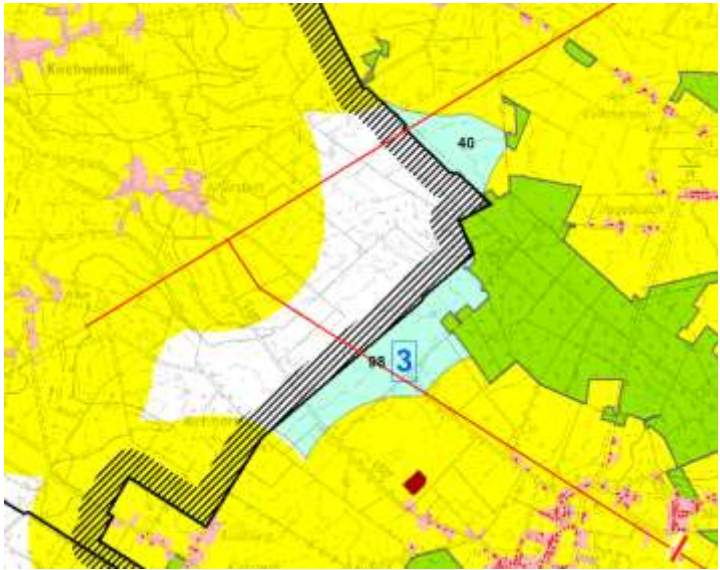
RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potenzialfläche Nr. 1 – Alfstedt/Ebersdorf	
	IG Windpark Alfstedt		
		<p>Das vorgesehene Vorranggebiet zur Windenergienutzung entspricht mit 139 ha nur noch knapp der Hälfte der möglichen Potentialfläche (241 ha) gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Sprecher der Interessengemeinschaft Alfstedt GbR, welche die Interessen von rund 35 Grundstückseigentümern vertreten, bitten um eine detailliertere Abwägung:</p> <p>Im Vergleich zum 1. Entwurf des RROP 2015 wurde im 2. Entwurf des RROP die mögliche Vorranggebietsgröße von 176 ha auf 139 ha nochmals verkleinert. Insbesondere im Norden und Nordwesten des potentiellen Gebietes ist aufgrund von Belangen des Vogelschutzes, insbesondere zur Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel, das mögliche Vorranggebiet entsprechend verkleinert worden.</p> <p>Das Avifaunistische Gutachten welches zu erheblichen Einschränkung des Vorranggebietes für Windenergienutzung führt, ist nicht weiter konkretisiert worden. Der Abwägungsprozess und auch die Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien sind nicht weiter erläutert worden. Wir bitten die Kriterien der Einstufungen, als auch die Grundlage der Untersuchung, im Hinblick auf die aktuelle Situation zu beziehen. Die Brut- und Nahrungshabitatnachweise bestimmter Vogelarten sind aktuell erneut zu bestimmen, da Gebietswechsel und auch Standortuntreue durchaus in Betracht gezogen werden sollten. Die derzeit nördliche Begrenzung des Vorranggebietes lässt sich weitergehend nicht nachvollziehen. Die Begrenzung ist den lagegenauen örtlichen Gegebenheiten in keiner Weise angepasst. Weitere mögliche Gebietsausweitungen in nördlicher Richtung an die Meheniederung heran, sollten nochmals geprüft werden. Diese Forderung wird unterstützt durch die bereits im aktuellen Entwurf hinterlegten Abgrenzungen des Großvogellebensraum an das Vorranggebiet. Diese Möglichkeit müsste auch für den weiteren nördlichen</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Meheniederung und die angrenzenden Flächen zählen zu einem von drei Schwerpunktgebieten des Wiesenvogelschutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Projekt der NABU Umweltpyramide). Zudem kommt den nördlichen Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 1 eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel zu. In den vom potenziellen Vorhabenträger veranlassten avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark Alfstedt/Ebersdorf (Stand: 16.07.2016) wird vorgeschlagen, diese Bereiche bzw. einen Korridor zur Sicherung von Funktionsbeziehungen zwischen Schlafplatz (NSG Langes Moor) und Nahrungsflächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Diesem Vorschlag, der im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 vorgebracht wurde, soll in der Abwägung gefolgt werden.</p>

		<p>Grenzverlauf des jetzigen Vorranggebietes gelten. Diese Forderung, nach einer Vergrößerung des jetzigen Vorranggebietes, wird in Anlehnung an die gesamte mögliche Potenzialfläche (241 ha) als auch durch die Mindestdarstellung der Vorrangfläche aus dem ersten Entwurf des RROP 2015 (176 ha) zusätzlich gestützt.</p> <p>Von den geplanten Windkraftanlagen ist anteilig eine Entwicklung eines Bürgerwindparks vorgesehen. Eine Reduzierung potentieller Vorrangflächen verringert jedoch die wirtschaftlichen Möglichkeiten, verbunden mit deutlich schwierigeren wirtschaftlichen Perspektiven insbesondere die eines Bürgerwindparks.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Hierzu bietet sich eine Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche zwischen Alfstedt und Ebersdorf an.</p>	
	Energie3000, H. Mangels		
		<p>Bezüglich des zweiten Entwurfes zum RROP schreibe ich keine weiteren Stellungnahmen zu meinen bisherigen Eingaben zum ersten Entwurf. Eine Ausnahme dazu ist es beim Standort in Alfstedt/Ebersdorf.</p> <p>Mir liegt ein ausführliches Gutachten bezüglich der Raumnutzung der brütenden Seeadler im Bereich Dornsode/Alfstedt aus diesem Jahr vor.</p> <p>Aus dem Gutachten geht eindeutig hervor, dass der Bereich des geplanten Vorranggebietes Alfstedt/Ebersdorf der im 3 km Bereich des Brutplatzes liegt, in keinster Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>Ich schreibe Ihnen diese Mail auch nur weil ich verhindern möchte das aus Naturschutzgründen der Seeadler hier benutzt wird um diesen hervorragend geeigneten Standort zu verhindern oder gar zu streichen.</p> <p>Sollten Sie das Gutachten benötigen kann ich es Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung stellen, obwohl ich der Meinung bin dass solche Dinge später im jeweiligen Antragsverfahren auf den Ebenen B-Plan oder Bimsch-Antrag abzuarbeiten sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Potenzialfläche Nr. 2 –Oerel	
	Interessengemeinschaft Windpark Oerel GbR		
		Die Ausweisung der potentiellen Windparkfläche im 2. Entwurf des RROP entspricht dem der Größenordnung des 1. Entwurfes im RROP. Aufgrund von Abwägungen anderer Belange ist eine große mögliche Potentialfläche von 839	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Oerel wird nicht

		<p>ha mit nur einem Achtel der Flächengröße in die potentielle Planung eingegangen. Wie bereits im 1 Entwurf, sehen wir die Ausschöpfung der Möglichkeiten als zu gering an.</p> <p>Als Interessengemeinschaft halten wir eine Windvorrangfläche von rund 350 ha auch unter Beachtung hoher Schutzkriterien für sehr geeignet und sind sehr an einer positiven Weiterbegleitung für dieses Gebiet interessiert.</p>	verändert.
		Potenzialfläche Nr. 3 - Kuhstedt	
	Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR		
		<p>Das vorgesehene Vorranggebiet zur Windenergienutzung entspricht mit 97 ha der möglichen Potentialfläche gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme). Der Vorstand der Interessengemeinschaft Kuhstedt GbR, welcher die Interessen von rund 20 Grundstückseigentümern vertritt, begrüßt die Darstellung im jetzigen Entwurf. Aber für den geplanten Windpark sind Ausgleichsmaßnahmen zu tätigen. Aufgrund des neuen Vorranggebietes Biotopverbund wird befürchtet, dass es dementsprechend zu einer schlechteren Bewertung möglicher Ausgleichsmaßnahmen kommen könnte. Eine Verbundauswirkung über die Landkreisgrenzen hinweg, wird entsprechend der Darstellung angestrebt. Des Weiteren wird die Potentialfläche von 40 ha nördlich des Vorranggebiets nicht mit ausgewiesen, gleichwohl die 40 ha große Fläche nicht nur mit dem Vorranggebiet im Zusammenhang steht und auch durchaus über die Kreisgrenzen hinweg sinnvoll für die Strukturentwicklung in Betracht gezogen werden könnte, entsprechend des Biotopverbundes.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar. Die 40 ha große Fläche bei Volkmarst soll nicht als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden.
	PNE Wind AG		
		<p>Wie auch schon in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf im Mai 2016, möchten wir nochmals betonen, dass wir die Ausweisung der Potenzialfläche bei Kuhstedt mit derzeit 98 ha sehr begrüßen,</p> <p>Neben der günstigen räumlichen Lage des Potenzialgebietes (es schließt landkreisübergreifend an das Potenzialgebiet bei Altwistedt LK Cuxhaven an) steht hier eine geschlossene Eigentümergemeinschaft und die Samtgemeinde Gnarrenburg voll hinter dem Vorhaben.</p> <p>Darüber hinaus befürwortet ergänzend die Samtgemeinde Geestequelle eine gemeinsame Ausweisung der Potenzialfläche bei Volkmarst zusammen mit der Potenzialfläche bei Kuhstedt.</p> <p>Auf Grund der Vorbelastung durch bestehende WEA sowohl auf Cuxhavener Seite als auch auf Kuhstedter und Volkmarster Seite wird das Ziel der Bündelung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 40 ha große Fläche bei Volkmarst soll nicht als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden.


		<p>von WEA im Freiraum in vortrefflicher Weise erfüllt.</p> <p>Das Landschaftsbild ist darüber hinaus zusätzlich durch bestehende Freileitungen vorbelastet.</p> <p>Mit der Ausweisung dieses Potenzialraumes an einem bereits vorbelasteten Raum können somit viele Gemeinden und Eigentümer von der Energiewende profitieren, der Windkraft substantiell Raum gegeben werden und damit neue Belastungen an andere Stelle minimiert werden.</p>  <p>Abb. 1: Zusammenhängendes Potenzialgebiet für Windenergie bei Kuhstedt (3), Volkmarst (40) und Altwistedt auf Basis der Beikarte zum 2. Entwurf des RROP 2017.</p>	
PNE Wind AG			
		<p>Nichtausweisung der gemäß Arbeitskarte ermittelten Potenzialfläche südlich von Volkmarst (SG Geestequelle), direkt angrenzend an das bestehende Windeignungsgebiet bei Altwistedt (LK Cuxhaven) und die Potenzialfläche bei Kuhstedt (SG Gnarrenburg):</p> <p>Einleitung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil die „Spielregeln“ besagen, dass die Mindestfläche von 50 ha im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) erreicht werden muss.</p>

		<p>Dem Antrag auf Berücksichtigung des Potenzialgebietes bei Volkmarst im Rahmen einer Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde seitens des Landkreises nicht gefolgt. Die Begründung des Landkreises lautet wie folgt: „Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil die Kriterien (hier: Mindestfläche 50 ha) im Kreisgebiet einheitlich anzuwenden sind.“</p> <p>Des Weiteren wurde dem Antrag der Samtgemeinde Geestequelle (nachfolgend wiedergegeben) zum 1. Entwurf ebenfalls nicht gefolgt (Ablehnungsbegründung im Anschluss):</p> <p>„In der Arbeitskarte Windenergie ist im Bereich Volkmarst eine Potenzialfläche für Windenergie festgestellt worden. Diese Fläche ist etwa 40 ha groß und wurde wegen Unterschreitung der Mindestfläche nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass die Fläche direkt an der Kreis- bzw. Gemeindegrenze liegt und zusammen mit der im Landkreis Cuxhaven gelegenen Fläche (sowie der im Bereich Kuhstedt gelegenen Potenzialfläche 3) deutlich größer als 50 ha ist. Ich befürchte, dass bei Nichtberücksichtigung dieser in der Gemarkung Volkmarst gelegenen Fläche auf dem Gebiet im Landkreis Cuxhaven (bzw. auf der Potenzialfläche 3) ein Windpark gebaut wird und die Volkmarster Einwohner und Grundbesitzer zwar die negativen, nicht aber die positiven Auswirkungen zu spüren bekommen. Von daher sollte diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt werden, obwohl die Mindestfläche (auf dem Gebiet der Gemarkung Volkmarst) unterschritten wird.“</p> <p>Die Potenzialfläche bei Volkmarst beschränkt sich auf die in der „Arbeitskarte Windenergie“ dargestellten 40 ha, denn der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann keine Potenzialflächen im Landkreis Cuxhaven ermitteln. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie erfolgt somit nicht, da keine Mindestfläche von 50 ha im Kreisgebiet erreicht wird. Quelle: Synopse Stand Juni 2017.</p> <p>Nachfolgend wird die Begründung zur Flächengröße aus dem 1. Entwurf des RROP 2015 vollständig wiedergegeben: „Die zu ermittelnden Vorranggebiete für die Windenergie sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden.“</p>	
--	--	---	--

		<p>Stellungnahme</p> <p>Den Kriterien der Begründung zum Entwurf des RROP 2015 ist eindeutig zu entnehmen, dass es bei der Herleitung der genannten Flächengröße von 50 ha eben nicht im eigentlichen Sinne um die Größe an sich geht (wie man es aus der weiter oben zitierten ablehnenden Begründung des Landkreises ableiten könnte), sondern es steht eindeutig das Kriterium der Konzentrationswirkung als Ziel im Fokus und ergänzend die Vermeidung von Splitterflächen! Es handelt sich bei den 50 ha somit um eine „Hilfsgröße zur Definition der Konzentrationswirkung“. Ansonsten hätte es so einer Begründung nicht bedurft.</p> <p>Konkret angewendet kann also die 50 ha Mindestgröße innerhalb des Landkreisgebietes für eine isolierte Fläche als Schwellenwert herangezogen werden, da sich daraus automatisch auch die Konzentrationswirkung nach Vorstellung des Landkreises ableiten lässt.</p> <p>Im Falle von Potenzialflächen mit benachbarten Windparks anderer Landkreise ist die Wirkung dieser Planungen oder bereits bebauten Gebiete für die Beurteilung, einer „Konzentration“ jedoch ergänzend zu berücksichtigen. Erst danach kann eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Konzentration vorliegt oder eben nicht. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Regionalplan seine Zuständigkeit an der Landkreisgrenze verliert. Dieses lässt sich allein auch daraus ableiten, dass auch Wohnhäuser etc. auf benachbarten Landkreisen im Rahmen der Flächensuche beim weichen Tabukriterium des 1000m Mindestabstandes berücksichtigt wurden (vgl. Arbeitskarte 2015). Insofern können auch die Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben.</p> <p>An dieser Stufe der Berücksichtigung und Abwägung mangelt es! Es wird deshalb angeregt, landkreiseinheitlich zu überprüfen, welche Flächen ggf. trotz einer Unterschreitung der „Hilfsgröße zur Definition der Konzentrationswirkung“ dem Kriterium der Konzentration in ihrer eigentlichen Bedeutung gerecht werden und diese Flächen dann entsprechend auszuweisen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum ersten Entwurf, die dieser Stellungnahme zur Verdeutlichung der räumlichen Wirkung noch einmal als Anhang beigefügt ist.</p>	
		Potenzialfläche Nr. 6 – Sandbostel/Bevern	
	Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel		
		Die im zweiten Entwurf des RROP eingezeichnete Potentialfläche für die Erweiterung des Windparks, gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme), entspricht mit 353 ha Fläche fast dem Dreifachen des	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im

	<p>tatsächlich für die Fläche als Windenergienutzung vorgesehenem Vorranggebiet mit einer Flächengröße von 121 ha. Die Sprecher der Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel, welche die Interessen von rund 90 Grundstückseigentümern vertreten, bitten um eine detailliertere Abwägung:</p> <p>Entsprechend des 1. Entwurfes des RROP 2015 wurde auch im 2. Entwurf des RROP die vorhandene Hochspannungsleitung nicht in der Potentialfläche ausgespart. Diese Anteile der Vorrangfläche können aber aus den gegebenen Voraussetzungen nicht bebaut werden. Dieses muss in der Flächenausweisung mitberücksichtigt werden.</p> <p>Im nördlichen Kreisgebiet des Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden im 2. Entwurf im Vergleich zum Südkreis verhältnismäßig geringe Flächengrößen als Vorranggebiet Wind ausgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ausweisung des Vorranggebiets wurde mit sehr restriktiven Kriterien vorgenommen. Für die Vorrangfläche Wind wurden die potentiellen Naturschutzgebiete – und/ oder Landschaftsschutzgebietsausweisungen (gem. Landschaftsrahmenplan) planerisch in der regional planerischen Abwägung mit einbezogen, aber die Umsetzung des Ausschlusses solcher potentiellen Flächen kann im Einzelfall geprüft werden (s. auch Windenergieerlass). Sodass das Vorranggebiet Wind erweiterbar ist. Hierbei ist der Belang ‚erneuerbarer Energien‘ des Bundesnaturschutzgesetzes sachgerecht mit abzuwägen, zumal eine intensive landwirtschaftliche Nutzung der möglichen Flächen vorherrscht.</p> <p>Von den geplanten Anlagen ist anteilig eine Entwicklung eines Bürgerwindparks vorgesehen. Die positive Wertschöpfung vor Ort für die Bürger und die Gemeinde wird durch die Planung der Nutzung regenerativen Stromerzeugung positiv begleitet, auch wenn die bundesweiten gesetzlichen Rahmenbedingungen dieses derzeit nicht einfacher gestalten. Eine Reduzierung potentieller Vorrangflächen verringert die wirtschaftlichen Möglichkeiten, verbunden mit deutlich schwierigeren wirtschaftlichen Perspektiven insbesondere eines Bürgerwindparks.</p> <p>Aufgrund der bereits bestehenden Windparks und der Hochspannungsleitung ist zudem eine weitere Konzentration auf ein vorbelastetes Gebiet möglich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt keinen zusätzlichen Ablehnungsfaktor dar. Ein nur geringes zusätzliches Konfliktpotenzial ist aufgrund der Vorbelastung bereits dargelegt worden.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Hierzu bietet sich eine Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche zwischen Sandbostel und Bevern besonders an.</p>	<p>Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2017 keine Rede sein.</p> <p>Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie Militär, Artenschutz oder andere Raumnutzungen vorgehen. Die im RROP-Entwurf angewandten harten und weichen Tabukriterien sind nicht als „sehr restriktiv“ zu bezeichnen.</p>
--	---	---

		Potenzialfläche Nr. 9 – Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf	
	Bürgerwindpark THB West		
		Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark THB West GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um die Hepstedter Weiden. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel und/oder als Nahrungs-/Rastgebiet für Vögel.
	Vier Grundstückseigentümer		
		Die von uns, den Grundstückseigentümern vorgeschlagene Fläche – westlich der Ortschaft Rhade, nordwestlich von Hanstedt und südlich von Glinstedt – ist im bestehenden Regionalplan als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen und lässt nach unserer Auffassung eine Aufnahme als Windvorranggebiet in den RROP zu, <u>da hierfür alle erforderlichen Kriterien erfüllt werden.</u> Daher möchten wir uns mit dieser Stellungnahme und unserer Unterschrift für die Aufnahme von 52 ha (siehe Abbildung“ aus der Potenzialfläche Nr. 9 aussprechen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten

			Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).
		Potenzialfläche Nr. 12 b	
Rechtsanwälte Berghaus / ITEC International GmbH			
		<p>In der vorgenannten Angelegenheit haben wir die Vertretung der rechtlichen Interessen der ITEC International GmbH, Nessestr. 24, 26789 Leer (Ostfriesland), vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Claassen und Gernot Knipper, übernommen. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.</p> <p>Nachdem im Mai und Juni der überarbeitete Entwurf des neuen Raumordnungsprogramms 2017 in Ihren politischen Gremien beraten wurde, nehmen wir zu dem aktuellen Entwurf, Stand 14.08.2017, im Folgenden abgekürzt als „RROP-Entwurf 2017“, namens und in Vollmacht unserer Mandantin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung:</p> <p>Zunächst zum Hintergrund des Erfordernisses einer Stellungnahme:</p> <p>Unsere Mandantin plant in Kooperation mit der Enercon GmbH die Errichtung und den Betrieb des Windparks Granstedt-Selsingen. Für die gemeinsame Planung wurde die Windpark GmbH & Co. Selsingen KG gegründet. Die hierfür vorgesehene Fläche wurde im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialfläche 12b ermittelt. Obwohl die von unserer Mandantin beplante Fläche noch im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialflächen eingestuft wurde, wird sie nun im RROP-Entwurf 2017 als „nicht geeignet“ bewertet und demnach empfohlen, sie nicht als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.</p> <p>Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre nicht abwägungsfehlerfrei. Der</p>	

		Standort ist bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandort darzustellen.	
		1. LROP-VO Inzwischen ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 20 vom 06.10.2017, S. 377-407 - Land Niedersachsen) und somit im Entwurf-RROP 2017 entsprechend zu berücksichtigen.	
		2. Fehlerhafter Normbezug Im Rahmen der unter Ziff. 4 des RROP-Entwurfs 2017 gelisteten „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ wird sich in Ziff. „4.2 Energie“ Abs. 1 S. 3 für den Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten auf § 7 Abs. 3 S. 3 ROG berufen. Der hergestellte Normbezug ist unzutreffend und vermag das gewünschte Ziel nicht zu stützen, denn § 7 enthält allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.	Zu 2.: Der Normbezug ist nicht falsch. Die Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten ist in § 7 Abs. 3 Satz 3 des aktuellen ROG geregelt.
		3. abwägungsfehlerhafte Einzelfallprüfung Bei der „Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt“ handelt es sich um einen Standort mit einer Größe von 70 ha (vgl. S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung der Fläche als Potenzialfläche nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ist fehlerhaft und führt in der Folge zur abwägungsfehlerhaften Aussonderung der zuvor ermittelten Fläche. Daher ist die Potenzialfläche Nr. 12b einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen.	
		Nach dem RROP-Entwurf 2017 wurden für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung in einem ersten Schritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt und in einem zweiten Schritt die verbleibenden Potentialflächen jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (vgl. S. 35 - 41 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Beikarte, Kartenentwurf), wobei die „Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt“ wurden und im	Zu 3.: Die Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 12b ist nicht fehlerhaft. In der Bewertung ist korrekt dargelegt, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde. Die Beeinträchtigung des

		<p>Ergebnis dieser Abwägung der „Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden“ musste (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Dieses Vorgehen ist nach dem Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 und der obergerichtlichen Rechtsprechung in Niedersachsen dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall ist die Einzelfallprüfung aber abwägungsfehlerhaft erfolgt und infolgedessen wird der Windenergie auch nicht substanziell Raum verschafft. Eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden.</p> <p>Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien wurde die Potentialfläche Nr. 12b im RROP-Entwurf 2015 ermittelt und als „geeignet“ und im RROP-Entwurf 2017 aufgrund naturschutzfachlicher Einwendungen, „insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde“, als „ungeeignet“ bewertet, „(u)m eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden“ (vgl. S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Infolge dieser (sehr subjektiven) Bewertung wurde diese Fläche wieder ausgesondert (vgl. S. 64 f. des Umweltberichts, Kartenentwurf). Dieses ist abwägungsfehlerhaft. Denn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. So liegt der Fall hier. Insbesondere stehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB der Geeignetheit der Potenzialfläche Nr. 12b nicht entgegen.</p> <p>Auf S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ zunächst die Lage der Fläche beschrieben (Abs. 1) und sodann die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 geäußerten Bedenken wiedergegeben:</p>	<p>Landschaftsbildes wäre so gravierend, dass Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht hingenommen werden können. Dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von den beiden stark besuchten Aussichtstürmen im Huvenhoopsmoor aus („Leuchttürme“ in der Touristik des Landkreises). Die von der Rechtsanwältin und dem Planungsbüro angeführten Vorbelastungen des Gebietes fallen nicht derart ins Gewicht, dass die beeinträchtigende Wirkung von vermutlich mehr als 200 m hohen Windenergieanlagen geringer ausfiele. Der Landkreis teilt nicht die Auffassung, wonach das dortige Gebiet und das Landschaftsbild durch vier kleinere Windenergieanlagen und eine Stromleitung vorbelastet und deshalb nur eingeschränkt schutzwürdig seien.</p>
--	--	---	--

		<p>Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung</p>	<p>Die Fläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“. Weiter westlich liegen in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat) <u>und in 1.000 m Entfernung ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (Zwergschwan und Kranich) im Bereich des Huvenhoopsmoores.</u></p> <p><u>Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde-Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).</u></p>		
<p>Auf S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden keine Vorbelastungen aufgeführt, obwohl ausweislich des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2015 (im RROP-Entwurf 2017 gestrichen) für die Fläche Granstedt die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet ausdrücklich als Vorbelastungen genannt sind (vgl. S. 64 des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2017). Dies hätte bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden müssen, wobei den vorbelasteten Flächen gegenüber nicht vorbelasteten Flächen der Vorzug zu geben ist. Dies sollte im konkreten Fall insbesondere auch im Hinblick auf die damit vorhandene Infrastruktur zum Anschluss und zum Betrieb weiterer WEA in unmittelbarer Nähe zur 110 kV Hochspannungsleitung und zum vorhandenen Umspannwerk gelten. Zudem ist in Flächen mit einer WEA-Vorbelastung davon auszugehen, dass bei der Avifauna eine Art Gewöhnungseffekt eingetreten ist, während bei nicht vorbelasteten Flächen eine völlig neue technische Überformung der Fläche zu Schutzguteingriffen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen kann.</p>					
<p>Die „Bewertung“ der Potenzialfläche Nr. 12b bezieht sich mit Blick auf den „Besondere(n) Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und die vorhandenen „Vorbelastungen“ nicht auf die relevanten Kriterien, d.h. weder auf die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 geäußerten Bedenken noch auf die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet. Vielmehr erschöpft sich die Bewertung völlig pauschal in der Zustimmung der „naturschutzfachlichen Einwendungen (...), insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde“ und zieht daraus den ebenso pauschalen und völlig subjektiven Schluss, dass auf die Ausweisung des</p>					

		<p>Vorranggebietes verzichtet werden solle, „Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden“ (S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Ausweislich des Teils „„Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung““ wurden aber überhaupt keine Bedenken zu einer sog. technischen Überformung geäußert, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Vielmehr wurde lediglich gebeten, „auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).“ (S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Weder die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken noch die vermeintlich hierauf bezogene ergänzte Bewertung in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 rechtfertigen die Aussonderung der Potenzialfläche Nr. 12b.</p> <p>Eine technische Überformung der Landschaft durch die Errichtung von WEA kann im konkreten Fall wegen der vorhandenen Vorbelastungen in einer Entfernung von wenigen hundert Metern nicht zur begründeten Bewertung der Potenzialfläche Nr. 12b als „ungeeignet“ führen. Denn ein solcher Grund fehlt und eine entsprechende Begründung erscheint regelmäßig ausgeschlossen und unmöglich, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits mindestens eine WEA errichtet worden ist. Exakt dies ist vorliegend der Fall, so dass es infolge des bereits nachhaltig veränderten Landschaftsbildes an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegenstehen könnte:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt eine Verunstaltung iS dieser Vorschrift voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder des Interesses der Gemeinde an der Erhaltung eines bestimmten Orts- und Landschaftsbilds genügt somit nicht. Die Annahme einer Verunstaltung bedingt danach, dass das Landschaftsbild schutzwürdig ist, also einen gewissen Reiz hat. Ist ein Landschaftsbild bereits nachhaltig zerstört, fehlt es an einem Schutzgut, das durch einen weiteren Eingriff beeinträchtigt werden könnte. Die technische Neuartigkeit eines Vorhabens und daraus resultierende optische Gewöhnungsbedürftigkeit begründend für sich allein keine Verunstaltung.“ (Rieger in Schrödter, BauGB, 8. Aufl. 2015, § 35 Rn. 128; vgl. auch Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Auflage 2002, § 35 Rn. 63)</p> <p>Hinzu kommt, dass die Ausführungen in der „Bewertung“ zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft</p>	
--	--	--	--

		<p>insbesondere wegen einer vermeintlichen kompletten technischen Überformung eines markanten Landschaftsausschnitts in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste als eine angebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch mit Blick auf die zutreffenden Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz neben der Sache liegen:</p> <p>„Die geltend gemachten öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB stehen den Windenergieanlagen ebenfalls nicht entgegen.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Umgebung der Standorte wird nicht verunstaltet. Nicht jede visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erreicht den Grad der Verunstaltung. Die nicht förmlich unter Schutz gestellte Landschaft, in der sich die geplanten Anlagenstandorte befinden, gebietet nur einen Schutz vor solchen optischen Beeinträchtigungen, die dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sind und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997, BauR 1997, Bl. 988, 990 m.w.N.). Voraussetzung für einen derartig groben Eingriff in das Landschaftsbild ist, dass es sich bei dem optisch betroffenen Bereich um eine wegen seiner Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder ein besonders grober Eingriff vorliegt (vgl. Urteil des OVG Rh.-Pf. vom 24. Juli 2003 - 1 A 10371/02.OVG - ESOVGRP; OVG Münster, Urteil vom 30. November 2001, BauR 2002, 886, 889). Von einer besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in der Umgebung des klägerischen Gemeindegebietes kann nicht ausgegangen werden. Es handelt sich vielmehr um eine typische Nordpfälzer Hügellandschaft, die als solche schutzwürdig, aber eben nicht besonders schutzwürdig ist. Das Gebiet weist auch gerade hinsichtlich der von der unteren Landespflegebehörde genannten bedeutenden Streuobstwiesen, Höhenrücken und kleinflächigen Wälder keine besonderen landschaftlichen Charakteristika auf. Dies entspricht auch der L...-Landschaftsbildbewertung von 1997 und dem landespflegerischen Planungsbeitrag von 1998, wonach das vorliegende Gebiet nur von geringerer Bedeutung ist, weil besondere Landschaftsbildelemente von regionaler Bedeutung nicht bestehen. Auch die in der Gerichtsakte enthaltenen Lichtbilder (Bl. 155 GA) vermitteln dem erkennenden Senat kein anderes Bild. Jedenfalls ist nicht zu erkennen, dass in dieser Hügellandschaft besonders markante oder gar singulär vorkommende und daher besonders schutzwürdige Züge vorhanden sind, die sie als besonders empfindlich gegenüber technischen Einrichtungen erscheinen lassen (vgl. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 24. Juli 2003, a.a.O.)</p> <p>(...)</p>	
--	--	---	--

	<p>Ein schwerwiegender Eingriff in das Landschaftsbild ist auch nicht damit zu begründen, dass diese Anlagen an exponierter Stelle errichtet werden und durch ihre Rotorbewegungen besonders störend wirken. Allein schon aus Gründen der Windhöflichkeit dürfte es der Regelfall sein, dass in einem solchen Hügellandgebiet Windenergieanlagen an exponierter Stelle errichtet werden. Würde daher die exponierte Stelle schon ausreichen, um von einer Verunstaltung der Landschaft auszugehen, wäre dort überhaupt kein Standort mehr einzurichten. Dies kann aber der Privilegierung einer solchen Nutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht gerecht werden (vgl. OVG Münster, a.a.O. und OVG Rh.-Pf., Urteil vom 24. Juli 2003, a.a.O.) Aus diesem Grund stellen auch die Rotorbewegungen solcher Anlagen für sich allein genommen noch keine besondere Belastung des ländlich geprägten Raums dar, wenn dieser nicht besonders empfindlich gegen eine solche optische Beeinträchtigung ist. Von einer besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes kann aber hier aus den dargelegten Gründen nicht ausgegangen werden.“ (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.03.2006 - 8 A 11309/05 -, juris; Hervorhebung nachträglich)</p> <p>Unter Beachtung dieser Rechtsprechung handelt es sich vorliegend erst recht nicht um einen besonders schutzwürdigen Teil der Landschaft, da sie keine besonderen landschaftlichen Charakteristika aufweist, die diesem Bereich zu einer besonderen Schutzwürdigkeit verhelfen. Zwar wird versucht, durch die Nähe zum FFH-Gebiet Oste eine Schutzbedürftigkeit zu konstruieren. Das ändert aber nichts daran, dass die WEA unzweifelhaft nicht im FFH-Gebiet Oste errichtet werden sollen. Eine Ausstrahlungswirkung des FFH-Gebiets über seine Grenzen hinaus gibt es nicht. Der Schutzzweck dieses FFH-Gebietes ist durch Windenergieanlagen per se nicht gefährdet. Geschützte Arten sind u.a. der Fischotter, der Kammmolch und der Rapfen. Die Fläche befindet sich demnach schlicht in einer nicht besonders schutzwürdigen Landschaft. Die behauptete Beeinträchtigung besteht daher nicht und kann der Geeignetheit der Fläche somit auch nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Im Übrigen können die geäußerten Bedenken zur vermeintlichen Beeinträchtigung von Blickbeziehungen unabhängig von der zitierten Rechtsprechung auch deshalb nicht nachvollzogen werden, weil sich beispielsweise das Huvenhoopsmoor 1.500 m westlich der Fläche befindet und damit etwaige Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zu vermeintlich exponierten Landschaftsbildelementen (Angaben hierzu lässt die Einzelfallprüfung völlig vermissen) von vornherein ausgeschlossen sind. Eine Beeinträchtigung von „Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung“ scheidet auch wegen der vorhandenen Vorbelastungen aus.</p>	
--	---	--

		<p>Damit liegt auch keine für die Landschaft in ihrem bisherigen Bestand neue und fremdartige technische Überformung vor, sondern allenfalls eine weitergehende Überformung in Anknüpfung an die bereits vorhandene.</p> <p>Selbst wenn entgegen der vorstehenden Ausführungen mit der Errichtung von WEA ein Eingriff in das Landschaftsbild und somit eine Beeinträchtigung desselben zu befürchten stünde, wäre eine solche aber nicht derart gravierend, dass dies im Rahmen der Abwägung zum Ausschluss der Potenzialfläche führen dürfte. Insbesondere wäre er auch nicht derart massiv, dass hierin eine gravierende Überformung der Landschaft gesehen werden könnte.</p> <p>Inwieweit eine vermeintlich „unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur“ abzuwenden sei, lässt sich weder der Bewertung noch den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken entnehmen. Insbesondere der bloße Bedenkenhinweis darauf, dass die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben sei und sich im Zentrum ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne) befinde, vermag selbst mit Blick auf einer technische Überformung eines Landschaftsteils keine Ungeeignetheit der Fläche zu begründen (vgl. oben). Zumal „Wald“ bei der Flächenauswahl bereits als weiches Tabukriterium und das Biotop (Düne) in der Bewertung im Rahmen des RROP-Entwurfs 2015 berücksichtigt wurden. Andere Gründe, warum die vereinzelt an Wald angrenzende Fläche und das Biotop zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der Natur führen sollen, sind der Einzelfallbetrachtung nicht zu entnehmen und liegen im Übrigen auch nicht vor.</p> <p>In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der planungsgruppe grün gmbh nebst Anlagen, die wir vollinhaltlich auch zum Gegenstand unseres Vortrags machen.</p>	
		<p>4. Kein substantieller Raum für Windenergie</p> <p>Der Windenergie wird mit dem vorliegenden RROP-Entwurf 2017 nicht substantiell Raum verschafft, insbesondere soweit mit 1,2 % ausgewiesenen Flächen für die Windenergie das im Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 empfohlenen Ziel von 2,58 % (vgl. S. 207 des Nds. MBl. Nr. 7/2016 und S. 35, 80 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) um über die Hälfte unterschritten wird. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Potenzialflächen, die im RROP als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ dargestellt werden könnten und müssten, fehlerhaft als „ungeeignet“ bewertet und gestrichen werden.</p>	<p>Zu 4.: Ab welchem Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p>

	<p>Die Darstellung der Fläche Nr. 12b als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ würde dazu beitragen, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen. Denn diese Fläche ist geeignet, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten. Die Vorbelastung mit vier WEA ist raumbedeutsam, so dass sich die Windenergie bereits in unmittelbarer Nähe zur Fläche Nr. 12b durchgesetzt hat. Mit der Wiederaufnahme der Potenzialfläche Nr. 12b und der daraus resultierenden Darstellung als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ könnte der Windenergie unter Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur substanziiell Raum geschaffen werden, ohne für diese Zielerreichung neuen nicht mit WEA vorgeprägten Raum – wie die Standorte Gyhum und Wittdorf/Lüdingen – an anderer Stelle schaffen zu müssen.</p> <p>Im Übrigen enthält der RROP-Entwurf 2017 divergierende Angaben hinsichtlich der Größe der jeweiligen Flächen (vgl. S. 41 – 79 mit S. 80 der Begründung des RROP-Entwurfs 2017 und S. 57 – 89), so dass sich schon hiernach nicht nachvollziehbar ermitteln lässt, wie viel Prozent der Gesamtfläche schlussendlich tatsächlich für Windenergie zur Verfügung stehen.</p> <p>Höchst vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien besteht, um der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen (vgl. 2. Leitsatz des Urteils des BVerwG vom 24.01.2008, - 4 CN 2.07 -). Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien „Wald“ und „Mindestfläche: 50 ha“ angezeigt sein. Denn nach der Begründung zum RROP-Entwurf 2017</p> <p>„soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.“ (S. 39 der Begründung RROP-Entwurf 2017)</p> <p>Dies scheint mit Blick auf nur 1,2 % vorgesehenen Flächen aber gerade nicht der Fall zu sein, so dass es sich nach der aktuellen Formulierung beim weichen Kriterium „Wald“ faktisch um ein hartes Kriterium handeln könnte. Denn dadurch wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen von vornherein ausgeschlossen. Aber erst durch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen kann der Windenergie nach entsprechender Einzelfallbewertung der ermittelten Potentialflächen substanziiell Raum verschafft werden. Gleiches wäre durch die Festlegung einer geringeren Mindestgröße als 50 ha möglich, weil so</p>	
--	---	--

		mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt und nach entsprechender Bewertung in der Einzelfallprüfung der Windenergie auch hierdurch substanziiell Raum verschafft werden kann.	
		<p>5. Hilfsweise Ausnahme im Einzelfall</p> <p>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich. Dies steht auch im Einklang mit § 6 ROG. Danach können von den Zielen der Raumordnung Ausnahmen (Abs. 1) festgelegt oder Abweichungen (Abs. 2) angeordnet werden. Schließlich ist insoweit auch zu beachten, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kein absolutes Zulassungshindernis darstellt. Zwar tritt die Ausschlusswirkung "in der Regel" ein, dennoch kommt in Ausnahmefällen auch eine Zulassung im sonstigen Außenbereich in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01 –, BVerwGE 117, 287-304, Rn. 48).</p> <p>Hinsichtlich der der „Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Ostniederung bei Granstedt“ ist die fehlerhafte Einzelfallprüfung zu korrigieren und die Fläche im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen, um so der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen.</p>	
		<p>Anlage: Stellungnahme planungsgruppe grün gmbh</p> <p>Stellungnahme zum Verzicht auf die Potenzialfläche 12b (Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt) im Entwurf des RROP 2017 (im Auftrag der ENERCON GmbH) vom 16.10.2017</p> <p>Entgegen dem Entwurf 2015 des RROP LK Rotenburg/ Wümme wurde im RROP-Entwurf 2017 die Potenzialfläche 12b „Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt“ als Vorranggebiet Wind nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht zum Entwurf des RROP 2017 erfolgte dazu folgende Begründung (siehe Seite 51 der Begründung des RROP-Entwurfs 2017):</p> <p>„Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde- Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).“</p> <p>Des Weiteren wird ausgeführt, dass sich die Fläche in 1.000 m Entfernung zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (Zwergschwan und Kranich) im Bereich Huvenhoopsmoor befindet.</p> <p>Im Gegensatz zu der oben wiedergegebenen Begründung, ist der Verzicht auf</p>	

		die Fläche 12b als Vorranggebiet Wind im RROP-Entwurf 2017 jedoch aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:	
		<p>1.) Leitfaden zum Nds. Windenergieerlass: Die Entfernung der Potenzialfläche 12b zum Huvenhoopsmoor als FFH-Gebiet sowie als Gastvogelgebiet entspricht den Prüfradien des Leitfadens bezüglich Zwergschwan und Kranich. Für beide Arten wird hier als Prüfradius 1 für Schlafplätze des Zwergschwans 1.000 m und für Rastplätze des Kranichs 1.200 m angegeben. Der Abstand der Potenzialfläche 12b zum FFH-Gebiet „Huvenhoopsmoor“ beträgt ca. 1.500 m. Der Abstand zum NSG „Huvenhoopsmoor“ beträgt etwas mehr als 1.000 m. Hier ergeben sich keine entgegenstehenden Belange.</p>	
		<p>2.) Des Weiteren wird bemängelt, dass durch den geplanten Windpark die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Hier stellt sich die Frage, um welche Blickbeziehungen es sich da handeln soll? Um Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung wohin oder wozu? Das Huvenhoopsmoor und die Oste sind als FFH-Gebiet, das Huvenhoopsmoor zusätzlich als Naturschutzgebiet (NSG), ausgewiesen worden. Vorrangig geht es hier um den Schutz bestimmter Arten und Lebensräume und nicht um den Schutz des Landschaftsbildes im Umfeld der Schutzgebiete. Darf man vom Huvenhoopsmoor keine WEA sehen? Woraus leitet sich dies ab? Aus den Schutzbestimmungen der FFH-Gebiete bzw. des NSG leitet sich dies nicht ab. Aus dem Huvenhoopsmoor sind bereits die vorhandenen WEA zu sehen. Siehe hierzu auch folgende Fotos, welche im Mai 2016 vom Huvenhoopsmoor, von zwei Aussichtspunkten (siehe Abb. 1) in Richtung Potenzialfläche 12 b (nach Osten) aufgenommen wurden:</p>	



Abbildung 1: Fotostandorte (Aussichtspunkte)



Abbildung 2: Aufnahme vom Aussichtspunkt Nord (mit Teleobjektiv)



Abbildung 3: Aufnahme vom Aussichtspunkt Nord (ohne Teleobjektiv)

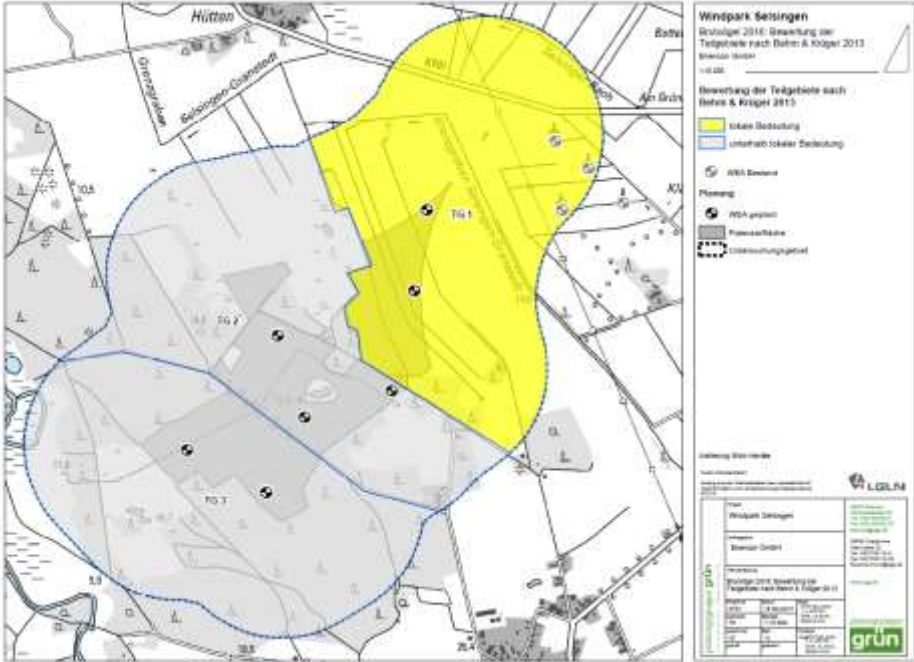


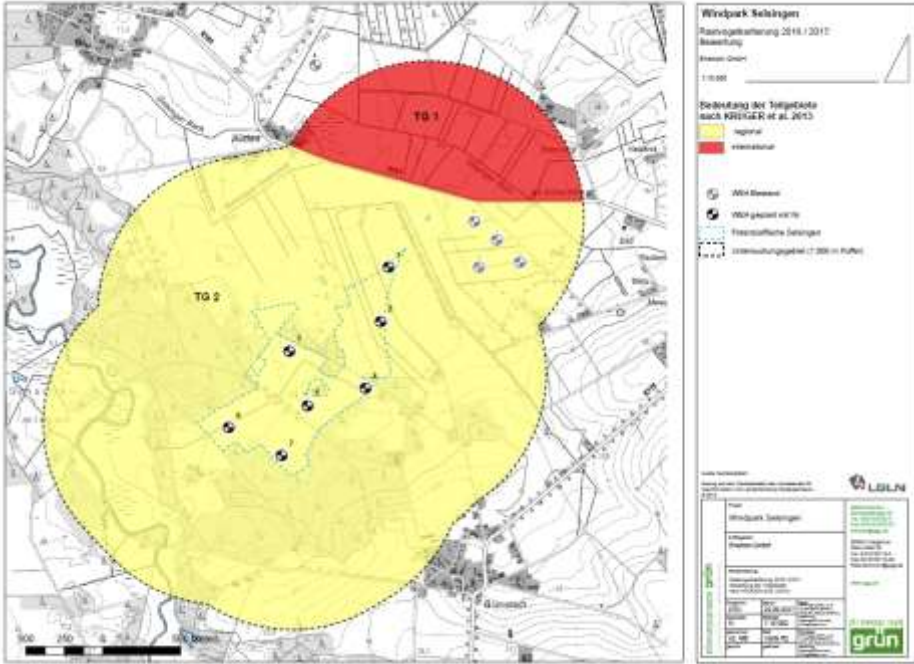
Abbildung 4: Aufnahme vom Aussichtspunkt Süd (mit Teleobjektiv)

3.)
 In der Begründung des Entwurfs des RROP 2017 wird auf Seite 40 ausgeführt, dass Flächen in der Nähe zu Hochspannungsleitungen zu einer Bündelung von infrastrukturellen Belastungen und damit zu einer höheren Akzeptanz führen können und somit eine sinnvolle Option für Windenergiestandorte sind. Zwischen der Potenzialfläche 12b und den vorhandenen vier WEA verläuft eine 110-kV-Hochspannungsleitung. Die Hochspannungsleitung ist ebenso als Vorbelastung zu werten, wie die vorhandenen WEA. Ein vorbelasteter Standort ist in der Abwägung unbelasteten Flächen vorzuziehen.

4.)
 Das Argument, dass die Potenzialfläche fast vollständig von Waldflächen umgeben ist, und deshalb nicht für die Windenergienutzung geeignet ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Waldflächen führen eher zu einer Sichtverschattung von WEA und somit zu einer Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
 Waldflächen wurden im Zuge der Flächenermittlung im RROP als „weiches Tabukriterium“ berücksichtigt. Sie wurden aber mit keinem Schutzabstand belegt. D.h. aus Sicht der Regionalplanung sind Vorranggebiete Wind im Anschluss an Waldflächen möglich.
 Inwieweit nun diese Waldflächen in der Abwägung ein entgegenstehender

		<p>Belang sein sollen, ist nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei denen der Potenzialfläche umliegenden Wäldern um recht junge sowie dichte Bestände von Misch-bzw. Nadelwäldern handelt. Es ist ein hoher Nadelwaldanteil (Kiefern und Fichten bzw. Douglasien) gegeben. Vor diesem Hintergrund sind die Waldflächen nicht schützenswert und auch bezüglich des Habitats für Greifvögel und Fledermäuse suboptimal.</p> <p>Des Weiteren führen die Waldflächen um die Potenzialfläche 12b dazu, dass dieser Bereich für Rastvögel nicht attraktiv ist. Wie die Erfassungen aus 2016/2017 im Auftrag der ENERCON GmbH (s.u.) zeigen, wird die Potenzialfläche 12b nicht von größeren Rasttrupps genutzt.</p>	
		<p>5.) Wie im Umweltbericht zum Entwurf des RROP 2017 auf Seite 14 erläutert wird, lagen zur Beurteilung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Fauna Ergebnisse einer Brut- und Gastvogelübersichtskartierungen nicht für alle Gebiete vor. Hier stellt sich die Frage, inwieweit eine Abwägung der Flächen bezüglich der Belange Brut- und Gastvögel untereinander möglich ist, wenn nicht für alle Flächen dieselbe Abwägungsgrundlage vorliegt.</p>	
		<p>6.) Des Weiteren wird als gegenstehender Belang das Stillgewässer (Düne) als geschütztes Biotop inmitten der Potenzialfläche 12b angeführt. Im Entwurf 2015 des RROP wurde der Bereich der Düne in der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgespart. Die Beanspruchung der Düne als WEA-Standort bzw. durch Erschließungsflächen kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung von WEA im Umfeld kann keine Beeinträchtigung der Düne prognostiziert werden.</p>	
		<p>7.) Für die Potenzialfläche 12b wurden in 2016/2017 Erfassungen von Brut- und Rastvögeln im Auftrag der ENERCON GmbH durchgeführt. Ergebnis der Brutvogelerfassung 2016 war, dass lediglich 35% des Untersuchungsgebietes Brutvögel einen Brutvogellebensraum (BEHM & KRÜGER 2013) von „lokaler Bedeutung“ darstellen. Die restlichen 65 % erreichen keine Bedeutung nach BEHM & KRÜGER 2013. Siehe hierzu auch beiliegende Karte 1c. Ergebnis der Rastvogelerfassung 2016/2017 war, dass das Teilgebiet 2 des Untersuchungsgebietes (1.000 m-Radius um Potenzialfläche), welches durch Waldflächen stark strukturiert ist und in welchem die Potenzialfläche 12b liegt, nach KRÜGER et al. 2013 lediglich eine regionale Bedeutung hat.</p>	

		<p>Das Teilgebiet 1, welches durch Freiflächen gekennzeichnet ist, erreicht nach KRÜGER et al. 2013 eine internationale Bedeutung. Siehe hierzu auch beiliegende Karte R2. Der Abstand der geplanten WEA zum wertvolleren Teilgebiet beträgt mind. 550 m.</p>																			
		<p>8.) Lt. Umweltbericht zum RROP-Entwurf 2017 flossen z.B. beim Standort Alfstedt/ Ebersdorf (siehe Seite 57 des Umweltberichts) avifaunistische Erfassungen aus 2015, welche im Auftrag eines Investors durchgeführt wurden, in die Bewertung des Standortes ein. Trotz der hohen Bedeutung als Nahrungsgebiet für einige Rastvögel wird diese Fläche der Potenzialfläche 12b in der Abwägung vorgezogen.</p>																			
		 <p>Windpark Seisingen Bräutigam 2016: Bewertung der Teilgebiete nach Behr & Köpfer 2013 Stand: 10.08.2016</p> <p>Bewertung der Teilgebiete nach Behr & Köpfer 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> gelb: lokale Bedeutung blau: unterhalb lokaler Bedeutung <p>Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> WEA Standort WEA geplant Flussverläufe Übersichtungsgebiet <p>Abwägung: Grün</p> <table border="1"> <tr> <td>Projektname</td> <td>Windpark Seisingen</td> </tr> <tr> <td>Standort</td> <td>Seisingen</td> </tr> <tr> <td>Planungsgebiet</td> <td>Seisingen</td> </tr> <tr> <td>Projektziele</td> <td>Windenergieerzeugung</td> </tr> <tr> <td>Umfang</td> <td>12 WEA</td> </tr> <tr> <td>Planungszeitraum</td> <td>2016</td> </tr> <tr> <td>Planungsphase</td> <td>Planung</td> </tr> <tr> <td>Planungsstatus</td> <td>in Bearbeitung</td> </tr> <tr> <td>Planungsverantwortlicher</td> <td>grün</td> </tr> </table>	Projektname	Windpark Seisingen	Standort	Seisingen	Planungsgebiet	Seisingen	Projektziele	Windenergieerzeugung	Umfang	12 WEA	Planungszeitraum	2016	Planungsphase	Planung	Planungsstatus	in Bearbeitung	Planungsverantwortlicher	grün	
Projektname	Windpark Seisingen																				
Standort	Seisingen																				
Planungsgebiet	Seisingen																				
Projektziele	Windenergieerzeugung																				
Umfang	12 WEA																				
Planungszeitraum	2016																				
Planungsphase	Planung																				
Planungsstatus	in Bearbeitung																				
Planungsverantwortlicher	grün																				

			
	<p>Fünf Grundstückseigentümer Granstedt-Selsingen</p>		
		<p>Hiermit nehme ich zu dem aktuellen Entwurf des neuen Raumordnungsprogramms 2017, Stand 14. 08.2017, im Folgenden abgekürzt als "RROP-Entwurf 2017" im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:</p> <p>Ich bin Eigentümer von Flächen in dem geplanten Windpark Granstedt-Selsingen und habe daher ein besonderes Interesse an der Darstellung der hierfür erforderlichen Fläche als "Vorranggebiet Windenergienutzung" im RROP. Nachdem im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialfläche 12b ermittelt und als "geeignet" bewertet wurde, wird sie nun im RROP-Entwurf 2017 als "nicht geeignet" bewertet und soll demnach nicht als "Vorranggebiet Windenergienutzung" dargestellt werden. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar und dürfte abwägungsfehlerhaft sein. Der Standort ist bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandort darzustellen. Hierbei ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) entsprechend zu</p>	<p>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der ITEC International GmbH.</p>

		<p>berücksichtigen. Bei der "Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt" handelt es sich um einen Standort mit einer Größe von 70 ha (vgl. S. 51 der Begründung zum RROP Entwurf 2017). Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung der Fläche als Potenzialfläche nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als "Vorranggebiet Windenergienutzung" ist fehlerhaft und infolgedessen wird der Windenergie auch nicht substantiell Raum verschafft (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017).</p> <p>Eine Ausschlusswirkung für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden. Daher ist die Potenzialfläche Nr. 12b einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als "geeignet" zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen.</p> <p>Auf S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden unter "Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" zunächst die Lage der Fläche beschrieben (Abs. 1) und sodann die im Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2015 geäußerten Bedenken wiedergegeben. Auf S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden keine Vorbelastungen aufgeführt, obwohl ausweislich des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2015 (im RROP-Entwurf 2017 gestrichen) für die Fläche Granstedt die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantes Vorhabengebiet ausdrücklich als Vorbelastungen genannt sind (vgl. S. 64 des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2017). Dies hätte bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden müssen, wobei den vorbelasteten Flächen gegenüber nicht vorbelasteten Flächen der Vorzug zu geben ist. Dies sollte im konkreten Fall insbesondere auch im Hinblick auf die damit vorhandene Infrastruktur zum Anschluss und zum Betrieb weiterer WEA in unmittelbarer Nähe zur 110 kV Hochspannungsleitung und zum vorhandenen Umspannwerk gelten. Zudem ist in Flächen mit einer WEA-Vorbelastung davon auszugehen, dass bei der Avifauna eine Art Gewöhnungseffekt eingetreten ist, während bei nicht vorbelasteten Flächen eine völlig neue technische Überformung der Fläche zu Schutzguteingriffen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen kann.</p> <p>Die "Bewertung" der Potenzialfläche Nr. 12b bezieht sich mit Blick auf den "Besonderer) Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" und die vorhandenen "Vorbelastungen" nicht auf die relevanten Kriterien, d.h. weder auf die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015</p>	
--	--	--	--

	<p>geäußerten Bedenken noch auf die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet. Vielmehr erschöpft sich die Bewertung völlig pauschal in der Zustimmung der "naturschutzfachlichen Einwendungen (...), insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde" und zieht daraus den ebenso pauschalen und völlig subjektiven Schluss, dass auf die Ausweisung des Vorranggebietes verzichtet werden solle, "Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden" (S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf2017).</p> <p>Ausweislich des Teils ". Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" wurden aber überhaupt keine Bedenken zu einer sog. technischen Überformung geäußert, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Vielmehr wurde lediglich gebeten, "auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne). " (S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Weder die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken noch die vermeintlich hierauf bezogene ergänzte Bewertung in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 rechtfertigen die Aussonderung der Potenzialfläche Nr. 12b.</p> <p>Eine technische Überformung der Landschaft durch die Errichtung von WEA kann im konkreten Fall wegen der vorhandenen Vorbelastungen in einer Entfernung von wenigen hundert Metern nicht zur begründeten Bewertung der Potenzialfläche Nr. 12b als "ungeeignet" führen. Denn ein solcher Grund fehlt und eine entsprechende Begründung erscheint regelmäßig ausgeschlossen und unmöglich, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits mindestens eine WEA errichtet worden ist. Exakt dies ist vorliegend der Fall, so dass es infolge des bereits nachhaltig veränderten Landschaftsbildes an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegenstehen könnte. Hinzu kommt, dass die Ausführungen in der "Bewertung" zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft insbesondere wegen einer vermeintlichen kompletten technischen Überformung eines markanten Landschaftsausschnitts in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Öste als eine angebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch neben der Sache liegen, insbesondere weil kein schwerwiegender Eingriff in das nicht besonders schutzwürdige Landschaftsbild vorliegt. Hieran ändert auch die Nähe zum FFH-Gebiet nichts. Im Übrigen können die geäußerten Bedenken zur</p>	
--	---	--

	<p>vermeintlichen Beeinträchtigung von Blickbeziehungen auch wegen der Lage der Potenzialfläche Nr. 12b nicht nachvollzogen werden, denn das Huvenhoopsmoor 1.500 m befindet sich westlich der Fläche. Im Übrigen scheidet eine Beeinträchtigung von "Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung" auch wegen der vorhandenen Vorbelastungen aus. Damit liegt auch keine für die Landschaft in ihrem bisherigen Bestand neue und fremdartige technische Überformung vor. Jedenfalls würde "die Errichtung von Windenergieanlagen keinen derart gravierenden Eingriff bedeuten, dass dies im Rahmen der Abwägung zum Ausschluss der Potenzialfläche führen dürfte.</p> <p>Darüber hinaus lässt sich weder der Bewertung noch den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken entnehmen, inwieweit eine vermeintlich "unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur" abzuwenden sei. Insbesondere der bloße Bedenkenhinweis darauf, dass die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben sei und sich im Zentrum ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne) befinde, vermag selbst mit Blick auf einer technische Überformung eines Landschaftsteils keine Ungeeignetheit der Fläche zu begründen (vgl. oben). Zumal "Wald" bei der Flächenauswahl bereits als weiches Tabukriterium und das Biotop (Düne) in der Bewertung im Rahmen des RROP-Entwurfs 2015 berücksichtigt wurden. Andere Gründe, warum die vereinzelt an Wald angrenzende Fläche und das Biotop zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der Natur führen sollen, sind der Einzelfallbetrachtung nicht zu entnehmen und liegen im Übrigen auch nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus würde der Windenergie mit dem vorliegenden Entwurf nicht substantiell Raum verschafft werden. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn enthaltene Potenzialflächen, die im RROP schlussendlich als Vorranggebiete Windenergie dargestellt werden sollen, wegfallen würden. Dem kann insbesondere damit begegnet werden, dass die Potenzialfläche Nr. 12b nach der vorzunehmenden Neubewertung als "Vorranggebiet Windenergienutzung" in das RROP aufgenommen wird. Die Vorbelastung mit vier WEA ist raumbedeutsam, so dass sich die Windenergie bereits in unmittelbarer Nähe zur Fläche Nr. 12b durchgesetzt hat und die bereits vorhandenen Infrastruktur genutzt werden kann, ohne für die Zielerreichung neuen nicht mit WEA vorgeprägten Raum - wie die Standorte Gyhum und Wittdorf/Lüdingen - an anderer Stelle schaffen zu müssen.</p> <p>Im Übrigen enthält der RROP-Entwurf 2017 divergierende Angaben hinsichtlich der Größe der jeweiligen Flächen (vgl. S. 41 - 79 mit S. 80 der Begründung des RROP Entwurfs 2017 und S. 57 - 89), so dass sich schon hiernach nicht nachvollziehbar ermitteln lässt, wie viel Prozent der Gesamtfläche schlussendlich tatsächlich für Windenergie zur Verfügung stehen.</p>	
--	--	--

		<p>Außerdem besteht eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien "Wald" und "Mindestfläche: 50 ha" angezeigt sein. Denn mit der Formulierung zum weichen Tabukriterium "Wald" (vgl. S. 39 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) könnte es sich hierbei faktisch um ein hartes Kriterium handeln. Zudem würde eine Verringerung der Mindestgröße eine umfangreichere Flächenermittlung ermöglichen.</p> <p>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich.</p>	
		Potenzialfläche Nr. 14-16 (Anderlingen, Brauel/Sassenholz, Bohnster Hoop)	
	Ing. Büro Dr. Lüth GmbH		
		<p>Gerne beteiligen wir uns auch in dieser 2. Runde mit einer Stellungnahme um durch Anpassungen des jetzigen Entwurfs die Rechtssicherheit des RROP zu erhöhen.</p> <p>Wie auch bereits in der ersten Fassung sind auch in der jetzigen Fassung diverse Abwägungsfehler enthalten, so dass die Rechtssicherheit aus unserer Sicht derzeit nicht gegeben wäre.</p> <p>Im Folgenden werden wir, wie auch bereits in der ersten Beteiligungsrunde, auf die Potenzialfläche Nr. 14 „Bereich östlich von Anderlingen“ eingehen.</p> <p>Der Potenzialfläche stehen keine harten und weichen Tabukriterien entgegen. Der Potenzialfläche wird jedoch in der Bewertung der Regionalplanung ein „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ beigemessen.</p> <p>Die Erfassungsbögen, anhand derer die für „den Naturschutz wertvollen Bereiche“ nachvollziehbar dargestellt sind und die gemäß Landschaftsrahmenplan auf Daten des NLWKN beruhen, sind der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich. Eine direkte Nachfrage bei der für Datenbewertung und -herausgabe zuständigen Sachbearbeiterin beim NLWKN blieb darüber hinaus unbeantwortet.</p> <p>Begründet wird die Einstufung „hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ im Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), wonach ein Teil des Gebiets (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach zwischen Sassenholz und Viehbrock) die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden.</p> <p>Pauschal wird dies für die gesamte Region und die komplette Potenzialfläche angenommen. Bereits in der ersten Beteiligungsrunde haben wir einen Vorschlag</p>	<p>Dem Vorschlag zur „differenzierten Betrachtung des Gebiets und zur Neuabgrenzung“ wird nicht gefolgt. In der Begründung des RROP-Entwurfs 2017 ist herausgearbeitet worden, dass die Potenzialfläche Nr. 14 wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der avifaunistischen Bedeutung insgesamt nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden soll. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen, denn gemeinsam mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlerstedt-Ottendorf im Landkreis Stade entsteht eine Umfassung der Ortslage von deutlich mehr als 120°.</p>

		<p>zur differenzierten Betrachtung des Gebiets und zur Neuabgrenzung und Reduzierung gemacht. Dieser wurde bislang ignoriert.</p> <p>Im Folgenden gehen wir von dem verkleinerten Zuschnitt aus unserer letzten Stellungnahme aus. Der Schutzzweck für dieses Gebiet, Kategorie B, des Landschaftsrahmenplans „Sicherung und Entwicklung eines noch überwiegend naturnahen Geestbach- oder Heidebachtals, das durch Grünland und Baumbestand, auch kleinen Wäldern und/oder Wallheckenresten geprägt und strukturiert wird“ ist in dieser ausgeräumten Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht erreichbar. Insofern ist dieses Ziel unrealistisch.</p> <p>Auch die Umsetzung der angedachten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, u.a. Entwicklung/Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer oder Gewässerabschnitte mit Gewässerrandstreifen, Entwicklung von Feuchtgrünland, Umwandlung von Acker in (extensiv) genutztes Grünland ist sehr fragwürdig. In dem Gebiet wird intensive Landwirtschaft betrieben, vor allem Ackerbau. Es wird dort, insbesondere nördlich der Twiste und des Fallohbachs, überwiegend Mais angebaut. Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort werden im Landschaftsrahmenplan nicht korrekt wiedergegeben und diese Fehler sind im aktuellen Entwurf des RROP übernommen worden. Pauschal wird hier im Landschaftsrahmenplan davon ausgegangen, dass die Niederung der Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach naturnah erhalten sind. Diese Einschätzung wurde offensichtlich ohne weitere Überprüfung ins RROP übernommen. Dies ist jedoch nicht der Fall und der Unterhaltungsverband Obere Oste hat dementsprechend bereits mehrfach und jährlich wiederkehrend die 2-fache Bedarfsräumung festgelegt um überhaupt erst eine reibungslose Vorflut zu gewährleisten.</p> <p>Wiederholt sind hier Maßnahmen ergriffen worden, um die Probleme zu beheben. Die Einstufung gemäß Landschaftsrahmenplan als „erheblich verändertes Gewässer“ ist insofern korrekt.</p> <p>Drei an das Gebiet angrenzende Moorflächen (Laut www.umweltkarten-niedersachsen.de: Moore im Aue-Tal (Hammoor) Nr. 655, Hochmoor im Twiste-Tal bei Grafel Nr. 651, Hochmoor bei Viehbrock Nr. 650) sind als „degeneriert und stark verändertes Hochmoor“ eingestuft.</p> <p>Von einem „naturnahen Zustand“ und somit den Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kann hier nicht die Rede sein.</p> <p>Als weiterer Aspekt für den „besonderen Abwägungsbedarfs aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ des Gebiets wird die Einstufung als „landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum“ angeführt.</p> <p>Den Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz entsprechend, wird dieser Bereich als „wertvoller Bereich für</p>	
--	--	--	--

		<p>Brutvögel“ eingestuft und bildet somit die Grundlage der Einstufung in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Für 2006 wird dem Gebiet gemäß Bewertungsbogen des NLWKN ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs bescheinigt. Betrachtet man die Gegebenheiten vor Ort in aktueller Zeit, so kann sicher ausgeschlossen werden, dass die Bedingungen den Ansprüchen eines Schwarzstorchs entsprechen könnten. Diese Bewertung liegt mehr als 10 Jahre zurück und ist nicht mehr als aktuell einzustufen.</p> <p>Für 2010 (ergänzt 2013) erfolgte seitens des NLWKN keine Bewertung des Gebiets, sondern es erfolgte die Einstufung als „Status offen“. Dies bedeutet, dass keine oder nicht ausreichend Brutvogel-Bestandszahlen vorliegen um eine Bewertung vorzunehmen.</p> <p>Mit dieser pauschalen Beurteilung widerspricht das RROP seinem eigenen Anspruch „eine die örtlichen Gegebenheiten würdigende Bewertung des Einzelfalls“ durchzuführen.</p> <p>Auch ist hierbei zwischen dem Vorkommen windkraftsensibler Arten und weniger kollisionsgefährdeter Arten zu unterscheiden.</p> <p>Die Wiesenweihe zeichnet sich durch sehr niedrige Nahrungsflüge aus und ist daher, abgesehen von einem engen Bereich um den Brutplatz, nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Großvogelarten zu zählen.</p> <p>Eigene, bei einem Fachgutachter 2015 in Auftrag gegebene, ornithologische Untersuchungen, konnten keine Wiesenweihen-Brutpaare im direkten Umfeld des geplanten Windparks ermitteln. Die geplanten Windenergieanlagenstandorte befanden sich alle außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs der Art von 1.000 m. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung sind die Gegebenheiten vor Ort weder als Nist- noch als Nahrungshabitat für die Wiesenweihe geeignet.</p> <p>Die Betrachtungen im Landschaftsrahmenplan sind sehr großflächig vorgenommen worden, aber nicht ortsscharf. Dies führt dazu, dass Aspekte direkt vor Ort unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Das RROP im jetzigen Entwurf kopiert diese ungenauen und falschen Einschätzungen und Bewertungen ohne weitere Überprüfung.</p> <p>Dass im RROP beschriebene und angeblich unmittelbar angrenzend im Bereich des Großen Moores befindliche „Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung“ (Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe) liegt in rund 2 km Entfernung. Hier von „unmittelbar angrenzend“ zu sprechen, ist schlichtweg falsch.</p> <p>Der eingehaltene Abstand ist somit viermal so hoch wie der im RROP festgesetzte und zu Naturschutzgebieten einzuhaltenden Abstand von 500 m. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich in rund 1.800 m, das nächste Naturschutzgebiet in 3.500 m und das nächste Landschaftsschutzgebiet in 3.300 m (Abbildung 1).</p>	
--	--	---	--

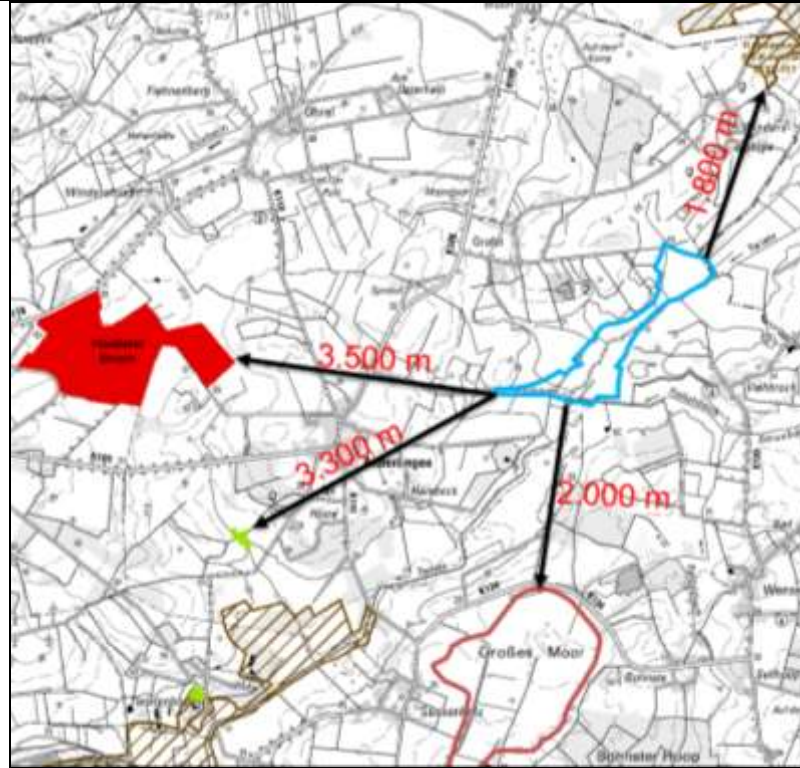


Abbildung 1 Abstände der veränderten Potenzialfläche Nr. 14 zu Schutzgebieten der Umgebung.
 (Quelle: ergänzt nach www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Im Rahmen der Bewertung der Fläche im RROP wird zusätzlich zu dem „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ der Aspekt der „Umzingelung des Ortes Viehbrock“ angeführt. Der „Ort“ Viehbrock besteht aus mehreren Einzelhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich. Es handelt sich allenfalls um eine Splittersiedlung.

Die Kriterien, die zu der Einstufung einer „Umzingelung“ führen, werden im RROP gar nicht erst aufgeführt und sind somit für den Leser nicht nachvollziehbar. Eine einheitliche Definition fehlt komplett. Daher kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Kriterium „Umzingelung“ ohne

festgelegte Definition einheitlich im gesamten Kreisgebiet angewandt worden ist. Es handelt sich hierbei um einen Verfahrensfehler. Die Kriterien, die für oder gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als „geeignet“ oder „nicht geeignet“ angewandt werden, müssen einheitlich und nachvollziehbar im gesamten Kreisgebiet verwendet werden.

Das RROP versäumt auch hierbei den eigenen Ansprüchen nachzukommen, nämlich eine „die örtlichen Gegebenheiten würdigende Bewertung des Einzelfalls“ vorzunehmen. Dichter Baumbewuchs sowie vorhandene Wirtschaftsgebäude verhindern direkte Sichtbeziehungen auf große Teile des hier in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windparks und zum vorhandenen Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf. Diese Tatsachen werden jedoch im RROP ignoriert und aus dem Vorhandensein des Windparks „Ahlerstedt-Ottendorf“ wird pauschal auf eine Umzingelung von Viehbrock geschlossen.

Die Betrachtung der Ausdehnung des Windparks Ahlerstedt- Ottendorf und des in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windparks stellt sich ohne Berücksichtigung der verschatteten Sichtbeziehungen durch Wirtschaftsgebäude und Baumbestand wie folgt dar (Abbildung 2):



Abbildung 2 Ausdehnung Windpark Ahlerstedt-Ottendorf und Potenzialfläche Nr. 14 (Quelle: ergänzt nach TOP 50 Niedersachsen)


Im Folgenden soll nun eine Betrachtung und Bewertung der Situation vor Ort in Viehbrock erfolgen. Für jedes Haus ist dazu eine Einzelbetrachtung aufgeführt. Gebäude und Baumbewuchs in einem Abstand bis 20 m zum jeweiligen Haus

wurden als komplette Sichtverschattung gewertet. Hindernisse in Abständen zwischen 20 und 150 m wurden als teilweise Sichtverschattung gewertet, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Teile von Windenergieanlagen, insbesondere Flügelspitzen, zu erkennen sein werden. Alle dabei zu berücksichtigenden Häuser sind von 1-9 nummeriert (Abbildung 3).



Abbildung 3 bei der Betrachtung der „Umzingelung“ von Viehbrock zu berücksichtigende Häuser (Quelle: ergänzt nach google earth pro)

Die markierten Häuser „2“ und „4“ sind in einer Entfernung von < 20 m komplett von Bäumen umgeben bzw. durch die Ausrichtung der Wirtschaftsgebäude in Richtung des bestehenden Windparks Ahlerstedt-Ottendorf und zum in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windpark werden direkte Sichtbeziehungen

		<p>verhindert. Außerdem ist das Haus Nr. 4 gar nicht bewohnt. Die möglichen Sichtwinkel der Häuser 1, 3, 5 – 9 werden nun im Einzelnen dargestellt.</p>	
		<p>Haus Nr. 1: Der Windpark Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus durch die vorhandene Sichtverschattung überhaupt nicht zu sehen. Lediglich ein kleiner, nördlicher Teil der Potenzialfläche Nr. 14, ist von hier aus sichtbar (Abbildung 4). Das Haus ist unbewohnt.</p>  <p>Abbildung 4 Sichtbeziehungen Haus Nr. 1 in Viehbrock</p>	
		<p>Haus Nr. 3: Der Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus in Teilen sichtbar. Die Anordnung der Wirtschaftsgebäude nordwestlich des Wohnhauses verhindert aber eine direkte Sichtbeziehung auf die Potenzialfläche Nr. 14 komplett (Abbildung 5).</p>	

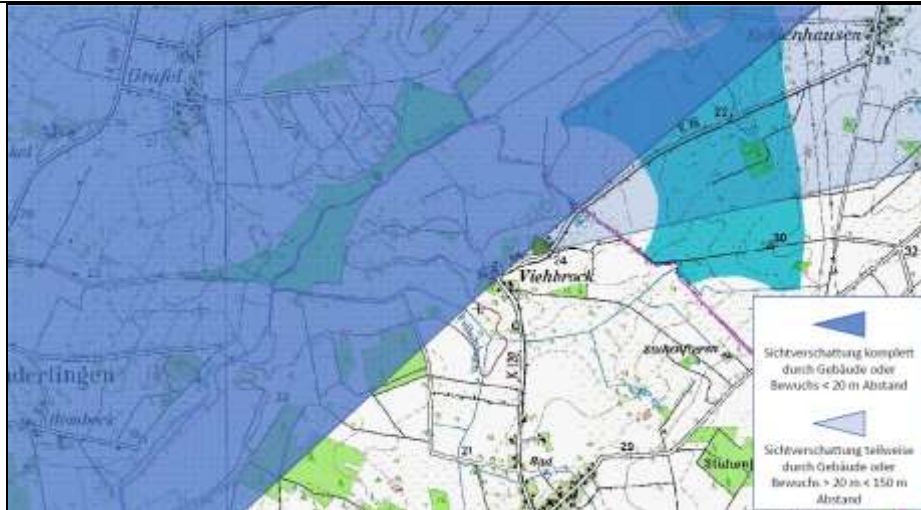


Abbildung 5 Sichtbeziehungen Haus Nr. 3 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 5: Zur Potenzialfläche Nr. 14 und auch beinahe zum kompletten Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf sind durch den vorhandenen Baumbewuchs und die Anordnung der Wirtschaftsgebäude Sichtbeziehung unterbunden (Abbildung 6).



Abbildung 6 Sichtbeziehungen Haus Nr. 5 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 6: Von diesem Haus aus ist in etwa die Hälfte des Windparks Ahlerstedt-Ottendorf sichtbar. Der Rest des Windparks und auch die komplette Potenzialfläche Nr. 14 sind nicht sichtbar (Abbildung 7).

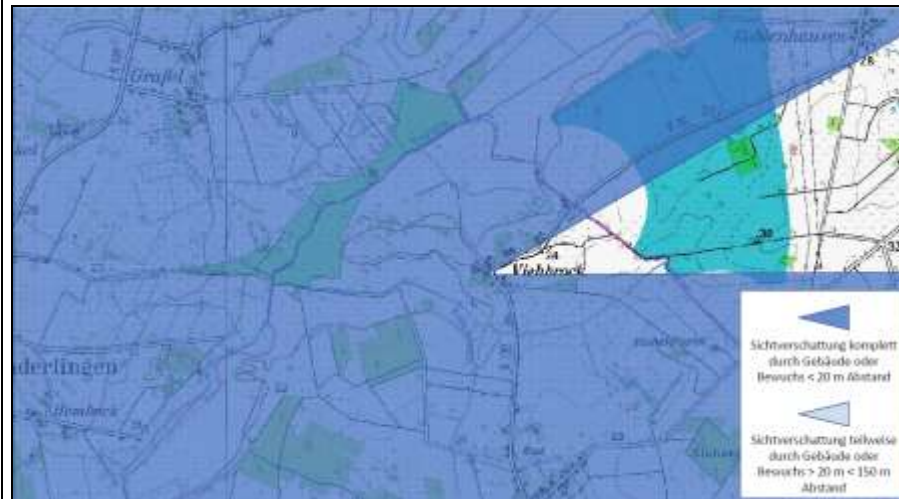


Abbildung 7 Sichtbeziehungen Haus Nr. 6 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach

TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 7: Die Bewohner dieses Hauses können weder den vorhandenen Windpark Ahlerstedt-Ottendorf noch den geplanten in der Potenzialfläche Nr. 14 sehen (Abbildung 8).



Abbildung 8 Sichtbeziehungen Haus Nr. 7 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 8: Der Windpark Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus teilweise sichtbar. Gleiches gilt für eine Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 14. Ein großer Teil nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Hauses ist jedoch sichtverschattet (Abbildung 9).



Abbildung 9 Sichtbeziehungen Haus Nr. 8 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 9: Der vorhandene Baumbestand und die Wirtschaftsgebäude verschatten von diesem Haus aus jegliche Sichtbeziehungen zur Potenzialfläche Nr. 14 sowie nahezu den kompletten Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (Abbildung 10)

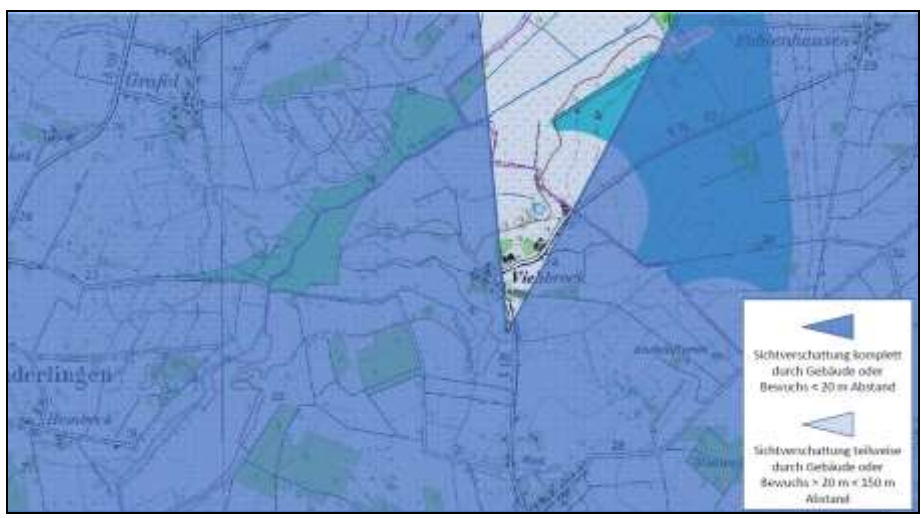


Abbildung 10 Sichtbeziehungen Haus Nr. 9 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

		<p>TOP50 Niedersachsen)</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur von dem unbewohnten Haus Nr. 1 und Haus Nr. 8 eine Sichtbeziehung zu einem Windpark in der Potenzialfläche Nr. 14 erfolgen kann. Von beiden Häusern aus ist keine freie Sicht auf das Gebiet möglich. In weiten Teilen werden von diesen Häusern aus die Windenergieanlagen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt sichtbar sein. Segmente mit freier Sicht auf den möglichen Windpark sind bei beiden Häusern nur in einem Sichtbereich kleiner 15° möglich. Die Gefahr, dass Bewohner des Ortsteils „Viehbrock“ einer Umzingelung ausgesetzt würden, muss objektiv als nicht gegeben festgestellt werden.</p> <p>Als logische Schlussfolgerung der dargelegten Zusammenhänge sowohl zum Kriterium „Umzingelung“, aber auch zur Bewertung der Potenzialfläche Nr. 14 durch die Regionalplanung „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ muss somit die Potenzialfläche Nr. 14 als „geeignet“ ausgewiesen werden, um dort die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p>	
	<p>Rechtsanwälte Berghaus – Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG</p>		
		<p>Zunächst zum Hintergrund des Erfordernisses einer Stellungnahme:</p> <p>Unsere Mandantin repräsentiert einen Zusammenschluss von rund 60 Grundstückseigentümern, die im Hinblick auf die damals bereits absehbare Überarbeitung des geltenden RROP 2005 schon seit 2011 daran gearbeitet haben, geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu identifizieren und zu sichern. Dabei handelt es sich um Flächen, die als Potenzialflächen (Nr. 14, 15 und 16) ermittelt wurden. Unsere Mandantin hat rund 90 % der Eigentümer aller drei Standorte durch den Abschluss von Nutzungsverträgen gebündelt und plant ihre Vorhaben als Bürgerwindparks mit Beteiligungsmöglichkeiten für Flächeneigentümer und weiteren Gemeindemitgliedern. Da unsere Mandantin ihren Sitz vor Ort hat, würden die Gewerbesteuerzahlungen zu 100 % vor Ort verbleiben und eine regionale Wertschöpfung mit sich bringen. Die Anwohner der Region stehen hinter der Umsetzung der Vorhaben unserer Mandantin, so dass insoweit auch im Nachgang zum RROP-Verfahren nicht mit Widerstand zu rechnen ist und nach der Erteilung der erforderlichen BImSchG-Genehmigungen der zeitnahen Errichtung der geplanten Windparks nichts entgegensteht.</p>	

		<p>Obwohl die von unserer Mandantin gefundenen Flächen bereits im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialflächen ermittelt wurden, wurden alle drei Flächen auch nach der bereits im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 abgegebenen Stellungnahme nun auch in dem RROP-Entwurf 2017 weiterhin als „nicht geeignet“ bewertet und demnach empfohlen, diese Flächen nicht als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP darzustellen.</p> <p>Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre nicht abwägungsfehlerfrei. Die Standorte sind bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandorte darzustellen.</p>	
		<p>1. LROP-VO</p> <p>Inzwischen ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 20 vom 06.10.2017, S. 377-407 - Land Niedersachsen) und somit im Entwurf-RROP 2017 entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
		<p>2. Fehlerhafter Normbezug</p> <p>Im Rahmen der unter Ziff. 4 des RROP-Entwurfs 2017 gelisteten „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ wird sich in Ziff. „4.2 Energie“ Abs. 1 S. 3 für den Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten auf § 7 Abs. 3 S. 3 ROG berufen. Der hergestellte Normbezug ist unzutreffend und vermag das gewünschte Ziel nicht zu stützen, denn § 7 enthält allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.</p>	<p>Zu 2.: Der Normbezug ist nicht falsch. Die Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten ist in § 7 Abs. 3 Satz 3 des aktuellen ROG geregelt.</p>
		<p>3. abwägungsfehlerhafte Einzelfallprüfung</p> <p>Bei den Potenzialflächen Nr. 14 – 16 handelt es sich um Standorte mit einer Größe von 248 ha (Nr. 14), 99 ha (Nr. 15) und 69 ha (Nr. 16), vgl. S. 53 ff. der Begründung zum RROP-Entwurf 2017. Harte und weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung dieser Flächen als Potenzialflächen nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ist fehlerhaft und führt in der Folge zur abwägungsfehlerhaften Aussonderung der zuvor ermittelten Flächen. Daher sind die Potenzialfläche Nrn. 14 - 16 jeweils einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als</p>	

		<p>Vorrangflächen im RROP darzustellen.</p> <p>Nach dem RROP-Entwurf 2017 wurden für die Ermittlung der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ in einem ersten Schritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt und in einem zweiten Schritt die verbleibenden Potentialflächen jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (vgl. S. 35 - 41 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Beikarte, Kartenentwurf), wobei die „Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt“ wurden und im Ergebnis dieser Abwägung der „Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden“ musste (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Dieses Vorgehen ist nach dem Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 und der obergerichtlichen Rechtsprechung in Niedersachsen dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall ist die Einzelfallprüfung aber abwägungsfehlerhaft erfolgt. Denn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. So liegt der Fall hier. Insbesondere stehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB der Geeignetheit der Potenzialflächen nicht entgegen. Infolge der fehlerhaften Aussonderung der Flächen wird der Windenergie auch nicht substanziell Raum verschafft. Eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden.</p>			
		<p>„Potenzialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen“</p> <p>Auf S. 53 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und die „Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)“ beschrieben. Hierauf basierend wird die Fläche als „nicht geeignet“ bewertet:</p> <table border="1" data-bbox="577 1141 1512 1353"> <tr> <td data-bbox="577 1141 806 1353">Bewertung</td> <td data-bbox="806 1141 1512 1353">Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe avifaunistischen Bedeutung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher nicht geeignet.</td> </tr> </table> <p>Die Berücksichtigung der vermeintlichen Prägung der Fläche durch LSG-würdige</p>	Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe avifaunistischen Bedeutung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher nicht geeignet .	<p>Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 14 wird nicht gefolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).</p>
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe avifaunistischen Bedeutung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher nicht geeignet .				

		<p>Bereiche ist – wie bereits mit der Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vorgetragen – abwägungsfehlerhaft, weil damit diesen Teilbereichen im Ergebnis dieselbe Wirkung beigemessen wird, wie ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (ohne Bauverbot). Letztere wurden als „weiches“ Tabukriterium bestimmt, weil es sich um Landschaftsteile handele, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig seien (vgl. S. 39 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Demgemäß können LSG-würdige Bereiche nur solche Landschaftsteile sein, die kein besonders schutzwürdiges Landschaftsbild mangels Hochwertigkeit und Erholungsfunktion darstellen. Anderenfalls hätte eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen können, was jedoch offensichtlich trotz der Stellungnahme unserer Mandantin zum RROP-Entwurf 2015 nach wie vor unterblieben ist. Soweit (weiterhin) die Darstellung der Fläche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ abgelehnt wird, weil diese mutmaßlich die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen, konterkarieren Sie Ihre eigenen Tabukriterien, handeln überdies widersprüchlich und abwägungsfehlerhaft.</p>	
		<p>Zu beachten ist im Rahmen der Abwägung auch, dass das Vorhaben unserer Mandantin nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führt:</p> <p><i>„Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist gegeben, wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als Belastung empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie Windkraftanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Diese Vorhaben sind zwar grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Bei dieser Einschätzung kann insbesondere auch die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter nicht außer Betracht bleiben. Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden.</i></p> <p>Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18. März 2003 - 4 B 7.03 -, BauR 2004, 295, und vom 15. Oktober 2001 - 4 B 69.01 -, BauR 2002, 1052; OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2007 - 8 A 2677/06 - a.a.O., m.w.N.“ (OVG NRW, Urteil vom 28. Februar 2008 – 10 A 1060/06 –, Rn. 70 f., juris)</p>	

		<p>Hinzu kommt, dass die in Streit stehende Landschaft auch keine besonderen landschaftlichen Charakteristika aufweist, die diesem Bereich zu einer besonderen Schutzwürdigkeit verhelfen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. März 2006 – 8 A 11309/05 –,juris).</p>	
		<p>Ebenso abwägungsfehlerhaft dürfte der völlig pauschale Austausch der Bewertungsbegründung sein, wonach die Potenzialfläche nun nicht mehr „aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe“, sondern „aufgrund der avifaunistischen Bedeutung“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden soll. Dies verwundert insbesondere mit Blick auf die Beschreibung zum „Besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Dieses Gebiet ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017). Südlich der Fläche befindet sich zudem unmittelbar angrenzend ein national bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).</p> </div> <p>Bereits mit Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf 2015 wurde mit Stellungnahme vom 31.05.2016 darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob und inwieweit ein solches Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe im Bereich des Großen Moores tatsächlich vorhanden sei. Nach Auskunft des vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, Denkmalstr. 5 in 27404 Meinstedt, findet sich dort keine Population der Wiesenweihe. Denn das Gebiet des Großen Moores ist wegen seines überwiegend dichten Waldbewuchses und in den umliegenden Bereichen infolge einer intensiven Bewirtschaftung (vorrangig mit Mais) für die Wiesenweihe weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat attraktiv ist. Die fehlerhafte Beschreibung zum „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ führte danach offensichtlich zu einer abwägungsfehlerhaften Bewertung der Potenzialfläche.</p>	
		<p>Hinzu kommt, dass die Fläche Nr. 14 völlig pauschal als ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum beschrieben wird. Das hier zu bewertende Gebiet umfasst insgesamt 248 ha und dürfte kaum vollständig einen landesweit bedeutsamen Großvogel-Lebensraum darstellen. Zudem bleibt völlig offen, für welche Großvogelarten dies überhaupt gelten soll. Auch danach ist die Bewertung abwägungsfehlerhaft. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass die Ergänzung der Gebietsbeschreibung lediglich dazu aufgenommen wurde, um die völlig pauschale und damit zu weitreichende Formulierung „avifaunistische</p>	

		<p>Bedeutung“ gegen das nicht vorhandene Argument der „Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe“ auszutauschen.</p> <p>Schließlich wird trotz der Ausführungen in der Stellungnahme vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 ohne nachvollziehbaren Grund auch im RROP-Entwurf 2017 in der Bewertung weiterhin davon ausgegangen, dass eine Berücksichtigung der Fläche „zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen“ würde. Dem ist wiederholt zu widersprechen. Mit dem von unserer Mandantin geplanten Windpark würden die Flächen nördlich und insbesondere südlich des Ortes Viehbrock frei von Windenergieanlagen bleiben. Zudem sorgt der in den Tabukriterien vorgesehene Mindestabstand von 1.000 Metern zu jeglicher Wohnbebauung für einen ausreichenden Schutz der Wohnbevölkerung. Soweit diese Kriterien zum Schutz der Wohnbevölkerung im Rahmen der Bewertung quasi indirekt erneut herangezogen werden, ist dieses abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 14 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet“ zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.</p>			
		<p>„Potenzialfläche Nr. 15 Bereich zwischen Brauel und Sassenholz“</p> <p>Auf S. 53 f. der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur“ sowie die „Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)“ beschrieben. Die Fläche wird schließlich ohne Berücksichtigung der in der Nähe befindlichen technischen Infrastruktur aus vermeintlich naturschutzfachlichen Gründen als „nicht geeignet“ bewertet:</p> <table border="1" data-bbox="568 1082 1301 1310"> <tr> <td data-bbox="568 1082 748 1310">Bewertung</td> <td data-bbox="748 1082 1301 1310">Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist. <i>Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.</i></td> </tr> </table> <p>Die Berücksichtigung der vermeintlichen Angrenzung der Fläche an ein NSG-würdigen Bereich – wie bereits mit der Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vorgetragen – ist abwägungsfehlerhaft. Anderenfalls würde diesem Bereich im</p>	Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist. <i>Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.</i>	<p>Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 15 wird nicht gefolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).</p>
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist. <i>Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.</i>				

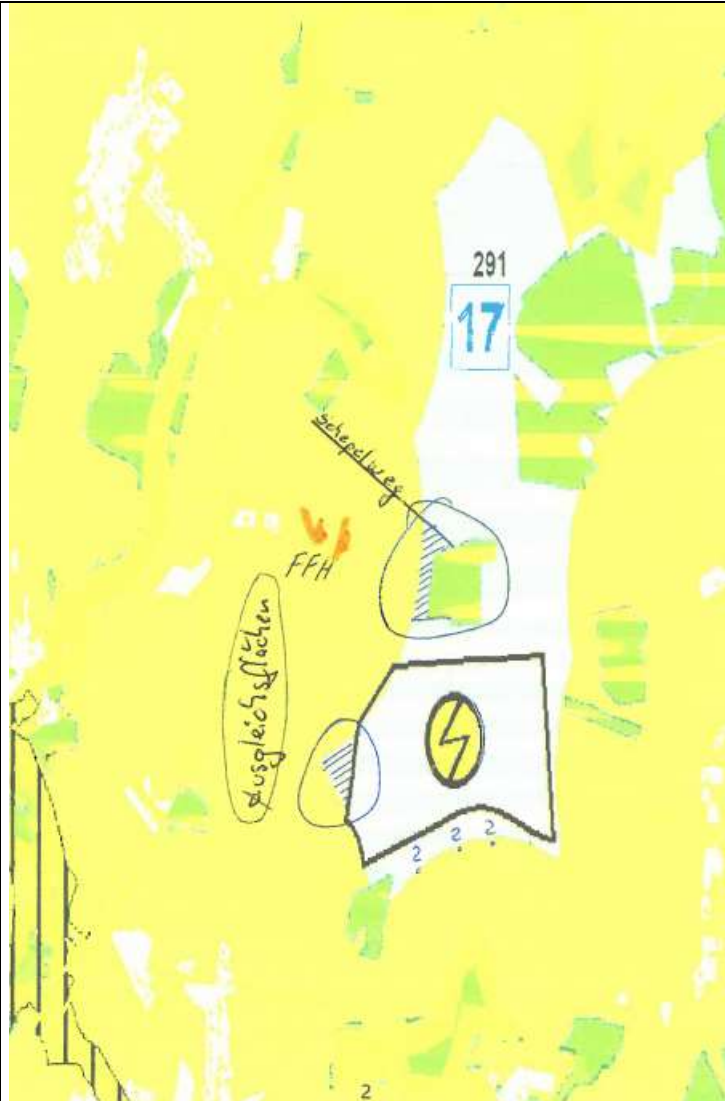
		<p>Ergebnis dieselbe Wirkung wie einem Naturschutzgebiet als „hartes“ Tabukriterium (vgl. S. 37 der Begründung des RROP-Entwurf 2017) zukommen. Ein solches liegt aber mangels entsprechender Ausweisung offensichtlich nicht vor. Damit kann auch nicht der als „weiches“ Tabukriterium mit 500 m festgelegte Schutzabstand zu Naturschutzgebieten zur Anwendung gelangen. Eine entsprechende Anwendung dieses Kriteriums auf einen vermeintlich „NSG-würdigen Bereich“ verbietet sich daher in der Einzelfallbewertung. Auch die unmittelbare Nähe der Fläche zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ vermag die Bewertung nicht zu stützen, da es keine Ausstrahlungswirkung des FFH-Gebiets über seine Grenzen hinaus gibt. Der Schutzzweck dieses FFH-Gebietes ist durch Windenergieanlagen per se nicht gefährdet. Geschützte Arten sind u.a. der Fischotter, der Kammmolch sowie diverse Fische und wirbellose Tiere. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes steht danach durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu befürchten.</p> <p>Soweit ein Drittel der Fläche in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Brutvögel insbesondere in Bezug auf die Wiesenweise liegen soll, wird auf die Ausführungen unserer Mandantin in der Stellungnahme vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen. Danach ist entsprechend der Auskunft des bereits benannten und vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, davon auszugehen, dass die Fläche aus avifaunistischer Sicht insgesamt für die Wiesenweihe kaum von Wert. Das Gebiet ist überwiegend von Monokultur mit Maisanbau geprägt, die seit wenigstens zehn Jahren durchgängig besteht. Getreide- und/oder Weideland finden sich kaum. Insbesondere die von der Wiesenweihe für die Brut präferierte Wintergerste befindet sich in diesem Bereich seit Jahrzehnten nicht mehr in der Fruchtfolge. Ungeachtet dessen verbliebe aber selbst im Falle einer nationalen Bedeutung der Fläche für Brutvögel zumindest eine Teilfläche für die Windenergie.</p> <p>Höchst vorsorglich wird schon jetzt für die vorzunehmende Neubewertung der Fläche hinsichtlich der ausgeklammerten Prüfung, „ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist“, vorgetragen, dass diese Aspekte im Rahmen der Einzelfallbewertung nicht zur Ungeeignetheit der Fläche führen würden. Soweit sich die Windparkplanung unserer Mandantin überhaupt auf Grundstücke des Schutzbereichs der Verteidigungsanlage Seedorf erstrecken sollte, stünde dem nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) jedenfalls kein generelles Bauverbot entgegen. Vielmehr bedürfen nach § 3 Abs. 1 SchBerG bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen, die über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt werden, lediglich einer Genehmigung (vgl. auch Öffentliche Bekanntmachung der Aufrechterhaltung einer</p>	
--	--	---	--

	<p>Schutzbereichsanordnung der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 07.09.2011). Dies sollte im Wege der Abwägung dergestalt berücksichtigt werden, dass eine konkrete Einzelfallprüfung dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben sollte. Darüber hinaus steht eine Beeinträchtigung des Sonderlandeplatzes Seedorf nicht zu befürchten, da dieser sich in ausreichendem Abstand zur Potenzialfläche innerhalb des als „hartes“ Tabukriterium festgelegten Militärischen Sperrgebiets befindet (vgl. S. 38 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 und Beikarte). Eine doppelte Berücksichtigung dieses Umstandes wäre daher abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 15 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet“ zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.</p>					
	<p>„Potenzialfläche Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop“</p> <p>Auf S. 54 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und die „Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)“ beschrieben und aus vermeintlich naturschutzfachlichen Gründen und wegen des Flächenzuschnitts als „nicht geeignet“ bewertet:</p> <div data-bbox="566 831 1317 885" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <table border="1"> <tr> <td style="width: 15%;">Bewertung</td> <td>Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum Brut-und</td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: center;">54</p> <hr style="border: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <div data-bbox="566 1026 1317 1050" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <table border="1"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: left;">Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Begründung</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="566 1086 1317 1217" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Nahrungshabitat der Wiesenvögel national bedeutsamen Brutvogelgebiet nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Die Fläche ist zudem wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop). Die Fläche ist daher nicht geeignet.</p> </div> <p>Diese Bewertung ist mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zunächst einmal steht die Bewertung im Widerspruch zu den Ausführungen zum „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“, wonach eine Überschneidung der Fläche im nördlichen Bereich mit dem vermeintlichen national bedeutsamen Brutvogelgebiets im Bereich des Großen Moores vorliegen soll, während in der Bewertung nur eine „Nähe“ hierzu angenommen wird. Zudem</p>	Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum Brut- und	Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf	Begründung	<p>Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 16 wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche am Bohnster Hoop sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte.</p>
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum Brut- und					
Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf	Begründung					

		<p>eröffnet die Streichung des „Brut- und Nahrungshabitats der Wiesenweihe“ die Frage, worauf sich die Annahme des Vorliegens eines „national bedeutsamen Brutvogelgebiets“ überhaupt ergeben soll. Der offensichtlich durch eine nicht nachvollziehbare Pauschalierung erfolgte Flächenausschluss zeugt von einer nicht abwägungsfehlerfreien Bewertung der Fläche. Aber selbst wenn im nördlichen Bereich eine Überschneidung mit einem national bedeutsamen Brutvogelgebiet vorliegen sollte, wäre die Fläche bei fehlerfreier Abwägung allenfalls um eben diesen Bereich zu reduzieren, sofern es sich bei den betreffenden Vogelarten überhaupt um für die Windenergie kritische Vogelarten handelt. Die bloße Nähe zu einem solchen Gebiet dürfte bei fehlerfreier Abwägung überhaupt nicht zum Ausschluss der Fläche führen; nicht einmal zum teilweisen Ausschluss.</p> <p>Soweit trotz der Stellungnahme unserer Mandantin vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 weiterhin der Zuschnitt der Fläche als "problematisch" bezeichnet wird, da "es sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop)" handle, ist die Einzelfallbewertung auch deswegen nach wie vor abwägungsfehlerhaft. Denn dieser Einwand ist unbeachtlich. Die Fläche erfüllt die als „weiches“ Tabukriterium festgelegte Mindestgröße von 50 Hektar, so dass die Größe der Fläche und damit einhergehend auch ihr Zuschnitt keiner weiteren Abwägung zugänglich sind. Ungeachtet dessen ist die Aussage in der Bewertung aber auch falsch, da die Fläche keinen „Gürtel um den Wald“ darstellt. Vielmehr grenzt die Fläche lediglich im Westen und Süden an den Wald. Zudem sind bei der Bebauung der Fläche nur geringe Abschattungseffekte zu erwarten.</p> <p>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 16 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet“ zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.</p>	
		<p>4. Kein substantieller Raum für Windenergie</p> <p>Der Windenergie wird mit dem vorliegenden RROP-Entwurf 2017 nicht substantiell Raum verschafft, insbesondere soweit mit 1,2 % ausgewiesenen Flächen für die Windenergie das im Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 empfohlenen Ziel von 2,58 % (vgl. S. 207 des Nds. MBl. Nr. 7/2016 und S. 35, 80 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) um über die Hälfte unterschritten wird. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Potenzialflächen, die im RROP als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ dargestellt werden könnten und müssten, fehlerhaft als „ungeeignet“ bewertet und gestrichen werden.</p>	<p>Zu 4.: Ab welchem Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei</p>

		<p>Die Darstellung der Flächen Nrn. 14 – 16 als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ würde dazu beitragen, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Denn diese Flächen sind geeignet, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.</p> <p>Höchst vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien besteht, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. 2. Leitsatz des Urteils des BVerwG vom 24.01.2008, - 4 CN 2.07 -). Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien „Wald“ und „Mindestfläche: 50 ha“ angezeigt sein. Denn nach der Begründung zum RROP-Entwurf 2017</p> <p>„soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.“ (S. 39 der Begründung RROP-Entwurf 2017)</p> <p>Dies scheint mit Blick auf nur 1,2 % vorgesehenen Flächen aber gerade nicht der Fall zu sein, so dass es sich nach der aktuellen Formulierung beim weichen Kriterium „Wald“ faktisch um ein hartes Kriterium handeln könnte. Denn dadurch wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen von vornherein ausgeschlossen. Aber erst durch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen kann der Windenergie nach entsprechender Einzelfallbewertung der ermittelten Potentialflächen substanziell Raum verschafft werden.</p> <p>Gleiches wäre durch die Festlegung einer geringeren Mindestgröße als 50 ha möglich, weil so mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt und nach entsprechender Bewertung in der Einzelfallprüfung der Windenergie auch hierdurch substanziell Raum verschafft werden kann. Dies wäre insbesondere für die Potenzialflächen Nrn. 14 – 16 von Relevanz, soweit nur Teilbereiche dieser Fläche als „geeignet“ bewertet werden würden und sodann als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP dargestellt werden könnten.</p>	<p>einbezogen.</p>
		<p>5. Hilfsweise Ausnahme im Einzelfall</p> <p>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich. Dies steht auch im Einklang mit § 6 ROG. Danach können von</p>	

		<p>den Zielen der Raumordnung Ausnahmen (Abs. 1) festgelegt oder Abweichungen (Abs. 2) angeordnet werden. Schließlich ist insoweit auch zu beachten, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kein absolutes Zulassungshindernis darstellt. Zwar tritt die Ausschlusswirkung "in der Regel" ein, dennoch kommt in Ausnahmefällen auch eine Zulassung im sonstigen Außenbereich in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01 –, BVerwGE 117, 287-304, Rn. 48).</p> <p>Hinsichtlich der Potenzialflächen Nrn. 14 – 16 sind die fehlerhaften Einzelfallprüfungen zu korrigieren und die Flächen im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP darzustellen, um so der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Sollten die berechtigten Einwände wiederholt nicht zum Anlass genommen werden, die von unserer Mandantin beplanten Flächen abwägungsfehlerfrei zu bewerten, wird im Falle der Ablehnung dieser Standorte eine Überprüfung des RROP im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens erfolgen.</p>	
		Potenzialfläche Nr. 17 – Weertzen/Langenfelde/Boitzen	
	R. und H. Peitzker		
		<p>Durch die erneute Überarbeitung der Entwurfsplanung ist die große, westlich gelegene Waldfläche mit dem ca. 70 m verbleibende Streifen westlich vom Wald bis nördlich zum Schepelweg der Fläche 17 neu aufgenommen worden und soll nach der uns vorliegenden Planung mit Windrädern bebaut werden. Ein derartiger Eingriff in die Natur kann nicht hingenommen werden und auch nicht richtig sein.</p> <p>Das Waldstück wäre ein gefangenes Grundstück im Windpark und hätte keinerlei Verbindung bzw. Anschluss zu den vorhandenen FFH- Gebieten und den neu geschaffenen Ausgleichsflächen in westlicher Richtung (siehe Anlage - Karte). Auch die angepasste Ausweisung in Form der Ausbuchtung - Dreieck m westlicher Richtung fällt hier darunter und spricht doch gegen den Beschluss der Gemeinde Heeslingen, keine weiteren Ausbuchtungen und Erweiterungen zuzulassen.</p> <p>Inwieweit auch die Erweiterung in südlicher Richtung Weertzen/ Hanrade mit der Osteniederung hierunter fällt, wäre sicherlich zu prüfen.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde nach erneuter Abwägung auf die Bestandsfläche des RROP 2005 reduziert wird. Grund ist die Lage des Vorranggebietes in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

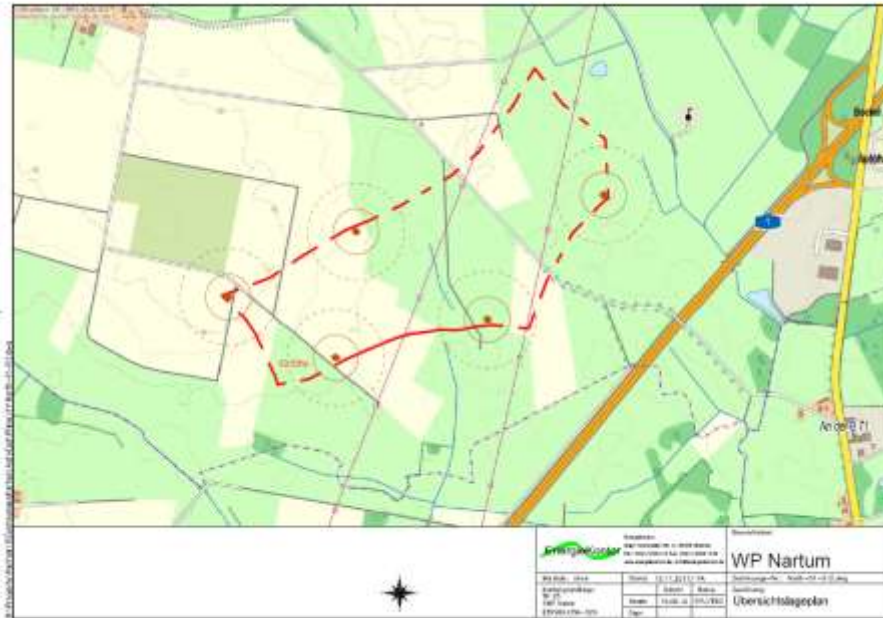


Potenzialfläche Nr. 22 - Wilstedt

Wpd onshore
GmbH & Co KG

		<p>Wir begrüßen die Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im Entwurf des RROP 2017 ausdrücklich.</p> <p>Positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie unserer Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 inhaltlich größtenteils gefolgt sind und die südliche Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im Entwurf des RROP 2017 korrekt zur Wohnbebauung abgegrenzt haben. Daher kann eine Ausweisung des erweiterten Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>Für die Erweiterung des Windparks Wilstedt in südliche Richtung spricht auch, dass nach den avifaunistischen Gutachten und dem Fledermausgutachten in unserem Auftrag (Meyer & Rahmel 2014 - 2017) keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, die eine Realisierung des Vorhabens gefährden könnten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Erweiterung eines bestehenden Windparks bei der Abwägung jedenfalls positiv zu bewerten, da das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist und eine Bündelung von Windenergieanlagen immer Priorität haben sollte.</p> <p>Fazit: Eine Ausweisung des erweiterten Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt gemäß der aktuellen Gebietsabgrenzung im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollte aus unserer Sicht erfolgen.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Potenzialfläche Nr. 23 - Vorwerk	
	BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn		
		<p>Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.</p> <p>Es kommt erschwerend hinzu, dass der Landkreis in seinem Entwurf von der Problematik einer seismischen Messtation „Vorwerk 1“ berichtet und dies als Ausschlusskriterium heranzieht. Es wird behauptet, dass diese Erdbebenmessstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen erheblich gestört werden kann. Dies ist jedoch lediglich eine Vermutung und kann nicht durch die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens begründet werden. Die Stellungnahme ist nicht geeignet, um solch eine These zu belegen.</p>	Der Sichtweise der BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn ist nicht zu folgen. Zweck der Darstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist es auch, möglichst gut geeignete Flächen auszuweisen. Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 kann die Problematik der seismischen Messstationen nicht auf die nachfolgenden Verfahren verschoben werden, sondern muss auf Ebene der Regionalplanung abgewogen werden.

		<p>Diese Ausführungen begegnen keinen durchgreifenden Bedenken. Die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit für ein Entgegenstehen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB reicht nicht aus (97 Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2016 - 4 C 6.15 -, ZNER 2017, 58).</p> <p>Seit langem sind Windenergieanlagen im Radius um seismologische Stationen in Betrieb. Bis vor kurzem waren hier keine Schwierigkeiten bekannt. Bisher gibt es auch keinen Nachweis dafür, dass die Auswirkungen von WEA auf die Funktionsfähigkeit von Messstationen unzumutbar sind. Pauschale Abstandsregelungen helfen hier nicht weiter. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, da diverse Faktoren, unter anderem die lokalen geologischen Verhältnisse, eine wichtige Rolle bei der Feststellung eventueller Beeinträchtigungen spielen. Im Übrigen können Messstationen erhebliche Unterschiede aufweisen, sowohl hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung und auch hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung. Allein aus diesem Grund sollte die Schutzwürdigkeit einer seismologischen Station im Einzelfall betrachtet werden und nicht herangezogen werden um pauschal den Bau von Windenergieanlagen auszuschließen (siehe hierzu auch Beschluss des OVG Hamm vom 09.06.2017, Az.: 8 B 1264/16).</p> <p>Weiterhin ist es nicht vorgesehen, dass der Landkreis im Rahmen der Raumplanung diese mögliche Beeinträchtigung prüft. In diesem Stadium ist darüber nicht zu entscheiden und auch gar nicht möglich, und somit nicht Aufgabe der Raumplanung.</p> <p>Die BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH fordert daher weiterhin die Aufnahme der Potentialfläche Vorwerk in die Liste der auszuweisenden Windparkflächen.</p>	
		Potenzialfläche Nr. 26 - Nartum	
	Energiekontor AG		
		<p>Wie Sie auf dem Plan erkennen können, ist entgegen der Einwände von TenneT die Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialgebiet möglich.</p> <p>Die genauen Abstände der einzelnen WEAs zu den Leitungstrassen können von uns im Planungsprozess direkt mit TenneT abgestimmt und bei unserer Planung berücksichtigt werden.</p>	Die geplante Anlagenkonfiguration im Vorranggebiet Windenergienutzung Nartum wird zur Kenntnis genommen.



C. Jagels, Nartum

Im Namen der Grundstückseigentümer in dem geplanten Standort für Windenergie in Nartum möchte ich Ihnen eine kurze Stellungnahme zukommen lassen.

Wir haben, seit uns die Planungen im RROP bekannt sind, etliche Treffen unter uns Eigentümern gehabt und uns dann für die Fa. Energiekontor als Partner und Projektierer entschieden. Sobald wir diese Entscheidung getroffen hatten, haben wir in Nartum öffentliche Versammlungen abgehalten und die Bevölkerung über das Vorhaben informiert. Auch der Bürgermeister und der Gemeinderat sind von Anfang an in die Planungen einbezogen worden.

Es gab seitens der Bevölkerung, bis auf 2 Einzelpersonen, keine wesentlichen Vorbehalte gegen das Projekt. Wer in Nartum aufgewachsen ist, kennt die "Lärmbelästigung" durch die Autobahn. Man hört die Geräusche der A1 immer dann, wenn wir schönes Wetter haben (Ostwind). Mit anderen Worten, eine etwaige Lärmbelästigung, die die Geräusche der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

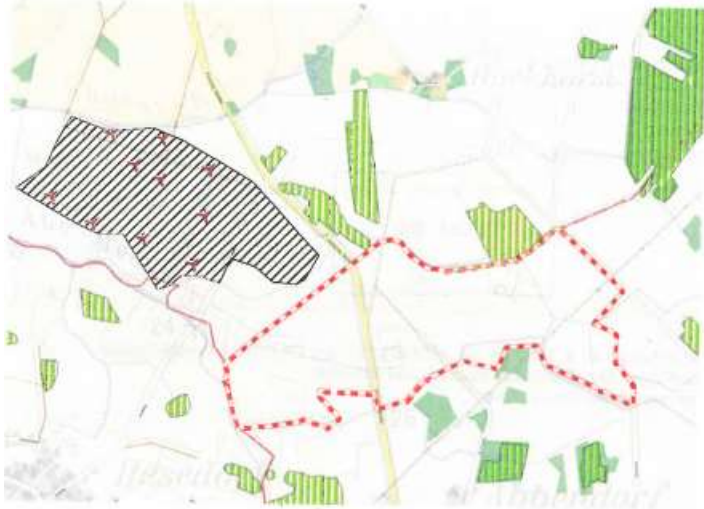
		<p>A1 übertönt, ist bei uns kein Thema. Da wir die Abstandsregelungen von 1000 m zur Wohnbebauung einhalten, gab es auch zu diesem Punkt eigentlich keine Bedenken. Im Gegenteil, es gab einige Anfragen, wie man sich ggf. finanziell beteiligen kann.</p> <p>Ich würde Ihnen gern eine Besonderheit unserer Flächen erläutern: Unsere Flächen sind zum größten Teil verpachtet. Die Pächter produzieren hauptsächlich Mais für Biogasanlagen. Einige der Eigentümer hatten die Idee, falls wir künftig Pächterträge aus WEA erzielen, könnten wir die Flächen, nach und nach, nämlich dann wenn die bestehenden Pachtverträge auslaufen, extensiv bewirtschaften. Die in Nartum geplante Fläche beträgt 61 ha. Wir werden die Eigentümer, die in einem Abstand von 200 m an diese Fläche angrenzen, ebenfalls an der Vergütung beteiligen. Somit könnten wir ca. 100 ha aus der intensiven Bewirtschaftung herausnehmen. Das wäre nach unserer Ansicht eine großartige Sache für die Natur und auch für unsere Nartumer Bürger.</p> <p>Da dieser Standort meiner Meinung nach sehr wenig Konfliktpotential aufweist, bitte ich, auch im Namen der überwiegenden Nartumer Dorfbevölkerung um Ihre Unterstützung bei der Realisierung des Vorhabens.</p>	
		Potenzialfläche Nr. 27 – Gyhum/Hesedorf	
	Median Klinik Gyhum		
		<p>Die MEDIAN Klinik Gyhum ist mit rund 350 Mitarbeitern und mit über 4.500 behandelten Patienten jährlich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in dieser Region und insbesondere in der Gemeinde Gyhum.</p> <p>Wir behandeln in unserer Orthopädie Verletzungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates, insbesondere nach Knie-, Hüft-, oder Schulter-Endoprothetik sowie intensive Therapie zur Vermeidung einer Operation. Für Rückenerkrankungen halten wir ein spezialisiertes, ärztlich-therapeutisches Behandlungskonzept vor.</p> <p>In unserem Akutkrankenhaus für geriatrische Frührehabilitation nehmen wir Patienten auf, die von einem anderen Krankenhaus zur Weiterbehandlung verlegt werden, um ihre Mobilität und Selbsthilfefähigkeit wieder herzustellen oder zumindest soweit zu verbessern, dass eine Anschlussheilbehandlung in der Geriatrie möglich wird. Hier sind wir spezialisiert auf Altersmedizin, die altersphysiologische Veränderungen berücksichtigt. Ziel ist dabei immer, die Lebensqualität bestmöglich zu verbessern bzw. zumindest zu erhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht entsprochen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung in einer Entfernung von über 1km zur Median Klinik befindet. Mit der Vorgabe eines 1.000 m Vorsorgeabstandes dürften schutzwürdige Interessen der Klinik nicht beeinträchtigt sein.</p>

		<p>Unsere Neurologie bietet Patienten mit schweren Schädigungen des zentralen und peripheren Nervensystems eine fachspezifische Rehabilitation in den Phasen C und D an. Wir behandeln Schlaganfälle, Hirnblutungen, Hirntumore, Schädel-Hirn-Traumen, Verletzungen, Entzündungen und Tumoren des Rückenmarks und der peripheren Nerven.</p> <p>Neben der medizinischen Betreuung trägt auch das Umfeld und das Wohlbefinden der Patienten durch eine ruhige Umgebung wesentlich zum Therapieerfolg mit dazu bei. Wir haben erfahren, dass in südwestlicher Richtung, in Sichtweite unseres eigenen Freizeit- und Erholungsbereiches, ein Windpark mit Anlagen von 200 Meter Höhe und mehr errichtet werden soll. Wir befürchten dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Standortes. Die Auslastung unserer Klinik wird zum großen Teil durch positive Rückmeldungen der Patienten nach außen mitbestimmt. Wer sich wohlfühlt, gibt das gerne weiter und kommt auch gerne wieder.</p> <p>Schon jetzt haben unsere Patienten bei Ostwind durch die angrenzende Autobahn durch fehlenden Lärmschutz und durch die angrenzende Bahnlinie auch nachts unter einer erheblichen Lärmentwicklung zu leiden. Diese Belastung wird durch die, unserer Meinung nach, viel zu hohen und viel zu dicht an einer Klinik stehenden Windanlagen unverhältnismäßig erhöht.</p> <p>Wir appellieren an Sie und alle Verantwortlichen, auf diesen Windpark zu verzichten und auf die unter gesundheitlichen Aspekten an diesem Standort entstehenden besonderen Auswirkungen Rücksicht zu nehmen.</p>	
	Flächenpool Gyhum/Hesedorf		
		<p>Als Grundstückseigentümer der Potentialfläche Nr. 27 nehmen wir nochmals Bezug auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf und möchten ergänzend hinzufügen:</p> <p>Schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt haben wir die Fraktionen und den Gemeinderat über das Projekt informiert. Transparenz und Beteiligung aller Bürger waren uns von Anfang an wichtig. Zum Zwecke der späteren Beteiligung aller Bürger haben wir daher schon früh die "Windpark Gyhum/Hesedorf Bürgerbeteiligungs UG (haftungsbeschränkt)" gegründet.</p> <p>Mit 5000 Flyern haben wir sämtliche Bürger der Ortschaften Gyhum, Hesedorf, Nartum und Wehldorf zu zwei Informationsveranstaltungen in Gyhum und Hesedorf eingeladen. Hier haben wir versucht, allen Bürgern das Projekt, insbesondere die Lage der Potentialfläche und die Abstände zu den Ortschaften,</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>zu erläutern.</p> <p>1) Aufgrund der Abstandsregelung zu Einzelhäusern (1000 Meter) ergibt sich für die Ortsränder ein größerer Abstand von über 1400 Meter zur Potentialfläche</p> <p>2) Zudem wird bei entsprechender Windrichtung der eventuell entstehende Schall von der Autobahn überlagert werden.</p> <p>3) Von dem im Umweltausschuss vorgebrachten Vorwurf, wir hätten Maßnahmen ergriffen um den Schwarzstorch fernzuhalten, distanzieren wir uns auf das Schärfste. In der neuen Bewertung des NLWKN wurde festgehalten, dass der Schwarzstorch seit nunmehr fast fünf Jahren nicht mehr in der Nähe der Potentialfläche vorkommt. Auch unser Ansinnen ist es, die Natur und die Artenvielfalt zu erhalten.</p> <p>Das Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen stellt einen wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz und somit auch zum Erhalt der Artenvielfalt dar.</p> <p>Abschließend stellen wir fest, dass trotz unserer informativen Öffentlichkeitsarbeit weiterhin nicht alle Bürger mit den oben genannten Sachverhalten vertraut sind und aufgrund von Unkenntnis Vorbehalte entstanden sind, die durch Erläuterung der Fakten schnell abgebaut werden dürften.</p>	
	Bürgerinitiative „Kein Wind im Glind“		
		<p>Wir Hesedorfer Bürger sind gegen einen Windpark am Glindbusch und damit gegen die Ausweisung der Planfläche 27 als Vorranggebiet für Windenergie. Im aktuellen Entwurf des Landkreises zum RROP ist die Planfläche 27 (vor dem Glindbusch) neuerdings als „für Windkraft geeignet“ ausgewiesen. Im ersten Entwurf von 2015 war die Fläche noch als ungeeignet ausgewiesen. An der Tatsache, dass die Fläche weiterhin als ungeeignet auszuweisen ist, hat sich unsererseits aus nachfolgenden Gründen nichts geändert:</p> <p>1. Die Dorfentwicklung von Hesedorf wird durch einen Windpark stark behindert bzw. abgewürgt. Vor gerade einmal 2 Jahren wurde unser Neubaugebiet „Hinter der Schule“ mit ca. 30 Grundstücken erschlossen. Die Gemeinde Gyhum hat nicht unbeträchtliche Steuergelder investiert. Derzeit sind 3 Grundstücke bereits bebaut, und 3 weitere verkauft. Das Neubaugebiet liegt am Südrand von Hesedorf und hätte direkten Blick auf die geplanten Windräder. Die Grundstücke werden unverkäuflich, denn wer baut schon mit Blick auf Windräder auf der Südseite von Wohnhäusern? Der Schaden für die Gemeinde Gyhum und damit für den Steuerzahler wäre immens. Bei einem angenommenen Kaufpreis von rd. 28 T€ je Grundstück bei bisher 24 unverkauften Grundstücken würde der Schaden rd. 672.000,00 EURO betragen.</p>	<p>Die vorgebrachten Einwendungen der Bevölkerung werden in die Abwägung einbezogen. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie sind aber einerseits auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen.</p> <p>Gründe für ein Verwerfen des Vorranggebiets Gyhum-Hesedorf können aus den Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger aus Hesedorf nicht abgeleitet werden.</p>

		<p>2. Der Wertverlust der bebauten Grundstücke, nicht nur im Neubaugebiet, sondern auch der Bestandsbauten wäre erheblich bis hin zur Unverkäuflichkeit. Wer kauft schon ein Grundstück mit Blick auf Windräder auf der Südseite von Wohnhäusern? Was passiert, wenn Heseloder Bürger ihr Haus verkaufen müssen und das nicht können, weil die Unverkäuflichkeit durch den Windpark eingetreten ist? Die private Altersvorsorge in Form des privat genutzten Eigenheims wäre damit für die betroffenen Bürger zerstört. Wer ersetzt den finanziellen Schaden?</p> <p>3. Die Lebensqualität in Heseloder wird stark verschlechtert. Auch wenn formell der Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten wird, sind die bis zu 250 m hohen Windräder von überall zu sehen und erzeugen ein Gefühl der Bedrohung und des Unwohlseins.</p> <p>4. Unser Naherholungsgebiet zum Spazierengehen und Joggen wird vernichtet, da man zwischen den Windrädern nicht mehr entspannen kann.</p> <p>5. Neue Untersuchungen belegen die Gesundheitsgefahr durch Infraschall, die bisher im Verfahren kaum Beachtung findet.</p> <p>6. Der Schwarzstorch ist bereits seit über 30 Jahren als Dauerbrüter im Glindbusch beheimatet. Auch wenn der Schwarzstorch mal nicht im Glindbusch brütet, heißt das auf keinen Fall, dass er nicht wiederkommen wird. Erst im vorigen Jahr wurde ein neuer Horst als Brutunterlage für den Schwarzstorch errichtet. Sollten tatsächlich Windräder am geplanten Standort errichtet werden, wird der Schwarzstorch niemals wieder im Glindbusch brüten. Dass der Schwarzstorch auch in diesem Jahr den Glindbusch als Nahrungshabitat aufgesucht hat, wurde mehrfach berichtet.</p> <p>Heseloder ist bereits durch eine Vielzahl von Belastungen betroffen bzw. „umzingelt“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Westen verläuft die Autobahn. Die Wahrnehmung der Geräuschkulisse ist dauerhaft existent • parallel dazu verläuft die Eisenbahn. Hier ist kurzfristig eine nennenswerte Zusatzbelastung durch ein stark wachsendes Aufkommen im Zugverkehr zum JadeWeserPort Wilhelmshaven zu erwarten. Außerdem wird geprüft, die bisher zulässige Höchstgeschwindigkeit von rd. 60 km/h auf über 100 km/h zu erhöhen, • im Nordosten Heseloder gibt es bereits einen Windpark mit Windrädern, die häufig stillstehen oder quietschen, wenn sie drehen und das Landschaftsbild bereits deutlich wahrnehmbar belasten 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • im Osten verläuft bereits eine große Stromleitung über Land • im Südosten streift die Erdgasleitung unsere Felder, Wiesen und Moore • der mögliche Verlauf der SüdLink Stromtrasse über Hesedorf ist immer noch nicht vom Tisch <p>Im aktuellen RROP ist außerdem eine nennenswerte Erweiterung der Planfläche 28 als Vorranggebiet für Windenergie (Windpark Elsdorf) vorgesehen. Wir fordern Sie auf, der Zerstörung unserer Landschaft und damit der Verschlechterung unserer Lebensqualität nicht zuzustimmen und die Ausweisung als Vorrangfläche Windkraft nicht durchzuführen. Die Planfläche 27 (vor dem Glindbusch) ist ungeeignet für einen Windpark.</p> <p>Bitte stellen Sie die Belange der Bevölkerung bei Ihren Entscheidungen in den Vordergrund. Niemand hat Verständnis dafür, dass die Interessen weniger Grundstückseigentümer und des Errichters des Windparks wichtiger sind, als der Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung, in einem lebenswerten Umfeld wohnen zu wollen. Bitte gefährden Sie die Gesundheit der Bürger nicht, indem Sie dem Bau dieses Windparks zustimmen.</p> <p>Hesedorf soll auch weiterhin ein lebenswerter Ort mit ZUKUNFT bleiben! Im Jahr 2015 wurde Hesedorf vom Landkreis Rotenburg zum Kreissieger „Unser Dorf hat Zukunft“ prämiert. Mit einer Entscheidung für einen weiteren Windpark in Hesedorf würde man diese Entscheidung ad absurdum führen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird von 280 Hesedorfer Bürgern mit ihrer Unterschrift unterstützt.</p>	
		Potenzialfläche Nr. 28 – Elsdorf	
	Grundstückseigentümer Elsdorf		
		<p>Eine Potentialflächenbescheidung wie Sie im Laufe des Fortschreibungsverfahrens in der o.a. Fläche vollzogen wurde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch sollte, als zu berücksichtigende Vorbelastung die nahegelegene BAB1, die westlich an die Fläche angrenzende L 131, und die 110 kV-Leitung die die Fläche quert, betrachtet werden. Wie auf der rückwärtig dargestellten Karte ersichtlich, handelt es sich bei dem Erweiterungsvorschlag auch nicht um eine Konzentrierung des bereits bestehenden Windparks.</p> <p>Daher bitten wir, „stellvertretend für alle Grundstückseigentümer“ der auf der Rückseite dargestellten Fläche um Aufnahme dieser Fläche als Windvorranggebiet im künftigen RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p>	<p>Die weit in das Hatzter Moor hineinragenden Teile der Potenzialfläche kommen aus Naturschutzgründen nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht. Aufgrund ihres Flächenzuschnitts tragen sie auch nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei.</p>

		<p>Anlage:</p> 	
<p>Thüga Erneuerbare Energien GmbH</p>			
		<p>Die Thüga Erneuerbare Energien ist ein Zusammenschluss kommunaler Stadtwerke aus ganz Deutschland und plant und betreibt Windenergieanlagen in ganz Deutschland. Auch im Landkreis Rotenburg an der Wümme möchte die Thüga Erneuerbare Energien Windenergieanlagen errichten. Unser Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Potentialfläche 28 bzw. deren moderaten südöstlichen Erweiterung. Wir sehen die Fläche als ideal geeignet, für die Errichtung von mindestens 2 weiteren Windenergieanlagen.</p> <p>Durch die weitere Ausweisung von Erweiterungen wird einer Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung getragen. Alle harten und weichen Tabukriterien werden durch die Erweiterungsfläche eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass die geplante Erweiterung über 1500 Meter Abstand zu den Siedlungsbereichen Hesedorf bei Gyhum und Abendorf aufweisen, ist mit einer erhöhten Akzeptanz durch die lokale Bevölkerung zu rechnen.</p> <p>Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass wir zurzeit umfangreiche avifaunistische Gutachten in Vorbereitung auf einen Bauantrag nach BImSchG durchführen. Da dieses mit erheblichen Kosten verbunden ist, möchten wir Sie bitten, die Erweiterung wie sie in diesem und im letzten Entwurf aus dem Jahr 2015 gezeichnet ist, auch in Ihre letzte Planung mit aufzunehmen und die Errichtung</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorranggebiet Elsdorf wird zur Kenntnis genommen.</p>

		von mindestens 2 weiteren WEA zu ermöglichen.	
		Potenzialfläche Nr. 29 - Hamersen	
	Bürgerwind Sothel-Hamersen und Helvesiek		
		<p>Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen. Bei der Empfehlung des Landschaftsrahmenplan handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.</p> <p>Seit 2015 erstellt die Planungsgruppe Grün avifaunistische Gutachten in der Potentialfläche. Dabei kommt dem LSG-würdigen Bereich des Alpershausener Mühlenbaches besondere Aufmerksamkeit zu Teil. Die Untersuchungen haben bisher keine Hinweise auf Vogel- oder Fledermausarten mit Störungsrisiko durch Windkraftanlagen ergeben. Nahegelegene FFH- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich um die benachbarte Potentialfläche Groß Meckelsen stellen laut RROP-Entwurf des Landkreises Rotenburg (Wümme) nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung dar und sind kein Hinderungsgrund für die geplante Ausweisung eines Windvorranggebietes im Bereich Hamersen. Selbst bei dem von Ihnen vermuteten hohen Konfliktrisiko für Vögel im westlichen Bereich der Potentialfläche, fordern wir eine Erweiterung in südöstlicher Richtung der Fläche.</p> <p>Wir fordern daher, die Fläche Nr. 29 Bereich Hamersen noch einmal zu überprüfen und zumindest die Erweiterung in südöstlicher Richtung in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Erweiterung des Windparks Hamersen sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte. Der Windpark Hamersen ist mittlerweile in der Bevölkerung akzeptiert und sollte in der derzeitigen Abgrenzung bestehen bleiben.</p> <p>Die Aussagen zur Avifauna verwundern, da der südöstliche Teil der Potentialfläche Nr. 29 zu den Schwerpunktgebieten des Wiesenvogelschutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört (Projekt der NABU Umweltpyramide).</p>
		Potenzialfläche Nr. 31 - Scheeßel	
	BW Bürgerwindpark Westerholz		
		<p>Bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 des Landkreises Rotenburg, erhalten Sie hiermit im Namen der Bürgerwindpark Westerholz GmbH unsere Stellungnahme. Zunächst möchten wir mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme der BW Bürgerwindpark Westerholz zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen.</p>

		<p>Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 230 ha und nicht 439 ha. Die Bedenken des Landkreises Rotenburg sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Potentielle Windenergieanlagen würden keine Sichtbarriere bilden, auch stünden sie nicht auf dem Bullerberg. Die Begründung, die landschaftliche Wirkung würde zerstört, ist nicht haltbar und schränkt die als präferierten erneuerbaren Energieträger ausgewiesene Windenergie unverhältnismäßig ein. Zumal unweit zwei 110 KV-Leitung verlaufen, die aktuell zum Landschaftsbild gehören. Der Bullerberg selbst würde gar nicht bebaut. Vom Bullerberg aus sind auch die Windenergieanlagen in Wohlsorf, Bartelsdorf, Brockel, Westeresch und im Nordwesten Elsdorf gut sichtbar. Es sind außerdem bereits weitere WEA südöstlich der Feldstrasse geplant. Eine Beeinträchtigung des „freien Landschaftsbildes“ ist somit bereits gegeben und darf hier nicht zu einem Ausschluss führen. Blickt man in Richtung Borchelsmoor so ist die „freie Aussicht“ hier gegeben. Jedoch weisen wir daraufhin, dass die Windenergieanlagen bereits zum Landschaftsbild dazu gehören und hier ein Umdenken erfolgen muss, wenn man die Erweiterung der erneuerbaren Energien tatsächlich ausführen möchte.</p> <p>Wir bitten daher die Fläche Nr. 31, Bereich südwestlich von Scheeßel noch einmal zu überprüfen und mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	
		Potenzialfläche Nr. 32 - Lauenbrück	
	Frischer Wind für Scheeßel GbR		
		<p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Westervesede GmbH i.G, der Frischer Wind für Scheeßel GbR mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme der „Frischer Wind für Scheeßel GbR“ zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen.</p>
		Potenzialfläche Nr. 33 – Hammoor/Fintel	
	Wpd onshore GmbH & Co KG		
		<p>wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Hammoor/ Fintel im Entwurf des RROP 2017 ausdrücklich. Es handelt sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks „Schneverdingen-Horst“ im angrenzenden Heidekreis. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da der Naturraum, die Flora und Fauna und das Landschaftsbild bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet in Fintel entfällt. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

Windenergieanlagen immer Priorität haben sollte.
 Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne erläutern und begründen, welche Bereiche aus unserer Sicht über die aktuelle Abgrenzung hinaus für eine Windenergienutzung geeignet sind. Wir regen an, diese zusätzlichen Bereiche in einen weiteren Entwurf des RROPs aufzunehmen.
 In Ihrer aktuellen „Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01“ ist der Flächenumfang der Weißfläche Hammoor/Fintel deutlich umfangreicher dargestellt, als letztendlich im aktuellen Entwurf des RROP 2017 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Wie Sie auf den nachfolgenden Bildern (siehe folgende Seite) erkennen können, wurde der Bereich der Weißfläche westlich der K221 komplett gestrichen.
 Begründet wird diese Verkleinerung des Vorranggebietes primär durch eine optische Überformung des Hammors, da die gesamte Weißfläche eine Ost-West-Ausdehnung von über 3 km besitzt. Dieser Argumentation können wir z.T. folgen und schlagen daher folgendes Vorgehen vor:
 Durch eine gezielte Konzentration von WEA an einem Vorrangstandort kann die optische Überprägung der Landschaft minimiert werden. Wie Sie wissen, sind südlich von Stell am westlichsten Ende der Weißfläche drei nicht raumbedeutsame WEA durch die Samtgemeinde Fintel und Herrn Mangels (Energie 3000) geplant und sollen über die kommunale Bauleitplanung realisiert werden. Zwischen diesen drei WEA und dem aktuellen Vorranggebiet Hammoor/Fintel liegt eine Entfernung von ca. 1600 m.



Bild 1: Aktuelle Beikarte Windenergie



Bild 2: Karte Entwurf RROP 2017

		<p>Herr Mangels hat in der gemeinsamen Besprechung bereits mündlich zugesagt und im Rahmen seiner Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 bestätigt, dass er die Projektierung der drei nicht raumbedeutsamen WEA einstellen wird, sofern unser Vorschlag einer moderaten Westerweiterung des Vorranggebietes Hammoor/Fintel im Rahmen der aktuellen RROP Änderung aufgenommen wird. Dadurch könnte die Windenergie in einem Vorranggebiet konzentriert werden, was zu erheblichen Vorteilen führt. Diesem Vorschlag schließen sich auch die beteiligten Gemeindevertreter an, wie Sie bereits mündlich in unseren gemeinsamen Besprechungen wahrgenommen haben.</p> <p>Als Erweiterungsbereich regen wir einen Teil Ihrer Weißfläche westlich der K221 aus der aktuellen „Arbeitskarte Windenergie“ an. Die Tatsache, dass dieser Bereich als Weißfläche in Ihrer aktuellen Arbeitskarte Windenergie dargestellt wird, zeigt, dass keine harten- und weichen Kriterien gegen diesen Flächenvorschlag sprechen.</p> <p>Darüber hinaus sind die hier angeregten Erweiterungsflächen im gültigen Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2015 nicht als Schutzgebiete (LSG, NSG etc.) oder Gebiete, die die Voraussetzungen eines Schutzgebietes erfüllen, ausgewiesen.</p> <p>Weiterhin sind nach den aktuellen Kartierungen des NLWKN sowohl das aktuelle Vorranggebiet Hammoor/Fintel als auch der vorgeschlagene Erweiterungsbereich westlich der K221 kein wertvoller Bereich für Brutvögel und für Gastvögel und auch kein EU-Vogelschutzgebiet.</p> <p>Auch haben wir Erkenntnisse aus dem Ihnen vorliegenden avifaunistischen Gutachten des Büros IfÖNN GmbH aus Bremervörde aus dem Jahr 2014 (erstellt im Auftrag von Horst Mangels – Energie 3000) zum Windpark Hammoor genutzt, um unseren Flächenvorschlag weiter zu präzisieren. Südwestlich unseres Flächenvorschlages wurden im zuvor genannten Gutachten im Abstand von 500 m ein Horst des Großen Brachvogels und zwei Horste des Kranichs kartiert. Im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses Niedersachsen aus dem Jahr 2015 ist für den Großen Brachvogel und den Kranich ein Prüfradius von 500 m vorgesehen. Wir halten diesen Prüfradius vorsorglich in unserem Flächenvorschlag frei, um das Risiko potentieller Konflikte zu minimieren. Sie erkennen den 500 m Schutzpuffer um die Horste als schwarze Kreise auf der nachfolgenden Karte. Dieser 500 m Puffer begrenzt unseren Vorschlag zur Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung (orange mit einer roten Linie umrandet) im Südwesten.</p>	
--	--	--	--

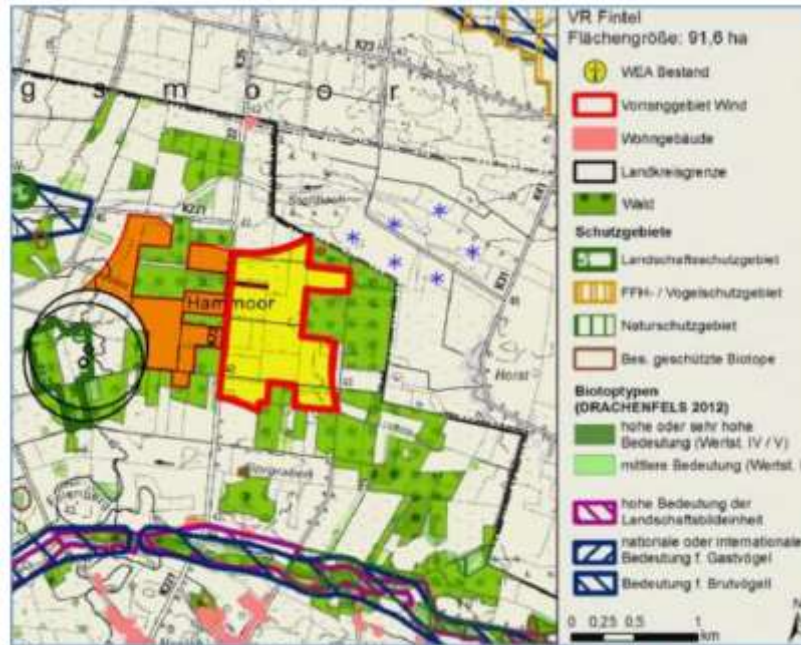


Bild 3: wpd Erweiterungsvorschlag VRG Hammoor/Fintel - in Orange dargestellt

Ansonsten wird die vorgeschlagene Fläche entsprechend Ihrer „Arbeitskarte Windenergie“ durch die vorgegebenen und aktuellen Kriterien definiert. Durch die Flächenbegrenzung im Südwesten wird auch ein Abstand von über 200 m zum LSG „Teil des Hammoores bei Fintel“ eingehalten.

Das gesamte potentielle Vorranggebiet Hammoor/Fintel entsprechend unserer Abgrenzung hat eine Flächengröße von 149 ha und liegt damit von der Größe im Mittelfeld der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Fazit:

Wir regen an, den Entwurf des RROP 2017 nochmals zu überarbeiten und die zuvor dargestellte und begründete Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Hammoor/Fintel in Richtung Westen über die K221 hinaus entsprechend unserer Darstellung auf Bild 3 in einen weiteren Entwurf des RROPs aufzunehmen.

	<p>Wie Sie der Stellungnahme entnehmen können, ist die Deutsche Wildtier Stiftung Flächeneigentümerin von Flurstücken in der Gemarkung Fintel, die mittelbar von dem neu auszuweisenden Vorranggebiet Nr. 33 „Fintel/Hammoor“ betroffen sind.</p> <p>Wir sehen durch die Planung eines neuen Windparks die naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Stiftung auf ihren Flächen weiterhin als gefährdet an und lehnen daher die Neuausweisung des Vorranggebietes Nr. 33 „Fintel/Hammoor“ wie bereits in unserer Stellungnahme vom 31. Mai 2016 mitgeteilt – auch weiterhin – grundsätzlich ab.</p>	<p>Den Bedenken der Dt. Wildtierstiftung wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<p>Anlage</p> <p>Die Deutsche Wildtier Stiftung ist Eigentümerin von rund 274 Hektar Grün- und Ackerland sowie Moor- und Waldflächen in den Gemarkungen Fintel und Wesseloh im Landkreis Rotenburg / Wümme. Der Stifter der Deutschen Wildtier Stiftung, Haymo G. Rethwisch (1938 – 2014), hatte diese Flächen einst erworben, um Lebensräume für Wildtiere zu schaffen und so die Artenvielfalt in diesem Landschaftsraum langfristig zu fördern und zu erhalten. Dass dies bislang erfolgreich gelungen ist, zeigt u.a. eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015, auf deren Ergebnisse wir bereits in unserer vorherigen Stellungnahme hingewiesen haben.</p> <p>Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Wertes unserer Flächen hatten wir bereits im Jahr 2016 gefordert, im Regionalen Raumordnungsprogramm (Stand vom 01.12.2015) die weitere Planung insbesondere für das Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Im geänderten Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Rotenburg / Wümme (RROP Entwurf 2017) wurden daraufhin lediglich die sieben Flurstücke, die sich im Eigentum der Deutschen Wildtier Stiftung befinden (Gemarkung Fintel, Flur 6, Flurstücke xxx), aus dem Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) herausgenommen. Auf die Forderung der Deutsche Wildtier Stiftung als betroffene Eigentümerin auf das Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) gänzlich zu verzichten, wurde hingegen bislang nicht im fachlich angemessenen Umfang eingegangen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Zielsetzung auf ihren Eigentumsflächen fordert die Deutsche Wildtier Stiftung erneut, auf das Vorranggebiet Fintel / Hammoor gänzlich zu verzichten. Da die Deutsche Wildtier Stiftung Eigentümerin der o.g. Grundstücke und unmittelbarer Anlieger von</p>	

		<p>naturschutzrelevanten Flächen ist, machen wir insbesondere auch artenschutzrechtliche Belange geltend.</p> <p>Ferner verweisen wir auf die Inhalte unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016 zum damaligen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, Stand vom 01.12.2015) und fordern ferner die angemessene Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens zur Aufstellung eines nicht abwägungsfehlerhaften bzw. eines fachlich geeigneten Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg / Wümme.</p> <p>Der vorliegende Entwurf zum geänderten Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Rotenburg / Wümme („geänderten RROP-Entwurf“, Stand: 31.08.2017) erfüllt nach Ansicht der Deutschen Wildtier Stiftung bislang nur in unzureichende Art und Weise dieses Planungserfordernis.</p>	
		<p>Begründung</p> <p>Auch wenn für die Deutsche Wildtier Stiftung der Arten- und Naturschutz im Mittelpunkt steht, machen wir im Folgenden auch auf die aktuell geänderten Vorgaben um Schallschutz (TA Lärm) und der sich daraus zwingend ergebenden Vergrößerung der Abständen zu Siedlungen und Einzelgebäuden aufmerksam. Diese werden derzeit nicht im angemessenen Maße im Umweltbericht und den Kartendarstellungen des „RROP 2017 – Entwurf“ berücksichtigt.</p> <p>a) Schallschutz</p> <p>Sämtliche dargestellte „Potentialflächen“ sind nach aktueller Änderung der TA Lärm im Jahr 2017 zu berechnen und darzustellen. Maßgeblich sind derzeit folglich Abstände, die mittels des sog. „Interimsverfahren“ anzuwenden sind. Daher ergeben sich jeweils größere Abstände zu Siedlungsflächen respektive wesentlich kleinere Flächen, die als „Potentialflächen für Windenergie“ im RROP ggf. darzustellen sind bzw. möglich wären.</p>	
		<p>b) Brandschutz</p> <p>Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass im Sinne des erforderlichen Brandschutzes bislang entsprechenden Abstände und Maßnahmen ebenfalls nicht im angemessenen Umfang berücksichtigt wurden. Diese sind im Falle und aufgrund der unmittelbare Nähe zu Wald- und Gehölzbeständen entsprechend vorzusehen.</p>	
		<p>c) Boden- und Wasserschutz</p> <p>Ferner wurden notwendige Vorkehrungen des Boden- und Wasserschutzes nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt, geprüft und bewertet. Beispielhaft sei auf Umweltauswirkungen durch den potentiellen Eintrag von Öl- und Schmierstoffen</p>	

oder anderen Chemikalien, wie beispielsweise Reinigungsflüssigkeiten, verwiesen. Diese treten sowohl im „unvermeidlichen“ Havariefall aufgrund von Alterungserscheinungen von Windkraftanlagen auf sowie ggf. auch als diffuse Einträge durch permanenten Stoffeintrag in die Umwelt.
 Zur Verdeutlichung und Darstellung der Problem- und Risikobewertung fügen wir die folgende Abbildung einer ca. 12-15 Jahre alten Anlage ein, an der Öl- und Schmierstoffe an einem Rotorblatt ausgetreten sind, bzw. ebenfalls „diffus“ in die Umwelt gelangten.

(Aufnahmen vom 10.09.2017, AN BONUS, WP an der A2, Sachsen Anhalt).



Diese Problematik sehen wir insbesondere aufgrund der im LK ROW im RROP-Entwurf vor-gesehenen „Potentialflächen Windenergie“ auf Standorten mit oder in der Nähe von organischen bzw. torfhaltigen Bodenverhältnissen (ehem./regenerationsfähige Moore und/oder Torfmoorböden) als besonders besorgniserregend an.

Wir bitten daher um zwingende fachliche Ergänzung und Berücksichtigung im weiteren RROP-Verfahren der o.g. Umwelteinwirkungen:

- Schallschutz,
- Brandschutz,
- „diffuser“ Schadstoffeintrag
- Schutz vor umweltschädlichen Einträgen.

d) Natur- und Artenschutz

Der „RROP Entwurf 2017“ berücksichtigt die bereits im Vorfeld bekannten Vorkommen und Raumfunktionen der besonders und/oder streng geschützten Tierarten in nicht ausreichender Art und Weise: Nichtberücksichtigung von angemessenen Schutzabständen

		<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte / unzureichende Berücksichtigung von Arten und deren Lebensstätten gemäß § 44 BNatSchG • Schutzabstände zu Gebieten, die die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 24 NNaG erfüllen, zu Flächen des Biotopverbundes und zu sonstigen Waldflächen und/oder Gehölzbeständen. <p>Auf folgende Sachverhalte haben wir bereits in unserer letzten Stellungnahme aus dem Jahr 2016 hingewiesen, auf die wir nochmals verweisen und textlich bereits in unserer damaligen Stellungnahme erläutert wurden. Diese werden hier daher nur in Stichpunkten nochmals aufgeführt.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schutzabstand zu NSG bzw. zu Gebieten, die die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 24 NNaG erfüllen (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016) b. Kumulationseffekte zum benachbarten Windpark Schneverdingen-Horst (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016) c. Repowering in benachbarten Windpark Lauenbrück-Stell (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016) d. Brutvogelkartierung Fintel (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016) 	
		<p>e) Rastvogelvorkommen in Fintel</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem Landschaftsraum und Gebiet bei Fintel um ein bedeutendes Rastgebiet des Kranichs handelt. Bei einer stichpunktartigen Flächenbesichtigung Anfang Oktober 2017 konnten mehrere Gruppen von Kranichen auf den umliegenden Feldern tagsüber rastend festgestellt werden. Nach Angaben der ortsansässigen Bevölkerung sind diese Rastvogelansammlungen bereits seit mindestens Mitte September im Raum präsent. Nach grober Zählung und Schätzung wurden an drei Standorten im Raum Fintel an diesem Tag (Anfang Oktober 2017) mind. rund 1.200 rastende Kraniche ermittelt.</p>	
		<p>f) Fledermäuse</p> <p>Ergänzend weisen wir ferner darauf hin, dass es sich bei dem Gebiet bei Fintel um einen bedeutenden Fledermauslebensraum handelt. Bei einer einstündigen stichpunktartigen Flächenbegehung mit einem Fledermaus-Detektor Anfang Oktober 2017 konnten mehrere Große Abendsegler, Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Rauhautfledermäuse während der nur einstündigen Begehungszeit festgestellt werden. Mit knapp 100 Rufaufnahmen (aufgezeichneten Rufdateien) innerhalb nur von einer Stunde, ist das dort</p>	

		ermittelte Fledermausvorkommen als bemerkenswert und als überdurchschnittlich hoch zu bezeichnen. Alle vier dort festgestellten Fledermausarten zählen zu den „schlaggefährdeten“ sowie extrem „windkraftsensiblen“ Fledermausarten.	
		Fazit In Anbetracht der unzulänglich berücksichtigten Brand- und Schallschutzaspekte sowie der großen Bedeutung der Stiftungsflächen für Brutvögel, Rastvögel (Kraniche) und Fledermäuse fordert die Deutsche Wildtier Stiftung erneut, auf das Windeignungsgebiet Fintel / Hammoor zu verzichten. Der weitere Ausbau der Windenergie darf nicht auf Kosten des Arten- und Naturschutzes gehen. Abschließen verweisen wir noch einmal auf den Inhalt unserer bereits im Jahr 2016 verfassten Stellungnahme, die weiter vollumfänglich gilt.	
	26 Bürgerinnen und Bürger aus Schneverdingen und umzu		
		<p>Mit diesem Schreiben lege ich gegen den RROP-Entwurf 2017 Vorranggebiet für die Windenergie (Fintel/Hammoor) fristgerecht Einspruch ein. Dazu meine persönliche Begründung:</p> <p>Durch die Ausweisung des oben bezeichneten Vorranggebietes für Windenergie sehe ich für meine Familie und für mich als Eigentümer und Bewohner des in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstückes einer weiteren außerordentlich hohen Lärmbelastung entgegen. Dieses kann möglicherweise zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung aller betroffenen Anwohner führen. Der von den Windkraftanlagen ausgehende Infraschall gefährdet sowohl Menschen und Tiere. Aus diesem Grund wurde die Errichtung von Windkraftanlagen an Land in Dänemark bereits im vergangenen Jahr vorerst gestoppt.</p> <p>Daneben sollte berücksichtigt werden, dass die Entfernung von rd. 1000 m zu Wohnhäusern für die geplante Größe der Anlagen viel zu wenig ist. Diese Abstandsregelung ist nicht mehr zeitgemäß. Es sollten mindestens die immer wieder kolportierte 10 fache Nabenhöhe als Mindestentfernung zu Wohngebäuden bei den Anlagen zwingend vorgeschrieben werden (siehe Bayern).</p> <p>Durch den im Jahre 2015 in einem Abstand von nur 600 m zur Wohnbebauung entstandenen Windpark Horst sind die Belastungsgrenzen bis auf das Letzte schon ausgereizt, teilweise gar überreizt; sei es beim Schattenwurf, Infraschall, bei den Immissionswerten sowie bei den Umweltauswirkungen.</p> <p>Ausweislich des anliegenden Schreibens des Landkreises Heidekreis vom 07.</p>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

	<p>August 2017 waren meine Familie und ich als Bewohner der Ortschaft Horst offenbar bereits über ein ganzes Jahr in der Nachtzeit lt. Messung vom 02.Dezember 2016 Überschreitungen der genehmigten Immissionsrichtwerte deutlich spürbar ausgesetzt. Bereits dieser Umstand ist empörend und nicht zu rechtfertigen. Ein weiteres Jahr ist nun fast vergangen, ohne dass eine Nachmessung der Immissionsrichtwerte bisher erfolgt ist. Zwar werden lt. Auskunft des Landkreises die Anlagen nachts in schallreduziertem Modus betrieben bzw. abgeschaltet; dieses gewährleiste bis zur Ursachenklärung die Einhaltung der Richtwerte von 45 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten. Ob und ggf. wie die vorgenannten Auflagen eingehalten und dieses kontinuierlich nachgewiesen wird, entzieht sich jeder Überprüfbarkeit der Betroffenen. Wir müssen aber nahezu jeden Tag erleben, wie verlässlich solche Vorberechnungen sind. Dem beigefügten Schreiben des Heidekreises zur Immissionsmessung können Sie schwarz auf weiß entnehmen, dass die genehmigten Grenzwerte in Sachen Lärm überschritten wurden.</p> <p>Mit der Ausweisung eines neuen Vorranggebietes in unmittelbarer Nähe entsteht eine Potenzierung der Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung, der Immissionswerte, sowie der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen. Dieses wurde im bisherigen Umweltbericht (Seite 77) wortwörtlich so beschrieben: Für den Ortsteil Horst (Heidekreis) ergibt sich hingegen eine stärkere Belastung, da hier 2 Windparks in unmittelbarer Umgebung entstehen werden.</p> <p>Außerdem befürchte ich durch die gewaltige Höhe solcher neuen Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung und durch die dann drei (6 WEA`s in Horst, 6 WEA`s in Lauenbrück-Stell, 9 WEA`s in Fintel) vorhandenen Windparks eine „Umzingelung“ unseres Dorfes. Dieses widerspricht deutlich Ihrer Forderung in der Stellungnahme aus Ihrem Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm, in der Sie auf jenen Aspekt großen Wert legen: Keine „Umzingelung von Dörfern“ zulassen.</p> <p>Beängstigend finde ich die direkte Angrenzung des Vorranggebietes an die Kreisgrenze Heidekreis, wodurch die Horster WEA`s zu einem großen einheitlichen Windpark zu wachsen droht.</p> <p>Des Weiteren befinden sich auf meinem Grundstück zwei Ferienwohnungen, deren Umgebung von Urlaubern bevorzugt als Landschaftsgebundenes Naherholungsgebiet/Naturschutzgebiet genutzt wird. Im aktuellen Umweltbericht beschreiben Sie das Gebiet der Wümme-Niederung und Teile des Hammoores bei Fintel als Vorbehaltsgebiet für Erholung. Durch die Flächenausweisung bzw. den Bau von weiteren Windenergieanlagen (WEA) wird meine Erwerbsmöglichkeit im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus in einem derzeit</p>	
--	--	--

	<p>nicht absehbarem Umfang beeinträchtigt, da sich der erholungssuchende Gast durch Verunstaltung des Landschaftsbildes gestört fühlt bzw. durch die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück als sehr negativ auffasst und andere Erholungsgebiete aufsuchen wird. Die lauten Windenergieanlagen in Horst führen schon heute zu negativen Bewertungen unserer Ferienwohnungen in den sozialen Netzwerken. In diesem Zusammenhang möchte ich das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme ins Gedächtnis rufen und um hinreichende Beachtung bitten. Ich rüge ferner die absolute Zerstörungsplanung der Wümmeniederung und der schützenswerten Restmoorbiootope im geplanten Vorranggebiet, die rein auf maximale und rücksichtslose Profiterzielung aus der Windenergienutzung ausgerichtet ist.</p> <p>Es ist bemerkenswert, dass der Umweltbericht auf Seite 77 die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als "gering" einstuft und dies mit folgender Begründung: "Die Veränderung des Landschaftsbildes führt im Nahbereich des geplanten Vorranggebietes aufgrund der Vorbelastung im benachbarten Vorranggebiet Schneverdingen-Horst zu einem geringen Konfliktpotenzial. Hinsichtlich der Fernwirkung ist ebenfalls von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen, da aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA`s bereits eine Veränderung des Landschaftsbildes stattgefunden hat.“</p> <p>Bei Betrachtung des RROP Heidekreis 2000 in der Fassung 2013 hinsichtlich jenes Windparks in Horst muss die jetzige Einstufung paradox erscheinen. Denn dort heißt es mit ausdrücklich negativer Bewertung: "Durch eine Ansiedlung von WEA wird das Landschaftsbild des kleinräumig strukturierten kaum vorbelasteten Gebietes erheblich verändert. Die Fernwirkung wird durch die gut strukturierte Flur abgemildert.</p> <p>Soll dies bedeuten: Da die ursprünglich für Horst ermittelte, ausdrücklich negative Bewertung hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits durch den Bau des dortigen Windparks in Kauf genommen oder gar übergangen wurde, ist eine weitere gar noch erheblichere Beeinträchtigung in der Gesamtbetrachtung nicht weiter relevant? Das ist keinesfalls nachvollziehbar und unter keinen Umständen hinnehmbar.</p> <p>Ein zu erwartender Windpark gefährdet zahlreiche bedrohte, störungsempfindliche Vogelarten wie Feldlerche, den Großen Brachvogel, den Rotmilan, den Schwarzstorch sowie die Wiesenweihe und nicht zuletzt den Seeadler. Ein Windpark in der Größenordnung verschlechtert erheblich die</p>	
--	---	--

		<p>Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitate) und stört sie dauerhaft. Nicht außer Acht zu lassen ist die aktuell sehr hohe Zahl der Kranichvorkommen. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42 Absatz 1). Bei Nichtdurchführung des Bauprojekts wird mittelfristig von einer weiter zunehmenden Bedeutung des Gebietes u.a. für Brutvögle gerechnet. Daher ist zudem ein Mindestabstand zu Brutgebieten von 1500m einzuhalten. Weiter gebe ich zu bedenken, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche eine neue Ausgleichsfläche (für den Großen Brachvogel und die Wiesenweihe) vom Landkreis Heidekreis geschaffen wurde. Diese Ausgleichsfläche finde ich in den ausliegenden Planungsunterlagen nicht und wurde auch nicht beachtet hinsichtlich Abstände und Wirkung. Die Vögel machen schließlich nicht an der Kreisgrenze halt. In der Erläuterung im Umweltbericht (Seite 77) wörtlich: Das Vorkommen zahlreicher bedrohter und störungsempfindlicher Wiesenbrüter im zentralen Bereich des geplanten Vorranggebiets führt zu einem mittleren Konfliktpotenzial. Darüber hinaus bestehen aus avifaunistischer Sicht aufgrund der Nähe zu Gehölzen ein Potenzial als Brut-und/oder Nahrungshabitat für schlaggefährdete Greifvögel sowie ein Potenzial als Nahrungshabitat für Großvögel.</p> <p>Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotential.</p> <p>In der fachlichen Beurteilung finde ich auch den Satz:“ Das geplante Vorranggebiet Fintel befindet sich jedoch in einem Bereich mit hoher Empfindlichkeit der Avifauna, so dass hier ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten ist.“ Umweltmerkmale: Restmoorbiootope, als Biotope mit hoher oder sehr hoher Bedeutung, kommen kleinflächig im Umfeld vor. Hier wird bei der Flächenausweisung einfach drüber hinweggesehen- diesbezüglich bitte ich um eine Überprüfung und um eine Neubewertung der Gegebenheit.</p> <p>Aus den genannten Gründen möchte ich den Landkreis dazu auffordern, die geplante Vorrangfläche Fintel/Hammoor als ungeeignet für die Errichtung von WKA`s einzustufen.</p> <p>Da ich diesbezüglich bis jetzt noch nicht anwaltlich vertreten bin, bitte ich um detaillierte Mitteilung meiner Rechtsbehelfe bereits zum jetzigen Zeitpunkt und über den jeweiligen Stand des Projektes- dies gilt selbstverständlich für sämtliche etwaigen planerischen Maßnahmen und ganz besonders für den Fall der etwaigen Bundes-Immissionsschutz- Antragstellung.</p>	
		<p>Anlage: Stellungnahme des Landkreises Heidekreis:</p>	

	<p>bis heute liegt keine abschließende Immissionsmessung vor.</p> <p>Auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:</p> <p>Am 02.12.2016 fand eine erste Immissionsmessung im Windpark Horst durch die Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG (Messstelle nach §29b BImSchG) statt. Hierbei wurden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) in der Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der Überschreitungen wurde auf Basis der Messung und eines rechnerischen Nachweises durch das Ing. Büro Plankon eine schallreduzierte Betriebsweise ermittelt und mir zur Prüfung vorgelegt, die im jetzigen Zustand die Einhaltung der Nacht-Richtwerte 45 dB(A) sicherstellt.</p> <p>Zusätzlich werden derzeit Emissionsmessungen an drei Anlagen durchgeführt. Diese Emissionsmessungen werden benötigt, um die Ursachen für die Überschreitung der Richtwerte festzustellen. Sämtliche Messungen sind witterungsabhängig, weshalb hier keine genauen zeitlichen Vorgaben gesetzt werden können. Erst wenn die Ergebnisse vorliegen, kann eine erneute Immissionsmessung erfolgen.</p> <p>Bis dieses Verfahren abgeschlossen ist, werden die Anlagen nachts in dem schallreduzierten Modus betrieben bzw. abgeschaltet. Dieses gewährleistet bis zur Ursachenklärung die Einhaltung der Richtwerte von 45 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p> <p><i>(Auszug aus dem Anschreiben ohne Kopfbogen und personenbezogenen Daten)</i></p>	
--	---	--

Stand: 15. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie (2)	
Beteiligter	Seite
110 Bürgerinnen und Bürger aus Bartelsdorf	1
U. & M. Indorf und E. Indorf	4
E.-A. Kröger, Scheeßel-Bartelsdorf	8
R. und K. Baden, Scheeßel-Bartelsdorf	10
Naturwind GmbH	16
Fünf Grundstückseigentümer	17
U. Grevenkämper Scheeßel	22
67 Widersprüche Ostervesede	23
BW Bürgerwindpark Walsede	27
Agrowea GmbH & Co KG	28
17 Anwohner der Potenzialfläche Nr. 42	29
R. Luttmann Kirchwalsede	29
H. Tamke Wittorf	31
E. & D. Brand Wittorf	32
K. & M. Brüning Wittorf	35
S. & T. Bammann Wittorf	36
G. Heldberg, Visselhövede	37
H.-H. Gerke	37
M. Gerke Visselhövede	38
M. Langenfeldt Visselhövede	39
M. Pohl Lüdingen	39
E. Hörmann Wittorf	39
A. Hörmann Visselhövede	40
I. Hörmann Wittorf	40
V. Hörmann Wittorf	40
Sieben Anwohner der Rote Moorstraße in Wittorf	41
K. & E. Hoins Wittorf	41
K. Brunne Wittorf	42

K. & G. Hinse Wittorf	45
H. Pallas Visselhövede	45
H. Rumen Lüdingen	45
B. Schlender Wittorf	46
U. Hoops Wittorf	47
H.-J. Euhus Visselhövede	47
Zwölf Bürgerinnen und Bürger aus Wittorf	48
WUG – Initiative Wittorfer Bürger für Umwelt und Gesundheit e.V.	50
C. Richter	64

RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potenzialfläche Nr. 34 – Bartelsdorf	
	110 Bürgerinnen und Bürger aus Bartelsdorf		
		<p>Zahlreiche Bürger aus Bartelsdorf haben beim öffentlichen Beteiligungsverfahren 2016 ihre Bedenken gegen eine Erweiterung des Bestandwindparks Bartelsdorf/Brockel und eine Neuausweisung eines Vorranggebiets Windkraft Wohlsdorf/Rotenburg in Stellungnahmen geäußert. Auch mit zwei Unterschriftenaktionen im Jahre 2015, die an die Gemeinde Scheeßel und an den Landkreis Rotenburg (Wümme) überbracht wurden, wurde auf die Situation vieler Bartelsdorfer Bürger aufmerksam gemacht.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Scheeßel wurden die Sorgen und Befürchtungen der Bürger aufgegriffen, und in der Stellungnahme 2016 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die vorgesehene Erweiterung des Bestandwindparks Bartelsdorf/Brockel auf Anregung des Ortrates Bartelsdorf abgelehnt.</p> <p>Ebenso hat die Stadt Rotenburg (Wümme) 2016 den Antrag gestellt, die Neuausweisung der Vorrangfläche Wohlsdorf/Rotenburg aus dem RROP-Entwurf zu streichen. Auch viele Rotenburger Bürger haben in Stellungnahmen ihre Bedenken geäußert.</p> <p>Trotzdem hält der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach wie vor an der Ausweisung der oben genannten Flächen fest. Deshalb fordern wir die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und die Kreistagspolitiker erneut auf, die Flächen aus dem RROP-Entwurf zu streichen. Nicht weil Anwohner grundsätzlich „immer“ dagegen sind, sondern gerade weil jeder der Unterzeichnenden seit Inbetriebnahme des Windparks Bartelsdorf negative Erfahrungen gemacht hat, ist eine weitere Belastung durch den Bau von neuen leistungsstärkeren Windkraftanlagen nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen</p>	<p>Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Bartelsdorf gibt. Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist jedoch gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereeler Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>In der Diskussion kommt zudem zu kurz, was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes</p>

	<p>zunächst die Belästigungen, die durch den Bestandwindpark (Stichwort „Lärm“) bestehen, gelöst werden.</p> <p>Bartelsdorf ist ein recht kleiner Ort. Auch der „Vorsorgeabstand“ von einem Kilometer zu Windparks verhindert nicht, dass das Dorf zukünftig von zwei Seiten regelrecht mit Windkraftanlagen umzingelt wird. Dieser Aspekt wird leider vom Landkreis Rotenburg (Wümme) für den Ort Bartelsdorf überhaupt nicht berücksichtigt. Die Wohngrundstücke sind in der Regel zur Sonnenseite ausgerichtet, d.h. durch die Lage der Windparks wird unser Wohnumfeld negativ beeinflusst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärm bei Ostwind führt zu schlaflosen Nächten, zu denen beim Bau neuer Anlagen noch mehr unruhige Nächte hinzukommen werden, weil das neue Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg in der Hauptwindrichtung SÜDWEST von Bartelsdorf liegt. Darunter leiden unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden. Schlafstörungen führen zu Konzentrationsschwächen und Leistungsabfall in Schule und Beruf. • Schlagschatten in den Morgenstunden gibt es bereits jetzt im Bereich „Vor der Brake“ und „In'n Deel“. • Dauerblinken am nächtlichen Horizont von Bartelsdorf, kilometerweit sichtbar im Südkreis. • Der Abstand zwischen den geplanten Vorranggebieten beträgt an der schmalsten Stelle nur ca. 1.600 Meter (siehe Anhang). • Insgesamt wird es zu einer Überprägung des Landschaftsbildes von Bartelsdorf mit Windkraftanlagen führen. Regelrecht eine Verunstaltung, wenn die überproportionalen neuen Windkraftanlagen der Firma Enercon mit einem Rotordurchmesser von 141 Meter und einer Gesamthöhe von bis zu 230 Meter gebaut werden sollten. • Eine Erweiterung der Ortschaft Bartelsdorf in Richtung Süd und Südwest wird verhindert. • Wertverlust unserer Häuser und Grundstücke („kalte Enteignung“). • Beeinträchtigung des dörflichen Miteinanders. • usw. ... <p>Wie kann der Landkreis Rotenburg (Wümme), der dem Schutzgut „Mensch“ einen hohen Stellenwert beimisst, indem er „großzügiger“ als in anderen Landkreisen einen Mindestabstand von 1.000 Metern berücksichtigt, zulassen, dass bei uns demnächst bis zu über 30 Windkraftanlagen stehen werden! Für uns ein Widerspruch!</p> <p>Schon jetzt zeigt sich immer deutlicher, dass die Ziele der Energiewende durch</p>	<p>von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass Anträge im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes zu genehmigen wären, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt hat. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des RROP besteht dann nicht mehr.</p>
--	--	--

den flächendeckenden Ausbau mit Windkraftanlagen und den damit verbundenen „Verschleiß“ an Landschaft nicht erreichbar sind. Für die dauerhafte Versorgung mit Energie müssen andere Lösungen her (Stichwort „Grundlastfähigkeit“).

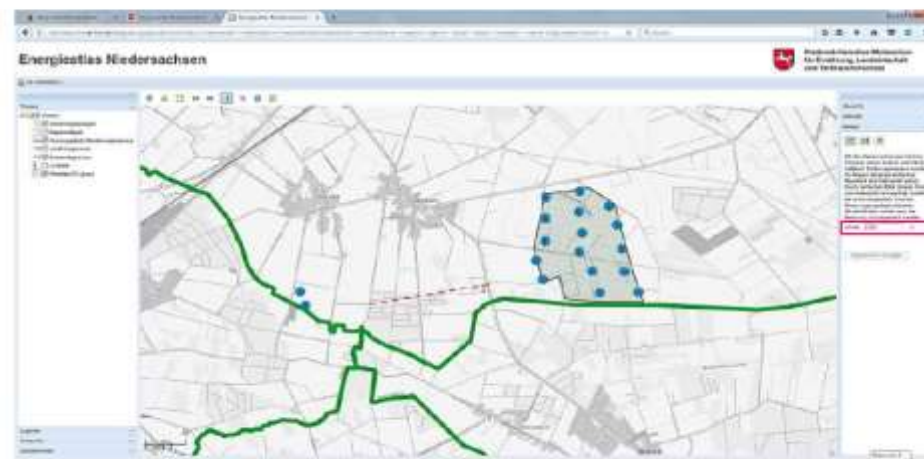
Sollen wir Bartelsdorfer den erneuerbaren Energien „geopfert“ werden?

Das darf nicht passieren!

Anlagen
Unterschriftenlisten
Abstand Vorranggebiete

Abstand der Vorranggebiete Windenergie Bartelsdorf-Brockel und Wohlsdorf-Rotenburg

In einer Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistag und dem Land Niedersachsen in der „Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung (Stand November 2013) heißt es, dass bei räumverträglichen Konzentration der Windenergie mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild insbesondere folgender Aspekt in der Planung zu berücksichtigen sein soll: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (3 km). Hier würde der Abstand an der schmalsten Stelle gerade mal 2.600 Meter betragen.



Kartenauszug aus dem RROP-Entwurf



Simulation einer möglichen Umzingelung von Bartelsdorf mit Windkraftanlagen



Mögliche Windparkverteilung in den Gemarkungen Bartelsdorf, Wothdorf, Wiesel und Wiesebrod. Inklusive der bestehenden Anlagen (ohne Orville)

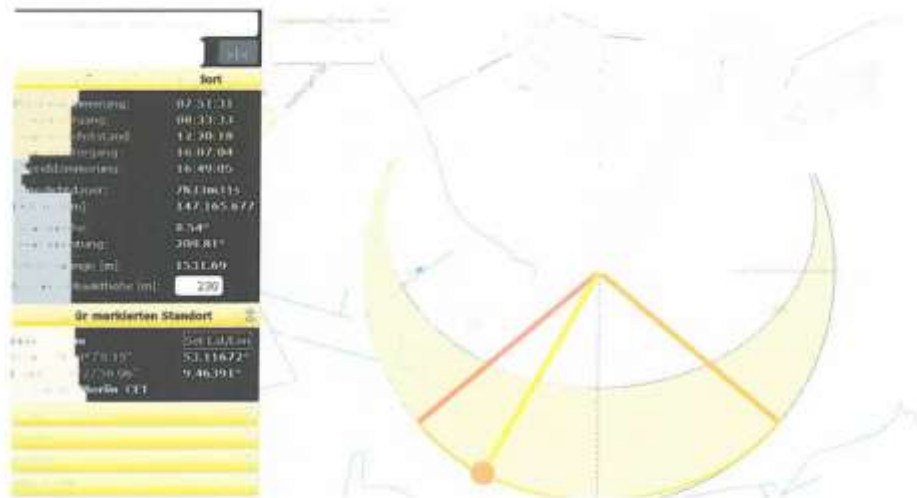
Auch wenn die Investition erst Realität werden ist es der Wert? Wemmerluste der Grundstückseigentümer, Lärm, Infrastrukt., deren Auswirkungen nicht geklärt sind. Einige Auswirkungen auf Groß- und andere Vögel, ständiger Blick auf Windtürme, die nach NIKV getrost werden, als die Vorkäse? Kein Feld mehr ohne Windrad? Bei West- Süd- und Ostwind nur noch bei geschlossenen Fenstern schlafen, auch bei 30 Grad?

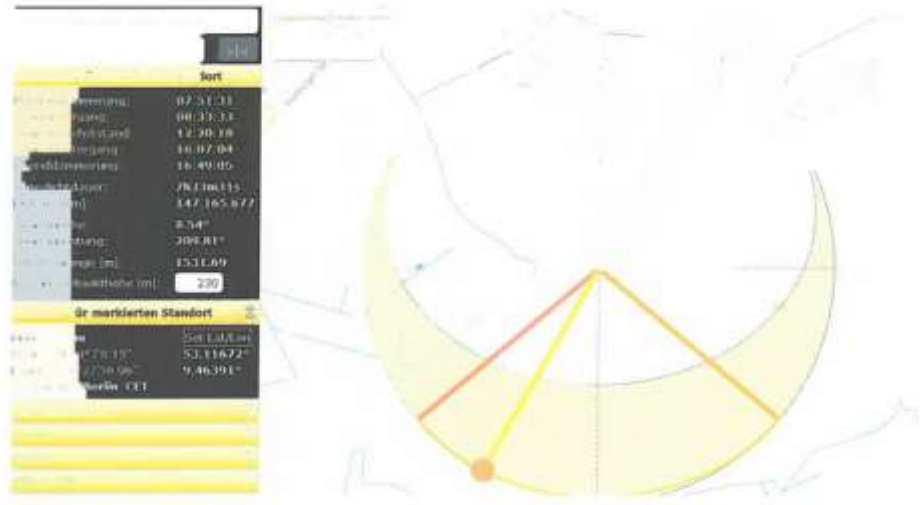
Wie wird für erneuerbare Energie, jedoch gerecht verteilt?

U. & M. Indorf
E. Indorf

		<p>Mit diesem Schreiben legen wir Einspruch zum zweiten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 ein.</p> <p>Unseren Einspruch begründen wir wie folgt:</p> <p>Der Mindestabstand von 1000m führt zu einer direkten Betroffenheit durch Schlagschatten in der eigenen Wohnung. Dies führt zur Einschränkung unserer Grundrechte.</p> <p>Mögliche gesundheitsschädliche Folgen sowohl von dem permanent bewegten Schlagschatten als auch durch die Luftverwirbelung sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wir bewohnen und bewirtschaften das Haus Kreuzberg x in Bartelsdorf; Flur 4, Flurstück xx mit direkter Sicht auf den Ort der geplanten Windkraftanlagen. Mit Erschrecken nehmen wir großen Anteil daran, was sich in Zukunft in Punkto Windkraftanlagen hinter unserem Haus abspielen soll.</p> <p>Ihr Abwägungsvorschlag aus dem letzten RROP Entwurf 2015 ist für uns nicht zufriedenstellend. Zwar werden ein Mindestabstand von 1000m und die sachlichen Kriterien zur Errichtung von Windkraftanlagen eingehalten, jedoch sehen wir unsere Belange als Anwohner deutlich missachtet und Grundrechte verletzt.</p> <p>Die Gesamthöhe eines Windrades von 230 Metern erscheint uns hier im Hause unvorstellbar groß; hinzu kommt die Anzahl der geplanten Anlagen. Dieses Vorhaben gedanklich in eine Relation zu setzen und es unmittelbar hinter seinem Haus zu haben, bereitet uns große Sorgen und macht wütend. Nach Gesprächen mit anderen Bewohnern des Ortes erscheint es uns, dass unsere Einwände bisher nicht ausreichend zur Kenntnis genommen wurden.</p> <p>Zudem fehlt es an Transparenz und einem direkten Informationsaustausch.</p> <p>Ihnen eine ausführliche und sachliche Darlegung unserer persönlichen Bedenken zukommen zu lassen, ist uns jedoch noch ein weiteres Mal sehr wichtig.</p> <p>Wir befürchten die Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität besonders in unserem Hause in der bisherigen Bebauungsendlage der Straße Kreuzberg x in Bartelsdorf.</p> <p>Auch unser Haus aus dem Jahre 1980 ist mit seinen Wohnräumen in südliche Richtung ausgerichtet. Ebenso der Garten, die Terrassen und der Balkon. Rein optisch würden diese überdimensionalen Windkraftanlagen für uns in einen großen Nachteil darstellen, von dem wir zum jetzigen Zeitpunkt das Ausmaß nur erahnen können.</p>	<p>Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Bartelsdorf gibt. Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist jedoch gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereleer Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>In der Diskussion kommt zudem zu kurz, was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass Anträge im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes zu genehmigen wären, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt hat. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des RROP besteht dann</p>
--	--	---	--

		<p>Bei der im Sommer aus südwestlicher Richtung vorherrschenden Wind- und Wetterlage ist zudem eine Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Genügend Erfahrungswerte unsererseits aus dem bestehenden Windpark in östlicher Lage sind vorhanden.</p> <p>An einem Pilotprojekt in diesem Ausmaß ungefragt teilzunehmen, empfinden wir schlichtweg als eine Wertminderung unseres Wohneigentums und als starke Beeinträchtigung unseres bisherigen Lebensraumes.</p> <p>Die Folgen für uns Bewohner nach dem Bau des Windparks sind für alle Beteiligten noch vollkommen unabsehbar. Stehen sie erst - so ist es zu spät! Unsere Einwände beruhen auf Erfahrungswerten und der persönlichen Einstellung.</p> <p>Wir sind generell keine Gegner der Energiewende, jedoch nicht zu diesem Preis!</p> <p>Die Einkesselung unseres Ortes durch den Neubau der Windkraftanlagen ist unserer Meinung nach ein bisher zu wenig beachteter Punkt. Im Norden verläuft die Bahnstrecke Hamburg-Bremen. Im Osten arbeitet der bestehende Windpark Tag und Nacht. Und durch den Ort verläuft die Hauptstraße, eigentlich eine „graue Umgehungsstrecke“ in Richtung Soltau, mit dem sich ständig vermehrenden Verkehr bzw. dem Lärm.</p> <p>Vorhandene Lärmquellen, die sich konkret bemessen lassen.</p> <p>Wir wünschen uns, dass diese Einwände der Bartelsdorfer Einwohner unbedingt erneut Beachtung finden, bevor Sie Sich für den Bebau der Vorrangfläche Wohlsdorf / Rotenburg entscheiden.</p> <p>Bitte nehmen Sie unsere Einwände ernst und prüfen Sie diese umfassend, bevor Sie eine solch gravierende landschaftsverändernde Maßnahme verabschieden.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und Antworten zur Verfügung. Wir würden Ihnen unser Grundstück und Wohnhaus gern als Messpunkt zur Verfügung stellen.</p> <p>Eines ist uns jedoch besonders wichtig: Der Informationsfluss über den geplanten Windpark sollte wesentlich transparenter kommuniziert werden. Vor allem sollte den betroffenen An- und Einwohnern direkt mitgeteilt werden, was sie da erwartet.</p> <p>Besser noch, Sie entscheiden sich für ein weniger besiedeltes Gebiet.</p>	<p>nicht mehr.</p>
		<p>Anlagen</p>	



			
	<p>E.-A. Kröger, Scheeßel- Bartelsdorf</p>		
		<p>Als Ende Mai 2010 die Windkraftanlage mit den 16 WEA'S in Bartelsdorf eingeweiht wurde, waren alle Bürger begeistert dabei. Keiner ist vorher auf die Idee gekommen einen Einspruch an die Gemeinde oder den Landkreis zu richten. Als dann aber im ganzen Juni Ostwind war und der Wind den Lärm nachts ins Dorf trieb, ging in einigen Straßen das große Schimpfen gegen die Windräder los.</p> <p>Die einen haben das Geld und die anderen den Krach. Seit dem ist der Ort gespalten.</p> <p>Ich vertrete seit dem den Standpunkt, in der Öffentlichkeit und auch in der Gemeinde, dass Windkraftanlagen dort hingehören, wo große Abstände zu den Ortschaften bestehen. Unsere Ortschaften liegen viel zu dicht zusammen. Es muss ein Abstand von mindestens 2000 m und mehr bei den noch höher geplanten Anlagen gegeben sein.</p> <p>Vor einigen Jahren wurde der Scheeßeler Gemeinderat von der EWE zu einer Besichtigung des Umspannwerkes in Rotenburg, wo der in Bartelsdorf erzeugte Strom eingespeist wird und zu weiteren Informationen in die Scheeßeler Gemeindewerke eingeladen. Hier erfuhren wir, dass im Landkreis Rotenburg</p>	<p>Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Bartelsdorf gibt. Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist jedoch gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereeler Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>In der Diskussion kommt zudem zu kurz,</p>

	<p>damals schon über 110 % Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt wurde. Dabei produzieren die Windräder an vielen Tagen deutlich mehr Energie, als vor Ort gebraucht wird. Doch es fehlen Leitungen zum Transport. Daher werden zum Schutz der Stromnetze vor Überlastung Windanlagen vom Netz genommen. Oder teuer produzierter Strom wird ins Ausland verschickt. Der Überschussstrom ist Müll und kostet viele Milliarden. Warum haben verantwortliche Politiker keinen Weitblick und setzen die Windkraftproduktion solange aus bis die Stromtrasse gen Süden endlich vorweg gebaut ist und der Strom hinter her fließen kann? Das ist doch wohl der richtige Zukunftsweg. Wir hätten uns 2 Jahre nicht über die Windkraftweiterungen streiten müssen. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) wird doch alle 10 Jahre neu aufgestellt. Bis dahin hätte es sicherlich klügere Lösungen gegeben. Der Verbraucher muss jetzt alles teuer bezahlen.</p> <p>Als 2015 bekannt wurde, dass die Windkraftanlage nach Süden hin erweitert werden soll, gab es einen starken Widerstand von Bürgern aus dem angrenzenden Jägerberg, dem Moorkamp, dem Eichenweg, In`n Deel und Vor der Brake. Es wurden Unterschriftenlisten mit weit über 100 Unterschriften bei der Gemeinde und dem Landkreis abgegeben.</p> <p>Der Ortsrat war rechtzeitig an Informationen interessiert. Ein erstes Treffen mit der RWE Innogy GmbH und den 4 Sprechern der Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer, sowie der Sprecher der Windkraftgegner fand am 20.10.2015 statt. Es fand ein Meinungs austausch statt. Die Betreiber konnten oder wollten wenig sagen.</p> <p>Ein 2. Gespräch fand am 13.11.2015 mit dem Ortsrat statt. Von der RWE Innogy GmbH. wieder vertreten durch Frau Hackbarth und Herrn Beckmann, sowie die Sprechergruppe, war wenig zu hören. Man wartete auf den 1. Dezember, an dem der Umweltausschuss des Landkreises den Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) beschließen und danach veröffentlichen will. Ich forderte Frau Hackbarth zu einer Aussage zu dem großen Lärm der 16 WEA`S heraus. Sie sagte, dass es einen Messpunkt von dem Grundstück Vor der Brake 20, an der K211 liegend, zum gegenüberliegenden Windrad gibt. Ich entgegnete, dass die Anwohner der Straße Vor der Brake die volle Breitseite mit dem ganzen Krach erhalten. Als Antwort erhielt ich: dass die Lärmentwicklung der WEA`S berechnet und geschätzt wurde, weil die Anlage zwischen zwei Kreisstraßen liegt und der Lärm so nicht gemessen werden kann. Das war für mich der Anlass nicht nur als Anlieger Vor der Brake, sondern auch als Ortsbürgermeister gegen die Windkraft zu stimmen. Ich kann auch aus Gründen unserer Ortsentwicklung einen weiteren Ausbau der Windenergie in Bartelsdorf</p>	<p>was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass Anträge im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes zu genehmigen wären, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt hat. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des RROP besteht dann nicht mehr.</p>
--	---	--

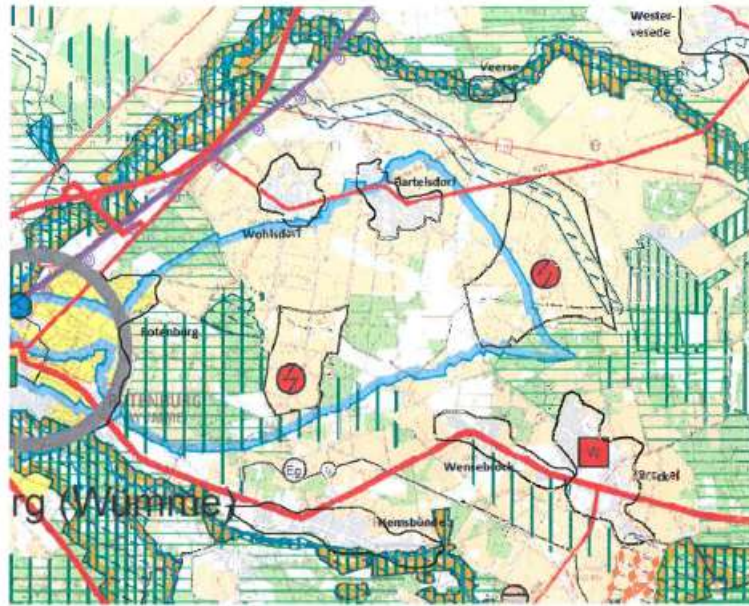
		<p>und den in Wohlsdorf/Rotenburg geplanten 6 weiteren WEA`S nicht zustimmen, wenn wir hier so eine solche Mogelpackung mit den 16 WEA`S erhalten haben.</p> <p>Ich habe bei der Kommunalwahl 2016 nicht wieder kandidiert und bin seither auch kein Rats-Mitglied im Scheeßeler Gemeinderat mehr.</p> <p>Es ist ein Unterschied, ob ein Windpark von z.B. 5 Anlagen um 5 weitere erweitert wird, oder ob wie bei uns momentan, ein Windpark von bisher 16 Anlagen (+2 Anlagen in Westervesede + 2 Anlagen in Wohlsdorf +5 in Erweiterung + 6 Neuanlagen in Wohlsdorf auf dann mindestens 31 Anlagen erweitert wird! Die Belastungen, die bei uns sind, würden sich noch immens verstärken!</p> <p>Das Argument der „Wertschöpfung, die vor Ort bleiben muss“, kann nur für jemanden gelten, der nicht unmittelbar von den Anlagen betroffen ist. Je größer der Kreis der Profiteure, umso kleiner der Widerstand der Kritiker. Für uns bleibt es auf Kosten unserer Gesundheit eine „kalte Enteignung“ unseres Eigentums.</p> <p>Mit der Neuausweisung der Vorrangfläche Wohlsdorf/Rotenburg kommt es zu einer Einkreisung von Windkraftanlagen der Ortschaft Bartelsdorf. Die Investoren dort planen 6 Anlagen mit einer Höhe von jeweils 230 Metern. Dabei ist dieses Gebiet ebenfalls nur etwa 1200 Meter von Bartelsdorf entfernt. Haben wir an vielen Tagen Ostwind, wäre der neue Windpark von Wohlsdorf in unserer Hauptwindrichtung Südwest. Was das zusätzlich an Belastung für den Ort Bartelsdorf bedeutet kann sich jeder ausmalen. Wir können den Wirkungen der Windkraft nicht mehr entziehen, ganz zu schweigen von dem Landschaftsbild, das sich uns dann bieten wird. Gerade im südwestlichen Bereich von Bartelsdorf besteht wahrscheinlich die einzige Möglichkeit, um ein kleines Baugebiet für bauwillige Bartelsdorfer auszuweisen. Wer aber will dort zukünftig freiwillig wohnen, wenn er von seiner Terrasse aus den Windpark vor sich hat.</p>	
	R. und K. Baden, Scheeßel-Bartelsdorf		
		<p>Wir machen erneut von unserer Möglichkeit Gebrauch, Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzugeben.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme 2016 aufgeführt, betreffen unsere Einwendungen die geplante Erweiterung des Bestandwindparks Bartelsdorf</p>	<p>Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Bartelsdorf gibt. Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist jedoch gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige</p>

	<p>sowie die Neuweisung der Vorrangfläche Wohlsdorf/Rotenburg. Aus unserer Sicht konnten unsere Einwendungen durch den Landkreis nicht entkräftet werden. Unsere Bedenken bestehen weiterhin hinsichtlich der viel zu geringen Mindestabstände der Vorranggebiete Windkraft zur Wohnbebauung, der Planung im Bereich der „Rotenburger Rinne“ und im Bereich der Erdgasförderung mit allen bekannten Risiken in diesen Gebieten. Wie aus der nachstehenden Karte zu entnehmen ist, liegen die Vorranggebiete Windkraft in einer viel zu geringen Entfernung zwischen den Orten Wohlsdorf, Bartelsdorf, Wensebrock, Hemsbünde und Rotenburg (Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg) sowie Bartelsdorf, Veerse, Westervesede, Brockel und Wensebrock (Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel). Die genannten Orte sind nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Der Bau von leistungsstarken Windkraftanlagen kommt einer Industrialisierung unserer Umgebung gleich.</p> <p>Gerade in Bartelsdorf weiß man um die Probleme mit dem Lärm bei Ostwind. Dankenswerter Weise hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Schallgutachten in Auftrag gegeben, damit nachgewiesen werden kann, wie hoch der Lärm bei Ostwind am Ortsrand von Bartelsdorf tatsächlich ist. Es hat allerdings bislang nur eine nächtliche Messung stattgefunden, dessen Ergebnis uns bis jetzt nicht bekannt ist. In 2017 gab es bisher drei Perioden mit hörbarem nächtlichen Lärm über mehr als eine Woche sowie ca. 30 weitere „laute“ Nächte bei Wind aus östlichen Richtungen. Die allgemeine Wetterlage war in 2017 so, dass die üblichen Schönwetterperioden ausgeblieben sind. Die Frage, die sich uns stellt ist, inwiefern das Ergebnis der Lärmmessung in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt werden soll, falls es sich herausstellen sollte, dass die zulässigen Grenzwerte überschritten werden (siehe Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme 2016).</p> <p>Für alle betroffenen Bürger aus Bartelsdorf wäre es zunächst wichtiger, die bestehenden Probleme zu lösen, anstatt mit der Ausweisung neuer Flächen die Probleme noch zu verschärfen. Schließlich wurde uns auch geantwortet, dass der Landkreis bemüht ist, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden (siehe Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme 2016). Dies geschieht aber nicht, wenn man bei einer Bereisung des Gebiets nicht das Gespräch mit den Anwohnern vor Ort sucht, um die Problematik aus Sicht der Betroffenen geschildert zu bekommen. Wenn die Windkraftanlagen erst stehen, können die Politiker gerne wieder eine Bereisung durchführen und hoffentlich ihren Irrtum bemerken. Was für uns dann aber zu spät ist....</p> <p>Wie man aus der Karte noch entnehmen kann, wird bei Ausweisung der</p>	<p>Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereeler Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>In der Diskussion kommt zudem zu kurz, was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass Anträge im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes zu genehmigen wären, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt hat. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des RROP besteht dann nicht mehr.</p>
--	--	--

	<p>geplanten Vorranggebiete insbesondere für Bartelsdorf der Umstand der Umzingelung zutreffen, d.h. Bartelsdorf würde jeweils von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Bestandswindpark im Osten von Bartelsdorf mit der Erweiterungsfläche nach Südost b) das neue Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg im Süden und Südwesten von Bartelsdorf. <p>Der Abstand zwischen den beiden Gebieten beträgt an der schmalsten Stelle noch nicht einmal 1.600 Meter (siehe Anlage).</p> <p>Leider geht man beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für Bartelsdorf nicht auf den Aspekt der Umzingelung ein, auch im zweiten Entwurf des RROP wird darauf nicht hingewiesen. Vielmehr hat man diesen Punkt an sich aus dem Kriterienkatalog gestrichen (siehe Begründung Seite 37 „keine Umzingelung von Dörfern“) mit dem Hinweis auf die Einzelfallbetrachtung. In der Sitzung des Unterausschusses am 17. Mai 2017, in der der zweite Entwurf des RROP vorgestellt wurde, konnte auf Nachfrage eines Ausschussmitgliedes diese Streichung nicht schlüssig begründet werden. Auch eine Anfrage beim Landrat hat keine für uns ausreichende Erklärung, dass es sich im Fall von Bartelsdorf um keine Umzingelung handeln würde, ergeben. Bartelsdorf liegt für beide Flächen in der Hauptwindrichtung, anders als bei vielen anderen Orten in der Nähe zu Vorranggebieten. Dieser Umstand sollte vom Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessen berücksichtigt werden. In einigen Bundesländern hat man die Problematik der Umzingelung von Ortschaften durch Windkraftanlagen erkannt, und es werden zum Schutze der Bewohner Regelungen erörtert und umgesetzt (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern mit einem entsprechenden Gutachten).</p> <p>In der Begründung des aktuellen Entwurfs des RROP vom Landkreis Celle findet sich unter anderem folgende Ausführung (Seite 128): „Durch Windenergieanlagen verursachte Einwirkungen auf den Menschen können das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im gesamten Siedlungsbereich beeinträchtigen. Auch die Wohn- und Wohnumfeldfunktion kann durch eine Windenergienutzung betroffen sein, da Menschen hier ihren Lebensmittelpunkt haben und eine Großteil ihrer Freizeit...verbringen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in größerer Anzahl um den Siedlungsbereich kann das Gefühl der „Umzingelung“ entstehen. Ein intaktes Wohnumfeld ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. Die Erholungs- und Freizeitfunktion, die in Ergänzung zu den Wohnumfeldfunktionen für das Wohlbefinden, die Rekreation und die Gesundheit des Menschen ebenfalls nachgewiesenermaßen eine hohe Bedeutung hat, wird</p>	
--	--	--

	<p>häufig am Rand der Ortslage verwirklicht.“ Falls Bartelsdorf im Landkreis Celle liegen würde, würde das, was zurzeit bei uns geplant wird, nach diesen Ausführungen dort auch so genehmigt werden???</p> <p>Wir meinen nicht, denn es scheint, als wenn im Landkreis Celle auch die Belange der betroffenen Anwohner berücksichtigt werden und nicht nur die Belange der Profiteure.</p> <p>Auch der Mindestabstand von 1.000 Meter zur Wohnbebauung, der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) großzügiger als in anderen Landkreisen in Niedersachsen beigemessen wird, kann bei neuerdings geplanten Windkraftanlagen mit Höhen von über 200 Metern als nicht mehr ausreichend angesehen werden. „Der Kostendruck, der seit dem EEG 2017 ausgeübt wird, hat zur Folge, dass nur noch Anlagen rentabel betrieben werden können, die mindestens 160 Meter Narbenhöhe und 100 Meter Rotordurchmesser aufweisen. Der angestrebte Zubau an Windkraft wird deshalb in Zukunft nur noch Anlagen errichten, die höher als 200 Meter sind – Untergrenze.“ (aus: Joachim Weimann, Der Tagesspiegel v. 18.09.2017 https://background.tagesspiegel.de/der-verschwiegene-protest/).</p> <p>Danach wird wohl auch keine Kommune mehr einen Bebauungsplan aufstellen, der geringere Höhen beim Bau von Windkraftanlagen vorschreibt (siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Stadt Rotenburg 2016).</p> <p>In unserer Stellungnahme 2016 haben wir auch den Punkt aufgegriffen, dass für den Landkreis Rotenburg (Wümme) momentan kein Handlungsbedarf zur Ausweisung von neuen Windkraftgebieten bestehen dürfte, solange die Stromtrassen wie Südlink noch nicht in Betrieb sind. Mittlerweile ist bekannt, dass durch die geplante Erdverkabelung, diese nicht vor 2025 zur Verfügung stehen werden, zumal auch mit Protesten dagegen zu rechnen ist, insbesondere und besonders von den Profiteuren der Energiewende. Was wird geschehen, wenn bereits 2022 das letzte Atomkraftwerk vom Netz geht?</p> <p>Muss der Landkreis Rotenburg unter diesen Umständen wirklich „liefern“? Aus unserer Sicht kann noch viel Schaden von der Region abgewendet werden, wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) vorerst keine weiteren Vorranggebiete für Windenergie ausweist und die weitere Entwicklung abwartet. Die „Verspargelung“ der Landschaften in vielen Landkreisen nicht nur in Niedersachsen hat einen mahnenden Charakter. Der aktuelle Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sieht den Ausbau von 20 GW Windenergieleistung bis zum Jahr 2050 vor. Es bliebe also insofern durchaus noch Zeit. Gerade die Entwicklung in der Bioenergie hat gezeigt, wie kurzlebig Erneuerbare Energien sein können.</p>	
--	---	--

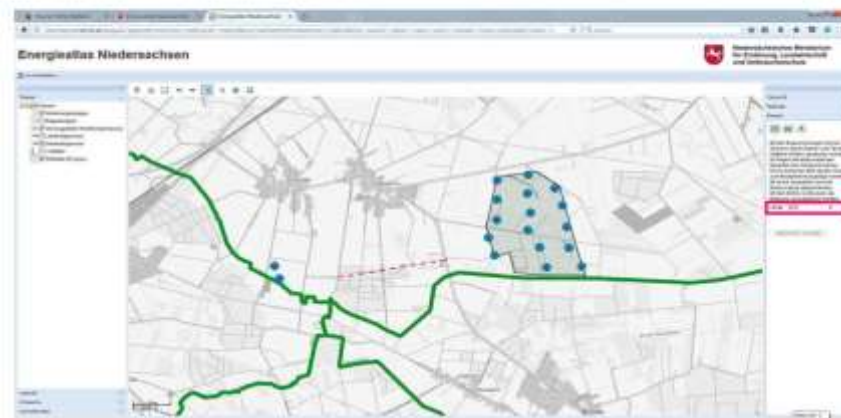
		<p>Welche Biogasanlage im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in Betrieb bleiben, wenn die EEG-Förderung für sie wegfällt? Und das Vorzeigeunternehmen aus Zeven war nach schnellem Aufstieg noch schneller insolvent. Welche Entwicklung wird es im Bereich der Windkraft geben? Was wird Stand der Technik in 30 Jahren sein?</p> <p>Die bisher bis 2016 installierten 27.000 Windkraftanlagen und 1,6 Mio. Solaranlagen deckten nur 3,1 % des deutschen Primärenergiebedarfs. Mit dem weiteren großflächig angelegten Zubau an von Windkraft an Land und auf See werden sich die Probleme der Energieversorgung nur noch verschärfen und für die Bevölkerung letztlich unbezahlbar. Mit Hilfe des EEG wurden nur bestimmten Technologien Vorrang eingeräumt, statt Forschung und Weiterentwicklung von Technologien zu fördern, die möglicherweise für die Umsetzung der Energiewende erfolgreicher wären und bei der Bevölkerung mehr Akzeptanz finden würden.</p> <p>Die Bundesregierung hat den jährlichen Zuwachs von Windstrom mittels des neuen Ausschreibungsverfahrens wegen fehlender Netze bereits reduziert. Immer deutlicher zeigt sich, dass die Energiewende, wenn sie weiter so betrieben wird, scheitern wird und viele Kritiker warnen davor, wie z.B. Ennoch zu Guttenberg, der es in einem Artikel treffend auf den Punkt bringt (aus: Geopferte Landschaften, Hrsg. Georg Etscheit):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraft kann aufgrund der geringen Energiedicht keinen substantziellen Beitrag zur Energie- /Stromversorgung leisten. • Der Ausbau der Windindustrie ersetzt kein einziges konventionelles Kraftwerk und spart, trotz aller gegenteiligen Beteuerungen, kein CO2 ein. • Windkraft ist nicht verlässlich und gefährdet die Versorgungssicherheit. • Es gibt bisher und auch in lang absehbarer Zukunft keine Speichermöglichkeit. <p>usw.</p> <p>Die Weichen können jetzt noch für eine vernünftige Energiepolitik gestellt werden.</p>	
--	--	--	--



Auszug aus der Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg mit eigenen Hervorhebungen der Ortschaften.

Abstand der Vorranggebiete Windenergie Bartelsdorf-Brackel und Wohlsdorf-Rotenburg

In einer Eingebildung des Niedersächsischen Landrätinrat und dem Land Niedersachsen in der „Arbeitsstelle Windenergie und Regionalplanung (Stand November 2012) heißt es, dass zur unverträglichen Konkurrenz der Windenergieerzeugung mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild insbesondere folgender Aspekt in der Planung zu berücksichtigen sein soll: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (5 km), hier wurde der Abstand an der schmalsten Stelle gerade mit 1.600 Meter betragen.



Potenzialfläche Nr. 36 - Ostervesede	
Naturwind GmbH	
<p>Die Firma Naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir gemäß § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) teilnehmen, da wir beabsichtigen, im Plangebiet mehrere Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anfang Mai 2018 wurde festgestellt, dass sich mitten im geplanten Vorranggebiet in Ostervesede ein Brutplatz des streng geschützten Rotmilans befindet, der zu den durch Windenergieanlagen am stärksten gefährdeten Vogelarten zählt. Bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind als öffentlicher Belang mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Das Vorranggebiet in Ostervesede soll daher zumindest deutlich reduziert werden. Eine entsprechende Neuabgrenzung der Fläche ist im weiteren Verfahren noch zu erarbeiten.</p>
<p>Wir begrüßen ausdrücklich die bisher vorliegende Planung. Unter Berücksichtigung der strukturell bedingte Planungsunschärfe des Regionalen Raumordnungsprogramms, allein aufgrund dessen, dass es sich um einen ausgedehnten geografischen Raum, der mittels eines höherstufigen Plans, hier 1:50.000 dargestellt wird, gehen wir davon aus, dass sämtliche von uns beantragte Windenergieanlagen sich innerhalb des im 2. Entwurf dargestellten Gebiets befinden, vgl. hierzu die Anlage.</p>	
<p>Kartengrundlage: Ausgang aus den Geobasisdaten über Modellrischen Vermessungs- und Katasterverteilung, 1.11.11, Oktober 2010</p> <p>1:50.000</p>	

	Fünf Grundstückseigentümer		
		<p>Im eigenen Namen als Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Scheeßel nehme ich zu dem 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung.</p> <p>Ich begrüße die bisher vorliegende Planung und beantrage:</p> <p>das Windvorranggebiet Ostervesede (Potenzialsuchraum Nr. 36) in der dargestellten Ausformung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einer Erweiterung im südöstlichen Teil auszuweisen. Die Gesamtgröße beträgt ca. 236 ha.</p> <p>Zur Begründung trage ich Folgendes vor:</p> <p>Ich bin als Grundstückseigentümer von Grundstücken, die in dem Potenzialsuchraum Nr. 36 liegen, von den Planungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) betroffen, da ich bereits mit einem Vorhabenträger im Jahr 2014 einen entsprechenden Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen abgeschlossen habe.</p> <p>Als Grundstückseigentümer habe ich bei der Festsetzung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung im Regionalplan Rotenburg (Wümme) einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung sowohl öffentliche, als auch meine privaten Interessen für die antragsgemäße Ausweisung eines Vorranggebiets Nr. 36 im Regionalplan des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p>	<p>Siehe vorherige Stellungnahme.</p>
		<p>Dies ergibt sich insbesondere aus Folgendem:</p> <p>1. Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windnutzung festgesetzt. Die rechtsverbindliche Ausweisung von solchen Gebieten zur Windnutzung in einem Regionalplan hat Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG, der als solcher nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei der Planung von den öffentlichen Stellen zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.04.2009 - 10 S 13.08).</p> <p>Der Regionalplan ist in Bezug auf die darin festgelegten Ziele zur Windenergienutzung in Form der Ausweisung von Vorranggebieten damit</p>	

		<p>zugleich als Rechtsvorschrift im Range unter dem Landesgesetz i.S. von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO einzustufen. Denn er enthält abstrakt generelle Regelungen in Gestalt von planerischen Vorgaben, die wegen der damit verbundenen Beachtens- und Anpassungspflicht die öffentlichen Planungsträger binden und sich im Einzelfall über Raumordnungsklauseln, wie sie in § 35 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauGB enthalten sind, auch auf das Verhältnis zwischen Bürger und öffentlicher Hand auswirken (vgl. VGH München, U. v. 12.09.1990, NVwZ-RR 1991, 332; vgl. auch BVerwG, U. v. 25.11.1993, NVwZ 1994, 1213).</p>	
		<p>2. Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Windvorranggebieten sowie der Flächen, die als Gebiete für Windnutzung nicht in Betracht kommen und eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen müssen (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 – 4 C 3/02; U. v. 14.09.2010 – OVG 2 A 4.10).</p> <p>Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09).</p> <p>Sofern in einem Plan – wie hier – Konzentrationszonen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt und mit Ausschlusswirkung verbunden werden, ist weiterhin Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Planung, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (VGH Kassel, U. v. 10.05.2012, DVBl 2012, 981).</p>	
		<p>3. Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG:</p> <p>3.1 Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert:</p> <p>„Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt</p>	

	<p>wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010; vom 21.09.2007 sowie vom 24.02.2011 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen).</p> <p>3.2 Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, U. v. 07.04.2005, SächsVBI 2005, 225 ff.). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Vorranggebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten, die – wie wir – vom Grundeigentümer mit den Nutzungsrechten versehen und zur Realisierung des Baues berechtigt sind und damit ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt, denn:</p> <p>„Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen.“ (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/01).</p> <p>Daher muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB</p>	
--	--	--

	<p>erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292). Daher sind in die Abwägung auch die privaten Belange der Grundstückseigentümer und die der Planer und Betreiber einzubeziehen.</p> <p>Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere keine der aufgeführten Kriterien aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) entgegen.</p> <p>Für die beantragte Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 sowie auch für die südöstliche Erweiterung sprechen im Rahmen der Abwägung sowohl die öffentlichen, als auch meine privaten Interessen.</p> <p>Die im Planentwurf aufgezählten Tabu-Kriterien, Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze sind auch nach unserer Prüfung nicht betroffen. Die weiteren im Planentwurf genannten harten Tabuzonen, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Natura 2000 Gebiete, Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und militärische Sperrgebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Ebenfalls sind durch die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 weder Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, Wald, Geestkante zum Teufelsmoor betroffen.</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m werden eingehalten. Im Südosten ist meines Erachtens fehlerhaft die Grundstücksgrenze und nicht das Wohngebäude an sich als Bemessungsgrundlage für den vorsorglichen Schutzabstand herangezogen worden.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand 14. August 2017), Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, heißt es:</p> <p>„Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Richtwerte der „Technischen Anleitung (TA) Lärm“ Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden erforderlich. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern, der als Kriterium für eine harte Tabuzone heranzuziehen Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Begründung 40 wäre, nicht ermitteln, da dieser vor allem von Höhe, Typ und</p>	
--	---	--

		<p>Anzahl der WEA sowie der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung abhängt. Aus Vorsorgegründen wird ein Mindestabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern festgelegt (weiche Tabuzone). Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken.“</p> <p>Nach Berücksichtigung der zuvor genannten Vergrößerung ergibt sich folgendes Gebietslayout, vgl. Anlage 1.</p>	
		<p>Die Mindestfläche für das Vorranggebiet von 50 ha ist mit einer Gebietsgröße von 236 ha erreicht.</p> <p>Auch das öffentliche Interesse spricht für die beantragte Festsetzung.</p> <p>Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014) deutlich gemacht.</p> <p>Ebenso hat sich das Land Niedersachsen mit dem Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 24.02.2106 dazu bekannt, „...zum Gelingen der Energiewende bei[zu]tragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.“</p>	

		<p>Es besteht somit ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung von Windvorranggebieten und der Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Bei der Ausweisung des Gebietes ist auch mein privates Interesse zu berücksichtigen.</p> <p>Wir haben als mittelständischer Betrieb ein besonderes gesellschaftliches Interesse daran, dass unser Grundbesitz Bestandteil eines Windvorranggebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird.</p> <p>Hierdurch können wir über 20 Jahre feste Einnahmen generieren und damit Arbeitsplätze in der Region zusätzlich absichern. Gerade in einem von Preiskampf diktierten Markt wie der Landwirtschaft können wir so über Jahre unser Unternehmen stabilisieren.</p> <p>Mein wirtschaftliches Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG gleichfalls zu berücksichtigen. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung festzustellen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. In diesen Gebieten bin ich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen.</p>	
		Anlagen wurden nicht beigelegt.	
	U. Grevenkämper Scheeßel		
		<p>Leider sind die vorhandenen Vogelbestände bei der Beurteilung der Potenzialfläche nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Großer Brachvogel, Roter Milan und Schwarzstorch kümmert es nicht, wenn sie sich nicht in Datenbanken oder Aktenlagen widerspiegeln. Vorhanden sind sie trotzdem.</p> <p>Der große Brachvogel hat auch 2016/17 mit mehreren Brutpaaren im Bereich des Lünzener Bruchbachs und des Rieper Moorbachs gebrütet.</p> <p>Der Rote Milan: Auch hier gibt es mehrere Paare.</p> <p>Im Jahr 2016 z.B. konnte der Rote Milan extrem gut beobachtet werden. Sehr häufige Milansichtungen gab es im Bereich zwischen Fischteich, Biotop und Rieper Moorbach.</p> <p>Regelmäßig konnte man einen weiteren Roten Milan zwischen der Straße K 236 und Rieper Moorbach beobachten. Des Weiteren haben wir einen Roten Milan im Bereich zwischen Kreisel, Neubaugebiet und Lünzener Bruchbach. Da die Beobachtungspunkte weit auseinander lagen und gleichzeitig mehrere Vögel</p>	<p>Anfang Mai 2018 wurde festgestellt, dass sich mitten im geplanten Vorranggebiet in Ostervesede ein Brutplatz des streng geschützten Rotmilans befindet, der zu den durch Windenergieanlagen am stärksten gefährdeten Vogelarten zählt.</p> <p>Bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind als öffentlicher Belang mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Das Vorranggebiet in Ostervesede soll daher zumindest deutlich reduziert werden. Eine entsprechende Neuabgrenzung der Fläche ist im weiteren Verfahren noch zu erarbeiten.</p>

		<p>beobachtet wurden, kann es sich nur um mindestens 2 Brutpaare, eher aber um 3 Paare handeln, die die Potenzialfläche überfliegen, bejagen oder Z.T. auch dort brüten.</p> <p>Die Anzahl der Kraniche hat sich von Herbst 2015 zu 2016 vervielfacht. Während im Herbst 2015 noch wenige Tausend Kraniche zu beobachten waren, waren es im Herbst/Winter 2016 schon weit über 10.000. Die Kraniche ziehen im Herbst oder Frühjahr täglich von ihrem Übernachtungsplatz im Lauenbrücker Moor über Ostervesede hinweg Richtung Deepen/ Postmoorgraben/Rieper Moor. Die meisten fliegen durch das Gebiet des geplanten Windparks.</p> <p>Manchmal landen dort ein paar tausend um zu fressen oder sich zu versammeln. Anfang Dezember 2016 hatten sich dort, wie ich selber beobachten konnte, weit über 10.000 Vögel gleichzeitig versammelt. Im Sommer 2016 waren im Bereich Lünzener Bruchbach und Rieper Moorbach täglich um die 100 Kraniche zu beobachten, die ganzjährig dort lebten. Im Sommer 2017 waren es nicht ganz so viele.</p> <p>Für Herbst/Winter 2017 ist die Anzahl der Kraniche noch nicht abzuschätzen, es könnten weniger werden. Langfristig dürfte sich die Anzahl der Vögel regelmäßig auf so hohem Niveau bewegen, dass es jeden Tag im Herbst und Frühjahr geschredderten Kranich gibt.</p>	
	67 Widersprüche Ostervesede		
		<p>Es ist beabsichtigt, u.a. in Ostervesede Windkraftanlagen zu errichten und zur Stromerzeugung zu betreiben.</p> <p>Gegen die Genehmigung dieser Anlagen lege ich Widerspruch ein mit der Maßgabe, dass eine Genehmigung nur unter Vorbehalten und Auflagen erteilt werden darf.</p> <p>Wie bei fast allen bekanntgewordenen bzw. durchgeführten gleichartigen Objekten werden auch hier die aus der Erstellung und dem Betrieb dieser Anlagen resultierenden Risiken bzw. Belastungen nahezu voll der Bevölkerung, insbesondere den Eignern benachbarter Wohnimmobilien angelastet.</p> <p>Eine solche Lösung ist nicht hinnehmbar. Risiken und Nachteile sind deren Verursachern, den privatwirtschaftlichen Betreibern der Anlagen, zuzuweisen. Vor allem aber sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diese Risiken und Belastungen wirkungsvoll verringern oder aber ganz vermeiden.</p>	<p>Die Widersprüche werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der konkreten Anforderungen an den Immissionsschutz wird detailliert im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft. Dort werden dem Träger des Vorhabens auch die erforderlichen baulichen, technischen oder betrieblichen Schutzvorkehrungen („Vorbehalte und Auflagen“) auferlegt.</p>
		Widerspruch gegen die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in	

		<p>Ostervesede</p> <p>I</p> <p>Es ist politisch gewollt und sachlich richtig, dass in der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen ergriffen werden, die die Abhängigkeit von importierten Energien verringern. Eine dieser Maßnahmen ist die Nutzung der Windenergie. Neben dem eigentlichen, dem energiewirtschaftlichen Zweck sind Belastungen und Risiken, die bisher nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden, so:</p> <p>Wertminderung von Wohnimmobilien in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen</p> <p>Geräuschbelästigung (hoch- und niedrigfrequenter Schall) mit der Möglichkeit gesundheitlicher Schäden.</p> <p>Lichteffekte wie nächtliche Sicherheitsbeleuchtung, periodische Sonnenlicht-Reflexe, flackernder Schattenwurf</p> <p>Verteuerung des Strompreises für alle Verbraucher</p> <p>Wertminderung von Wohnimmobilien tritt ein im Moment der Baugenehmigung bzw. mit Baubeginn der Windkraftanlage.</p>	
		<p>Erläuterungen</p> <p>Die Höhe der Wertminderung ist abhängig von örtlichen Gegebenheiten und vom Abstand zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung. Sie kann bis zur Unverkäuflichkeit oder Nichtbeleihbarkeit steigen. Vermietung wird nicht möglich sein.</p> <p>Der BWE (Bundesverband WindEnergie) behauptet zwar, Wertminderung ergebe sich nicht und stützt sich hierbei auf einen „umfassenden Grundstücksmarktbereich“ (https://www.wind-energie.de/tags/abstandsregelung).</p> <p>Diese Aussage ist unglaubwürdig und realitätsfremd. Außerdem ist eine solche Behauptung als eine Beleidigung der Bundesbürger aufzufassen. Denn der BWE insinuiert damit, der „dumme Michel“ sei ein solcher „Depp“, dass er genauso gern unter einer knatternden Windmühle lebt wie in einer angenehmen Landschaft.</p> <p>Geräuschbelästigung: Es ergeben sich erhebliche Lärmbelästigungen, über 1000</p>	

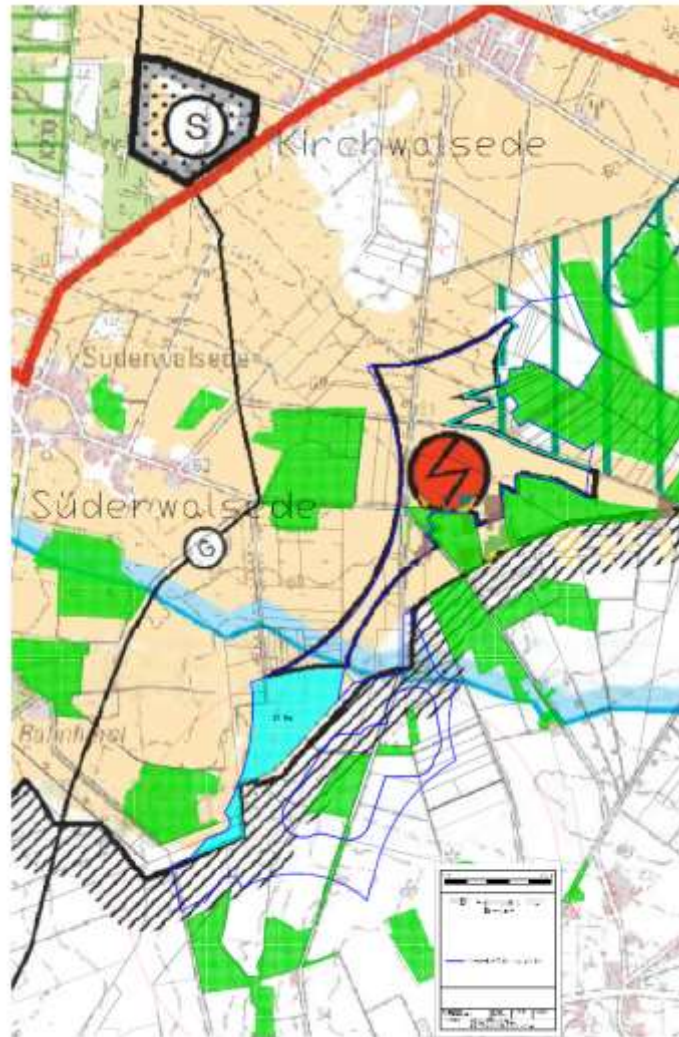
		<p>m Abstand hinaus. Es ist Stand der medizinischen Wissenschaft, dass Lärmbelästigung zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Dies gilt auch dann, wenn eine Lärmbelästigung gering, aber kontinuierlich erfolgt. An dieser naturbedingten Gegebenheit ändern auch Gutachten und Gerichtsurteile nichts (die für einzelne Sonderfälle richtig sein mögen).</p> <p>Lichteffekte: Sicherheitsbeleuchtung ist zu minimieren durch Abstimmung von Flugzeiten mit den Flugverkehrsbetreibern. Durch geeignete Oberflächenbehandlung der Rotorblätter können Sonnenlichtreflexe beeinflusst werden. Zu beachten ist, dass der flackernde Schattenwurf bis zu 1300m vom Objekt zu sehen sein wird (RROP-Entwurf 2015, Tabelle 16).</p> <p>Verteuerung des Strompreises: Vielfach wird damit geworben, der Betrieb von Windkraftanlagen diene auch, Lieferbarkeit von „bezahlbarem Strom“ sicherzustellen (siehe u.a. „Aurich“). Eine solche Aussage ist unlauter. Den Stromproduzenten wird ein meist über dem Marktpreis liegender Festpreis garantiert. Die Differenz zwischen Markt- und Garantiepreis zahlt der Verbraucher. Zusätzliche Stromeinspeisung durch neu erbaute Windparks erhöht die zur Verfügung stehende Strommenge, was marktgerecht zu einer Verringerung des Marktpreises führt. Das führt zu der kuriosen Situation, dass bei fallenden Marktpreisen der Strom für den Verbraucher immer teurer wird.</p>	
		<p>II</p> <p>Die oben angesprochenen Punkte führen für die Bürger zu zum Teil erheblichen Einbußen, bergen des Weiteren verschiedene Risiken in sich.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass Einbußen und Risiken von den Bürgern weitgehend ferngehalten werden. Denn es ist absurd anzunehmen, Bürger könnten ihr Einverständnis zu Dingen geben, die ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur Nachteile bieten, denen jedoch, die die Ursache hierzu setzten, deutliche Vorteile bringen.</p> <p>Verbindliche Vereinbarungen mit den Betreibern der Windkraftanlagen müssen vor Baubeginn getroffen sein, in Einzelfällen bereits vor Erteilung der Genehmigung. Derart sauber geregelte Lastenverteilung entspräche den Kriterien eines Rechtsstaates.</p> <p>Neben den bisher aufgeworfenen Risikoaspekten ergibt sich auch ein zusätzliches Risiko daraus, dass nach bisheriger Kenntnis moderne Hochleistungstechnologie eingesetzt werden soll, die offenbar noch im Erprobungsstadium steht.</p>	

		<p>Auch fehlende noch einschlägige technische Richtlinien bzw. Normen für das Schallverhalten bei Objekten, deren Lärmquelle nicht in Bodennähe, sondern in relativ großer Höhe liegt.</p>	
		<p>III</p> <p>Von den Betreibern ist vor Baubeginn bzw. vor Genehmigung zu fordern, darzulegen wie, von wem in welcher Form die aus der quasi Enteignung resultierender Wertminderung ausgeglichen wird.</p> <p>Der bei hoheitlichen Maßnahmen in Sonderfällen zulässige enteignungsgleiche Eingriff (immer mit Ausgleichsmaßnahmen verbunden) kann hier nicht angesetzt werden, der der „Enteigner“ ein privatwirtschaftlich betriebenes Unternehmen sein wird. Bei dennoch durchgeführten Maßnahmen, die einem enteignungsgleichen Eingriff entsprächen, wäre rechtlich zu prüfen, inwieweit die Durchführung dieser Maßnahme rechtsmissbräuchlich ist.</p> <p>Gefordert werden sollte Festlegung der einzuhaltenden Lärmbelastigung (z.B. 30 db nachts, 35 db tagsüber).</p> <p>Dargelegt werden sollte vor Ausführung, welche Maßnahme zur Verringerung der verschiedenen Lichteinwirkungen getroffen werden.</p> <p>Aus „interessierten Kreisen“ (Verbände und Unternehmer, die aus verschiedenen Gründen dem Windkraftanlagenbau sehr nahestehen) kann man mit und ohne Befragen hören, dass Risiken und Einbußen nur minimal oder nicht gegeben sind. Danach sollte es nicht schwer sein, entsprechende Zusagen mit den Betreibern zu vereinbaren. Sollte man sich jedoch schwertun oder nicht Willens sein, verbindliche Vereinbarungen zum Schutze der Bürger zu treffen, würde das ein bereitetes Licht auf den Wert verschiedener Erklärungen werfen.</p>	
		<p>IV</p> <p>Um das finanzielle Risiko der Betreiber zu minimieren, könnte man an Bankbürgschaften oder Haftpflichtversicherungen denken. Diese wären vor Baubeginn abzuschließen, ausgestattet mit hinreichender Deckungssumme und angepassten Deckungsumfang. Hierdurch wäre der Bürger auch im Falle von Zahlungsunfähigkeit der Betreiber weitgehend abgesichert.</p> <p>Die einfachste Art, die Gesamtproblematik zwar nicht im vollen Umfang zu lösen, aber deutlich zu entschärfen, ist, sich auf ein in Deutschland bereits angewandtes Abstandsmodell (Freistaat Bayern) zu verständigen.</p>	

		Abstand zwischen Anlage und Wohnimmobilie 10 H, jedoch mindestens 1500 m (H= Nabenhöhe + Rotorradius)	
		V Festzuhalten ist, dass in dieser Sache noch nicht alle Argumente vorgetragen wurden, damit diese „Anlage“ nicht überfrachtet wird. Eine Erkenntnis sollte aber in jedem Fall beachtet werden: BEI ALLEM RESPEKT VOR DEN BEKANNTGEWORDENEN MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE GEFÄHRDETER ARTEN DARF NICHT VERGESSEN WERDEN, DASS AUCH DER MENSCH ZU DEN ERHALTENSWERDEN ARTEN ZU ZÄHLEN IST.	
		Potenzialfläche Nr. 42 - Kirchwalsede	
	BW Bürgerwindpark Walsede		
		<p>Bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 teilen wir als Bürgerwindpark Walsede GmbH mit, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 festhalten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich im süd-westlichen Bereich der Fläche Nr.42 ein Stall befindet und kein Wohnhaus, somit keine 1.000 m Abstand zu halten sind, womit die Potentialfläche Nr. 42 um 17 ha größer wird.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem nord-östlichen Bereich lediglich um ein Gebiet handelt, welches die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Selbst bei einem bereits ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um kein pauschales Ausschlusskriterium für Windenergie.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet ist auch kein Hindernis für die Windenergie. Bei den Schutzgebieten ist abzuwägen, was die Funktion des Schutzgebietes ist. Eine Befreiung führt nicht dazu, dass die Landschaftsschutzverordnung durch die vorgesehene Veränderungen des Schutzgebiets „funktionslos“ wird. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Windenergieanlagen auf die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzwecke und mithin die Funktionen des Landschaftsschutzgebiets einwirken. Bitte berücksichtigen Sie die angebrachten Argumente bei Ihrer Planung.</p>	<p>Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Kirchwalsede wird im Hinblick auf das Gebäude im Landkreis Verden überprüft.</p> <p>Bei Berücksichtigung der Anregung (Erweiterung des Vorranggebietes um 17 ha) ist folgendes zu bedenken: Das Vorranggebiet hätte dann eine erhebliche Längsausdehnung. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.</p>

Agrowea GmbH & Co KG

Wie bereits telefonisch besprochen sende ich Ihnen vorab die Karte für die Fläche Nr. 42 im RROP ROW mit den Hinweis, dass sich im süd-westlichen Bereich lediglich ein Stall befindet und kein Wohnhaus, womit die Potentialfläche Nr. 42 um 17 ha größer wird. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Planung.



Siehe vorherige Stellungnahme.

	17 Anwohner der Potenzialfläche Nr. 42		
		<p>Die Potenzialfläche, gleichgültig ob die erste Variante mit 78 ha oder die Neufestlegung mit 54,5 ha, grenzt bis auf wenige Meter an das Vorranggebiet Kreepen 05 auf Kreis Verdener Seite.</p> <p>Damit sind beide Vorranggebiete als ein Windpark / Windfarm zu sehen. Dieser gemeinsame Windpark hat eine Gesamtausdehnung von über 4 km. Die Maximalausdehnung von 1,5 km sollte nicht überschritten werden.</p> <p>Da sich der gemeinsame Windpark über Kreepen, Rahnhorst, Sehlingen bis nach Süderwalsede/Kirchwalsede zwischen den Ortschaften hindurchschlängelt, stellt er eine optische Bedrängung für die Bewohner der anliegenden Ortschaften dar. Für einige Ortschaften besteht die Gefahr der Einkesselung, es sind von der Agrowea WKA vom Typ Enercon E141 mit einer Gesamthöhe von über 230 m geplant.</p> <p>Auf diesen Zustand hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bereits beim RROP des Landkreises Verden hingewiesen. Leiter hat es in ihrer Planung keine Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Deshalb geht eine Kopie dieser Stellungnahme an das Amt für regionale Landesentwicklung zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet weist zweifellos eine erhebliche Längsausdehnung auf. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.</p>
	R. Luttmann Kirchwalsede		
		<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Ausweisung der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 42 im Bereich südlich von Kirchwalsede im o. g. RROP.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Verkehrstechnische Anbindung Das Gebiet 42 hat keine außer über Feldwege mit einer Gewichtsbegrenzung von 7,5 t hinausgehende verkehrstechnische Anbindung, die aber für Aufstellung, Montage, Wartung und Reparatur von Windenergieanlagen mittels Kran erforderlich ist. Die Entfernung zur nächstliegenden Landstraßen in westlicher Richtung beträgt mehr als 1 km. Eine Anbindung der Fläche kann somit nicht einfach über einen Stichweg erfolgen, vielmehr müsste eine vollständige Erschließung über außerhalb der Potentialfläche liegende Grundstücke herbeigeführt werden.</p>	
		<p>2. Form und Größe der Potentialfläche Die Gesamtfläche wurde gemäß Umweltbericht (Entwurf 2017) bereits von</p>	

		<p>ehemals 75 ha auf jetzt 54,5 ha reduziert. Die Form der restlichen Potentialfläche lässt aber kein zusammenhängendes Planungsgebiet entstehen. Vielmehr verbindet ein schmaler Korridor von maximal 70m Breite zwei einzelne Teilgebiete. Die Potentialfläche ist somit nicht zusammenhängend nutzbar. Ohne die Korridorfläche unterschreiten das Gebiet die erforderliche Mindestgröße von 50 ha.</p>	
		<p>3. Wanderfalken in der Nähe Auf dem Kirchwalseder Funkturm in ca. 1km Entfernung in nördlicher Richtung brütet seit einigen Jahren der Wanderfalke. Der Bruterfolg wurde über den Verein „Wanderwalken-Schutz Norddeutschland (WSN) e. V.“, (siehe auch https://www.wsn-ev.de/) auch nachgewiesen. Der Wanderfalke steht dabei unter besonderem Schutz. Diese Tatsache wurde im Umweltbericht nicht erfasst und damit in der Bewertung der Fläche auch nicht berücksichtigt. Der Umweltbericht ist in dieser Hinsicht zu korrigieren.</p>	
		<p>4. Windpark im Landkreis Verden Direkt im Anschluss der Potentialfläche 42 am südlichen Rand hat der LK Verden ebenfalls eine Fläche für Windenergie ausgewiesen. Da im LK Verden das RROP bereits abgeschlossen ist, werden dort beim Bau eines Windparks bereits Emissionen in erheblichem Umfang erwartet. Eine Vergrößerung der Fläche dann über die Landkreisgrenze hinweg halte ich für nicht zumutbar.</p>	
		<p>5. Emissionsbelastung der Anwohner in Kirchwalsede Am nördlichen Rand des Potentialgebietes 42 befindet sich eine industriell geführte Biogasanlage mit einer Leistung von 1.500 kW. Die Anwohner am Dorfrand von Kirchwalsede sind dadurch bereits hohen Emissionswerten ausgesetzt. Die Biogasanlage erzeugt ungewöhnlich starke Geräusch- und Geruchsbelästigungen, die zeitweise nachts von einer starken Beleuchtung und auch von Werksverkehr begleitet werden. Weitere Belastungen durch Windenergieanlagen halte ich für nicht zumutbar.</p>	
		<p>Fazit</p> <p>Es ist aus argumentativer Sicht unstrittig, dass alle oben genannten Argumente nur soft-facts sind und keine echten Ausschlussfaktoren enthalten. Ich bitte aber bei der Bewertung der Themen zu beachten, dass durch die Vielzahl der unterschiedlichen Themen und schon bestehenden Emissionen die Potentialfläche 42 grundsätzlich ein hohes Konfliktpotential darstellt.</p> <p>Viele weitere Kirchwalseder Bürger insbesondere Anwohner aus dem Emissionsbereich der Biogasanlage haben zugesagt, mich weiterhin bei dieser</p>	<p>Dem Widerspruch wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der konkreten Anforderungen an den Immissionsschutz wird detailliert im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft. Die Prüfung weiterer örtlicher Einzelheiten, wie z.B. der Erschließung des Standorts, bleibt ebenfalls der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Genehmigung vorbehalten, in der dem</p>

		<p>Aktion gegen einen Windpark zu unterstützen.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie daher nochmals die Unterschriftenliste aus meinem Widerspruch aus dem Jahre 2015.</p> <p>Ich bitte daher um die volle Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, um die Windpotentialfläche 42 als nicht geeignet zu bewerten.</p>	<p>Träger des Vorhabens auch die erforderlichen baulichen, technischen oder betrieblichen Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind.</p>
		Anlage Unterschriftenliste zum Widerspruch zum RROP Entwurf 2015	
		Potenzialfläche Nr. 43 / 44 - Wittorf	
	H. Tamke Wittorf	<p>Eingabe und Widerspruch zu geplanten Vorranggebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen Nr. 43 Wittorf / Lüdingen, Plangebiet Nr. 44 Wittorf / Bretel und Nr. 25 + 30 Wittorf / Jeddigen</p> <p>Ich bin keinesfalls gegen die Energiewende und große Befürworterin von der Nutzung von erneuerbaren Energien. Auch liegt es mir fern nach dem St.-Florians-Prinzip zu fordern, die Windräder überall, aber nur nicht in meiner Nähe aufzustellen. Ich habe allerdings das Gefühl, dass die Auswirkungen von Windrädern in unmittelbarer Wohnortnähe nicht ausreichend erforscht sind. Immer wieder gibt es Berichte und auch Forschungen über die Belastungen durch Infraschall. Außerdem sind sicher der ständige Geräuschpegel und die Schlagschatten nicht unerheblich für das Wohlbefinden.</p> <p>Wir leben in und mit der Natur. Die Gefahren für die Vogelwelt durch Windräder sind erheblich und wie viele andere Wittorfer Bürger sind mir auch insbesondere in den Gebieten 43 und 44 der rote Milan schon mehrfach begegnet, außerdem sind in diesem Gebiet Brutstätten der Kraniche.</p> <p>Aus diesem Grund ist in meinen Augen eine intensive Untersuchung des Nutzens unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltperspektive zwingend erforderlich. Ohne diese Untersuchung kann und darf eine Windkraftanlage nicht errichtet werden, da die Gefahren für Mensch und Natur nicht genügend erforscht und demzufolge nicht absehbar sind.</p> <p>Ich fordere vor dem Bau der geplanten Anlagen die Auswirkungen auf Tier und Mensch genauestens zu untersuchen (objektiv und ergebnisoffen) und falls es auch nur kleine Zweifel an der Unbedenklichkeit gibt, diese Anlage nicht zu errichten.</p> <p>Solange die Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen ist, lege ich Widerspruch gegen die Bebauungspläne und Errichtung der Windkraftanlage ein.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

	E. & D. Brand Wittorf		
		<p>Gegen den o.g. Entwurf melden wir unsere Bedenken an und möchten Hinweise geben, sofern Ihnen diese nicht bereits von anderer Seite gemeldet worden sind. Die Bedenken richten sich gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 43 „Bereich westlich von Wittorf“ als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA).</p> <p>Wie den Erläuterungen zum RROP zu entnehmen ist, haben Sie bei der Identifizierung von Potenzialflächen Kriterien für Tabuzonen entwickelt, die sich in „harte“ und „weiche“ differenzieren lassen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien haben Sie insgesamt 48 Potenzialflächen geprüft und umfassend erörtert, ob und warum Sie die zu prüfenden Gebiete als Vorranggebiet betrachten. Bestehende Natur- oder Landschaftsschutzgebiete wären ohnehin Tabuzone für Sie. Aber auch Gebiete, die perspektivisch nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen würden, sehen Sie als „nicht geeignet“ an (z. B. Potenzialfläche Nr. 4 „nördlich von Augustendorf“), was Ihre tiefgreifende und perspektivische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fragestellungen bezeugt.</p> <p>Dennoch fragen wir uns, ob Ihnen für die Beurteilung der Potenzialfläche Nr. 43 alle notwendigen Informationen vorlagen. Wir betonen dabei, dass Anlass für die Formulierung dieses Schreibens zwar ein Hinweis gewesen ist, dass am heutigen Tage die Frist ablaufen würde, wir haben uns aber in keinster Weise mit andern Personen, Verbänden und Organisationen abgestimmt und können daher auch nicht beurteilen, was Ihnen bereits bekannt ist.</p> <p>Wir leben in einer Siedlung im Außenbereich, ca. 2 km nördlich von Wittorf an der B 440, den meisten als „Düsternheide“ bekannt. Abgesehen von der Bundesstraße genießen wir es, mit unsern Hunden die nähere Umgebung zu erkunden. Die ausgewiesene Potenzialfläche dürfte in Luftlinie etwa 1.200 Meter, grob geschätzt, von uns entfernt liegen. Wir kennen die Gegend daher von unseren Spaziergängen genau. Wie Sie es richtig beschreiben, schlängelt sich die Dahnhorst in dem ausgewiesenen Gebiet in einer Niederung entlang. Bei den beidseitig angrenzenden Feldern handelte es sich früher vornehmlich um Weiden, weil die Gegend aufgrund der tieferen Lage vernässt war und Getreide- oder Kartoffelanbau damit nicht möglich war. An vereinzelt Stellen lohnte sich selbst eine Weidebewirtschaftung nicht, hier bildeten sich Brachflächen, die teilweise durch Samenflug bewaldet wurden. Diese Waldstücke, eher Baumgruppen, stehen heute noch. Doch mit dem verstärkten Maisanbau wurden auch die bisher wertlosen Flächen bewirtschaftet, Mais konnte auch an</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>feuchteren Stellen angebaut werden. Mit dem Maisanbau ging jedoch einher, dass diese Niederungsflächen an der Dahnhorst als Rastplätze für Kraniche genutzt wurden. Wir sehen diese imposanten Vögel selten, doch hören sie oft, was damit zusammen hängt, dass wir für einige Jahre im Nordkreis in Kalbe gelebt haben und den Ruf der Kraniche vom Tister Bauernmoor gut kennen. Haben Sie dieses gewusst und in Ihre Erwägungen einfließen lassen? Aus Ihrem Entwurf geht dieses nicht hervor.</p> <p>Doch weitere geschützte Vogelarten haben hier ihr Zuhause. Dafür müssen wir nicht einmal mit den Hunden losgehen, um dieses zu erkennen. Wir müssen nur sonntags draußen, also etwa 1.200 mtr. von der ausgewiesenen Potenzialfläche sitzen und das Schweben der Greifvögel beobachten. Es sind mindestens zwei Paare, die um unser Haus kreisen und von denen also anzunehmen ist, dass sie auch im Bereich der Potenzialfläche ihr Revier haben.</p> <p>Wir sind beide keine Ornithologen, aber wegen der Gabelung der Schwanzfedern des einen Paares vermuten wir, dass es sich hierbei um den geschützten Rotmilan handelt. Wir könnten uns vorstellen, dass Ihnen auch dieses nicht bekannt war, denn zumindest bei der Potenzialfläche Nr. 36 („südöstlich von Ostervesede“) berücksichtigen Sie diesen Umstand. Daher ist anzunehmen, dass er Ihnen in unserem Bereich nicht bekannt war.</p> <p>Wir können Sie an dieser Stelle nur auf unsere Sichtungen hinweisen, die genaue Bestandserhebung sollte Aufgabe des Landkreises als Entwurfsverfasser sein. Gerne sind wir Ihnen dabei aber behilflich.</p>	
		<p>Lassen Sie uns abschließend zu diesen naturschutzerheblichen Aspekten noch die Anmerkung erlauben, dass wir uns ein Schmunzeln über Ihren frommen Wunsch, in der Dahnhorst eine Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit erreichen zu wollen und eine Wanderhilfe für Wanderfische anlegen zu wollen, nicht verkneifen konnten. Ich (Erik Brand) bin hier geboren und habe vor 40 Jahren in der Dahnhorst gebadet. Der Bach konnte durchgängig über viele Kilometer begangen werden. Das wäre heute nicht mehr möglich, im Sommer ist der Bach von Schilf dicht zugewachsen, was wir als Folge der Überdüngung angrenzender Felder ansehen. Das sei an dieser Stelle mal erwähnt, Wanderhilfen werden nicht nur auf dem Papier errichtet.</p>	
		<p>Wir gehen davon aus, dass Ihnen die nachfolgenden Bedenken bereits von anderen Seiten vorgetragen worden sind. Dennoch wollen wir auch darauf eingehen, weil sie uns Sorgen machen und wir uns auch nicht nachsagen lassen wollen, darauf als direkt Betroffene nicht hingewiesen zu haben.</p>	

	<p>Im September hatten wir in Wittorf eine Bürgerversammlung, in welcher wir nochmals über die möglichen Gefahren, die von einem Windpark ausgehen, unterrichtet worden sind. Begleitend hat auch eine Anwohnerin aus Bartelsdorf eindrucksvoll von ihren Erfahrungen berichtet. Durch die Nähe der Potenzialfläche Nr. 43 nicht nur zur Siedlung Düsternheide, sondern auch zu den Randbereichen von Wittorf (die Breite des Randes wäre zu definieren) entstehen eine Vielzahl gesundheitlicher Gefahren für uns und weiterer Bürger. Es ist unser gutes Recht, uns dagegen zur Wehr zu setzen.</p> <p>Als solche Gefahren sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbelästigung - Infraschall - Irritationen durch Schattenwurf - Irritationen durch die Positionslichter - seismologische Bewegungen - u. a. <p>Es mag zwar sein, dass ein direkter Zusammenhang dieser Folgeerscheinungen mit gesundheitlichen Schäden noch nicht zweifelsfrei nachgewiesen worden ist. Doch würde ein erfolgter Nachweis dazu führen, die millionenteuren Anlagen wieder abzubauen? Wohl kaum. Wenn sie erst einmal stehen, dann bleiben sie auch. Hinzu kommt, dass die genannten Auswirkungen, wie Sie in Ihrem Entwurf auch richtigerweise andeuten, von verschiedenen Faktoren abhängig sind (Standort, Höhe etc.).</p> <p>Die Potenzialfläche Nr.43 liegt westlich unserer Wohnung und der der weiteren Bewohner aus Düsternheide und Wittorf. Bei den vorherrschenden Windverhältnissen aus westlicher Richtung ist also damit zu rechnen, dass uns die Faktoren „Lärm“ und „Infraschall“ permanent belästigen und langfristig gesundheitlich schädigen. Außerdem gibt es keine Langfristerfahrungen mit WEA in dieser Höhe. Die Mindestabstandsweite von 1.000 Metern mag zwar eingehalten werden, kann aber nicht pauschal festgelegt werden, sondern ist auch von der Höhe der WEA abhängig. Dieses gilt umso mehr, als dass diese Entfernung politisch motiviert ist. Wenn allgemein eine Mindestweite von 500 Metern gilt und dieses dann einfach verdoppelt wird, dann ist man als Kommunalpolitiker vermutlich auf der sicheren Seite, doch wissenschaftliche oder empirische Erwägungen werden hierbei nicht berücksichtigt.</p> <p>Sie als Landkreisbehörde und unsere Vertreter im Kreistag sind den Bürgern gegenüber verpflichtet. Dazu gehört auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit, welches uns nach Art. 2 Abs. 2 GG garantiert ist.</p> <p>Ein weiteres Recht ist nach Art. 14 GG das Recht auf Eigentum. Dieses sehen</p>	
--	---	--

		<p>wir durch eine mögliche Errichtung von WEA im Gebiet der Potenzialfläche Nr. 43 nicht nur monetär, sondern auch sachlich als gefährdet an. Monetär im Hinblick darauf, dass der Wert unserer Immobilie sinkt, wenn in einer Entfernung von gut 1.000 Metern ein Windpark errichtet wird. Sachlich, weil die seismologischen Auswirkungen der WEA gar nicht absehbar sind. Die Potenzialfläche Nr. 23 (Vorwerk) sehen Sie als nicht geeignet für ein Vorranggebiet an, weil der Betrieb von WEA den Betrieb einer seismologischen Messstation erheblich stören kann. Sie räumen damit nicht nur indirekt ein, dass es seismologische Verwerfungen geben kann. Wie weit diese reichen, ist vermutlich auch noch ungewiss und sicherlich ist das Bestehen eines Wohnhauses nicht mit den empfindlichen Geräten einer Messstation vergleichbar. Aber es gibt diese Auswirkungen und auch hier gilt: je höher die WEA, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese seismologischen Eruptionen über weite Strecken fortwirken und damit auch das Fundament unseres Wohnhauses gefährden können. Damit besteht mit der Errichtung eines Windparks auch ein sachliches Gefährdungspotenzial unseres Wohneigentums. Zwar sieht Art. 14 GG auch eine Enteignung vor, wenn das Gemeinwohl über das Recht auf Eigentum steht. Gleichzeitig weist der Artikel aber auch auf entsprechende Entschädigungen nach den Bestimmungen der Einzelgesetze hin. Diese Bedenken bitten wir, bei Ihren weiteren Entwürfen des RROP zu berücksichtigen.</p>	
	K. & M. Brüning Wittorf		
		<p>wir möchten die Gelegenheit nutzen und unsere Bedenken zur evtl. geplanten Bebauung durch Windkraftanlagen zwischen Wittorf und Lüdingen äußern. Wir sind keineswegs grundsätzlich gegen eine Bebauung von Windkraftanlagen und begrüßen alternative Energiegewinnung. Unsere Bedenken bei dieser Standortwahl sind aber folgende:</p> <p>Zum einen finden wir, dass im Umkreis von Wittorf schon ausreichend Windkraftanlagen erbaut wurden (Richtung Jeddigen und Richtung Visselhövede/Rosebruch) und der Landkreis Rotenburg bereits oberhalb der Sollerfüllung an alternativer Stromproduktion liegt.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen werden um einiges höher ausfallen als die bisherigen im Umkreis von Wittorf. Dieses wird einen erhöhten Lärmpegel nach sich ziehen (vergleichen Sie die Erfahrungen mit den Windkrafträdern in Bartelsdorf und Westervesede) sowie den Nachteil von Schlagschatten beinhalten. Von der optischen Beeinträchtigung gar nicht zu sprechen. Das zieht eine garantierte Minderung der Lebensqualität im Ort sowie einen Wertverlust für die Gemarkung Wittorf nach sich, wenn man eine evtl.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Ausdehnung von Bebauung für die Zukunft vorsieht. Da bereits die Verpressungsanlage Wittorf Z1 besteht, haben wir hier zum einen bereits ein Umweltrisiko, mit dem wir leben müssen. Zusätzlich kennen wir die Auswirkungen nicht, die mit der Installation von Windkraftanlagen im Bereich des ehemaligen Erdgasförderungsgebietes bzw. der heutigen Verpressungsstätte auftreten können. Im Bereich Wittorf wird das Ökosystem bereits stark durch den Menschen beeinflusst, wir sollten den Bogen nicht überspannen!</p>	
	S. & T. Bammann Wittorf		
		<p>Eingabe und Widerspruch zu geplanten Vorranggebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen Nr. 43 Wittorf / Lüdingen, Plangebiet Nr. 44 Wittorf / Bretel und Nr. 25 + 30 Wittorf / Jeddigen</p> <p>Wir sind keinesfalls gegen die Energiewende und große Befürworter von der Nutzung von erneuerbaren Energien. Auch liegt es uns fern nach dem St.-Florians-Prinzip zu fordern, die Windräder überall, aber nur nicht in unserer Nähe aufzustellen. Wir haben allerdings das Gefühl, dass die Auswirkungen von Windrädern in unmittelbarer Wohnortnähe nicht ausreichend erforscht sind. Immer wieder gibt es Berichte und auch Forschungen über die Belastungen durch Infraschall. Außerdem sind sicher der ständige Geräuschpegel und die Schlagschatten nicht unerheblich für das Wohlbefinden.</p> <p>Wir leben in und mit der Natur. Die Gefahren für die Vogelwelt durch Windräder sind erheblich und wie viele andere Wittorfer Bürger sind uns auch insbesondere in den Gebieten 43 und 44 der rote Milan schon mehrfach begegnet und einen Schwarzstorch haben wir auch schon gesehen.</p> <p>Aus diesem Grund ist in unseren Augen eine intensive Untersuchung des Nutzens unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltperspektive zwingend erforderlich. Ohne diese Untersuchung kann und darf eine Windkraftanlage nicht errichtet werden, da die Gefahren für Mensch und Natur nicht genügend erforscht und demzufolge nicht absehbar sind.</p> <p>Wir fordern vor dem Bau der geplanten Anlagen die Auswirkungen auf Tier und Mensch genauestens zu untersuchen (objektiv und ergebnisoffen) und falls es auch nur kleine Zweifel an der Unbedenklichkeit gibt, diese Anlage nicht zu errichten.</p> <p>Solange die Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen ist, legen wir Widerspruch</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggeschwindigkeitskorridor der Bundeswehr.</p>

		gegen die Bebauungspläne und Errichtung der Windkraftanlage ein.	
	G. Heldberg, Visselhövede		
		<p>Wir sind gegen die Erbauung von der großen Windkraftanlage im Plangebiet 43 in Wittorf/Lüdingen.</p> <p>Wir befürchten eine durchgehende Lärmbelästigung beim Betrieb. Zudem halten wir den Schattenwurf durch die Windflügel für sehr bedenklich.</p> <p>Wir und unsere Kinder möchten in einem Wittorf wohnen, das nicht noch mehr durch zusätzliche Windkraftanlagen belastet wird. Jetzt schon ist die Lebensqualität in Wittorf durch die Verpressanlage in Grapenmühlen und bereits bestehende Windkraftanlagen beeinträchtigt.</p> <p>Die Folgewirkungen von Störungen bei Dauerbetrieb dieser geplanten Windkraftanlage können wissenschaftlich noch nicht richtig objektiv erhoben werden.</p> <p>Das darf aber nicht dazu dienen, die Windkraftanlage bedenkenlos in der Nähe von Wohngebieten zu bauen.</p> <p>Hier muss das Vorsorgeprinzip nach UNCED Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 gelten.</p> <p>Somit erheben wir Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlage im Plangebiet 43 Wittorf/Lüdingen.</p>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	H.-H. Gerke		
		<p>In diesen Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen nicht möglich. Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher sind dringend aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des Interimsverfahrens und separate Infraschalluntersuchungen zu fordern.</p> <p>Dies wurde auf der aktuellen LAI-Sitzung im September 2017 festgelegt.</p> <p>Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet.</p> <p>Entgegen bestehende Anlagen aus 2010 wie in Bartelsdorf mit 160 m, werden jetzt Anlagen mit 200m im Vorranggebiete Nr.43 Wittorf / Lüdingen geplant.</p> <p>Wenn sich der Baubeginn durch neuen Ausschreibungen der Bundesnetzagentur verschiebt und erst in den nächsten Jahren erfolgt, sind auch höhere Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250m nicht auszuschließen.</p> <p>Im RROP ist ein Abstand von 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung vorgesehenen, der Abstand muss aber von der Höhe der Windkraftanlagen</p>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

		<p>abhängig gemacht werden. Hier muss ein Anstand zur nächsten Wohnbebauung von H15 (200 x 15 = 3000 Meter) der Gesamthöhe von Windkraftanlagen gefordert werden!</p> <p>Ich fordere die Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips.</p> <p>Die Vorschrift einer Nutzen/Schaden-Abwägung verlangt, dass auch die Risiken neuer Technologien mit gleichen Anstrengungen wie deren Anwendungen erforscht werden. Die Realität sieht bei den geplanten Windkraftanlagen völlig anders aus!</p> <p>Des Weiteren gibt es aktuell wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen.</p> <p>Aktuelle Studien beweisen eine erhebliche biologische Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf das menschliche Gehirn (z.B. M. Weichenberger u. Forscher der Charité (Berlin), PTB Braunschweig) und UKE (Hamburg) von April 2017).</p> <p>Der Abstand geplanter Windenergieanlagen muss aufgrund der enormen Dimensionen und Leistung unter Berücksichtigung der Emissionen und Auswirkungen auf den Menschen und die Natur neu bewertet werden.</p> <p>Ich als Flächeninhaber in dem Vorranggebiete Nr.43 Wittorf / Lüdingen, werde unter diesen Voraussetzungen, den Windpark nicht weiter befürworten!</p> <p>Da der Landkreis auch noch keine Erfahrung mit 200m Anlagen hat und sogar schon Beschwerden über 160m Anlagen in Bartelsdorf vorliegen, ist es für mich unverständlich dass 200m Anlagen in westlicher Richtung vor Wittorf nach Aktenlage beschieden werden sollen.</p>	
	M. Gerke Visselhövede		
		<p>Hiermit möchte ich ihnen meine Bedenken mitteilen, falls Windräder in diesem Gebiet aufgestellt werden:</p> <p>Gesundheitsbeschwerden durch Schlafmangel (ich bin sehr sensibel) durch Geräusche besonders in der Nacht.</p> <p>Windrichtung ist überwiegend Westen. Laut Betreiber sind besondere Geräusche hinter der Windrichtung zu hören, das ist bei unserem Wohnhaus der Fall.</p> <p>Bei höheren Windrädern ist noch keine Erfahrung vorhanden.</p> <p>Windräder stehen zu nahe an Wohnhäusern.</p> <p>Wertverlust unseres Grundstückes.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		In der Umgebung werden seltene Vogelarten gestört: Rot- und Schwarzmilan.	
	M. Langenfeldt Visselhövede		
		<p>Ich nehme Bezug auf unser Telefonat vom 23.10.2017 und bitte Sie den Bau der Windkraftträder dahingehend zu prüfen, ob das nötig ist, die Bürger von Wittorf mit Lärm zu belästigen.</p> <p>Wir mussten für unser Anliegen 120 Fragen beantworten bitte stellen Sie die auch den Betreibern der Windkraftträder. Unsere Gesundheit ist uns sehr wichtig. Ich teile Ihnen mit, dass ich mich rechtlich beraten und anwaltlich vertreten lasse, sollte es zu einer Genehmigung führen.</p>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	M. Pohl Lüdingen		
		<p>Bei der eventuellen Genehmigung von Windkraftanlagen im Plangebiet 43 bitte ich Sie folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Der geplante Abstand zu den Wohnhäusern scheint mir mit 1.000m deutlich zu gering. Bei den geplanten Höhen der Windkraftanlagen von 200m sollte vielmehr auf eine Entfernung von 3.000m zur Wohnbebauung geachtet werden, um so Lärmbelästigung, Schattenwurf und Infraschall für die Anwohner auf einem annehmbaren Niveau zu halten, ohne größere gesundheitliche Auswirkungen. Von diesen Auswirkungen sehe ich auch die Tierwelt betroffen. Als Hunde- und Pferdebesitzerin bin ich häufig mit meinen Tieren in der Natur unterwegs, auch entlang des Dahnhorstgrabens, welcher im Plangebiet 43 liegt. Hier beobachte ich neben vielen anderen Tierarten seit Jahren die seltenen Rotmilane, denen mit der Bebauung ihr Lebensraum geraubt wird.</p>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	E. Hörmann Wittorf		
		<p>Nachfolgend möchte ich mich kurz zu dem geplanten Windpark zwischen Lüdingen und Wittorf äußern. Ich habe große Bedenken, dass die Megawindräder mit einer Gesamthöhe von bis zu 220 m die Wohnqualität in Wittorf beträchtlich mindern werden. Eine positive Entwicklung des Dorfes ist mit einer evtl. Errichtung des Windparks nicht mehr zu erwarten. Gerade wurde die Grundschule geschlossen, Banken ziehen sich zurück, in Grapenmühlen werden Lagerstättenwasser verpresst und nun noch der Windpark. Die zumutbaren Grenzen sind erreicht. Ferner möchte ich auch in Zukunft noch mit offenem Fenster schlafen dürfen. Ob das möglich wäre, kann uns bei diesen geplanten "Monstern" niemand sagen. Auch evtl. auftretende gesundheitliche Beeinträchtigungen kann niemand ausschließen; Z.B. Infraschall etc. Ich bitte die Planungen bezüglich der schwindenden Lebensqualität noch einmal gründlich zu überprüfen und hoffe, dass der Standort westlich von Wittorf gelegen, nicht zum Zuge kommt.</p>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

	A. Hörmann Visselhövede		
		<p>Auch ich möchte meine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Windparks in Wittorf/Lüdingen hervorbringen. Mit unserer Verpressungsanlage für Lagerstättenwasser in Grapenmühlen und den umliegenden Windkraftanlage Richtung Jeddigen und Visselhövede bestehen schon gravierende Einschnitte in der Natur. Aber auch die Gesundheit des Menschen sollte meines Erachtens an erster Stelle stehen. Bei der Errichtung des geplanten Windparks mit westlicher Ausrichtung Sorge ich mich auch über die bevorstehenden Windgeräusche in der Nacht. Ich habe einen leichten Schlaf und weiß nicht inwieweit ich im Sommer noch bei offenem Fenster schlafen kann.</p> <p>Hier sehe ich eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Mensch und Natur. Ich bin generell auch für die Windkraft, wünsche mir aber eine gerechte Verteilung über das ganze Land.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	I. Hörmann Wittorf		
		<p>Anbei möchte ich kurz einige Bedenken zu dem geplanten Windpark vorbringen. Im letzten Jahr habe ich mir im Hainhorster Weg ein Baugrundstück gekauft. Der Hainhorster Weg, Surend, Haferkost, Drei Kronen, Lüdingener Straße, Im Kloster, Hobarg, Im Ziek, Rote Moorstraße bis nach Düsternheide münden in östlicher Richtung des Windparks Lüdingen/Wittorf sind direkt vom Schattenschlag/Windgeräusche und Infraschall betroffen."</p> <p>Mit anderen Worten, jeden Euro, den ich in mein geplantes Neubauobjekt stecke, kann ich gleich wieder zu 30-40 % wertberichtigen, da die Verkehrswerte der Wohnhäuser enorm sinken werden.</p> <p>Auch die Wohnqualität wird durch die Errichtung eines Windparks sinken. Über gesundheitliche Beeinträchtigungen kann man keine weiteren Aussagen machen. Schlaflosigkeit etc.</p> <p>Ich bitte bei der Auswahl der geeigneten Standorte die Ausrichtung der Windparks zur nächsten Bebauung unbedingt mit einzubeziehen.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	V. Hörmann Wittorf		
		<p>Hiermit möchte ich kurz zu dem geplanten Windpark Stellung beziehen. Generell bin ich nicht gegen die Windenergie. Jedoch ist mir kein Windpark im Kreis Rotenburg von der Größe mit einer westlichen Ausrichtung zu einem Wohnort von ca. 1.000 Einwohnern bekannt, wie er in Lüdingen/Wittorf entstehen soll. Die Windräder mit einer Gesamthöhe incl. Flügel von über 200 m werden unter der westlichen Ausrichtung und nur einem Abstand von 1.000 m zum ersten Wohnhaus einen erheblichen Schattenwurf verursachen. Auch die Geräusche der Anlagen sollten nicht außer Acht gelassen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		Kurz gesagt, bin ich für Windenergie, jedoch nicht an einem solchen Standort mit extrem westlicher Ausrichtung.	
	Sieben Anwohner der Rote Moorstraße in Wittorf		
		<p>Hiermit sprechen sich die Anwohner der Rote Moorstraße Ortsteil Wittorf gegen den Bau eines Windparks aus.</p> <p>Folgende Bedenken werden hiermit zum Ausdruck gebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Entfernung zur Bebauung (1.000 m Abstand zu gering, bei der Narbenhöhe, die geplant ist) • Durchgehende Lärmbelästigung beim Betrieb, insbesondere bei Westwinden • Infraschall • Schattenwurf durch Flügel • Gefährdung seltener Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, die in diesem Bereich, dem Dahnhorstgraben, seit Jahren leben. Ebenfalls der Schwarzstorch. • Wertverlust der Immobilien • Zukunft der Dörfer, weil sich neue Baugebiete und Lückenbebauung schwer entwickeln lassen. • 200 – 230 m hohe Windkraftanlagen kann man Kilometerweit sehen. • Gefahr durch Vibrationen, die Auswirkungen auf die Verpressungsanlage Wittorf Z 1-Gräpennmühlen und Altbohrungen der Gaskonzerne haben könnte. 	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	K. & E. Hoins Wittorf		
		<p>Zur oben angesprochenen Angelegenheit nehmen wir angesichts der sich ändernden Planungshöhen der WKA (z. Zt. 200 bis 240 Meter), wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand zu jeglicher Bebauung von z.Zt. pauschal 1000 Meter ist nicht ausreichend. (Mindest. : Höhe X 15) • Der Normschall ist bei der Planung verlässlich zu ermitteln. • Der Normal- und Infraschall sind gesundheitsseitig wissenschaftlich zu bewerten. • Zu erwartende Schwingungen der Fundamente und deren Auswirkungen auf die Lagerstättenwasserverpressstelle Wittorf Z 1 (- verpresste Menge ca. 1000 000 Kubikmeter) sowie auf deren zusätzlich eingelagerten Gift- und Schadstoffen sind zu bewerten. • Die Gefährdungslage ist öffentlich zu machen. • Die Schlagschatten der Anlagen sind der tatsächlichen Gesamthöhe 	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

		<p>entsprechend zu ermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gefährdung der Vogelarten ist realistisch und insgesamt zu beurteilen - Milan, Brachvogel, Storch, etc - aber auch Kleinvögel. <p>Zusatz: Die oben genannten Bedenken sind von besonderer Bedeutung, weil das Dorf Wittorf in den letzten Jahren aus Sicht der betroffenen Bürger sich häufenden Belastungen und Schädigungen ausgesetzt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der Verkehrszahl auf der durch das Wohngebiet verlaufenden B440 Kein Einbau von geschwindigkeitsregulierenden Maßnahmen (wie in Tostedt, Eversen, etc. Auflösung der Grundschule gegen den Willen der Betroffenen, ohne stichhaltigen Grund Zerstörung der historischen Grabungsfelder durch Sandabbau. Verfall der historischen Wassermühle Grapenmühlen durch die Lagerstättenwasser-Versenkbohrung. - Versiegen der Dorfquelle – Ablehnung des 30 Jahre beantragten und nun vom LK genehmigten Radweges Wittorf-Kirchwalsede (Dörferverbund) Der Ausbau der Ortswehr Wittorf (Feuerwehr) ist ausgesetzt, obwohl die Lage an der B440 einen Schwerpunkt erfordern würde. Bauplätze bzw. Baugebiete werden nicht mehr ausgewiesen. <p>Unser 1000-Einwohner-Dorf leidet angesichts der Fortschritte und Selbstbestimmung der Nachbardörfer wie Kirchwalsede und Bothel unter der Verwaltungsform der Einheitsgemeinde. Ist es nicht an der Zeit auf Minderheitenschutz der Dörfer und gleiche Lebensbedingungen zu achten - auch hinsichtlich zusätzlicher Belastungen durch Windkraft?</p>	
	K. Brunne Wittorf		
		<p>Lärmentwicklung Geplant sind Windkraftanlagen in einer Höhe von über 200 m. Bei dieser Höhe, bei der Lage der Anlagen östlich von Wittorf und vorherrschenden Westwinden von ca. 300 Tagen / Jahr wird das ganze Dorf Tag und Nacht beschallt werden. Es wird zu einer erheblichen Geräuschentwicklung für uns Wittorfer Bürger kommen. Durch die Höhe der Anlagen wird Wittorf ganzflächig beschallt werden. Die Intensität dieser Beschallung habe ich in der Ortschaft Bartelsdorf feststellen können. Die Bund und Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat empfohlen, neue Hinweise zum Schallimmissionsschutz anzuwenden. Daraus folgt doch, dass die Grundlagen für die bisherigen Schallmessungen veraltet sind.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Schattenwurf durch die Rotorblätter Wir haben ja nicht nur westliche Winde, sondern auch die Sonne steht in den Nachmittagsstunden westlich Wittorfs. Der Schattenwurf dieser großen Flügel wird also so ca. ab 14:00 Uhr bis Sonnenuntergang ganz Wittorf belasten. In einer Versammlung der Betreibergesellschaft habe ich gehört, dass durch Änderung der Flügelstellung oder sogar Abschaltung der Anlagen dieses erträglich gemacht werden soll. Daran kann ich nicht glauben, schließlich will Geld verdient werden.</p>	
		<p>Abstand Die im Landkreis Rotenburg gebräuchliche Entfernung von 1.000 m zu Windkraftanlagen ist zu gering. In anderen Bundesländern wird mit der Formel 15H gearbeitet. Für Wittorf würde das bedeuten, dass diese Anlagen mindestens 3.000 m von einer Bebauung entfernt sein müssten. Das wäre akzeptabel. In Schleswig Holstein werden aus diesem und anderen Gründen z.Zt. keine Windkraftanlagen genehmigt. In Dänemark hat die Windkraft insgesamt aus vielerlei Gründen zu einem Umdenken geführt und wird sehr kritisch gesehen.</p>	
		<p>Infraschall Dieses Thema steht noch nicht so recht auf der Tagesordnung. Es gibt aber neuerliche Untersuchungen zum Thema Infraschall. Das sind die durch die Anlagen erzeugten Schallwellen, die sich über die gewiss gewaltigen Fundamente ins Erdreich fortsetzen. Sie sind für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar, können aber die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen. Das kann man nachlesen in Untersuchungsergebnissen zu diesem Thema, die die Charite Berlin und der PTB, Braunschweig und das UKE Hamburg gemacht haben.</p>	
		<p>Tierwelt Im Bereich des Vorranggebietes 43 gibt es verschiedene Vogelarten, die aufgrund des Niedersächsischen Ministerialblattes 5324 "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Niedersachsen" auf Seite 215, schützenswert sind. Gesichtet wurden in diesem Gebiet durch Wittorfer Bürger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Komweihe • der Kranich (Rast- und Sammelplatz) • der Weißstorch (erstmalig im Sommer 2017, kein Nest) • verschiedene Fledermausarten (eine genaue Bestimmung konnte nicht erfolgen) 	

		<ul style="list-style-type: none"> • der Rotmilan, ein Horst befindet sich im Planungsgebiet und ist auch dem NABU bekannt gegeben worden. Er ist also dort zu Hause. Dazu ist zu bemerken, dass es den Rotmilan seit Jahren in der Wittorfer Feldmark gibt. Er hat hier seinen ständigen Aufenthaltsort. • Schwarzmilan. Auch er ist in der Wittorfer Feldmark zu beobachten. Ein Horst ist nicht bekannt. • Schwarzstorch. Er wurde von einem Wittorfer Bürger im Bereich der Sandkuhle (Ausgrabungsstelle des Landkreises) gesichtet. 	
		<p>Wertverlust der Immobilien und Entwicklung der Ortschaft</p> <p>Durch den Bau einer solchen Windkraftanlage wird es zu Wertverlusten aller Immobilien in Wittorf kommen. Das ist einfach so und lässt sich bei allen anderen Ortschaften, die Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben, erfragen. Hinzu kommt, dass die Vermietung von Wohnraum erschwert wird, bzw. gar nicht mehr zustande kommt. Gleiches gilt für die Bauentwicklung. Ein Baugebiet im östlichen Teil Wittorfs kann es dann aufgrund der Abstandsregelung nicht mehr geben. Selbst wenn ein Baugebiet im westlichen Teil genehmigt werden sollte, werden die Bauplätze nur schwer zu veräußern sein. Ich schätze, die werden gar nicht zu verkaufen sein. Wer will schon in einem Ort wohnen, wo es ewig brummt? Die Beschallung durch die Windkraftanlagen wird ganz Wittorf betreffen. Die Entwicklung Wittorfs wird abgebrochen werden, sie kann nicht mehr stattfinden.</p>	
		<p>Weitere Windkraftanlagen um Wittorf herum</p> <p>Es gibt südlich von Wittorf, in Nähe der Ortschaft Nindorf und westlich bei der Ortschaft Buchholz jeweils drei Windkraftanlagen von einer Höhe ca. 100m. Werden jetzt die in Gebiet 43 auch noch gebaut, muss ich das als eine Umzingelung der Ortschaft Wittorf bezeichnen, die nicht sein darf und auch bei den Planungen kritisch gesehen wird. Auch wenn die genannten Anlagen als nicht "Raumbedeutend" eingestuft werden und deshalb für die Umzingelung nicht gerechnet werden. Ich finde das schon komisch, denn sie sind ja da und machen Lärm. Und wenn sie in 15 Jahren defekt oder nicht mehr rentabel sind, dann werden sie, davon ich fest überzeugt, durch höhere und effektivere Anlagen ersetzt werden.</p> <p>Und was ist dann mit der Umzingelung? Die werden die Wittorfer Bürger in Kauf nehmen müssen, schließlich gilt dann bestimmt der Bestandsschutz.</p>	
		<p>Grundgesetz Art 2, Abs. 2</p> <p>Ich bitte Sie, meine Einwendungen in Ihre Planung mit einfließen zu lassen, denn schließlich steht im Grundgesetz Artikel 2 etwas über die körperliche Unversehrtheit. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt vor Eingriffen, die die Gesundheit beeinträchtigen.</p>	

		Wenn diese Anlagen gebaut werden, ist das so ein Eingriff. Gesundheit wünsche ich Ihnen an allen Tagen.	
	K. & G. Hinse Wittorf		
		Wir, Karin und Gerd Hinse legen Einspruch ein, gegen die Errichtung von Windenergieanlagen am Ortsrand von Wittorf Begründungen: 1. wir wohnen in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen- zu geringe Entfernung 2. Schutz der seltenen Vogelart Roter Milan 3. Wertverlust unserer Immobilie/ Nähe zur Anlage 4. Erschütterungen beim Bau der Anlagen und der Inbetriebnahme	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	H. Pallas Visselhövede		
		Im RROP von 2015 war die Potentialfläche Nr. 44 nördlich von Wittorf noch als avifaunistisch wertvoll ausgewiesen worden. Mit dem Entwurf des RROP 2017 ist diese Einstufung entfallen obwohl es dort ein Rotmilan-Vorkommen gibt. Ich fordere sie auf, die Potenzialfläche Nr. 44 weiterhin als avifaunistisch wertvoll einzustufen, besonders vor dem Hintergrund, dass der Rotmilan von WKA Planern und Betreibern als "Problemvogel" bezeichnet wird.	Die Einschätzung zur Potenzialfläche Nr. 44 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung erfolgt durch das NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).
		Der Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung bei der Planung von Windkraftanlagen ist veraltet und stammt aus einer Zeit als Windkraftanlagen eine Höhe von max. 100m erreichten. Die Windkraftanlagen, die heute in der Planung sind, müssen damit sie im Binnenland wirtschaftlich betrieben werden können, Höhen von mehr als 200m erreichen. Eine Regelung wie im Bundesland Bayern die einen Abstand der Windkraftanlage von mindestens dem zehnfachen der Gesamthöhe der WKA fordert ist das absolute Minimum um eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung zu reduzieren. Gerade vor dem zu erwartenden "repowering" also der Aufstockung von vorhandenen WKA, sind lediglich 1000m Abstand eine zielgerichtete Körperverletzung der Anwohner.	
	H. Rumen Lüdingen		
		Einwände gegen die geplanten Windkraftanlagen in diesem Plangebiet: 1. In dem fraglichen Gebiet zwischen Lüdingen und Wittorf lassen sich seit Jahren Rotmilane beobachten. Ebenfalls im Luftraum über Lüdingen,	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus

		<p>teilweise wurden von mir bis zu 5 Milane gleichzeitig beobachtet. Ich sehe hier die Vogelschutzrichtlinien der EU nicht berücksichtigt. Diese Vogelart , wie auch andere , stehen unter besonderem Schutz. Die Vogelschutzrichtlinie der EU fordert auch den Schutz der entsprechenden Biotope, da ein reiner Artenschutz ohne Schutz der Biotope in denen die Vogelarten leben, sinnlos ist.</p> <p>2. Der geplante Abstand zur Wohnbebauung von 1000m ist erheblich zu gering. Dieser Abstand wurde postuliert als die Windkraftanlagenhöhe erheblich niedriger war. Bei den geplanten Anlagenhöhen von weit über 200m wird über den Abstand von 1000m hinaus eine starke Lärmbelastigung gegeben sein. Darüber hinaus werden die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt, die bei der monströsen Höhe von fast 250m (höher als der Kölner Dom) erheblich stärker auftreten als bei wesentlich kleineren Anlagen. Hieraus ergibt sich auch ein nicht unerheblicher Wertverlust der an dieses Gebiet angrenzenden Immobilien durch den geringen Abstand. Dies betrifft in erheblichem Maß Wittorf, da recht häufig Westwindlagen herrschen, aber auch die Wohngebäude in Lüdingen an der Lüdingen Dorfstr. da auch bei entsprechenden Wetterlagen Ostwind herrscht.</p> <p>3. Verschandelung der Landschaft Derzeit bietet die Niederung zwischen Hainhorst, Lüdingen und Wittorf , die von einem Bach von Hainhorst bis Düstemheide durchzogen wird einen harmonischen und ansprechenden Anblick. Dies wird sich durch den Bau der geplanten extrem hohen Windkraftanlagen stark beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Es erhebt sich darüber hinaus die Frage ob die Anlagen überhaupt wirtschaftlich betrieben werden können und ob entsprechender Strombedarf besteht. Soweit mir bekannt ist, wird in Niedersachsen bereits mehr alternativer Strom produziert als verbraucht wird. Darüber hinaus gibt es kaum Stromleitungen um den Strom dahin zu transportieren, wo er gebraucht wird und es gibt immer noch keine Speichermöglichkeiten um wenn viel Wind vorhanden ist, die Überkapazitäten zu speichern. In diesen Fällen wird dann die Windanlage abgeschaltet.</p> <p>Ich bitte diese Einwände bei der eventuellen Windkraftanlagengenehmigung in dem Plangebiet 43 zu berücksichtigen.</p>	<p>dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<p>B. Schlender Wittorf</p>		
		<p>Mein Wohnort ist Wittorf. Für mich ist es sehr unverständlich, dass um ein Dorf</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung</p>

		<p>herum im Abstand von ca. 1000 m Windkraftanlagen gebaut werden. Die Bürger sind eingekreist und haben zusätzlich noch die Verpressungsanlage Wittorf Z1. Eine gleichmäßigere Verteilung mit einem wesentlich größerem Abstand wäre wünschenswert.</p> <p>Inzwischen sind ja schon fast Ballungsgebiete mit Windkraftanlagen, Biogasanlagen und großen Viehställen entstanden. Nicht zu vergessen der Futteranbau, welcher ebenfalls zu "Lasten" der Bürger geht. Lärm durch die großen Traktoren bei der Ernte. Verschmutzte Straßen und gefährliche Situationen für Kinder. Es ist traurig, dass es Bürger gibt die anderen Bürgern immer mehr zumuten wollen. Alles muss sein, jedoch eine gleichmäßigere Verteilung im ganzen Land sollte das Ziel sein.</p> <p>Eine Meinung !</p>	<p>getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	U. Hoops Wittorf		
		<p>Mein Name ist Ulrich Hoops und ich wohne in Wittorf und ich habe Bedenken wegen der Windkraftanlage die gebaut werden soll.</p> <p>Ich habe im Prinzip nichts gegen Windkraftanlagen, aber der Platz ist der falsche. Wir haben meistens Westwind und werden durch den Bau eine Lärmbelästigung haben, die sicher nicht gesund ist. Haben sie das bedacht?</p> <p>Das zweite ist, wer soll in Zukunft nach Wittorf kommen um dort zu wohnen? Hier im Ort wurde die Grundschule zugemacht, es gibt kaum Einkaufsmöglichkeiten usw. und dann sollen noch diese Anlagen, in einer wirklich noch schönen Landschaft gebaut werden? Wie sollen Menschen überzeugt werden, nach Wittorf zu kommen und zu bleiben?..... Wenn diese Anlagen gebaut werden. Die Häuser werden auch an Wert verlieren.</p> <p>Ja, Frau Jungemann und wohin mit dem Strom? Da es noch keine Leitung von Norden nach Süden gibt. Es werden wieder die kleinen Leute zahlen (EEG Umlage) und die großen stecken sich die Taschen voll. Leute die zur Miete wohnen, die sich nicht beteiligen können. Das spaltet das Dorf. Und dann wundern sich die Herren Politiker noch; wenn es heißt, "Die da oben machen was sie wollen".</p> <p>Mache sie nicht das schöne Dorf Wittorf kaputt,.... durch diese Windkraftanlage! Die Anlage würde an der Küste eine viel höhere Auslastung haben. Es wäre vernünftig, dort zu bauen wo schon welche sind , z.B. im Meer.</p> <p>Es gibt noch viel zu bedenken!</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	H.-J. Euhus Visselhövede		

		<p>Zu den geplanten Windkraftanlagen, Plangebiet 43 Wittorf/Lüdingen, möchte ich hiermit meine Bedenken äußern und meinen Einwand erheben.</p> <p>Begründung: In Wittorf-Gräpenmühlen befindet sich die Lagerstättenwasser-Verpressanlage der DEA (Wittorf Z 1). Dort wurden und wird belastetes Lagerstättenwasser aus der Erdgasförderung in eine bestimmte Bodenschicht, ins sogenannte Kalkarnit, versenkt. Bis jetzt handelt es sich um eine Menge von ca. 1.000.000 m³. Windkraftanlagen, insbesondere die geplanten Größen, erzeugen Vibrationen, die über ihre großen Fundamente auf den Boden bzw. die Bodenschichten übertragen werden. Die Folgen wären Risse und eine damit verbundene Durchlässigkeit der Bodenschichten zum Kalkarnit, in dem sich belastetes Lagerstättenwasser befindet. Somit wäre ein Aufsteigen dieser im Grundwasser führenden Schichten gegeben.</p> <p>Des Weiteren sind die Auswirkungen der Vibrationen auf die eigentliche Versenkbohrung und andere Altbohrungen nicht absehbar.</p> <p>Vibrationen, ausgehend von Windkraftanlagen dieser geplanten Größe übertragen sich nach Expertenaussagen im Boden 15-20 km weit.</p> <p>Nach dem Vorsorgeprinzip (UNCED Kapitel 35, Absatz 3 Agenda 21) muss eine Genehmigung untersagt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	Zwölf Bürgerinnen und Bürger aus Wittorf		
		<p>In diesen Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen nicht möglich. Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher sind dringend aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des Interimsverfahrens und separate Infraschalluntersuchungen zu fordern.</p> <p>Dies wurde auf der aktuellen LAI-Sitzung im September 2017 festgelegt. Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m, geplante Anlagen 200 m bis 230m). Aktuell gibt es wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen. Aktuelle Studien beweisen eine erhebliche biologische Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf das menschliche Gehirn (z.B. M. Weichenberger u. Forscher der Charité (Berlin), PTB Braunschweig) und UKE (Hamburg) von April 2017). Der Abstand geplanter Windenergieanlagen muss aufgrund der enormen Dimensionen und Leistung unter Berücksichtigung der Emissionen und Auswirkungen auf den Menschen und die Natur neu bewertet</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>werden. Eine gerechte Lastenverteilung auf alle Bundesbürger, Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips:</p> <p><i>„Angesichts der Gefahr irreversibler Umweltschäden soll ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.“</i></p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits jeweils drei Windkraftanlagen. Jedes weitere Vorranggebiet bei Wittorf bedeutet eine unzulässige Umzingelung. Im geringen Abstand zu den Plangebieten befindet sich die Verpressanlage der Gasförderindustrie. Dort sind bereits ca. eine Million hochgiftige Flüssigkeit in ca. 800m Tiefe versenkt und extremer Giftmüll unter Wittorf entsorgt worden. Infraschallauswirkungen der WEA und deren Fundamente gefährden die Sicherheit der Verpressanlage Wittorf Z1 und der Versenkbohrung sowie den Verschluss der weiteren Altbohrungen in unmittelbarer Nähe. Nicht nur die Gesundheit der Bürger, sondern auch das Trinkwasser aus der Rotenburger Rinne wären gefährdet. Im Grundgesetz ist der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit festgeschrieben. Weiterhin hat Deutschland die UNCED-Agenda 21 unterzeichnet. In Kapitel 35 Absatz 3 wird das Vorsorgeprinzip festgeschrieben. Verwaltung und Politik mögen sich danach richten. Ein Moratorium wie in Dänemark ist erforderlich. Auch muss die überproportionale Belastung der über tausend im Umfeld der Plangebiete lebenden Menschen bedacht werden. Gasförderung, Verpressanlage, Versenkbohrung und eine Million Giftflüssigkeit im Untergrund sowie die bereits installierten 6 WEA in der Nähe, das recht!</p> <p>Zumal im Landkreis ROW bereits 150% Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.</p> <p>Auch die Natur und Tierwelt würde belastet Im bzw. am Plangebiet 43 befindet sich seit Jahren ein Rotmilan-Horst.</p> <p>Die meisten Wittorfer beobachten den Rotmilan mit seiner deutlichen Schwanzform seit vielen Jahren. Im Plangebiet 43 und 44 wurden weitere Milane sowie Kraniche und Schwarzstörche als Gastvögel gesichtet.</p> <p>Dahnhorstgraben und das Gebiet um den Visselbach sind wertvolle Feuchtgebiete sowie Nahrungs- und Brutgebiete.</p>	
--	--	---	--

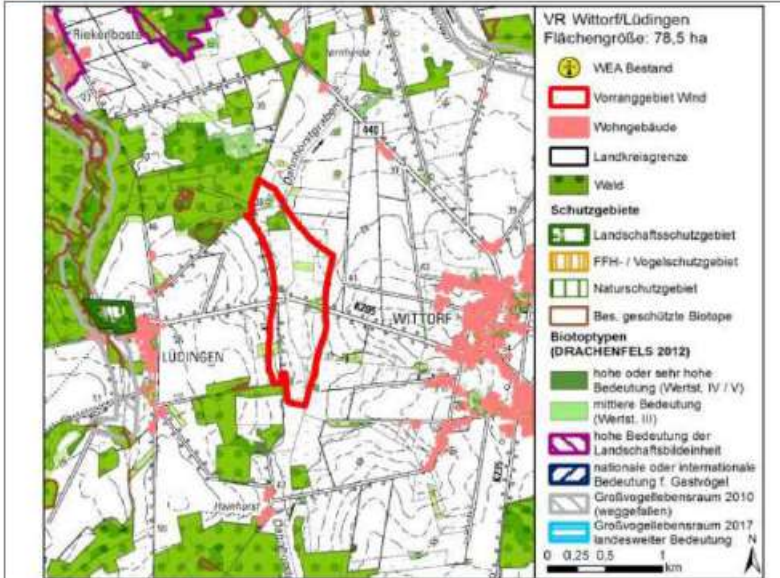
	WUG – Initiative Wittorfer Bürger für Umwelt und Gesundheit e.V.		
		<p>Die Bürgerinitiative WUG fordert, die Planungen für die o.a. Gebiete einzustellen. In diesen Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen aus folgenden Gründen nicht möglich:</p> <p>Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher ist dringend gefordert:</p> <p>Aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des <u>Interimsverfahrens</u> und separate Infraschalluntersuchungen. (Auf ihrer 134. Sitzung Anfang September 2017 hat die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) den Ländern empfohlen, neue Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen anzuwenden. Diese betreffen die Methodik bei Schallprognosen. Sie sollen auf der Grundlage des sogenannten „Interimsverfahrens“ durchgeführt werden...)</p> <p>Dringend erforderlich sind wissenschaftlich neutrale Untersuchungen bzw. eine Erforschung der Infraschall-Auswirkungen auf den Menschen. Korrekte Emissions-Messung und Untersuchung der neueren, leistungsstärkeren und wesentlich höheren Windkraftanlagen. Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m geplante Anlagen 200 m bis 230m).</p> <p>Aktuell gibt es einige wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen.</p> <p>Hier ein Beispiel:</p> <p>Neue Studie zur biologischen Wirkung des Infraschalls von Windkraftindustrieanlagen Markus Weichenberger und Forscher der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und des UKE (Hamburg) fanden heraus, dass Ärzte und Akustiker, die vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit warnen, gute Gründe haben. Die Forscher haben erstmalig</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Veränderungen der Hirnaktivität über mehrere Regionen als Reaktion auf Infraschall (IS) im erweiterten tieffrequenten Bereich mit Hilfe einer funktionellen Magnetresonanztomographie (fMRT) dokumentiert. Die Studie wurde am 12. April 2017 veröffentlicht.</p> <p>Viele Wittorfer Bürger sind nicht generell gegen Windkraftanlagen. Es geht darum, Maß zu halten, im doppelten Sinne: Einerseits bezieht sich das auf den Abstand zukünftig geplanter, hoher Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Hier wird H15 gefordert (d.h. bei 200 Meter Gesamthöhe $200 \times 15 = 3000$ Meter). Andererseits um ein Maßhalten bei der Erzeugung alternativer Stromproduktion. Unser Landkreis erzeugt bereits 150 % des Stromes aus alternativer Produktion (Biogasanlagen, Solar- und Windkraftanlagen). Eine gerechte Lastenverteilung auf alle Bundesbürger, <u>Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips:</u> <i>„Angesichts der Gefahr irreversibler <u>Umweltschäden</u> soll ein <u>Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.</u></i>“</p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits jeweils drei Windkraftanlagen. Auch wenn diese sechs Anlagen „nur“ eine Höhe von etwas unter einhundert Meter haben, wirken sie dennoch „raumwirksam“ und müssen in die Betrachtung mit einbezogen werden. Emissionen dieser Anlagen wirken sich bis in Wittorfer Haushalte aus. Jedes weitere Vorranggebiet bei Wittorf bedeutet eine Umzingelung! In diesem Zusammenhang erbitten wir die Prüfung und Auskunft hinsichtlich einer Sicherstellung des Größenstatus vorgenannter Anlagen. Ein Rückbau der Anlagen und anschließende Erneuerung mit größer dimensionierten Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>Die großen Fundamente von Windkraftanlagen und Infraschall übertragen erhebliche Vibrationen. Befürchtungen, dass dies Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Verpressstelle der Gasförderindustrie Wittorf Z1 und die ca.</p>	
--	--	---	--

		<p>eine Million Kubikmeter hochgiftiges „Lagerstättenwasser“ und den Giftmüll in nur ca. 800 m Tiefe sowie die aktiven und auch mehreren Altbohrungen hat, sind nicht von der Hand zu weisen. Im Übrigen sind Wittorfer Bürger bereits jetzt schon überproportional belastet: Erdgasfördernähe, Verpressanlage und 1 Mio. Gifflüssigkeit in der Erde und vorhandene sechs Windkraftanlagen. Das ist genug für ein Dorf mit tausend Einwohnern. Weitere Belastungen der Bürger mit Windkraftanlagen, näher als H15 darf es nicht geben. Selbst der Niedersächsische Landkreistag stellt in seiner Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ 6.4 (92) eine erhebliche Beeinträchtigung im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe fest.</p> <p>Neben der Belastung der anliegenden Bürger gäbe es auch eine Belastung von Natur und Tierwelt. Ein Rotmilanhorst befindet sich im Plangebiet 43. Darüber hinaus leben insbesondere im Bereich des Dahnhorstgrabens verschiedene, schützenswerte Vogelarten. Separate Meldungen liegen dem Landkreis vor. Damit ist das Feuchtgebiet Dahnhorstgraben schützenswert.</p> <p>In den Plangebieten 43/44 und darum wurden auch aktuell von mehreren Personen Kraniche und Schwarzstörche als Gastvögel gesichtet.</p> <p>Zum Abschluss: Wir fordern ein Moratorium, solange nicht im Sinne der Agenda 21 Kap. 35 Abs. 3, endgültige, neutrale Studien bezüglich der verschiedenartigen Emissionsbelastungen durch die neue Generation von Windenergieanlagen vorliegt.</p> <p>Dänemark macht es uns vor. Dort findet die Agenda 21 Berücksichtigung! Dänemark hat in Sachen Windenergieanlagen ein Moratorium verfügt.</p> <p>Ein weiteres Problem bitten wir abzuklären: Wer haftet für gesundheitliche und möglicherweise auch materielle Schäden, wenn wissentlich schädlicher Auswirkungen Entscheidungen von Verwaltung oder politischen Mandatsträgern getroffen werden? Müssen Windenergieanlagen von den Betreibern wieder abgebaut werden, wenn sie mehr Emissionen als vor Errichtung angegeben, verursachen?</p>	
		<p>2. Stellungnahme</p> <p>Nach Sichtung des aktuellen Umweltberichtes bezüglich des geplanten Vorranggebietes 43, Wittorf Lüdingen haben wir zum Teil gravierende Fehler festgestellt.</p> <p>So liegt Wittorf in der Hauptwindrichtung zum geplanten Vorranggebiet. Da hat sich der Gutachter um 180° vertan.</p> <p>Schwarzstörche wurden gesichtet und im Gutachten werden die Bedingungen für</p>	

		<p>Horststandorte für Greifvögel als positiv bewertet. In der Tat, es sind viele Greifvögel und mehrere Horste vorhanden.</p> <p>Wir bitten darum, solange das Gutachten nicht berichtet und die tatsächliche, aktuelle Situation erfasst ist, keine Entscheidung bezüglich des geplanten Vorranggebietes zu treffen.</p> <p>Es gibt mehrere Zeugen, die auch juristisch sicher dieses Jahr die Brutaktivitäten von Rotmilanen beobachtet haben (incl. Horstbau). Die Aussagen werden wir noch dokumentiert vorlegen.</p> <p>Die Regeln für Immissionsbewertungen sind veraltet. Berücksichtigen Sie bitte die Verpflichtung zur Einhaltung des in der Agenda 21 Kapitel 35 Absatz 3 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips.</p> <p>Die zukünftigen leistungsstärkeren und wesentlich größeren Windkraftanlagen erzeugen größere Emissionen. Schallgutachten und Messungen müssen nach aktuellen Methoden unter Berücksichtigung des gesamten Schallspektrums erfolgen.</p> <p>Stellen Sie bitte sicher, dass Schäden an der Verpressungsanlage Wittorf Z1 und den vorhandenen weiteren Tiefbohrungen in der Nähe von WKA auszuschließen sind bzw. dass die körperliche Unversehrtheit der Bürger zu jeder Zeit sichergestellt ist.</p> <p>Treffen Sie bitte keine Entscheidungen, die juristische Rechtsansprüche seitens der potentiellen Betreiberfirmen und Landbesitzer begründen können, bevor nicht alle Fakten geprüft und vorgebrachte Bedenken sicher ausgeräumt sind.</p>	
		<p>Anlagen</p> <p>Auszug aus dem Umweltbericht 2017 – Entwurf</p>	

Wittorf/Lüdingen



Umweltzustand und Schutzgebiete im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes

Planungsabsicht / Festlegungsvorschlag: Neufestlegung auf 78,5 ha

Das geplante Vorranggebiet befindet sich zwischen Lüdingen im Westen und Wittorf im Osten. Die Kreisstraße 206 quert das Gebiet in West-Ost-Richtung.

Umweltmerkmale / Umweltzustand

Die Vorschlagsfläche ist zu gleichen Teilen durch intensiven Ackerbau und intensive Grünlandnutzung gekennzeichnet. Auf der Fläche selbst finden sich einige Baumreihen und auch hochwertigere Feldgehölze (z. B. Bodensaure Eichenmischwald). Nördlich der Fläche befindet sich ein ausgedehntes hochwertiges Mischwaldgebiet „Lieth“. Ebenfalls nördlich quert der Dahnhorstgraben das potenzielle Vorranggebiet.

Vorbelastungen: Vorbelastungen resultieren aus der zentral querenden K 205. Insgesamt ist die Vorbelastung der Fläche vergleichsweise gering.

Relevante Umweltziele:

Das geplante Vorranggebiet ist im Norden von einem laut LRP (2015) LSG-würdigen Gebiet benachbart. Geschützte Landschaftsbestandteile und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope kommen im Umfeld der Fläche nicht vor.

Natura 2000 Gebiete:

Keine EU-VSG oder FFH-Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen	Da Wittorf zum Großteil außerhalb der Hauptwindrichtung liegt, ist von einem geringen Beeinträchtigungsnisiko durch Lärmimmissionen auszugehen. Allerdings ist aufgrund fehlender sichtscherender Elemente aufgrund der Entfernung der Ortsränder von Lüdingen und Wittorf zeitweise mit einer Beeinträchtigung durch Schattenschlag bei tief stehender Sonne zu rechnen.	gering-mittel
	Eine optisch bedrückende Wirkung kann ausgeschlossen werden. Im Bereich der Fläche ist kein Vorbehaltsgebiet für Erholung vorhanden.	nicht relevant
	Für die umliegenden Siedlungen stehen für Erholung vorgesehenen Landschaftsteilen ortsnähere und attraktivere Flächen für die Naherholung zur Verfügung. Es besteht somit ein geringes Konfliktpotenzial.	nicht relevant

Tiere und Pflanzen (biol. Vielfalt)	Die Beanspruchung von Gehölzstrukturen kann im Zuge der Ausplanung des Gebietes vermieden werden, so dass geringes Konfliktpotenzial besteht.	gering
	Die Bedeutung des geplanten Vorranggebietes für potenziell vorkommende Wiesenbrütler aufgrund des hohen Grünlandanteils und für schlaggefährdete Greifvögel bedingt ein mittleres Konfliktpotenzial. Etwa 4,3 km östlich des Gebietes befindet sich der „Buchwörth“, welcher in der Vergangenheit über landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzkorhvertügel (NLWKN, 2010). Diese Bewertung konnte auf Basis der aktuell vorliegenden Daten nicht bestätigt werden (vgl. NLWKN, 2017). Gleichwohl verfügen die Waldstandorte im Norden der Fläche über eine grundsätzliche Eignung als Horststandort für Greifvogelarten. Auf Basis der vorliegenden avifaunistischen Daten können sowohl Konflikte mit Greifvögeln als auch mit Wiesenbrütern nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass im Ergebnis von einem mittleren Konfliktrisiko ausgegangen wird.	mittel
Landschaft	Im Nahbereich ist Richtung Norden und Süden mit einem geringen-mittlerem Konfliktpotenzial zu rechnen, lediglich in westliche Richtungen kommt es zu Belastungen hochwertiger Landschaftsbildqualitäten, die jedoch aufgrund des großen Gehölzanteils vermindert werden. Das Vorschlagsgebiet selbst und der Korridor in östlicher Richtung weisen nur geringe Landschaftsbildqualitäten auf. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial aufgrund der geringen Vorbelastung und der angrenzenden mittleren und teils hohen Landschaftsbildqualitäten als mittel einzustufen. Hinsichtlich der Fernwirkung ergibt sich ein geringes Konfliktpotenzial, da sich insbesondere Richtung Westen und Süden sowie Westen Waldbestände konfliktmindernd auswirken. Ungünstiger ist die Situation in östliche Richtungen zu beurteilen.	gering-mittel
		gering-mittel
Beurteilung Für das geplante Vorranggebiet Wittorf/Lüdingen sind zumeist geringe, teils mittlere Konfliktpotenziale zu erwarten. Bei der Fauna muss aufgrund avifaunistischer Kenntnislücken von einem mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Trotz der geringen Vorbelastung im Bereich des Vorrangstandortes ist lediglich von einem geringen-mittleren Konfliktpotenzial in Bezug auf die Bevölkerung und das Landschaftsbild auszugehen.		

Text mit Anmerkungen:

Umweltzustand und Schutzgebiete im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes

Planungsabsicht / Festlegungsvorschlag: Neufestlegung auf 78,5 ha

Das geplante Vorranggebiet befindet sich zwischen Lüdingen im Westen und Wittorf im Osten. Die Kreisstraße 205

quert das Gebiet in West-Ost-Richtung.

Umweltmerkmale / Umweltzustand

Die Vorschlagsfläche ist zu gleichen Teilen durch intensiven Ackerbau und intensive Grünlandnutzung gekennzeichnet.

Auf der Fläche, selbst finden sich einige Baumreihen und auch hochwertigere Feldgehölze (z.B. Bodensaure Eichenmischwald). Nördlich der Fläche befindet sich ein ausgedehntes hochwertiges Mischwaldgebiet

„Lieth“. Ebenfalls nördlich **quert** der Dahnhorstgraben das potenzielle Vorranggebiet. * **Der Dahnhorstgraben zieht sich längs durch das gesamte, potentielle Vorranggebiet!**

Vorbelastungen: Vorbelastungen resultieren aus der zentral querenden K 205. Insgesamt ist die Vorbelastung der Fläche vergleichsweise gering.

Relevante Umweltziele:

Das geplante Vorranggebiet ist im Norden von einem laut LRP (2015) LSG-würdigen Gebiet benachbart. Geschützte Landschaftsbestandteile und nach § 30 BNatSchG geschützte **Biotope**

kommen im Umfeld der Fläche nicht vor. * **Der Dahnhorstgraben ist ein schützenswertes Gebiet.**

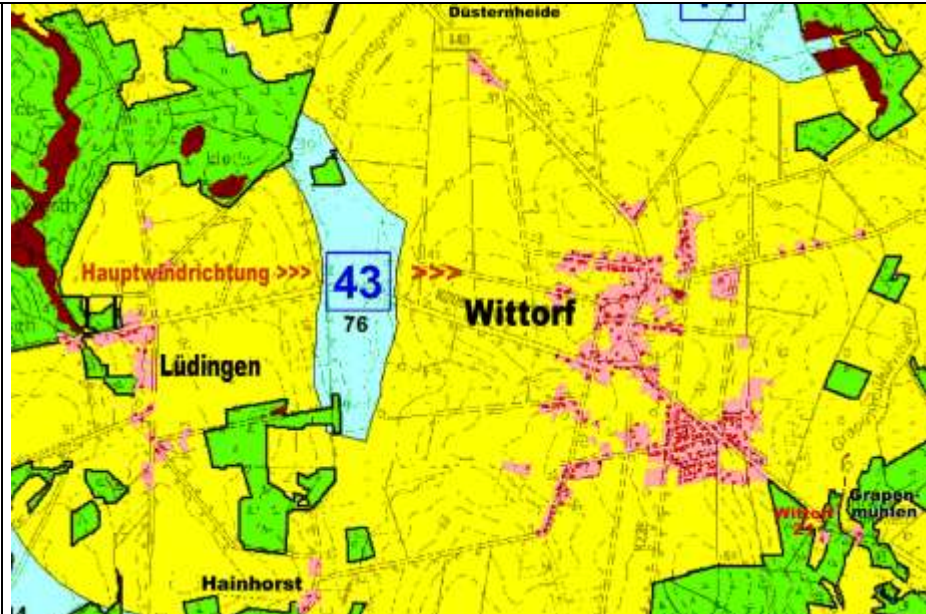
Durch die Freifläche (Teilweise Feuchtgebiet) zieht sich die Dahnhorst und bietet Raum für viele schützenswerte Vogelarten. In den bewaldeten Randbereichen und auch im geplanten Gebiet 43 befinden sich Horste verschiedener Greifvögel.

Natura 2000 Gebiete:

Keine EU-VSG oder FFH-Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

		<p>Schutzgut Erläuterungen Bewertung Bevölkerung / Gesundheit des Menschen Da Wittorf zum Großteil außerhalb der Hauptwindrichtung* liegt, ist von einem geringen Beeinträchtigungsrisiko durch Lärmimmissionen auszugehen. * Falsche Aussage, Wittorf liegt genau in Hauptwindrichtung! Allerdings ist aufgrund fehlender sichtverschattender Elemente aufgrund der Entfernung der Ortsränder von Lüdingen und Wittorf zeitweise mit einer Beeinträchtigung durch Schattenschlag bei tief stehender Sonne zu rechnen. Eine optisch bedrängende Wirkung kann ausgeschlossen werden. ? WKA würden in der Senke des Dahnhorstgrabens aufgestellt und den Gesamtbereich dominieren. Im Bereich der Fläche ist kein Vorbehaltsgebiet für Erholung vorhanden. Für die umliegenden Siedlungen stehen für Erholung vorgesehene Landschaftsteile ortsnähere und attraktivere Flächen für die Naherholung zur Verfügung. Es besteht somit ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Tiere und Pflanzen (biol. Vielfalt) Die Beanspruchung von Gehölzstrukturen kann im Zuge der Ausplanung des Gebietes vermieden werden, so dass geringes Konfliktpotenzial besteht. Die Bedeutung des geplanten Vorranggebietes für potenziell vorkommende Wiesenbrüter aufgrund des hohen Grünlandanteils und für schlaggefährdete Greifvögel bedingt ein mittleres Konfliktpotenzial. Etwa 1,3 km östlich des Gebietes befindet sich der „Buchwörth“, welcher in der Vergangenheit über landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch verfügte (NLWKN, 2010). Diese Bewertung konnte auf Basis der aktuell vorliegenden Daten nicht bestätigt* werden (vgl. NLWKN, 2017). * Schwarzstorch wurde aktuell gesichtet! Gleichwohl verfügen die Waldstandorte im Norden der Fläche über eine grundsätzliche Eignung als Horststandort für Greifvogelarten. Auf Basis der vorliegenden avifaunistischen Daten können sowohl Konflikte mit Greifvögeln als auch mit Wiesenbrütern nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass im Ergebnis von einem mittleren Konfliktrisiko* ausgegangen wird. *Falsch, es gibt ein größeres, erhebliches Konfliktrisiko. Es gibt (gab) mehrere Horste im und in unmittelbarer Nähe zum potentiellen Vorranggebiet!</p> <p>Landschaft Im Nahbereich ist Richtung Norden und Süden mit einem geringen mittlerem Konfliktpotenzial zu rechnen, lediglich in westliche Richtungen kommt es zu Belastungen hochwertiger Landschaftsbildqualitäten, die jedoch aufgrund des großen Gehölzanteils vermindert werden. Das Vorschlagsgebiet selbst und der Korridor in östlicher Richtung weisen nur geringe Landschaftsbildqualitäten auf. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial aufgrund der geringen Vorbelastung und der angrenzenden mittleren und teils hohen Landschaftsbildqualitäten als mittel einzustufen. Hinsichtlich der Fernwirkung ergibt sich ein geringes Konfliktpotenzial, da sich insbesondere Richtung Westen und Süden sowie Westen Waldbestände konfliktmindernd auswirken. Ungünstiger ist die Situation in östliche Richtungen zu beurteilen.* *Da befindet sich die Ortschaft Wittorf mit eintausend Einwohnern! Beurteilung Für das geplante Vorranggebiet Wittorf/Lüdingen sind zumeist geringe, teils mittlere Konfliktpotenziale zu erwarten. Bei der Fauna muss aufgrund avifaunistischer Kenntnislücken von einem mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Trotz der geringen Vorbelastung im Bereich des Vorrangstandortes ist lediglich von einem geringen mittleren Konfliktpotenzial in Bezug auf die Bevölkerung und das Landschaftsbild auszugehen.* * Falsch, es gibt ein hohes Konfliktpotential bei der Bevölkerung. Das Landschaftsbild wird geprägt durch eine Tiefebene, dem Dahnhorstgraben. Durch diese Fläche zieht sich die Dahnhorst. Das Gebiet liegt zwanzig Meter tiefer als die umliegende Landschaft. Potentielle Windkraftanlagen müssten diesen Höhenunterschied zusätzlich überwinden und würden hierdurch besonders raumwirksam und dominant wirken.</p>	
		Anlage 2 Auszug aus der Beikarte Windenergie mit Ergänzung	



3. Stellungnahme

Im Wesentlichen schließen wir uns der Argumentation der Bürgerinitiative WUG an.
Wir fordern, die Planungen für die o. a. Gebiete einzustellen. In diesen Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen aus folgenden Gründen nicht möglich:

Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher sind dringend aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des Interimsverfahrens und separate Infrasschalluntersuchungen zu fordern. (Auf ihrer 134. Sitzung Anfang September 2017 hat die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) den Ländern empfohlen, neue Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen anzuwenden. Diese betreffen die Methodik bei Schallprognosen. Sie sollen auf der Grundlage des sogenannten „Interimsverfahrens“ durchgeführt werden...)
Dringend erforderlich sind wissenschaftlich neutrale Studien bzw. eine Erforschung der Infrasschall-Auswirkungen auf den Menschen. Korrekte

		<p>Emissions-Messung und Untersuchung der neueren, leistungsstärkeren und wesentlich höheren Windkraftanlagen. Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m Höhe, geplante Anlagen höhere Kapazität und 200 m bis 230m Höhe). Aktuell gibt es wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen. Hier ein Beispiel:</p> <p>Neue Studie zur biologischen Wirkung des Infraschalls von Windkraftindustrieanlagen Markus Weichenberger und Forscher der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und des UKE (Hamburg) fanden heraus, dass Ärzte und Akustiker, die vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit warnen, gute Gründe haben. Die Forscher haben erstmalig Veränderungen der Hirnaktivität über mehrere Regionen als Reaktion auf Infraschall (IS) im erweiterten tieffrequenten Bereich mit Hilfe einer funktionellen Magnetresonanztomographie (fMRT) dokumentiert. Die Studie wurde am 12. April 2017 veröffentlicht.</p> <p>Die Windkraftanlagenhersteller sprechen von moderneren, leiseren Rotorflügeln. Verschwiegen wird, dass Teile der Emissionen in den Bereich des Infraschalls verlegt</p> <p>Es geht darum, Maß zu halten, im doppelten Sinne: Einerseits bezieht sich das auf den Abstand zukünftig geplanter, hoher Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Hier wird H15 gefordert (d.h. bei 200 Meter Gesamthöhe $200 \times 15 = 3000$ Meter).</p> <p>Andererseits um ein Maßhalten bei der Erzeugung alternativer Stromproduktion. Unser Landkreis erzeugt bereits 150 % des Stromes aus alternativer Produktion (Biogasanlagen, Solar- und Windkraftanlagen). Eine gerechte Lastenverteilung auf alle Bundesbürger, Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips: „Angesichts der Gefahr irreversibler Umweltschäden soll ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.“</p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits jeweils drei Windkraftanlagen. Auch wenn diese sechs Anlagen „nur“ eine Höhe von etwas</p>	
--	--	---	--

		<p>unter einhundert Meter haben, wirken sie dennoch „raumwirksam“ und müssen in die Betrachtung mit einbezogen werden. Emissionen dieser Anlagen wirken sich bis in Wittorfer Haushalte aus. Jedes weitere Vorranggebiet bei Wittorf bedeutet eine Umzingelung! In diesem Zusammenhang erbitten wir die Prüfung und Auskunft hinsichtlich einer Sicherstellung des Größenstatus vorgenannter Anlagen. Ein Rückbau der Anlagen und anschließende Erneuerung mit größer dimensionierten Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>Die großen Fundamente von Windkraftanlagen und Infraschall übertragen erhebliche Vibrationen. Befürchtungen, dass dies Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Verpressstelle der Gasförderindustrie Wittorf Z1 und die ca. eine Million Kubikmeter hochgiftiges „Lagerstättenwasser“ und den Giftmüll in nur ca. 800 m Tiefe sowie der aktiven Verpressbohrung und auch mehreren Altbohrungen hat, sind nicht von der Hand zu weisen. Im Übrigen sind Wittorfer Bürger bereits jetzt schon überproportional belastet: Erdgasfördernähe, Verpressanlage und 1 Mio. Giftflüssigkeit in der Erde und vorhandene sechs Windkraftanlagen. Das ist genug für ein Dorf mit tausend Einwohnern. Weitere Belastungen der Bürger mit Windkraftanlagen, näher als H15 darf es nicht geben. Selbst der Niedersächsische Landkreistag stellt in seiner Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ 6.4 (92) eine erhebliche Beeinträchtigung im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe fest.</p> <p>Neben der Belastung der anliegenden Bürger gäbe es auch eine Belastung von Natur und Tierwelt. Ein Rotmilanhorst befindet sich im Plangebiet 43. Darüber hinaus leben insbesondere im Bereich des Dahnhorstgrabens verschiedene, schützenswerte Vogelarten. Separate Meldungen liegen dem Landkreis vor. Damit ist das Feuchtgebiet Dahnhorstgraben schützenswert.</p> <p>In den Plangebieten 43/44 und darum wurden auch aktuell von mehreren Personen Kraniche und Schwarzstörche als Gastvögel gesichtet. Soeben, heute, 27.10.17, 11:50, haben wir mit vier Personen über Wittorf wieder einen Rotmilan gesehen. Eindeutig, mit typischer Schwanzform.</p> <p>Zum Abschluss: Wir fordern ein Moratorium, solange nicht im Sinne der Agenda 21 Kap. 35 Abs. 3, endgültige, neutrale Studien bezüglich der verschiedenartigen Emissionsbelastungen durch die neue Generation von Windenergieanlagen vorliegt.</p> <p>Dänemark macht es uns vor. Dort findet die Agenda 21 Berücksichtigung! Dänemark hat in Sachen Windenergieanlagen ein Moratorium verfügt.</p> <p>Ein weiteres Problem bitten wir abzuklären: Wer haftet für gesundheitliche und möglicherweise auch materielle Schäden, wenn wissenschaftlich schädlicher Auswirkungen Entscheidungen von Verwaltung oder politischen Mandatsträgern getroffen werden? Müssen Windenergieanlagen von den Betreibern wieder abgebaut werden, wenn sie mehr Emissionen als vor Errichtung angegeben,</p>	
--	--	--	--

		verursachen?	
		<p>4. Stellungnahme</p> <p>Seit Jahren beobachten wir und auch viele Wittorfer Bürger den durchgängig vorhandenen Bestand von Milanen im Bereich Wittorf und im Bereich Dahnhorstgraben. Dort gibt es dauerhaft viele Freiflächen mit umliegenden Waldbereichen (wenig „Vermaisung“). Zudem ist der Dahnhorstbereich ein vielfältiges Feuchtgebiet. Ein Bereich, der nicht nur idealer Lebensraum für Milane bietet, sondern auch Gastraum für Störche und Kraniche. Seit mehr als drei Jahrzehnten beobachten nicht nur unsere Familie das Geschehen, sondern auch viele Bürger Wittorfs und vor allem Landwirte, deren Helfer und auch Jäger. Viele sind korrekt und ehrlich, von einigen ist allerdings keine korrekte Auskunft zu erwarten. Entweder will man von einer Installation von Windkraftanlagen profitieren oder diesen Personenkreis nicht auf die Füße treten. Bemerkenswert ist, dass die ansässigen Gleitschirmflieger im Einklang mit der Natur und den Milanen leben. Ist doch der Flugplatzbereich entlang der Dahnhorst durch seine Größe eine willkommene Freifläche für Milane und andere Vögel. Die Gleitflieger bestätigen übrigens auch den Bestand und die Anwesenheit der Vögel. Allerdings halten sich die Mitglieder des Clubs „neutral“, um zu verhindern, dass der Grundstückseigentümer (gleichzeitig Geschäftsführer der „Bürgerwindparkgesellschaft“) ihnen die Nutzung entzieht. Fest steht, der im Plangebiet 43 vorhandene Horstbereich ist bis in den letzten Tagen belegt (Ästlingszeit)!</p> <p>Nun habe ich in den letzten Tagen einige Fotos gemacht. Ausgerechnet wo fünf Milane gemeinsam in der Luft waren, hatte ich ein starkes Teleobjektiv an der Kamera. Deshalb nur zwei auf dem Foto. Vergrößert man andere Fotos, so kann man bis zu drei Milane zählen.</p> <p>Die vollständigen Dateien kann ich gerne nach unserem Urlaub, ab 10.10.17, zur Verfügung stellen.</p> <p>Auch würde ich gerne zur Erläuterung ein persönliches Gespräch führen. Aufgrund der vorhandenen Milanpopulation mit bekannten Horstplätzen im und ganz nahe des Plangebietes 43 hätte das Gebiet nicht ausgewiesen werden dürfen.</p> <p>Im Anhang einige Ausschnitte und dateiverkleinerte Fotos.</p>	
		Anlagen: Fotos von Rotmilanen	
		Weitere Anlagen	



Beitrag BWE <https://www.wind-energie.de/sites/default/files/attachments/region/thueringen/2017-fachbeitrag-wea-10.pdf> << Klick

8.5 Untersuchungsumfang

RNA sind grundsätzlich auf Grundlage von HPA (Abschnitt 7) und mindestens über zwei Jahre über die gesamte Brutzeit der betroffenen Arten durchzuführen. Der Hauptgrund dafür ist, dass sich das Raumnutzungsverhalten durch den Einfluss verschiedener Parameter (Bruterfolg, Fruchtfolgen in der Agrarlandschaft, Verfügbarkeit von Nahrungsquellen, Konkurrenz von benachbarten Brutpaaren, etc.) jährlich verändern kann. Nachfolgend werden Hinweise zum artspezifischen Untersuchungsaufwand gegeben. Sofern die vorgelagerte HPA eindeutige Hinweise zur Raumnutzung liefert, kann der Untersuchungsaufwand für die im Abschnitt 8.5.1 aufgeführten Arten um maximal ein Viertel gesenkt werden.

ANMERKUNG: Betreibergesellschaft VG 43 behauptet „Gutachter hat in den letzten zwei Jahren keine relevanten Populationen festgestellt“. Es gibt aber viele Zeugen, die über viele Jahre die Anwesenheit und Horstbereiche von Milanen im Untersuchungsgebiet bezeugen können.

8.5.1 Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe

Der jährliche Erfassungszeitraum beginnt Anfang März (bei Rohrweihe Anfang April) und endet Ende August. Grundsätzlich (aber nicht zwingend) ist ca. ein Termin pro Woche einzuplanen. In der späten Nestlingszeit sind zwei Termine pro Woche anzustreben. Im Ergebnis sollten bei Milanen bis zu 28 Begehungen, bei der Rohrweihe bis zu 24 auswertbar sein. Ggf. sind Ersatzbegehungen durchzuführen. Tab. 8 zeigt eine zeitliche Verteilung der Erfassungstermine, die für den Rotmilan als optimal anzusehen ist.

Tab. 8:

Zeitliche Verteilung der Erfassung von Flugbeobachtungen im Rahmen einer RNA beim Rotmilan

Besetzung Brutrevier, Balz: Anfang März bis Ende März: 4 Termine

Brutzeit/beginnende Nestlingszeit: Anfang April bis Mitte Mai: 6 Termine

Nestlingszeit (Jungenaufzucht): Mitte Mai bis Ende Juli: 14 Termine

(Jungenaufzucht) Ästlingszeit: Anfang August bis Ende August: 4 Begehungen

Jeder Erfassungstermin erfordert einen Zeitaufwand von ca. sechs Stunden pro Beobachtungspunkt. Pro Stunde sollte nicht länger als 45 Minuten beobachtet werden. In den Pausen erfolgt die Dokumentation der zu erfassenden Parameter (Abschnitt 8.4). Bei wenigen Sichtkontakten können zwei Beobachtungsintervalle direkt hintereinander erfolgen.

11.2 Erhaltungszustand der lokalen Population

Eine weitere Ausnahmevoraussetzung ist die Prüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, inwieweit sich die Umsetzung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Populationen betroffener Arten auswirkt (vgl. IANA 2009, Kapitel „Ausnahmen“, Pkt. 3). Dabei ist Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG). Eine Ausnahmeregelung kommt nicht in Betracht, wenn sich der Erhaltungszustand einer Population einer betroffenen Art verschlechtert und keine Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population (vgl. populationsstützende FCS-Maßnahmen, Anlage 1) möglich bzw. umsetzbar sind. Dafür sind die in Tab. 13 genannten Ergebnisse ökologischer Untersuchungen einer Prüfung zu Grunde zu legen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Abschnitt 11.3, Abb. 15) zu bewerten.

<https://www.welt.de/wirtschaft/energie/article145280864/Energiewende-toetet-Deutschlands-heimliches-Wappentier.html>



Ein Rotmilan kommt einer Windkraftanlagen in Hessen gefährlich nahe. Anders als andere Vogelarten lässt sich der Rotmilan nicht durch die drehenden Rotoren verschrecken. Quelle: picture alliance / Frank Rumpenhorst/vsv

Energiewende tötet Deutschlands heimliches Wappentier

Von Daniel Wetzel | Veröffentlicht am 17.08.2015 | Lesedauer: 10 Minuten



Deutschland ist Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans. Doch immer mehr dieser seltenen Greifvögel werden von Windkraftanlagen erschlagen. Die von Vogelschützern geforderten Mindestabstände zwischen Vogelhorst und Rotorturm werden von den Bundesländern bislang nicht eingehalten. Quelle: picture alliance / Arco Images G

<https://www.welt.de/wirtschaft/energie/article145280864/Energiewende-toetet-Deutschlands-heimliches-Wappentier.html>

<http://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Erneut-Baum-mit-Rotmilan-Horst-gefaellt,horst224.html>

Zerstörten Horste: Bereits 28 Fälle im Kreis Vorpommern-Greifswald

Damit hat sich die Zahl der im Kreis zerstörten Horste auf 28 erhöht. "Wir werden jeden einzelnen Fall bei der Polizei zur Anzeige bringen", so Fritzsche. Er beklagt, dass mit der Zerstörung von Horsten langfristig Fakten geschaffen werden, um die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für den Ausbau der Windenergie nutzen zu können.

Niedersächsisches Ministerialblatt

88. (71.) Jahrgang

Hannover, den 24. 2. 2016

Nummer 7

Auszug Seite 215

WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen der Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN).

Lfd. Nr.	Art, Artengruppe	Untersuchungsradien		Betroffenheit	
		Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung	Radius 2 erweitertes Untersuchungs- gebiet (bei relevanten Hin- weisen auf regelmäßig genutz- te, essentielle Nahrungs- habitats und Flugkorridore)	Tötungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1	Störungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2
1	Baumfälsche	500 m	3000 m	x	
2	Bekassine	500 m	1 000 m	(x)	x
3	Birkhuhn	1 000 m			x
4	Fischadler	1 000 m	4 000 m	x	x
5	Flusseschwalbe (Brutkolonien)	1 000 m	3 000 m	x	
6	Goldregenpfeifer (Brutplätze)	1 000 m	6 000 m	x	x
6 a	Goldregenpfeifer (Rastplätze)	1 200 m			x
7	Graureiher	1 000 m	3 000 m	x	
8	Großer Brachvogel	500 m	1 000 m	(x)	x
9	Kiebitz	500 m	1 000 m	(x)	x
10	Kornweihe	1 000 m	3 000 m	x	
11	Kranich	500 m		x	
11 a	Kranich (Rastplätze)	1 200 m			x
12	Miwen (Brutkolonien) Lech-, Sturm-, Hering- und Silberreiher	1 000 m	3 000 m	x	
13	Morrellregenpfeifer	1 200 m			x
14	Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1 200 m		(x)	x
15	Rohrdommel	1 000 m	3 000 m		x
16	Rohrweihe	1 000 m	3 000 m	x	
17	Rotmilan	1 500 m	4 000 m	x	
18	Rotschenkel	500 m	1 000 m	(x)	x
19	Schwarzmilan	1 000 m	3 000 m	x	
20	Schwarzstorch	3 000 m	10 000 m		x
21	Seeadler	3 000 m	6 000 m	x	

	C. Richter		
		<p>Stellungnahme und der Widerspruch bezüglich der geplanten Vorranggebiete Nr.43 Wittorf / Lüdingen, Plangebiet Nr.44 Wittorf / Bretel und Nr.25 + 30 Wittorf / Jeddingen.</p> <p>Wir wohnen nur ca. 400 Meter von der Lagerstätten Verpressungsanlage Wittorf Z1 entfernt. Hinter dem Gemeindewald stehen bereits drei Windkraftanlagen. Diese sind, insbesondere nachts von uns zu hören.</p> <p>Weitere Windkraftanlagen im Bereich Wittorf wären eine unzumutbare Belastung. Körperlicher Schaden unserer Familienangehörigen ist zu vermeiden. Weitere Argumente:</p> <p>In o.g. Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen nicht möglich. Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher sind dringend aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des Interimsverfahrens und separate Infrashalluntersuchungen zu fordern. Dies wurde auf der aktuellen LAI-Sitzung im September 2017 festgelegt. Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m, geplante Anlagen 200 m bis 230m). Aktuell gibt es wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen. Aktuelle Studien beweisen eine erhebliche biologische Auswirkung des Infrashalls von Windkraftanlagen auf das menschliche Gehirn (z.B. M. Weichenberger u. Forscher der Charité (Berlin), PTB Braunschweig) und UKE (Hamburg) von April 2017). Der Abstand geplanter Windenergieanlagen muss aufgrund der enormen Dimensionen und Leistung unter Berücksichtigung der Emissionen und Auswirkungen auf den Menschen und die Natur neu bewertet werden. Eine gerechte Lastenverteilung auf alle Bundesbürger, Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips</p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits jeweils drei Windkraftanlagen. Jedes weitere Vorranggebiet bei Wittorf bedeutet eine unzulässige Umzingelung. Im geringem Abstand zu den Plangebietern befindet sich die Verpressanlage der Gasförderindustrie. Dort sind bereits ca. eine Million hochgiftige Flüssigkeit in ca. 800m Tiefe versenkt und extremer Giftmüll unter Wittorf entsorgt worden. Infrashallauswirkungen der WEA und deren Fundamente gefährden die Sicherheit der Verpressanlage Wittorf Z1 und der Versenkbohrung sowie den Verschluss der weiteren Altbohrungen in unmittelbarer Nähe. Nicht nur die Gesundheit der Bürger, sondern auch das Trinkwasser aus der Rotenburger Rinne wären gefährdet. Im Grundgesetz ist der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit festgeschrieben. Weiterhin hat</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Deutschland die UNCED-Agenda 21 unterzeichnet. In Kapitel 35 Absatz 3 wird das Vorsorgeprinzip festgeschrieben. Verwaltung und Politik mögen sich danach richten. Ein Moratorium wie in Dänemark ist erforderlich. Auch muss die überproportionale Belastung der über tausend im Umfeld der Plangebiete lebenden Menschen bedacht werden. Gasförderland, Verpressanlage, Versenkbohrung und eine Million Gifflüssigkeit im Untergrund sowie die bereits installierten 6 WEA in der Nähe, das reicht! Zumal im Landkreis ROW bereits 150% Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.</p> <p>Auch die Natur und Tierwelt würde belastet. Im bzw. am Plangebiet 43 befindet sich seit Jahren ein Rotmilan-Horst. Die meisten Wittorfer beobachten den Rotmilan mit seiner deutlichen Schwanzform seit vielen Jahren. Im Plangebiet 43 und 44 wurden weitere Milane sowie Kraniche und Schwarzstörche als Gastvögel gesichtet. Dahnhorstgraben und das Gebiet um den Visselbach sind wertvolle Feuchtgebiete sowie Nahrungs- und Brutgebiete.</p>	
--	--	---	--

Stand: 15. Mai 2018

Jungemann Ulrike

Von: @bundeswehr.org
Gesendet: Donnerstag, 12. April 2018 13:50
An: Meyer Rainer; Panebianco, Stefano
Betreff: RROP Rotenburg (Wümme) - flächenbezogene Bewertung der 19 Vorranggebiete
Anlagen: VR Windenergienutzung RROP Rotenburg .pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits telefonisch angekündigt habe ich die Tabelle nochmals dahingehend überarbeitet, dass einige "rote" Flächen nunmehr "gelb" sind. Im Bereich von Jettiefflugstrecken können WEA bis zu einer bestimmten Höhe errichtet werden. Die einzelnen Höhenbegrenzung gibt im Verfahren (BimschG oder Voranfrage) die Fachdienststelle bekannt, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt. Die Höhe wird an Hand einer Formel abhängig von der Geländehöhe und weiteren Aspekten berechnet. Grundsätzlich müssten die am Markt erhältlichen WEA hier noch ohne Probleme errichtete werden können. Weitere Höhenbeschränkungen sind aber auch durch die Betroffenheiten der LV-Visselhövede möglich. Abhängig von der Geländehöhe und Narbenhöhe wird ermittelt, inwieweit die WEA in den Erfassungsbereich der LV-Radaranlage hineinragt. Die von mir diesbezüglichen Höhenangaben ergeben sich aus meinem System, letztlich entscheidet aber die Fachdienststelle, da hier Berechnungen durchgeführt werden.

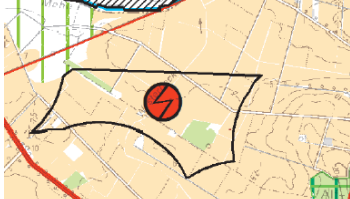
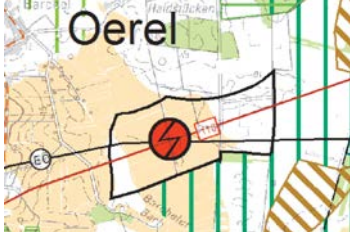
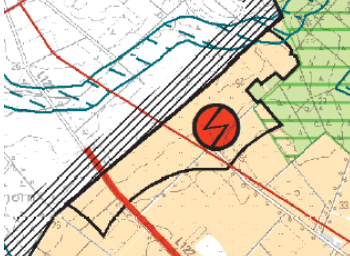
In der Hubschraubertiefflugzone können WEA nicht errichtet werden.

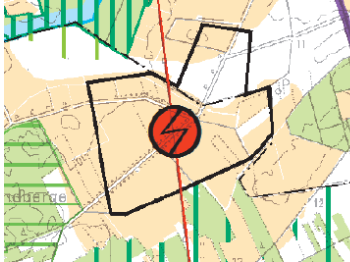
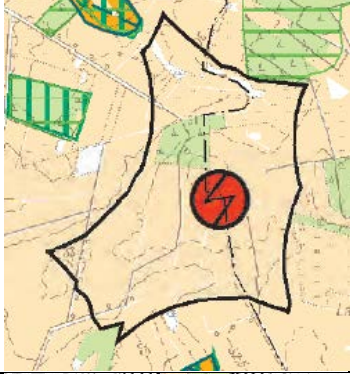
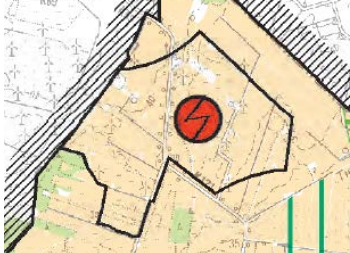
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



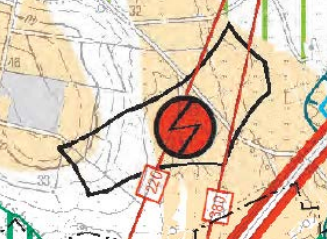

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Referat Infra I 3 -
Fontainengraben 200
53123 Bonn



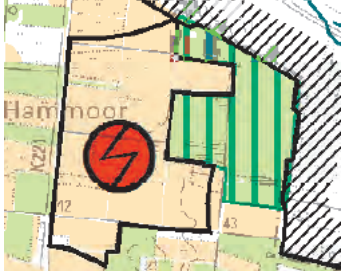
**Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg.
Flächenbezogene Beschreibung berührter militärischer Belange**

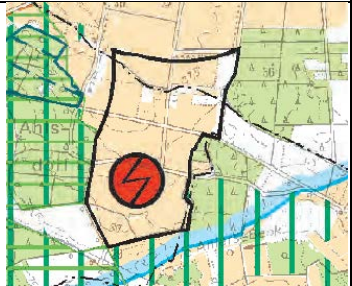


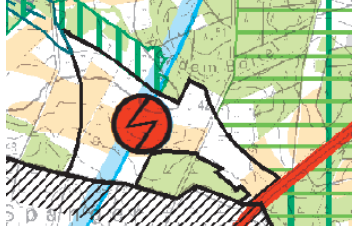
Stand: 21.2.2018

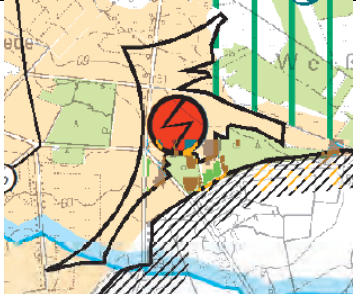
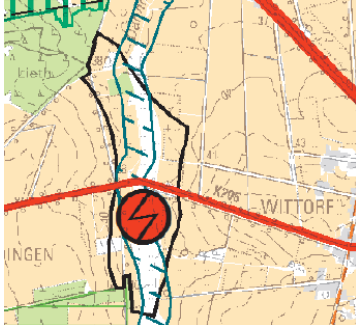
Nr. Potenzial-Fläche	GIS-ID	Bezeichnung des Vorranggebiets	Kartenausschnitt	kurze Beschreibung der berührten militärischen Belange ¹	zusammenfassende Bewertung ²
1	10	Alfsted Ebersdorf		Liegt komplett im Zuständigkeitsbereich des FIPI Nordholz gemäß § 14 LuftVG; WEA könnten den Flugbetrieb einschränken; mit Einwendungen bzw. Höhenbegrenzungen ist zu rechnen	gelb
2	11	Oerel		Keine Betroffenheit, im Süden befindet sich eine Jettiefflugstrecke, aber das VG (Vorganggebiet) liegt noch geradeso außerhalb der Tiefflugstrecke	grün
3	12	Kuhstedt		Liegt komplett in der Jettiefflugstrecke - Höhenbeschränkungen möglich	gelb

Nr. Potenzial-Fläche	GIS-ID	Bezeichnung des Vorranggebiets	Kartenausschnitt	kurze Beschreibung der berührten militärischen Belange ¹	zusammenfassende Bewertung ²
6	13	Sandbostel Bevern		Liegt komplett in der Jettiefflugstrecke - Höhenbeschränkungen möglich	gelb
17	14	Weertzen Langenfelde		Liegt komplett in der Hubschrauber- und Jettiefflugstrecke, zudem befindet sich die in 35-40 km Entfernung zur LV-Visselhövede	rot
19	15	Wohnste		Liegt komplett in der Jettiefflugstrecke, zudem befindet sich die in 35-40 km Entfernung zur LV-Visselhövede - Höhenbeschränkungen möglich	gelb

Nr. Potenzial-Fläche	GIS-ID	Bezeichnung des Vorranggebiets	Kartenausschnitt	kurze Beschreibung der berührten militärischen Belange ¹	zusammenfassende Bewertung ²
21	16	Groß Meckelsen		Liegt komplett in der Hubschrauber- und Jettieflugstrecke, zudem befindet sich die in 35-40 km Entfernung zur LV-Visselhövede	rot
22	1	Wilstedt		Liegt komplett in der Jettieflugstrecke, zudem befindet sich die in 35-40 km Entfernung zur LV-Visselhövede - Höhenbeschränkungen möglich	gelb
26	2	Nartum		Befindet sich komplett im Interessengebiet der LV-Visselhövede, in ca. 30-35 km Entfernung, max. Bauhöhe ist 176,9 m üNN	gelb
27	19	Gyhum		Befindet sich komplett im Interessengebiet der LV-Visselhövede, in ca. 30-35 km Entfernung, max. Bauhöhe ist 176,9 m üNN	gelb

Nr. Potenzial-Fläche	GIS-ID	Bezeichnung des Vorranggebiets	Kartenausschnitt	kurze Beschreibung der berührten militärischen Belange ¹	zusammenfassende Bewertung ²
28	3	Elsdorf		Befindet sich komplett im Interessengebiet der LV-Visselhövede, in ca. 30-35 km Entfernung, max. Bauhöhe ist 176,9 m üNN	gelb
29	17	Hamersen		Liegt komplett in der Jettieflugstrecke, zudem befindet sich die in 30-35 km Entfernung zur LV-Visselhövede - Höhenbeschränkungen möglich	gelb
33	4	Fintel		Liegt komplett in der Hubschrauber- und Jettieflugstrecke, zudem befindet sich die in 35-40 km Entfernung zur LV-Visselhövede	rot

Nr. Potenzial-Fläche	GIS-ID	Bezeichnung des Vorranggebiets	Kartenausschnitt	kurze Beschreibung der berührten militärischen Belange ¹	zusammenfassende Bewertung ²
34 (westl. Teil)	5	Wohlsdorf Rotenburg		Liegt komplett in der Jettieffflugstrecke, zudem befindet sich die in 15-20 km Entfernung zur LV-Visselhövede - Höhenbeschränkungen möglich	gelb
34 (östl. Teil)	6	Bartelsdorf		Liegt komplett in der Jettieffflugstrecke, zudem befindet sich die in 15-20 km Entfernung zur LV-Visselhövede - Höhenbeschränkungen möglich	gelb
36	7	Ostervesede		Liegt komplett in der Jettieffflugstrecke, zudem befindet sich die in 15-20 km Entfernung zur LV-Visselhövede - Höhenbeschränkungen möglich	gelb
41	8	Breitenfelder-moor		Liegt komplett in der Hubschraubertieffflugstrecke, zudem befindet sich die in 20-25 km Entfernung zur LV-Visselhövede	rot

Nr. Potenzial-Fläche	GIS-ID	Bezeichnung des Vorranggebiets	Kartenausschnitt	kurze Beschreibung der berührten militärischen Belange ¹	zusammenfassende Bewertung ²
42	9	Kirchwalsede		Liegt komplett im Interessenbereich der LV-Visselhövede, 15-20 km Entfernung, maximale Bauhöhe 124,1 m üNN	gelb
43	18	Wittorf		Liegt komplett in der Hubschrauber- und Jettieflugstrecke, zudem befindet sich die in 5-10 km Entfernung zur LV-Visselhövede, maximale Bauhöhe 108,5 m üNN	rot

¹Es wäre hilfreich, wenn hier ggf. auch angegeben werden könnte, welche Teilbereiche des jeweiligen Vorranggebiets berührt sind / berührt sein könnten, z.B. „im südlichen Drittel“, „im nordöstlichen Bereich des Vorranggebiets“, „in Nord-Süd-Richtung mitten durch das Vorranggebiet“, „lediglich randlich berührt“, „etwa ¼ des Vorranggebiets potenziell betroffen“ o.ä.

²Die zusammenfassende, grobe Einstufung der Eignung dient der differenzierten Berücksichtigung militärischer Belange auf der Ebene der Regionalplanung. Diese Bewertung ist nicht abschließend, da noch keine Anlagenkonfiguration bekannt ist. Eine abschließende Bewertung der Kollision militärischer Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen kann erst vorgenommen werden, wenn die genauen Anlagenstandorte und –höhen feststehen, i.d.R. im B-Plan- bzw. BlmschG-Verfahren.

1) Militärische Belange sind in diesem Vorranggebiet nicht berührt („grün“)

Umsetzung im RROP: Vorranggebiet kann aus der Sicht militärischer Belange im Regionalplanentwurf verbleiben.

2) Es ist zu erwarten, dass mindestens in Teilbereichen des Vorranggebiets Höhenbegrenzungen erforderlich werden („gelb“).

(Idealer Weise könnte schon grob angegeben werden, in welcher Spannweite, z.B. xxx-xxx Meter über N.N. oder Geländeoberkante, Höhenbegrenzungen erforderlich werden könnten, und welche Teilflächen dies betrifft („im südlichen Bereich“ o.ä.) (Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Umsetzung im RROP: Es kann für diese Fläche eine konkrete Höhenbegrenzung oder ein Hinweis auf spätere Höhenbegrenzungen im BlmschG-Verfahren in den Regionalplan aufgenommen werden. Im späteren Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen kann es zu Höhenbeschränkungen kommen.

3) Teilbereiche des Vorranggebiets sind voraussichtlich durch militärische Belange berührt, so dass die Eignung mindestens von Teilbereichen des Vorranggebiets in Frage steht („orange“).

(Idealer Weise Benennung der berührten Teilbereiche, etwa „der nordöstliche Bereich des Vorranggebiets xy“ oder „etwa das südliche Drittel des Vorranggebiets z“); dies versetzt den Planungsträger in die Lage, die Flächenabgrenzung vorsorglich anzupassen

Umsetzung im RROP: Die Abgrenzung des Vorranggebiets sollte überprüft und ggf. angepasst werden.

4) Das betreffende Vorranggebiet ist in Gänze oder in wesentlichen Teilen durch militärische Belange berührt. Es zeichnet sich ab, dass erhebliche Beschränkungen für die Windenergienutzung zu erwarten sind („rot“).

Umsetzung im RROP: Das Vorranggebiet sollte aus der Sicht militärischer Belange (eher) gestrichen werden.

Amt 80REntwurf RROP 2017 – 3. Nachtrag zur Stellungnahme des Amtes 68 (Naturschutz- und Waldbehörde) vom 26.10.2017

➤ gepl. Vorranggebiet 36 Bereich südöstlich von Ostervesede

Aufgrund eines Hinweises aus der Bevölkerung wurde von der Naturschutzbehörde im Frühjahr 2018 ein Gutachter mit der Verifizierung eines Rotmilanhorsts beauftragt. Das Ergebnis vom heutigen Tag zeigt, dass der Horst zur Brut genutzt wird. Gutachter im Auftrag des Vorhabenträgers für dieses Gebiet sowie weitere Dritte bestätigen das Vorkommen.

Der Horst liegt nicht nur innerhalb des „Radius 1“ nach Windenergieerlass (Untersuchungsgebiet für vertiefende Prüfung von 1,5km für Rotmilan) sondern sogar innerhalb des Vorranggebiets selbst, und zwar im Zentrum. Ob es sich um dasselbe Brutpaar handelt, das bekanntermaßen bisher nordwestlich gehorstet hat, ist unbekannt, Aussagen meines Gutachters deuten darauf hin, dass es wahrscheinlich eher ein weiteres Brutpaar darstellt. Der Rotmilan ist in Bezug auf seine Brutreviere sehr standorttreu. Je Revier sind etwa ein bis drei Wechselhorste zu finden, die von den Milanen alternativ genutzt werden können. Es besteht die deutliche Tendenz, dass Horste nach erfolgreichen Bruten im Folgejahre wieder benutzt werden. Nach einer erfolglosen Brut hingegen ist eine Wiederbesetzung nicht so wahrscheinlich. Das Brutrevier hingegen wird auch nach vorhergehenden Brutverlusten meist nicht gewechselt.

Aufgrund der Lage mitten im Zentrum ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn die bisherige Abgrenzung des Vorranggebiets und die bisherige Anlagenkonstellation (Antrag auf 10 WEA liegt bereits vor und wurde auf Vollständigkeit geprüft) beibehalten würden. Speziell für den Rotmilan besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann, wenn der fachlich empfohlene Mindestabstand vom Brutplatz unterschritten wird (OVG Magdeburg 2 L 6/09 v. 26.10.2011). Da eine besondere Verantwortung für die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art besteht, müssen hier hohe Maßstäbe angelegt und wirksame Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei Neuabgrenzung (Verkleinerung) im Abstand von mind. 500m zum Horst (absolute Tabuzone wegen lebensraumunabhängiger Balzflüge) mit gleichzeitigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. Ablenkfutterflächen sowie zusätzlichen technischen Anti-Kollisions-Abschalteinrichtungen könnte es möglich sein, das Tötungsrisiko soweit zu senken, dass kein Konflikt über das allgemeine Lebensrisiko hinaus mehr besteht.

Zusammenhängende Ablenkfutterflächen in der als Nahrungshabitat geeigneten Niederung des Lünzener Bruchbachs in voraussichtlich ausreichender Gesamtgröße von ca. 12,5 Hektar wurden vom Vorhabenträger bereits gefunden und seit dem 8. Mai in einem festgelegten Turnus bewirtschaftet. Ob die Ablenkung durch das Anbieten von optimierten

Nahrungsflächen im Nordwesten des Horstes funktioniert und der Osten des bisherigen Vorranggebietes nicht trotzdem z.B. durch Flugkorridore tangiert oder sonstwie regelmäßig genutzt wird, muss durch eine vertiefende Raumnutzungsanalyse nach Windenergieerlass nachgewiesen werden. Diese wird m.W. heute begonnen werden.

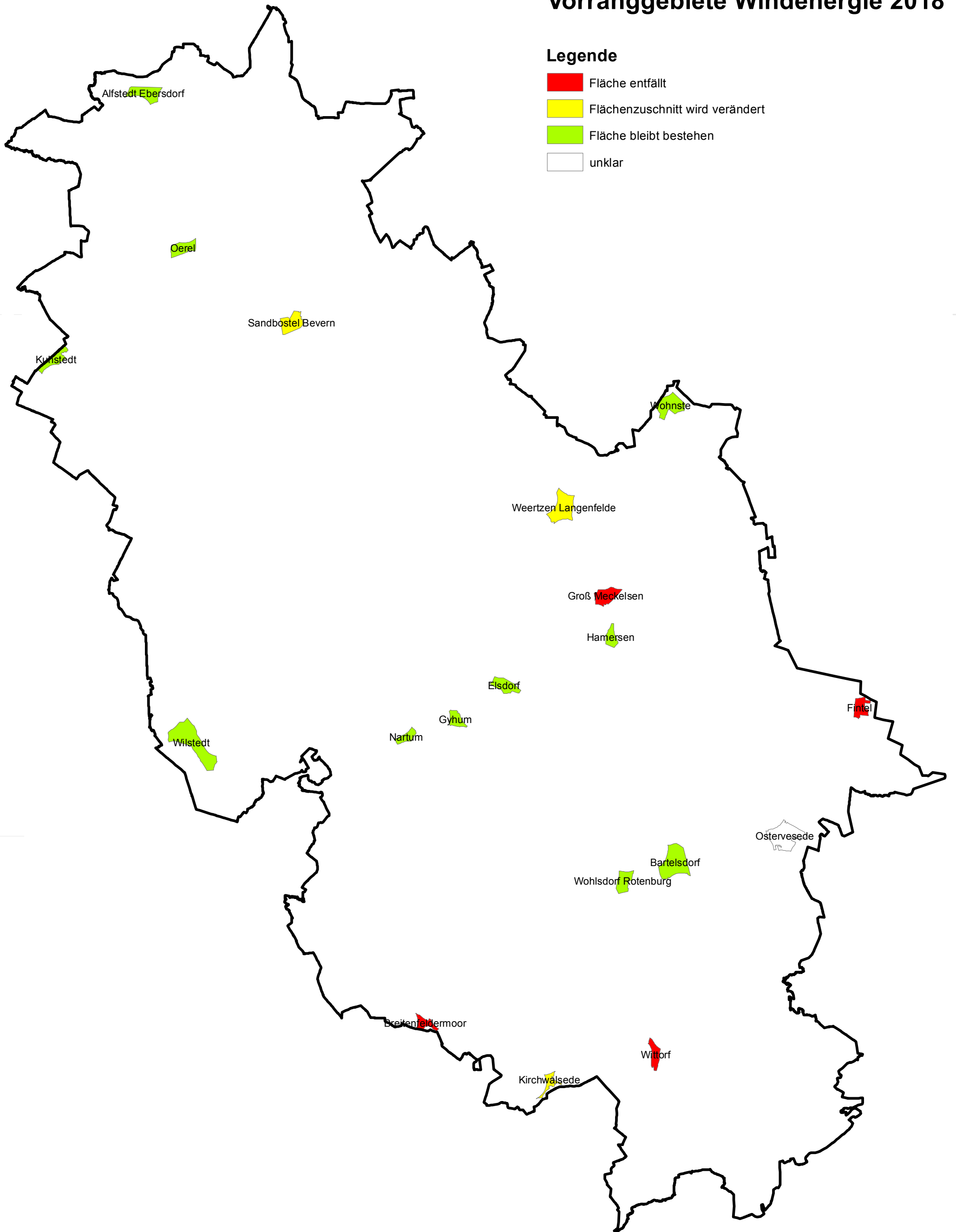
Antikollisionssysteme für Vögel sind in Deutschland bisher noch nicht Stand der Technik. Ihr Einsatz muss noch unter wissenschaftlicher Aufsicht erprobt werden. Ostervesede könnte ein geeignetes Pilotprojekt für die Erprobung eines Systems sein. Aufgrund der großen Nähe selbst zu einem verkleinerten Vorranggebiet wäre beides, Ablenkung und Abschaltvorrichtung, erforderlich. Zusätzlich müssten Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und zur temporären Betriebszeitenbeschränkung bei Erntearbeiten im Vorranggebiet (s. Windenergieerlass/ Artenschutzleitfaden Pkt. 7.2 u. 7.4) getroffen werden.

(Vogt)

Anlage 6 7 zu TOP 5 Vorranggebiete Windenergie 2018

Legende

- Fläche entfällt
- Flächenzuschnitt wird verändert
- Fläche bleibt bestehen
- unklar





Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0439 Status: öffentlich Datum: 15.05.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
07.06.2018	Kreisausschuss			
14.06.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor"

Sachverhalt:

Das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) "Huvenhoopsmoor" (1.373 ha), welches das FFH-Gebiet 31 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" (139 ha) umfasst, soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch eine Neufassung der Verordnung an die Anforderungen der FFH-Richtlinie angepasst werden. Die seit 1999 bestehende Verordnung wird damit aufgehoben. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt zwischen den Ortschaften Rhade im Süden, Glinstedt und Augustendorf im Westen und endet im Norden bei Heinrichsdorf. Östlich grenzt das NSG an das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Fahrendorfer Moore" im Naturraum "Stader Geest".

Der Norden des NSG "Huvenhoopsmoor" wird geprägt durch die drei sogenannten „Heideseen“. Diese drei Heideseen befinden sich am Rand des Moores und sind durch natürliche Entwicklungen entstanden. Umgeben werden die Seen von Pfeifengrasbeständen, Torfmoos-Wollgrasstadien und Torfmoos-schwingrasen, Gagelbeständen sowie Moorbirkenwäldern. Im Kern des NSG liegen noch in Abtorfung befindliche oder nach dem Abbau renaturierte Moorflächen sowie der große, mittlerweile stark verlandende Huvenhoopssee mit großen Schwingrasenflächen. In den Randbereichen des Gebietes kommt genutztes Hochmoorgrünland vor. Im Süden befinden sich noch Birken- und Kiefernwälder auf entwässerten Moorstandorten und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Außerdem hat das NSG eine große avifaunistische Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat für diverse Vogelarten, die in dem Gebiet rasten oder brüten.

Aufgrund dessen, dass das NSG bereits seit 1999 besteht, ein großer Teil sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und für den Torfabbau größtenteils eine naturschutzfachliche Folgenutzung festgelegt wurde, wurde auf ein Arbeitsgruppentreffen und eine öffentliche Informationsveranstaltung verzichtet.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde drei Mal durchgeführt, da in den Verfahren immer wieder Belange genannt wurden, die eine wesentliche Änderung der Verordnung erforderlich gemacht haben. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf jedes Mal nebst Karte und Begründung durch die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinde Tarmstedt sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken aus den drei Beteiligungsverfahren sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvengoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom XX.XX.XXYY

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Gnarrenburg mit den Gemarkungen Augustendorf und Glinstedt und in der Samtgemeinde Selsingen, Gemeinde Sandbostel mit den Gemarkungen Ober Ochtenhausen und Sandbostel, Gemeinde Selsingen mit der Gemarkung Granstedt, Gemeinde Rhade mit der Gemarkung Rhade und Gemeinde Ostereistedt mit der Gemarkung Rockstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Huvengoopsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.373 ha.
- (3) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet⁴ Nr. 31 "Huvengoopssee, Huvengoopsmoor" (DE 2620-301).

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus den vier maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Straßen und Wege am Rande des NSG, die von der grauen Linie berührt werden, gehören nicht zum NSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, der Samtgemeinde Selsingen und der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorlandschaft des Huvengoopsmoores und seiner Randzonen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Das Gebiet ist derzeit besonders geprägt durch

1. die natürlichen Moor- und Heideseen mit ihren randlichen Torfmoosschwingrasen und den nach oberflächlicher Entwässerung aufgekommenen lichten Moorbirkenwäldern im Norden des Gebietes,
2. die naturnahen Moorbirkenwälder mit ihren Heide- und Pfeifengraslichtungen und regenerierenden bäuerlichen Handtorfstichen im Süden des Gebietes,
3. die in Renaturierung bzw. Regeneration befindlichen Moorflächen nach beendetem Torfabbau,
4. das Hochmoorgrünland in der Randlage des Gebietes,
5. die noch in Abtorfung befindlichen Moorflächen im Kernbereich des Gebietes.

(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere auch als Brut- und Gastvogellebensraum,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmoosschwingrasen und Moorbildungen sowie der charakteristischen naturnahen Moorbirkenwälder mit den darin gelegenen regenerierenden bäuerlichen Handtorfstichen, den Pfeifengras- und Heideflächen und den Gagelbeständen auf Torf- und Mineralböden,
3. die Schaffung und Erhaltung extensiv genutzten Grünlandes im Randbereich des NSG,
4. die natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Abtorfungsflächen nach ihrer Herrichtung,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit dieser weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel und
6. die Erhaltung der offenen und für ein Hochmoor charakteristischen Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.

(3) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes sind

1. die Wasserrückhaltung in den wirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
2. die Extensivierung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung mittels Grunderwerb durch die öffentliche Hand,
3. die Erhaltung einer großflächigen offenen störungsfreien Kernzone von besonderer Bedeutung.

(4) Teile des NSG sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(5) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorbirnenwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, überwiegend nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität und torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten,
 - b) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst naturnahe Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,

c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Verbund mit Moorwäldern, Feuchtgrünland, nährstoffarmen Stillgewässern oder anderer Moorvegetation,

d) 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Verbund mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit in § 5 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - a) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - c) organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 - d) Bohrungen aller Art niederzubringen,
 - e) die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 - f) das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 - g) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), **sofern der Betrieb nicht den in § 5 Abs. 1 f) der Verordnung freigestellten Zwecken dient,**
 - h) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen sowie eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
 - i) Abfallstoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 - j) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 - k) in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 - l) **Erstaufforstungen vorzunehmen sowie** die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen,
 - m) das Einbringen von gentechnischen veränderten Organismen,
 - n) das Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 23 Abs. 2 BNatSchG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

(1) Allgemeine Freistellungen:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) das Betreten und Befahren des NSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten,
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes **sowie die Durchführung von Maßnahmen**
 - durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
- c) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) die Nutzung **der Grünlandflächen als Turnierplatz auf den Flurstücken 76, 77/1, 81 und 84 der Flur 5** in der Gemarkung Glinstedt im bisherigen Umfang,
- e) das Befahren der Wege in der Gemarkung Glinstedt mit Pferdegespannen im Rahmen von Fahrturnieren,
- f) **der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde und nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwider laufen,**
- g) **Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres.**

(2) Freistellungen der Landwirtschaft:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten privateigenen Grünlandflächen in der bisherigen Art und Weise,
- b) der Umbruch zur Erneuerung der Grasnarbe außerhalb des FFH-Gebietes ist nur zulässig, wenn er 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
- c) die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen und die Erhaltung der hierfür erforderlichen Vorflut;
das Kühlen der Flächen und der Tiefumbruch fallen unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
- d) die Bewirtschaftung der privateigenen, in der mitveröffentlichten Karte grau dargestellten privateigenen Ackerflächen, jedoch ohne das Aufbringen von Klärschlamm, Geflügelmist und -gülle,
- e) die Umwandlung von Acker in Grünland.

(3) Freistellung **der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG:**

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Forstflächen,

- b) die Holzentnahme einschließlich der Entnahme von Pfingstbäumen für die Brauchtumpflege auf den übrigen bestockten Flächen; die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden.

(4) Freistellungen der Jagd:

Die Ausübung der Jagd ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt:

- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche,
- b) Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von Hochsitzen und das Aufstellen fahrbarer Kanzeln bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- c) die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen,
- d) die Neuanlage von Wildäckern, die Anlage von Fütterungen sowie die Errichtung von Jagdhütten unterliegen dem Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
- e) eine Fallenjagd darf nur mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen erfolgen,
- f) die Jagd auf Wasserfederwild ist nicht zulässig,
- g) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres ist nicht zulässig.

(5) Freistellung der Gewässerunterhaltung/-nutzung:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die mechanische Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Durchlässe, soweit sie für die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder der derzeitigen Torfabbauflächen erforderlich sind,
- b) die Löschwasserentnahme aus dem genehmigten Teich auf dem Flurstück 61, Flur 1 der Gemarkung Rhade.

(6) Freistellung der Imkerei:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

das Aufstellen von Bienenkästen/-körben in einem Abstand von max. 20 m von Wirtschaftswegen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(7) Freistellungen der Unterhaltung der Straßen, Wege und Versorgungsleitungen:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die Unterhaltung der Landes- und der Kreisstraße sowie ihrer Seitenräume einschließlich des Radweges wie bisher,
- b) die Unterhaltung der Wege mit Sand und Kies; die Unterhaltung mit anderen basenarmen Materialien mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- c) Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen (Energie, Wasser, Telekom),
- d) Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

(8) Freistellung des Torfabbaus:

Der Torfabbau ist im Rahmen der derzeit erteilten Bodenabbaugenehmigungen freigestellt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
2. die Entkusselung ungenutzter Moorflächen zur Freistellung einzelner Handtorfstiche.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Huvenhoopsmoor“ vom 07.05.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 11 vom 01.06.1999 Seite 95) außer Kraft.

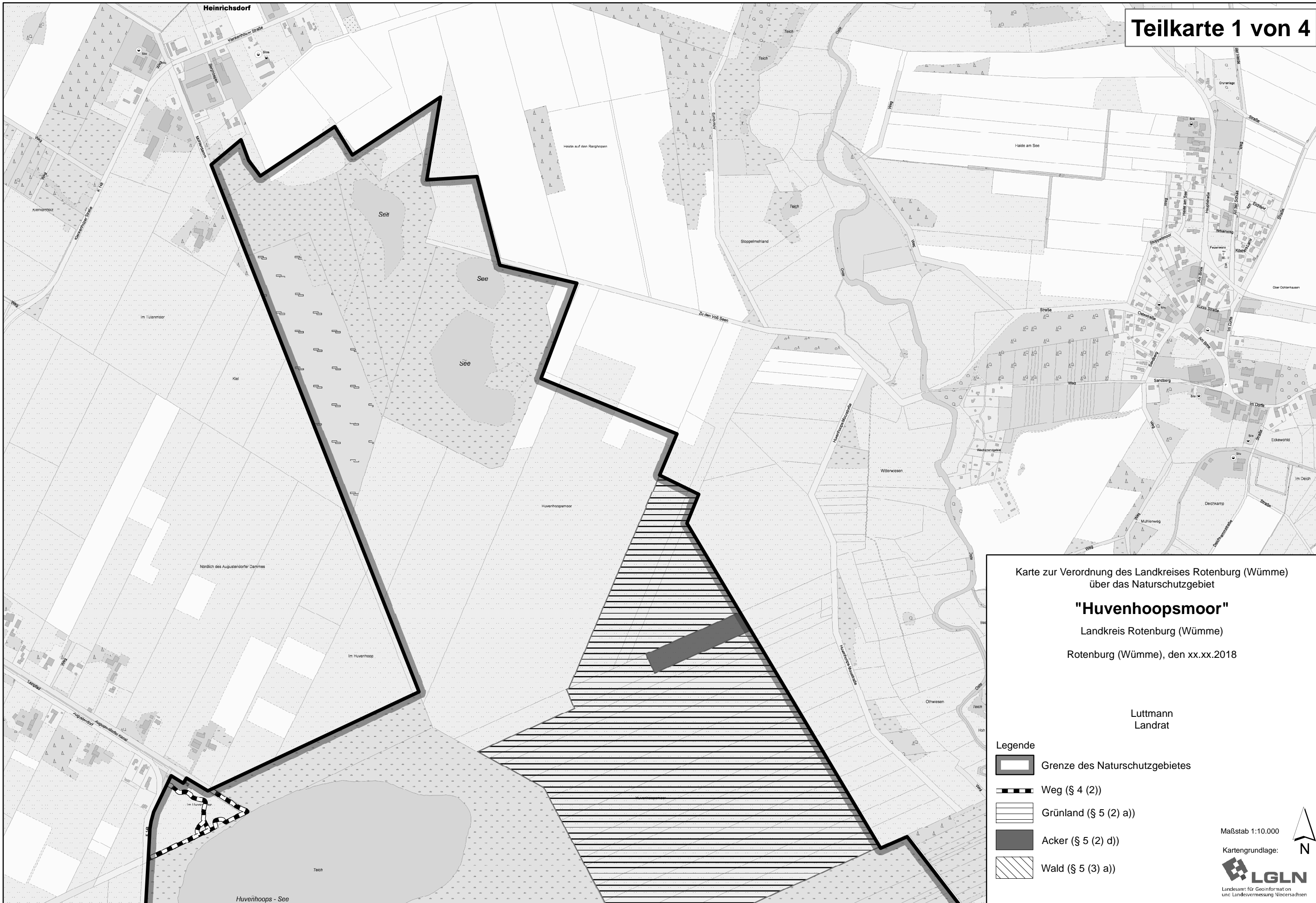
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ROTENBURG

Teilkarte 1 von 4



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet



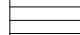

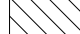
"Huvenhoopsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

Legende

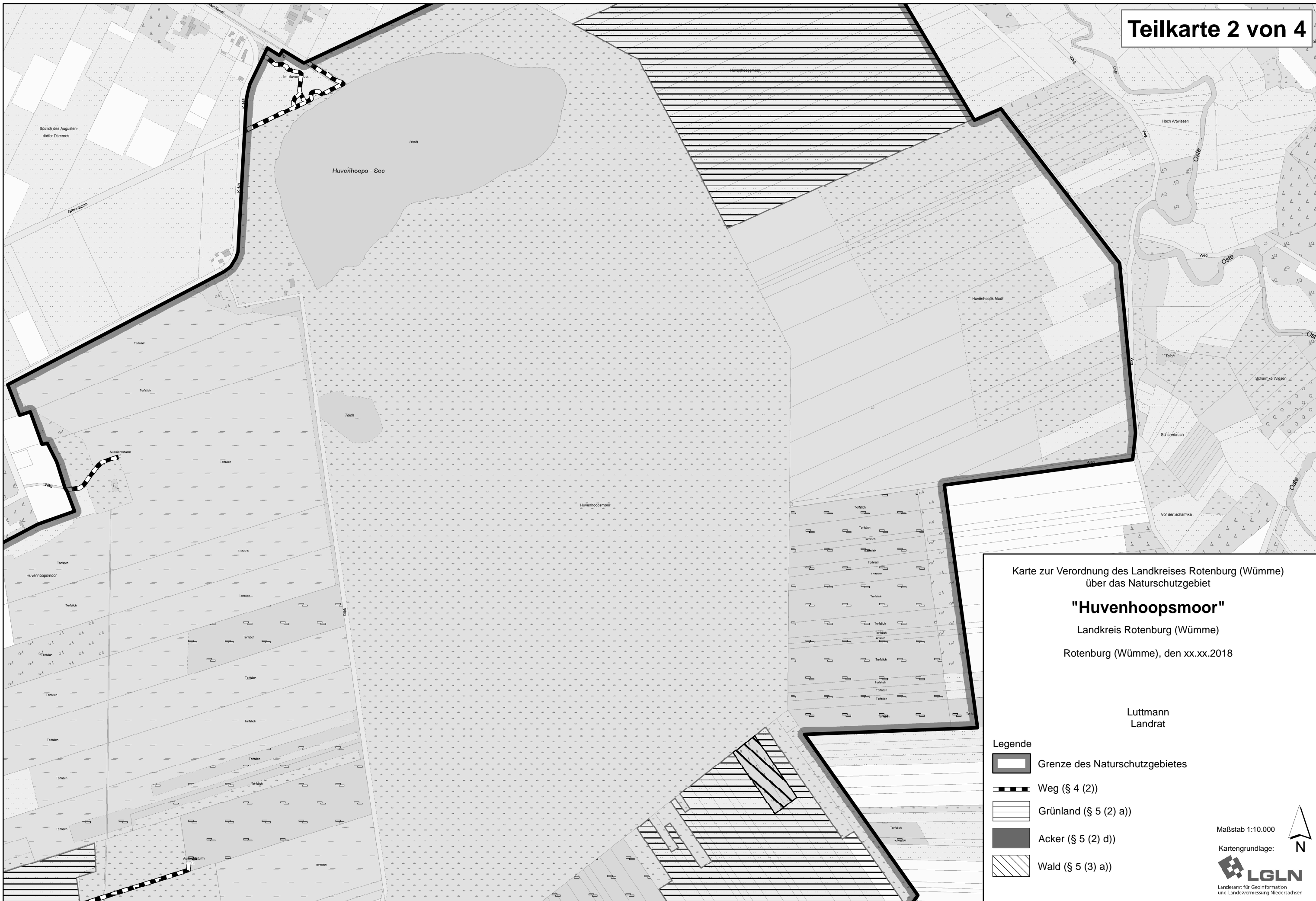
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 4 (2))
-  Grünland (§ 5 (2) a)
-  Acker (§ 5 (2) d))
-  Wald (§ 5 (3) a)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Teilkarte 2 von 4



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


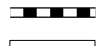
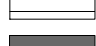
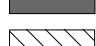
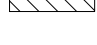
"Huvenhoopsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 4 (2))
-  Grünland (§ 5 (2) a)
-  Acker (§ 5 (2) d)
-  Wald (§ 5 (3) a)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Teilkarte 3 von 4



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet

"Huvenhoopsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann Landrat

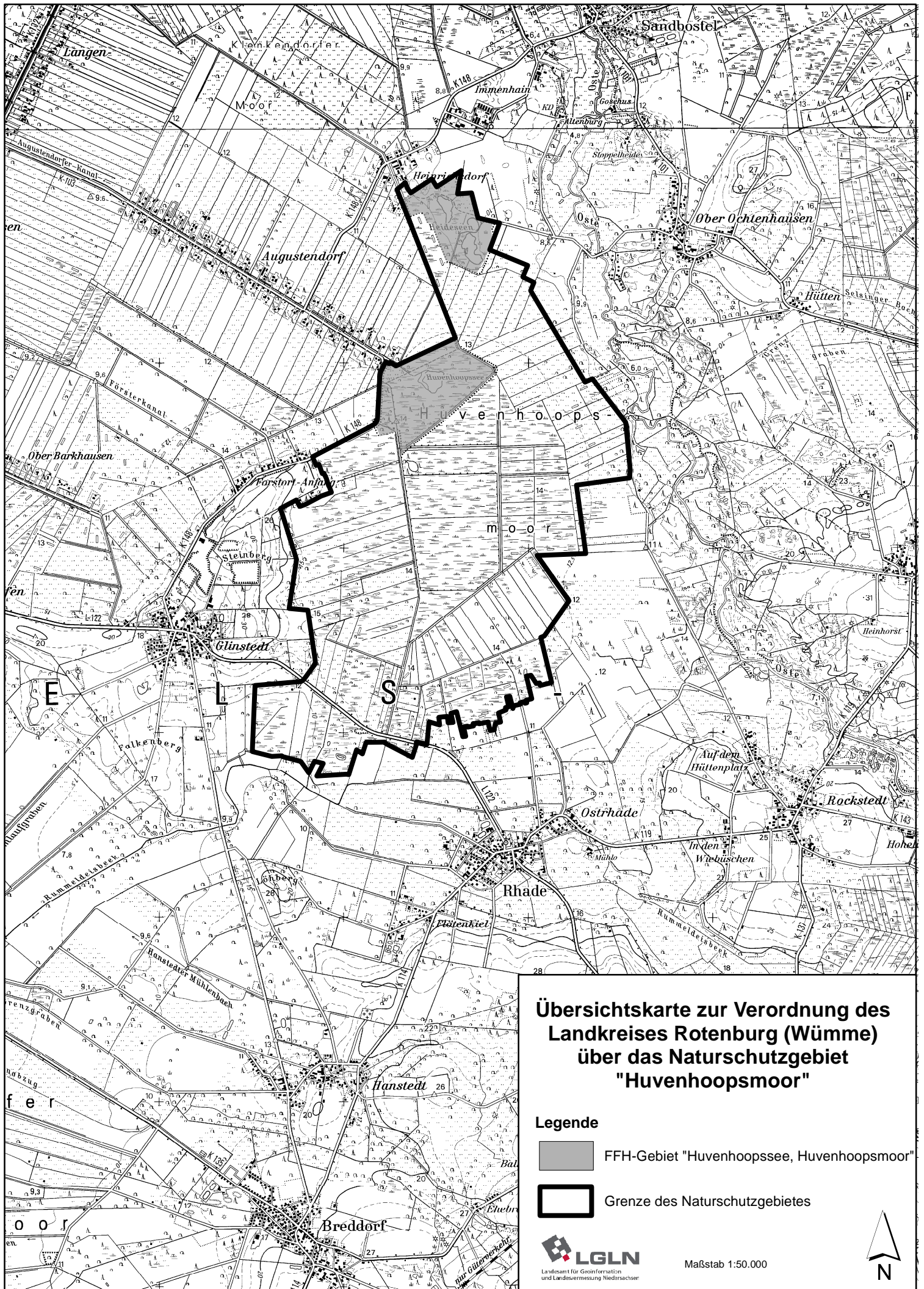
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 4 (2))
-  Grünland (§ 5 (2) a))
-  Acker (§ 5 (2) d))
-  Wald (§ 5 (3) a))

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Huvenhoopsmoor"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:50.000



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Huvenhoopsmoor"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	6
6.2	Freistellungen.....	8
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 031 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Das Gebiet wurde bereits 1999 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

In den Jahren 2003 und 2004 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Die Hälfte der Flächen der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befindet sich nur in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen sehr guten oder zumindest guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A und B) zu überführen. Weniger als 5 % der Flächen der FFH-Lebensraumtypen in diesem Gebiet befinden sich in einem sehr guten Zustand (Erhaltungszustand A). Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung besteht in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" sowie seltener und teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Das Gebiet dient als Rast- und Brutgebiet für diverse Vogelarten, wie dem Kranich oder Sing- und Zwergschwänen.

In dem bereits bestehenden NSG „Huvenhoopsmoor“ vom 07. Mai 1999 befinden sich zwei Teilbereiche, die das FFH-Gebiet bilden. Beide Teilbereiche befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand. **Die notwendigen Schutzzwecke werden ergänzt und die Verordnung an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst.**

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 031 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe §

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

3 Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" wird dies durch die Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt zwischen den Ortschaften Rhade im Süden, Glinstedt und Augustendorf im Westen und endet im Norden bei Heinrichsdorf. Östlich grenzt das NSG an das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Fahrendorfer Moore" im Naturraum "Stader Geest".

Der Norden des NSG "Huvenhoopsmoor" wird geprägt durch die drei sogenannten „Heideseen“. Diese drei Heideseen befinden sich am Rand des Moores und sind durch natürliche Entwicklungen entstanden. Umgeben werden die Seen von Pfeifengrasbeständen, Torfmoos-Wollgrasstadien und Torfmoosschwingrasen, Gagelbeständen sowie Moorbirkenwäldern. Im Kern des NSG liegen noch in Abtorfung befindliche oder nach dem Abbau renaturierte Moorflächen sowie der große, mittlerweile stark verlandende Huvenhoopssee mit großen Schwingrasenflächen. In den Randbereichen des Gebietes kommt genutztes Hochmoorgrünland vor. Im Süden befinden sich noch Birken- und Kiefernwälder auf entwässerten Moorstandorten und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Außerdem hat das NSG eine große avifaunistische Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat für diverse Vogelarten, die in dem Gebiet rasten oder brüten.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG wird im Rahmen der Anpassung der Verordnung nicht geändert.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Ein Großteil des Gebietes befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Der südliche Teil des FFH-Gebiets („Huvenhoopssee“), der sich in dem NSG befindet, gehört fast ausschließlich dem Land Niedersachsen und der nördliche Teil des FFH-Gebiets (Teilbereich „Heideseen“) befindet sich im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme). In den Randbereichen des NSG befinden sich Flächen im Privatbesitz und im Kernbereich gehören einige Flächen den Torfwerken. Kleinere Flächen im Süden gehören der Gemeinde oder befinden sich im Eigentum der Kirche.

Die Grünlandflächen im NSG werden zum Großteil noch intensiv bewirtschaftet. Ackerbau findet in dem Gebiet nur vereinzelt statt. Im Kernbereich werden Flächen noch abgetorft oder befinden sich in Renaturierung. Die Genehmigungen für den Torfabbau laufen 2020 aus. Die Waldflächen werden lediglich vereinzelt forstwirtschaftlich genutzt.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 031 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor", das sich innerhalb des NSG befindet, wurde 2004 der folgende prioritäre FFH-Lebensraumtyp und die folgenden übrigen FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritärer FFH-Lebensraumtyp

91D0 – Moorwälder

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 – Dystrophe Stillgewässer

7120 – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN³ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und beinhaltet seltene Biotoptypen. Das Gebiet ist ein wichtiges Rast-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet für diverse Vogelarten und hat eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum. Es handelt sich um einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung für den Kranich. Für Saat- und/oder Blässgänse stellt das Gebiet nach Auskunft der staatlichen Vogelschutzwarte einen Gastvogellebensraum von mindestens nationaler Bedeutung dar. Für diverse Entenarten schätzt die staatliche Vogelschutzwarte das Huvenhoopsmoor als Gastvogellebensraum von landesweiter bis nationaler Bedeutung ein. Aktuelle Untersuchungen der Brutvogelfauna im bestehenden NSG „Huvenhoopsmoor“ haben ergeben, dass das Gebiet als Brutvogellebensraum ebenfalls eine nationale Bedeutung aufweist. Neben großen Vorkommen von Kranichen, Zwerg- und Singschwänen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Vogelarten⁴ und Gefäßpflanzen⁵ der Roten Liste (RL) Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden, z.B.:

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁴Krüger, Thorsten & Nipkow, Markus: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel", 8. Fassung, Stand 2015 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Vögel

Feldlerche (*Alanda arvensis*) (RL 3 – gefährdet)
Löffelente (*Anas clypeata*) (RL 2 – stark gefährdet)
Krickente (*Anas crecca*) (RL 3 – gefährdet)
Knäkente (*Anas querquedula*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (RL 3 – gefährdet)
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (RL 3 – gefährdet)
Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Wachtel (*Coturnix coturnix*) (RL V – Vorwarnliste)
Wachtelkönig (*Crex crex*) (RL 2 – stark gefährdet)
Bekassine (*Gallinago gallinago*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Wendehals (*Jynx torquilla*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Neuntöter (*Lanius collurio*) (RL 3 – gefährdet)
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (RL 2 – stark gefährdet)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (RL 2 – stark gefährdet)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (RL V – Vorwarnliste)
Rotschenkel (*Tringa totanus*) (RL 2 – stark gefährdet)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (RL 3 – gefährdet)

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)
Glocken-Heide (*Erica tetralix*)
Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*)
Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*)
Echtes Labkraut (*Galium verum*)
Englischer Ginster (*Genista anglica*)
Faden-Binse (*Juncus filiformis*)
Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*)
Gagelstrauch (*Myrica gale*)
Borstgras (*Nardus stricta*)
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das NSG „Huvenhoopsmoor“ mit dem innerhalb des NSG liegendem FFH-Gebiet Nr. 031 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und auch Tierarten, insbesondere für die Avifauna, darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

⁵Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Heideseen sind vor allem durch Nährstoffeinträge und Wasserverschmutzungen gefährdet. In dem oberen Bereich der drei Heideseen findet vereinzelt eine Freizeitnutzung statt. Entwässerungen, Verbuschung oder Sukzession sowie Nährstoffeinträge führen zu negativen Auswirkungen auf das Moor. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Maßnahmen zum Erhalt der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Seen, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen durch angrenzende Nutzung ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Vornehmliche Förderung standortheimischer Gehölze
Erhalt und Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwandlung von Acker in Grünland ▪ Fortführung und Optimierung der extensiven Nutzung
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das NSG "Huvenhoopsmoor"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können,

ist im § 4 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Moorlebensraumtypen, der Wälder, der Schwingrasen und Feuchtheiden, des sonstigen Grünlands sowie der Seen nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die der Öffentlichkeit gewidmeten Wege sind freigestellt und in der Verordnungskarte dargestellt.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe a) verbietet das Freilaufenlassen von Hunden im NSG, was zur Erreichung des Schutzzwecks z. B. gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 erforderlich ist. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, sofern diese sich im Dienst befinden. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gem. § 5 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe c) sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können.

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSGs verboten, da ein Mindestabstand zum Schutz der wild lebenden Tiere, vor allem der störungsempfindlichen Großvögel im NSG erforderlich ist. Für Brutvogelgebiete mit nationaler Bedeutung und für Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom Niedersächsischen Landkreistag ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen.

In Deutschland gilt der Grundsatz des sogenannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 4 Abs. 3 Buchstabe h)). Vor allem Kraniche, nordische Gänse und Schwäne reagieren sehr empfindlich auf sich nähernde bzw. tief überfliegende Luftfahrzeuge. Unter Umständen kann dies zu Massenpaniken und Räumung des Rast-/Schlafplatzes führen. Eine Initiative unter Leitung des Bundesamtes für Naturschutz und des Deutschen Aero Club e.V. hat in Zusammenarbeit mit den Vogelschutzwarten der Länder sogenannte luftfahrtrelevante Vogelgebiete (ABA= Aircraft relevant Bird Areas; <https://www.bfn.de/themen/tourismus-sport/sport/natur-sport-vor-ort/aba-gebiete.html>) erarbeitet. Auf den offiziellen Karten der Luftfahrt wurden diese Gebiete (darunter auch das Huvenhoopsmoor) eingetragen und empfohlen, diese Gebiete entweder zu umfliegen oder in einer Höhe von mindestens 600 m zu überfliegen, auch um Risiken (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. **Die Festlegung der Höhe wird zur Erfüllung des Schutzzwecks für erforderlich gehalten.**

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 4 Abs. 3 Buchstabe i) ausdrücklich verboten.

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe j) darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 4 Abs. 3 Buchstabe k) ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Moorwälder und die weiteren Moorlebensraumtypen in dem Schutzgebiet haben.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe l) das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten, ist es gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe m) verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 4 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen („Zulässige Handlungen“). Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben **und für die Durchführung von Maßnahmen**, freigestellt. Ebenso für Bedienstete anderer Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. **Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.** Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen betreten und befahren werden.

Die Nutzung **von Grünlandflächen als Turnierplatz** in der Gemarkung Glinstedt soll wie bisher bestehen bleiben.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz⁷ handelt es sich bei den

⁶Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Grünlandflächen im FFH-Gebiet um sogenanntes "umweltsensibles Grünland". Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die Grünlandflächen im NSG, die sich im FFH-Gebiet befinden, sind komplett im Eigentum der öffentlichen Hand, sodass weiterführende Einschränkungen in der Verordnung nicht erforderlich sind. Zur Klarstellung wurde jedoch noch der Passus „außerhalb des FFH-Gebietes“ unter § 5 Abs. 2 Buchstabe b ergänzt.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Die Forstwirtschaft findet nur auf wenigen Flächen statt. Die Nutzung ist hier auf die Holzentnahme beschränkt. Dazu gehört auch die Entnahme von Pfingstbäumen soweit keine Großvögel bei der Brut gestört werden.

Freistellungen bezüglich **der Jagdausübung**

Um störungsempfindliche Großvögel nicht während der Brutzeit zu stören, darf die Umgebung von Brutplätzen vom 15. Februar bis zum 30. Juni im Umkreis von 300 m nicht betreten werden. Eine Nachsuche bleibt jedoch erlaubt.

Die Errichtung von Hochsitzen und das Aufstellen fahrbarer Kanzeln bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Kirrungen dürfen nicht an Standorten angelegt werden, auf denen sich wertvolle Pflanzenbestände oder Wohnstätten gefährdeter Tierarten befinden, um diese nicht zu beeinträchtigen. Um den Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung zu sichern, dürfen Kirrungen z.B. nicht auf Trockenrasen, auf Heide- und Torfmoosgesellschaften sowie in feuchten Senken angelegt werden und sind mindestens fünf Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Regelungen zur Jagd sollen der Bedeutung des Gebietes als Gastvogellebensraum und Bruthabitat für Wasservögel, insbesondere von gefährdeten Arten wie der Krickente, Rechnung tragen. Die Einschränkungen dienen der Beruhigung des Gebietes. Vor allem im Winterhalbjahr sollen möglichst störungsfreie Rasthabitate sichergestellt werden. **Die Jagd auf Wasserfederwild ist aufgrund der Bedeutung des Gebietes für diese Arten ganzjährig verboten.**

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die mechanische Unterhaltung der Gewässer der vorhandenen Gräben und Durchlässe ist unter der Auflage freigestellt, dass sie der Entwässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen oder für derzeitige Torfabbauflächen erforderlich sind. Weiterhin gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Freistellung in Bezug auf die Imkerei

⁷Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

Die imkereiliche Nutzung ist freigestellt, erfolgt jedoch erst nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sie soll wegen Vermeidung von Unruhe im Gebiet nur auf wegenehe Standorte beschränkt werden.

Freistellung in Bezug auf die Unterhaltung der Straßen, Wege und Versorgungsleitungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand und Kies im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Im NSG befinden sich drei Gewässer, die dem FFH-Lebensraumtyp 3160 "Dystrophe Stillgewässer" zugeordnet werden und sich in einem sehr guten bis guten Zustand (Erhaltungszustand A und B) befinden. Die Stillgewässer gehen randlich in Schwingrasen und Übergangsmoore über, an welche sich Wald anschließt. Die Gewässer sind v. a. vor weiterer Entwässerung und Nährstoffeintrag zu schützen. Weitergehend ist eine Entfernung von standortfremden Gehölzen im Bereich dieser Gewässer, sowie langfristig ggf. eine Offenhaltung der Standorte z. B. durch Auflichtung der angrenzenden Waldbestände erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ befindet sich in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Gefährdet ist der FFH-Lebensraumtyp durch Entwässerung, Verbuschung sowie Nährstoffeinträge. Diese Bereiche sollten frei gehalten und, wenn möglich, weiter vernässt werden.

Einige Flächen des FFH-Lebensraumtypen 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" befinden sich noch in einem sehr guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A). Die Hauptgefährdungen dieser Flächen liegt in einer fortschreitenden Entwässerung und langsamen Verbuschung, sodass zur Entwicklung und Verbesserung des Zustandes eine Freihaltung der Flächen und ggf. eine Wiedervernässung erforderlich sind.

Nur an einer Stelle im FFH-Gebiet kommt der FFH-Lebensraumtyp 7150 "Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften" vor. Der FFH-Lebensraumtyp umfasst im gesamten NSG lediglich ca. 1.200 m² und wird umgeben vom FFH-Lebensraumtyp 7120

„Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“. Die Torfmoorschlenke befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B). Dieser FFH-Lebensraumtyp ist ebenso vor weiterer Entwässerung, Sukzession und dem Eintrag von Nährstoffen zu schützen.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend in einem mittleren bis schlechten Zustand (Erhaltungszustand C). Für die Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht (weiter) entwässert und nur sehr eingeschränkt wirtschaftlich genutzt werden. Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut bis sehr gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung "Huvenhoopsmoor"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<p>Nur schwarze Schrift: Einwendungen aus erstem Beteiligungsverfahren Blauer Hintergrund: Einwendungen aus zweitem Beteiligungsverfahren Gelber Hintergrund: Einwendungen aus drittem Beteiligungsverfahren</p>		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Außenstelle Stade	<p>Im Bereich des Schutzgebietes verläuft die Landesstraße 122. Zur Durchführung von Unterhaltungs- sowie Um- und Ausbaumaßnahmen an der Landesstraße bzw. dem parallel verlaufenden Radweg wird darum gebeten, dass der Bereich der Landesstraße zuzüglich der beidseitigen Anbauverbotszone von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand nicht in das Naturschutzgebiet einbezogen wird.</p> <p>Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straße müssen angrenzende Bäume im Fallbereich der L122, die nachweislich keine Stand- und Bruchsicherheit mehr aufweisen, auch wenn sie im ausgewiesenen Bereich des Naturschutzgebietes stehen, beseitigt werden können.</p>	<p><i>Die Unterhaltung der Landesstraße und ihrer Seitenräume einschließlich des Radweges ist gemäß § 5 Abs. 7 a) „wie bisher“ freigestellt. Um- und Ausbaumaßnahmen sind auf dem Befreiungswege möglich. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten die Landesstraße aus dem NSG herauszunehmen.</i></p> <p><i>Es werden folgende Formulierungen in der Verordnung (§ 5 Zulässige Handlungen) aufgenommen:</i></p> <p><i>§ 5 Abs. 1:</i> g) Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres</p> <p><i>§ 5 Abs. 7:</i> e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit</p>
Wasserverband Bremervörde	Es bestehen keine Bedenken gegen die Naturschutzgebietsausweisung. Es wird darauf hingewiesen, dass an der L122 zwischen Glinstedt und Rhade eine Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung liegt, die unterhalten und ggf. erneuert werden muss. Dies ist in § 5 Abs. 7 c) zugesichert.	Wird zur Kenntnis genommen.

NWLKN – Betriebsstelle Lüneburg	Im Hinblick auf die betroffenen landeseigenen Flächen bestehen keine Bedenken zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Huvenhoopsmoor“. Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a) für eine kreiseigene Fläche im Osten des Gebietes in der Verordnungskarte dargestellt sind (siehe Anlage 1).	<i>Die dargestellte Fläche befindet sich in Sukzession und wird somit nicht mehr genutzt, sodass die Schraffur auf der Verordnungskarte, die auf Nutzungsaufgaben hinweist, entfernt wurde.</i>
	Die Aufnahme von Regelungen für die Avifauna in die Verordnung im neuerlichen TÖB-Verfahren werden begrüßt und es wird sehr bedauert, dass im Zuge der erst TÖB-Beteiligung keine Hinweise aus avifaunistischer Sicht zugegangen sind.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Aktion Fischotterschutz	Wünschenswert wäre eine inhaltliche Anpassung der Schutzgebietsverordnung aus 1999 an die aktuellen ökologischen Wertmaßstäbe und geänderten Ansprüche an Natur und Landschaft. Zur langfristigen Erreichung und Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 ist ein nachhaltiger Pflege- und Entwicklungsplan unumgänglich. Dieser sollte die langjährigen Erfahrungen aus der Diepholzer Moorniederung berücksichtigen ("Einfluss von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Hochmoorvegetation" in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2016).	<i>Aufgrund diverser Einwendungen (siehe auch im Folgenden) wurde der Verbotskatalog um weitere Verbote ergänzt. Ein Großteil der außerhalb des FFH-Gebiets im NSG liegenden Flächen befinden sich entweder bereits in der Renaturierung nach dem Torfabbau oder befinden sich noch im auslaufenden Torfabbau. Die gesamten ehemaligen Torfabbauflächen werden in Zukunft nach einem eigens erstellten Herrichtungsplan langfristig wieder zu Hochmoor entwickelt. Zudem befindet sich ein Großteil der Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand und wird nach naturschutzfachlichen Vorgaben gepflegt. Für die Flächen im FFH-Gebiet wird zusätzlich bis 2020 noch ein Managementplan aufgestellt. Eine optimale ökologische Entwicklung ist damit sichergestellt.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle BRV	Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Karten des vorliegenden Entwurfs teilweise Änderungen in der Darstellung der Schraffuren im Vergleich zur maßgeblichen Karte der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung ergeben haben. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen sind die Änderungen bisher nicht nachvollziehbar. Zur Sicherstellung der Bewirtschaftung der Flächen mit rechtmäßiger landwirtschaftlicher Nutzung bitten wir um Prüfung des Sachverhalts.	<i>Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Flächen, die sich (mittlerweile) im Eigentum der öffentlichen Hand (Landes- oder Landkreisflächen) befinden. Während des vorherigen Ausweisungsverfahrens Ende der 1990'er Jahre befanden sich diese Flächen zum Teil noch in Privatbesitz. Ein großer Teil dieser Flächen wird gar nicht mehr genutzt und befindet sich in Sukzession. Die restlichen Flächen werden nach naturschutzfachlichen Vorgaben extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt. Des Weiteren wurden die Schraffuren für den Torfabbau entfernt, da dieser zum Teil abgeschlossen oder als Nachnutzung „Naturschutz“ festgesetzt ist. Auch hier befinden sich die meisten Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.</i>

	<p>Mit den wesentlichen Änderungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurde nunmehr u.a. aufgenommen, dass die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten privateigenen Grünlandflächen in der bisherigen Art und Weise freigestellt ist (§ 5 Abs. 2 a)). Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass sämtliche privateigene Grünlandflächen mit rechtmäßiger landwirtschaftlicher Nutzung von der Darstellung erfasst sind.</p>	<p><i>Dieser Punkt wurde nicht in die Verordnung aufgenommen, sondern war schon Bestandteil der seit 1999 bestehenden NSG-Verordnung. Der zweite Halbsatz „(...); eingeschlossen ist die Ackerzwecknutzung auf dem Flurstück 11, Flur 14, Gemarkung Ober Ochtenhausen und auf dem Flurstück 32/2, Flur 3, Gemarkung Glinstedt, auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Teilflächen im bisherigen Umfang.“ wurde aus der Verordnung gestrichen. Eine Änderung in Bezug auf die Grünlandflächen gab es somit nicht. Von der Darstellung sind somit alle privateigenen Grünlandflächen erfasst.</i></p>
	<p>Die im Rahmen der Anpassung vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf die Jagd und auf bemannte Luftfahrzeuge. Diesbezüglich bestehen keine Bedenken. Es wird auf die vorherige Stellungnahme vom 05.09.2017 verwiesen.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Gemeinde Gnarrenburg</p>	<p>Im Grundsatz wird die geplante Änderung für in Ordnung gehalten. In diesem Zusammenhang wird aber um Prüfung gebeten, ob die beiden Teilbereiche, die als FFH-Gebiet ausgewiesen wurden, nicht auch die Voraussetzungen für ein europäisches Vogelschutzgebiet erfüllen.</p>	<p><i>Diese Aufgabe obliegt nicht der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme). Nach Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte wurde das Huvenhoopsmoor im Rahmen der Nachmeldung von EU-VSG im Jahr 2006 geprüft. Anhand der damals festgestellten Vogelbestände ist die Staatliche Vogelschutzwarte zu dem Ergebnis gekommen, dass das Gebiet die Kriterien des Landes Niedersachsens bei der Identifizierung von EU-VSG nicht erfüllt. Aufgrund des Status als international wertvolles Rastgebiet wurden die Belange des Vogelschutzes stärker in der Verordnung berücksichtigt.</i></p>
<p>Niedersächsischer Heimatbund</p>	<p>Der Heimatbund teilt mit, dass er die Ordnungsänderung grundsätzlich begrüßt, sie aber für nicht ausreichend hält, den Anforderungen der FFH-Richtlinie zu genügen. Insbesondere ist der Katalog der Verbotstatbestände in § 4 zumindest für die FFH-Flächen nach der Musterverordnung für Naturschutzgebiete zur Sicherung von Natura2000-Gebieten des NLWKN vom 27.03.2015 erheblich zu erweitern. Auch sollte für das gesamte Gebiet der Umbruch von Grünland in Acker ausnahmslos verboten werden.</p>	<p><i>Aufgrund diverser Einwendungen wurde der Verbotskatalog um weitere Verbote ergänzt. Zum Schutz und Erhalt des Grünlandes wird die Ackerzwecknutzung auf zwei Flurstücken gestrichen. Auf den Grünlandflächen außerhalb des FFH-Gebietes ist ein Umbruch lediglich zur Erneuerung der Grasnarbe und nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Eine Umwandlung in Acker ist nicht zulässig. Die Muster-Verordnung ist nur eine Arbeitshilfe und somit nicht verbindlich. Ein Großteil der Flächen befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand und wird nach naturschutzfachlichen Vorgaben genutzt bzw. renaturiert oder befindet sich in</i></p>

		<i>Sukzession.</i>
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde e.V.	<p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt mit der Neuausweisung des bereits vorhandenen NSG „Huvenhoopsmoor“ den Erhalt, die Pflege und die naturnahe Entwicklung der Hochmoorlandschaft in dem betroffenen Gebiet (1.373 ha) sowie in seinen Randzonen zu verbessern. Die primäre Zielsetzung besteht darin den geltenden Verordnungstext aus naturschutzfachlicher Sicht zu optimieren. Die Notwendigkeit dieses Bestrebens ist aus Sicht des Kreisverbandes nicht nachvollziehbar, da die Einhaltung des geltenden Verordnungstextes bereits über einen langen Zeitraum zu keiner signifikanten Veränderung des vorherrschenden Ökosystems geführt hat. Demzufolge hat die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in dem NSG und ebenfalls auf den unmittelbar angrenzenden Flächen zu keiner negativen Beeinflussung des Habitats geführt.</p>	<p><i>Die alte Naturschutzgebietsverordnung muss aufgrund der FFH-Richtlinie angepasst werden. Die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und FFH-Arten dürfen sich nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Dies wird durch die neue Verordnung gewährleistet.</i></p>
	<p>Als Unternehmerverband der Landwirtschaft weist der Kreisverband daraufhin, dass die zunehmende Flächenextensivierung deutliche Bewirtschaftungseinschränkungen für die betroffenen Landwirte zur Folge haben wird. Eine Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland darf nicht ohne die Zustimmung des Eigentümers und des Flächenbewirtschafters erfolgen. Der ohnehin nur vereinzelt stattfindende Ackerbau wird aufgrund seines geringen Umfangs zu keinen signifikanten Auswirkungen auf das lokale Ökosystem in dem NSG führen.</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt. Eine Extensivierung der Flächen wird durch die Verordnung nicht vorgeschrieben. Maßnahmen auf Flächen, die sich in Privateigentum befinden und die zu einer extensiveren Nutzung führen, können nur auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer erfolgen.</i></p>
	<p>Für die in räumlicher Nähe zu NSG ansässigen Landwirte ist deren Bestandsschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbaumaßnahmen existenziell. Durch die Ausweisung des geplanten NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen verstärkt. Stickstoffsensible Ökosysteme sind bezüglich N-Deposition nach TA-Luft bei baurechtlichen Fragestellungen zunehmend von Bedeutung. Die geplante Gebietsausweisung mit ihrem überarbeiteten</p>	<p><i>In der NSG-Verordnung werden keine baurechtlichen Einschränkungen zu Vorhaben, die außerhalb des NSGs entstehen, geregelt. Bei einem Bauantrag oder Antrag nach BImSchG sind die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der FFH-Gebiete bereits seit dem Bestehen der FFH-Gebiete zu prüfen, d. h. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist schon seit geraumer Zeit erforderlich. An den Kriterien wird sich zumindest aufgrund der Überarbeitung der bestehenden NSG-Verordnung nichts ändern.</i></p>

	Verordnungstext kann für angrenzende Betriebe vermehrt baurechtliche Einschränkungen zur Folge haben. Diesen Einschränkungen müssen ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die betroffenen Betriebe darstellt.	
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Präambel: Da in § 5 Abs. 4 in der Verordnung konkrete Regelungen zur Jagd getroffen werden, sollte das Jagdgesetz als Ermächtigungsgrundlage in die Präambel mit aufgenommen werden (vgl. Musterverordnung der NLWKN und zugehörige Handreichung)	<i>Das Jagdgesetz wird in der Präambel ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 2		
NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen einen weiteren Punkt in den Schutzzweck aufzunehmen. Derzeit sind nur die störungsempfindlichen Großvögel im Schutzzweck erwähnt. Gemäß der Ausarbeitung der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 17.11.2018, die als Anlage zu der Stellungnahme des NLWKN vom 01.12.2017 übersandt wurde, hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Brutvogellebensraum insbesondere für eine Vielzahl von Wasser- und Watvogelarten sowie als Gastvogellebensraum nicht nur für den bereits berücksichtigten Kranich, sondern auch für diverse weitere Arten. Diese Bedeutung wurde in die Begründung zur Verordnung aufgenommen. Aus Sicht des NLWKN wird empfohlen, mindestens eine Formulierung wie z. B. „die Erhaltung und Entwicklung der Moorlebensräume in ihrer besonderen Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum“ in die Verordnung aufzunehmen, um diese Bedeutung zu manifestieren und eine fundierte Grundlage für die nachfolgenden Regelungen zu schaffen.	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 1		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird die folgende Formulierung empfohlen: „die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Hochmoores „Huvenhoopsmoor“ samt seinen randlich gelegenen Grünlandflächen und Biotopstrukturen (wie offene Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen, Kleingewässer, Heide- und Moorseen, niedrige Gebüsche und Moorwälder) als wichtige Lebensstätten für	<i>Der Verordnungsentwurf beinhaltet bereits größtenteils die Punkte aus dem genannten Formulierungsvorschlag. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>

	hochmoortypische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften“.	
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 – Nr. 2 aus VO		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen den folgenden Passus mit aufzunehmen: [...] naturnahen Moorbirkenwäldern <u>in den Randbereichen</u> mit den [...].	<i>Die Aufnahme wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 – NEU einfügen		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	An dieser Stelle wird empfohlen die Wiedervernässung der Torfabbauf Flächen als <u>weiteren Schutzzweck</u> anzuführen, da diese grundlegend für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes und insbesondere der Hochmoorbereiche ist.	<i>Inhaltlich befindet sich dieser Punkt bereits unter § 3 Abs. 1 Nr. 3. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 3		
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde e.V.	Der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 geforderte Schutzzweck einer Schaffung bzw. Erhaltung von extensiv genutzten Dauergrünlandflächen im Randbereich des NSG hat ebenfalls deutliche Bewirtschaftungseinschränkungen für die betroffenen Betriebsleiter zur Folge. Bei den betroffenen Landwirten handelt es sich überwiegend um Rinderhalter, diese sind für den Fortbestand ihrer wirtschaftlichen Existenz auf eine ökonomische und nachhaltige Flächenbewirtschaftung angewiesen. Eine fachgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Milchviehfütterung setzt ein leitungsentsprechendes, energiehaltiges und gut verdauliches Grundfutter voraus. Für eine fachgerechte Milchviehfütterung sind Schnittzeitpunkt, Art und Umfang der Pflegemaßnahmen sowie die Düngung entscheidende Kriterien einer konkurrenzfähigen Landwirtschaft. Diesbezüglich wird darum gebeten, die vorherrschende Bewirtschaftungsintensität auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter einzuschränken.	<i>Durch den Schutzzweck entstehen für die Landwirte keine Einschränkungen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 5 Abs. 2 in der bisherigen Art und Weise freigestellt. Maßnahmen auf Flächen, die sich in Privateigentum befinden und die zu einer extensiveren Nutzung führen, können nur auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer erfolgen.</i>
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen diesen Punkt wie folgt zu ändern: „die Erhaltung und Entwicklung des am Rande des NSG befindlichen extensiv bewirtschafteten <u>Feuchtgrünlandes</u> “.	<i>Eine Änderung des Schutzzweckes, die explizit nur <u>Feuchtgrünland</u> meint, ist nicht zielführend, da in dem Gebiet auch andere Grünlandtypen vorkommen. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>

§ 3 Abs. 2 Nr. 6 – NEU einfügen		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird außerdem empfohlen die besondere landschaftliche Bedeutung des Gebietes zu betonen und einen weiteren Punkt, beispielsweise mit der Formulierung „die Erhaltung der offenen und für ein Hochmoor charakteristischen Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit;“, in den Schutzzweck aufzunehmen.	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 3		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird folgende Formulierung empfohlen: „die Erhaltung einer großflächigen offenen, störungsfreien Kernzone [...].“	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 5 Nr. 1a)		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen die Formulierung „lebensraumtypische Baumarten, einem kontinuierlich hohen Alt- und Totholzanteil“ zu verwenden, um sicherzustellen, dass es keine längeren Phasen ohne ausreichend Alt- und Totholz geben kann und um eine Formulierung in Anlehnung an den Sicherungserlass Wald zu erreichen.	<i>Der Einwendung wird gefolgt und die Erhaltungsziele in der Verordnung entsprechend ergänzt.</i>
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Es wird statt „autochthon“ der Terminus „standortheimisch“ empfohlen.	<i>Aufgrund der Einwendung des NLWKN zu diesem Verordnungspunkt wurde bereits eine Änderung vorgenommen. Der Begriff „autochthon“ wird nicht mehr verwendet.</i>
§ 3 Abs. 5 Nr. 2a)		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen, die Erhaltungszielformulierung für den LRT 3160 wie folgt zu fassen: „als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität und torfmoosreicher Verlandungsvegetation“. Da Nährstoffeinträge und Wasserverschmutzungen laut Begründung zur Verordnung zu den vorrangigen Gefährdungsursachen der Heideseen zählen, sollte dieses Qualitätsmerkmal des Lebensraumtyps erwähnt werden. Entfallen könnte m. E. dagegen der Zusatz „in Heide- und Mooregebieten“, da es das Ziel ist, die vorhandenen Seen zu erhalten.	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>
§ 3 Abs. 5 Nr. 2b)		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen, die Formulierung „als möglichst naturnahe Hochmoore mit...“ zu verwenden, da es nicht das	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>

	Ziel sein kann, die derzeit durch Torfabbau degenerierten, aber noch renaturierungsfähigen Hochmoore zu erhalten, sondern möglichst naturnahe Hochmoore zu entwickeln.	
§ 4 Verbote - allgemein		
Aktion Fischotterschutz	<p>Die Verbote nach § 4 erscheinen - gemessen an anderen Schutzverordnungen - doch sehr allgemein gehalten und auf das Unumgänglichste beschränkt zu sein. Das Verbot der Störung von Großvögeln sollte nicht nur für die Brut- und Aufzuchtzeit gelten, sondern auch für die zentralen Rastbereiche. Weiterhin ist die Einbringung genetisch veränderter Organismen sowie nicht standorttypischer Arten zu untersagen. Dieses wäre über Wildäcker, Hegebüsche, Blühstreifen oder Kirrungen denkbar.</p> <p>Neben der Einschränkung der Ausbringung von Klärschlamm, Geflügelmist und -gülle sollte auch das Ausbringen von Gärresten/Extrakten aus Biogasanlagen untersagt werden und die Düngermenge grundsätzlich geregelt werden. Insbesondere ist ein Verdriften oder eine Ausschwemmung von den Ackerflächen zu vermeiden.</p> <p>Großvögel (hier sind wohl die Kraniche insbesondere gemeint) sollten nicht nur in der Brut- und Aufzuchtzeit vor Störungen geschützt werden, sondern auch während der Rastperiode.</p> <p>Auch das Ausbringen von Gärresten aus Biogasanlagen sollte neben Klärschlamm etc. untersagt werden, weil nicht abzuschätzen ist, welche Mikroorganismen sich in diesen Gärresten entwickeln (z.B. Tierseuchengefahr).</p>	<p><i>Die Verbote in der Verordnung werden um weitere Verbote ergänzt. Unter anderem werden das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen, das Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten und die Anpflanzung von Sonderkulturen in den Verbotskatalog aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Naturschutzgebietsverordnung wird aufgrund der Anforderungen der FFH-Richtlinie angepasst. Viele Flächen im Naturschutzgebiet und die Flächen in den FFH-Teilbereichen befinden sich in öffentlicher Hand. Diese Flächen werden naturschutzfachlich genutzt bzw. gepflegt oder renaturiert. In dem NSG befinden sich nur vereinzelt Ackerflächen. Diese liegen im Randbereich des NSG und werden zum Großteil von intensiv genutzten Grünlandflächen umgeben. Weitere Einschränkungen werden daher nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Die Jagd wurde weiter eingeschränkt und eine Mindestflughöhe von 600 m festgelegt, um eine Störung der Rast- und Brutvögel zu vermeiden.</i></p> <p><i>Nach Auskunft des Veterinäramtes lässt sich dazu Folgendes sagen: Durch den Biogasgärprozess werden die meisten Tierseuchenerreger komplett oder zu erheblichen Anteilen inaktiviert. Selbst das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP), deren Ausbruch in nächster Zeit zu befürchten ist, soll nach bisheriger wissenschaftlicher Einschätzung im Biogasgärprozess zumindest stark beeinträchtigt, wenn nicht sogar komplett inaktiviert werden. Auch die befürchtete Vermehrung von Clostridien während des anaeroben Gärprozesses konnte in mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen nicht betätigt werden. Aus tierseuchen-rechtlicher Sicht bestehen von daher keine Bedenken gegen den Einsatz von Gärs substrat auf den in Rede stehenden Ackerflächen.</i></p> <p><i>Eine Anpassung der Verordnung wird daher nicht für erforderlich</i></p>

		<i>gehalten.</i>
Amt 80 / Stabstelle Kreisentwicklung	Aus regionalplanerischer Sicht wird angeregt § 4 Der Verordnung um ein Verbot zu ergänzen, wonach die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 1.200 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Begründung: Das Huvenhoopsmoor ist ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (NLWKN 2015). Der Abstandswert von 1.200 m orientiert sich an den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten vom 15.04.2015.	<i>Die Verordnung wird um das Verbot ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 3 b) Ruhe der Natur		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen diesen Punkt wie folgt zu ändern: „wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“.	<i>Dies wäre eine rein nachrichtliche Textpassage, da diese Punkte bereits in § 39 BNatSchG geregelt sind. Eine Übernahme in die Verordnung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 3 e) Windkraft		
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde e.V.	Der geforderte Mindestabstand von neuerrichteten Windkraftanlagen zu dem geplanten NSG sollte von 1.200 m auf 200 m reduziert werden. Auf diese Weise werden Projekte für erneuerbare Energien durch die Schutzgebietsausweisung keine wesentlichen Einschränkungen erfahren. Der geforderte Mindestabstand von 1.200 m für Windenergieanlagen (WEA) ist auch unter Berücksichtigung einer aufgeführten Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten, Stand 2015 nicht nachvollziehbar. Der geforderte Mindestabstand von 1.200 m unterbindet eine potenzielle Windkraftnutzung und führt zu einer deutlichen Benachteiligung der umliegenden Gemeinden.	<i>Nach Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte handelt es sich bei dem Huvenhoopsmoor um einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung für den Kranich. Für Saat- und/oder Blässgänse stellt das Gebiet einen Gastvogellebensraum von mindestens nationaler Bedeutung dar. Für diverse Entenarten schätzt die Staatliche Vogelschutzwarte das Huvenhoopsmoor als Gastvogellebensraum von landesweiter bis nationaler Bedeutung ein. Aktuelle Untersuchungen der Brutvogelfauna im bestehenden NSG „Huvenhoopsmoor“ haben ergeben, dass das Gebiet als Brutvogellebensraum eine nationale Bedeutung ausweist. Für Brutvogelgebiete mit nationaler Bedeutung und für Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Der geforderte Mindestabstand ist somit erforderlich, um eine Störung der empfindlichen Rast-, Zug- und Brutvögel zu vermeiden.</i>

§ 4 Abs. 3 g) und h) unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die Landwirtschaftskammer weist vorsorglich daraufhin, dass zukünftig ein verstärkter Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft als Bestandteil ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung (Flächenscreening als Planungsgrundlage zielgerichteter Bewirtschaftungsmaßnahmen) zu erwarten ist. Die Flächen, die sich außerhalb des NSG befinden sollten im Rahmen der Verordnungsgestaltung entsprechend berücksichtigt werden.	Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u.a. des Schutzzweckes gem. § 3 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 g). Für bestimmte Zwecke kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 5 Abs. 1 f) der Verordnung benannt.
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen, die Zone von 500 m auf 1.000 m Breite um das NSG zu erweitern sowie bemannten Luftfahrzeugen zu untersagen, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten. Dies dient insbesondere der Sicherstellung beruhigter Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitate sowohl innerhalb des NSG als auch in der unmittelbaren Umgebung. Von besonderer Wichtigkeit ist diese Beruhigung des Gebietes für die im Winterhalbjahr hier rastenden Kraniche, Schwäne und Gänse.	Eine Zone von 500 m Breite um das NSG herum wird als ausreichend angesehen, um das Gebiet zu beruhigen. Eine Mindestflughöhe von mindestens 600 m wird in der Verordnung ergänzt.
NLStBV – Oldenburg, Dezernat 33	Gegen den Erlass einer Anpassungsverordnung über das Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor bestehen aufgrund der von der NLSBV wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange Bedenken. Die Verbote nach § 4 Absatz 3 entsprechen nicht den luftrechtlichen Vorschriften.	Die Verbote gehen über die luftrechtliche Vorschriften hinaus, da dies aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, um den Schutzzweck zu erreichen.
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)	Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge sollte für wissenschaftliche Zwecke freigestellt werden. Zum Beispiel: „Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge ist für wissenschaftliche Zwecke freigestellt und ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.“	Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt. Siehe auch erste Antwort zu diesem Verordnungspunkt.
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt	Wie in vielen anderen Anwendungsbereichen auch, werden zunehmend Drohnen für die Kontrolle, Überwachung und	Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt. Siehe auch erste Antwort zu diesem Verordnungspunkt.

Rotenburg	Dokumentation eingesetzt. Zukünftig kann dieser Einsatz daher zur Kontrolle von Schadorganismen, die sich beispielsweise in Baumkronen aufhalten, notwendig werden. Damit diese Möglichkeit nicht von vornherein unmöglich ist, sollte ein entsprechender Passus eingefügt, bzw. eine Ausnahmegenehmigung benannt werden.	
§ 4 Abs. 3 j) Wasserhaushalt		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Es wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen davon unberührt sind. Es wird die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Begründung vorgeschlagen.	<i>Die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen und die Erhaltung der hierfür erforderlichen Vorflut sind gem. § 5 Abs. 2 c) freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 3 k)		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen die Formulierung wie folgt zu ändern und zu erweitern: „Erstaufforstungen vorzunehmen, Gehölze anzupflanzen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen (z. B. Paludikulturen) anzulegen“. Insbesondere die Anlage von Paludikulturen sollte ausgeschlossen werden, um eine naturnahe Entwicklung des Moores zu ermöglichen sowie einen weitestgehend störungsfreien Rastvogel- und Brutvogellebensraum zu erhalten. Gehölzanpflanzungen sollten unterbleiben, um den großflächig offenen Charakter des Kerngebietes zu erhalten.	<i>Die Verordnung wird um das Verbot Erstaufforstungen vorzunehmen ergänzt. Paludikulturen fallen unter die Sonderkulturen und müssen daher nicht explizit genannt werden. Ein Verbot für die Anpflanzung von Gehölzen wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 3 Nr. n) – NEU einfügen		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen hier ein weiteres Verbot einzufügen: „im Gebiet zu reiten“.	<i>In dem Gebiet sind keine Reitwege vorhanden und auch nicht für das Reiten freigestellt. Probleme mit Reitern in dem NSG sind nicht bekannt. Eine Änderung der Verordnung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 3 Nr. o) – NEU einfügen		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Wegen der Bedeutung des Gebietes als Rastvogelgebiet wird empfohlen hier ein weiteres Verbot einzufügen: „Vögel durch Vogelschreckeinrichtungen jeglicher Art zu vergrämen“.	<i>Dieses Verbot fällt unter den § 4 Absatz 3 Buchstabe b).</i>

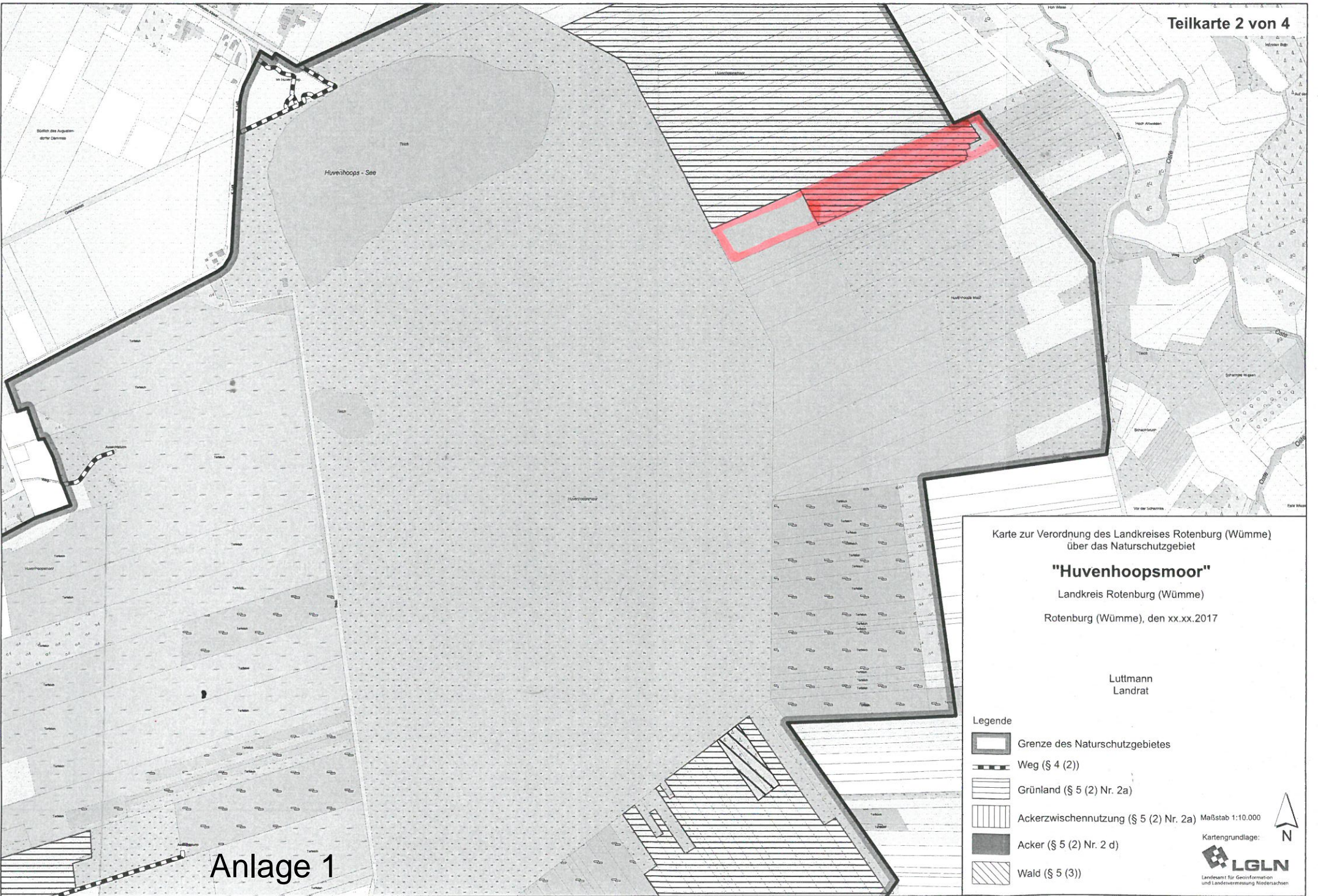
§ 5 Allgemein		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“ empfohlen.	Die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben wird in der Verordnung ergänzt (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b)).
§ 5 Abs. 1 d)		
Amt 63 - Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung	Bei dem Reitturnierplatz handelt es sich um eine baugenehmigungspflichtige Anlage im Außenbereich. Eine Baugenehmigung hierfür liegt nicht vor.	Hierbei handelt es sich um Grünlandflächen auf Pseudogley-Podsol, die einmal jährlich von Reitverein Rhade für ein Turnier genutzt werden. Zur Klarstellung werden in der Verordnung die Flurstücke explizit genannt und die Darstellung in der Karte gestrichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen ein einmal jährlich vorkommendes Turnier auf diesen Flächen.
§ 5 Abs. 2 Landwirtschaft		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Bei dem letzten Unterpunkt dieses Absatzes fehlt der Buchstabe e).	Der Buchstabe e) wird ergänzt.
§ 5 Abs. 2 d)		
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Der Bindestrich sollte entfernt und das Wort „Gülle“ mit einem großen „G“ versehen werden.	Da damit Geflügelgülle gemeint ist, ist dies nicht erforderlich.
§ 5 Abs. 3		
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Es wird empfohlen trotz der Anmerkungen in der Begründung die Erlassformulierung zu übernehmen, da der Begriff „Waldnutzung“ nicht alle Gesichtspunkte einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft berücksichtigt. Im § 11 NWaldLG wird der Begriff umfassend erklärt. Zitat: „Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß,	§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert: „Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG“

	<p>insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.“</p> <p>„(3) Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft</p> <p>„Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG...usw.“</p>	
<p>§ 5 Abs. 4 Jagd</p>		
<p>Aktion Fischotterschutz</p>	<p>Die Fallenjagd sollte in Schutzgebieten gänzlich untersagt werden, da sie neben den Auswirkungen auf geschützte Arten (Fischotter) auch eine ständige Beunruhigung in das Schutzgebiet bringt.</p> <p>Sollte dies nicht durchsetzbar sein, sind entsprechende Auflagen (nur Lebendfallen mit Fangbunker, unversehrt fangende Fallen, Auslösesender etc.) in der Schutzgebietsverordnung zu formulieren.</p> <p>Generell sollten totfangende Fallen verboten sein, da es nach den Erfahrungen der Aktion Fischotterschutz keine selektiv fangenden Totschlagfallen gibt (Problem Fischotter, Mauswiesel). Wenn überhaupt Fallen, dann lebendfangende Fallen mit automatischem Fangmeldesystem an Standorten, die nicht störungsempfindlich und jederzeit zugänglich sind (Pflicht der Kontrolle auch bei widrigen Witterungs- und Wegeverhältnissen).</p>	<p><i>Gemäß dem Erlass Jagd in Naturschutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 - VORIS 79200) soll die Fallenjagd nicht beschränkt werden. Aufgrund der vorkommenden Rast- und Brutvögel wird die Fallenjagd unter der Voraussetzung freigestellt, dass nur Lebendfallen oder selektiv fangende Totschlagfallen verwendet werden dürfen. Die Verordnung wird entsprechend geändert. Ein Vorkommen des Fischotters in dem Gebiet ist nicht bekannt. Stärkere Einschränkungen werden nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<p>NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg</p>	<p>Darüber hinaus wird empfohlen folgende Handlungen die Jagd betreffend nicht freizustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Anfüttern und Kirren b) die Ausbildung mit Jagdhunden zum Zweck der Ausbildung und Prüfung c) die Jagd auf Krickente d) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 31.10. bis 31.03 des Folgejahres 	<p><i>Die Verordnung wurde aufgrund der Einwendung (vgl. § 5 Abs. 4) wie folgt ergänzt:</i></p> <p><i>Zu Punkt a) der Einwendung: „Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.“ Damit soll vermieden werden, dass Kirrungen in Bereichen angelegt werden, in denen sich empfindliche Tier- und</i></p>

	<p>Diese Regelungen sollen der Bedeutung des Gebietes als Bruthabitat für Wasservögel, insbesondere gefährdeter Arten wie der Krickente, Rechnung tragen. Darüber hinaus dienen die Einschränkungen der Jagd der Beruhigung des Gebietes, dabei kommt der Einschränkung der Jagd auf Wasservögel besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Winterhalbjahr sollen so möglichst störungsfreie Rasthabitate sichergestellt werden.</p> <p>Die Jagd auf Federwild ist im landeseigenen Eigenjagdbezirk auf den Landesnaturschutzflächen durch vertragliche Regelung bereits ausgeschlossen. Die Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen der landeseigenen Eigenjagdbezirke richtet sich darüber hinaus nach dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.11.2012 (Landeseigene Eigenjagdbezirke in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten; Grundsätze der Jagdausübung), welcher die Möglichkeit einer vertraglichen Einschränkung der Jagd z.B. in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Wasservögel vorsieht.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einschränkung der Jagd in den Punkten c) und d) unter die Regelungen gem. § 9 NJagdG fallen.</p>	<p><i>Pflanzenarten befinden. Ein Verbot wird für nicht erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Zu Punkt b) der Einwendung: Die Ausbildung eines eigenen Jagdhundes des Jagdausübungsberechtigten im NSG ist freigestellt, da die Ausbildung eines Jagdhundes dem Jagdrecht entsprechend zur Jagdausübung gehört. Die Ausbildung von weiteren Jagdhunden fällt unter das Verbot gem. § 4. Eine Ausbildung von diversen Jagdhunden in dem Gebiet würde das Gebiet zu sehr beunruhigen und damit dem Schutzzweck widersprechen. Dies wurde zur Klarstellung in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Zu Punkt c) der Einwendung: Folgende Formulierung wurde in der Verordnung (siehe § 5 Abs. 4 Buchstabe f)) übernommen: „Die Jagd auf Wasserfederwild ist nicht zulässig“. Die Jagd auf Wasserfederwild würde die störungsempfindlichen Brut- und Rastvögel zu sehr beunruhigen und gleichzeitig werden insbesondere gefährdete Arten, wie die Krickente geschützt.</i></p> <p><i>Zu Punkt d) der Einwendung: Der Einwendung wird gefolgt (siehe § 5 Abs. 4 Buchstabe g)). „Die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres ist nicht zulässig.“</i></p>
<p>Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Im Sinne des Kranichschutzes sowie im Hinblick auf den Schutz von Zugvögeln wird darum gebeten, den Zeitraum vom 15.09. bis zum 31.03. des Folgejahres auszudehnen.</p>	<p><i>Die in der Verordnung genannten Zeiträume wurden von der Staatlichen Vogelschutzwarte genannt und werden daher als ausreichend angesehen.</i></p>
<p>§ 5 Abs. 4 c) Kirrungen</p>		
<p>NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg</p>	<p>Es wird nahe gelegt, Kirrungen grundsätzlich nicht zuzulassen, da die Anlage dieser die Bedingungen des Hochmoorlebensraums negativ beeinflussen kann, insbesondere in Bezug auf pH-Wert und Nährstoffarmut.</p>	<p><i>„Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.“ Damit soll vermieden werden, dass Kirrungen in Bereichen angelegt werden, in denen sich empfindliche Tier- und Pflanzenarten befinden. Ein komplettes Verbot wird für nicht erforderlich gehalten.</i></p>

§ 5 Abs. 5 – Gewässerunterhaltung/-nutzung		
Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	Innerhalb der von den geplanten Ergänzungen/Änderungen betroffenen FFH-Gebiete „Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor“ befinden sich keine Verbandsgewässer. Gemäß § 5 Abs. 5 Buchstabe a) ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der im übrigen Schutzgebiet vorhandenen Verbandsgräben in der bekannten, langjährigen Praxis (Bagger mit Natur schonendem Mähkorb) weiterhin freigestellt. Bedenken gegen die geplante Anpassung der Verordnung bestehen daher nicht.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 5 Abs. 7 b) Unterhaltung Straßen, Wege, Versorgungsleitungen		
NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg	Ich empfehle die Formulierung „mit anderen basenarmen Materialien“ zu verwenden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
Telekom Deutschland GmbH	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es wird gebeten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigten können gem. § 5 Abs. 1 a) zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Telekom Deutschland GmbH jederzeit möglich. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann nicht in Aussicht gestellt werden, da alle Projekte vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben. Unter § 5 Abs. 7 c) wurden aber Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen (Energie, Wasser, Telekom) freigestellt.</i>
Amt 66 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Zusätzlich sollte aufgenommen werden, dass die Unterhaltung der Kreisstraße und ihrer Seitenräume wie bisher zugelassen ist.	<i>Zur Klarstellung wird die Kreisstraße unter § 5 Abs. 7 a) mit aufgenommen.</i>
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Kies und Sand sind in vielen Fällen nicht für eine ordnungsgemäße Wegeunterhaltung geeignet, da sie sehr „rollig“ sind und die nötige „Verzahnung“ für einen ordnungsgemäß tragfähigen Weg nicht stattfindet. Ich empfehle die Übernahme der Erlassformulierung für die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege. Die Materialdefinition ist ggf. durch den im Unterschutzstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff	<i>Die Verwendung von anderen basenarmen Materialien ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und wenn es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft möglich. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>

	" <i>milieugepasstem Material</i> " zu ersetzen oder ergänzen.	
§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Könnte hier auch die Wiedervernässung und die Entfernung nicht standortgerechter Nadelholzbestände auf Moorflächen als Duldungsmaßnahme mit angeführt werden?	<i>Für Wiedervernässungsmaßnahmen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann nicht durch allgemeine Regelungen in der NSG-Verordnung ersetzt werden. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in eine NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Nadelholzbestände kommen vereinzelt in Randbereichen vor. In Absprache mit den Eigentümern und auf freiwilliger Basis können nicht standortgerechte Bestände umgewandelt werden. Eine Duldungsmaßnahme wird nicht für erforderlich gehalten.</i>



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Huvenhoopsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 4 (2))
-  Grünland (§ 5 (2) Nr. 2a)
-  Ackerzwiseennutzung (§ 5 (2) Nr. 2a)
-  Acker (§ 5 (2) Nr. 2 d)
-  Wald (§ 5 (3))

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Anlage 1



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0440		
		Status: öffentlich		
		Datum: 15.05.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
07.06.2018	Kreisausschuss			
14.06.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Geesteniederung"

Sachverhalt:

Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teil des FFH-Gebiets 189 "Niederung von Geeste und Grove" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt südlich der Ortschaft Heinschenwalde in der Gemeinde Hipstedt und umfasst mehrere Moorkomplexe entlang der Geeste. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest". An der Geeste befinden sich überwiegend Grünlandflächen und im östlichen Bereich wird die Geeste von Auenwäldern gesäumt. Die Moorkomplexe sind geprägt von Moorwäldern, Schwingrasen und mehreren Stillgewässern.

Im September 2017 fand ein Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern statt. Zusätzlich wurden alle Eigentümer schriftlich über das geplante NSG informiert und Einzelgespräche angeboten. Am 13.11.2017 und 24.11.2017 wurden Gespräche mit mehreren Eigentümern geführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 21.12.2017 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 15.01.2018 bis zum 14.02.2018 durch die Gemeinde Hipstedt, die Samtgemeinde Geestequelle sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Geesteniederung" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Obere Geesteniederung" in der Gemeinde Hipstedt
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Geesteniederung" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" südlich der Ortschaft Heinschenwalde in der Gemeinde Hipstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet umfasst mehrere Moorkomplexe mit Moorwäldern, Schwingrasen und Stillgewässern, welche durch die Geeste miteinander verbunden sind. An der Geeste befinden sich überwiegend Grünlandflächen und im östlichen Bereich wird die Geeste von Auenwäldern gesäumt.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bach- und Flussneunaugen und den Fischotter sowie für gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove" (DE2418-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 178 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Geeste als weitgehend naturnaher Bach, mit ungehinderter Durchgängigkeit sowie einer natürlichen Gewässerdynamik, insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer der Fluss- und Bachneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der weitgehend offenen, grünlandgeprägten Niederungsbereiche mit eingestreuten Feuchtgrünlandflächen sowie ausgedehnten Röhrichten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Schwingrasenmoore, Torfmoorschlenken und sonstigen Moorflächen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Auenwälder,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässer,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Niederung von Geeste und Grove" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen entlang der Geeste mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Mooregebieten,
 - b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sohlstrukturen, einer guten Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind,
 - d) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
 - e) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Geeste, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Geeste, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

c) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Geeste sowie ihrer Niederung (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen sowie uferbegleitenden Weich- und Hartholzauen, Ruhebereichen bzw. störungs-/nutzungsfreien Zonen, hoher Gewässergüte) im Sinne des Biotopverbunds.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 3
Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Reiten im Gebiet durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider laufen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung⁴ unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellinie in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie
 3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
- Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Geeste und der Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

⁴ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die Nutzung als Ackerfläche teilweise auf den Flurstücken 22/4 der Flur 9 und 1/15 der Flur 8 in der Gemarkung Heinschenwalde,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Geeste und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Geeste und der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt,
 - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² sowie die Beseitigung von Wildschweinschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten,
 - e) ohne Grünlanderneuerung,
 3. auf der mit Dreiecken gekennzeichneten Grünlandfläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine Mahd vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - b) Düngerausbringung von maximal 80 kg N je ha/Jahr,
 - c) ohne Grünlanderneuerung,
 4. auf den in der Karte gepunktet dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Auflagen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,

- d) ohne die Anlage von Mieten,
- e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- f) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle auf einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante von Gewässern I. und II. Ordnung,
- g) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
- h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
- i) ohne Mahd eines 2,5 m breiten Randstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
- j) ohne Liegenlassen von Mähgut,
- k) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31.03. bis 30.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31.03. durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
- l) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
- m) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
- n) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), Nr. 2 a), b) und e) sowie Nr. 3 a) und c) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
- b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- g) ohne Düngung,
- h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis h) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
- b) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
- d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

- e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweist unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 2 und zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) ohne Kalkung,
4. auf **allen Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 sowie der Erlass "Langfristige ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100).
- Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“⁵ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- Die Abgrenzung der Lebensraumtypflächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung). Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde bzw. dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung

⁵ RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 - VORIS 79100

des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung

mung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

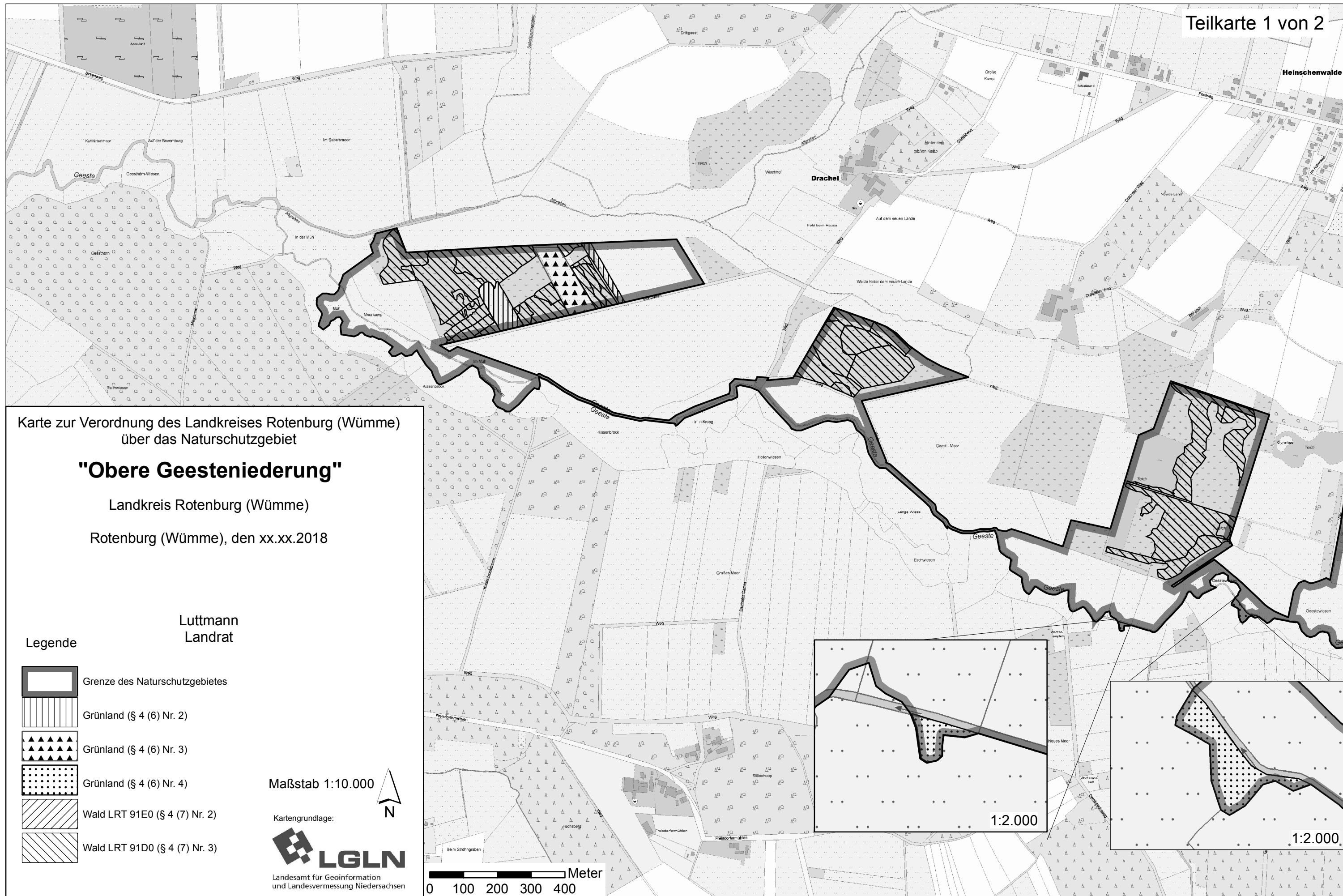
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet "Obere Geeste" vom 16.11.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 23 vom 01.12.1971) und über das Landschaftsschutzgebiet "Hinzel-Hölzer Bruch" vom 27.06.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 15 vom 05.08.1973, Seite 153) im Geltungsbereich des Naturschutzgebiets "Obere Geesteniederung" außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet




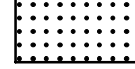


"Obere Geesteniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

Legende

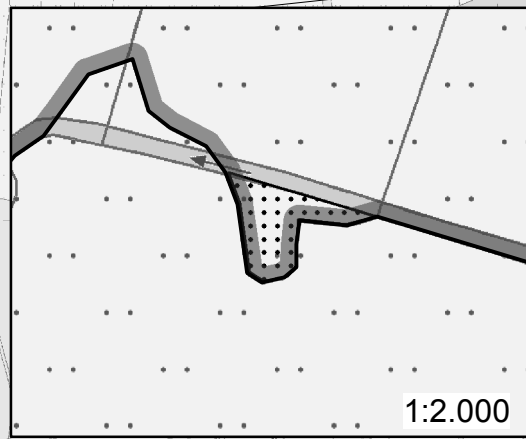
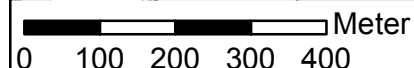
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 4)
-  Wald LRT 91E0 (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald LRT 91D0 (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

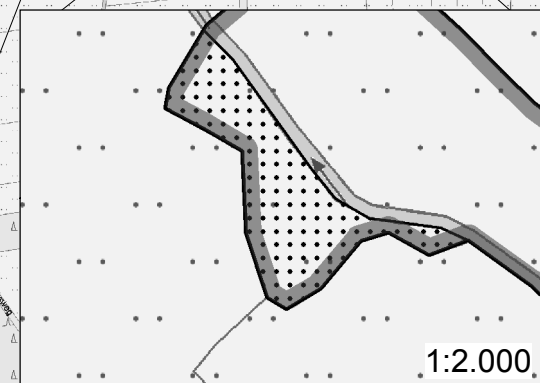
Kartengrundlage:



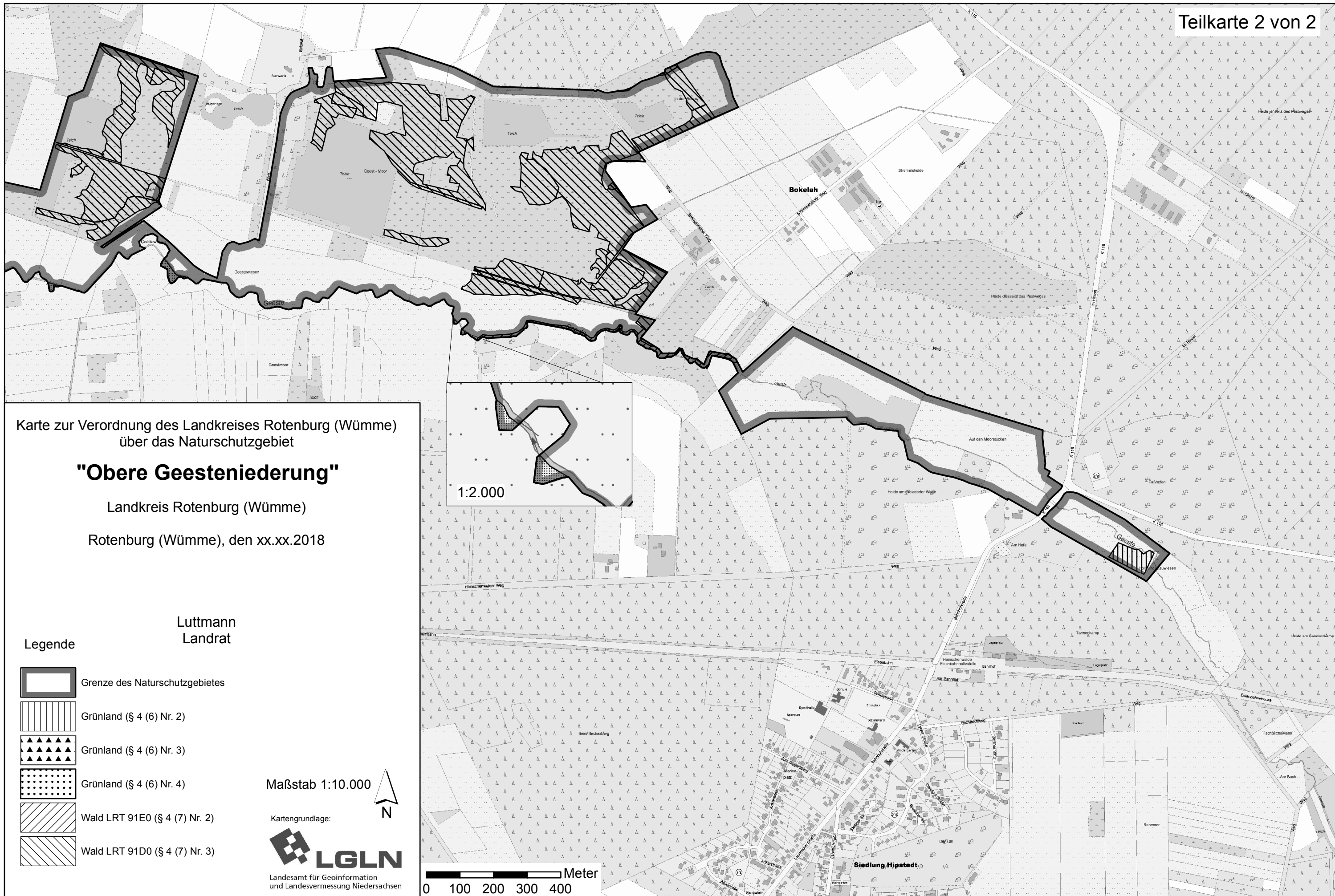
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



1:2.000



1:2.000



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet




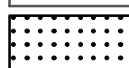
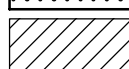

"Obere Geesteniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann Landrat

Legende

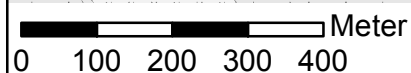
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 4)
-  Wald LRT 91E0 (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald LRT 91D0 (§ 4 (7) Nr. 3)

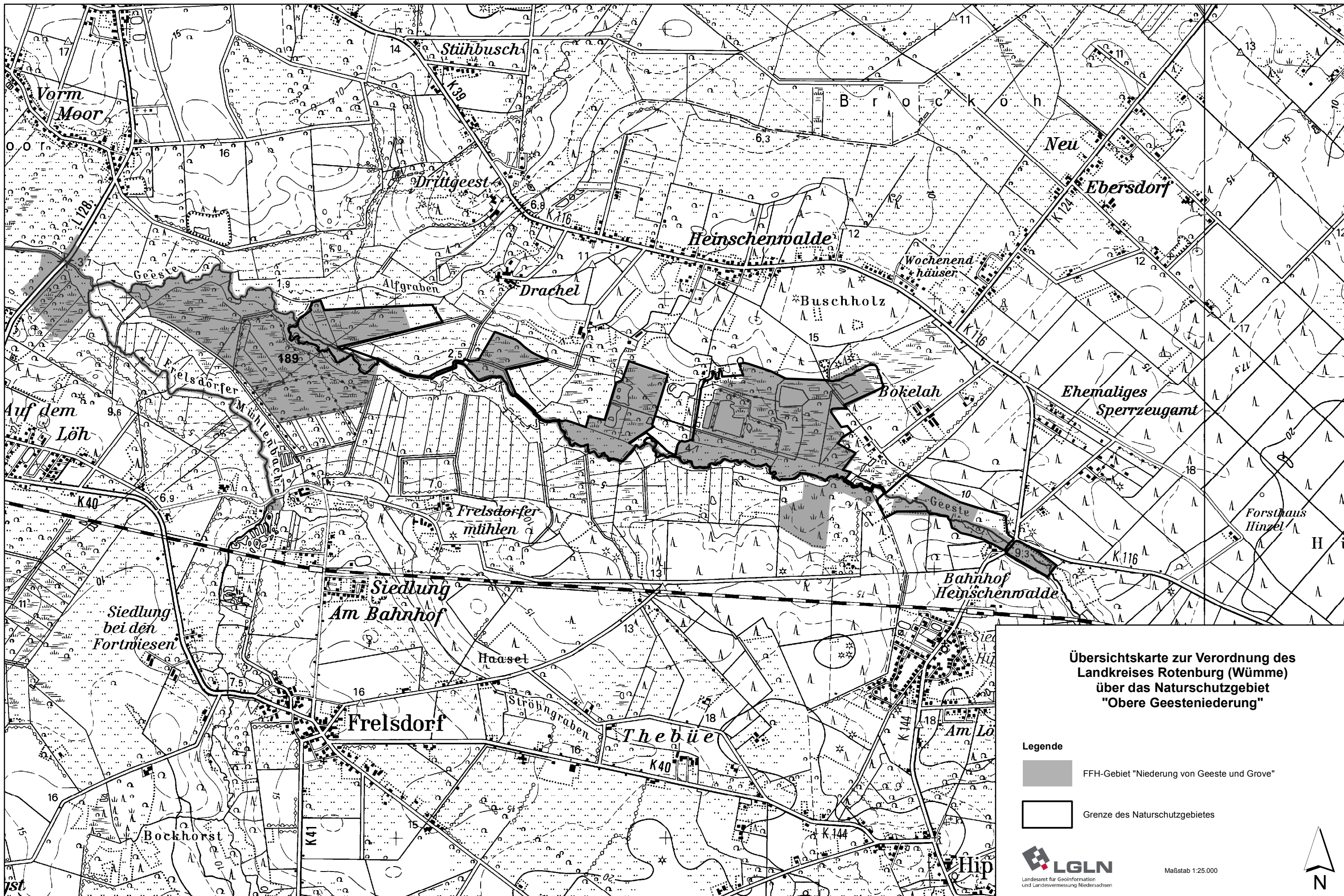
Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen





Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Obere Geesteniederung"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	1
2	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des NSG	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	3
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	3
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	7
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
Anhang	21

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde eine Basiskartierung für Teilgebiete des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen des im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teilgebiets "Obere Geestniederung" befindet sich demnach in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebiets, welches insbesondere aufgrund des als Lebensraum für Fluss- und Bachneunauge dienenden, naturnahen Fließgewässers sowie des Vorkommens von Moorkomplexen von Bedeutung ist. Das Gebiet ist vorwiegend durch Nährstoffeinträge, Entwässerung durch Gräben und Ausbau des Fließgewässers sowie durch Nutzungsintensivierung bzw. -aufgabe gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*) und Bach- und Flussneunaugen (*Lampetra planeri* bzw. *fluviatilis*) sowie der FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist. Des Weiteren sind zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** wegen der

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder grundsätzlich während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Gebiets "Obere Geesteniederung" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Das Gebiet wurde bereits 1971 bzw. 1973 als LSG (LSG-ROW 122 "Obere Geeste" und LSG-ROW 123 "Hinzeln-Hölzer Bruch") ausgewiesen. Zudem erfüllt das Gebiet laut Landschaftsrahmenplan von 2016 die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³. Für das gesamte Gebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) die Ausweisung als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" südlich der Ortschaft Heinschenwalde in der Gemeinde Hipstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst mehrere Moorkomplexe mit Moorwäldern, Schwingrasen und Stillgewässern, welche durch die Geeste miteinander verbunden sind. An der Geeste befinden sich überwiegend Grünlandflächen und im östlichen Bereich wird die Geeste von Auenwäldern gesäumt. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bach- und Flussneunaugen und den Fischotter sowie für gefährdete Pflanzenarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an der Grenze des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzw. an dem schon bestehenden NSG "Geesteniederung" (NSG LÜ 297 / CUX 013) des Landkreises Cuxhaven sowie an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Wenn die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Größere Abweichungen von der FFH-Grenze gibt es in folgenden Bereichen:

Im Norden des Gebietes wird das Gebiet um ca. 4 ha erweitert. Es handelt sich hierbei um eine Grünlandfläche, die zum Teil schon im FFH-Gebiet liegt und auf der sich auch ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet (nährstoffreiche Nasswiese). Im Südwesten des Gebietes wird die Grenze des NSG an den Waldrand gelegt, damit die Grenze vor Ort erkennbar ist. Auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) weicht die NSG Grenze auf einigen Grünlandflächen von der FFH-Grenze ab. Es handelt sich hierbei um schützenswerte, extensiv genutzte Grünlandflächen und die NSG Grenze wurde an den Waldrand bzw. an einen Graben gelegt, um eine klare Abgrenzung vor Ort zu gewährleisten.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Im Osten des geplanten NSG befindet sich eine ca. 25 ha große Fläche, die Eigentum der NLF ist. Die restlichen Flächen sind Privateigentum. Die Grünlandflächen entlang der Geeste werden vorwiegend intensiv bewirtschaftet. Die restlichen Grünlandflächen werden größtenteils extensiv genutzt. Bei den Waldflächen handelt es sich hauptsächlich um Moorwald, der extensiv bewirtschaftet bzw. zur Feuerholzentnahme genutzt wird. Es befindet sich eine ca. 1 ha große Ackerfläche in dem geplanten NSG.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove" von 2009 und 2010 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs -und Schwingrasenmoore

7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) verbringen ihre mehrjährige Larvalphase im Süßwasser. Danach folgt eine 2-3 jährige Fressphase im Meer und anschließend wandern die geschlechtsreifen 30-40 cm großen Tiere zum Ablaichen wieder ins Süßwasser. Die wurmähnlichen und augenlosen Larven ("Querder") leben eingegraben in Feinsedimentbänken, ernähren sich als Filtrierer von kleinen organischen Partikeln und sind relativ gut vor Prädatoren geschützt. Die Umwandlung zum präadulten Neunauge geschieht bei einer Länge von 10-15 cm. Die Neunaugen verbringen noch einige Monate im Süßwasser und wandern im Herbst ins Meer. Nach dem Verlassen der Feinsedimentbänke steigt der Prädationsdruck durch verschiedene Fischarten wie auch durch piscivore Vogelarten. Während der Zeit im Meer leben Flussneunaugen ektoparasitisch an Meerestischen. Sie heften sich mit dem Saugmaul an größere Fische und lösen mit dem Raspelzähnen Gewebe ab. Mit Beginn der Laichwanderung wird die Nahrungsaufnahme eingestellt.

Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) gleichen bezüglich Aussehen und Lebensweise als Querder den Flussneunaugen und beide Arten kommen häufig nebeneinander in denselben Larvalhabitaten vor. Jedoch bleiben Bachneunaugen ihr gesamtes Leben im Süßwasser und nehmen als adulte Tiere keine Nahrung mehr auf. Sie werden etwa 15 cm groß und bevorzugen kleinere, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität. Um geeignete Laichareale mit kiessandigem Substrat zu finden, führen sie kurze Laichwanderungen durch.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) bevorzugt strukturreiche, flache Gewässer mit reicher Ufervegetation und Auwäldern. Er benötigt Ruhe- und Schlafplätze wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer und legt besonders geschützte Wurfbaue in Ufernähe an. Fischotter sind nacht- und wanderaktiv und erreichen in Freiheit ein Alter von bis zu 10 Jahren. Sie können bis zu 120 cm lang und 10 kg schwer werden und haben ein sehr breites Nahrungsspektrum.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für Libellen und Fische und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen⁶

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁶Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

sowie einige gefährdete Fischarten⁷ und Libellenarten⁸ der Roten Liste Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden.

Im Zuge der Basiskartierung wurden folgende gefährdete Pflanzenarten (Rote Liste 3) kartiert:

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
Hirsens- Segge (*Carex panicea*)
Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)
Kammfarn (*Dryopteris cristata*)
Faden-Binse (*Juncus filliformis*)
Gagel (*Myrica gale*)
Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*)
Königsfarn (*Osmunda regalis*)
Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*)
Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*)
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus* ssp. *aquaticus*)
Sumpffarn (*Thelypteris palustris*)
Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*)
Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)

Ein Teil der Wald- Sumpf- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Folgende gefährdete Libellenarten waren 2001 im geplanten NSG zu finden:

Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*) (Rote Liste 3)
Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) (Rote Liste 3)

Zudem konnte der Europäische Aal (*Anguilla anguilla*) (Rote Liste 2) im geplanten NSG nachgewiesen werden⁹.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das NSG "Obere Geesteniederung" ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

⁷ LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei (2008): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen. - (unveröffentlicht).

⁸ Altmüller u. Clausnitzer : "Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen", 2. Fassung, Stand 2007 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁹ LAVES, "Kurzbericht_FFH-Monitoring_2009"; "FFH-Kurzbericht_2014".

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Geeste ist insbesondere durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen und die damit verbundenen Nährstoff- und Feinsedimenteinträge gefährdet. Zudem kann eine regelmäßige und intensive Gewässerunterhaltung mit Entfernen der Ufergehölze oder der Wasserpflanzen zu einer Beeinträchtigung führen. Die Stillgewässer können durch fischereiliche Nutzung und Nährstoffeinträge beeinträchtigt werden. Die Mooregebiete sind hauptsächlich durch Entwässerung gefährdet, wodurch in den offenen Bereichen auch eine Verbuschung ermöglicht wird, die die Übergangs- und Schwingrasenmoore und die degradierten Hochmoore beeinträchtigt. Die Grünlandflächen sind überwiegend durch eine Intensivierung der Landwirtschaft oder Grünlandumbruch sowie durch Nutzungsaufgabe gefährdet. Die Waldflächen können vor allem durch die forstliche Förderung standortfremder Baumarten sowie eine Nutzung ohne ausreichende Tot- und Altholzbeständen beeinträchtigt werden. Zum Schutz der sich im Wald befindenden wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"¹⁰ erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Das NSG "Obere Geesteniederung" befindet sich noch überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind die Moorflächen, Moorwälder, Auenwälder, Stillgewässer sowie die Geeste und die artenreichen Grünlandflächen als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Maßnahmen zur Entwicklung der Moorflächen sind die Wiedervernässung sowie gegebenenfalls eine Entkusselung auf den Hochmoorflächen und Übergangs- und Schwingrasenmooren. Die Stillgewässer sollten gegebenenfalls teilweise abgeflacht werden. Die naturnahen Waldkomplexe sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Geeste	<ul style="list-style-type: none">▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung▪ Uferrandstreifen zum Schutz vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen▪ evtl. Maßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlaufs einschl. naturnaher Ufer- und Sohlstrukturen
Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer	<ul style="list-style-type: none">▪ tlw. Abflachung der Ufer▪ Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer▪ Vermeidung intensiver fischereilicher Nut-

¹⁰ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

	<ul style="list-style-type: none"> zung ▪ Regelung der Freizeitnutzung
Erhaltung und Entwicklung der Hochmoore und Übergangs- und Schwingrasenmoore	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Wiedervernässung ▪ ggf. Entkusselung
Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Baumarten ▪ Belassen von Alt- und Totholz und Habitatbäumen ▪ Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere des Fischotters	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung der Fallenjagd und Reusenfischerei ▪ Erhaltung von Gewässerrandstreifen ▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Obere Geesteniederung"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer

nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Geeste, der naturnahen Kleingewässer, der Moorbereiche, der Moor- und Auenwälder sowie des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot § 3 Abs. 1 Nr. 2 "Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden" entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen. Röhrichtbestände, die sich auf rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen ausbreiten, können gemäß § 4 Abs. 6 gemäht bzw. zurückgeschnitten werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)¹¹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtssysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die

¹¹ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 11).

In § 3 Abs. 1 Nr. 13 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert wird¹².

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und Kleingewässer in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 7), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23). Eine heimische

¹² RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 24), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zudem ist das Reiten im Gebiet für Eigentümer und Nutzungsberechtigte freigestellt. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagd ausübungs berechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der NLF und der zuständigen Naturschutzbehörde und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist weiterhin untersagt.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹³.

Zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von Wildschäden) ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dabei ausdrücklich nicht gestattet. Ebenso ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke freigestellt, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider laufen. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in diesem Fällen in Aussicht gestellt werden.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Dieser Plan ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung zu erstellen¹⁴. Bis zur Fertigstellung des o. g. Planes ist lediglich das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Außerdem ist die Beseitigung von Abflusshindernissen freigestellt. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ebenso ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung freigestellt. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Geeste und der Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

¹³ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

¹⁴ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Einrichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Wiesenvögel weiterhin gefangen werden können.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist freigestellt, d. h. die Grünlandflächen im geplanten NSG können wie bisher genutzt werden. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁵) zum Wald. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹⁶ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-

¹⁵Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹⁶Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Durchführungsgesetz¹⁷ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹⁸ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Geeste und 1 m breiter Uferrandstreifen entlang Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss dann lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbe-

¹⁷Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹⁸Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

arbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt¹⁹. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) sowie zur Beseitigung von Wildschweinschäden, ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 3,1 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 der Verordnung entweder senkrecht schraffiert oder mit Dreiecken oder Punkten gekennzeichnet. Die senkrecht schraffierten Flächen sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, auf denen die Ausbringung von Gülle und Gärresten nicht zulässig ist und für deren Schutz eine extensive Nutzung erforderlich ist. Außerdem ist auf diesen Flächen eine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Zur Bekämpfung von unerwünschter Flora kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme genehmigen. Bei der mit Dreiecken gekennzeichneten Fläche handelt es sich um mesophiles Grünland, für deren Erhalt eine extensive Nutzung erforderlich ist. Bezüglich der Nutzung der senkrecht schraffierten und mit Dreiecken gekennzeichneten Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 01. Juni bzw. 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Werden die Flächen beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai bzw. 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland²⁰, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 01. Juni bzw. dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind in die-

¹⁹Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

²⁰Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

sen Bereichen nicht zulässig, um eine Verringerung der Artenvielfalt auf den Flächen durch Beseitigung der Grasnarbe zu verhindern. Zur Ausbesserung von Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme genehmigen.

Die gepunkteten Grünlandflächen (§ 4 Abs. 6 Nr. 4) befinden sich auf der südlichen Seite der Geeste und grenzen direkt an das NSG "Geesteneriederung" (NSG LÜ 297 / CUX 013) des Landkreises Cuxhaven an. Eine Abgrenzung der Flurstücke des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu den angrenzenden Flurstücken des Landkreises Cuxhaven ist auf diesen Flächen vor Ort nicht möglich. Damit die Flächen weiterhin einheitlich bewirtschaftet werden können, wurden die Auflagen des § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung des NSG "Geesteneriederung" des Landkreises Cuxhaven übernommen.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist derzeit ein Erschwernisausgleich von 264 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 330 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Für die Einschränkungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist derzeit ein Erschwernisausgleich von 231 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 209 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG "Obere Geesteneriederung" hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich u.a. um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", deren Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Sicherung und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"²¹ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben (§ 4 Abs. 7 Nr. 1) freigestellt.

In dem geplanten NSG ist ein kleiner Anteil der Waldflächen Eigentum der NLF. Für die Bewirtschaftung dieser Flächen gibt es bestimmte Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung"(LÖWE) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Zudem hat die NLF eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und es werden verbindlich in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne für die Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht auf der Verordnungskarte dargestellt.

Wegen der bereits vorhandenen Bewirtschaftungsvorgaben für die NLF, sind die Auflagen zu den Freistellungen der Forstwirtschaft in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Vorgaben, die im Grunde für alle Waldflächen im NSG gelten. Im zweiten Teil sind die Vorgaben aufgeführt, die zusätzlich für die FFH-Lebensraumtypflächen gelten. Der letzte Teil enthält die Vorgaben für die Flächen der NLF.

²¹Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen **Minstdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten und von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen)**. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren.

Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für den FFH-Lebensraumtypen 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", die sich in dem Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Unter § 4 Abs. 7 Nr. 2 e) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar

zu machen. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzendem Wald ist weiterhin untersagt.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben bzw. entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl²² herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden. Eine über die Vorgaben aus § 4 Abs. 7 Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, um höherwertige Biotoptypen, wie z.B. Hochmoorflächen, zu erhalten oder zu entwickeln. Kalkungsmaßnahmen sind in diesem Bereich untersagt. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft²³. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110€/ha/Jahr möglich. Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Moorwäldern (§ 4 Abs. 7 Nr. 3) kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)

Für die Flächen der NLF gelten weitgehend die Vorgaben unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 sowie die Vorgaben unter § 4 Abs. 7 Nr. 2. Zusätzlich werden die Flächen nach den Grundsätzen der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE) bewirtschaftet. Diese beinhalten eine

²²Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

²³"Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31.Mai 2016.

schonende Bewirtschaftungsweise mit ausreichend Alt- und Totholzanteil, die Förderung von standortheimischen Strauch- und Baumarten sowie den besonderen Schutz von Habitatbäumen. Zudem sind die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Maßnahmen zu Entwässerung untersagt. Kalkungsmittel werden nur in Einzelfällen verwendet. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise die Anlage von Kleingewässern für Amphibien, der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für Arten und FFH-Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Erste Daten zu dem Vorkommen von Flussneunaugen in dem Gebiet stammen bereits aus den 80er Jahren. Für adulte Bachneunaugen sind lediglich Einzelnachweise vorhanden. Die Larven (Querder) der Fluss- und Bachneunaugen lassen sich kaum unterscheiden, weshalb bei Erfassungen von Querdern angenommen werden muss, dass es sich um beide Arten

handelt. Bei Kartierungen aus dem Jahr 2016 konnten laichende Flussneunaugen und Laichgruben mit Querdern nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand beider Arten wurde im gesamten FFH-Gebiet mit C (schlecht) bewertet und es fehlen insbesondere in der oberen Geeste geeignete Laichhabitats. Maßnahmen beinhalten die Verbesserung von Ufer- und Sohlenstrukturen durch z.B. Einbringen von Kiesbänken oder Tothholzelementen sowie eine extensive Gewässerunterhaltung.

Der Fischotter konnte in den Jahren 2012, 2013 und 2015 im östlichen Bereich des NSG nachgewiesen werden. Es handelt sich hier um einen strukturreichen und von Auenwäldern gesäumten Bereich der Geeste, der die Habitatansprüche des Fischotters erfüllt. In den restlichen Bereichen des Gebietes bestehen noch Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Strukturvielfalt der Ufer.

Eine Fläche von ca. 7,5 ha nehmen die dystrophen Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp 3160) in dem NSG ein. Die Gewässer befinden sich überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Es sind jedoch 40 % dem Erhaltungszustand C (mittlerer-schlechter Erhaltungszustand) zugeordnet. Der Erhaltungszustand kann teilweise durch eine Abflachung der Ufer verbessert werden. Zudem müssen die Gewässer vor Nährstoffeinträgen geschützt werden

Im westlichen Teil des Gebietes wird die Geeste dem FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" zugeordnet, der sich hier in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) befindet. Maßnahmen zum Erhalt dieses Lebensraumtyps sind bereits in der Verordnung enthalten (z.B. Vorgaben zur Gewässerunterhaltung sowie zur Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 3 und 6).

In den Mooregebieten befinden sich kleinere Flächen des FFH-Lebensraumtyps 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore". Der Großteil dieser Flächen befindet sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss in einen guten Erhaltungszustand entwickelt werden. Entsprechende Maßnahmen sind die Wiedervernässung der Flächen sowie gegebenenfalls Entkusselungsmaßnahmen.

Mehrere Flächen von insgesamt ca. 16,5 ha werden dem FFH-Lebensraumtyp 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore zugeordnet. Der Erhaltungszustand dieser Flächen ist zu 55 % mittel-schlecht (Erhaltungszustand C). Die restlichen Flächen befinden sich größtenteils in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B). Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands sind Entkusselungs- und teilweise Wiedervernässungsmaßnahmen sowie die Verringerung von Nährstoffeinträgen erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" hat den größten Flächenanteil der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Ca. 35 ha werden diesem FFH-Lebensraumtypen zugeordnet, von denen sich ca. 90% in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) befinden. Diese Flächen müssen durch geeignete Maßnahmen in einen guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) entwickelt werden. Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung sind in der Verordnung bereits enthalten (§ 4 Abs. 7 Nr. 3). Zudem sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiedervernässung der Flächen erforderlich.

Im Osten befinden sich mehrere kleine Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", die überwiegend in einem guten Zustand erhalten sind (Erhaltungszustand B). Maßnahmen wie genügend Tot- und Altholzanteile im Wald zu belassen, sind in der Verordnung bereits geregelt (§ 4 Abs.7 Nr. 2).

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁴

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

²⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Obere Geesteniederung"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
TenneT TSO GmbH	<p>Durch das geplante Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Geesteniederung" in der Gemeinde Hipstedt verläuft die Hochspannungsleitung (380-kV-Leitung Unterweser-Dollern, Mast 196-199 (LH-14-3103) des Unternehmens (siehe Anlage 1). Die Achse der Freileitung ist in der Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Obere Geesteniederung" dargestellt.</p> <p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Versorgungsanlagen (Maststandorte 196-198) möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch die TenneT TSO GmbH oder von dieser beauftragten Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen. Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.</p> <p>Deshalb wird darum gebeten, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV Leitung beträgt max. 80,0 m, d.h. jeweils 40,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p>	<p><i>Das Betreten des NSG ist für diese Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Sollte es im Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes "Obere Geesteniederung" zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Es wird darum gebeten, die Tennet TSO GmbH in diesem Fall zu benachrichtigen.</p>	
<p>Avacon Netz GmbH</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet "Obere Geesteniederung" befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Freileitung LH-14-2156, Alfstedt – Farge (Mast 108-111). Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitung sind in der DIN EN 50341 – 1 (VDE 0210- 1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage der Hochspannungsleitung ist dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung (Anlage 2). Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherabstands von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon Netz GmbH im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Durch das NSG verläuft eine Erdgasleitung der EWE Netz GmbH. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Bitte setzen Sie sich mit der EWE Netz GmbH in Verbindung um ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt. Die EWE Netz GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.</i>
Forstamt Harsefeld - Niedersächsische Landesforsten	Fußnote 1 = Wir empfehlen die aktuelle Version des gültigen BNatSchG zu nennen, da diese den § 33 Abs. 1a enthält, auf welchen die Muster-VO zurückgreift und dessen Berücksichtigung in dieser VO empfohlen wird. Weiterhin sollte der Bezug zu § 20 BNatSchG (allgemeine Grundsätze) sowie die Absätze zu den Paragraphen ergänzt werden, um dem Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend angepasst und um den § 20 BNatSchG sowie die Absätze zu den Paragraphen ergänzt.</i>
BUND Bremen	Da der vorliegende Entwurf das Ergebnis schwieriger Verhandlungsprozesse sein wird, wünscht der BUND Bremen für die nahe Zukunft im Sinne einer kohärenten Zielerreichung mit hoher Priorität den großen Privatflächenanteil ohne bisher wirksamen Schutz für den Naturschutz anzukaufen und/oder über entsprechende Flurbereinigungsverfahren neu zu ordnen. Aus der Sicht des BUND Bremen sollte die wichtige Problematik der Eisenverockerung in der Geeste im Verordnungstext zur Sprache kommen. Hierzu wurde seinerseits mit Herrn Jürgen Cassier sogar eine Machbarkeitsstudie im Oberlauf durchgeführt. Die Minderung der Verockerung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklungsziele nach WRRL.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Maßnahmen, die der Eisenverockerung entgegen wirken, können gegebenenfalls in den Managementplan für das FFH-Gebiet aufgenommen und anschließend umgesetzt werden. Eine Minderung der Verockerung ist auch im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1, welcher die Entwicklung der Geeste als naturnaher Bach vorsieht.</i>
Aktion Fischotterschutz e.V.	Gemessen am Umfang der Freistellungen handelt es sich um einen nicht entschädigungspflichtigen Minimalschutz, der der ökologischen Bedeutung des Gebiets nicht gerecht wird. Somit	<i>Die Vorgaben in der Verordnung zur forstwirtschaftlichen Nutzung sind ausreichend, um den guten Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen langfristig zu erhalten bzw. wiederherzustellen,</i>

	erscheint es fraglich, ob der derzeitige ungünstige Zustand mit den vorgesehenen Maßnahmen nachhaltig verbessert werden kann.	<i>sofern dieser durch die forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt wird. Ebenso dienen die ungenutzten Uferrandstreifen und die extensive Gewässerunterhaltung dem Schutz der Geeste und zahlreichen Tierarten. Maßnahmen wie eine Wiedervernässung, die für die Lebensraumtypen der Moorflächen bedeutsam sind, können nicht durch die Naturschutzgebietsverordnung festgesetzt werden. Der derzeit ungünstige Zustand soll insbesondere durch Maßnahmen verbessert werden, die in einem Managementplan festgelegt werden.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Das geplante Naturschutzgebiet berührt keine festgesetzten Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG oder Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG. Östlich des geplanten Schutzgebiets liegt das Wasserschutzgebiet für das "Wassergewinnungsgebiet Heinschenwalde des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde". Dieses befindet sich gerade in der Überarbeitung. Daher besteht bei einer Neufestsetzung die Möglichkeit, dass es zukünftig zu einer geringfügigen Überschneidung am östlichen Rand des NSG kommen kann.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Die frühzeitige Einbindung in das Verfahren sowie der Austausch mit den Bewirtschaftern vor Ort wird begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Abgrenzung		
Gemeinde Hipstedt	Die Gemeinde Hipstedt beantragt, dass das Naturschutzgebiet an der oberen Böschungskante des auf der beigefügten Karte rot markierten Grabens endet. Dieser Graben dient zur Abführung des gesamten Oberflächenwassers aus der Siedlung "Löh". Es werden auch noch etliche landwirtschaftliche Flächen über diesen Graben zur Geeste entwässert. Es wird um Berücksichtigung gebeten (siehe Anlage 3).	<i>Gemäß § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben freigestellt. Leidglich der Einsatz der Grabenfräse ist in ständig wasserführenden Gräben untersagt. Es ist jedoch bereits gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG verboten, in "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Die Abführung des Oberflächenwassers aus der Siedlung "Löh" und die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen durch den genannten Graben sind weiterhin möglich.</i>
BUND Bremen	Eine besser arrondierte Flächenkulisse wäre erwünscht gewesen, die über die FFH-Gebietsgrenzen hinaus die jetzigen	<i>Die Flächen, die sich als Arrondierungsflächen eignen, sind intensiv genutzte Grünlandflächen, die nicht schutzbedürftig sind. Die</i>

	Fragmente verbindet sowie alle FFH-Flächen mit einbezieht. Die derzeit fragmentierten Bereiche werden aufgrund der komplizierten Grenzziehungen nicht zuletzt die Überprüfung der Einhaltung der Verordnung vor Ort mühsam machen.	<i>Regelungen zu den Uferrandstreifen müssen auch auf diesen Flächen eingehalten werden, da sich ein Uferrandstreifen von mindestens 5 Metern entlang der Geeste in dem NSG befindet. Die "fragmentierten Bereiche" sind vor Ort gut zu erkennen, ebenso ist aus den Karten ersichtlich, welche Grünlandflächen komplett mit im NSG liegen und bei welchen Grünlandflächen sich lediglich der Uferrandstreifen im NSG befindet. Probleme bezüglich der Überprüfung der Einhaltung ergeben sich aus der Grenzziehung nicht.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Zur Ausweisung des NSG bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Der geplante Grenzverlauf ist nachvollziehbar und für die außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Flächenanteile begründet.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 3 - Schutzzweck		
BUND Bremen	Es wird vorgeschlagen für die letzten Worte "sonstigen Hochmoorflächen" stattdessen verallgemeinernder "sonstige Moorflächen" zu formulieren, um sich nicht unnötig selbst zu beschränken und z.B. anmoorige oder niedermoorige Böden auszuschließen.	<i>Der Vorschlag wird übernommen.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 5 - Schutzzweck		
Amt für Wasserwirtschaft	Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt u.a. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kleingewässern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass z.B. die Herstellung von Gewässern einen Ausbautatbestand i.S. des § 67 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - Hunde unangeleint laufen zu lassen		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Zu dem Verbot Hunde unangeleint laufen zu lassen ist anzumerken, dass sich immer mehr die Verwendung von bis zu 10 m langen Feldleinen bei Hundehaltern breit macht. Hunde sollten deshalb nur an einer üblichen Führleine geführt werden.	<i>Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 23 - Ansiedlung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten		
Forstamt Rotenburg – Niedersächsische	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen, ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende	<i>Von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben aus § 4 Abs. 7 freigestellt. Es gilt damit nicht</i>

Landesforsten	<p>Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass (Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"¹) einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. In der anliegenden Begründung wird auf diese "Überregulierung" nicht eingegangen.</p> <p>Textvorschlag aus der Muster-Verordnung: "Dieses allgemeine Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. §4 (7)) entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt."</p>	<i>auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</i>
§ 3 Abs. 5 - Vertragsnaturschutz		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Es wird aufgeführt, dass Angebote des Vertragsnaturschutzes die Umsetzung der Erhaltungsziele unterstützen können. Dieses halte ich bei der derzeitigen Fassung der Verordnung für unumgänglich.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 4 - Freistellungen		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Fließgewässer werden als Lebensadern der Landschaft bezeichnet, weil sie eine hohe ökologische Bedeutung u.a. bezüglich der Vernetzung von Lebensräumen haben. Kaum ein anderes Landschaftselement ist dazu besser geeignet, als die Fließgewässer mit ihrer typischen natürlichen Aue. Diesem Gesichtspunkt wird mit dem vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsverordnung nicht ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere die Förderung der Eigendynamik der Fließgewässer als auch die natürliche Entwicklung ausreichend breiter Saumstrukturen als ungestörte deckungsreiche Wanderkorridore wird durch die Regelungen, insbesondere die	<i>Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann.</i>

¹Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	Freistellungen nach § 4, unterlaufen. Dies steht im krassen Widerspruch zu den in § 3 zum Schutzzweck getroffenen Aussagen zum Fischotter und seinen Lebensraumansprüchen.	<i>Die am Gewässer liegenden Auwälder, welche einen wichtigen Bestandteil des Lebensraums des Fischotters darstellen, sind gemäß Naturschutzgebietsverordnung zu erhalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2b) - Freistellung Betreten		
Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)	Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte freigestellt wird, so dass für zukünftige Befischungen, die im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im Bereich des NSG erforderlich sein werden, keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Die Freistellungen erleichtern dem Dezernat Binnenfischerei die als Landesaufgabe vorzunehmende Umsetzung der Monitoringverpflichtungen in FFH-Gebieten, die gleichzeitig als NSG ausgewiesen wurden, erheblich. Sie sollten zukünftig auch in andere NSG-Verordnungen aufgenommen werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 - Unterhaltung der Wege		
Forstamt Harsefeld- Niedersächsische Landesforsten	„wie Sand, Kies, Leesteine und Mineralgemisch“ Es wird angeregt, dass in der Begründung zur Verordnung das milieugepasste Material genauer definiert wird „Milieugepasst ist dasjenige Wegebaumaterial, welches in seinen chemischen Eigenschaften weitestgehend dem im Gebiet anstehenden Gestein entspricht.“	<i>Eine Definition wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung		
Amt für Wasserwirtschaft	Die Aufstellung eines Planes zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im festzusetzenden Naturschutzgebiet wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
BUND Bremen	Die Gewässerunterhaltung für die Gewässer II. Ordnung wird mit dem Hinweis ausgeführt, dass diese nach einem noch aufzustellenden Plan durchzuführen ist. Für ebenfalls wichtig wird hierbei nicht nur das Arbeiten des Unterhaltungsverbandes "nach Plan" erachtet, sondern auch gemeinschaftliche Ortstermine zur Gewässerschau, an der ein Vertreter der UNB teilnimmt, damit Art und Umfang nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort beurteilt und deren	<i>Der Plan ist mit der UNB abzustimmen und die Belange des Artenschutzes sind zu beachten. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich die Gegebenheiten vor Ort jährlich stark verändern. Zudem wird die Gewässerunterhaltung von fachkundigem Personal durchgeführt. Bei Bedarf können Termine vor Ort wahrgenommen werden, aber die vorgeschlagene Ergänzung in der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

	Ausführungen später kontrolliert werden können. Dies könnte z.B. in Zeile 4 nach "[...] näher zu bestimmen." ergänzt werden durch "Seine Anwendung ist mit der UNB jährlich vor Ort abstimmen."	
Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste	<p>Der betroffene Bereich der Geeste wird stets nach Bedarf unterhalten. Dieser Bedarf wird jährlich im Zuge der Aufstellung des Unterhaltungs- und Pflegeprogramms festgelegt. In diesem Bereich wird die Geeste zum Teil mit Mähkorb unterhalten, der Oberlauf wird auf Abflusshindernisse überprüft und punktuell unterhalten. Nach Erstellung eines Planes für die Gewässerunterhaltung in Anlehnung an die geltenden Gesetze und Vorschriften wird davon ausgegangen, dass routinemäßige und im Plan hinterlegte Unterhaltungsmaßnahmen nicht gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) angemeldet werden müssen. Bei besonderen Unterhaltungsarbeiten würde der Unterhaltungsverband als Unterhaltungspflichtiger für die Geeste auf die UNB zukommen.</p> <p>Weiter wird um Befreiung von sog. "dringenden Unterhaltungsmaßnahmen" gebeten, z.B. wenn durch Sturm Bäume in das Gewässer fallen und Abflusshindernisse bilden. Hier muss der Verband unverzüglich handeln, eine Rücksprache mit der UNB würde die Behebung der Abflusshindernisse verzögern. Hier bezieht sich der Unterhaltungsverband auf die Aussagen in der Begründung zur Verordnung, Seite 11, Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Mit der Ausweisung des NSG darf es im Unterhaltungsverband zu keinem erhöhten Aufwand in der Gewässerunterhaltung und der Abwicklung der dazugehörigen Arbeiten in der Verwaltung kommen.</p>	<p><i>Der Plan ist mit der UNB abzustimmen. Sobald der Plan fertig gestellt ist, können die darin enthaltenen Maßnahmen selbständig und routinemäßig vom Unterhaltungsverband durchgeführt werden, ohne diese bei der UNB anzuzeigen. Über die regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen bedürfen einer Abstimmung mit der UNB.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist die Beseitigung von Abflusshindernissen freigestellt und Beseitigungsmaßnahmen können ohne vorherige Anzeige sofort durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung ist freigestellt, allerdings muss ein Plan für die Gewässerunterhaltung erstellt werden. Nach Erstellung des Plans sollte kein erheblich erhöhter Aufwand vorhanden sein, da alle festgelegten Maßnahmen vom Unterhaltungsverband durchgeführt werden können. Maßnahmen die über den Plan hinausgehen, müssen mit der UNB abgestimmt werden.</i></p>
§ 4 Abs. 4 - fischereiliche Nutzung		
LAVES	Die Freistellung der fischereilichen Nutzung in der vorgesehenen Form wird außerordentlich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Aktion Fischotterschutz e.V.	In der Freizeitfischerei ist der Einsatz von Reusen nicht erforderlich. Dieses gilt für den Otterschutz und den Schutz bedrohter Kleinfischarten sowie für den Aal gleichermaßen. Weiterhin sollte bei der Angelfischerei das Einbringen von Futtermitteln in die Gewässer und eine Regelung der Nachtangelei (z.B abschnittsweise oder an wechselseitigen Ufern) getroffen werden.	<i>Die Reusenfischerei ist für den Schutz des Fischotters nur mit Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten. Eine Einschränkung der Einbringung von Futtermitteln in die Gewässer wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Die geringen Mengen, die zum Anfüttern verwendet werden, führen zu keiner Beeinträchtigung. Ebenso wird in diesem Gebiet die Gefahr einer Beeinträchtigung durch Nachtangelei nicht gesehen, weshalb Regelungen hierzu nicht erforderlich sind.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Nach Beteiligung des Fachbereiches Fischerei wird mitgeteilt, dass die nach § 4 Abs. 4 freigestellten Handlungen aus fischereilicher Sicht begrüßt werden, die in dieser Form für erforderlich erachtet werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 4 Abs. 5 - Jagdausübung		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Die Regelungen sind dahingehend zu ergänzen, dass ein Einsatz von Dünger sowie der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden auf vorhandenen Wildäsungsflächen unterbleiben. Die Fallenjagd sollte innerhalb des Schutzgebietes nicht betrieben werden. Wie die Reusenfischerei stellt auch die Fallenjagd ein hohes Gefährdungspotential u.a. für den Fischotter als wertgebende Art des Schutzgebiets dar.	<i>Eine bedarfsgerechte Düngung von vorhandenen Wildäsungsflächen zum Erhalt dieser Flächen ist vereinbar mit dem Schutzzweck. Ebenso läuft die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten dem Schutzzweck nicht zuwider. Es handelt sich bei Wildäsungsflächen nicht um landwirtschaftliche Produktionsflächen und eine übermäßige Düngung bzw. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Jagd. Gemäß Runderlass zur Jagd in NSG (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) soll die Jagd auf Prädatoren und Schalenwild in NSG erhalten bleiben. Dabei soll die Fallenjagd als geeignetes Mittel der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter) sollen dabei Lebendfallen und selektiv fangender Totschlagfallen vorgesehen werden. Nach Auskunft der Aktion Fischotterschutz per Email vom 11. Dezember 2015 besteht die Möglichkeit über die Größe der Einlassöffnung die Fallen so zu gestalten, dass der Fischotter nicht gefährdet wird. Die Freistellung zur Jagd wird folgendermaßen ergänzt: Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv</i>

		<i>fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.</i>
§ 4 Abs. 6 - landwirtschaftliche Nutzung		
BUND Bremen	Es werden in der Verordnung viele wichtige Regelungen zum definierten Schutz des Gebietes aufgegriffen. Gewässerunterhaltung sowie Forstwirtschaft sind für die Schutzziele des Gebiets differenziert reglementiert. Dies konnte leider bis auf wenige Ausnahmen nicht für die landwirtschaftlich genutzten Flächen erreicht werden, auf denen weiterhin intensiv nach der "guten fachlichen Praxis" gewirtschaftet werden darf. Dies betrifft leider auch die Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)- Schlüsselflächen entlang der Geeste. Pflanzenschutzmittel, Gülle und Grünlanderneuerung sollten in einem NSG grundsätzlich ausgeschlossen sein. Zudem bedürfen Moorböden aus Naturschutz- und Klimaschutzsicht im Besonderen einer bodenangepassten Bewirtschaftung.	<i>Entlang der Geeste muss auch auf den intensiv genutzten Flächen ein ungenutzter Uferrandstreifen von 2,5 m eingehalten werden. Bei den genannten Grünlandflächen handelt es sich nicht um geschützte Biotope, sondern vorwiegend um intensiv genutztes Grünland, weshalb keine strengeren Auflagen erforderlich sind. Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z.B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) gemeint. Die zulässigen Maßnahmen sind bereits eingeschränkt, da Flachfräsen und Grubbern nicht unter diese Maßnahmen fallen und somit untersagt sind.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Durch die Ausweisung des NSG mit einer Gesamtgröße von 178 ha sind u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für Grünland vorgesehen, davon ca. 3,7 ha Grünland mit weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen. Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes i.V.m. den Ausführungen in der Begründung wurden im Vorfeld erläutert und diskutiert und sind nachvollziehbar. Über den Grünland-Grundschutz gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 hinaus werden in § 4 Abs. 6 Nr. 2 weitergehende Vorgaben zur Grünlandbewirtschaftung für §30-Biotope (ca. 2 ha), in § 4 Abs. 6 Nr. 3 für mesophiles Grünland (1,7) ha getroffen. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen gehen wir davon aus, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der geltenden Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige</i>

	Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.	<i>Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die VO nicht.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c) und d) - Uferrandstreifen		
BUND Bremen	Ausnahmen für den Gewässerrandstreifen sollten in einem NSG, das vordringlich auch die EU-WRRRL und damit in Verbindung stehende FFH-Arten und –lebensraumtypen als Grundlage hat, nicht erteilt werden können.	<i>Die Ausnahme ist vorgesehen, um gegebenenfalls eine Pflegemaßnahme durchführen zu können und Pflanzenschutzmittel gegen invasive Pflanzenarten einsetzen zu können.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Die Regelungen zum Uferrandstreifen und die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste	Es wird befürchtet, dass ein Teil der Räumstreifen an der Geeste zunehmend verwildern und die Zugänglichkeit zum Gewässer eingeschränkt wird. Hiermit wird auf die Verbandssatzung § 7 Abs. 1 Satz 5 "Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungsoberkante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m-Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt angelegt werden. [...] Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird." Weiter heißt es unter § 7 Abs. 1 Satz 7: "jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur entschädigungslosen Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet. Es wird um Information darüber gebeten, wie der Unterhaltungsverband in einem solchen Fall vorzugehen hat, wenn die 2,5 m ab Böschungsoberkante aufgrund der Nicht-Nutzung nicht mehr als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Darf der Anlieger diesen dann auf Forderung seitens des Unterhaltungsverbandes freimachen?	<i>Es gibt eine Ausnahmeregelung für den ungenutzten 2,5 m Uferrandstreifen, so dass dieser bei vermehrtem Gehölzaufkommen/Bewuchs gemäht werden kann, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Diese Ausnahme ist bei der UNB zu beantragen. Sollte der Unterhaltungsverband den Anlieger auffordern den Streifen freizumachen, muss der Anlieger zunächst eine Ausnahme bei der UNB beantragen und sofern diese bewilligt wird, kann der Streifen gemäht/Gehölze entfernt werden. Sollte die Maßnahme nicht verträglich mit dem Schutzzweck sein und die Ausnahme nicht bewilligt werden, darf der Anlieger den Uferrandstreifen nicht nutzen und dementsprechend auch nicht von Bewuchs/Gehölzen befreien.</i>

§ 4 Abs. 6 Nr. 1 d) und h) – Pflanzenschutzmittel, Dünger, Grünlanderneuerung		
BUND Bremen	Abgesehen von der allgemeinen Kritik an den fehlenden Einschränkungen, wird das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Gülle wie bereits oben genannt trotz der Randstreifendefinition sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung in einem NSG für unangemessen gehalten und es wird um Prüfung der Streichung der Optionen gebeten, zumal bei letzterem Über- und Nachsaaten erlaubt sind.	<i>Es handelt sich bei den Flächen nicht um geschützte Biotope, sondern vorwiegend um intensiv genutztes Grünland, weshalb keine strengeren Auflagen erforderlich sind. Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z.B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) gemeint. Die zulässigen Maßnahmen sind bereits eingeschränkt, da auch Flachfräsen und Grubbern nicht unter diese Maßnahmen fallen.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g) - Anlage von Mieten		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Ebenso wie die Anlage von Mieten sollte auch die Lagerung von Rundballen innerhalb des Schutzgebietes nicht erlaubt sein.	<i>Sollten Rundballen auf den Flächen verbleiben, sind sie als landwirtschaftliche Abfälle zu sehen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist es verboten, Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 b), e) und Nr. 3 c) - senkrecht schraffierte Flächen		
BUND Bremen	Ausnahmen sollten in einem NSG, das vordringlich auch die EU-WRRRL und damit in Verbindung stehende FFH-Arten und – Lebensraumtypen als Grundlage hat, nicht erteilt werden können. Einzig beim Auftreten von kritischen invasiven Pflanzenarten sollte aus Sicht des BUND Bremen eine Ausnahme für die punktuelle Anwendung von Pflanzenschutzmitteln diskutiert werden (konkret z.B. wie zur gezielten Bekämpfung größerer Herkules-Stauden-Bestände auf deren Stängeln)	<i>Die Ausnahmen beziehen sich auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Grünlanderneuerung. Die Ausnahme für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist notwendig, um diese gegebenenfalls gegen invasive Pflanzenarten einsetzen zu können. Die Ausnahmen für Grünlanderneuerungen sind für die Ausbesserung von Wildschweinschäden vorgesehen, durch die eine Grünlanderneuerung mit Über- oder Nachsaaten evtl. erforderlich ist.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Hinsichtlich der in den Bestimmungen erfolgten terminlichen Vorgaben zur Mahd bzw. Beweidung, Vorgaben zu Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln sowie zur Grünlanderneuerung wird die diesbezügliche Klausel für Ausnahmen im Einzelfall begrüßt und für fachlich erforderlich gehalten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 4 Abs. 7 - Freistellung Forstwirtschaft		
BUND Bremen	Nahezu alle bei uns vorkommenden Fledermausarten stehen auf der Roten Liste und/oder sind nach FFH-Anhang IV geschützt. Das Gebiet scheint u.a. für Wasser- und Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großen Abendsegler u.a. geeignet zu sein. Bei den Regelungen für die Forstwirtschaft wird daher auch die	<i>Leider liegen keine Daten zu Fledermäusen vor, weshalb auch keine expliziten Regelungen diesbezüglich getroffen werden können. Regelungen zu dem Erhalt von Tot- und Altholz und Habitatbäumen sind bereits in den Vorgaben zur Forstwirtschaft enthalten (siehe § 4 Abs. 7 Nr. 1 c) und Nr. 2 g)). Eine Kartierung wäre wünschenswert.</i>

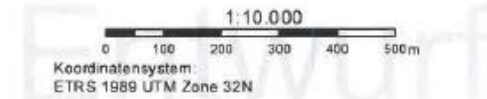
	Berücksichtigung des Vorkommens von Fledermäusen und hierbei v.a. den Umgang mit (potentiellen) Höhlenbäumen sowie deren Schutz vorgeschlagen, insbesondere wenn der Altbaum- und Totholzanteil steigen soll. Eine entsprechende Kartierung sollte, sofern noch nicht geschehen oder geplant, vorgenommen werden.	
§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a) - Holzentnahme (alle Waldflächen)		
Forstamt Rotenburg - Niedersächsische Landesforsten	Die über den Unterschutzstellungserlass hinausgehenden Beschränkungen im Bereich der "sonstigen" Waldflächen, die also keine LRT's sind, stellen einen zu weit gehenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Waldeigentümer dar und sollten gestrichen werden. Daher wird empfohlen die Einschränkungen nur für die wertbestimmenden LRT's anzuwenden und die sonstigen Waldflächen nicht mit derartigen Auflagen zu belegen. Es wird darum gebeten, die zeitliche Beschränkung innerhalb der LRT's hinsichtlich Holzentnahme und Pflege nur für Altholzbestände auszusprechen.	<i>Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen, auch innerhalb der Brut- und Setzzeit, ist durch den Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle flexibel reagiert werden kann.</i>
Forstamt Harsefeld - Niedersächsische Landesforsten	Der Unterschutzstellungserlass enthält nur Regelungen für Flächen mit wertbestimmenden LRT. Die hier getroffenen Regelungen sind daher nicht durch die Erlassregelungen gedeckt. Eine mögliche Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Arten durch Hiebsmaßnahmen ist aus unserer Sicht zu allgemein und bedarf einer detaillierten Begründung. Zeitliche Einschränkungen sollten lediglich für die wertbestimmenden LRT's (Altholzbestände) gelten.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1 c) - Belassen von Totholz		
Forstamt Rotenburg - Niedersächsische Landesforsten	Wie oben schon angeführt, greift auch diese Regelung zu stark in die Eigentumsrechte der betroffenen Waldeigentümer ein, solange es die "sonstigen" Waldflächen betrifft und es sich nicht um LRT's handelt. Es wird darum gebeten diesen Passus zu streichen.	<i>Die Regelungen zum Belassen von Totholz auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Im Vergleich zu den Lebensraumtypflächen wird hier jedoch nur das Belassen von einem Stück Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers verlangt. Auf Lebensraumtypflächen sind zwei Stücke Totholz je</i>

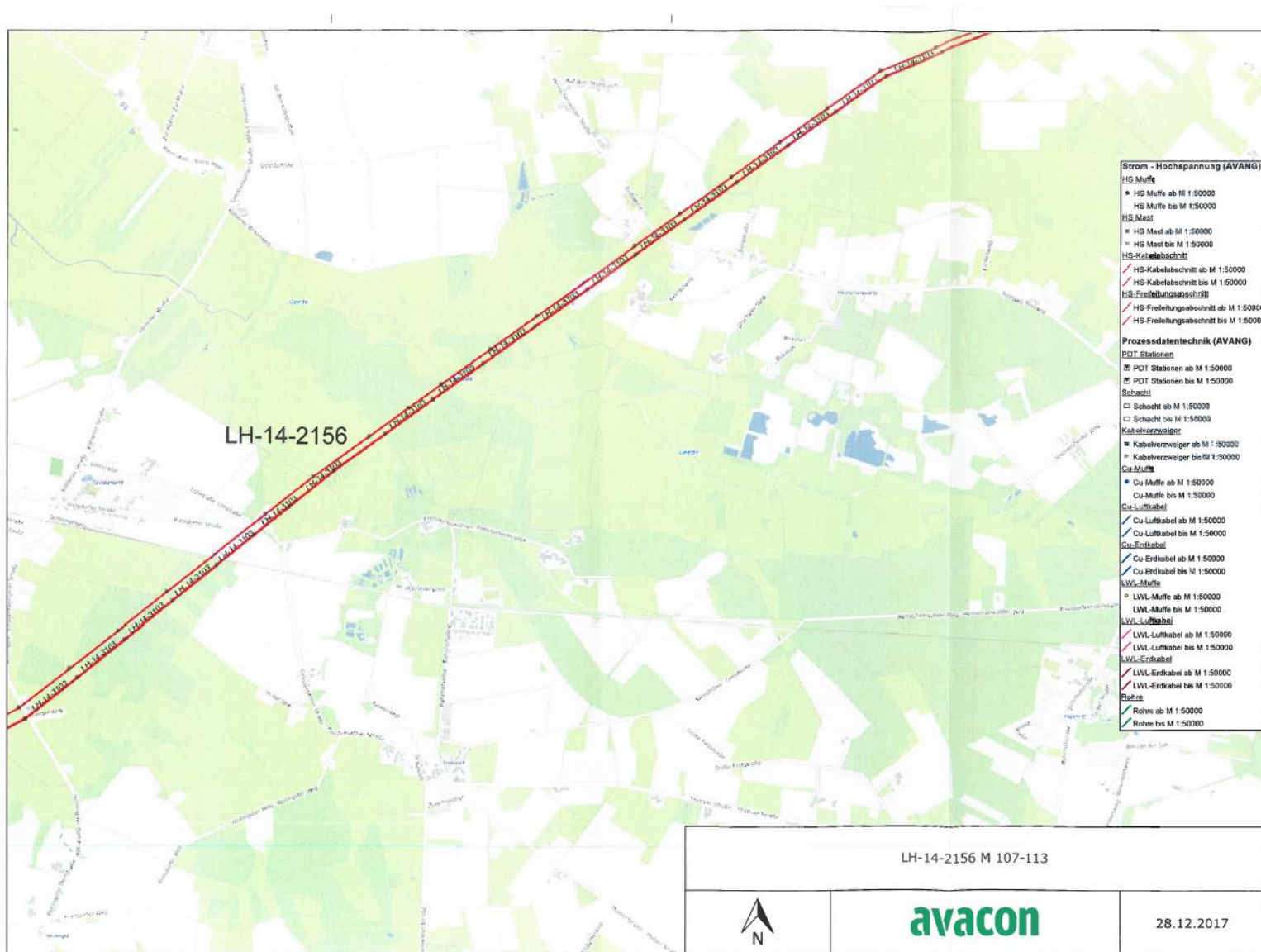
		<i>vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers zu belassen.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1 f) - Bodenschutzkalkungen		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Bodenschutzkalkungen sollten nur ohne Beeinträchtigung der Moorstandorte und Moorgewässer erlaubt sein.	<i>Gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 b) sind Kalkungen in dem Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" untersagt. In den übrigen Waldflächen sind Kalkungen unter einem Anzeigevorbehalt freigestellt, so dass sichergestellt wird, dass die Kalkungsmaßnahmen dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwider laufen.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 2 i) - Entwässerungsmaßnahmen		
Amt für Wasserwirtschaft	Hier sollte hinter dem Wort "Naturschutzbehörde" noch die Worte "unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, Niedersächsisches Wassergesetz (NWG))" eingefügt werden.	<i>Dies ist ein rein nachrichtlicher Hinweis und wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 6 - Duldung von Pflege,- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste	Bezüglich § 6 der Verordnung "Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" wird bei möglichen Planungen an und in der Geeste durch Dritte eine einvernehmliche Abstimmung zu Beginn der Planungen mit dem Unterhaltungsverband gefordert.	<i>Maßnahmen die an und in der Geeste durchgeführt werden, werden im Regelfall mit dem Unterhaltungsverband abgestimmt.</i>



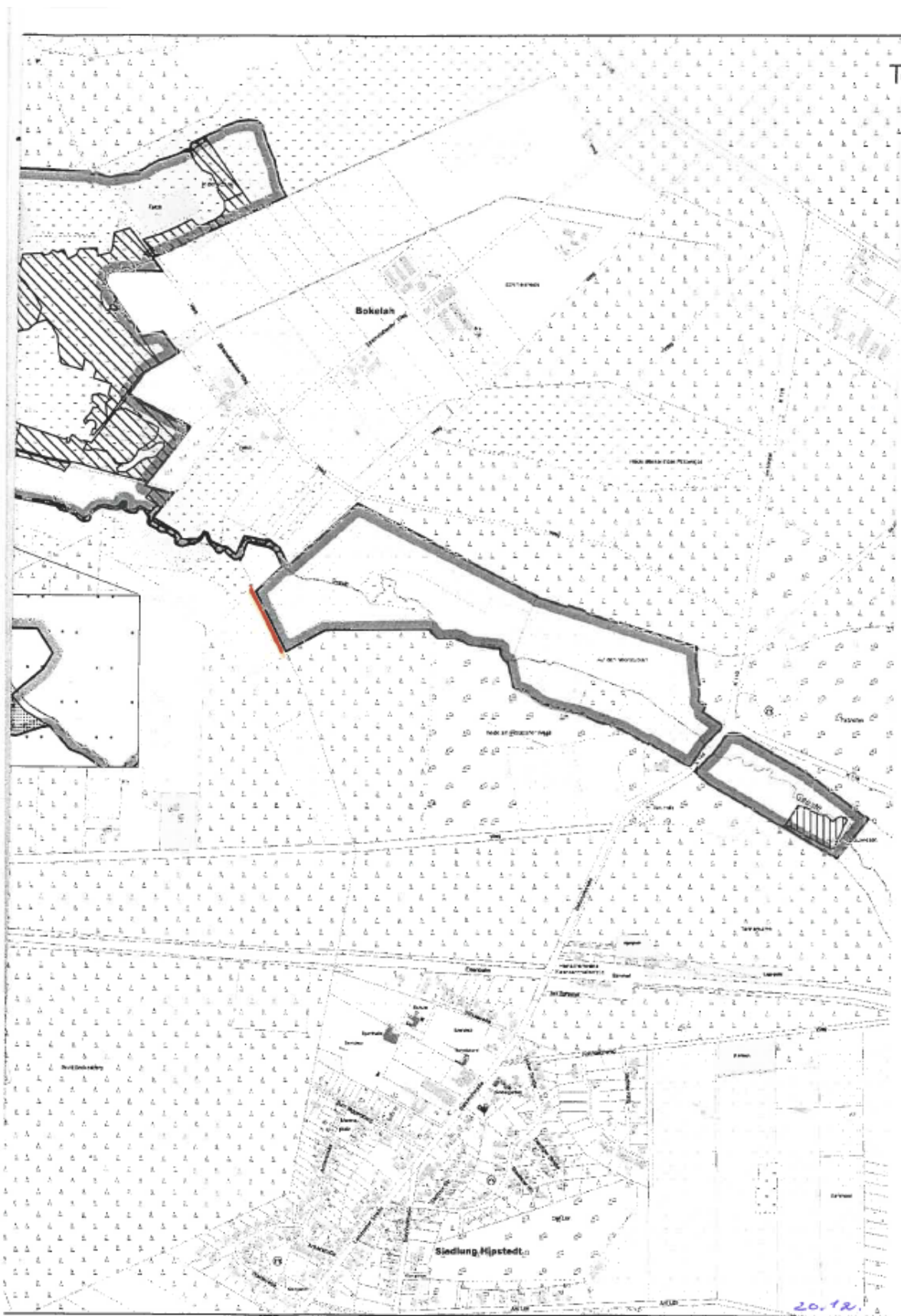
- | | | |
|-------------------------------|-----------------|-----------------|
| ● Abspannmasten | --- Achse | — Stromkreise |
| ○ Tragmasten | ● Abspannmasten | □ Staatsgrenzen |
| — 380-kV Leitungen | ○ Tragmasten | □ Bundesgrenze |
| — Parabolische Schutzstreifen | — Leitungen | □ Bundesländer |

02.01.2018





Anlage 3





Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0441 Status: öffentlich Datum: 15.05.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
07.06.2018	Kreisausschuss			
14.06.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bullensee und Hemelsmoor"

Sachverhalt:

Die bestehenden Naturschutzgebiete (NSG) "Bullensee" und "Hemelsmoor", die das FFH-Gebiet 032 "Bullensee, Hemelsmoor" darstellen, sollen im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als ein NSG zusammengefasst werden und an die Anforderungen der FFH-Richtlinie angepasst werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt südwestlich der Stadt Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Wümmeniederung" und "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Das Hemelsmoor besteht überwiegend aus einem degenerierten Hochmoor mit ausgedehnten strukturreichen Moorwäldern und zum Teil gut erhaltenen Hochmoorbiotopen. Im gesamten Gebiet, jedoch insbesondere im Südosten, befinden sich Grünlandflächen, die vorwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Das Gebiet Bullensee zeichnet sich durch einen nährstoffarmen Moorsee aus, der von Moorwäldern und einem gut erhaltenen, naturnahen Hochmoorkomplex umgeben ist.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 22.01.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 07.02.2018 bis zum 06.03.2018 durch die Samtgemeinde Tarmstedt und vom 21.02.2018 bis zum 20.03.2018 durch die Samtgemeinde Zeven sowie in der gesamten Zeit durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bullensee und Hemelsmoor" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Bullensee und Hemelsmoor" in den
Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Bullensee und Hemelsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Wümmeniederung" und "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" südwestlich der Stadt Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Hemelsmoor besteht überwiegend aus einem degenerierten Hochmoor mit ausgedehnten strukturreichen Moorwäldern und zum Teil gut erhaltenen Hochmoorbiotopen. Im gesamten Gebiet, jedoch insbesondere im Südosten, befinden sich Grünlandflächen, die vorwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Das Gebiet Bullensee zeichnet sich durch einen nährstoffarmen Moorsee aus, der von Moorwäldern und einem gut erhaltenen, naturnahen Hochmoorkomplex umgeben ist.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist im Wesentlichen identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 32 "Bullensee, Hemelsmoor" (DE2721-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 294 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

1. die Erhaltung und Entwicklung lebender Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, Übergangs- und Schwingrasenmooren und Torfmoor-Schlenken,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Bullensees als natürliches, nährstoffarmes Stillgewässer mit intaktem Wasserhaushalt,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe auf Hochmoorstandorten, insbesondere der Birken-Moorwälder,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten bis nassen Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Bullensee, Hemelsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 7110 - Lebende Hochmoore
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
 - b) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und mit naturnahen Moorrandbereichen,
 - c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten,
 - d) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu baden,
 9. zu reiten,
 10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 11. die fischereiliche Nutzung des Bullensees,
 12. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 13. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 14. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 15. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 16. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
 18. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 19. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 20. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 21. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 22. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 23. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 24. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 25. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 26. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 27. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 8. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 10. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschaftler bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern dieser nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider läuft.
- (3) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III.

Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,

- c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den senkrecht schraffierten sowie den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 01. Januar bis 21. Juni,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Düngung,
 - d) ohne Grünlanderneuerung,
 - e) ohne Einebnung und Planierung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und Nr. 2 a), b), d) und e) zulassen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) ohne Kalkung,
 - g) ohne Düngung,
 - h) ohne Entwässerungsmaßnahmen,
 - i) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) ohne Bodenbearbeitung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung

einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,

- f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - j) eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
- 3. auf allen **Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c) und f) bis i), die Vorgaben aus Nr. 2 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100).

Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“⁴ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypflächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung). Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde bzw. dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

⁴ RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 - VORIS 79100

- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

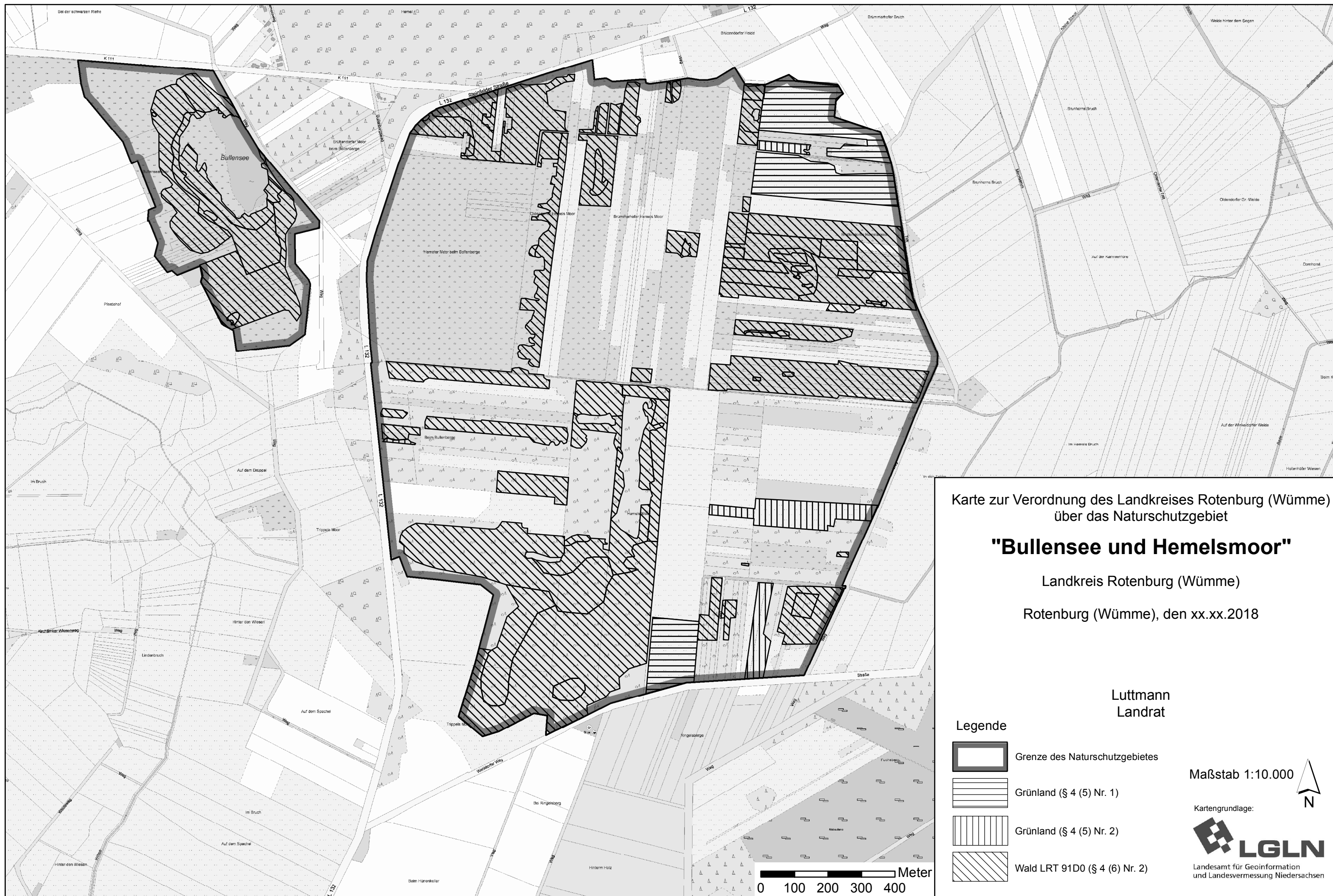
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet "Bullensee" vom 05.12.1983 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1983, Seite 282) und das Naturschutzgebiet "Hemelsmoor" vom 06.03.1985 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 7 vom 01.04.1985, Seite 66) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


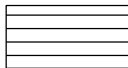


"Bullensee und Hemelsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

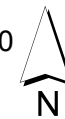
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Wald LRT 91D0 (§ 4 (6) Nr. 2)

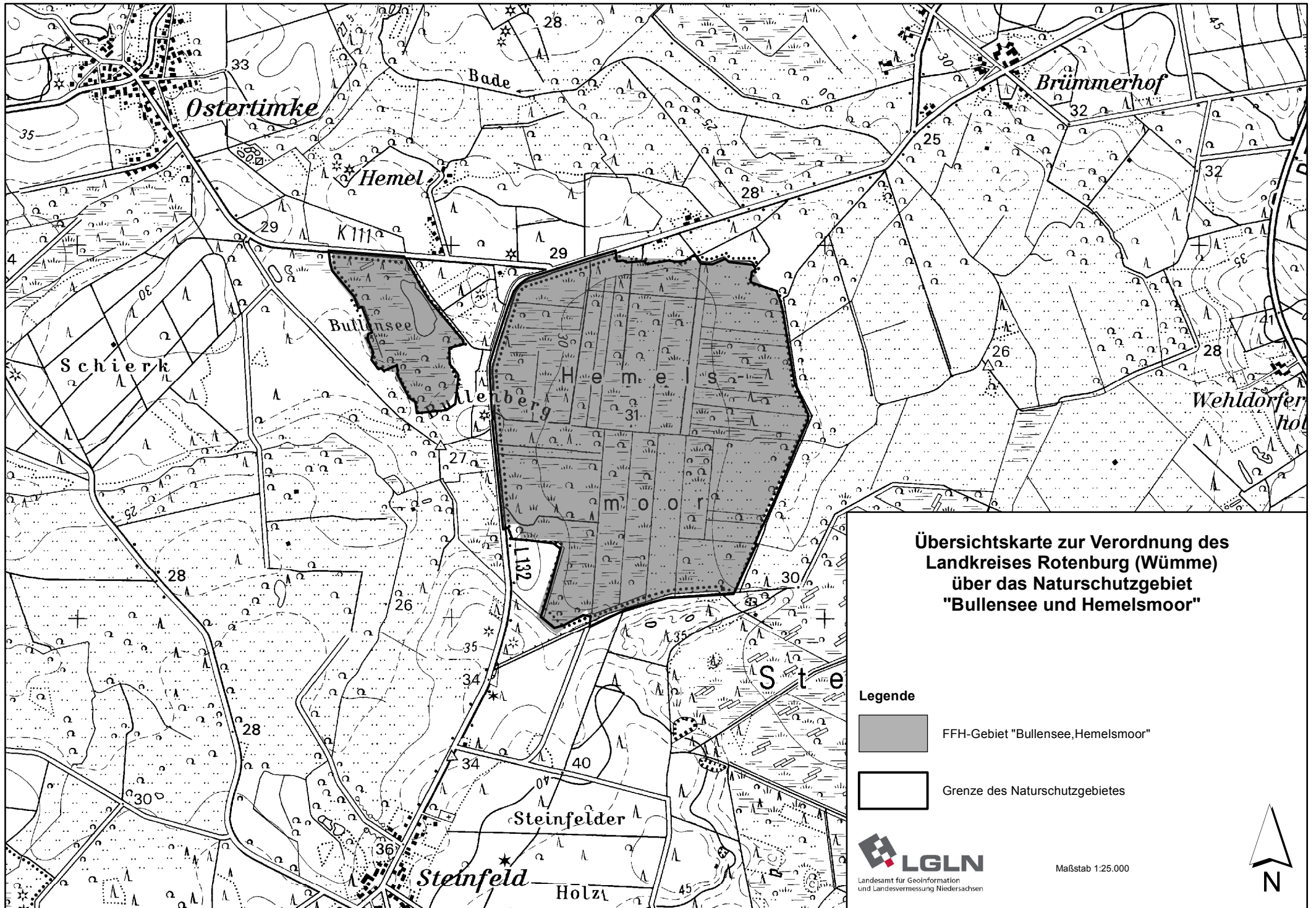
Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Bullensee und Hemelsmoor"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des NSG	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	7
5	Entwicklungsziele	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	8
6.2	Freistellungen.....	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
	Anhang.....	20

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Das Gebiet wurde zwar bereits 1983 (Naturschutzgebiet (NSG) Bullensee) bzw. 1985 (NSG Hemelsmoor) als NSG ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

Im Jahr 2014 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befindet sich in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet für Moorwälder, naturnahe Hochmoorflächen und naturnahe nährstoffarme Stillgewässer zu schützen ist. Das NSG wurde vor allem durch die fortgeschrittene Entwässerung des Hochmoores sowie durch Nährstoffeinträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Aufgrund des Vorkommens der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 7110 "Lebende Hochmoore" sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum und Beeinträchtigungen der noch intakten Hochmoorflächen zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist. Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort ge-

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

setzung festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Gebietes "Bullensee, Hemelsmoor" wird dies durch die Anpassung der NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

1994 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Wümmeniederung" und "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" südwestlich der Stadt Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Hemelsmoor besteht überwiegend aus einem degenerierten Hochmoor mit ausgedehnten strukturreichen Moorwäldern und zum Teil gut erhaltenen Hochmoorbiotopen. Im gesamten Gebiet, jedoch insbesondere im Südosten, befinden sich Grünlandflächen, die vorwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Das Gebiet Bullensee zeichnet sich durch einen nährstoffarmen Moorsee aus, der von Moorwäldern und einem gut erhaltenen, naturnahen Hochmoorkomplex umgeben ist. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Pflanzen- und Tierarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an den schon bestehenden NSG und dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN³, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil des Hemelsmoores ist Kreiseigentum. Im Westen befindet sich eine ca. 26 ha große Fläche, die der Anstalt Niedersächsische Landesforsten gehört. Einige Flächen im Gebiet sind Privateigentum. Hierbei handelt es sich häufig um die intensiver genutzten Grünlandflächen sowie um kleinere Waldflächen. Ein Waldstück gehört der Gemeinde. Auch im Teilbereich Bullensee gehören einige Flächen dem Landkreis und eine Fläche dem Land Niedersachsen. Der Bullensee sowie die vorgelagerten Hochmoorbereiche sind Gemeindeigentum. Ca. 30 % der Flächen im Teilgebiet Bullensee sind in Privateigentum. Die forst- und landwirtschaftlichen Flächen werden im gesamten Gebiet größtenteils extensiv bewirtschaftet, wobei einige Grünlandflächen im Hemelsmoor intensiv genutzt werden. Ackerflächen sind nicht vorhanden.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor" von 2014 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

7110 – Lebende Hochmoore

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs -und Schwingrasenmoore

7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Die FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9190 kommen jedoch nur auf einer Fläche von 0,1 ha bzw. 1,56 ha vor und werden deshalb in der Verordnung nicht unter den zu erhaltenen FFH-Lebensraumtypen genannt.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁴ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für Libellen, Schmetterlinge und Webspinnen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Gefäßpflanzen⁵, Moose⁶, Schmetterlinge⁷, Libellen⁸ und Webspinnen⁹ im Gebiet dokumentiert werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) (Rote Liste 3)
Sumpf-Calla (*Calla palustris*) (Rote Liste 3)
Hirschen-Segge (*Carex panicea*) (Rote Liste 3)
Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) (Rote Liste 3)
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) (Rote Liste 3)
Faden-Binse (*Juncus filiformis*) (Rote Liste 3)
Gewöhnliche Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*) (Rote Liste 2)
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) (Rote Liste 3)
Wasser Greiskraut (*Senecio aquaticus*) (Rote Liste 3)
Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) (Rote Liste 3)
Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) (Rote Liste 3)
Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum* ssp. *uliginosum*) (Rote Liste 3)

Moose

Cephalozia macrostachya (Rote Liste 3)
Lophozia ventricosa (Rote Liste 3)
Sphagnum magellanicum (Rote Liste 3)
Sphagnum molle (Rote Liste 2)
Sphagnum papillosum (Rote Liste 3)
Sphagnum russowii (Rote Liste 3)

⁵Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁶Koperski, Monika: "Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen", 3. Fassung, Stand 2011 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

⁷Lobenstein, Ulrich: "Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis", 2. Fassung Stand 2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁸Altmüller u. Clausnitzer: "Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen", 2. Fassung, Stand 2007 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁹Finch, Oliver-D: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen mit Gesamtartenverzeichnis", 1. Fassung Stand 2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Libellen¹⁰

Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) (Rote Liste 2)
Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) (Rote Liste 1)
Späte Adonislibelle (*Ceragrion tenellum*) (Rote Liste 1)
Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) (Rote Liste 3)
Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*) (Rote Liste 3)
Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) (Rote Liste 3)

Schmetterlinge¹¹

Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*) (Rote Liste 3)
Moor-Bläuling (*Plebejus optilete*) (Rote Liste 1)
Geißklee-Bläuling (*Plebejus argus*) (Rote Liste 3)
Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*) (Rote Liste 3)
Moorheide-Bürstenbinder (*Orgyia antiquoides*) (Rote Liste 2)
Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*) (Rote Liste 1)
Sumpfhornklee-Widderchen (*Zygaena trifolii*) (Rote Liste 2)
Heide-Grünwidderchen (*Rhagades pruni*) (Rote Liste 3)

Webspinnenarten

Glyphesis cottonae (Rote Liste 1)
Gnaphosa nigerrima (Rote Liste 2)
Notioscopus sarcinatus (Rote Liste 2)
Pardosa sphagnicola (Rote Liste 2)
Centromerus arcanus (Rote Liste 3)
Arctosa lutetiana (Rote Liste 3)
Hygrolycosa rubrofasciata (Rote Liste 3)
Pirata piscatorius (Rote Liste 3)
Dolomedes fimbriatus (Rote Liste 3)

Mehrere Wald-, Gebüsch-, Moor- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das im Landkreis Rotenburg (Wümme) befindliche FFH-Gebiet Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor" einen wichtigen Lebensraum für einige z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

¹⁰ Nachweise der Libellen und zwei Schmetterlingsarten durch BIOS (2005) "Bestandsmonitoring ausgesuchter Libellen- und Schmetterlingsarten FFH-Gebiet 032 NSG "Bullensee" und "Hemelsmoor"

¹¹ Nachweise der Schmetterlinge und Webspinnenarten überwiegend durch die Ökologische Station OsteRegion im Frühjahr/Sommer 2017

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des Schutzgebiets wurde in den letzten Jahrzehnten, insbesondere vor der Ausweisung des Naturschutzgebiets "Hemelsmoor"¹², vor allem durch Entwässerung des Hochmoorbodens in Verbindung mit zunehmender Bewaldung sowie durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stark beeinträchtigt. Der Moorwald und die Hochmoorflächen wurden durch die Veränderung des Wasserhaushalts stark verändert. Teilweise werden die an den Moorwald angrenzenden Grünlandflächen als Intensivgrünland bewirtschaftet, sodass durch teilweise Verdriftung der eingesetzten Dünger in die Randbereiche des Moorwaldes dieser beeinträchtigt wird.

Zum Schutz der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 7110 "Lebende Hochmoore" und der übrigen FFH-Lebensraumtypen 3160 "Dystrophe Stillgewässer", 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore", 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" und 7150 "Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften" vor Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"¹³ erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes und naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Regelungen zur Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
Erhaltung und Entwicklung der Hochmoorflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Ggf. Entkusselung ▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung
Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftungsauflagen ▪ Ggf. Entkusselung/Pflegemahd
Erhaltung und Entwicklung dystropher Still-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Optimierung eines lebens-

¹² Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hemelsmoor" vom 06.03.1985 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 7 vom 01.04.1985, Seite 66)

¹³ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

gewässer	raumtypischen Wasserhaushaltes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Neuanlage von Gewässern in degradierten Teilbereichen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Bullensee und Hemelsmoor"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes, der Hochmoorflächen und der dystrophen Stillgewässer nichts entgegensteht. Da im NSG keine Wege vorhanden sind, darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. **Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁴) sind auf den Landeswaldflächen von dem Verbot ausgenommen.**

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)¹⁵ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 13). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 14). In der Luftverkehrsordnung (§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums) wird für unbemannte Luftfahrzeuge geregelt, ab wann eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums erforderlich ist.

In § 3 Abs. 1 Nr. 16 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert wird¹⁶.

¹⁴Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹⁵ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

¹⁶ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 19 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 20 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 22 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Moorzäuner und Moorflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 23 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 25 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 26). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 27), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der NLF und der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹⁷.

Zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von Wildschäden) ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dabei ausdrücklich nicht gestattet. Ebenso ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke freigestellt, sofern dieser nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider läuft. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in diesen Fällen in Aussicht gestellt werden.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist freige-

¹⁷ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

stellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des NWaldLG zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen, deren Nutzung unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 5 Nr. 1 freigestellt ist. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹⁸ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-

¹⁸ Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Durchführungsgesetz¹⁹ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen²⁰ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein **mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung** und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer **II. und III. Ordnung** einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 5 Nr. 1b) erforderliche Abstand von **2,5 m** bzw. 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen

¹⁹Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

²⁰ Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt²¹. Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung einiger Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung senkrecht schraffiert dargestellt oder befinden sich im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme). Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend um gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG oder § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Grünlandflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) und Düngemitteln erforderlich sind. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich²², so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Nach Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz²³ wird die Neufassung der Erschwernisausgleichverordnung - Grünland voraussicht-

²¹Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

²²Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

²³ Auskunft vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per E-Mail vom 10.01.2018

lich rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Änderungen an der Punktwerttabelle sind dabei nicht geplant. Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 ist nach jetzigem Kenntnisstand ein Erschwernisausgleich von bis zu 385 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 396 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"²⁴ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt.

In dem geplanten NSG ist ein kleiner Anteil der Waldflächen Eigentum der NLF. Für die Bewirtschaftung dieser Flächen gibt es bestimmte Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung"(LÖWE) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Zudem hat die NLF eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und es werden verbindlich in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne für die Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht auf der Verordnungskarte dargestellt.

Wegen der bereits vorhandenen Bewirtschaftungsvorgaben für die NLF, sind die Auflagen zu den Freistellungen der Forstwirtschaft in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Vorgaben, die im Grunde für alle Waldflächen im NSG gelten. Im zweiten Teil sind die Vorgaben aufgeführt, die zusätzlich für die FFH-Lebensraumtypflächen gelten. Der letzte Teil enthält die Vorgaben für die Flächen der NLF.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme fünf Werkstage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste

²⁴Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten und von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung.

FFH-Lebensraumtypen

Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" (auf der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffiert) mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 anzuwenden. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 e) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar zu machen. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzendem Wald ist weiterhin untersagt.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers

kann die Richtlinie zur Baumartenwahl²⁵ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen. Die Habitatbäume können durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen erkennbar und dauerhaft markiert werden. Gegebenenfalls ist es hilfreich die Standorte mithilfe einer Karte oder GPS zu dokumentieren. Die Auswahl der Habitatbäume erfolgt durch den Waldeigentümer. In der Regel handelt es sich um einen einmaligen Arbeitsaufwand, da anschließend lediglich der Fortbestand der markierten Bäume überprüft werden muss.

Sollte eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme für die Entwicklung von zum Beispiel Hochmoorflächen erforderlich sein, kann diese mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)

Für die Flächen der NLF gelten weitgehend die Vorgaben unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 sowie die Vorgaben unter § 4 Abs. 6 Nr. 2. Zusätzlich werden die Flächen nach den Grundsätzen der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE) bewirtschaftet. Diese beinhalten eine schonende Bewirtschaftungsweise mit ausreichend Alt- und Totholzanteil, die Förderung von standortheimischen Strauch- und Baumarten sowie den besonderen Schutz von Habitatbäumen. Zudem sind die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Maßnahmen zu Entwässerung untersagt. Kalkungsmittel werden nur in Einzelfällen verwendet. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise die Anlage von Kleingewässern für Amphibien oder der Einbau von Eisvogelwänden.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

²⁵Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der FFH-Lebensraumtyp 3160 "dystrophe Stillgewässer" befindet sich im NSG in einem guten Erhaltungszustand. Zum Schutz des ca. 2,92 ha großen FFH-Lebensraumtyps sind vor allem Entwässerungsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern.

Von den "lebenden Hochmooren" (FFH-Lebensraumtyp 7110) befinden sich ca. 22 % in einem sehr guten Zustand (Erhaltungszustand A) und jeweils ca. 39 % in einem guten bzw. mittel-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Die Flächen von insgesamt 3,93 ha sollten außer für Pflegemaßnahmen nicht betreten werden. Zudem sollten Stoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen verhindert werden. Gegebenenfalls müssen die Moorflächen gelegentlich entkusselt werden, jedoch sind Dauerpflegemaßnahmen in der Regel nicht notwendig.

Der FFH-Lebensraumtyp 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" ist im NSG überwiegend in einem guten und mittel-schlechten Erhaltungszustand zu finden (Erhaltungszustand B und C). Zur Sicherung der insgesamt 18,8 ha großen Fläche sind Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Um die Flächen offen zu halten und den Erhaltungszustand der Flächen zu verbessern, sind Entkusselungs- und evtl. Abplaggungsmaßnahmen notwendig.

Auf einer Fläche von ca. 1,5 ha befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore". Die Flächen sind in einem sehr guten bis guten Zustand (Erhaltungszustand A und B). Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (FFH-Lebensraumtyp 7150) kommen in dem NSG auf einer Fläche von ca. 1,8 ha vor und befinden überwiegend in einem sehr guten bis guten Zustand (Erhaltungszustand B und A). Für beide FFH-Lebensraumtypen sind gegebenenfalls Entkusselungsmaßnahmen sowie die Sicherung der Wasserhaltung erforderlich.

Eine ca. 108 ha große Fläche wurde dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zugeordnet und befinden sich überwiegend in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sowie Vorgaben zur Bewirtschaftung sind in

der Verordnung bereits geregelt (siehe § 4 Abs. 6 Nr. 2). Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Vorfeld mit den Eigentümern angestimmt bzw. sind freiwillig.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁶

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

²⁶Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Bullensee und Hemelsmoor"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Forstamt Rotenburg- Niedersächsische Landesforsten	Fußzeile Seite 1 "Angabe der Gesetzesgrundlage". Der jeweils aktuelle Stand der Gesetze sollte an dieser Stelle aufgenommen werden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</i>
Abgrenzung		
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK Rotenburg (Wümme)	Das Naturschutzgebiet (NSG) besteht aus den beiden Teilgebieten "Bullensee" und "Hemelsmoor". Zwischen den beiden Teilgebieten befinden sich Eigentumsflächen des Landkreises Rotenburg (Wümme). Im Sinne des Naturschutzes, insbesondere der Schutzgebietsentwicklung und um die beiden Teilgebiete auch räumlich miteinander zu verbinden, sollten die Eigentumsflächen des Landkreises Rotenburg (Wümme) unbedingt in das Schutzgebiet mit aufgenommen werden. Die beiden Schutzgebiete sind durch einen Graben hydrologisch miteinander verbunden. Die kurze nicht zum Schutzgebiet gehörende Fließstrecke führt durch landwirtschaftlich, teilweise intensiv genutzte Flächen. In diesem Bereich sind weder Auflagen zur Bewirtschaftung noch Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass weiterhin Nährstofffrachten in den (nährstoffarmen) Bullensee gelangen können. Um in Zukunft Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen in den Bullensee auszuschließen, muss der Graben einen angemessenen Randstreifen als nicht bewirtschaftete Schutzzone von mindestens 15 m Breite erhalten. Diese Maßnahme kann nicht nur die Nährstoffeinträge in den Bullensee begrenzen, sondern würde auch die Anforderung der FFH-Richtlinie unterstützen: "Eine Verschlechterung des Flächenzustandes ist gem. Art. 6 FFH-Richtlinie verboten; die	<i>In diesem Bereich werden die beiden Teilgebiete durch die Landesstraße L132 (Hemelsmoor) bzw. durch einen Weg (Bullensee) abgegrenzt, weshalb eine Verbindung über die Einbeziehung der kreiseigenen Flächen für die Entwicklung der Schutzgebiete nicht sinnvoll erscheint.</i> <i>Der Graben führt zum Teil durch bewaldeten Flächen und zum Teil durch eine Grünlandfläche, die Eigentum des Landkreises ist. Der Graben ist auf dieser Fläche ca. 120 m lang. Davon liegen ca. 100 m des Grabens in einem von Binsen geprägten Bereich von 10-30 m Breite, der gar nicht genutzt wird. Die restlichen 20 m des Grabens liegen in einer extensiv genutzten Grünlandfläche, die gemäß Pachtvertrag bedarfsgerecht mit Stallmist gedüngt werden darf und auf der keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen. Eventuelle Stoffeinträge, die durch den Graben in den Bullensee gelangen, stammen aus den Gräben entlang der Landesstraße und können auch durch eine Erweiterung des Schutzgebietes nicht verringert werden.</i>

	Fläche ist in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten", vergleiche auch Begründungstext Kapitel 1 Abs. 3.	
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	"Gräben und lineare Gehölzstrukturen..." Der hier formulierte Passus ist nicht präzise, da hierdurch wahrscheinlich keine Gräben oder Gehölzstrukturen gemeint sind, die sich im 90° Winkel von der Grenze entfernen. Daher wird darum gebeten folgenden Formulierungsvorschlag zu übernehmen: "Abschnitte von Gräben und Gehölzstrukturen..."	<i>Der genannte Hinweis bezieht sich nicht auf die Lage der Grenze an diesen Strukturen, sondern soll bei linearen Gehölzstrukturen und Gräben, die genau an der Grenze des NSG verlaufen, klarstellen, dass diese Teil des NSG sind und nicht etwa knapp außerhalb liegen. Gehölze und Gräben, die im 90° Winkel an die Grenze des NSG anschließen, sind nicht Teil des NSG. Eine Anpassung der Formulierung ist nicht erforderlich.</i>
§ 2 Abs. 1 – allgemeiner Schutzzweck		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Hier fehlt die Rechtsgrundlage: Nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG...	<i>Die genannten Rechtsgrundlagen befinden sich vor § 1 der Verordnung und beziehen sich daher auf alle enthaltenen Paragraphen.</i>
§ 2 Abs. 4 – Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Erhaltungsziele dürfen nur für die Schutzgüter der Natura-2000 Gebietskulisse und nicht für das gesamte NSG formuliert werden. Daher wird folgende Formulierung empfohlen: "Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im NSG sind... oder Flächen des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet sind..."	<i>Ebenso wie die genannten Vorschläge beschreibt auch die derzeitige Formulierung in der Verordnung ("Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet") die Schnittmenge zwischen dem FFH-Gebiet und dem NSG. Die Formulierung wird beibehalten.</i>
§ 2 Abs. 5 – Vertragsnaturschutz		
Aktion Fischotterschutz	Insgesamt orientiert sich der vorliegende Entwurf der Schutzgebietsverordnung an nicht entschädigungspflichtigen Regelungen. Dieses reicht nicht aus, um den Erhaltungszielen langfristig gerecht zu werden. Insofern sollten Angebote des Vertragsnaturschutzes als zwingend notwendige Ergänzung herausgestellt werden.	<i>Die Forst- und Grünlandflächen werden im NSG überwiegend extensiv genutzt. Die forstwirtschaftlichen Auflagen orientieren sich an dem Unterschutzstellungserlass für Wald¹ und stellen die Erhaltung oder Entwicklung eines guten Erhaltungszustands der FFH-Waldlebensraumtypen sicher. Eine Wiedervernässung wurde im Hemelsmoor bereits durchgeführt, wodurch eine Verbesserung der Moorlebensraumtypen in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten ist. Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele werden im Rahmen eines Maßnahmenplans erarbeitet. Durch die Regelungen in der Verordnung und die bereits durchgeführte Wiedervernässung wird voraussichtlich langfristig ein guter Erhaltungszustand erreicht, weshalb Angebote des Vertragsnaturschutzes nicht zwingend notwendig sind.</i>

¹ Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen" (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-).

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 – Hunde anleinen		
Aktion Fischotterschutz	Zum Verbot Hunde unangeleint laufen zu lassen ist anzumerken, dass sich immer mehr die Verwendung von langen Laufleinen (15 m und mehr) bei Hundehaltern breit macht, was zur Störung nicht nur von Wegeseitenräumen sondern auch in die Fläche hinein führt. Hunde sollten deshalb an einer üblichen Führleinen geführt werden.	<i>Es gibt in dem Gebiet keine öffentlich zugänglichen Wege. Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 – organisierte Veranstaltung		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Die gewählte Formulierung in der Verordnung ist unglücklich bzw. irreführend. Der § 15 Abs. 4 Nr. 3 Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG ²) bezieht sich auf Landeswaldflächen. In der Verordnung entsteht nun der Eindruck, dass die NLF auf allen Flächen im NSG diese Umweltbildung (ohne Absprache mit dem LK) vollziehen könnte. Wenn dies so gewollt sein sollte, wird darum gebeten, vergleichbare Maßnahmen der Landwirtschaft Niedersachsen ebenfalls freizustellen. Die unter Freistellungen (§ 4 Abs. 2 e)) gewählte Zustimmungsvorbehalt sollte hier aber möglicherweise ausreichen.	<i>Da in der Verordnung direkt auf den § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG Bezug genommen wird und dieser sich nur auf den Landeswald bezieht, gilt die Freistellung nur für den Landeswald. Zur Klarstellung wird in der Begründung ergänzt: "Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG³) sind auf den Landeswaldflächen von dem Verbot ausgenommen."</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 23 – Erstaufforstungen auf Grünland		
Forstamt Nordheide-Heidmark	In § 4 der Verordnung wird dieses grundsätzliche Verbot von Erstaufforstungen auf Grünland anschließend nicht freigestellt; da auch in der Begründung zur Verordnung eine nachvollziehbare Erklärung fehlt, sei hier die Frage gestellt, wo der Bezug zum Schutzzweck für dieses Verbot liegt.	<i>In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird als Schutzzweck "die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten" genannt. Im Hemelsmoor sind die sehr extensiv genutzten Grünlandflächen ohnehin schon durch Verbuschung bedroht, weshalb eine Aufforstung auf Grünland nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 25 – nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht Lebensraumtyp - Flächen, ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch	<i>Von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 freigestellt. Es gilt damit nicht auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</i>

²Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

³Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

	<p>gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>In der anliegenden Begründung wird auf diese „Überregulierung“ nicht eingegangen.</p> <p>In der Überarbeitung der Muster-Verordnung wurde der Begriff „nichtheimische“ gestrichen. Daher sollte diese Änderung auch in diesem Entwurf übernommen werden. Dieses allgemeine Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. § 4 (7)) entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht Lebensraumtyp -typischer Baumarten unberührt.</p>	<p><i>Der Begriff "nichtheimisch" wird in der Begründung erläutert und beibehalten.</i></p>
§ 4 Freistellungen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes empfohlen: "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".</p>	<p><i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt. Zum besseren Verständnis wird in der Begründung ergänzt: "Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".</i></p>
Aktion Fischotterschutz	<p>Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob und ggf. in welchem Umfang eine fischereiliche Nutzung des Bullensees auszuschließen ist. Es muss sichergestellt werden, dass die fischereiliche Nutzung auch in Zukunft nicht den Schutzziele zuwider läuft.</p>	<p><i>Da die Fischerei nicht explizit freigestellt wird, ist sie ebenso wie durch die bereits bestehende Verordnung des NSG "Bullensee" untersagt. Der Bullensee ist als Moorsee für eine fischereiliche Nutzung nicht geeignet und es gibt auch keine Fischfangrechte. Eine fischereiliche Nutzung würde zudem dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 zuwider laufen. Zur Klarstellung wird in der Verordnung unter § 3 folgendes Verbot aufgenommen: "Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt: die fischereiliche Nutzung des Bullensees".</i></p>
Dezernat	Gegen die geplante Neuausweisung und Anpassung der	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>

Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst	Verordnung über das NSG "Bullensee und Hemelsmoor" bestehen aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei keine Bedenken. Es wird jedoch für erforderlich und zielführend gehalten, die fischereiliche Nutzung des Bullensees klar und abschließend in der neuen NSG-Verordnung zu regeln. Auch wenn diese Art der Nutzung in dem schon seit 1983 unter Naturschutz stehenden Gebiet bislang nicht geregelt war, sollte die Ausübung der Fischerei in der überarbeiteten Verordnung entweder unter § 3 Verbote untersagt werden, wenn das ohne enteignungsgleichen Vorgang für Privatpersonen möglich ist, oder die Fischerei sollte unter § 4 Freistellungen ausdrücklich für den oder die Fischereiberechtigten freigestellt werden.	
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Es wird darum gebeten eine zusätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung sowie der ordnungsgemäßen Instandsetzung von Wegen aufzunehmen, da dieser derzeit nicht im Verordnungsentwurf enthalten ist.	<i>Es befinden sich keine Wege in dem NSG.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) – Betretensrecht		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch "Beauftragte" in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.	<i>Der zuständige Naturschutzbehörde sind bisher keine derartigen Probleme bekannt. Ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – Verkehrssicherung		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	An dieser Stelle sollte die Freistellung für sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen mit 14 Tagen Anzeigepflicht im Voraus erweitert werden, da derzeit die Verkehrssicherung nicht durch die Freistellung gedeckt ist.	<i>Folgende Freistellung wird in der Verordnung ergänzt: "Freigestellt sind Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres".</i>
§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung		
Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	Innerhalb des geplanten NSG verläuft im Bereich der östlichen Grenze in östlicher Richtung mittig das Gewässer II. Ordnung "Hemelsmoorgraben" mit einer Länge von ca. 900 m. Der Hemelsmoorgraben wird jedoch nur auf einer Länge von ca. 250 m oberhalb des östlichen Wirtschaftsweges im Bereich der anliegenden Grünlandfläche einmal jährlich maschinell unterhalten. Eine weitergehende Unterhaltung bis zum Anfangspunkt Gewässer II. Ordnung mit einer Länge 650 m	<i>Eine Freistellung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird wie folgt mit aufgenommen: "Freigestellt sind die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben". Außerdem werden die Freistellungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 b) und c)</i>

	<p>wird seit längerer Vergangenheit nicht mehr durchgeführt. Gemäß Verordnungsentwurf wird die Freistellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung nur für die Gewässer III. Ordnung aufgeführt. Hier muss ebenfalls die Freistellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung für Gewässer II. Ordnung ergänzt werden.</p>	<p>bezüglich der Gewässer III. Ordnung um die Gewässer II. Ordnung ergänzt:</p> <p>b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,</p> <p>c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 – Jagd</p>		
<p>Aktion Fischotterenschutz</p>	<p>Soweit die ordnungsgemäße Jagd unberührt bleibt, sollte angesichts der geringen Größe des geplanten Schutzgebiets und zur möglichst natürlichen Entwicklung von Flora und Fauna auf die Fallenjagd verzichtet werden. Soweit dieses nicht durchsetzbar ist, sollten nur unversehrt fangende Fallensysteme mit elektronischen Fangmeldern verwendet werden.</p> <p>Wildäsungsflächen sind für einen standorttypischen Wildbestand kontraproduktiv. Alternativ dazu wären standortgerechte Wildkräuterwiesen u.a. auch für den Insektenschutz sinnvoll. Die Düngung sowie der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden auf vorhandenen Wildäsungsflächen sollte untersagt werden. Hegebüsche sollten nur mit regionalem und standortgerechtem Pflanzmaterial nach Absprache mit der Naturschutzbehörde angelegt werden (siehe Verbot des Einbringens gebietsfremder Arten).</p>	<p>Gemäß Runderlass zur Jagd in NSG (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) soll die Jagd auf Prädatoren und Schalenwild in NSG erhalten bleiben. Dabei soll die Fallenjagd als geeignetes Mittel der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter) können dabei Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen vorgesehen werden. Da diese Arten im Gebiet nicht vorkommen, wird die Fallenjagd im Schutzgebiet nicht eingeschränkt.</p> <p>Die Neuanlage von Wildäsungsflächen und Hegebüschen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Gemäß § 4 Abs. 7 können dabei Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Dies beinhaltet auch eine Vorgabe bezüglich des zu verwendenden Pflanzenmaterials. Eine bedarfsgerechte Düngung von vorhandenen Wildäsungsflächen zum Erhalt dieser Flächen ist vereinbar mit dem Schutzzweck. Ebenso ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von</p>

		<i>invasiven Pflanzenarten sinnvoll. Es handelt sich bei Wildäsungsflächen nicht um landwirtschaftliche Produktionsflächen und eine übermäßige Düngung bzw. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Jagd.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 – Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Die hier genannte Forderung geht über die Regelung des Erlasses zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. Rd.Erl. ML und MU vom 20.11.2017) hinaus. In diesem genannten Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie eine landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Es wird in diesem Zusammenhang um inhaltliche Berücksichtigung des genannten Erlasses gebeten.	<i>Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Um sicherzustellen, dass die vorkommenden Lebensraumtypen und geschützten Biotope nicht beeinträchtigt werden, ist für eine Neuerrichtung dieser eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst und bedürfen auch nicht der Anzeige.</i>
§ 4 Abs. 5 – Freistellung der landwirtschaftlichen Nutzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Durch die Ausweisung des NSG mit einer Gesamtgröße von ca. 294 ha sind u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für ca. 18,5 ha Grünland vorgesehen, davon ca. 4,8 ha Grünland mit weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen. Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfes i.V.m. den Ausführungen in der Begründung sind nachvollziehbar. Über den Grünland-Grundschutz gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 werden in § 4 Abs. 5 Nr. 2 weitergehende Vorgaben zur Grünlandbewirtschaftung für § 30 Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile getroffen. Gemäß Begründung geht nicht eindeutig hervor, ob sich diese Flächen vollständig oder nur zum Teil in öffentlichem Eigentum befinden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Flächen befinden sich überwiegend in öffentlichem Eigentum.</i>

	<p>Hinsichtlich der Bestimmungen in § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 wurde eine Ausnahmeklausel mit Zustimmungsvorbehalt für Einzelfälle eingeräumt. Dies wird ausdrücklich begrüßt und für eine praktikable Umsetzung der Verordnung für fachlich erforderlich gehalten.</p> <p>Es befinden sich im Geltungsbereich des geplanten NSG weitere Grünlandflächen, die nicht gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 gekennzeichnet sind und deren Nutzung nach derzeitigem Verordnungsentwurf nicht freigestellt ist. Aus der Begründung ergeben sich hierzu keine Informationen. Dies wird daher grundsätzlich in Frage gestellt und es wird um Prüfung einer Freistellung der Flächen im Rahmen des § 4 Abs. 5 gebeten.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Sämtliche nicht schraffierte Grünlandflächen sind landkreiseigene Flächen und fallen dementsprechend unter § 4 Abs. 5 Nr. 2 ("und genutzten Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme)"). Die landwirtschaftliche Nutzung ist für diese Flächen nach bestimmten Vorgaben freigestellt.</i></p> <p><i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die Verordnung nicht.</i></p>
§ 4 Abs. 6 – Forstwirtschaftliche Nutzung		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Im Anhalt an den genannten "Unterschutzstellungserlass" wird empfohlen, auch dieser Verordnung eine Glossar mit den wichtigsten Definitionen verwendeter Fachbegriffe (Beispiel: "invasiv" oder "standortheimisch") anzuhängen.	<i>Die wichtigsten Fachbegriffe werden in der Begründung erläutert, weshalb ein Glossar nicht für erforderlich gehalten wird.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 – alle Waldflächen		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Die Waldbelange innerhalb von Verordnungen sind nach den Vorgaben des Erlasses "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch NSG Verordnung" vom 21.10.2015 in Verbindung mit dem Leitfaden vom 19.02.2018 abzuarbeiten. Dabei gelten die entsprechenden Regelungen ausschließlich für Waldflächen (innerhalb des Schutzgebiets), welche einen wertbestimmenden Lebensraumtyp darstellen. Waldflächen ohne Lebensraumtypen können nur nach dem BNatSchG unter Schutz gestellt werden.	<i>Die Vorgaben aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 für alle Waldflächen sind deutlich schwächer als die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass. Der Wald in dem NSG ist auch außerhalb der Lebensraumtypen schützenswert und alle Vorgaben sind über den Schutzzweck (§ 2) zu begründen und erforderlich, um diesen zu erreichen. Entwässerungsmaßnahmen, Kalkungen und Düngung sind beispielsweise zu unterlassen, um den naturnahen Waldkomplexen auf Hochmoorstandorten nicht zu schaden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3), da diese auf hohe Wasserstände,</i>

	Die aufgeführten Regelungen (a-i) betreffen auch Waldflächen ohne Lebensraumtypen. Damit geht die Verordnung für diese Waldflächen über die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses hinaus; die Regelungen sind daher klar erkennbar nach BNatSchG herzuleiten und zu begründen. Für die Waldflächen ohne Lebensraumtypen kann beispielsweise kein Erschwernisausgleich gezahlt werden.	<i>sauren Untergrund und nährstoffarme Lebensbedingungen angewiesen sind.</i>
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Zudem soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden. Weiter heißt es im genannten Erlass, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze aus Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Erlass des MU und ML vom 19.02.18, nach dem der gültige Erhaltungszustand bereits durch die Maßnahmen des Unterschutzstellungserlasses gesichert ist, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Maßnahmenplanungen. Aus diesen Gründen sind die unter Nr. 1 formulierten Vorgaben zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 – Forstwirtschaftliche Nutzung Lebensraumtyp "Moorwälder"		
Forstamt Rotenburg-	Es wird darum gebeten, die Regelungen des	<i>Der Punkt 9 wird folgendermaßen in der Verordnung ergänzt:</i>

Niedersächsische Landesforsten	Unterschutzstellungserlasses zu übernehmen. In den Freistellungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft fehlt aktuell der Punkt I 9 und 10 der Anlage B des Unterschutzstellungserlasses. Diese Punkte sind zwingend in die Verordnung aufzunehmen.	<i>"Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter". Punkt 10 ist bereits in § 4 Abs. 6 Nr. 1 i) enthalten.</i>
Forstamt Nordheide-Heidmark	In den Punkten c) und besonders im Punkt d) ("ohne Bodenbearbeitung") wird über die Vorgaben des Erlasses hinaus eingeschränkt, eine erklärende Begründung fehlt. Unter dem Punkt f) bb) sei an dieser Stelle das Thema "Markieren von Habitatbäumen" angemerkt. Dieses Thema sollte beispielsweise in die Begründung aufgenommen und hinsichtlich Ausführung und Kosten erläutert werden.	<i>Punkt c) geht nicht über den Unterschutzstellungserlass hinaus, da in diesem vorgegeben wird, dass auf befahrungsempfindlichen Standorten Feinerschließungslinien mit Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m erforderlich sind. Da es sich um Mooregebiete handelt, sind alle Waldstandorte im NSG befahrungsempfindlich, weshalb dieser Zusatz in der Verordnung weggelassen wurde. Punkt d) geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus, der für die Bodenbearbeitung einen Anzeigevorbehalt vorsieht. Es handelt sich bei dem Lebensraumtyp "Moorwälder" ausschließlich um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, weshalb eine Bodenbearbeitung auszuschließen ist. In die Begründung wird zu diesem Thema aufgenommen: "Die Habitatbäume können durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen erkennbar und dauerhaft markiert werden. Gegebenenfalls ist es hilfreich die Standorte mithilfe einer Karte oder GPS zu dokumentieren. Die Auswahl der Habitatbäume erfolgt durch den Waldeigentümer. In der Regel handelt es sich um einen einmaligen Arbeitsaufwand, da anschließend lediglich der Fortbestand der markierten Bäume überprüft werden muss."</i>
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Zu d): an dieser Stelle wurden die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses unvollständig übernommen. Es wird darum gebeten die Regelungen des Erlasses zu übernehmen.	<i>Punkt d) geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus, der für die Bodenbearbeitung einen Anzeigevorbehalt vorsieht. Es handelt sich bei dem Lebensraumtyp "Moorwälder" ausschließlich um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, weshalb eine Bodenbearbeitung auszuschließen ist.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 – landeseigene Waldflächen		
NLWKN	In Bezug auf die vorhandene landeseigene Naturschutzfläche (siehe Anlage 1), wird analog zu anderen Verordnungen darum	<i>Eine Darstellung des Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" ist erforderlich, damit hinreichend bestimmt ist, wo die Auflagen zur</i>

	<p>gebeten auch hier auf eine kartographische Darstellung der Regelungen zu verzichten, da die Fläche ohnehin zweckgebunden dem Naturschutz dient und immer eine vorherige Abstimmung von Maßnahmen erfolgt.</p>	<p><i>forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 gelten. Im Sinne der Gleichbehandlung wird hier kein Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Eigentum gemacht. Lediglich auf den Flächen der NLF werden die FFH-Lebensraumtypen nicht dargestellt. Für die Flächen der NLF werden in regelmäßigen Abstände in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne für die Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung). Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht auf der Verordnungskarte dargestellt.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 3 – Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)</p>		
<p>NLWKN</p>	<p>Die Regelungen zu den Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) erscheinen zu unbestimmt. Ein Bezug auf die jeweils aktuellen Kartierungsergebnisse und ohne Darstellung der Lebensraumtypen und Erhaltungszustände in der Verordnungskarte erscheint aufgrund einer sich potentiell alle zehn Jahre ändernden Grundlage nicht mit dem allgemeinen Verschlechterungsverbot gem. § 33 BNatSchG im FFH-Gebiet vereinbar, da kein Referenzzustand rechtlich festgeschrieben wird. Darüber hinaus stellt die derzeitige Fassung eine Ungleichbehandlung privater Waldbesitzer und der NLF dar. Daher wird dringend empfohlen, die Lebensraumtypen und Erhaltungszustände der letzten Erfassung als Basis heranzuziehen und eine entsprechende Darstellung in die Verordnungskarte aufzunehmen. Da eine entsprechende Karte</p>	<p><i>Laut des Leitfadens "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern"⁴ ist ein Gesamterhaltungszustand je Waldlebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden, da sich die räumliche Ausdehnung und die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen durch die natürliche Dynamik verschieben. Die Lebensraumtypen sollen dementsprechend nicht auf einer Karte rechtlich festgeschrieben werden. Der Gesamterhaltungszustand jedes Lebensraumtyps bildet die Planungsgrundlage und eine dynamische Entwicklung auf den Flächen der NLF bleibt möglich. Gemäß der Verordnung dient die erste qualifizierte Waldbiotopkartierung als Referenzzeitpunkt. Für Privatwaldflächen ist das Konzept aber nicht anwendbar, da es sich hierbei häufig um kleine Waldflächen handelt und jeder Eigentümer für die Erhaltung der Lebensraumtypen auf seiner Fläche verantwortlich ist. Die Bildung eines</i></p>

⁴ "Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern-Leitfaden für die Praxis", 2018, Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ; Nds.Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

	vorliegt, wird ferner empfohlen, diese zu übernehmen und mit zu veröffentlichen. Dann wäre auch eine Bestimmtheit hinsichtlich der Lebensraumtyp-Flächen erreicht.	<i>Gesamterhaltungszustands auf den Flächen von mehreren Eigentümern würde bedeuten, dass die Eigentümer die Flächen gemeinsam bewirtschaften müssen, um sicherzustellen, dass die Gesamterhaltungszustände der jeweiligen FFH-Lebensraumtypen sich nicht verschlechtern. Dies ist nicht praktikabel und umsetzbar.</i>
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Es wird darum gebeten an dieser Stelle den Bezug zum Löwe-Erlass zu löschen, da der Punkt 1.8 des Unterschutzstellungserlasses nach Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.2018 nur noch im begründeten Ausnahmefall zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen anzuwenden ist. Nach dem genannten Erlass vom 29.02.18 soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.	<i>Es handelt sich hierbei um einen nachrichtlichen Hinweis, da der Löwe-Erlass auf den Flächen der NLF unabhängig von der NSG-Verordnung gilt. Außerdem sind auch außerhalb der Lebensraumtypen Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung notwendig, um dem Schutzzweck gerecht zu werden.</i>
§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Die in § 6 (und in der Begründung zur Verordnung) genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. Managementpläne sind, auch nach Maßgabe der federführenden Ministerien, für die betroffenen Privatwaldflächen nur in Absprache und im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern zu gestalten; dieser Hinweis sollte mindestens in die Begründung zur Verordnung einfließen.	<i>In der Begründung wird ergänzt: "Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Vorfeld mit den Eigentümern angestimmt bzw. sind freiwillig."</i>
Begründung		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Auf Seite 15 der Begründung zur Verordnung ist im 5. Absatz (Thema Totholz) die Definition für "starkes Totholz" zu korrigieren. Der Begriff "Mindestumfang" ist durch den Begriff "Mindestdurchmesser" zu ersetzen.	<i>Die Begründung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt: "Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten und von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen)."</i>
Verordnungskarte		
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK Rotenburg (Wümme)	Der AG sind bei der Kennzeichnung des Biotoptyps "Wald Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)" Unstimmigkeiten zwischen der Karte und des Biotoptyps im Gelände aufgefallen und bittet um Überprüfung und Korrektur.	<i>Der Waldlebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" wird gemäß der Basiserfassung von 2015 auf der Karte dargestellt. Auch außerhalb der schraffierten Flächen befinden sich (Moor)Waldflächen, die allerdings nicht dem Lebensraumtyp zuzuordnen sind und deshalb nicht schraffiert werden.</i>

	<p>Gleichzeitig ist der AG aufgefallen, dass Wiesenbrachen auf der Karte nicht gekennzeichnet sind und bittet darum, dies nachzuholen.</p> <p>2017 wurde im Hemelsmoor eine Sichtverbindung geschaffen, die noch nicht in der Karte ausgewiesen wurde (Korridor zwischen Fiskalischem Bereich und "Heile Haut-Fläche"). Die AG der Naturschutzverbände empfiehlt auch diesen Korridor in der Karte zeichnerisch darzustellen.</p>	<p><i>Es ist nicht erforderlich Wiesenbrachen darzustellen, da diese überwiegend im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen und eine Bewirtschaftung oder zumindest eine Pflegemahd wünschenswert sind, damit die Flächen offen gehalten werden. Eine intensive Nutzung der Flächen ist aufgrund der Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Bei dem geschaffenen Korridor handelt es sich um eine Naturschutzmaßnahme, die auch weiterhin freigestellt ist. Eine Kennzeichnung des Sichtkorridors wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
--	---	--

Anlage 1

